

Verhandlungen

der 2. (ordentlichen) Tagung
der 15. Westfälischen Landessynode
vom 31. Oktober bis 3. November 2005

Produktion:
Evangelischer Presseverband
für Westfalen und Lippe e.V.
Cansteinstraße 1
33647 Bielefeld
www.presseverband-bielefeld.de
Druck:
Hans Kock
Buch- und Offsetdruck GmbH,
Bielefeld

INHALTSVERZEICHNIS

SYNODALGOTTESDIENST	
Predigt: Superintendent Hans-Werner Schneider	1
VERHANDLUNGEN	6
 <u>Erste Sitzung, Montag, 31. Oktober 2005, vormittags</u>	
Legitimation der Mitglieder	
(Beschluss Nr. 1)	7
Berufung der Schriftführenden	
(Beschluss Nr. 2)	8
Kostenerstattung	
(Beschluss Nr. 3)	9
Mündliche Grußworte	
• Ministerin Barbara Sommer (Ministerium für Schule u. Weiterbildung NRW)	12
• Oberkirchenrat Jürgen Dembek (Evangelische Kirche im Rheinland)	15
Teilnahme der Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse	
(Beschluss Nr. 4)	16
Mündlicher Bericht des Präses	17
 <u>Zweite Sitzung, Montag, 31. Oktober 2005, nachmittags</u>	
Mündliches Grußwort	
• Weihbischof Prof. Dr. Franz-Peter Tebartz van Elst (Bischöfliches Generalvikariat des Bistums Münster)	32
Aussprache über den mündlichen und schriftlichen Präsesbericht	34
 <u>Beratungsgegenstände für den Tagungs-Berichtsausschuss</u>	
Mündlicher und schriftlicher Bericht des Präses	
(Beschlüsse Nr. 5, 6, 8 und 9)	35
 <u>Beratungsgegenstände für den Tagungs-Ausschuss „Reformprozess“</u>	
Schriftlicher Bericht des Präses	
(Beschlüsse Nr. 7 und 11)	35

Bildung der Tagungsausschüsse (Beschluss Nr. 12)	36
Einberufung der Tagungsausschüsse (Beschluss Nr. 13)	36
Vorlage 6.1 betr. Überweisung von „ Anträgen der Kreissynoden an die Landes- synode“ (Beschlüsse Nr. 14 bis 35)	36
Vorlage 7.1 betr. „ Wahl eines nebenamtlichen nichttheologischen Mitglieds der Kirchenleitung “ – Frist für die Ergänzung von Wahlvorschlägen (Beschluss Nr. 36)	46
Vorstellungsreden	
• Ingo Stucke.....	46
• Karin Trübner	48
Vorlage 7.1 „ Wahl eines nebenamtlichen nichttheologischen Mitglieds der Kirchenleitung “ und Überweisung an den Tagungs-Nominierungsausschuss (Beschluss Nr. 37)	50
Einbringung der Vorlagen 5.2.1 betr. Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2006	51
<u>Beratungsgegenstände für den Tagungs-Finanzausschuss</u>	
Vorlage 5.1 betr. „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuer- beschluss für 2006)“	
Vorlage 5.2 betr. „Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2006“	
Vorlage 5.3 betr. „Entwurf eines Beschlusses zur Auffüllung der Clearing- Rücklage und zur Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2005 und 2006 “ (Beschluss Nr. 38)	58
Vorlage 3.6 betr. „Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht – Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts für Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger “	
Vorlage 3.7 betr. „ Kirchensteuerordnung – Erste gesetzvertretende Verordnung / Dritte gesetzvertretende Verordnung / Dritte Notverordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung“ (Beschluss Nr. 39)	58

Dritte Sitzung, Dienstag, 1. November 2005, morgens

Mündliche Grußworte

- Erzpriester Dimitrios Tsobras (Griech.-Orthodoxe Metropole v. Deutschland) ... 60
- Ephorus Pdt. Dr. Bonar Napitupulu (Huria Kristen Batak Protestant) 61
- Bischof Alex Malasusa (ELC-Tansania) 63

Vorlage 0.2.1 betr. „Bildung und Besetzung der **Tagungsausschüsse**“
(Beschluss Nr. 40) 64

Bericht über den **Stand des Reformprozesses** „Kirche mit Zukunft“ 66

Beratungsgegenstände für den Tagungsausschuss „Reformprozess“

Einbringung der Vorlage 2.1 „In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten“ 76

Einbringung der Vorlage 2.2. „Kriterien zur Erstellung von **Gemeindekonzeptionen und deren Umsetzung**, Kriterien von Konzeptionen für Kirchenkreise und deren Umsetzung“ 79

Einbringung der Vorlagen 2.3 „**Einführung von Planungsgesprächen**“ und 2.4 „**Einheitliche EDV in der EKvW**“
(Beschluss Nr. 41) 81

Mündliches Grußwort

- Dr. Beate Scheffler (Rat der EKD) 83

Beratungsgegenstände für den Theologischen Tagungsausschuss und den Tagungs-Gesetzesausschuss

Vorlagen 3.2 bis 3.5 betr. Gesetze, Ordnungen und Entschliefungen
(Beschlüsse Nr. 42 bis 45) und Überweisung an den Tagungs-Gesetzesausschuss 85

Einbringung der Vorlage 3.1 „Entwurf eines 44. Kirchengesetzes zur **Änderung der Kirchenordnung** der Evangelischen Kirche von Westfalen (**Artikel 1**)“ und Überweisung federführend an den Theologischen Tagungsausschuss und mitberatend an den Tagungs-Gesetzesausschuss
(Beschluss Nr. 46) 85

Vorlage 4.1 betr. „Bericht über die **Ausführung der Beschlüsse der Landessynode 2003** zu den Anträgen der Kreissynoden“
(Beschluss Nr. 47) 89

Vorlage 4.2 „**Abschlussbericht der Hauptvorlage der Landessynode 1997**“
(Beschluss Nr. 48) 89

Vorlage 4.3 „**Globalisierung – Wirtschaft im Dienst des Lebens**“
(Beschluss Nr. 49) 89

Vorlage 4.4 betr. „ Bericht der Regional Koordinatorin der Vereinigten Evangelischen Mission “	89
<u>Beratungsgegenstände für den Tagungs-Nominierungsausschuss</u>	
Einbringung der Vorlagen 7.2 bis 7.6 betr. „ Wahlen “ und Überweisung an den Tagungs-Nominierungsausschuss (Beschluss Nr. 50)	94
 <u>Vierte Sitzung, Mittwoch, 2. November 2005, abends</u>	
Einbringung der Vorlage 7.1 „ Wahl eines nebenamtlichen nichttheologischen Mitgliedes der Kirchenleitung “	96
<u>Berichte über die Beratungen des Theologischen Tagungsausschusses</u>	
Vorlagen 3.1 und 3.1.1 „ 44. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (Artikel 1)“ (Beschlüsse Nr. 51 bis 54)	97
 Ergebnis der Wahl eines nebenamtlichen nichttheologischen Mitgliedes der Kirchenleitung (Beschluss Nr. 55)	
	100
<u>Berichte über die Beratungen des Tagungs-Gesetzesausschusses</u>	
Vorlagen 3.2. und 3.2.1 „ 45. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW“ (Beschlüsse Nr. 56 bis 69)	100
Vorlage 3.3.1 „Kirchengesetz über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der EKvW“ (Ordnung Konfirmandenarbeit – GOKA –)“ (Beschlüsse Nr. 70 bis 90)	106
Vorlagen 3.4 und 3.4.1 „ 46. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW“ (Beschlüsse Nr. 91 bis 93)	116
Vorlagen 3.5 und 3.5.1 „Entwurf eines 47. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW“ (Beschlüsse Nr. 94 bis 97)	118
<u>Berichte über die Beratungen des Tagungs-Finanzausschusses</u>	
Vorlagen 5.1 und 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB –)“ (Beschlüsse Nr. 98 bis 106)	120

Vorlagen 5.2, 5.2.1 und 5.2.2 „ Haushalt der Evangelischen Kirche von Westfalen 2006 und Bereitstellung der Zuweisungen zugleich Anträge der Kreis-synoden Gütersloh, Iserlohn und Münster“ (Beschlüsse Nr. 107 bis 109)	123
Vorlage 5.3.1 „ Beschluss zur Auffüllung der Clearing-Rücklage und zur Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2005 und 2006 “ (Beschluss Nr. 110)	126
<u>Berichte über die Beratungen des Tagungs-Finanzausschusses</u>	
Vorlage 6.1. Nr. 4 „Antrag des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid“ (Beschluss Nr. 111)	126
Vorlagen 3.6 und 3.6.1 „Bestätigung der gesetzestreteten Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 21. April 2005/24. Juni 2005“ (Beschluss Nr. 112)	127
Vorlage 3.7 und 3.7.1 „Erste gesetzestretetende Verordnung/dritte gesetzestretetende Verordnung/dritte Notverordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung “ (Beschluss Nr. 113)	130
Vorlage 5.4 „ Bericht des ständigen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2004 der Landeskirche und der Rechnung für einen außerordentlichen Haushaltsplan der Landeskirche“ (Beschluss Nr. 114)	131
 <u>Fünfte Sitzung, Donnerstag, 3. November 2005, vormittags</u>	
<u>Ergebnisse des Theologischen Tagungsausschusses - Zweite Lesung -</u>	
Vorlage 3.1.1 „ 44. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Artikel 1)“ (Beschlüsse Nr. 115 bis 117)	135
<u>Ergebnisse des Tagungs-Gesetzesausschusses - Zweite Lesung -</u>	
Vorlage 3.2.1 „ 45. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ (Beschlüsse Nr. 118 bis 131)	137
Vorlage 3.3.1 „Kirchengesetz über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ (Beschlüsse Nr. 132 bis 151)	141
Vorlage 3.4.1 „ 46. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ (Beschlüsse Nr. 152 bis 154)	150

Vorlage 3.5.1 „ 47. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ (Beschlüsse Nr. 155 bis 157)	151
<u>Berichte über die Beratungen des Tagungsausschusses Reformprozess</u>	
<u>„Kirche mit Zukunft“</u>	
Vorlage 2.1.1 „ In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten – ein Positionspapier – zugleich Anträge der Kreis-synoden Bochum, Dortmund-West, Herne, Lübbecke“ (Beschlüsse Nr. 158 bis 166)	152
Vorlagen 2.2 und 2.2.1 „ Kriterien zur Erstellung von Gemeindekonzeptionen und deren Umsetzung - Kriterien zur Erstellung von Konzeptionen für Kirchenkreise und deren Umsetzung“	194
 <u>Sechste Sitzung, Donnerstag, 3. November 2005, nachmittags</u>	
<u>Berichte über die Beratungen des Tagungsausschusses Reformprozess</u>	
<u>„Kirche mit Zukunft“</u>	
Fortsetzung zu Vorlagen 2.2 und 2.2.1 „ Kriterien zur Erstellung von Gemeindekonzeptionen und deren Umsetzung - Kriterien zur Erstellung von Konzeptionen für Kirchenkreise und deren Umsetzung“ (Beschlüsse Nr. 167 bis 175)	196
Vorlagen 2.3 und 2.3.1 „ Einführung von Planungsgesprächen “ (Beschluss Nr. 176)	202
Vorlagen 2.4 und 2.4.1 „ Einheitliche EDV in der EKvW“ (Beschluss Nr. 177)	205
Vorlage 2.0.1 „ Reformprozess Kirche mit Zukunft – Ergebnissicherung “ (Beschluss Nr. 178)	207
Danksagungen an die Geschäftsführenden der Projektgruppen	208
 <u>Berichte über die Beratungen des Tagungs-Berichtsausschusses</u>	
Vorlage 1.2.1 „ Vorschlag für eine Hauptvorlage “ (Beschluss Nr. 179)	209
Vorlage 1.2.2 „ Bleiberecht von Flüchtlingen “ (Beschluss Nr. 180)	211
Vorlage 1.1.1 „ Grüner Hahn – Management für eine Kirche mit Zukunft “ (Beschluss Nr. 181)	213
Vorlage 1.1.2 „ Energiepolitik und Grüne Gentechnik “ (Beschluss Nr. 182 bis 184)	215
Vorlage 6.1.1 „ Schließung der Redaktion epd-west-ruhr in Bochum “ (Beschluss Nr. 185)	217

Berichte über die Beratungen des Tagungs-Nominierungsausschusses

Vorlage 7.2.1 „Nachwahlen zum Verwaltungsgerichtshof der UEK “ (Beschluss Nr. 186)	219
Vorlage 7.3.1 „Nachwahl in die Disziplinarkammer der EKvW “ (Beschluss Nr. 187)	220
Vorlage 7.4.1 „Nachwahl zu den Spruchkammern der EKvW “ (Beschluss Nr. 188)	221
Vorlage 7.5.1 „Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und Kirchliche Weltverantwortung “ (Beschluss Nr. 189)	221
Vorlage 7.6.1 „ Nachwahl in den Ständigen Kirchenordnungsausschuss “ (Beschluss Nr. 190)	221
Schlussandacht	222
Schlusswort des Präses	222
Feststellung des endgültigen Wortlautes der Verhandlungsniederschrift (Beschluss Nr. 191)	223

Anlagen

1	Einberufung der Synode	225
2	Mitteilungen an die Mitglieder Synode	226
3	Mitteilungen an die Mitglieder Synode	228
4	Verhandlungsgegenstände	231
5	Mitgliederliste	233
6	Schriftliche Grußworte	
	• Nancy Dickinson (Vorsitzende des Partnerschaftsausschusses Indiana-Kentucky UCC/USA)	243
	• Andrzej Wójtowicz (Direktor des Polnisch-Ökumenischen Rates)	245
	• Erzbischof Longin (Russisch-Orthodoxe Kirche)	248
	• Pastor Dr. Rainer Bath (Evangelisch-methodistische Kirche)	251
7	Vortrag beim Jahresempfang der EKvW	
	Dr. Eckhart v. Vietinghoff: „Kirche – Sozialer Dienstleister oder mehr?	253

Vorlagen

1.1	Schriftlicher Bericht des Präses	264
zu 1.2.1	Gemeinsame Erklärung des Vorsitzenden des Rates der EKD und des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz zu den Äußerungen des iranischen Präsidenten	312
zu 1.2.2	Vorlage für die Sitzung des Rates der EKD am 20./21. Mai 2005 betr. Bleiberechtsregelung für Flüchtlinge in Deutschland	313
2.0	Reformprozess „Kirche mit Zukunft“	315
2.1	In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten	316
2.2	Gemeinde- und Kirchenkreiskonzeption	370
2.3	Einführung von Planungsgesprächen	378
2.4	Einheitliche EDV in der EKvW	381
3.1	Entwurf eines 44. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (Artikel 1)	388
3.2	Entwurf eines 45. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW	395
3.3	Entwurf eines Kirchengesetzes über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der EKvW	410
3.4	Entwurf eines 46. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW	452
3.5	Entwurf eines 47. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW	459

3.6	Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 21.04./24.06.2005	472
3.7	Bestätigung der 3. Notverordnung / gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung	496
4.1	Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2004	502
4.2	Abschlussbericht zum Prozess Kinder-Jugend-Kirche	508
4.3	Globalisierung – Wirtschaft im Dienst des Lebens –	522
5.1	Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2006)	527
5.2.1	Anlagen zur Haushaltsrede	530
5.3	Entwurf eines Beschlusses zur Auffüllung der Clearing-Rücklage und zur Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2005 und 2006	539
5.4	Bericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2004 der Landeskirche und der Rechnung für einen außerordentlichen Haushaltsplan der Landeskirche	549
6.1	Anträge der Kreissynoden an die Landessynode	551
7.1	Wahl eines nebenamtlichen nichttheologischen Mitgliedes der Kirchenleitung	566
7.2	Nachwahlen zum Verwaltungsgerichtshof der UEK	571
7.3	Nachwahl in die Disziplinarkammer der EKvW	574
7.4	Nachwahl zu den Spruchkammern der EKvW	577
7.5	Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung	581
7.6	Nachwahl in den Ständigen Kirchenordnungsausschuss	583
	NAMENSVERZEICHNIS	
	SACHVERZEICHNIS	

Folgende Unterlagen sind wegen ihres Umfangs nicht abgedruckt:

- 1.2 Gemeinden und Pfarrstellen – Kirchliches Leben im Spiegel der Zahlen
- 5.2 Haushaltsplan 2005

**SUPERINTENDENT HANS WERNER SCHNEIDER:
PREDIGT BEIM GOTTESDIENST ZUR ERÖFFNUNG
DER LANDESSYNODE AM 31.10. 2005**

Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus, die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes seien mit euch allen. Amen.

Es ist nichts verborgen, was nicht offenbar wird, und nichts geheim, was man nicht wissen wird. Was ich euch sage in der Finsternis, das redet im Licht; und was euch gesagt wird in das Ohr, das predigt auf den Dächern. Und fürchtet euch nicht vor denen, die den Leib töten, doch die Seele nicht töten können; fürchtet euch aber viel mehr vor dem, der Leib und Seele verderben kann in der Hölle. Kauft man nicht zwei Sperlinge für einen Groschen? Dennoch fällt keiner von ihnen auf die Erde ohne euren Vater. Nun aber sind auch eure Haare auf dem Haupt alle gezählt. Darum fürchtet euch nicht; ihr seid besser als viele Sperlinge. Wer nun mich bekennt vor den Menschen, den will ich auch bekennen vor meinem himmlischen Vater. Wer mich aber verleugnet vor den Menschen, den will ich auch verleugnen vor meinem himmlischen Vater.

(Matthäus 10,26b–33)

Herr, wir bitten dich, rede du nun selbst mit uns, öffne uns für deine Wahrheit. Dein Wort ist die Wahrheit. Amen.

Liebe Synodalgemeinde, liebe Schwestern und Brüder,

„Es ist nichts verborgen, was nicht offenbar wird, und nichts geheim, was man nicht wissen wird.“ Ja, so ist es. Wir kennen das Sprichwort, das uns sagt: Es ist nichts so fein gesponnen, es kommt doch an das Licht der Sonnen. Es mag einer etwas verstecken und geheim halten und es kommt doch ans Tageslicht. Diese sprichwörtliche Wahrheit hören wir wie nur ein allzu berechtigtes Warnsignal. Vorsicht, alles kommt an den Tag!

Aber, liebe Schwestern und Brüder, welch anderen Sinn gewinnt diese Erfahrungswahrheit am Anfang unseres Predigttextes! Was wir wie eine drohende Warnung hören, wird in ihm zur Verheißung, zum Hoffnungsinhalt! Denn: Was an den Tag kommt, was nicht verborgen bleiben kann und verborgen bleiben darf, ist eine Wahrheit, der wir nicht davonlaufen müssen, sondern über die wir uns freuen können. Es ist Gottes gute Wahrheit durch seinen Menschen Jesus Christus, Freispruch, Annahme bei Gott, Gerechtigkeit vor ihm in alle Ewigkeit. Wo diese Wahrheit einkehrt ins Leben, wo sie offene Ohren und Herzen findet, da atmen Menschen Freiheitsluft, da hören auf die alten, nun völlig überflüssig gewordenen Versteckspiele und Selbstrechtfertigungsversuche. Da werden Menschen im Glauben freie Herren aller Dinge und niemandem untertan und in der Liebe zu dienstbereiten Knechten aller Dinge und jedermann untertan. Kernbotschaft der Reformation! Diese Wahrheit öffnet Herzen, Mund und Hände und macht Menschen zu ihren Botinnen und Boten.

Dass Gottes Wahrheit nicht verborgen bleibt, sondern öffentlich wird durch ihre Botinnen und Boten, darum geht es im Predigttext zu diesem Reformationstag. Der Text ist Teil der Aussendungsrede im Matthäusevangelium. Jesus sendet seine Jünger als seine Boten und in einem Dreischritt entfaltet der Text seine Botschaft an die Botinnen und Boten: zunächst der Auftrag selber, dann die im Auftrag geschenkte Freiheit von der Furcht und schließlich das Bekenntnis zu Jesus Christus und sein Bekenntnis zu uns Boten.

Zunächst: Der Auftrag

„Was ich euch sage in der Finsternis – oder besser übersetzt im Verborgenen – das redet im Licht. Und was euch gesagt wird ins Ohr, das predigt auf den Dächern.“ Was Jesus Christus sagt, das sollen seine Boten weitersagen. Er selbst ist der Inhalt ihrer Worte. Natürlich muss man dafür Luthers Übersetzungsregel bedenken und den Leuten aufs Maul schauen. Aber das ist etwas anderes, als nach dem Munde zu reden. Die Boten brauchen die Hörverbindung zu ihrem Auftraggeber, damit sie von ihm reden können. Wo die Hörverbindung zu ihm abreißt, werden die Boten inhaltlich sprachlos – und wenn sie noch so viele Worte machten. Sie sagen dann vielleicht mancherlei Wahrheiten, aber nicht die Wahrheit, die kein Mensch sich selber sagen kann und für die sie Botschafter an Christi statt sind. Und als Botschafter an Christi statt werden sie im Kern sagen das, wie es unser verstorbener Präses Heinrich Reiß in einer Predigt zum Reformationstag in dem Satz zusammengefasst hat, den er dann immer variiert hat in der Predigt: „Du bist angenommen, deshalb bedanke dich mit dem Einsatz deines Lebens.“ Wir denken dankbar daran, wie er für diese Wahrheit gelebt hat, wie er aus ihr gelebt hat und dafür mit seiner Person stand. Eine Sammlung seiner Predigten steht unter dem Titel „Reden von der Güte Gottes“. Ja, darum geht es in der Kirche und in der Öffentlichkeit.

Aber, liebe Schwestern und Brüder, gleich am Anfang wird deutlich: Jesus sendet **alle** seine Jünger. Am Anfang werden sogar **alle** ihre Namen genannt. Alle sind beauftragt, nicht nur ihr besonders sprachbegabter und auftrittsstarker Sprecher Petrus. Miteinander sind sie Nachfolgegemeinschaft, Kirche Jesus Christi, Botinnen und Boten – durchaus unter den gegebenen Bedingungen. Sie werden gesandt, auch wenn die Bedingungen nicht günstig sind.

Ob die Zwölf sich das so vorgestellt haben, als Jesus sie berief, dass sie selbst vor die Menschen treten und von ihm reden sollen? Die Fischer vom See, die Zöllner vom Zoll? Ohne Ausbildung für öffentliche Rede, in ihren rhetorischen Fähigkeiten nicht getestet! Aber nicht, was sie mitbringen, zählt, sondern sein Ruf: Ich sende euch, ich brauche euch! Was sie in der Nachfolge gehört und erlebt haben, das soll nicht in ihrem Insiderkreis versteckt bleiben. Von den Dächern sollen sie es sogar predigen. Dächer, ein merkwürdiger Predigtort! Das jetzt wörtlich zu nehmen hieße, auf die flachen Dächer Bethels zu steigen, von denen es seit Vater Bodelschwings Zeiten wohl noch etliche gibt. Aber wir brauchen's ja nicht wörtlich zu nehmen, wir werden ins Assa-
pheum gehen, dort unsere Arbeit tun. In der Umwelt Jesu aber waren die damals flachen Dächer Orte, von denen öffentliche Kundgebungen bekannt

gemacht wurden. Und wenn wir's darum nicht wortwörtlich nehmen müssen, wie es in unserem Predigttext heißt von der Predigt auf den Dächern, so wird durch diesen Verkündigungsort doch deutlich, liebe Schwestern und Brüder, was zum öffentlichen Botendienst gehört: ins Offene treten, vor die Menschen hintreten, sich den Blicken aussetzen. Die Botschaft fordert Erkennbarkeit, Positionalität, wie wir gerne sagen. „Hier stehe ich, ich kann nicht anders. Gott helfe mir.“ Auch Worms und das Forum des Reichstages liegen in der Perspektive des Textes.

Natürlich denken wir beim öffentlichen Botendienst zunächst an den Gottesdienst. Wir lassen die Glocken läuten, wir setzen es zuvor in die Zeitung. Die lebensnahe Übersetzung der Botschaft in der öffentlichen Predigt hat trotz manch unserer Skepsis durchaus Chancen und Gottes Verheißung bei sich. Aber auch die Lieder verkündigen öffentlich und alles, was im Gottesdienst gesagt und gesungen wird. Selbst die Kirchengebäude sind eben nicht nur Merkmale der Kultur gegen kulturelle Vergeßlichkeit, sondern Hinweise darauf, dass es mehr gibt, als unsere Augen sehen. Gut, wenn wir die Kirchen verlässlich öffnen und dabei auch unsere katholischen Schwestern und Brüder in der evangelischen Kirche gern haben; gut, wenn wir sogar Nächte der offenen Kirchen veranstalten.

Wie groß war unsere Freude gestern über die Wiedereröffnung der Frauenkirche. Es freute sich Dresden, die ganze Republik und ich denke, die Westfalen tragen es mit.

Und doch sind die öffentlichen Gottesdienste eben nicht allein in unserem Text gemeint. Das Evangelium, liebe Schwestern und Brüder, das unter die Leute will, braucht weitere Orte, Sendeplätze, Kommunikationskanäle bis hin zur Internetpräsenz. Luther, der die Bücher und Flugschriften seiner Zeit kräftig nutzte, öffnet den Öffentlichkeitshorizont der Botschaft, wenn er sagt: „Wo immer das Wort erklingt, da ist Gottes Haus. Wenn er sich auf dem Dach oder gleich auf der Elbbrücken hören ließe, so ist's gewiss, dass er dort wohnt.“ Vor allem unter die Dächer will das Evangelium, eben dorthin wo Menschen leben und arbeiten.

Nun der Mut zum Auftrag:

Fürchtet euch nicht vor diesem Auftrag in diesem Auftrag. Gleich zweimal sagt Jesus in diesem Text: „Fürchtet euch nicht!“ Gut, dass das da steht. Das realistische Menschenbild der Bibel weiß, mit Luthers Worten, dass „unser Herz ein zitternd und verzagt Ding“ ist. Und das genauso realistische Kirchenbild der Bibel rechnet mit der Angst derer, die von Gott sprechen sollen. Die Aussendungsrede im Matthäusevangelium malt uns kein Illusionsbild. Bote Christi zu sein ist kein Zuckerschlecken. Die Botschaft wird vielen ein Dorn im Auge sein und häufig nicht auf Beifall stoßen. Wir betreten einen Kampfplatz, mit der Frage, wem der Mensch gehört im Leben und im Sterben.

Wir mögen uns fragen, liebe Schwestern und Brüder, ja, sind wir denn jetzt eigentlich überhaupt die richtigen Adressaten des Textes, wenn in ihm davon

die Rede ist, dass Mächte drohen, die den Leib vernichten können. Aber wir machen doch wohl auch die Erfahrung, dass auch in pluralistischen Gesellschaften mit sogar grundgesetzlich geschützter Religionsfreiheit Mut nötig ist, um vom Glauben an Jesus Christus zu sprechen. Auch Kaffeetische und Theken und Kollegenkreise – vielleicht sogar kirchliche Kollegenkreise – können zu Tribunalen werden. Wenn der Glaube out ist, werden die Boten leicht ins Abseits gestellt. Wir sind so wenig geübt darin, von unserem Glauben zu reden, sogar hier unter vier Augen fällt es uns schwer, und da, wo wir spüren, du müsstest jetzt etwas sagen von der Gewissheit des Glaubens, ist es schwer. Lothar Zennetti schildert eine solche Erfahrung: „Was sage ich dem Menschen, der am Ende ist? Was sage ich unter vier Augen am Grab der Lieben, am Krankenbett? Sag’ ich: Kann man nichts machen, es erwischt jeden einmal, nur nicht den Mut verlieren, nimm’s nicht so schwer? Sag ich das? Ich sollte doch kennen den einen einzigen Namen, der uns gegeben ist unter dem Himmel. Ich kenne ihn auch und schweige doch, ich schäme mich.“

Liebe Schwestern und Brüder, wo sind die Orte, wo unser Glaube sprachfähig wird? Die Orte, wo Christen vielleicht zunächst unter sich, also gewissermaßen im Verborgenen, um mit dem Text zu sprechen, sich austauschen und dabei die Erfahrung machen, die Bonhoeffer einmal in dem Wort ausdrückte: Der Christus im Wort des Bruders oder der Schwester ist stärker als der Christus im eigenen Herzen. Orte, ob sie nun parochial sind oder ob sie regional sind oder funktional, Orte jedenfalls, wo das Evangelium kommuniziert wird und wir unter den gegenwärtigen Bedingungen erfahren, was es heißt, miteinander Kirche Jesu Christi zu sein. Da mögen wir auch all die Argumente einander austauschen und entdecken, die deutlich machen, wie man öffentlich deutlich machen kann, wieso der Glaube dem Leben hilft in unserer Zeit, oder ein Menschenbild, das weiter reicht als das des Homo oeconomicus, das uns einflüstert, es sei doch für alle gesorgt, wenn nur jeder an sich selber denkt. Oder um Orientierung über den Augenblick hinaus für die kommenden Generationen oder die Hoffnung gegen Resignation vor aufgeschobenen Problembelagen in unserem Land. Oder mit einer Vergebungsbereitschaft, die uns handlungsfähig macht und Blockaden der gegenseitigen Schuldvorwürfe löst und vielleicht auch, liebe Schwestern und Brüder, dass ohne eine öffentliche Kirche kein Staat zu machen ist, jedenfalls kein freiheitlicher und sozialer Rechtsstaat.

Viele Menschen erfahren durch eine erkennbare Kirche, viele beginnen zu spüren, dass der Ausschluss des Evangeliums sich gegen den Menschen richtet. Ja, lasst uns uns gegenseitig stärken und ermutigen, dass wir bei allen Organisationsfragen immer wieder darauf hinwirken und darauf vertrauen, dass jeder Mensch ein Biotop des Lebens und der Liebe Gottes auch sein kann.

Denn wo im Wort des Bruders und der Schwester Christus erfahren wird, das macht uns der Text auch ganz deutlich, da hellt sich sozusagen die Sicht der ganzen Welt auf und da entdecken wir Quellen des Mutes. Der Text nennt die Sperlinge, die Spatzen, die billigsten Fleischrationen der damaligen unfreiwil-

ligen Armen. Ja, selbst die Spatzen sind da durch Gottes Willen. Sogar die Haare auf unserem Kopf sind gezählt und werden zu Hinweisen darauf, dass Gottes Güte uns noch im Kleinsten umgibt. Ja, wirklich alles beginnt von Gottes Fürsorge und Gegenwart zu sprechen. Von seiner Gegenwart und Nähe sind die Boten und Botinnen von allen Seiten umgeben. Sie schrecken auch nicht vor einem absoluten ... zurück. Es ist mir manchmal eine Hilfe, liebe Schwestern und Brüder, mir vor einem komplizierten Termin auf der Türschwelle noch zu sagen: Er ist längst da, vergiss das nicht! Und er ist längst da, wenn wir gleich ins Assapheum ziehen. Und er spricht sein „Fürchte dich nicht“ auch zu uns, den Synodalen aus Westfalen, der Kirchenleitung, die uns gegenüber sitzt als Teil der Synode, und unserem Präses auch. Und wir feiern das Abendmahl und ...

Zum Schluss. Am Ende des Textes wird klar: Alles Reden von Gottes Wahrheit in der Welt ist Bekenntnis. Es ist nicht bloß Information, das ist es auch, es ist vor allem persönliche Konfession. Es hat seinen guten Sinn, wenn wir uns an diesen theologischen Sinn des Wortes Konfession erinnern. Nicht zu Bekenntnistexten bekennen wir uns, sondern zu dem, von dem die Bekenntnistexte sprechen. Sie binden uns nicht an Luther und Calvin, sondern an die Wahrheit, die sie entdeckten, für die sie öffentlich standen. Wir sind evangelische Christen, wenn wir im Hören auf die reformatorischen Zeugnisse das Sprechen über den Glauben heute erlernen und von Christus lernen, seine Boten zu sein. Und wer sich zu Christus bekennt, der bekennt sich auch zu den Menschen. Und wer sich zu Jesus bekennt, der bekennt sich auch zu Israel, zu den Juden. Wer gregorianisch singt, muss auch für die Juden schreien, sagte Bonhoeffer. Und da mag es ein kleiner, auch stets getaner, aber gebotener Schritt sein, wenn wir uns im Anschluss an die Nennung der Grundartikel dazu entscheiden, Aussagen zu Israel in unsere Kirchenordnung aufzunehmen. All unser Bekennen bleibt bedroht vom Verleugnen, von dem, was Petrus passierte, als er sagte: „Ich kenne diesen Menschen nicht.“ Er fürchtete sich vor Menschen und verkannte gerade damit den wahren Ernst der Lage. Gottesfurcht, sagt der Text, vertreibt Menschenfurcht! All unser Bekennen aber bleibt darauf ausgerichtet, dass er sich zu uns vor dem Vater bekennt. Darum brauchen wir nicht die Angst zu haben, dass unsere Worte zu schwach sind oder vielleicht vor den Leuten nicht so anzukommen scheinen, oder dass wir auch nicht so authentisch sind, wie wir es vielleicht gerne sein möchten. Er bekennt sich zu uns, hat sich längst zu uns bekannt und wird sich bekennen zu uns an seinem Tage, wenn seine Wahrheit wirklich öffentlich wird und alle Zungen ihn bekennen.

Amen.

Erste Sitzung	Montag	31. Oktober 2005	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen Hesse und Kuschnik			

Der Präses eröffnet die Sitzung um 11.20 Uhr.

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

nachdem die Landessynode mit dem Abendmahlsgottesdienst begonnen hat, eröffne ich nunmehr die 2. Tagung der 15. Westfälischen Landessynode und heiße Sie alle herzlich willkommen. Ich danke am Anfang allen, die an der Gestaltung des Eröffnungsgottesdienstes mitgewirkt haben, den Synodalen des Kirchenkreises Tecklenburg, Herrn Superintendent Hans-Werner Schneider. Ich danke auch ganz herzlich für die musikalische Ausgestaltung dem Chor „Junger Chor Westerkappeln“ unter der Leitung von Kirchenmusikdirektor Martin Ufermann, dem Organisten Christian Schauerte und dem Bläserkreis unter der Leitung von Landesposaunenwart Dieckmann und den Mitwirkenden aus dem Gestaltungsraum I. Ihnen allen einen herzlichen Dank.

Ich stelle fest, dass die Synode gemäß Artikel 128 der Kirchenordnung und gemäß § 4 (4) der Geschäftsordnung rechtzeitig mit meinem Schreiben vom 17. August 2005 zu dieser Tagung einberufen worden ist.

Die Synode setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) 18 Mitgliedern der Kirchenleitung,
- b) 27 Superintendenten und 4 Superintendentinnen bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern,
- c) 117 Abgeordneten der Kirchenkreise, und zwar 33 Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie 84 weiteren Mitgliedern,
- d) je einem Vertreter der Fachbereiche für Evangelische Theologie an den Universitäten Münster und Bochum sowie einem Vertreter der Kirchlichen Hochschule Bethel,
- e) 19 von der Kirchenleitung berufenen Mitgliedern.

Somit hat die Synode insgesamt 188 stimmberechtigte Mitglieder und 25 Mitglieder mit beratender Stimme. Ich bitte nun die Synodale Damke, durch Verlesen der Namen die Anwesenheit der Synodalen festzustellen.“

Synodale Damke:

„Hohe Synode, liebe Brüder, liebe Schwestern,

was braucht eigentlich eine Synodale oder ein Synodaler für Leben und Amt?

In der Predigt haben wir dazu heute schon etliches gehört. Und ich will auch nicht viel dem hinzufügen. Nur noch eine Anleihe an die Heilige Schrift machen. Sie sagt nämlich,

zweierlei braucht ein Mann, eine Frau, wenn denn die Kindschaft Gottes nachhaltig sein soll, würden wir heute wohl sagen: Weisheit und Glaubensgewissheit. ‚Ein Weiser hat in seinem Volk großes Ansehen und sein Name bleibt ewig.‘ Das steht im Buch Sirach nach der Übersetzung Martin Luthers. Nun dürfen wir wohl mit gutem Grund annehmen, dass auch für die weisen Frauen Gleiches gilt. Alle Menschen, die sich von Gott haben ansprechen und rufen lassen, bringen ihre Gaben mit. Ob die Gabe der Weisheit bei Ihnen, Schwestern und Brüder, dazugehört, wird sich weisen. Denn auch die Beratungen dieser Synode werden ja erst im Urteil der nach uns Kommenden gewichtet werden. Doch die Gewissheit, dass unsere Namen bleiben, kann auch in diesen Tagen uns gelassen das tun lassen, was uns nach Gottes Willen zu tun aufgetragen ist. Ein Weiser hat in seinem Volk großes Ansehen und sein Name bleibt ewig. So lese ich also nun die Namen derer, die mit Weisheit und mit Ansehen hier zusammengekommen sind, um die synodalen Beratungen aufzunehmen. Wie in jedem Jahr bitte ich dabei um Ihr Einverständnis, dass ich auf Anrede, auf Vornamen, auf Titel und auf Ehrenzeichen verzichte, wenn denn die Identität der gemeinten Person erkennbar bleibt.“

Die Synodale Damke ruft die Synodalen auf (Mitgliederliste siehe Anlage).

Präses Buß dankt der Synodalen Damke und fährt fort:

„Ich stelle fest, dass mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend sind. Die Synode ist somit beschlussfähig.

Die Legitimation der Mitglieder der Synode ist gemäß § 12 (2) der Geschäftsordnung vorgeprüft. Ich beantrage, die Legitimation anzuerkennen, und bitte um Handzeichen, wer zustimmen kann.“

Die Synode beschließt entsprechend (einstimmig).

**Beschluss
Nr. 1**

Präses Buß:

„Ich bitte nun die Synodalen, die zum ersten Mal an einer Synode teilnehmen, nach vorn zu kommen und das Synodalgelöbnis abzulegen. Ich bitte die Synode, sich zu erheben.

Gelobt ihr vor Gott, dass ihr eure Verantwortung als Mitglieder der Landessynode im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu wahrnehmen und danach trachten wollt, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus? So antwortet gemeinsam: ‚Ich gelobe es vor Gott.‘“

Die neu eingetretenen Synodalen antworten: „Ich gelobe es vor Gott.“

Der Präses dankt den Synodalen und fährt fort:

„Ich schlage vor, folgende Synodale als Schriftführerinnen und Schriftführer für die Gesamttagung der Synode zu berufen, wobei ich darauf hinweise, dass den Schriftführerinnen und Schriftführern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Landeskirchenamt beigeordnet werden:

Kuschnik, Arnsberg
Hesse, Arnsberg
Eulenstein, Arnsberg
Schäfer, Arnsberg

Burg, Bielefeld
Dellbrügge, Dr., Bielefeld
Schneider, Udo, Bielefeld
Hogenkamp, Bielefeld

Reichert, Dr., Gütersloh
Kruz, Gütersloh
Schneider, Berthold, Gütersloh
Luther, Gütersloh

Hempelmann, Halle
Brandt, Halle
Langejürgen, Halle
Rüter, Halle

Becker, Dr., Lübbecke
Hasse, Lübbecke
Lipinski, Lübbecke
Hovemeyer, Lübbecke“

Präses Buß bittet die Synode hierfür um Zustimmung.

Beschluss
Nr. 2 Die Synode beschließt entsprechend (einstimmig).

Präses Buß:

„Unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung teile ich Ihnen mit, dass ich die Synodalen Dr. Hoffmann und Winterhoff mit der Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte dieser Synodaltagung beauftragen werde.

Hinsichtlich der Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung schlägt die Kirchenleitung der Landessynode folgende neue Regelung vor, die Ihnen bereits mit dem 1. Synodenversand mitgeteilt wurde:

Fahrtkostenerstattung

- Dienstreisen sind vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchzuführen.
- Bei Bahnbenutzung werden die Fahrtkosten der 2. Klasse, ggf. anfallende Kosten für Zuschläge, erstattet.
- Bei Benutzung des privateigenen PKW wird ein Kilometergeld von 0,30 Euro je Kilometer
 - für die tägliche Hin- und Rückfahrt zur Landessynode, soweit keine Unterkunft gewährt wird,

- zu Beginn und zum Ende der Landessynode, wenn eine Unterkunft gewährt wird, gezahlt.
- Umwege aufgrund von Fahrgemeinschaften oder Umleitungen bitten wir gesondert anzugeben.
- Taxikosten können nur bei Vorliegen von dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen erstattet werden.

Lohnausfall

Für den Lohn- und Verdienstaufschlag wird auf Antrag eine Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, jedoch höchstens 20 Euro pro Stunde beträgt (zur Höhe der Vergütung vgl. §§ 15–18 JVEG Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz).

Die Entschädigung wird für höchstens 8 Stunden je Tag gezahlt (Reisezeiten eingeschlossen).

Tagegeld

Ein Tagegeld wird nicht gezahlt.

Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft und Verpflegung werden für die Synodentage von Amts wegen gewährt, außerdem für den Sonntag vor der Landessynode, sofern aus zwingenden Gründen die Anreise bereits an diesem Tag erforderlich war.“

Die Synode beschließt bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen die Regelungen in der neuen Fassung.

**Beschluss
Nr. 3**

Präses Buß:

„Nun bitte ich die Synode, sich im Gedenken an die verstorbenen Synodalen zu erheben. Seit der letzten Tagung der Landessynode sind heimgegangen:

- Christoph-Wilken Dahlkötter**, Superintendent i. R., Kirchenkreis Münster
früheres Mitglied der Landessynode
- Prof. Dr. Michael Schibilsky**, zuletzt auch stellvertretender Präses der Synode der EKD
früheres Mitglied der Landessynode
- Präses i. R. Dr. Heinrich Reiß**, Präses der EKvW von 1977 bis 1985
früheres Mitglied der Landessynode

Beim Präseswechsel am 15. März 1985 sagte Heinrich Reiß: Wer weiß, dass er sein Leben vor Gott zu verantworten hat, der wird angefochten sein von der Frage, wie er vor Gott bestehen kann. Und er darf das Evangelium hören, dass Gott den versagenden Menschen nicht aufgibt. Das war sein Thema bis zuletzt. Er kleidete es in das Bild vom verschlossenen oder offenen Gatter. Das Gatter ist geöffnet. Dieser Glaube erscheint im Rückblick wie eine Lebensüberschrift von Heinrich Reiß. Das Gatter ist geöffnet. Sein Glaube machte ihn zum Menschenfischer. Jungen Leuten ging er nach als Studentenfarrer und später als geschätzter und respektierter Ausbildungsdezernent in der turbulenten Zeit der Studentenbewegung. Die Zukunft der Arbeit wurde ihm wichtig. Als Soldat der Wehrmacht lag ihm an Versöhnung, besonders mit den Völkern der Sowjet-

union. Die Friedensverantwortung der Christen war eines der großen Synodenthemen seiner Präsidentszeit. Er war sensibel für die Rolle von Frauen und Theologinnen in der Kirche. Besondere Freude hatte er in der Mitarbeit im Rundfunkrat des WDR und dem Rat der EKD. Heinrich Reiß hat verschlossene Türen gesehen und viele Türen aufgestoßen. Dankbar haben wir Abschied genommen und voller Hoffnung unter dem Bibelwort, das wir gerade auch im Gottesdienst gehört haben aus Römer 3, Vers 28. Dankbar werden wir uns an ihn erinnern mit dem Trost und Hoffnungsbild, das er uns schenkte und das wir im Blick auf alle drei Verstorbenen uns vor Augen führen: Das Gatter ist geöffnet.

Sie haben sich zum Gedenken an unsere Verstorbenen erhoben. Ich danke Ihnen.

Mit Freude begrüße ich die Gäste, die zu unserer diesjährigen Synodaltagung erschienen sind:

Besonders begrüße ich als Vertreterin für den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen

Frau Schulministerin Barbara Sommer.

Frau Ministerin, mit Blick auf das Wetter mag einem ja der Kalauer einfallen, dies sei unsere erste ‚Sommersynode‘.

Weiterhin heiße ich willkommen:

als Vertreter der Bezirksregierung Detmold

Herrn Bernd Wesemeyer, Abteilungsdirektor der Schulabteilung,

als Vertreterin der Evangelischen Kirche in Deutschland und Mitglied unserer Synode

Frau Ministerialdirigentin Dr. Beate Scheffler,

als Vertreter der Evangelischen Kirche im Rheinland

Herrn Oberkirchenrat Jürgen Dembek,

als Vertreter der Römisch-Katholischen Kirche – vom Bistum Münster –

Herrn Weihbischof Prof. Dr. Franz-Peter Tebartz van Elst,

als Vertreter der Russisch-Orthodoxen Kirche

Herrn Erzbischof Longin,

als Vertreter der Griechisch-Orthodoxen Kirche

Herrn Erzpriester Dimitrios Tsobras,

als Vertreter der Vereinigung Evangelischer Freikirchen

Herrn Pastor Dr. Rainer Bath,

als Vertreter der Bremischen Evangelischen Kirche

(im Rahmen der gegenseitigen Synodenbesuche)

Herrn Vizepräsident Berndt A. Crome.

Ich begrüße als ökumenische Gäste:

für Europa: aus Polen

Andrzej Wojtowicz,

Direktor des Polnischen Ökumenischen Rates,

für Afrika: aus Tansania

Bischof Alex Malasusa,
Ost- und Küstendiözese der ELC-Tansania
(ELCT = Evangelisch Lutherische Kirche Tansania),

für Asien: HKBP (HKBP = Christlich-Protestantische Toba-Batak-Kirche)

Ephorus DR Bonar Napitupulu,
in Begleitung von **Generalsekretär William Simarmata**
(auf Reisen mit dem Ephorus, Gast der EKIR),

für Amerika: UCC/USA

Vorsitzende des Partnerschaftsausschusses Indiana-Kentucky
Mrs. Nancy Dickinson,
anlässlich des 25-jährigen Jubiläums der Kirchengemeinschaft mit
der UCC/USA (full communion),

aus Indonesien: HKBP

Pfarrer Deonal Sinaga,

aus Indonesien: HKBP

Pfarrer Bistok Manalaksak Siagian.

Sehr freue ich mich über den Besuch der Herren Altpräsidens

**D. Hans-Martin Linnemann und
Manfred Sorg.**

Altpräses **D. Dr. Thimme** lässt herzlich grüßen.

Ich gebe die Grüße

**der Union Evangelischer Kirchen (UEK),
der Lippischen Landeskirche,
des Oberbürgermeisters der Stadt Bielefeld,
der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck**

gerne weiter.

Ich begrüße besonders die aufgestellte Kandidatin und den Kandidaten zu der anstehenden Kirchenleitungswahl:

**Frau Karin Trübner und
Herrn Ingo Stucke.**

Ich möchte Sie noch auf eine Ausstellung des Frauenreferats aufmerksam machen, die während der Synodenwoche im Eingangsbereich von ‚Haus Nazareth‘ gezeigt wird und sich mit dem Thema beschäftigt:

Der Weg – Geschichte einer misshandelten Frau.

Im Assapheum wird eine Stellwand des landeskirchlichen Archivs zum Thema ‚60 Jahre Landeskirche‘ gezeigt.

In diesem Jahr finden keine Friedensgebete statt, weil wir nicht in der Friedensdekade tagen.

Ich begrüße auch die Vertreterinnen und Vertreter der Presse und alle, die als Zuhörende zur Eröffnung der Synode erschienen sind. Ich danke Ihnen allen für Ihr Interesse.

Die Grußworte haben wir aus Zeitgründen reduziert. Schriftliche Grußworte werden wir in der Verhandlungsniederschrift der Landessynode abdrucken.

Aber nun bitte ich die Vertreterin des Ministerpräsidenten des Landes NRW, Frau Ministerin Barbara Sommer, um ihr Grußwort.“

Frau Ministerin Barbara Sommer:
„Sehr geehrter Herr Präses Buß,
sehr geehrte Damen und Herren,

gestatten Sie mir als Bielefelderin zunächst, bevor ich das Grußwort spreche, ein paar persönliche Anmerkungen. Sie haben mich eben ja so nett beim Namen genannt und ich sage Ihnen heute: kalendarisch ist die Sommerzeit zwar beendet, aber nur kalendarisch!

Ich habe die Einladung sehr gern angenommen, heute zu Ihnen zu kommen, in Vertretung des Ministerpräsidenten, weil dieser Ort hier, Bethel, und die Zionskirche insbesondere, für mich hohe Bedeutung hat. Die Zionskirche ist die Kirche, die ich als Schülerin häufig besucht habe, als ich damals Schülerin der Sarepta-Schule war. Der Blick auf diese Schule war dennoch ein etwas anderer als der Blick auf die Zionskirche, muss ich sagen, aber mehr sage ich als Schulministerin in dem Zusammenhang nicht. Ich war aber ein wildes Kind und konnte nicht lange an der Sarepta-Schule bleiben und ich musste nachher in eine andere Schule, an der ich dann mein Abitur gemacht habe. Aber die Zeiten sind nicht vergessen. Ich danke Ihnen an dieser Stelle auch noch einmal für den wirklich sehr, sehr schönen Gottesdienst. Der hat mir absolut gut gefallen. Das war so eine sehr schöne Mischung aus Ernsthaftigkeit, Stärkung im Glauben und eben auch aus Lockerheit, die ich als sehr angenehm empfunden habe. Ich denke, diese wird der Kirche und darüber hinaus uns allen auch wirklich sehr gut tun.

Sehr geehrter Präses Buß,
hohe Synode,

bis zum letzten Moment, das kann ich Ihnen versichern, hat unser Ministerpräsident Dr. Rüttgers noch versucht, seine Teilnahme zu ermöglichen.

Doch ich brauche Ihnen nicht lange zu sagen, zu erläutern, es gibt im Augenblick unabwendbare Verpflichtungen für ihn in Berlin und die verhindern seine Teilnahme hier. Sie müssen mit mir vorlieb nehmen. Aber ich habe schon gesagt: Ich bin sehr sehr gerne gekommen.

I.

Bereits in seiner Regierungserklärung hat Ministerpräsident Dr. Rüttgers darauf hingewiesen, dass diese Regierung in Rückbesinnung auf das christlich-jüdisch-abendländische Wertefundament handelt.

Zu diesem Wertefundament gehören für uns evangelische Christen ganz wesentlich auch die reformatorischen Schriften Martin Luthers.

Heute vor 488 Jahren hat er seine 95 Thesen an die Schlosskirche zu Wittenberg geheftet. Wir haben eben im Gottesdienst daran gedacht.

Sie wollen auf dieser Synode eine Halbzeitbilanz des vor 5 Jahren begonnenen Prozesses ‚Kirche mit Zukunft‘ vorlegen. Man kann sich wohl keinen besseren Tag für dieses Vorhaben wünschen. Waren doch die Thesen Martin Luthers eines der großen Zukunftsmanifeste der Vergangenheit!

Wenn auch die Vorhaben im Prozess ‚Kirche mit Zukunft‘ wahrscheinlich nicht ganz so lange Wirkung haben werden wie die Thesen Luthers:

Sie haben bereits wichtige Veränderungen bewirkt und sollen unsere Kirche ‚zukunfts-tauglich‘ machen – wie man im Politikerjargon wohl sagen würde!

II.

Liebe Synodale,

wer über Werte spricht, kommt an Fragen der Erziehung nicht vorbei.

Daher bedauere ich es sehr, dass meine Vorgängerin das Bündnis für Erziehung nicht fortgeführt hat, in dem auch Sie, Herr Sorg, als Präses mitgearbeitet haben.

Die Erziehung der kommenden Generation geht alle etwas an.

Gemeinsam mit den Kirchen und anderen Partnern suchen wir zurzeit nach Wegen, um Eltern und Lehrer in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken und das Thema Erziehung einer breiten Öffentlichkeit bewusst zu machen.

III.

Meine Damen und Herren,

Sie werden verstehen, dass ich der Versuchung nicht widerstehen kann, Ihnen auch einige grundsätzliche Bemerkungen zur Schulpolitik der neuen Regierung zu sagen.

Die Ziele sind klar zu umreißen:

1. Wir wollen in den Schulen alle Schülerinnen und Schüler so fördern, dass ihre Leistungen auch im Vergleich zu denen in anderen Bundesländern in die Spitzengruppe gehören. Dazu brauchen wir länderübergreifende transparente Leistungsstandards, wie sie die Kultusministerkonferenz zum Teil bereits beschlossen hat, aber auch zentrale Abschlussprüfungen und verbindliche Gutachten.

2. Wir müssen gerechter werden! Es ist auch moralisch nicht zu verantworten, dass der soziale Status der Eltern so viel Einfluss auf die Bildungskarrieren der Kinder hat, wie es momentan in Nordrhein-Westfalen noch der Fall ist.

Dazu gehören für mich unter anderem eine konsequente Sprachförderung schon im Kindergartenalter und die Stärkung der Hauptschulen.

Beginnend zum 1. Februar nächsten Jahres schaffen wir bis 2012 in der Hauptschule 50.000 vollwertige Ganztagschulplätze mit entsprechendem neuen pädagogischen Konzept. Damit holen wir die Hauptschulen wieder in den Mittelpunkt der Bildungspolitik zurück, statt sie zu vernachlässigen!

3. Wir werden endlich Ernst damit machen, früher mit der Förderung zu beginnen. Jeder junge Mensch soll entsprechend seiner Talente individuell gefördert werden.

Dazu gehört, dass wir das Einschulungsalter Schritt für Schritt vorziehen und Englisch bereits ab der ersten Klasse unterrichten werden.

4. Wir wollen mehr und verlässlichen Unterricht!

Die Grundlage für ein funktionierendes Schulwesen ist, dass der Unterricht, der in den Stundentafeln vorgesehen ist, auch tatsächlich stattfindet.

Wir finden uns mit 5 Millionen Stunden Unterrichtsausfall pro Jahr nicht ab!
Zum laufenden Schuljahr haben wir deshalb erhebliche Mittel im Landeshaushalt mobilisiert, um den Unterrichtsausfall einzudämmen. Innerhalb von 6 Wochen wurden zum Schuljahresbeginn 977 neue Lehrerinnen und Lehrer eingestellt!
Zusätzlich haben wir 20 Millionen Euro für Vertretungsunterricht zur Verfügung gestellt.

Wir erwarten nun allerdings im Gegenzug auch, dass die Schulen ebenso behutsam mit dem kostbaren Gut Unterricht umgehen.

Daher werden wir zukünftig mehr darauf achten, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Durchführung von Fortbildungen, Elternsprechtagen und Betriebsausflügen eingehalten werden.

IV.

Ich habe vorhin gesagt: Die Kirchen können sich auf diese Landesregierung verlassen.
Daher will ich zum Schluss noch kurz zwei Punkte ansprechen, die Sie ganz besonders betreffen.

Meine Damen und Herren, wir halten Wort. Was wir vor der Landtagswahl versprochen haben, das halten wir auch.

Daher war ich sehr froh, dass der Finanzminister grünes Licht gegeben hat und wir mit dem Nachtragshaushalt die von der rot-grünen Regierung vorgenommene Kürzung der Ersatzschulfinanzierung wieder zurücknehmen können.

Es handelt sich um den nicht geringen Betrag von 15 Millionen Euro, der nun wieder für die Förderung der Ersatzschulen zur Verfügung steht.

Auch in einem weiteren Punkt halten wir Wort:

Wir stärken den Religionsunterricht.

Deshalb haben wir vor kurzem 166 Religionslehrkräfte an den Schulen in Nordrhein-Westfalen eingestellt.

Außerdem haben wir vereinbart, dass die evangelischen Landeskirchen über Gestellungsverträge kirchliche Lehrkräfte an die Schulen entsenden können, die dann vom Land bezahlt werden.

V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin sehr froh darüber, dass wir bereits in meiner kurzen Amtszeit so erfolgreich zusammenarbeiten konnten, und wünsche mir, dass wir das Miteinander noch ausbauen können.

Der Synode wünsche ich einen gesegneten Verlauf.

Wir haben ja eben von Frau Damke schon gehört, es gibt den Ausgang im Glauben und die Weisheit, die ich Ihnen wünsche. Ihnen und mir wünsche ich die Weisheit und Gottes Segen. Ich danke Ihnen.“

Präses Buß:

„Frau Ministerin Sommer, herzlichen Dank für Ihr Grußwort. Ich kann nur bestätigen, dass die neue Landesregierung sich in den ersten Monaten ihrer Amtszeit als verlässlich erwiesen hat uns gegenüber – Sie haben es genannt –, die Ersatzschulfinanzierung haben Sie rückwirkend noch für das Jahr 2005 gesichert. Wir danken für den Bereich der westfälischen Kirche: 11 zusätzliche Kräfte im Unterricht und wir haben mit Wohlwollen festgestellt, dass Ihnen Religionsunterricht wichtig ist. Uns liegt daran, dass der

Bildungsbegriff nicht nur kognitiv gefasst wird, sondern Orientierungswissen und Persönlichkeitsentwicklung dabei im Blick sind und dies kann nur sehr früh anfangen, ich gehe gleich in meinem mündlichen Bericht auch darauf noch ein. Herzlichen Dank dafür. Selbstverständlich haben wir Verständnis dafür, dass der Ministerpräsident in diesem Jahr nicht kommen kann. Er ist in schwierigen Verhandlungen auch in Berlin. Ich hoffe, er wird dieses nachholen und bin da auch ganz gewiss.

Ich bitte nun den Vertreter der Evangelischen Kirche im Rheinland, Herrn Oberkirchenrat Jürgen Dembek, um sein Grußwort.“

Herr Oberkirchenrat Jürgen Dembek:

„Denn da ist wohl Trübsal und Jammer vorhanden, die mich sauer ansehen und gern wollten, dass ich mich vor ihnen fürchten und sie um Gnade bitten sollte, aber ich weise sie ab und spreche, lieber Butzemann, friss mich nicht. Du siehest wahrlich scheußlich genug aus für den, der sich vor dir fürchten wollte, aber ich habe einen anderen Anblick, der ist desto lieblicher, der leuchtet mir wie die liebe Sonne bis ins ewige Leben hinein, dass ich dich kleines zeitliches finsternes Wölklein und zorniges Windlein nicht achte.“

Martin Luther vor 475 Jahren in seiner Auslegung des 118. Psalms, seines Lieblingspsalms.

Die Butzemänner damals, hohe Synode, sehr geehrter Herr Präses, verehrte Gäste, liebe Schwestern und Brüder,

die Butzemänner damals waren neben Jammer und Trübsal, um es mit Luthers Worten zu sagen, türkische, tatarische, römische Kaiser, Päpste, Könige, Fürsten. Unsere Butzemänner sind neben privaten Sorgen und Ängsten Trends und Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft, die uns das Fürchten lehren wollen. Ein Blick in die Synodalunterlagen reicht, um den Butzemann zu identifizieren, der nicht nur Ihre Landeskirche bedroht. Seit 1992 bis heute hat die Evangelische Kirche von Westfalen etwa ein Drittel ihrer Finanzkraft verloren. Die demografische Entwicklung wird in den kommenden Jahren dazu führen, dass unsere Kirche kleiner wird. Auf allen Ebenen führt diese Entwicklung zu schmerzhaften Konsequenzen.

„Lieber Butzemann, friss mich nicht“, das sagt sich leicht. Weitaus schwieriger ist es, in der derzeitigen Situation gelassen zu agieren, ohne nachlässig oder fahrlässig zu werden und nüchtern, ohne Hektik und Panik sachlich zu bleiben, ohne zu verharmlosen oder zu dramatisieren. Sie arbeiten weiter am Reformprozess ‚Kirche mit Zukunft‘, intensivieren ihre Bemühungen um Konzeptionen für Gemeinden und Kirchenkreise. Wie ich finde, Indizien für einen konstruktiven Umgang mit schwierigen Rahmenbedingungen. Könnte es sein, liebe Schwestern und Brüder, dass noch mehr hinter solchen zukunftsweisenden Schritten Ihrer Synode steht? Ähnlich wie bei Luther, wenn er den Butzemann im Nacken von einem lieblichen leuchtenden Anblick in seiner Auslegung des 118. Psalms spricht. Was er damit gemeint hat, er sagt es selber: ‚Obgleich die Not noch nicht ablässt, oh so kriege ich doch einen mächtigen gewaltigen starken Rückhalter, der bei mir ist und bei mir steht, dass mir es gleich süß und leicht wird.‘

Diesen Rückhalter, den brauchen auch wir. Den haben wir auch. Und deshalb, liebe Schwestern und Brüder, würde ich, wenn es kein Grußwort wäre, an dieser Stelle ‚Amen‘ sagen. Das soll wahr und gewiss sein. Aber es ist ein Grußwort. So danke ich herzlich für

die Einladung und grüße Sie ebenso herzlich im Namen der Evangelischen Kirche im Rheinland, wünsche Ihnen für Ihre Beratungen und Beschlüsse Gottes Segen und seinen Geist, den Rückhalter eben. Danke.“

Präses Buß:

„Lieber Bruder Dembek,

Sie knüpfen damit auch noch einmal an die Predigt an, wo wir gehört haben, Gottesfurcht schützt vor Menschenfurcht. Auch Geschwisterlichkeit gehört dazu, um den Butzemann zu bekämpfen. Und die haben wir im vergangenen Jahr mit der rheinischen Kirche in besonderer Weise erfahren. Wir sind auf einem guten Weg, miteinander zu schauen, was wir gemeinsam tun können und den Butzemann, der uns auszehren will, in die Schranken zu weisen. Herzlichen Dank für diese Geschwisterlichkeit, herzliche Grüße an Ihre Kirchenleitung, an Ihren Präses, der, wie wir wissen, im Moment in Paris ist.“

Präses Buß bittet die Synode zu beschließen, dass alle zur Synode eingeladenen Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse teilnehmen können.

Beschluss
Nr. 4

Die Synode beschließt dies einstimmig.

Präses Buß:

„Ich beabsichtige die Leitung der Sitzung jetzt an den Synodalen Anders-Hoepgen zu übertragen. Nach Superintendent Schneider, der den Eröffnungsgottesdienst gehalten hat, ist er der dienstälteste, nicht zur Kirchenleitung gehörende Superintendent. Der augenblicklich dienstälteste Superintendent Voswinkel ist leider längerfristig erkrankt. Von dieser Stelle sende ich ihm herzliche Genesungswünsche und Gottes Segen für seinen kommenden Weg.

Zur Übertragung der Leitung an den Synodalen Anders-Hoepgen mache ich auf § 37 GO (Abweichung von der Geschäftsordnung) insoweit aufmerksam:

Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kann im Einzelfall von der Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn auf die Abweichung hingewiesen worden ist und nicht 20 Mitglieder der Landessynode widersprechen.“

Da sich aus der Synode kein Widerspruch zu dieser Vorgehensweise ergibt, überträgt Präses Buß die Sitzungsleitung für den mündlichen Bericht des Präses an den Synodalen Anders-Hoepgen:

„Hohe Synode,

herzlichen Dank, dass Sie mir abweichend von der Geschäftsordnung die Leitung für diesen Tagesordnungspunkt übertragen haben. An einem Tag, an dem ich zum dreißigsten Mal an einer Tagung der Landessynode teilnehme, ist das ein besonderes Geschenk. Die im Anschluss an den Präsesbericht stattfindende Aussprache betrifft sowohl den schriftlich Ihnen schon zugesandten Bericht als auch den mündlichen Bericht, den Präses Buß jetzt vortragen wird, und ich darf Sie jetzt um Ihren mündlichen Bericht bitten.“

1. MÜNDLICHER BERICHT

„Es ist dir gesagt, Mensch, was gut ist ...“

Evangelische Verantwortung und kirchliches Handeln im Schatten der Wertedebatte

Vorbemerkung

Hohe Synode,
auf der Landessynode im vergangenen Jahr wurde der Wunsch geäußert, den Bericht des Präses in zwei Teile zu gliedern: einen ausführlichen schriftlichen Bericht, er umfassend informiert „über die Tätigkeit der Kirchenleitung sowie über die für die Kirche bedeutsamen Ereignisse“, wie es in der Kirchenordnung heißt, und einen knapperen mündlichen Bericht, der stärker programmatische Akzente vermittelt.

Nach Beratung in der Kirchenleitung folge ich diesem Vorschlag gern: Meinen ausführlichen Bericht haben Sie erhalten. Wir werden nachher über beides reden können. Der mündliche Bericht steht in diesem Jahr unter der Überschrift „Es ist dir gesagt, Mensch, was gut ist ...“ – Evangelische Verantwortung und kirchliches Handeln im Schatten der Wertedebatte.

1. „Ach, die Werte“ (Zitat von Hartmut von Hentig)

Der Ruf nach Werten und einer neuen Werteorientierung ist zu dem beherrschenden Thema der gesellschaftlichen Diskussion in Deutschland geworden. Einige Schlaglichter belegen das eindrücklich:

Bereits im Sommer 2004 gab die Diskussion um den ungeklärten Gottesbezug in der Präambel der EU-Verfassung den Anlass für eine Artikelserie der *Süddeutschen Zeitung* zur Wertedebatte, die sich über ein halbes Jahr erstreckte. Nach seiner Wahl zum Papst wie auch bei seinen Ansprachen beim Weltjugendtag in Köln stellte Benedikt XVI. die „*christlichen Werte*“ in den Mittelpunkt. Schließlich: In den Programmen der Parteien zu den Wahlen im Land NRW und im Bund spielt das Eintreten für *Werte* eine wichtige Rolle.

„Ach, die Werte“ – der Seufzer, den Hartmut von Hentig als Titel eines einschlägigen Essays wählte, geht auch mir über die Lippen. Ich sag's vorweg: Ich habe große Zweifel, ob durch das Postulieren von Werten die Orientierungskrise in unserer Gesellschaft bewältigt werden kann.

Wer für moralische Werte und gegen den Geist des Materialismus streiten möchte, sei daran erinnert, dass der Wertbegriff von Haus aus gar kein ethischer, sondern ein ökonomischer Begriff ist. Diese Herkunft kann er nie ganz abstreifen. Der Wert einer Sache bestimmt ihren Preis, der am Markt zu erzielen ist. Auch das in ethischen Debatten verwendete Wort *Grundwert* stammt aus der Wirtschaftssprache und bezeichnet von Haus aus den *Bodenwert*. Wir sprechen vom *Gebrauchswert*, vom *Tauschwert* oder vom *Realwert* von Gütern. Nicht umsonst wirbt eine Automarke mit dem Slogan: *Wir produzieren keine Autos, sondern Lebenswerte!*

Die Entstehung einer materialen Werteethik war eine Reaktion auf die massive Infra-
gestaltung abendländischer Ethiktraditionen in den gesellschaftlichen Umbrüchen der
Industrialisierung im 19. Jahrhundert. Doch kann die Idee einer vermeintlich objektiven
und überzeitlichen *Hierarchie von Werten* und vom Bestehen einer *Wertegemeinschaft*
nicht über den faktisch ständig auszutragenden Wertekonflikt in der modernen pluralis-
tischen Gesellschaft hinwegtäuschen. Werte beruhen auf Wertschätzungen und Wertset-
zungen, die subjektiv vorgenommen werden.

Der frühere Studienleiter an der Evangelischen Akademie Iserlohn und heutige Wiener
Universitätsprofessor Ulrich Körtner gibt zu bedenken: „Nun sollte die philosophische
oder theologische Kritik am Wertbegriff nicht übersehen, welche gewichtige Rolle er im
modernen Verfassungsrecht spielt. In der deutschen Rechtsdogmatik und in der Judika-
tur zu den durch das Grundgesetz garantierten Grundrechten nimmt der Begriff der
Grundwerte eine zentrale Stellung ein. Schon deshalb wäre es töricht, einseitig gegen
den Wertbegriff zu polemisieren und dabei seine historische Bedeutung außer Acht zu
lassen, die er nicht zuletzt vor dem düsteren Hintergrund der nationalsozialistischen
Barbarei gewonnen hat.“¹

Hohe Synode, um Missverständnissen vorzubeugen: Es geht mir nicht darum, die Dignität
der Grundrechte in unserer Verfassung auch nur einem leisen Zweifel zu unterwerfen, im
Gegenteil. Aber mit Ulrich Körtner möchte ich festhalten: „Freilich sind auch ‚Grund-
werte‘ wie *Menschenwürde* und *Menschenrechte* das Ergebnis historischer Prozesse und
beruhen auf einem gesellschaftlich-politischen Konsens. Ihre konkrete Ausdeutung führt
immer wieder zu einem Konflikt der Interpretationen, wie z. B. die bioethischen Aus-
einandersetzungen um den ontologischen und moralischen Status von Embryonen und die
ethische Zulässigkeit der Forschung an embryonalen Stammzellen oder der Präimplantati-
onsdiagnostik zeigen.“² Die *Kopffuchdebatte* ist ein deutliches Beispiel dafür, wie in einer
sich verändernden religiösen Landschaft um das Verständnis des Grundwertes positiver
wie negativer *Religionsfreiheit* konkret gerungen werden muss.

Nicht das Fordern von Werten, wohl aber ihre Umsetzung führt leicht zum Rigorismus,
ja Fanatismus im Blick auf einen bestimmten Wert. Alle *Werte* sind von Interessen geleit-
et. Sie basieren auf den Wertungen der an ihnen interessierten Subjekte. Wer bei den
Werten seine Interpretation durchsetzen kann, der klärt gleichzeitig eine Machtfrage.
Das Tun der Gerechtigkeit und die Arbeit für die Freiheit fordern Präzisierungen wie
Klärungen und führen zu Konflikten. Die schönsten Werte ergänzen einander nicht ein-
fach additiv zu einem Kosmos der Humanität, sondern geraten in Widerspruch zueinan-
der: Es gibt eine lieblose Wahrheit und eine unwahrhaftige Freundlichkeit, einen unge-
rechten Frieden und eine Gerechtigkeit, die über Leichen geht. Es kommt darauf an,
wahrzunehmen, dass diese Werte nicht immer schon zusammen sind, sondern in den all-
täglichen Auseinandersetzungen erst zusammenkommen müssen.

Die Attraktivität des Wertebegriffs liegt wohl gerade in seiner begrifflichen Unschärfe.
Als Oberbegriff für das ethisch Wünschbare bündelt er, was in der ethischen Tradition
unter unterschiedlichen Titeln wie z. B. Güte, Tugenden, Pflichten usw. firmierte.

1 Ulrich Körtner: „Woher kommt Europa – wohin geht Europa?“ Rede bei den Reichersberger
Pfingstgesprächen der ÖVP 2004.

2 Ulrich Körtner, a.a.O.

2. Das Evangelium der Liebe Gottes: „Wertlose Wahrheit“ (Eberhard Jüngel)

Es fällt auf, dass sich in unserer Gesellschaft die Frage nach Gott in die Frage nach Werten verwandelt, ja, dass sich die Frage nach Wertorientierung über die Frage nach Gott gelegt hat. Schon vor dreißig Jahren hat der Tübinger Theologe Eberhard Jüngel gegen die Verwendung des Wertebegriffs in Theologie und Ethik protestiert. Er sagte: „Christliche Wahrheitserfahrung ist die radikale Infragestellung der Rede von Werten und des Denkens in Werten.“³ Werte signalisieren für Jüngel das menschliche Bemühen, selbständig, eigenmächtig, ohne das Hören auf Gott zu ethischen Leitlinien zu gelangen. Der christliche Glaube aber hat mehr zum Inhalt als nur kulturelle Werte. Sein Kern ist die Gottesbeziehung und damit, so Jüngel, eine „wertlose Wahrheit“. Wahrheit als die Wirklichkeit Gottes befreit Menschen: „Die Wahrheit wird euch frei machen“ (Johannes 8,32). Gott lässt einen Menschen zur Person werden, zu einer Person, die ihr Leben in Freiheit führen kann. Das ist freilich eine Freiheit, die in Beziehungen gelebt wird.

Nicht Werte leiten darum das Handeln der Christinnen und Christen, sondern allein die aus der Wahrheit kommende Liebe. Wahrheit und Liebe aber sind „wertlos“, sie sind nicht zu verorten in einer „christlichen Hierarchie“ der Werte. Niemand kann werten ohne abzuwerten, aufzuwerten und zu verwerten. Die biblische Botschaft von der Menschenfreundlichkeit Gottes, die in Jesus Christus sichtbar geworden ist, unterbricht die Logik des Wertens und Umwertens auf heilsame Weise.

Immanuel Kant hat mit Nachdruck herausgestellt, dass sich die *Menschenwürde* aller vergleichenden Schätzung gerade entzieht. Die Bestimmung der menschlichen Würde als einer jeder Auf- und Abwertung entzogenen unantastbaren Qualität der Person hat jüdisch-christliche Wurzeln. Der Mensch ist Gottes Ebenbild. Das Leben des Ebenbildes Gottes kann schlechterdings kein wertloses Leben sein. Es hat aber auch nicht in einem Fall mehr und im anderen Fall weniger Wert. Es lässt sich überhaupt nicht verrechnen.

Auch wenn das Vortragen solcher Bedenken gegen den Begriff der *Werte* und seine diffuse Verwendung, wie Bischof Wolfgang Huber gesagt hat, „dem Kampf Don Quijotes gegen die Windmühlenflügel gleicht“, steht es unserer evangelischen Kirche gut an, in der aktuellen Debatte hier mal gegen den Stachel zu löcken. Dabei geht es auch um protestantisches Profil gegenüber einer Leitidee, deren Abkunft aus der katholischen Moralphilosophie erkennbar bleibt. Als evangelische Christinnen und Christen sind wir auskunftsfähig auf die Fragen nach dem, was wir glauben, tun und hoffen können, ohne uns den Standards des Wertemarktes zu unterwerfen. Wir haben, wie Wolfgang Huber fordert, „das Gottesbewusstsein in die Wertedebatte der Gesellschaft einzubringen.“ Es geht darum, der Gottesvergessenheit zu widerstehen. „Wenn man das menschliche Leben im Horizont des Gottesbewusstseins sieht, dann führt das auf einen Begriff des Menschen selbst, der die menschliche Person als Beziehungswesen ansieht. Nicht der Mensch als das mit Vernunft begabte Wesen, auch nicht als das zur Selbstbestimmung

3 Eberhard Jüngel, Wertlose Wahrheit. Christliche Wahrheitserfahrung im Streit gegen die „Tyrannei der Werte“, zuerst in: C. Schmitt/E. Jüngel/S. Schelz, Die Tyrannei der Werte, hg. von S. Schelz, S. 45–75, Hamburg 1979, neu veröffentlicht in: E. Jüngel, Wertlose Wahrheit. Zur Identität und Relevanz des christlichen Glaubens. Theologische Erörterungen III, München 1990, S. 90–109, hier: S. 100.

und Selbstverfügung befähigte Wesen, sondern der Mensch, der in Beziehungen lebt, ist dann die Grunddefinition des Menschen [...]“.⁴ Wir verdanken sie der Bibel, die den Menschen als Beziehungswesen sieht und darstellt: als Wesen in Beziehung zu Gott, zu seinen Mitmenschen, zu seiner Umwelt und zu sich selbst. Solche Beziehungen werden erfahren und gelebt, und diese Erfahrungen spiegeln sich **nicht** in abstrakten *Werten* wider, sondern in erzählender Zeugenschaft und lebendiger Weitergabe solcher Erfahrungen samt ihrer Deutung. Die sozialwissenschaftliche Forschung bestätigt diese theologische Einsicht: Die Bindung an *Werte*, an sinnstiftende und handlungsleitende Orientierung entsteht nicht aus rein rationaler Einsicht, aus der vernünftigen Selbsterkenntnis. *Werte* werde vielmehr erfahren und vermittelt über die erzählte Erfahrung anderer.⁵ So ist Kirche vor allem Erzählgemeinschaft.

In Lukas 10,29 lassen die Gebote der Gottes- und Nächstenliebe, also das ethisch Wünschbare, einen Schriftgelehrten nach Konkretisierung fragen: „Wer ist denn mein Nächster?“ Daraufhin **erzählt** Jesus: „Es war ein Mensch, der ging von Jerusalem hinab nach Jericho und fiel unter die Räuber ...“ Die Erzählung erst verwebt das scheinbar allgemein Gültige in die Spannungen und Widersprüche des Alltags und gibt dem Notwendigen so starke Konturen, dass diese jede Generation auf neue Weise herausfordern.

Biblische Erzählungen verschweigen dabei keineswegs, dass Begegnungen und Erzählungen im Horizont der Gottesbeziehung nicht selten zu Erschütterungen und biografischen Brüchen führen. Wenn Gott an das menschliche Herz klopft, dann bedarf es wohl im selben Augenblick der göttlichen Zusage – wir haben sie heute Morgen gehört: „Fürchte dich nicht.“ Die am heutigen Reformationstag durch die Jahrhunderte so oft beschworene Furchtlosigkeit Luthers vor Kaiser und Reichstag zu Worms ist eine Schimäre ohne sein Jahre währendes Zittern und Zagen im Ringen um einen gnädigen Gott, wie er es selber im Lied beschreibt: „Dem Teufel ich gefangen lag, im Tod war ich verloren ...“ Aus dem Hören auf das Wort Gottes und aus dem ringenden Lebensgespräch mit Gott in den Spannungen und Widersprüchen des Alltags, inmitten der Erzählgemeinschaft der Gotteskinder, konkretisiert sich das jeweils Gebotene, nicht aber im Herunterbrechen *überzeitlicher Werte* in die Praxisfelder der realen Alltagswelt. Das lauschende Hören und Sich-sagen-Lassen ist der Ausgangs- und Angelpunkt reformatorischer Theologie.

Jürgen Ebach hat die Losung des Kirchentages 1995 für den Kirchentag so übersetzt: „Es ist dir gesagt, Mensch, was gut ist und was Adonaj bei dir sucht: Nichts anderes als Gerechtigkeit tun, Freundlichkeit lieben und behutsam mitgehen mit deinem Gott.“ Hier wird nicht in den Himmel der Werte gestarrt, der Blick geht auf die Erde, auf die Menschen und auf alle, die hier das Leben mit uns teilen. Gott sucht uns Menschen und ist Liebhaber des Lebens. Gott sucht, was gut ist – für uns, für den Nächsten, für die ganze Schöpfung. Was gut ist, überfordert nicht; was gut ist, das ist dem Menschen möglich und ist notwendig für das Leben. Nicht Verzagtheit und Angst vor dem eigenen Scheitern sind im Blick, sondern vertrauensvolles Mitgehen, das sich von Gott an die Hand nehmen lässt.

4 Wolfgang Huber, In dir muss brennen, was in anderen zünden soll! Vortrag in Bad Boll am 14. 3. 2002.

5 Hans Joas, Die Entstehung der Werte, Frankfurt 1997.

E. Jünger sagt das so:

„Wo die neuen Möglichkeiten des Glaubens sich an der harten Notwendigkeit der Welt bewähren, da endet das Paradies der Werte und da beginnt [...] der ‚Abschied vom Unverbindlichen‘.“ (E. Jünger)

Dieser Dreiklang – Gerechtigkeit tun, Freundlichkeit lieben, behutsam mitgehen mit deinem Gott – gibt Auskunft auf die Frage, woran evangelische Verantwortung und kirchliches Handeln sich ausrichten können. Damit will ich nun keinen neuen – vermeintlich evangelischen – Wertedreiklang einführen. Handeln und Absicht, Wege und Ziele bleiben unauflöslich miteinander verschränkt und verwoben – und das geschieht nicht ohne Spannungen und Konflikte. Sie werden miterzählt, die Spannungen und Konflikte, wenn wir der Frage nachgehen, was gut ist und was Gott bei uns sucht.

3. Gerechtigkeit tun

Die Denkschrift der EKD „Gemeinwohl und Eigennutz“ von 1991 formuliert:

„Suche nach Gerechtigkeit ist eine Bewegung zu denjenigen, die als Arme und Machtlose am Rande des sozialen und wirtschaftlichen Lebens existieren und ihre Teilhabe und Teilnahme an der Gesellschaft nicht aus eigener Kraft verbessern können. Soziale Gerechtigkeit hat insofern völlig zu Recht den Charakter der Parteinahme für alle, die auf Unterstützung und Beistand angewiesen sind [...]. Sie erschöpft sich nicht in der persönlichen Fürsorge für Benachteiligte, sondern zielt auf den Abbau struktureller Ursachen für den Mangel an Teilhabe und Teilnahme an gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Prozessen.“⁶

Gerechtigkeit wird so eingebettet in den Kontext dieser anderen Kriterien für soziales Handeln. Sie wird nicht als ein gleichsam abzurufender überzeitlicher Wert an einem sich über uns ausbreitenden Werthimmel verstanden, so als müsste der Begriff nur von verdunkelnden Wolken befreit werden, damit die „Sonne der Gerechtigkeit“ wieder ungetrübt über uns scheinen könnte. In jeder gesellschaftlichen Situation ist neu herauszuarbeiten und zu gestalten, was Gerechtigkeit heißt.

Was erleben wir heute? In den Beratungsstellen unserer Kirche wird als entscheidende Veränderung durch Hartz I bis IV erlebt, dass die Sichtweise auf das gesellschaftliche Problem der Massenarbeitslosigkeit völlig umgekehrt worden ist. Der Fokus verlagert sich von den fehlenden und verschwundenen Arbeitsplätzen auf die Arbeitslosen selbst als Ursache der Problematik. Ich zitiere aus einem Schreiben des Beratungszentrums Zeppelin in Wanne-Süd: „Hartz IV [...] unterstellt, dass das Finden eines Arbeitsplatzes abhängt von entsprechenden Eigenbemühungen der Betroffenen, verbesserter Vermittlungstätigkeit des Job-Centers und notwendiger Reduzierung der Anspruchshaltung der Betroffenen [...]. Dass verstärkte Eigenbemühungen und forcierte Vermittlungsversuche allein keine neuen Arbeitsplätze schaffen, haben wir schon 2002 erfahren, als eigens dafür Bewerbercenter eingerichtet wurden. Im Gegenteil, momentan sind schon die ersten Opfer dieses Aktionismus zu beklagen, insbesondere im Bereich gescheiterter Ich-AGs.“

6 Gemeinwohl und Eigennutz. Wirtschaftliches Handeln in Verantwortung für die Zukunft. Eine Denkschrift der EKD, 1991, S. 108.

„Fördern und Fordern. Leistung und Integration“: So lautet der Titel der gemeinsamen Erklärung der Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NRW und der EKvW. Begabungen und Fähigkeiten vom Kindergarten an fördern, wir haben es gerade gehört von der Ministerin, soziale Herkunft und Bildungsgangwahl entkoppeln sowie alle Begabungspotenziale ans Licht bringen. Das sind wesentliche Intentionen dieser Erklärung. „Keiner darf verloren gehen.“ *Gerechtigkeit tun* zielt hier in diesem Zusammenhang zuerst darauf, Menschen zur Teilhabe und zur geforderten Eigenverantwortung zu **befähigen**. *Fördern und Fordern*: Es kommt im Zweifelsfall schon auf genau diese Reihenfolge an.

In den vergangenen zwölf Monaten hat die Stellungnahme der EKvW zum Soesterberg-Brief „Wirtschaft im Dienst des Lebens“ die Menschen in unserer Kirche zur Beschäftigung herausgefordert. Wir müssen unsere kirchliche Position aber auch bei Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Gewerkschaften ins Gespräch bringen. Mir sitzt die Erfahrung noch unter der Haut, die wir nach der Veröffentlichung des gemeinsamen Wortes der Kirchen „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“ gemacht haben: Es wurde gelesen und zitiert und zu Tode gelobt. „Das Motto hieß damals: ‚in Watte packen‘“, wie mir ein wichtiger NRW-Politiker sagte, „das war ja gefährlich“.

Mir liegt viel daran, gemeinsam mit Politik und Wirtschaft auszuloten, *wie Wirtschaft im Dienst des Lebens sich unter den heutigen Bedingungen gestalten lässt*. Ein Schwerpunkt muss dabei aus meiner Sicht das Gespräch und die Verständigung um die künftigen Aufgaben des Staates sein einschließlich der zu deren Erfüllung notwendigen finanziellen und personalen Ressourcen (→ *schriftlicher Bericht S. 292 ff.*).

Erhard Eppler hat vor Kurzem eine prophetische Zeitansage veröffentlicht, in der er der These vom *Auslaufmodell Staat* widerspricht. Gegen die Auffassung, dass in einer globalisierten Welt die Leistungen des Staates besser von privaten Organisationen zu bewältigen seien, weist er nach, wie wichtig und unverzichtbar gerade heute der soziale und demokratische Staat – in transnationalem Kontext – gedacht ist. Das Motto muss weltweit heißen: regulieren statt deregulieren.

Aktuelle Ereignisse des vergangenen Jahres führen uns die Herausforderungen vor Augen: Zu Weihnachten 2004 überfiel der Tsunami viele Küstenbereiche Südostasiens. Durch die VEM und durch kreiskirchliche Partnerschaften sind wir mit den Kirchen, Gemeinden und den betroffenen Menschen in den Unglücksregionen verbunden. Die Spendenbereitschaft hierzulande war riesig (→ *schriftlicher Bericht S. 275 ff.*).

Zugleich wissen wir mit den Partnerkirchen in der VEM, dass diese Hilfe nicht den Weg zu einer gerechten und nachhaltigen Entwicklung für diese Länder ersetzen kann. Es bleibt die Aufgabe, zukunftsfähige Rahmenbedingungen in einer weltwirtschaftlichen Entwicklung (Global Governance) zu gestalten.

Bei der Flutkatastrophe im Süden der USA stellen sich ganz deutlich die Fragen nach dem Versagen staatlichen Handelns und staatlicher Fürsorge. Viele Deutsche, die nach dem Zweiten Weltkrieg erfahren haben, zu welchen humanitären und logistischen Kraftanstrengungen Amerika sich in der Lage sah, um Menschen zu retten und mit dem Lebensnotwendigen zu versorgen, waren fassungslos angesichts der Bilder und Nach-

richten aus New Orleans. Unsere Partnerkirche, die United Church of Christ, leistet nach Maßgabe ihrer Kraft diakonische Hilfe und seelsorglichen Beistand. Unsere Fürbitte und unsere Unterstützung begleiten sie. Aber gerade in den USA hat sich gezeigt, dass umfassende Hilfe und Fürsorge für die Opfer nicht allein durch private Vorsorge und freie Träger zu leisten ist.

In der 5. These der Theologischen Erklärung von Barmen heißt es:

„Die Schrift sagt uns, dass der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht gelösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen.“ Es ist unsere Aufgabe als Kirche, mit dafür zu streiten, dass der Staat im Stande bleibt, diese Aufgaben zu erfüllen – in nationalen und internationalen Zusammenhängen. Darum mache ich mir gerne die Aufforderung Erhard Eppers zu Eigen, wenn er sagt, „der demokratische Staat müsse das Kleid der Gesellschaft sein, nicht ein einengendes, sondern ein passendes, angemessenes, das freie Bewegung erlaubt und fördert, das aber auch vor Sturm und Kälte schützt, im Winter auch wärmt.“ Er fügt hinzu: „Dieses Kleid darf sogar ein wenig hübsch sein ...“⁷ Was wir brauchen – und zwar, wie unsere Stellungnahme zum Soesterberg-Brief zeigt, in weltweitem Kontext – ist Regulierung und nicht Deregulierung. Dazu bedarf es eines leistungsfähigen Staates mit gefüllten öffentlichen Kassen. Der Sozialstaat, bisher ein Garant des sozialen Friedens, wird heute vielfach nur noch als Kostenfaktor und Wachstumsbremse kritisiert. Mit gleichem Recht kann er jedoch volkswirtschaftlich als eine Basis verstanden werden, die die Bedingungen für wirtschaftliche Produktivität sichert und so als Wachstumsmotor wirkt. Denn der Markt mit seinen viel gepriesenen selbstregulierenden Kräften kann nicht aus sich selber bestehen. Der Markt ist kein Selbstzweck, sondern er existiert und lebt erst durch Rahmenbedingungen. Ich will's ganz anschaulich sagen: Ein Marktplatz entsteht dadurch, dass er eingerahmt wird von Rathaus, Kirche, Schule, Wohnhäusern und Spital. Das Gegenbild sehen wir in den wild wuchernden Kauf- und Konsumzentren entlang den Einfahrtsschneisen unserer Städte. Dort wird die Szene beherrscht von der Ökonomie allein. Dass Ökonomie allein nicht das Gebot der Stunde sein kann, hat mir noch einmal die gestrige Weihe der Frauenkirche in Dresden vor Augen geführt, an der ich teilnehmen durfte. Als 1990 alle – völlig zu Recht – nach Geld für Dächer und Straßen und Gewerbegebiete verlangten, hatten einige die Vision vom Wiederaufbau der Frauenkirche als Symbol der Versöhnung. Jochen Bohl, der Landesbischof von Sachsen, hat gestern gesagt: „Was nicht Realität werden konnte, ist Realität geworden.“ Dafür ist die Frauenkirche ein Symbol. Die Vision hat Menschen angezogen, zieht Menschen an und ganz nebenbei durch Tourismus ökonomische Strahlkraft.

Dem nur von Konsumzentren beherrschten Städtebild gemäß aber sind das, was weltweit gepredigt wird, Deregulierung, Individualisierung und Privatisierung. Der Staat erscheint zunehmend entbehrlich. In Zeiten, in denen es knapper wird mit den eigenen Finanzen, suchen alle nach Entlastungen. Die Einstellung von *Ich bin doch nicht blöd und Geiz ist geil* beherrscht das Denken und Fühlen.

Nach biblischem Zeugnis sind die besseren und gesegneten Verhältnisse Folge und nicht Voraussetzung der Gerechtigkeit. Deshalb ist eine Politik gefordert, die aus der Zivilge-

7 Erhard Epler, *Auslaufmodell Staat?* Frankfurt 2005.

sellschaft ihre Kraft schöpft und sich gleichzeitig eines handlungsfähigen Staates bedient. Unfähig zum Handeln wird ein Staat, wenn er die Tendenz zu öffentlicher Armut und privatem Reichtum verstärkt. Wer die Kirchen auch in Zukunft als starke Partner in der Gesellschaft will, darf keine *Politik der leeren Kassen* betreiben, die auf immer weitere Steuersenkungen im internationalen Steuersenkungswettbewerb setzt und es damit dem Gemeinwesen und auch den Kirchen immer schwerer macht, notwendige Aufgaben zu erfüllen. „Wir müssen aufhören, Politik von der Hand in den Mund zu machen und über zwei Fragen nachdenken:

1. Was soll der Staat im 21. Jahrhundert leisten?
2. Wie finanzieren wir das?“⁸

4. Freundlichkeit lieben

Freundlichkeit lieben – hebräisch *chäsed* – meint die Verlässlichkeit und Beständigkeit im Umgang von Menschen untereinander, die Offenheit, dem anderen ins Gesicht zu schauen, zuzuhören und Leben in Nachbarschaft und Nähe zueinander zu gestalten: also das Ungeschuldete tun. *Freundlichkeit lieben* widerstreitet der Vereinzelung ebenso wie der sozialen Auslese. Darin liegen z. B. wichtige Impulse für die Begegnung mit Muslimen in unserer Gesellschaft, den Zugang zum interreligiösen Dialog und die Aufgaben der Integration.

Im Bereich unserer Landeskirche leben etwa 400.000 Muslime, wobei wir vor allem die sunnitischen Muslime mit türkischem Hintergrund als größte Gruppe wahrnehmen. Mit uns leben aber auch Muslime aus Südosteuropa und vielen arabischen Ländern. Von den unterschiedlichen religiösen Einstellungen dieser Menschen, von ihrer Lebenskultur und ihren politischen Ambitionen wissen wir in der Regel nur wenig.

Zur Praxis des christlich-islamischen Dialoges muss daher in Zukunft ein noch differenzierteres Wahrnehmen der verschiedenen islamischen Richtungen und Gruppierungen gehören. Vertreter von Kirchenleitung und Landeskirchenamt haben daher im vergangenen Jahr nicht nur ein Grundsatzgespräch mit dem *DITIB-Verband*, der *Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion* geführt, sondern auch mit Vertreterinnen und Vertretern der *Alevitischen Gemeinde Deutschlands*. Gerade die Aleviten, die in der Türkei etwa 20 Prozent der Bevölkerung stellen, haben in den letzten Jahren bei uns eine institutionelle Reorganisation und religiöse Renaissance erfahren.

Der christlich-islamische Dialog ist in vielen Gemeinden selbstverständlicher und integraler Bestandteil der Gemeindefarbeit. Christen und Muslime begegnen sich im Stadtteil, bei gemeinsamen Festen und Feiern. Muslimische Eltern schicken ihre Kinder bewusst in evangelische Kindergärten und nutzen sie für sich und ihre Familien, auch die Einrichtungen der Diakonie.

Schwieriger wird der Dialog, wenn es um grundsätzliche Fragen geht. Etwa um die Frage, wie das Verhältnis von freier Religionsausübung gemäß Artikel 4 GG und die Einschränkung von Grundrechten aus religiöser Überzeugung zu bestimmen sei. Das

⁸ DGB-Vorsitzender Michael Sommer, Süddeutsche Zeitung Nr. 16/2005.

heißt konkret z. B.: Dürfen muslimische Eltern aus religiösen Gründen ihre Kinder von Klassenfahrten und vom Sportunterricht abmelden, oder muss der Staat mit dem Hinweis auf das Grundrecht auf Bildung solche Wünsche ablehnen? Diese Frage stellt sich in Westfalen/Lippe ja auch im Hinblick auf das Verhalten einiger baptistisch-fundamentalistischer Eltern.

Mehr als bisher müssen wir uns mit Lebensformen und kulturellen Verhaltensweisen von Muslimen auseinandersetzen. Wir respektieren kulturelle Differenzen: Das darf aber nicht dazu führen, dass Bürgerinnen und Bürger dieses Landes ihre individuellen Menschenrechte nicht wahrnehmen können.

In diesem Zusammenhang wird immer wieder vor der Möglichkeit entstehender Parallelgesellschaften gewarnt. Dies ist ein sehr schillernder Begriff. Wo Moscheen gebaut oder türkische Geschäfte und Lokale eröffnet werden, geschieht noch nichts, was man als Parallelgesellschaft bezeichnen könnte. Parallelgesellschaften bilden sich dort, wo es zu einem Kommunikationsabbruch zwischen Minderheit und Mehrheit durch sprachliche, religiös-kulturelle oder alltagsweltliche Unterscheidung kommt. Entschieden muss ich daher in diesem Zusammenhang einigen muslimischen Verbandsvertretern widersprechen, die fordern, selbst verwaltete Rechtsbezirke für Muslime etwa im Familien- und Erbschaftsrecht zu schaffen.

Zum Dialog der Religionen gibt es keine Alternative. Seine Voraussetzung ist eine von allen Dialogpartnern anerkannte Klarheit über das Ziel des Dialogs. Ziel kann **nicht** nur sein, den anderen mit seinem Glauben kennen zu lernen. Ziel muss die Integration der Menschen in die Gesellschaft sein, die aus unterschiedlichen Gründen nach Deutschland gekommen sind. Integration ist dabei verstanden als offener, dynamischer Prozess, in dem alle Beteiligten, also auch die hier schon lange Einheimischen, sich verändern. Die Politik muss dann auch nach einer Abschiebep Praxis gefragt werden, die Altfälle so regelt, dass sie immer stärker abschiebt, statt hier oft Geborene und hier Aufgewachsene und höchst integrierte Menschen nun endgültig in diese Gesellschaft aufzunehmen. Zu einem echten Dialog der Religionen gehört wohl auch der offene Austausch über das jeweilige Gottesbild.

Ein Markenzeichen des deutschen Protestantismus für die Kultur des Dialoges und die Entwicklung von Gemeinsinn ist und bleibt der *Deutsche Evangelische Kirchentag*.

Der Kirchentag in Hannover, eingespannt zwischen Papstwahl und Weltjugendtag, hat das eindruckliche Bild eines selbstbewussten Protestantismus vermittelt, der seine eigenständige Profilierung aus der Erzählgemeinschaft, seiner Vielfalt und der ökumenischen Offenheit gewinnt. Im Vergleich zu den religiösen Mega-Events dieses Jahres habe ich in Hannover erfahren, worin die Stärke und Kraft unserer evangelischen Glaubensstradition in den Kontroversen unserer Zeit besteht gegen alle Gottvergessenheit: zuerst in der Orientierung an der Bibel für das geistliche Leben und das alltägliche Handeln. Das zeigte der rege Besuch der Bibelarbeiten, aber auch der Halle der Spiritualität oder der geistlichen Begegnungszentren beim Abend der Begegnung. Einander zuvor fremde Menschen erleben sich wie selbstverständlich als Teil der großen Erzählgemeinschaft von Christen in Messehallen, Straßenbahnen, auf Plätzen, Rasenflächen und in Kirchen. Prägend für den Kirchentag ist die hohe Bereitschaft, sich den Zeitfragen gemeinsam und aus unterschiedlichsten Perspektiven heraus zu stellen. An einem Tag

habe ich gezielt Gruppen aus Westfalen auf dem *Markt der Möglichkeiten* besucht. Zwei Eindrücke für viele: Mit welcher Liebe, Tatkraft und Sensibilität engagierte Christinnen in der *Kinderhospizarbeit Witten* todkranke Kinder begleiten, hat mich bewegt. Und: Jugendliche versetzen sich auf einer *Straße der Erinnerung* in den Alltag der Nazizeit. Aus der Perspektive verfolgter Menschen setzen sie ihre Gefühle um in Bilder, Symbole und Klänge, von denen auch ich auf der *Straße der Erinnerung* eingefangen wurde.

Der Protestantismus hat es in der Personenfixiertheit unserer Medienwelt nicht leicht, weil in der Medienwelt Inhalte oft nur noch an der Erkennbarkeit von Personen festgemacht werden. Nun belegt eine Studie des *Sozialwissenschaftlichen Instituts* das gute und positive Image, das der Kirchentag in den Medien wie auch in der breiten Öffentlichkeit hat. Darin zeigt sich, wie ein Bild von Kirche, das das *Priestertum aller Gläubigen*, den Verkündigungsauftrag aller Getauften, ihre Erzählgemeinschaft und ihre gemeinsame Verantwortung ins Zentrum rückt, auch gesellschaftliche Akzeptanz findet. Daran sollten wir uns gelegentlich und nicht nur am Reformationstag selbstbewusst erinnern.

5. Behutsam mitgehen mit deinem Gott

Biblische Geschichten von Gott sind Weggeschichten: Gott ist unterwegs mit seinem Volk, der auferstandene Herr ist unterwegs mit seinen Jüngern. Kirche ist als Erzählgemeinschaft auf dem Weg. Auf diesem Weg erfahren wir Gottes Nähe und laden Menschen dazu ein, mit uns aufzubrechen.

Im Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ haben wir in unserer Kirche neue Perspektiven entwickelt, „damit es nicht nur dabei bleibt, wie P. Burkowski formulierte, dass Kirchenleute wieder Kirche für Kirchenleute machen“⁹. Das im vergangenen Jahr von der Kirchenleitung beschlossene Projekt *Kirche fragt nach* will dafür ein Leuchtturmprojekt sein. Es wurde vom *Amt für missionarische Dienste* mit initiiert und weiter begleitet und knüpft an das von der Landessynode 2003 verabschiedete Kirchbild an.

Das darin zum Ausdruck kommende Selbstverständnis sowie die dort formulierten Leitsätze für unser kirchliches Handeln sollen im Gespräch mit Gemeindegliedern an der Basis kommuniziert werden. Kirchengemeinden, die sich an dem Projekt beteiligen, verpflichten sich, 150 bis 200 Gemeindeglieder zu besuchen und anhand eines Fragebogens mit ihnen über ihre Erwartungen an und ihre Enttäuschungen über die Kirche sowie über Fragen des Glaubens ins Gespräch zu kommen. Dabei liegt das besondere Augenmerk dieser Aktion zweifellos bei den Besuchen und Gesprächen mit solchen Gemeindegliedern, die ein eher distanzierendes Verhältnis zu ihrer Gemeinde haben. In diesen Wochen werden etwa achthundert Ehrenamtliche, die auf diese Aufgabe durch das beim *Amt für missionarische Dienste* angesiedelte Projektbüro vorbereitet wurden, achttausend Gemeindeglieder besuchen und mit ihnen ausführlich sprechen und sie befragen.

⁹ Zitat aus dem Bericht von Superintendent Burkowski, Vorsitzender des PLA, Landessynode 2002.

Mehr als 40 westfälische Kirchengemeinden haben ihre Teilnahme an diesem Projekt beschlossen. Die regionalen Schwerpunkte liegen im Ruhrgebiet und in Ostwestfalen. Die am Projekt beteiligten Gemeinden haben sich verpflichtet, als Konsequenz zu einem Projekt einzuladen, mit dem sie Erwartungen aus der Gemeinde aufnehmen und dazu ein konkretes Angebot für interessierte Gemeindeglieder entwickeln. Damit wird dieses Projekt auch ein Beispiel für eine *mitgliederorientierte Volkskirche* sein.

Die Ergebnisse sollen zusammengefasst und in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Für die Kirchengemeinden, die sich aus unterschiedlichsten Gründen in diesem Jahr noch nicht an *Kirche fragt nach* beteiligen wollten, besteht die Möglichkeit, das Projekt auch zu einem späteren Zeitpunkt noch durchzuführen (→ *schriftlicher Bericht S. 279 ff.*).

Ebenfalls aus den Impulsen des Reformprozesses ist der *Tag der Presbyterinnen und Presbyter* entstanden. Er fand am 12. März 2005 unter dem Motto „... denn euch ist viel anvertraut!“ in Dortmund statt. Die 900 Teilnehmenden gaben – wie auch vor vier Jahren – eine überaus positive Rückmeldung zu dieser Veranstaltung. Sie bekamen viele praktische Anregungen für ihre Tätigkeit in den Gemeinden, hatten die Möglichkeit zum Austausch und zur Begegnung über die Grenzen der eigenen Gemeinde hinaus und wurden durch Vorträge und Referate angeregt, inspiriert und auch herausgefordert für die Gestaltung ihrer Arbeit in der Gemeinde. Ein wesentliches Anliegen dieses Tages ist es, den zahlreichen Presbyterinnen und Presbytern in unserer Landeskirche Anerkennung und Wertschätzung für ihren verantwortlichen Dienst zum Ausdruck zu bringen und ihnen in der schwierigen Zeit kirchlichen Umbruchs den Rücken zu stärken. Sie sind auf Information, Fortbildung und vor allem auf geistliche Ermutigung angewiesen und erfahren an diesem Tag in der großen Menge, dass sie nicht allein auf dem Weg sind. Das entscheidende Angebot an Presbyterterzürüstung und -fortbildung findet unter der Verantwortung der Superintendentinnen und Superintendenden in den Kirchenkreisen statt.

Am 10. März des kommenden Jahres wird es einen *Tag der Lehrerinnen und Lehrer* aus der EKvW in Dortmund geben. Soweit ich weiß, haben Sie Ihr Kommen zugesagt, Frau Ministerin. Der Stellenwert der Bildungsarbeit und die Wertschätzung der alltäglichen Arbeit von Lehrerinnen und Lehrern stehen hier im Vordergrund (→ *schriftlicher Bericht S. 311 ff.*).

Nach dem großen Erfolg im vergangenen Jahr ist 2006 wieder eine *Nacht der offenen Kirchen* in ganz Westfalen geplant. Alle Kirchengemeinden sind aufgerufen, in der Nacht von Pfingstsonntag auf Pfingstmontag (4./5. Juni) ihre Kirchen zu öffnen und einladende Angebote zu machen. 2004 haben 44.000 Menschen an der Nacht der offenen Kirchen in der EKvW teilgenommen. Sie kamen in 320 Gemeinden, die ihre Türen erstmals nachts geöffnet und zu einem abwechslungsreichen Programm eingeladen hatten. Damit wirkten mehr als die Hälfte der evangelischen Gemeinden Westfalens an der ersten landeskirchenweiten Aktion dieser Art mit. Auch andere evangelische Landeskirchen in Deutschland rufen inzwischen nach westfälischem Vorbild an Pfingsten und anderen Terminen zur Nacht der offenen Kirchen auf (→ *schriftlicher Bericht S. 267 ff.*).

Es ist ein Aufruf gegen die Gottvergessenheit – gerade zu Pfingsten.

Kirche als Weg- und Erzählgemeinschaft – das ist vor allem eine Herausforderung für unsere Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen. *Über Kinder und Jugendliche* wird

gegenwärtig viel geredet. Dabei richtet sich der Blick von Erwachsenen vor allem auf die sinkende Zahl der Geburten und so auf den Mangel an Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft. Nachdem wir lange – auch in der Kirche – die absehbare demografische Entwicklung nicht im Blick hatten, wird sie jetzt zu einem Schlüsselfaktor unserer Planungen. Die Zukunft unserer Gesellschaft hat ihre Grundlagen im Leben und den Lebensmöglichkeiten ihrer Kinder und Jugendlichen. Diese erleben aber zu oft, dass sie nicht angenommen und nicht gebraucht werden: Ihr Leistungsvermögen, ihre Ausbildung genügen nicht auf dem globalisierten Arbeitsmarkt. Oft fehlt die Förderung, die nötig wäre, um ihre Talente zu entfalten. Andere können mit ihren Gaben nicht wuchern, weil sie keinen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz bekommen. Die öffentliche Diskussion über den Mangel an Kindern und Jugendlichen klingt in deren Ohren und solchen Umständen dann eher zynisch.

Gerade in unserer kirchlichen Diskussion kommt es darauf an, dass wir uns nicht am Mangel orientieren, sondern Kinder und Jugendliche mit ihren Gaben wahrnehmen. So wie Jesus ein Kind in die Mitte der Jünger stellt, gehören Kinder und Jugendliche in die Mitte unserer Kirche. Gemeinsam mit ihnen wollen wir Kirche bauen in Gottesdiensten, in diakonischen und sozialen Handlungsfeldern, in Schule und kirchlichem Unterricht, im Alltag der Gemeinde.

Mit dem ihm eigenen charismatischen Gespür hat Bischof Axel Noack für seine Landeskirche, die Kirchenprovinz Sachsen, einen Prozess initiiert unter dem Motto *Mit Kindern und Jugendlichen neu anfangen*. Angesichts der dramatischen Abwanderung vor allem junger Menschen aus der Region seiner Kirche (Axel Noack sagt: „Hier fährt an jedem Tag ein Bus voller Menschen ab und kommt nie wieder“) und nach dem dramatischen Traditionsabbruch des christlichen Glaubens in Ostdeutschland und der dort anzutreffenden Gottvergessenheit setzt er darauf: Mit Kindern jetzt einen neuen Anfang setzen, damit der Glaube und Gottes Menschennähe erfahrbar werden und Gemeinde wieder wachsen kann.

Mich hat dieser Leitgedanke von Bischof Noack angesteckt. Kinder haben in der Erzählgemeinschaft der Christen ihren Platz ganz vorne. Darum will ich die Gemeinden, Kirchenkreise und Ämter in unserer Landeskirche dazu ermuntern, diese Idee aufzugreifen. Dabei werden wir die guten Erfahrungen des *Reformprozesses Kinder – Jugend – Kirche*, der von der Hauptvorlage „Ohne uns sieht eure Kirche alt aus“ angestoßen wurde, aufnehmen. Besonders der Leitgedanke des *Perspektivenwechsels*, der damals unsere Kirche und die Gemeinden bewegte, bleibt dafür wichtig. Aber unter den neuen, veränderten Rahmenbedingungen unseres kirchlichen Handelns müssen verschiedene Arbeitsfelder neu überprüft und durchdacht werden. Das Ziel ist, unser evangelisches Profil für Kinder und Jugendliche zu schärfen: in *Kindergarten* und *Schule*, *Kindergottesdienst* und *Offener Tür*, in *Jugendfreizeitarbeit* und im *Diakonischen Jahr*.

Wir können uns dabei auf die heilsamen und entlastenden Rituale, Formen und Traditionen besinnen, die zum gemeinsamen Schatz der Kirche gehören. Als evangelische Christen können wir hier lernen. Fulbert Steffensky führt als früherer Mönch und heutiger evangelischer Theologe immer wieder vor Augen, wie mit Reformation und Aufklärung eine große Entzauberung über das Leben gekommen ist, indem religiöse Landschaften, Orte, Personen und Zeiten profanisiert wurden. Das einzige und große Wunder, so Steffensky, war jetzt der „Einfall der Gnade Gottes“. Steffensky folgert: „Wenn Protestanten heute klagen, dass der Gottesdienst weniger Heimat böte [...] als

in der katholischen Kirche, dass der Gottesdienst gestenarm und wenig sinnlich sei, so sollten sie doch zunächst wissen, ehe sie klagen, dass diese Kargheit der Schatten eines großen Reichtums ist. Der Schatten jenes Glaubens an die Gnade und jener skeptischen Freiheit, die aus ihm geboren ist.“ Aber genau diese skeptische Freiheit ermöglicht es uns Protestanten, das Heilige neu zu entdecken und neu zu erfahren. Gerade Kinder sind dafür empfänglich. Steffensky wirbt dafür, den „Sonntag zu heiligen“ und „Orte, Zeiten und Dinge in den Rang eines Zeichens“ zu erheben, um sie so der Profanität zu entziehen. Mit der Pointierung von Orten, Dingen und Zeiten könnte „das öde Chaos der Gleichgültigkeit“ und das „große Gähnen, das in die Welt gekommen ist“, überwunden werden. „Dass dies notwendig ist, spüren wir spätestens, seit der Buß- und Betttag abgeschafft ist und seit der Sonntag immer mehr verfügbare Zeit wird“, so Steffensky.¹⁰

In diesem Sinne kann der Kindergottesdienst auf elementare und konzentrierte Art die Kinder mit dem Evangelium in Berührung bringen und ihnen die Feier des Gottesdienstes „mit Herzen, Mund und Händen“ ermöglichen. Er bietet durch seine kreative und fantasievolle Gestaltung die Chance, Kinder ganzheitlich anzusprechen, sie in die biblischen Geschichten zu verwickeln und ihnen die individuelle Aneignung der biblischen Botschaft zu ermöglichen. In welcher Weise er auch immer gefeiert wird: Auf jeden Fall gehört der Kindergottesdienst weiterhin zum Grundangebot der Gemeinden. Das Erzählen von Gott muss ganz früh anfangen.

Auch auf Kindergärten und Kindertagesstätten in evangelischer Trägerschaft werden wir in Zukunft nicht verzichten können. Sie arbeiten an einer ganz wichtigen Nahtstelle zwischen Kirche und Gesellschaft. Die Herausforderungen, vor denen die Träger evangelischer Einrichtungen stehen, sind riesig und werden sich weiter verschärfen. Doch hier geschehen im Blick auf Kinder und junge Familien entscheidende Weichenstellungen; hier werden die Grundlagen für eine Sozialisation im Glauben gelegt. Kinder sind die Gegenwart der Kirche. Nur wenn das angemessen wahrgenommen und gestaltet wird, werden sie auch die Zukunft unserer Kirche sein.

Damit wir unter veränderten Rahmenbedingungen auch in Zukunft die Qualität der *Ämter und Werke* erhalten können, loten wir gegenwärtig mit der Evangelischen Kirche im Rheinland Möglichkeiten verstärkter Zusammenarbeit im *Gestaltungsraum NRW* aus. In Zeiten rückläufiger Einnahmen wird immer drängender klar und deutlich: Nicht alle müssen alles machen. Eine gemeinsame Kommission aus Mitgliedern beider Kirchenleitungen hat hierzu Vorschläge erarbeitet. Über die Ergebnisse werden die beiden Kirchenleitungen am 17. November gemeinsam befinden.

6. Gerechtigkeit tun, Freundlichkeit lieben und behutsam mitgehen mit deinem Gott

Jürgen Ebach führt am Ende seiner Überlegungen zur Kirchentagslosung von 1995 aus: „In Micha 6,8 findet sich so etwas wie eine doppelte Dreierheit von Grundforderungen, Grundwerten. Je nachdem, ob man sich an den Hauptwörtern oder an den Verben orientiert, ergibt sich

¹⁰ Fulbert Steffensky in einem Vortrag auf dem 1. Tag badischer Kirchenältester am 19. 6. 2004 in Karlsruhe.

Gerechtigkeit – Freundlichkeit – Behutsamkeit
oder
tun – lieben – gehen.

Die doppelte Hör- bzw. Lesart der Dreiheit ist mir wichtig. Ich denke an einen Aphorismus von Stanislaus Lec: ‚Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit – aber wie gelangen wir zu den Tätigkeitswörtern?‘ Im Buch Micha sind die Tätigkeitswörter ebenso wichtig wie die nominalen und adverbialen Bestimmungen. Aber sie ersetzen sie nicht und machen sie nicht überflüssig. Nur im Weg wird das Ziel sichtbar, und nur auf ein Ziel hin ist der Weg nicht nur Bewegung. Dabei soll nicht unterschlagen werden, dass sowohl die eine wie die andere Dreiheit nicht bloß das Gute addiert. Miteinander wahrgenommen enthalten die Bestimmungen auch ein Konfliktpotential. Die Arbeit an der Gerechtigkeit und das behutsame Gehen kommen einander nicht selten in die Quere. Gelassene Ungeduld ist gefordert und ungeduldige Gelassenheit. Gerechtigkeit und Freundlichkeit sind ja nicht immer leicht zu vereinbaren, und doch kommt es auf beides an, wenn nicht unfreundliche Gerechtigkeit oder ungerechte Freundlichkeit das Feld behalten sollen. Auch die Verben können einander in die Quere kommen: lieben und gehen – das ist oft nicht leicht. Ein wohlfeiles ‚und‘ kann beides zerstören. Am Ende könnte deshalb die Frage nach dem ‚und‘ stehen, das die einzelnen Erläuterungen dessen, was gut ist, verbindet. Es kann eine aufzählendes ‚und‘ sein. Es kann aber auch ein ‚und‘ sein, das ‚aber auch‘ bedeutet, das dem zuvor Gesagten korrigierend ins Wort fällt. Ein solches ‚und‘ verbindet auch die beiden Leittöne. Gut, gut für den Menschen ist nicht mehr als *und* nicht weniger als: Gerechtigkeit tun *und* Freundlichkeit lieben *und* behutsam mitgehen mit deinem Gott.“¹¹

Diese biblische Erinnerung führt uns aus dem Schatten der Wertedebatte heraus.

Durch Gottes Anrede werden wir zu solchen Menschen, die in Gottes Weggemeinschaft das, was gut ist und was Gott bei uns sucht, weitererzählen und tun können. Unser Blick wird gewendet: vom Wertehimmel hin zu dem Leben und Handeln auf Gottes Erde.

Dass dies ohne Verbissenheit mit Leichtigkeit und in fröhlichem (Perspektiv-)Wechsel geschehen kann, mag am Schluss eine kleine Episode verdeutlichen, die ich vor Jahren in meiner früheren Gemeinde Unna-Königsborn erlebte. Dort gab es eine Bahnschranke, die im Volksmund *Glück-auf-Schranke* hieß, weil man Glück hatte, wenn sie offen war. Vor dieser Schranke stand ich ganz vorne neben der Autoschlange mit dem Fahrrad. Im ersten Auto der Schlange neben mir eine junge Frau in einer grünen Ente. Die Schranke öffnete sich – die junge Frau versuchte ihr Auto zu starten. Doch die Ente sprang nicht an. Sie versuchte es wieder und wieder. Und schon begann hinter ihr ein Hupkonzert. Nach einigen Momenten der Irritation stieg die junge Frau aus, ging zum Fahrer des ihr folgenden Wagens und sagte ihm: „*Können wir mal tauschen? Sie starten jetzt mal die Ente und ich hupe so lange für Sie.*“ Völlig verblüfft stieg der Fahrer aus und mit ihm weitere, um zu erfahren, was vorging. Unter großer Heiterkeit schoben wir dann gemeinsam die Ente an. Als sie losbrauste, winkten wir ihr fröhlich prustend nach. Ja, *es ist dir gesagt, Mensch, was gut ist ...*

11 J. Ebach a.a.O. S. 23 f.

Der Synodale Anders-Hoepgen dankt dem Präses für seinen mündlichen Bericht.

Er interpretiert den Beifall der Synodalen einerseits als Zustimmung für die Trennung des Berichtes in einen mündlichen und einen schriftlichen Teil. Andererseits als Dankesäußerung für die von Kirchenleitung, Landeskirche und Landeskirchenamt geleistete Arbeit.

Weiterhin dankt er für die deutliche theologische und programmatische Zeitansage zur Wertedebatte.

Er weist auf die nach der Mittagspause erfolgende Aussprache zu beiden Teilen des Präsesberichtes hin und bittet die Synodalen vorab um eine kurze schriftliche Mitteilung für etwaige spätere Wortmeldungen.

Der Synodale Anders-Hoepgen schließt die erste Plenarsitzung um 13.07 Uhr.

Zweite Sitzung	Montag	31. Oktober 2005	nachmittags
Schriftführende: Die Synodalen Eulenstein und Schäfer			

Der Präses eröffnet die Sitzung um 15.00 Uhr.

Er spricht der Synodalen Christel Schmidt herzliche Glück- und Segenswünsche zu ihrem Geburtstag aus. Die Synode singt das Lied EG 673.

Herr Weihbischof Prof. Dr. Franz-Peter Tebartz van Elst richtet für das Bischöfliche Generalvikariat des Bistums Münster folgendes Grußwort an die Synode:

„Verehrter Herr Präses Buß,
verehrte Damen und Herren Synodalen,
liebe Schwestern und Brüder, so darf ich sagen,

bei zwei Ereignissen, die heute schon mehrfach Erwähnung gefunden haben, möchte ich gerne anknüpfen.

Einen Tag nach der bewegenden Weihe der wiederaufgebauten Frauenkirche in Dresden haben Sie die Sitzung der Landessynode begonnen. Gleichzeitig wird heute das Reformationsfest zu einer geistlichen Ouvertüre für Ihre Beratungen in den kommenden Tagen. In diesem Horizont erscheint das Thema auf der Agenda Ihrer Beratungen als eine sehr konkrete Herausforderung für die heutige Pastorale. Sie sprechen vom Reformprozess ‚Kirche mit Zukunft‘ und stellen sich damit den so vielfältigen gesellschaftlichen Umwälzungen. Veränderungen als Chance zur Erneuerung zu begreifen bedeutet, in scheinbaren Zumutungen auch ein verborgenes Zutrauen Gottes sehen zu können und zu wollen. In dieser Herausforderung und Notwendigkeit wissen sich die katholischen Christen Ihnen eng verbunden. Aus dem Alltag des Lebens kennen wir die Erfahrung, dass vergleichbare Belastungen eine verbindende und mit der Zeit eine immer verbindlicher werdende Solidarität bewirken können. Sich gegenseitig in der je eigenen Ausgangssituation wahrzunehmen und gemeinsam in die gleiche Richtung zu schauen kann helfen, Perspektiven in den Blick zu bekommen, die die Pastoral beider Konfessionen inspirieren. Deshalb danke ich sehr für die Einladung von katholischer Seite, heute an der Synodensitzung hier teilnehmen zu dürfen. Im Auftrag des Bischofs von Münster, Dr. Reinhard Lettmann, und auch persönlich darf ich Ihnen die herzlichen Grüße der Katholiken im Bistum Münster überbringen. Uns haben vergleichbare Sorgen um die Zukunft und materielle Sicherung der kirchlichen Pastoral eingeholt. Wie Sie treibt auch uns die Frage um: ‚Wie kann es im kirchlichen Leben unserer Gemeinden zu Reformprozessen kommen, die in der persönlichen Metanoia ansetzen und Erneuerung damit breiter anlegen als Strukturen und Strategie es tun?‘ Denn wir wissen alle: ‚Nicht Sitzungen und Satzungen schaffen eine Kirche mit Zukunft, sondern eine Besinnung auf Wesenhaftes unserer kirchlichen Traditionen und auf Wesentliches in unserer Pastoral.‘ Für beide Kirchen geht es derzeit darum, sich neu als missionarisch

zu verstehen und zu positionieren. Bei allem, was es derzeit loszulassen gilt, wird die Frage nach dem Unaufgebbaren zu einem missionarischen Status confessiones. Denn, wer wir sind und was wir als Christen unverwechselbar in diese Gesellschaft einzubringen haben, entdecken wir oft erst im Dialog miteinander und mit dieser Welt. In wenigen Wochen, Anfang Dezember, ist es vierzig Jahre her, dass das Zweite Vatikanische Konzil für die katholische Kirche zu einem geistgewirkten Reformprozess wurde. Was damals als Öffnung zur Welt verstanden wurde, zielte auf eine Kirche mit Zukunft, die zugleich um ihren geistlichen Ursprung weiß. Keine Berührungängste mit der Welt und keine Bekenntnisscheu vor der Welt zu haben, das macht uns Christen missionarisch. Wer vom Anfang her kommt und denkt, kennt die Wurzeln seiner Zukunft. Beratungen darüber, wie es mit der Kirche weitergeht, sind deshalb notwendigerweise Besinnungen darüber, wo die Kirche herkommt. Ein neues missionarisches Profil ist das Ergebnis von Reformprozessen, die vor den Institutionen die Personen ergreifen. Wo wir selber die Sehnsucht verspüren, vom Anfang von unserer Taufe her zu leben, gewinnt auch unsere Pastoral ihre österliche Ursprünglichkeit. Denn Originale sind immer attraktiv in der Kunst, in menschlichen Begegnungen und damit unbedingt im kirchlichen Leben. Im Bistum Münster haben wir in diesem Jahr 2005 das 1.200-jährige Jubiläum unserer Diözese begangen. Die vielen Feiern und Begegnungen haben uns neu gezeigt, dass aller notwendige Wandel und damit auch manche schmerzlichen Einschnitte besser anzunehmen und tiefer zu begreifen sind, wenn es zugleich die frohe und feiernde Vergewisserung gibt, wo wir herkommen. Beratungen, die sich in diesem Sinne als Besinnung auf das Ursprüngliche verstehen, werden damit zu einem Beitrag für eine missionarische Pastoral, wo sie ihren Blick auf zwei Zusammenhänge lenkt. Eine erste: ‚Säkulare Religiosität braucht kirchliche Spiritualität.‘ Je größer die zu beachtende Sehnsucht nach dem Religiösen in unserer Gesellschaft wird, desto wichtiger wird der Beitrag einer kirchlichen Spiritualität. Der Theologe Karl Rahner hat einmal gesagt: ‚Der Christ von morgen ist jemand, der etwas erfahren hat, oder es wird ihn nicht mehr geben.‘ Im Sinne von 1. Petrus 3,15 besteht das Wesen kirchlicher Spiritualität darin, Rede und Antwort zu geben von der Hoffnung, die uns erfüllt. Suchende fragen nach dem eigentlichen Ziel, und wir Christen leben von dieser Antwort. Deshalb ein zweiter Blickfang: ‚Pastorale Aufbrüche brauchen eine Aufmerksamkeit für die kleinen Anfänge.‘ Vom Philosophen Aristoteles gibt es das Wort: ‚Der Anfang ist die Hälfte des Ganzen.‘ Kirche gewinnt Zukunft, wo es in ihren Reihen Kundschafter gibt, wie Mose sie im Volk Israel auserwählt und losschickt. Das Mühen um eine missionarische Pastoral gibt es nicht ohne die Erkundung noch verborgener Möglichkeiten in kleinen und begleitenden Projekten. Wenn es dann in unserer Zeit zu der Entdeckung kommt, die in Numeri 13,20 als bescheidener und doch sicherer Erfolg gewertet wird, sind auch wir als Kirche einen Schritt weiter in die Zukunft gekommen. Dort heißt es, als die Kundschafter mit den ersten Früchten aus dem Gelobten Land zurückkommen: ‚Es war gerade die Zeit der ersten Beeren.‘

Liebe Schwestern und Brüder, in diesem Sinne wünsche ich Ihnen fruchtbare, missionarische Beratungen. Kirche mit Zukunft vermittelt sich, wo es einen Glauben mit Herz und Hand gibt. Kirche mit Zukunft braucht eine Pastoral, die Sichtbares als Verweis auf Größeres, Unsichtbares zu vermitteln versteht. Vielleicht darf die Freude über den Wiederaufbau der Frauenkirche in Dresden als ein Beispiel gesehen werden, wie tief die Sehnsucht nach dem Konstruktiven, nach Umkehr und Versöhnung, nach geistlicher Reform und gottgeschenkter Erneuerung in uns Menschen wohnt. In diesem missionarischen Bemühen, dem Verlangen nach Gott in Kirche und Welt Raum zu geben, wissen

wir uns als katholische Christen mit Ihnen auf dem gleichen Weg. In dieser Geschwisterlichkeit unseres Glaubens wünsche ich Ihnen für die begonnenen Beratungen Gottes reichen Segen. Herzlichen Dank!“

Der Präses dankt dem Weihbischof herzlich für das Grußwort.

Der Präses übergibt die Leitung der Synode zwecks Aussprache über seine Berichte an den Synodalen Anders-Hoepgen. Dieser erläutert das Verfahren zur Aussprache der Präsesberichte.

An der nachfolgenden Aussprache über den mündlichen Präsesbericht beteiligen sich die Synodalen Mucks-Büker, Kuschnik, Domke, Ilona Schmidt, Barenhoff, Krebs und Präses Buß. Es schließt sich die Aussprache über den schriftlichen Präsesbericht an. Hieran beteiligen sich die Synodalen Bitterberg, Weigt-Blätgen, Lembke, Dr. Eiteneyer, Körn, Ackermeier, Bolte, Mudrack, Prof. Dr. Lübking, Drüge, Präses Buß und Dr. Dinger.

Im Laufe der Aussprachen über die beiden Präsesberichte werden folgende Anträge gestellt:

Zu Punkt 4 – mündlicher Präsesbericht – (Freundlichkeit lieben)

Antrag des Synodalen Kuschnik: „Die Synode möge prüfen, ob sie in einer Resolution zum Bleiberecht gut integrierter Flüchtlinge Stellung nehmen möge.“

Zu Punkt 4 – schriftlicher Präsesbericht – (Unser Engagement in Israel und Palästina)

Antrag des Synodalen Bitterberg: „Der Berichtsausschuss möge prüfen, ob und in welcher Form diese Synode ihre Empörung über diesen entsetzlichen Angriff auf das Existenzrecht Israels und ihre Solidarität mit dem jüdischen Volk zum Ausdruck bringen soll.“

Zu Punkt 13 und 18 – schriftlicher Präsesbericht – (Männerarbeit/Miteinander der Berufe)

Antrag des Synodalen Dr. Eiteneyer: „Die Synode möge prüfen, erneut einen Runden Tisch ‚Ehrenamt‘ zu installieren, damit im Rahmen der dortigen Gespräche die Bedeutung des Ehrenamtes im weiteren Reformprozess geklärt werden kann.“

Zu Punkt 15.1 – schriftlicher Präsesbericht – (Grüner Hahn – Management für eine Kirche mit Zukunft)

Antrag des Synodalen Körn: „Der Berichtsausschuss möge prüfen, inwieweit aus dem Modellprojekt ‚Grüner Hahn‘ ein umfassendes Angebot zum innerkirchlichen Umweltschutz für alle Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen in der EKvW entwickelt werden kann (z. B. im Rahmen eines Kompetenznetzwerkes).“

Zu Punkt 15.2 – schriftlicher Präsesbericht – (Bioethik – Grüne Gentechnik)

Antrag des Synodalen Anders-Hoepgen: „Der Berichtsausschuss möge prüfen, ob angesichts der veränderten politischen Situation in NRW und beim Bund die Positionen der Westfälischen Landessynode zu Klimaschutz und Atomenergie sowie zur Grünen Gentechnik erneut öffentlich in Erinnerung zu bringen seien.“

Zu Punkt 17.3 – schriftlicher Präsesbericht – (Armut – Reichtum/Gerechtigkeit zwischen den Generationen)

Antrag der Synodalen Bolte: „Die Kirchenleitung möge bei der erforderlichen fortzusetzenden und fortgesetzten Beratung auch den landeskirchlichen Sozialausschuss beteiligen und dieses Thema an ihn verweisen.“

Zu Punkt 19.2 – schriftlicher Präsesbericht – (Pfarr- und Beamtendienstrecht)

Antrag des Synodalen Mudrack: „Die Synode möge prüfen, inwieweit Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand weiterhin ihre erworbenen Kompetenzen in der Kirche einsetzen können.“

Im Anschluss beschließt die Synode über die Anträge zum Präsesbericht wie folgt:

Der Antrag des Synodalen Kuschnick zu Punkt 4 – mündlicher Präsesbericht – (Freundlichkeit lieben) wird einstimmig an den Berichtsausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 5**

Der Antrag des Synodalen Bitterberg zu Punkt 4 – schriftlicher Präsesbericht – (Unser Engagement in Israel und Palästina) wird einstimmig an den Berichtsausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 6**

Der Antrag des Synodalen Dr. Eiteneyer zu den Punkten 13 und 18 – schriftlicher Präsesbericht – (Männerarbeit/Miteinander der Berufe) wird einstimmig an den Ausschuss Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ überwiesen.

**Beschluss
Nr. 7**

Der Antrag des Synodalen Körn zu Punkt 15.1 – schriftlicher Präsesbericht – (Grüner Hahn – Management für eine Kirche mit Zukunft) wird einstimmig an den Berichtsausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 8**

Der Antrag des Synodalen Anders-Hoepgen zu Punkt 15.2 – schriftlicher Präsesbericht – (Bioethik – Grüne Gentechnik) wird einstimmig an den Berichtsausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 9**

Der Antrag der Synodalen Bolte zu Punkt 17.3 – schriftlicher Präsesbericht – (Armut – Reichtum/Gerechtigkeit zwischen den Generationen) wird einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.

**Beschluss
Nr. 10**

Der Antrag des Synodalen Mudrack zu Punkt 19.2 – schriftlicher Präsesbericht – (Pfarr- und Beamtendienstrecht) wird einstimmig an den Ausschuss Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ überwiesen.

**Beschluss
Nr. 11**

Der Synodale Anders-Hoepgen dankt dem Präses und allen an den Berichten Beteiligten.

Er übergibt die Leitung der Synode an den Präses.

Der Präses dankt seinerseits dem Synodalen Anders-Hoepgen und übergibt die Leitung der Synode an den Synodalen Dr. Hoffmann.

Der Synodale Dr. Hoffmann stellt die Bildung der Tagungsausschüsse zur Abstimmung.

Beschluss Die Synode beschließt einstimmig, folgende Tagungsausschüsse zu bilden:

Nr. 12

- Ausschuss Reformprozess „Kirche mit Zukunft“
- Theologischer Ausschuss
- Gesetzesausschuss
- Berichtsausschuss
- Finanzausschuss
- Nominierungsausschuss

Beschluss Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig die Einberufung der vorgeschlagenen Tagungsausschüsse.

Nr. 13

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 6.1 „Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit Verhandlungsgegenständen stehen“, auf:

Bochum

Schließung der Redaktion epd-west-ruhr in Bochum

Aufgrund landeskirchlicher Sparvorgaben soll die epd-Bezirksredaktion in Bochum zum 31. 12. 2005 geschlossen werden. Das wird zu einer erheblichen Schwächung der evangelisch-publizistischen Arbeit im gesamten Ruhrgebiet, darüber hinaus im westlichen Münsterland, Sauer- und Siegerland sowie in der Kulturberichterstattung führen.

Die Landessynode möge prüfen, ob diese Entscheidung dem strategischen Konzept der Kirche mit Zukunft entspricht.

Die Landessynode möge die Kirchenleitung beauftragen, im Dialog mit den betroffenen Kirchenkreisen bzw. Gestaltungsräumen Vernetzungspotentiale zu untersuchen und Lösungen zu finden, die Einsparungen ermöglichen und zugleich evangelisch-publizistische Qualität in den Regionen Ruhrgebiet, Münsterland, Sauer- und Siegerland nachhaltig sichern.

Beschluss Die Synode beschließt nach Wortmeldung des Synodalen Sobiech einstimmig, den Antrag zunächst an den Berichtsausschuss zu überweisen. Eine Überweisung an die Kirchenleitung ist deshalb nicht ausgeschlossen. Der Synodale Winterhoff weist darauf hin, dass für den Fall, dass der Berichtsausschuss hier zu unterschiedlichen Prioritätensetzungen in der landeskirchlichen Haushaltsplanung kommen sollte, zwingend der Tagungs-Finanzausschuss zu beteiligen wäre.

Nr. 14

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt für den Hinweis.

Bochum

Handlungsspielräume eröffnen – das Pfarrdienstrecht zeitgemäß und zielorientiert weiterentwickeln

Wegfall des Weihnachtsgeldes

Die Kreissynode bittet die Landessynode, Lösungen zu suchen, die den Sachverhalt berücksichtigen, dass es kindergeldberechtigte Kinder auch in den Besoldungsgruppen über A 11 gibt. Darüber hinaus ist die Zahlung eines Betrages wie in der zuvor praktizierten Regelung für nicht oder nur gering beschäftigte Ehepartner vorzusehen.

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig, den Antrag an den Tagungs-Finanzausschuss und an die Kirchenleitung zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 15**

Bochum

58er-Regelung für Pfarrerinnen und Pfarrer

Die Kirchenleitung hat als weiteren Versuch, die Steigerungsraten der Personalkosten im Griff zu behalten, die Wiedereinführung einer Vorruhestandsregelung mit 58 Jahren beschlossen. Dies schließt bei Inanspruchnahme eine mögliche Kürzung der Vorruhestandsbezüge um bis zu 10,8 % ein. Das heißt im Klartext: Hier wird ein Angebot gemacht, das recht besehen nur Pfarrer und Pfarrerinnen annehmen können, deren Ehepartner ein angemessenes eigenes Einkommen haben bzw. die nicht mit „einfachen“ Ruhestandsbezügen aus einem „einfachen“ Pfarreinkommen auskommen müssen.

Die Kreissynode bittet die Landessynode, eine Lösung zu suchen, die hier nachbessert, um möglichst viele Pfarrer und Pfarrerinnen zur freiwilligen Inanspruchnahme dieser Regelung zu motivieren und um – finanz- und personalpolitisch durchaus bedenkenswert – Pflichtfrüh pensionierungen zu vermeiden. Die Einsparung von Personalkosten und die Möglichkeit, durch diese Abgänge wieder zu einer aktiven Pfarrstellenbesetzungspolitik zurückkehren zu können, gehören zusammen. Ein Angebot allerdings, das man freiwillig annehmen soll, sollte so attraktiv sein, dass man es auch aus freien Stücken annehmen kann und gerade nicht nur, weil man es sich „leisten“ kann.

Als weitere Maßnahme zur Senkung von Personalkosten empfiehlt die Kreissynode die Entwicklung und Förderung von Modellen, die Einkommensverzicht und Freizeitausgleich zusammen denken, d. h. Verzicht auf Jahresarbeitszeit und Verzicht auf die entsprechenden Gehaltsanteile (z. B. Verzicht auf ein Monatsgehalt, dafür zusätzlich 4 Wochen Urlaub).

In die Vorruhestandsangebote sollen auch Kirchenbeamtinnen und -beamte einbezogen sein. Modelle für eine Kombination Einkommensverzicht/Freizeitausgleich sollen für alle kirchlichen Mitarbeitenden in Anspruch genommen werden können.

Die Synode beschließt ohne Aussprache, den Antrag an den Tagungsausschuss Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ und an die Kirchenleitung zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 16**

Bochum
Pfarrhaus

Die Diskussion um das Thema „Pfarrhaus“ ist noch nicht abgeschlossen. Die Kreissynode Bochum erwartet von der Landessynode, dass sie die „Diskussionsdekade“ zum Thema „Pfarrhaus“, an der sich in den letzten Jahren viele Kreissynoden – auch Bochum – mit Anträgen an die Landessynode beteiligt haben, beendet und zeitgemäße Regelungen auf den Weg bringt, die die Handlungsspielräume für die Gemeinden und ihre Kirchenkreise vor Ort erhöhen.

Die Kreissynode bittet die Landessynode, zeitnah Lösungen zu entwickeln, die es Gemeinden und Kirchenkreisen ermöglicht, mit übereinstimmenden Beschlüssen der zuständigen Presbyterien und Kreissynodalvorstände im Blick auf die konkreten Vor-Ort-Situationen die Dienstwohnungspflicht aufzuheben oder an ihr festzuhalten. Der Grundsatz, dass der/die Pfarrstelleninhaber/-inhaberin im Gebiet seiner/ihrer Gemeinde wohnt (Residenzpflicht), bleibt davon unberührt.

**Beschluss
Nr. 17** Die Synode beschließt ohne Aussprache, den Antrag an den Tagungsausschuss Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ und an die Kirchenleitung zu überweisen.

Bochum
Befristete Übertragung von Pfarrstellen (§ 27 PfdG)

Bisher gibt es in der EKvW die Möglichkeit, Kreis Pfarrstellen für 8 Jahre befristet zu übertragen. Darüber hinaus wird grundsätzlich die Funktion der Superintendentin/des Superintendenten befristet übertragen (8 Jahre).

Die Kreissynode spricht sich dafür aus, grundsätzlich die Inhaberschaft von Pfarrstellen befristet für 8 Jahre zu übertragen. In begründeten Einzelfällen soll bei Kreis Pfarrstellen bei entsprechender Beschlussfassung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes und bei Gemeindepfarrstellen bei entsprechender Beschlussfassung des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstandes eine kürzere Befristung (mindestens 4 Jahre) ermöglicht werden. Wiederwahl soll möglich sein.

Auch die Funktion von Stellen für den leitenden Verwaltungsdienst – einschließlich der Funktion der theologischen Kirchenrats- und Landeskirchenratsstellen – soll befristet für 8 Jahre übertragen werden.

**Beschluss
Nr. 18** Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig, den Antrag an den Tagungsausschuss Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ und an die Kirchenleitung zu überweisen.

Bochum
Freistellung (§ 77 PfdG)

Die Kreissynode bittet die Landessynode, zeitnah zu prüfen, ob sich die Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge – verbunden mit der Wahrnehmung konzeptionell definierter gesamtkirchlicher Aufgaben – zu einem wirkungsvollen Instrument der Personalsteuerung im Rahmen gegenwärtigen Rechts entwickeln lässt.

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig, den Antrag an den Tagungsausschuss Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ und an die Kirchenleitung zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 19**

Bochum

Konzept für gesamtkirchlich finanzierte Pfarrerinnen und Pfarrer

Die Kreissynode bittet die Landessynode, für den Bereich der gesamtkirchlich finanzierten Pfarrerinnen und Pfarrer ein ressourcen- und zukunftsorientiertes Konzept der Planung und Steuerung zu entwickeln, so dass die hier liegenden Ressourcen positiver als bisher wahrgenommen und zielgerichteter als bisher für eine Kirche mit Zukunft eingesetzt werden können.

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig, den Antrag an den Tagungsausschuss Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ und an die Kirchenleitung zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 20**

Bochum

Errichtung einer Personalberatungsagentur

Die Kreissynode bittet die Landessynode, die Errichtung einer Personalberatungsagentur zu prüfen, die Pfarrerinnen und Pfarrer und andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter professionell in Veränderungsprozessen, die in berufliche Handlungsfelder außerhalb der Kirche führen, begleitet. Im Ergebnis werden Personalkosten reduziert. Eine positiv wahrgenommene Unterstützung der eigenen Kirche in diesem Prozess wird Folgen haben für die Gestaltung des Handlungsfeldes in der „Welt“.

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig, den Antrag an den Tagungsausschuss Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ und an die Kirchenleitung zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 21**

Dortmund-West

Umsetzung des Finanzausgleichsgesetzes/Pfarrstellenfinanzierung

Die Kreissynode beantragt bei der Landessynode, unverzüglich verschiedene Maßnahmen und Verordnungen auf den Weg zu bringen, damit nicht das neue Finanzausgleichsgesetz als Verschiebung lästiger Probleme von der landeskirchlichen auf die kreiskirchliche Ebene, die bisher kaum Handlungsinstrumente hat, erfahren wird. Als Ergänzung dieses Gesetzes müssen nun in notwendiger Konsequenz sehr kurzfristig u. a. folgende Maßnahmen wirksam werden:

- die Befristung aller Pfarrstellen auf acht Jahre
- die stringente Anwendung des Rates zum Stellenwechsel nach 10 Jahren
- die Entwicklung von konkreten Modellen für Zeitausgleich bei teilweisem Gehaltsverzicht
- eine „Nachbesserung“ der eben erlassenen Vorruhestandsregelung, damit möglichst viele Theologinnen und Theologen von ihr Gebrauch machen
- eine befristete (z. B. 7 Jahre) Absenkung der Pensions-Lebensaltersgrenze von 65 auf 63/62, evtl. sogar auf 60 Jahre

- neue und kreativ auszulegende Freistellungsregelungen als Hilfen beim Abbau von Pfarrstellen, wobei der Abbau konzeptionell aufgefangen werden muss
- ein positives strukturelles Instrumentarium für die Mittelebene zum Abbau von Pfarrstellen und eine wie bisher schon im Einzelfallbereich konstruktive Begleitung durch das Landeskirchenamt
- die Überprüfung der Gehaltsstruktur der Theologinnen und Theologen mit dem Ziel einer deutlichen Absenkung
- der Aufbau eines „Managements“ für Ruheständlerinnen und Ruheständler auf der landeskirchlichen Ebene
- eine offensive Informationspolitik der Landeskirche in Bezug auf alle Maßnahmen.

**Beschluss
Nr. 22**

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig, den Antrag an den Tagungsausschuss Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ und an die Kirchenleitung zu überweisen.

Gelsenkirchen und Wattenscheid
Finanz- und Lastenausgleich/Kirchensteuersystem

Kirchengemeinden können vor Ort ihren Auftrag, „Kirche für und mit anderen“ zu sein, nur erfüllen und ihrer in Jahrzehnten gewachsenen Verantwortung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur glaubwürdig nachkommen, wenn gleichzeitig auf landeskirchlicher Ebene konkrete Schritte eingeleitet werden, die Einnahmen der Kirche den gesellschaftlichen Veränderungen anzupassen und eine größere Flexibilität im Umgang mit Grundstücken, Gebäuden und Geld zu ermöglichen.

Deshalb stellt die Kreissynode Gelsenkirchen und Wattenscheid folgenden Antrag an die Landessynode:

1. Ein interner Finanz- und Lastenausgleich für strukturell und sozial besonders belastete Kirchenkreise ist einzurichten.
2. Das Kirchensteuersystem sollte den veränderten ökonomischen Rahmenbedingungen der Gesellschaft angepasst werden. Es sollte z. B. eine Übernahme des Kirchensteuersystems der Schweiz geprüft werden. In der Schweiz wird zur Finanzierung der gesellschaftlichen Verantwortung eine Kirchensteuer von natürlichen Personen und juristischen Personen erhoben. Andere alternative Finanzierungssysteme sollten mit in die Überlegungen einbezogen werden (z. B. Kultursteuer in Italien ...). Die Ergebnisse der Prüfung werden innerhalb von 1½ Jahren den Kirchenkreisen mitgeteilt.

**Beschluss
Nr. 23**

Die Synode beschließt nach Wortmeldung des Synodalen Höcker mehrheitlich, den Antrag dem Tagungs-Finanzausschuss zu überweisen.

Gütersloh
Pfarrstellenrefinanzierung

Die Kreissynode bittet die Landessynode, das Finanzausgleichsgesetz um eine besondere Regelung für die refinanzierten Pfarrstellen (mit Gestellungsvertrag der Inhaberinnen bzw. der Inhaber an staatlichen Schulen) zu ergänzen. Die besondere Regelung soll beinhalten:

- die Übernahme der Pfarrbesoldungspauschalen dieser Pfarrstellen durch den landeskirchlichen Haushalt
- die Abführung der gesamten Refinanzierung einschließlich der Verwaltungskostenspauschale an den landeskirchlichen Haushalt
- die zentrale Abrechnung der Gestellungsverträge durch das Landeskirchenamt.

Nicht betroffen von dieser Regelung sollen Gemeinde- und Funktionspfarrstellen sein, deren Dienstauftrag nur zum Teil Schulunterricht umfasst.

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig, den Antrag an den Tagungs-Finanzausschuss und an die Kirchenleitung zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 24**

Gütersloh Finanzsituation

Die Landessynode wird gebeten, der überproportionalen Belastung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden vom Haushaltsjahr 2006 an durch folgende Beschlüsse zu begegnen: Durch geeignete Maßnahmen sind die finanziellen Zuweisungen für

- den EKD-Finanzausgleich
- die gesamtkirchlichen Aufgaben(Sonderhaushalt I) und
- die Pfarrbesoldung gem. § 10 (1) Finanzausgleichsgesetz (Sonderhaushalt II)

der Situation angepasst angemessen zu reduzieren. Die Zuweisung für den allgemeinen Haushalt der Landeskirche ist auf 8 % festzusetzen oder diese Zuweisung ist in Höhe von 9,6 % auf der gleichen Basis zu berechnen wie die Zuweisung an die Kirchenkreise, d. h. nach Abzug der Zuweisung für den EKD-Finanzausgleich, für gesamtkirchliche Aufgaben und für die Pfarrbesoldung nach § 10 (21) FAG.

Die Synode beschließt ohne Aussprache bei einer Enthaltung, den Antrag an den Tagungs-Finanzausschuss und an die Kirchenleitung zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 25**

Gütersloh Hilfestellung für den Umgang mit kirchlichen Finanzen nach ethischen Kriterien

Die Kreissynode beantragt, dass auf der Landessynode 2005 eine Bestandsaufnahme vorgelegt wird zu den Ergebnissen der Bitte der Landessynode 2004, die Kirchenleitung möge den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden „Hilfestellung für den Umgang mit kirchlichen Finanzen nach ethischen Kriterien“ anbieten.

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig, den Antrag an den Ständigen Finanzausschuss und an die Kirchenleitung zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 26**

Gütersloh Gelder für einen Nachhaltigkeitsfonds

Die Kreissynode bittet die Landessynode zu beschließen, dass die Landeskirche verstärkt Gelder in einem Nachhaltigkeitsfonds anlegt, der nachweislich sozialen und öko-

logischen Kriterien genügt. Der INIK-Fonds in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung entspricht diesen Kriterien kaum und sollte grundlegend überarbeitet werden.

**Beschluss
Nr. 27** Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig, den Antrag an den Ständigen Finanzausschuss und an die Kirchenleitung zu überweisen.

Gütersloh
Anlage bei Oikocredit

Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Landessynode 2004 zum „Soesterberg-Brief“ – in der es heißt, „Christen können nicht das Brot am Tisch des Herren teilen, ohne auch das tägliche Brot zu teilen“ – bittet die Kreissynode, dass sich die Landessynode dafür einsetzt, dass bis zu 1 % des Pensionsfonds bei Oikocredit angelegt wird.

**Beschluss
Nr. 28** Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig, den Antrag an den Ständigen Finanzausschuss und an die Kirchenleitung zu überweisen.

Herne
58er-Regelung für Pfarrerinnen und Pfarrer

Die Synode des Kirchenkreises Herne stellt fest: Bei Fortführung der bisherigen Personalpolitik entwickelt sich offensichtlich ein deutliches Ungleichgewicht, was die theologischen und nichttheologischen Mitarbeitenden in der Landeskirche angeht.

Deshalb möge die Landessynode beschließen: Es soll eine attraktive 58er-Regelung für Pfarrerinnen und Pfarrer geben, damit durch die Vorruhestandsregelung die Personalentwicklung nicht allein zu Lasten der nichttheologischen Mitarbeitenden geht und die Kirchenkreise Luft bei der Personalplanung erhalten.

Ein gesonderter Beschluss wird nicht gefasst, da ein Antrag der Kreissynode Bochum zur selben Thematik bereits an den Tagungsausschuss Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ und an die Kirchenleitung überwiesen worden ist.

Herne
Beratungsstelle für Pfarrerinnen und Pfarrer

Die Synode des Kirchenkreises Herne stellt fest: Es ist offensichtlich weitgehend in das eigene Bemühen der Pfarrerinnen und Pfarrer gestellt, in einen anderen kirchlichen Dienst oder gar in einen anderen Beruf zu wechseln.

Deshalb möge die Landessynode beschließen: Es soll eine Beratungsstelle für Pfarrerinnen und Pfarrer eingerichtet werden, in der Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einen anderen kirchlichen Dienst oder in einen anderen Beruf wechseln wollen, kompetent beraten und unterstützend begleitet werden.

Ein gesonderter Beschluss wird nicht gefasst, da ein Antrag der Kreissynode Bochum zur selben Thematik bereits an den Tagungsausschuss Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ und an die Kirchenleitung überwiesen worden ist.

Iserlohn

Zusammenlegung der drei Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen

Angesichts der zu erwartenden massiven Einbrüche der kirchlichen Einnahmen bittet die Kreissynode Iserlohn die Landessynode, ihre Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche zu verstärken. Sie begrüßt den gemeinsamen Ausschuss, den die Kirchenleitungen eingesetzt haben, und bittet, die Frage intensiv zu prüfen, ob eine organisatorische Zusammenlegung aller drei Landeskirchen auf dem Gebiet des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nicht anzustreben ist.

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig, den Antrag an die Kirchenleitung zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 29**

Iserlohn

Pfarrstellenrefinanzierung

Die Kreissynode Iserlohn bittet die Landessynode zu prüfen, ob das Finanzausgleichsgesetz um eine besondere Regelung für die refinanzierten Pfarrstellen (mit Gestellungsvertrag des Inhabers/der Inhaberin an staatlichen Schulen) zu ergänzen ist. Diese besondere Regelung sollte Folgendes beinhalten:

- die Übernahme der Pfarrbesoldungspauschalen dieser Pfarrstellen durch den landeskirchlichen Haushalt
- die Abführung der gesamten Refinanzierung einschließlich der Verwaltungskostenspauerschale an den landeskirchlichen Haushalt
- die zentrale Abrechnung der Refinanzierung von Gestellungsverträgen durch das Landeskirchenamt.

Nicht betroffen von dieser Regelung sollen Gemeinde- oder Funktionspfarrstellen sein, deren Dienstauftrag nur zum Teil Schulunterricht umfasst.

Ein gesonderter Beschluss wird nicht gefasst, da ein Antrag der Kreissynode Gütersloh zur selben Thematik bereits an den Tagungs-Finanzausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen worden ist.

Lübbecke

Dienstrechtliche Voraussetzungen für Pfarrstellenplanung

Die Landessynode wird aufgefordert, die dienstrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Pfarrstellenplanung umgesetzt werden kann.

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig, den Antrag an den Tagungsausschuss Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ und an die Kirchenleitung zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 30**

Lübbecke
Tarifrecht

Die Kreissynode bittet die Landessynode, der Übernahme des neuen Tarifrechtes für den öffentlichen Dienst (Bund/VKA) nicht zuzustimmen!

**Beschluss
Nr. 31** Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig, den Antrag an den Ständigen Finanzausschuss und an die Kirchenleitung zu überweisen.

Lübbecke
Weiterentwicklung des Kirchlichen Arbeitsrechtes BAT-KF

Um betriebsbedingte Kündigungen auf das absolut notwendige Maß beschränken zu können, bittet die Kreissynode die Landessynode, sich in der Arbeitsrechtlichen Kommission bei den Verhandlungen über die Weiterentwicklung des Kirchlichen Arbeitsrechtes BAT-KF für eine spürbare Kostenentlastung einzusetzen.

**Beschluss
Nr. 32** Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig, den Antrag an den Ständigen Finanzausschuss und an die Kirchenleitung zu überweisen.

Minden
Zuweisung von Pfarrerinnen und Pfarrern im Entsendungsdienst in die Kirchenkreise

Die Personalkosten für den Entsendungsdienst werden (weiterhin) im Rahmen des Sonderhaushaltes II solidarisch von allen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden in der EKvW finanziert. Die Entsendung in die Kirchenkreise ist aber sehr unterschiedlich. So gibt es Kirchenkreise, die gegenüber den Planzahlen eine deutlich höhere Zuweisungsquote haben.

Die Kreissynode Minden stellt folgenden Antrag an die Landessynode: Die Landessynode wird beauftragt, für eine gerechtere Zuweisung von Pfarrerinnen und Pfarrern im Entsendungsdienst in die Kirchenkreise zu sorgen.

**Beschluss
Nr. 33** Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig, den Antrag an den Tagungsausschuss Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ und an die Kirchenleitung zu überweisen.

Münster
Pfarrstellenrefinanzierung

Die Kreissynode bittet die Landessynode, das Finanzausgleichsgesetz um eine besondere Regelung für die refinanzierten Pfarrstellen (mit Gestellungsvertrag des Inhabers/der Inhaberin an staatlichen Schulen) zu ergänzen.

Diese besondere Regelung soll Folgendes beinhalten:

- die Übernahme der Pfarrbesoldungspauschalen dieser Pfarrstellen durch den landeskirchlichen Haushalt
- die Abführung der gesamten Refinanzierung einschließlich der Verwaltungskostenpauschale an den landeskirchlichen Haushalt

- die zentrale Abrechnung der Refinanzierung von Gestellungsverträgen durch das LKA.

Nicht betroffen von dieser Regelung sollen Pfarrstellen sein, deren Dienstauftrag nur zum Teil Schulunterricht umfasst.

Der Synodale Dr. Hoffmann stellt fest, dass der Antrag durch die Anträge Gütersloh und Iserlohn bereits überwiesen ist.

Münster
Pfingstmontag

Die Kreissynode bittet die Landessynode, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, dass der zweite Pfingsttag (Pfingstmontag) als gesetzlicher Feiertag erhalten bleibt.

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig, den Antrag an die Kirchenleitung zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 34**

Schwelm
Sicherung kirchlicher Arbeitsfelder in der EKvW

- Es ist nach Möglichkeiten zu suchen, die Kirchensteuer unabhängig von der Einkommensteuer zu gestalten, um nicht ständig von steuerpolitischen Entscheidungen betroffen zu sein, z. B. indem man einen Kirchensteuersatz festlegt, der direkt auf die Höhe des Einkommens bezogen ist. Gleichzeitig ist verstärkt danach zu fragen, ob der Eigenanteil kirchlicher Mittel an Aufgaben, die eigentlich von der öffentlichen Hand übernommen werden müssten, nicht dauerhaft gesenkt werden kann.
- Es ist nach Möglichkeiten zu suchen, diejenigen in die Finanzierung kirchlicher Arbeit mit einzubeziehen, die keine Kirchensteuer zahlen. Hier ist die Einführung des freiwilligen Kirchgeldes, bei dem die Einnahmen direkt der Gemeinde vor Ort zugute kommen, eine vordringliche Aufgabe.
- Es ist nach Möglichkeiten zu suchen, die Verteilung der Mittel gerechter unter den Berufsgruppen der Kirche als bisher zu gestalten. Dabei ist der Vorschlag der Kircheninitiative nach Budgetierung in seinen Auswirkungen detailliert zu prüfen und darzustellen.
- Es ist nach Möglichkeiten zu suchen, wie kirchlichen Mitarbeitenden aller Berufsgruppen berufliche Perspektiven außerhalb des kirchlichen Dienstes aktiv vermittelt werden können.
- Langfristig ist an eine umfassende Reform der theologischen Ausbildung zu denken, die einerseits den tatsächlichen Anforderungen des Pfarramtes gerechter wird und andererseits die Umorientierung in andere Berufsfelder erleichtert.
- Es ist nach Möglichkeiten zu suchen, ein einheitliches Dienstrecht für Mitarbeitende aller Berufsgruppen in der EKvW zu schaffen.

Die Kreissynode Schwelm bittet die Landessynode, die genannten Vorschläge prüfen zu lassen und ggf. umzusetzen.

**Beschluss
Nr. 35** Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig, den Antrag an den Ständigen Finanzausschuss und an die Kirchenleitung zu überweisen.

Im Anschluss erläutert der Synodale Dr. Hoffmann das Verfahren zur Besetzung der gebildeten Tagungsausschüsse. Er weist darauf hin, dass das Ergebnis zur Besetzung der Ausschüsse am folgenden Tag in einer gesonderten Vorlage bekannt gegeben werden wird.

Herr Dr. Hoffmann unterbricht die Sitzung um 16.55 Uhr.

Der Präses eröffnet die Sitzung um 17.25 Uhr.

Der Präses ruft die Vorlage 7.1 „Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung“ auf und bittet den Synodalen Anders-Hoepgen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Ständigen Nominierungsausschusses um Einbringung der Vorlage.

Der Synodale Anders-Hoepgen gibt Erläuterungen zum Nominierungsverfahren und unterbreitet der Synode zur Wahl eines nebenamtlichen nichttheologischen Mitgliedes der Kirchenleitung folgende Wahlvorschläge (in alphabetischer Reihenfolge):

Stucke, Ingo
Trübner, Karin Herta

Der Präses dankt dem Synodalen Anders-Hoepgen.

**Beschluss
Nr. 36** Auf Vorschlag des Präses beschließt die Synode einstimmig, die Frist, innerhalb derer mindestens 20 stimmberechtigte Synodale die Ergänzung der Wahlvorschläge zur Vorlage 7.1 gemäß § 6 Abs. 5 GO beantragen können, auf Mittwoch, den 2. 11. 2005, 12.45 Uhr, festzusetzen.

Der Präses bittet den Synodalen Stucke um seine Vorstellung für das Amt eines nebenamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung.

„Hohe Synode,
liebe Geschwister!

Der Ständige Nominierungsausschuss hat mich – Sie haben es eben von Herrn Anders-Hoepgen gehört – gebeten, mich für diese Kandidatur zur Kirchenleitung zur Verfügung zu stellen. Ich tue dieses gerne, habe aber, das will ich hier nicht verschweigen, erst ein wenig gezögert: Zu gut ist mir (und sicherlich auch Ihnen!) noch die letztjährige Tagung unserer Synode in Erinnerung, es scheint ja nicht so leicht zu sein, jemand Passendes gerade für dieses Amt zu finden. Und bin ich mit Anfang/Mitte dreißig nicht noch ein wenig jung? Und verbringe ich zwar nun schon seit sechs Jahren zusammen mit Ihnen je eine Woche im November hier im Assapheum, aber doch für den Kirchenkreis Bielefeld und nicht unbedingt als aktiver Sozialdemokrat und als Gewerkschaftsmitglied? Trotz dieser und anderer Fragen, die ich mir gestellt habe und die Sie sich vielleicht auch stellen, ist es dennoch eine große Ehre, für so eine Kandidatur vorgeschlagen und angesprochen zu werden – für eine Kandidatur in die Leitung unserer Kirche und nicht in eine

„große Tarifkommission“. Den Unterschied, da können Sie gewiss sein, kenne ich! Ich verstehe kirchenleitendes Handeln als Engagement für die ganze Kirche und nicht nur für Teil- oder Einzelinteressen. Es gibt aber wohl unterschiedliche Standpunkte, Prägungen und Perspektiven, die sich gerade in unserer Volkskirche finden und die erst das Ganze der ‚sichtbaren Kirche‘ ausmachen.

Zu meinen Prägungen will ich Ihnen in aller Kürze Folgendes sagen:

Ich komme aus einer Arbeiterfamilie, mein Vater war Weber, ich der erste seit Generationen, dem es möglich war, zum Gymnasium zu gehen und zu studieren. Von zu Hause aus weiß ich auch, was Strukturwandel heißt. Das Ruhrgebiet trägt immer noch schwer an diesem wirtschaftlichen und sozialen Wandel – weg von Kohle und Stahl. Aber auch im Münsterland und hier in Ostwestfalen sind wir mit dem Niedergang der Textil- und Bekleidungsindustrie in den 70er Jahren schon mit den Folgen der ‚Globalisierung‘ konfrontiert gewesen, als noch niemand diesen Begriff überhaupt kannte. Wo ich mich politisch engagieren sollte, stand nie zur Diskussion, nämlich links. Dass ich es aber tat, daran hat gerade meine ehemalige Kirchengemeinde in Bielefeld-Stieghorst ihren Anteil: ‚Hängen geblieben‘ durch einen interessanten Konfirmandenunterricht (ja, das gab es und gibt es auch immer noch, auch wenn es natürlich durch die Vorlage 3.3 noch besser wird!) war ich dann in der Friedensgruppe/Umweltgruppe der Gemeinde aktiv, habe meinen Zivildienst in der Ev. Jugendarbeit geleistet, dann Presbyter und Synodaler, engagiert in der Tansania-Partnerschaftsarbeit und in der deutschen Region der Vereinten Evangelischen Mission. Christsein hat für mich nicht nur eine individuelle, existentielle Seite, sondern auch eine soziale, gesellschaftspolitische: Wer in der Gemeinde Jesu Christi Rechtfertigung und Lebenssinn erfährt, kann und darf auch in der Bürgergemeinde Unsinn und Ungerechtigkeit nicht hinnehmen!

Ich habe mich deshalb gefreut, dass unser Präses in seinem schriftlichen wie im mündlichen Bericht den Punkt ‚Wirtschaften im Dienst des Lebens‘ so ausführlich und gründlich aufgegriffen hat. Durch unsere Geschwister in der Ökumene, durch den Soesterberg-Brief herausgefordert, haben wir seit der letzten Landessynode den tieferen Zusammenhang zwischen der ökonomischen und sozialen Entwicklung bei uns und in der Weltwirtschaft schärfer in den Blick bekommen, in der Analyse und den wirtschaftsethischen Konsequenzen jedenfalls wesentlich schärfer als die, die auf der einen Seite propagieren ‚Du bist Deutschland‘, aber auch schärfer als die ‚Heuschrecken-Redner‘ auf der anderen Seite. Eine Kirche, die sich den Herausforderungen der Globalisierung stellt, wird m. E. auch eine Kirche mit Zukunft sein. Eine Kirche, die wahrnimmt, welchen Zumutungen ihre Mitglieder ausgesetzt sind, am Arbeitsplatz oder ausgegrenzt ganz ohne Arbeit. Eine solche Kirche, die wird auch ihren Mitgliedern und darüber hinaus Mut zusprechen können. Dieses ‚Mut zusprechen‘ erfordert wiederum, das sollten wir nicht vergessen, dass wir als Kirche selbst glaubwürdig sind darin, wie wir mit unseren Mitarbeitenden umgehen. Wer selbst Mittlerin in Konflikten zwischen Tarifpartnern sein will, um noch einmal den schriftlichen Präsesbericht zu zitieren, der muss aber an der ein oder anderen Stelle gegenüber seinen eigenen Mitarbeitenden und ihrer gewerkschaftlichen Vertretung ein, ich will mal sagen, ‚entspannteres‘ Verhältnis bekommen. Auch aufgeschlossenen Gewerkschaftern sind doch die unmittelbaren Folgen der Globalisierung nicht verborgen und auch nicht die mittelbaren Konsequenzen für Kirche und Diakonie. Das Besondere der Dienstgemeinschaft bietet in meinen Augen die Chance, modellhaft und exemplarisch für die Gesellschaft einen langfristigen

Schrumpfungprozess gerecht und solidarisch zu gestalten. Dass das Wort nach außen und die Tat nach innen zusammenpassen, ist eine langwierige, schwierige Aufgabe im Alltagsgeschäft einer Kirche und auch einer Kirchenleitung, es ist das geduldige Bohren manch dicker Bretter. Das kenne ich aus der Kommunalpolitik, ebenso wie die Bereitschaft mit allen, die guten Willens sind, persönlich und an der Sache zusammenzuarbeiten.

Hohe Synode, es ist kein leichtes ‚Ehren‘-Amt, für das ich kandidiere. In den nächsten Jahren wird die Tätigkeit in der Kirchenleitung sicherlich auch nicht leichter werden. Manches tut man jedoch, weil man meint, es zu tun schuldig zu sein. Das, was ich für dieses Amt einbringen kann, will ich deshalb gerne einbringen. Und wenn Sie mir das zutrauen und Ihr Vertrauen schenken, würde ich mich freuen. Vielen Dank!“

Der Präses bittet nunmehr Frau Trübner um ihre Vorstellung.

„Sehr verehrter Präses,
hohe Synode,
meine sehr verehrten Damen und Herren!

Zunächst möchte natürlich auch ich mich bedanken für diese Nominierung und die Möglichkeit zur Kandidatur für dieses Nebenamt in der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Herzlichen Dank dafür!

Die Details meiner Schul- und Berufsausbildung und auch meines beruflichen Werdeganges liegen den stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern der Synode vor.

Deshalb stelle ich mich den Gästen kurz vor:

Mein Name ist Karin Trübner, 61 Jahre. Ich wurde 1944 in Westpreußen geboren. Ich bin Gemeindeglied der Kirchengemeinde Hörter im Kirchenkreis Paderborn. Seit mittlerweile neun Jahren leite ich die Arbeitsagentur Paderborn/Hörter. Unter anderem bin ich auch mit zuständig für die Arbeitsgemeinschaften, die sich mit Hartz IV befassen.

Lassen Sie mich auf wesentliche Punkte meiner Biographie eingehen und Ihnen kurz anhand von zwei Positionen darstellen, weshalb ich glaube, der nebenamtlichen Funktion in der Kirchenleitung gerecht werden zu können.

Während meines sehr langen bisherigen Berufslebens in der Bundesagentur für Arbeit hatte ich die Chance, in den verschiedensten Funktionen, Aufgabenbereichen und Fachsparten sowie auch in den verschiedensten Dienststellen bundesweit und in den hierarchischen Ebenen dieser Bundesverwaltung zu arbeiten und mich persönlich zu entwickeln.

Seit 20 Jahren bekleide ich Führungsfunktionen in Arbeitsämtern/Agenturen im Rheinland und in Westfalen. Das bedeutete und bedeutet die Leitung von Fachabteilungen mit mehreren Hunderten von Mitarbeitern bzw. die Leitung eines Arbeitsamtes/einer Agentur, mit den umfangreichen Ansprüchen an eine Amtsleiterin und der gesamten Aufgabenbreite, nämlich:

- Berufsberatung
- Lohnersatzleistungen

- die gesamte Breite der Arbeitsvermittlung über arbeitslose Jugendliche bis hin zum Akademiker, berufliche Rehabilitation und Förderung
- Herstellung der Gleichberechtigung von Frauen in der Ausbildung und auf dem Arbeitsmarkt
- Zusammenarbeit mit den Schulen, Fachhochschulen und der Universität
- seit Mitte letzten Jahres zusätzlich Mitverantwortung für das neue Hartz IV

Meine konkreten Aufgaben schließen z. B. ein:

- fachliche Aspekte
- Führung der Mitarbeiter
- die Organisation und laufende strukturelle und inhaltliche Anpassung einer komplexen Institution
- die Verwaltung und sinnvolle Handhabung eines großen finanziellen Budgets unter Gesichtspunkten der Effektivität und Effizienz
- die gesamte Außenvertretung meiner Institution

Mein Bezug zur evangelischen Kirche:

Im Rahmen meiner beruflichen Funktionen im Rheinland habe ich enge Kontakte zu den jeweiligen Stadtkirchenverbänden und Kirchenkreisen erhalten, aktiv geknüpft und zum Vorteil vieler Projekte in den Gemeinden Projekte mit Arbeitslosen und Arbeitnehmern eingerichtet.

In dieser Zeit hat sich meine Verankerung in der evangelischen Kirche über viele persönliche Kontakte mit Pfarrern und diakonischen Einrichtungen vertieft. Mit Freude habe ich mich z. B. in meinen zuständigen Kirchen in Overath und in Köln, dort der Antoniterkirche, eingebracht, u. a. in der Gestaltung multikultureller und ökumenischer Gottesdienste, in verschiedensten Seminaren oder als Mitglied beim MBK in Köln.

Eine institutionalisierte Gremienarbeit finden Sie weder in Bezug auf die evangelische Kirche noch andere Einrichtungen oder Organisationen. Das erklärt sich aus meiner vollen Konzentration auf meine anspruchsvolle Position als Leiterin einer Agentur, die mehr denn je im Spannungsfeld der Kritik und unterschiedlicher politischer Interessen steht.

Sie kennen alle die Diskussion um die hohe Arbeitslosigkeit, ihre Ursachen, aber auch die Abhängigkeit der Arbeitslosigkeit von der wirtschaftlichen Entwicklung und diversen ordnungspolitischen Rahmenbedingungen. Ich bin dankbar für die klare Position des Präses, Arbeitslose nicht als Problem zu sehen.

Nach vielen Reformen in den letzten Jahren, und gerade in jüngster Zeit in den Arbeitsagenturen, habe ich nun nach vielen Jahren die ‚Paderborner Agentur‘, meine Agentur, gut aufgestellt, gut organisiert. Und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wir alle, sind stolz auf unsere gemeinsame Leistung.

Deshalb habe ich jetzt den Kopf frei für eine nebenamtliche Funktion, in der ich meine breite Berufserfahrung und Kompetenz in die evangelische Kirche einbringen möchte.

Zum einen sehe ich mit großer Sorge, wie unsere Gesellschaft auseinanderdriftet und wie viele Menschen den Halt verlieren und dass gerade die Kirche sie wesentlich auf-

fängt und Verantwortung übernimmt – auch dort, wo der Staat sich zurückzieht. Die evangelische Kirche einschließlich ihrer diakonischen Einrichtungen und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kümmert sich um Menschen in jedem Lebensalter. Gleiches tun wir in der Agentur, wie ich Ihnen anhand meiner Aufgaben dargestellt habe.

Deshalb sehe ich viele Überschneidungspunkte in dem Wirken der Kirche und unseren Aufgaben in der Agentur und den Arbeitsgemeinschaften.

Zum anderen sind Fragen der Verwaltung, der Organisation, des Ressourceneinsatzes in einer großen Körperschaft, Fragen der Ziele der Institution, der Konzentration auf die Kernaufgaben, der notwendigen Umstrukturierung, aber auch die Frage eines anderen Umgangs mit mir anvertrauten Mitarbeitern und Kunden meine originären Arbeitsinhalte.

Vergleichbare Aufgaben der Führung und Steuerung werden von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen geleistet. Wir haben mithin vergleichbare Sorgen und gehen zum Teil vergleichbare Wege bei der Problemlösung. Da sehe ich die Schnittstellen und Vorteile der angestrebten nebenamtlichen Funktion mit meiner hauptberuflichen Funktion.

Ich möchte mich in die Arbeit der evangelischen Kirche gerne einbringen, weil ich mit pragmatischen und authentischen Erfahrungen einen Beitrag zur Gestaltung der laufenden Prozesse in der ‚Kirche der Zukunft‘ leisten kann. Vielen Dank!“

Der Präses dankt den beiden Kandidaten und gibt der Synode Gelegenheit zu Rückfragen.

Der Synodale Stucke beantwortet eine Nachfrage des Synodalen Bartling.

Beschluss Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig, die Vorlage 7.1 „Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung“ an den Tagungs-Nominierungsausschuss zu überweisen.
Nr. 37

Der Präses entschuldigt sich wegen eines Termins und übergibt die Sitzung an den Synodalen Dr. Hoffmann.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlagen 5.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2006)“, 5.2 „Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2006“ und 5.3 „Entwurf eines Beschlusses zur Auffüllung der Clearing-Rücklage und zur Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2005 und 2006“ auf und bittet den Synodalen Winterhoff um Einbringung der Vorlagen.

Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

A

*„Oh Geld, du Sorgenkind, du Vater falscher Herzen,
dich haben bringt Gefahr, nicht haben bringt Schmerzen“*,
dichtete Martin Opitz 1646.

Wir haben jetzt Schmerzen. Und die werden noch zunehmen. Wir haben uns dieser Herausforderung zu stellen.

B

Ich komme zu den Zahlen. Wie sieht die Kirchensteuerentwicklung aus? (Vgl. Anlage 1a, b, c.)

Mit 477 Mio. Euro hatten wir 1992 das höchste Kirchensteueraufkommen in unserer Landeskirche. Im letzten Jahr gingen 398,5 Mio. Euro ein. Geschätzt hatten wir 400 Mio. Euro. Das war fast eine Punktlandung. Damit konnten die Haushalte jedenfalls planmäßig abgewickelt werden. Im laufenden Haushaltsjahr wird das nicht gelingen. Dem Haushalt liegt eine Kirchensteuerschätzung von 385 Mio. Euro zugrunde. Unter Berücksichtigung der letzten Stufe der Steuerreform hatten wir gegenüber dem vergangenen Jahr ein Minus von 3,75 % eingeplant. Per 30. September verzeichnen wir beim Aufkommen aus der Lohn- und Einkommensteuer ein Minus von 1,58 %. Das liegt im Plan. Die negative Überraschung heißt „Clearing“.

Was ist das?

Die Kirchensteuern stehen der Kirche zu, in der das Gemeindeglied seinen Wohnsitz hat. Aufgrund des sogenannten Betriebsstättenprinzips im staatlichen Steuerrecht geht die Kirchenlohnsteuer aber dort ein, wo der Arbeitgeber des Kirchenmitgliedes seine Betriebsstätte unterhält. In einer großen Zahl von Fällen geht die Kirchenlohnsteuer daher bei Landeskirchen ein, denen sie gar nicht zusteht – bei westfälischen Landesbeamten etwa bei der Ev. Kirche im Rheinland. Da Betriebsstätten und Wohnsitze ungleich über die Landeskirchen verteilt sind, bedarf es einer nachträglichen Bereinigung. Ähnliches ist auch im staatlichen Bereich der Fall. Dieses Verrechnungsverfahren, „Clearing“ genannt, wird von einer Dienststelle beim Kirchenamt der EKD in Hannover durchgeführt. Das Verfahren ist deswegen so kompliziert, weil es naturgemäß immer auf Daten der Vergangenheit beruht. Diese müssen von Zeit zu Zeit angepasst werden. Daraus ergeben sich entweder Erstattungsansprüche oder Zahlungsverpflichtungen, jedenfalls aber Anpassungen bei den monatlichen Abschlagszahlungen. Durch wachsende Mobilität sowie Verlagerungen und Konzentrationen von Unternehmen bzw. gehaltszahlenden Stellen treten immer wieder extreme Abweichungen von den kalkulierten Ausgleichszahlungen auf mit entsprechenden Folgen für die betroffenen Landeskirchen bei der Abrechnung.

Im Frühjahr erfolgte die Clearing-Abrechnung für das Jahr 2000 mit dem Ergebnis einer Rückzahlungsverpflichtung von 9,6 Mio. Euro und einer Anpassung der Clearing-Vo-

rauszahlungen für das laufende Jahr von 78 Mio. Euro auf 67 Mio. Euro. Damit wird das prognostizierte Kirchensteueraufkommen von 385 Mio. Euro wahrscheinlich nicht erreicht werden.

Wir haben zu konstatieren, dass in den letzten Jahren das Kirchenlohnsteueraufkommen kontinuierlich und erheblich gesunken ist, die Clearing-Vorauszahlungen jedoch deutlich gestiegen sind (vgl. Anlage 2). Das lässt für die kommenden Jahre erhebliche Rückzahlungsverpflichtungen bei gleichzeitiger Anpassung der Abschlagszahlungen nach unten befürchten.

Die im Jahre 2000 gegen erhebliche Widerstände eingeführte und inzwischen im Finanzausgleichsgesetz verankerte Clearing-Rücklage wird nicht ausreichen, die zu erwartenden Rückzahlungsansprüche abzudecken. Wir haben in besseren Zeiten versäumt, die Rücklage dem Risiko entsprechend auszustatten. Die EKD hatte schon immer empfohlen, hierfür das Clearing-Aufkommen eines Jahres vorzusehen. Kirchenleitung und Ständiger Finanzausschuss machen daher den Vorschlag, beginnend mit dem laufenden Haushaltsjahr, der Clearing-Rücklage jährlich 10 % der Abschlagszahlungen zuzuführen. Wegen der Einzelheiten verweise ich dazu auf die Vorlage 5.3. Natürlich verschärft das unsere Haushaltssituation noch einmal. Es gibt jedoch keine Alternative. Wenn wir nämlich nicht entsprechend vorsorgen, sind die Rückzahlungsverpflichtungen aus dem laufenden Kirchensteueraufkommen jeweils binnen sechs Wochen nach Erhalt der Abrechnung zu erfüllen. Das aber würde die Zahlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften erheblich gefährden.

Mit welchem Kirchensteueraufkommen können wir nun im Haushaltsjahr 2006 rechnen? Im letzten Jahr habe ich an dieser Stelle erklärt:

„Sind die derzeitigen Kirchensteuereinbrüche im Wesentlichen steuerreformbedingt, wird langfristig die beschriebene demografische Komponente das entscheidende Gewicht bekommen. Von einer Kompensation der steuerreformbedingten Kirchensteuerausfälle durch verstärktes Wirtschaftswachstum kann nicht mehr ausgegangen werden. Die Einnahmeschätzungen für die Jahre 2006 ff. sollten daher von einem Rückgang von mindestens nominal 1 % p. a. ausgehen.“

Dementsprechend haben wir für das kommende Jahr die Einnahmeerwartung beim Finanzamtsaufkommen gegenüber dem laufenden Jahr um 1 % reduziert. Bei den Clearing-Vorauszahlungen haben wir wegen der erwähnten Problematik eine Reduktion um 10 % eingeplant. Das geschätzte Netto-Kirchensteueraufkommen für 2006 beläuft sich damit auf 370 Mio. Euro. Im Vergleich zu 1992, dem Jahr mit dem höchsten Kirchensteueraufkommen, verzeichnen wir damit ein Minus von 107 Mio. Euro oder 22,5 %. Nominal – wohl gemerkt! Real haben wir deutlich mehr als ein Drittel unserer Finanzkraft verloren.

C

Auf der Basis einer Kirchensteuerschätzung von 370 Mio. Euro legen die Kirchenleitung und der Ständige Finanzausschuss der Synode einen Haushaltsplan vor, der einerseits deutlich in der Kontinuität der Konsolidierungsbemühungen der vergangenen Jahre steht, der aber daneben durch die beschriebene Clearing-Problematik und die weiter

steigenden Versorgungskassenbeträge für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten zusätzlich belastet wird.

I.

Die Verpflichtungen der EKvW aus dem Finanzausgleich zwischen den Gliedkirchen der EKD werden über den Sonderhaushalt „EKD-Finanzausgleich“ abgewickelt. Der Bedarf ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 FAG vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor der Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen und im landeskirchlichen Haushalt gesondert zu veranschlagen. Gegenüber dem laufenden Jahr ist das Finanzausgleichsvolumen von 154 Mio. Euro auf 150 Mio. Euro zurückgenommen worden. Ab dem Jahre 2007 soll es sich grundsätzlich mit einem Nachlauf von zwei Jahren an der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens in den sog. Geber-Kirchen, d. h. faktisch der westlichen Landeskirchen, orientieren. Veränderungen sollen jeweils im Umfang von 20 % auf das Finanzausgleichsvolumen übertragen werden. Damit wird dann die besondere Situation der Kirchen berücksichtigt, die Finanzausgleichsleistungen erhalten. Zur Aufbringung und Verteilung der Finanzausgleichsmittel verweise ich auf Anlage 3. Der Anteil der Geber-Kirchen liegt durchschnittlich bei 4 % des jeweiligen Kirchensteueraufkommens. Das bedeutet für die Nehmer-Kirchen durchschnittlich 70 % auf ihr eigenes Kirchensteueraufkommen. Dies lag im letzten Jahr bei 207,7 Mio. Euro. Das sind 5,7 % des Kirchensteueraufkommens in der EKD bei einem Mitgliederanteil von 10,7 %!

Als Verteilungssumme für die Kirchenkreise und die Landeskirche (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 FAG) stehen nach dem Vorwegabzug der EKD-Finanzausgleichsmittel und der erwähnten Zuführung zur Clearing-Rücklage 348,4 Mio. Euro zur Verfügung, die dann nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. a-d FAG) zu verteilen sind.

II.

Die Finanzierung der landeskirchlichen Aufgabenbereiche einschließlich der Ämter und Einrichtungen und der Schulen erfolgt über den allgemeinen Haushalt der Landeskirche. Aus Kirchensteuermitteln erhält die Landeskirche dafür nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. a FAG 9 % der Verteilungssumme. Das sind 31,356 Mio. Euro, rund 8,86 % weniger als im Jahr 2004 und minus 5,45 % gegenüber dem Soll des laufenden Jahres. Der Haushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 41,828 Mio. Euro. Gegenüber dem laufenden Jahr vermindert sich das Haushaltsvolumen damit um gut 3 Mio. Euro oder 6,79 %. Wieder ein Sparhaushalt – und nicht der letzte (zu den Haushaltsvolumina vgl. Anlage 4)!

Während wir im Haushaltsjahr 2003 noch einen positiven Jahresabschluss von rund 1,17 Mio. Euro zu verzeichnen hatten, mussten wir im vergangenen Jahr erstmals seit 1997 wieder auf Rücklagen zurückgreifen. Bei einer geplanten Rücklagenentnahme von rd. 3 Mio. Euro waren es schließlich rd. 0,85 Mio. Euro, die der Ausgleichsrücklage entnommen werden mussten. Ein Erfolg dank hoher Ausgabendisziplin und der ausgebrachten Haushaltssperren. Im laufenden Jahr ist eine Rücklagenentnahme von 3,6 Mio. Euro vorgesehen. Sie wird auf Grund weiterer Einsparungen und einer Haushaltssperre von 10 % trotz zurückgehendem Kirchensteueraufkommen nicht in der veranschlagten Höhe in Anspruch genommen werden müssen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die wegen der einmaligen Erhöhung der Eigenleistung nach dem Ersatzschulfinanzgesetz in Höhe von 519.000 Euro veranschlagte Innere Anleihe nicht in Anspruch genommen werden muss. Die neue Landesregierung hat ihr Versprechen, den alten Rechtszustand umgehend wiederherzustellen, wahr gemacht. Wir haben es heute Morgen bereits dankbar vermerkt!

Zum Ausgleich des Haushalts 2006 ist eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von knapp 1,9 Mio. Euro erforderlich.

Die Halbierung der Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gegenüber dem Ansatz 2005 bei gleichzeitigem Rückgang der Kirchensteuerzuweisungen um 1,8 Mio. Euro oder 5,45 % zeigt deutlich das Bemühen um die Konsolidierung des Haushalts. Ein Erfolg? Wer jährlich seine Verluste halbiert, schreibt niemals schwarze Zahlen. Die Ausgleichsrücklage aber ist endlich ... (zur Entwicklung der Rücklagen und der Schulden der Landeskirche vgl. Anlage 5). Wir haben also den Konsolidierungsprozess noch konsequenter fortzusetzen. Mittelfristig werden wir im landeskirchlichen Haushalt noch einmal ein Einsparungspotential von 10 % zu realisieren haben.

Die im vergangenen Jahr erwähnten Verhandlungen mit der Gesamtmitarbeitervertretung, auf der Grundlage der „Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende“ zu einer Dienstvereinbarung zu kommen, die die Höhe der Sonderzuwendung auf 50 % begrenzt und dafür betriebsbedingte Kündigungen für die Laufzeit der Dienstvereinbarung ausschließt, konnten erfolgreich abgeschlossen werden. Da auf Grund von freiwilligem Ausscheiden, für das entsprechende Abfindungen zur Verfügung gestellt wurden, ein weiteres mit der Gesamtmitarbeitervertretung definiertes Einsparungsziel in Höhe von 450.000 Euro erreicht werden konnte, hat sich die Laufzeit der Dienstvereinbarung inzwischen bis Ende 2006 verlängert. Der Gesamtmitarbeitervertretung gebührt Dank für die konstruktive Mitarbeit an der Herausforderung, betriebsbedingte Kündigungen auf landeskirchlicher Ebene so lange wie möglich zu vermeiden. Ob das über das Jahr 2006 hinaus auch noch einmal gelingen kann, halte ich indes für fraglich. Es wird entscheidend auf die weitere Kirchensteuerentwicklung und die Gespräche mit der Gesamtmitarbeitervertretung ankommen.

Ich komme zu einigen Strukturentscheidungen:

Die Verhandlungen mit der Ev. Kirche im Rheinland über den Abschluss eines Kirchenvertrages zur Zusammenführung der Kirchlichen Hochschule Bethel und der Kirchlichen Hochschule Wuppertal konnten inzwischen abgeschlossen werden. Die Kirchenleitung und der Vorstand der von Bodelschwingschen Anstalten haben dem Vertragsentwurf bereits zugestimmt, die Kirchenleitung der Ev. Kirche im Rheinland entscheidet in diesen Tagen. Dann kann die Unterzeichnung erfolgen. Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 an soll die „Hochschule für Kirche und Diakonie Wuppertal/Bethel“ die Tradition der bisherigen Kirchlichen Hochschulen in gemeinsamer Trägerschaft fortsetzen. Der Sitz der Hochschule wird Wuppertal sein. Dort wird auch die Pfarramt Ausbildung konzentriert. Der Standort Bethel wird zu einem diakoniewissenschaftlichen Kompetenzzentrum ausgebaut. Ein weiterer Schritt zur Gestaltwerdung des Gestaltungsraumes Rheinland, Westfalen, Lippe!

In diesem Zusammenhang sei auch noch einmal an die gemeinsame Trägerschaft der kirchlichen Versorgungseinrichtungen in Dortmund und der Evangelischen Fachhoch-

schule in Bochum erinnert. Im Frühjahr wird die KD-Bank ihr neues Gebäude in Dortmund beziehen und ihren Sitz entsprechend verlagern. Alles Schritte, denen weitere folgen müssen, denn wer in Zeiten des Wandels alles in eigener Hand behalten will, wird über kurz oder lang nur noch wenig in der Hand haben ...

Zum Ende des Jahres wird die Trägerschaft der beiden Studentenwohnheime von Thadden-Haus in Bochum und Hamann-Stift in Münster aufgegeben. Das von-Thadden-Haus soll nach der Beschlusslage von Kirchenleitung und Ständigem Finanzausschuss im Wege des Erbbaurechts in eine andere Trägerschaft überführt werden, das Hamann-Stift soll verkauft, der Verkaufserlös in Villigst reinvestiert werden.

Damit bin ich bei den Standorten Villigst und Iserlohn. Ausbau von Haus Villigst und Aufgabe des Standortes Iserlohn. Ein Standort mit zukunftsfähigem Standard – so lautet die politische Grundentscheidung von Kirchenleitung und Ständigem Finanzausschuss. Der Synode habe ich im letzten Jahr entsprechend berichtet.

Im nächsten Jahr wird in Villigst gebaut. Zur Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen und zur Standardverbesserung sollen gut 7 Mio. Euro investiert werden. Damit im Zusammenhang steht die vorgesehene Entnahme aus der Rücklage Ämter und Einrichtungen (vgl. HHSt. 5222.00.3110). Mit 300.000 Euro sollen die Einnahmeausfälle während des Umbaus der Tagungsstätte kompensiert werden.

Die Standortentscheidung der Kirchenleitung hat in Iserlohn einen Initiativkreis unter Beteiligung des Arbeitgeberverbandes und der Stadt auf den Plan gerufen, um Möglichkeiten zum Erhalt von Haus Ortlohn zu sondieren. Die Stadt hat das Angebot gemacht, die Liegenschaft unentgeltlich zu übernehmen, die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen und sie der Landeskirche für eine zu bestimmende Zeit kostenlos zur Nutzung zu überlassen. Der Beherbergungsbetrieb soll nach diesen Vorstellungen einer Betriebsgesellschaft mbH, getragen von Stadt, Unternehmern und Landeskirche, übertragen werden, wobei der erforderliche laufende Zuschuss der Landeskirche auf 50.000 Euro beschränkt wird. Zur Zeit laufen Verhandlungen mit der Stadt mit dem Ziel, die Belastbarkeit des Modells für fünf Jahre zu testen, ohne den wirtschaftlichen Wert der Liegenschaft auf diese Weise zu verzehren und eine wirtschaftliche Konkurrenz für Haus Villigst zu schaffen. Wir werden sehen, ob es gelingt. Bis zum Ende des Jahres sollen die Verhandlungen zum Abschluss gebracht werden.

Nicht mehr im Haushalt verzeichnet finden Sie die Position „Ev. Landesschule zur Pforte, Meinerzhagen“. Das Kapitel ist abgeschlossen. Die Gebäude sind abgerissen, die Liegenschaft wurde an die Stadt Meinerzhagen übertragen. Diese finanziert im Gegenzug dafür den dringend erforderlichen Bau einer neuen Turnhalle am Ev. Gymnasium.

Was die Sicherung des landeskirchlichen Schulangebotes angeht, sind die Verhandlungen mit den Kommunen über eine deutliche Beteiligung an den laufenden Kosten noch nicht in allen Fällen zum Abschluss gekommen. Ohne einen positiven Abschluss aber ist eine deutliche Gefährdung der Standorte gegeben, an denen es eine kommunale Beteiligung bisher nicht gibt. Das gilt insbesondere für das Hans- Ehrenberg-Gymnasium in Sennestadt. Die Stadt hat eine Bezuschussung abgelehnt. Ich kann nur hoffen, dass das nicht das letzte Wort war.

Im Übrigen muss bei den Schulen auch eine sozial gestaffelte Beteiligung der Eltern geprüft werden. Was bei anderen privaten Schulträgern und in anderen Bundesländern die Regel ist, kann bei uns jedenfalls nicht der Prüfung entzogen bleiben!

III.

Ich komme zu den gesamtkirchlichen Aufgaben. „Gesamtkirchliche Aufgaben“, das sind die Aufgaben, die von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen gemeinsam zu finanzieren sind. Das sind insbesondere die Umlagen für die EKD und die UEK sowie für den Bereich Weltmission, Ökumene und kirchlichen Entwicklungsdienst. Nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. b FAG) erhält die Landeskirche hierfür eine Kirchensteuerzuweisung in Höhe des Bedarfs. Der Haushalt schließt in Einnahme und Ausgabe mit 26,577 Mio. Euro ab. Gegenüber dem laufenden Haushaltsjahr ergibt sich damit eine Verminderung von 1,694 Mio. Euro = 5,99 %. Aus Kirchensteuern sind 25,575 Mio. Euro gegenüber 26,325 Mio. Euro im laufenden Jahr bereitzustellen. Das ist eine Absenkung um 2,85 %. In den kommenden Jahren müsste sich der Zuweisungsbedarf noch deutlicher verringern. Mit der Verlagerung der Aufgaben der UEK-Kirchenkanzlei auf die Amtsstelle der UEK im Kirchenamt der EKD im Zuge der Strukturreform der EKD wird eine erhebliche Entlastung bei der UEK-Umlage verbunden sein (zur Entwicklung des Sonderhaushalts vgl. Anlage 6).

Die EKD-Umlage ist im Grundsatz an das durchschnittliche Kirchensteueraufkommen der Gliedkirchen gebunden. Veränderungen werden mit einem Nachlauf von drei Jahren auf die Umlage übertragen. Sie wird damit weiter spürbar sinken.

Die Ausgaben für den Bereich Weltmission, Ökumene und kirchlichen Entwicklungsdienst sind prozentual gekoppelt an die Kirchensteuerverteilungssumme. Bis zum Jahr 2003 betrug die Zuführung zur Sonderkasse 3,5 % der Verteilungssumme. Zur Entlastung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise wurde die Zuweisung ab dem Jahre 2004 um 0,5 % gesenkt, zugleich aber eine entsprechende Entnahme aus dem Bestand der Sonderkasse vorgesehen, um den Verpflichtungen in diesem Bereich voll nachkommen zu können. Nachdem dies ursprünglich einmal geschehen sollte, schließlich aber zwei Mal praktiziert wurde, standen Kirchenleitung und Ständiger Finanzausschuss bei der Aufstellung des Haushaltes 2006 vor der Frage, wie zukünftig verfahren werden sollte. Eine Rückkehr zum alten Prozentsatz von 3,5 % hätte eine zusätzliche Belastung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise um rund 1,7 Mio. Euro bedeutet. Dies hielten Kirchenleitung und Ständiger Finanzausschuss angesichts der gesamtkirchlichen Finanzlage nicht für vertretbar. Andererseits sollte an der Aussage einer befristeten Absenkung festgehalten werden. So wird der Synode nun mit Zustimmung aller Beteiligten als Bemessungsgrundlage ein Prozentsatz von 3,25 % der Verteilungssumme vorgeschlagen. Daran soll auch in Zukunft rebus sic stantibus festgehalten werden.

IV.

Der Sonderhaushalt „Pfarrbesoldung“ gliedert sich in vier Teilhaushalte:

Der Teilhaushalt „Pfarrbesoldungspauschale“ umfasst die Abrechnung aller Pfarrstellen. Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen zahlen die Kirchenkreise für jede in ihrem Bereich errichtete Pfarr-

stelle eine Pfarrstellenpauschale. Das gilt auch für die Landeskirche. Die Pfarrstellenpauschale wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der bestehenden Pfarrstellen geteilt wird. Zum Bedarf gehören dabei insbesondere Besoldung, Beihilfen und Versorgungskassenbeiträge (vgl. §§ 8,9 FAG).

Für das Jahr 2006 errechnet sich auf diese Weise eine Pfarrstellenpauschale von 81.000 Euro. Obwohl die Beihilfenpauschale von 2.100 Euro auf 3.000 Euro steigt und die Beiträge zur Versorgungskasse wiederum um 1 % erhöht werden, entspricht die Pauschale damit derjenigen des laufenden Jahres. Dieses beruht im Wesentlichen auf dem Wegfall der jährlichen Sonderzuwendung. Auf Grund der Beratungen der letztjährigen Synode hat die Kirchenleitung im Wege der gesetzvertretenden Verordnung die Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung sowie die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung entsprechend geändert. Die gesetzvertretenden Verordnungen liegen der Synode zur Bestätigung vor. Ich verweise auf die Vorlage 3.6. Die Ausgaben im Teilhaushalt „Pfarrbesoldungspauschale“ vermindern sich um 1,215 Mio. Euro. Hier schlägt der Abbau von Pfarrstellen zu Buche.

In diesem Zusammenhang stellt die Behandlung der nach der Vereinbarung mit dem Land refinanzierten Schulpfarrstellen ein Problem dar. Nach dem Finanzausgleichsgesetz sind auch für diese Stellen die Pfarrbesoldungspauschalen zu entrichten. Dafür verbleibt den Kirchenkreisen die jeweilige Erstattungsleistung. Sie deckt allerdings die Kosten der Pauschale nicht voll ab. Zur Sicherstellung des Religionsunterrichts haben mehrere Kirchenkreise beantragt, das Finanzausgleichsgesetz dahingehend zu ändern, dass die Besoldung zukünftig über den Teilhaushalt Pfarrbesoldungszuweisung bei gleichzeitiger Abführung der Erstattungsleistung abgewickelt wird. Diese Überlegung wurde bereits bei der Umstellung des Finanzausgleichs erwogen, fand aber letztlich keinen Eingang ins Finanzausgleichsgesetz. Angesichts der inzwischen vorliegenden Erfahrungen sollte diese Entscheidung überprüft werden. Sofern sich die Synode nach Beratung der Anträge im Tagungs- finanzausschuss positiv äußert, könnte die Kirchenleitung im Wege der gesetzvertretenden Verordnung kurzfristig eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes beschließen. Damit könnte bereits für das kommende Jahr ein Beitrag zur Sicherstellung des Religionsunterrichtes geleistet werden. Der Vollständigkeit halber ist allerdings darauf hinzuweisen, dass sich bei einem solchen Verfahren Veränderungen gegenüber der Ihnen vorliegenden Haushaltsplanung in Gestalt von Verschiebungen zwischen den Teilhaushalten „Pfarrbesoldungspauschale“ und „Pfarrbesoldungszuweisungen“ ergeben werden mit der Folge einer entsprechenden Veränderung der Kirchensteuerverteilung.

Beim zweiten Teil des Haushaltes „Pfarrbesoldung“ handelt es sich um die Pfarrbesoldungszuweisung nach § 10 FAG: Zur Deckung der nicht durch die Pfarrstellenpauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung erhält die Landeskirche eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Lassen Sie sich nicht davon verwirren, dass einige Positionen gegenüber dem laufenden Haushalt deutliche Abweichungen enthalten. Dahinter verbergen sich andere Zuordnungen, die auf einer zwischenzeitlich erfolgten Änderung der Satzung der Versorgungskasse beruhen und Folge des Wegfalls der Sonderzuwendung sind. Entscheidend ist, dass sich die Zuweisung aus Kirchensteuermitteln um rund 1,8 Mio. Euro vermindert. Zur Verringerung des Zuschussbedarfs aus Kirchensteuern ist im nächsten Jahr noch einmal eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage für Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Höhe von 5 Mio. Euro vorgesehen. Trotz zurückgehender Personenzahl wird allerdings die Pfarrbesoldungszuweisung in den nächsten Jahren noch deutlich ansteigen. Zum einen ist eine weitere Rücklagenentnahme nicht

mehr zu vertreten, zum anderen werden sich die Zuführungen an die Versorgungskasse weiter erhöhen.

„Steigende Besoldungs- und Versorgungsaufwendungen für Theologinnen und Theologen können bei sinkendem Kirchensteueraufkommen nur durch einen überproportionalen Stellenabbau bei den anderen im kirchlichen Dienst Beschäftigten aufgefangen werden. Das wird so kommen. Machen wir uns da nichts vor“ – so habe ich im letzten Jahr formuliert. Ich unterstreiche das von dieser Stelle noch einmal. Das ist jedoch nicht nur ein westfälisches Problem. Das ist kein westfälisches Problem allein. Die Situation ist im Grundsatz vergleichbar mit derjenigen in anderen EKD-Gliedkirchen. Insoweit kann nicht oft genug betont werden, dass sich das Verhältnis von Gemeindegliederzahl zur Zahl der Theologinnen und Theologen in unserer Landeskirche im Durchschnitt der westlichen EKD-Gliedkirchen bewegt (vgl. Anlage 7).

Der Haushalt „Pfarrbesoldung“ gliedert sich weiterhin in die Teile „Zentrale Beihilfe-Abrechnung“ und „Sonderfonds zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung“. Hierzu erspare ich Ihnen und mir weitere Ausführungen und verweise auf die Erläuterungen.

D

Hohe Synode,

vor Ihnen liegt der Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2006. Zurückkommend auf meine Eingangsbemerkung haben wir jetzt Schmerzen. Schmerzliche Entscheidungen haben wir getroffen, weitere stehen an. Weisheit und Mut sind gefordert, nicht zu zögern, sondern den Herausforderungen entsprechend und dem Auftrag der Kirche gemäß zu handeln. Die lange Bank ist des Teufels liebstes Möbelstück.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und bitte um Überweisung der Vorlagen 3.6, 3.7 und 5.1 bis 5.3 an den Tagungsfinanzausschuss.

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Synodalen Winterhoff für die Einbringung der Vorlagen.

Der Synodale Winterhoff beantwortet Rückfragen der Synodalen Gießen und Hans-Werner Schneider.

Beschluss Nr. 38

Die Synode beschließt bei einer Enthaltung, die Vorlagen 5.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2006)“, 5.2 „Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2006“ und 5.3 „Entwurf eines Beschlusses zur Auffüllung der Clearing-Rücklage und zur Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2005 und 2006“ an den Tagungs-Finanzausschuss zu überweisen.

Beschluss Nr. 39

Die Synode beschließt einstimmig, die Vorlagen 3.6 „Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht – Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts für Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchen-

beamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 21. April 2005/24. Juni 2005“ und 3.7 „Kirchensteuerordnung – Erste gesetzvertretende Verordnung/Dritte gesetzvertretende Verordnung/Dritte Notverordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung“ an den Tagungs-Finanzausschuss zu überweisen.

Der Synodale Dr. Hoffmann weist auf die Abendveranstaltung sowie den Tagesablauf des folgenden Tages hin.

Er schließt die Sitzung um 18.30 Uhr mit der Bitte um den Segen.

Dritte Sitzung	Dienstag	1. November 2005	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen Burg und Dr. Dellbrügge			

Der Präses eröffnet die Sitzung um 9.00 Uhr.

Die Andacht hält die Synodale Hovemeyer.

Der Präses dankt der Synodalen Hovemeyer für die Andacht. Er teilt mit, dass die Kollekte im Eröffnungsgottesdienst 1.328,70 Euro erbracht hat, die je zur Hälfte den Projekten „Arbeitsgemeinschaft christlich-jüdische Zusammenarbeit“ und „Talitha Kumi“ zugute kommen soll. Anschließend spricht er dem Synodalen Mucks-Büker herzliche Glück- und Segenswünsche zu seinem Geburtstag aus. Die Synode singt das Lied EG 351, Strophe 13. Der Präses begrüßt den Gast Herrn Erzpriester Dimitrios Tsobras als Vertreter der Griechisch-Orthodoxen-Kirche und bittet ihn um sein Grußwort.

Erzpriester Dimitrios Tsobras richtet für den Metropoliten von Deutschland und Exarchen von Zentraleuropa, Augoustinos, folgendes Grußwort an die Synode:

„Sehr herzlich danke ich dem Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Einladung zur 2. ordentlichen Tagung der 15. Westfälischen Landessynode, die vom 31. Oktober bis zum 3. November 2005 in Bethel stattfindet.

Diese Einladung und unsere Teilnahme ist bereits zur Tradition zwischen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Griechisch-Orthodoxen Metropolie von Deutschland geworden und ein fortdauerndes Zeichen für die guten ökumenischen Beziehungen unserer Kirchen.

Umso mehr bedauere ich es, dass ich in diesem Jahr wegen meiner Teilnahme an der Wei-he der Frauenkirche in Dresden nicht nach Bielefeld kommen kann. Durch den Vertreter unserer Metropolie auf Ihrer Synodaltagung, Herrn Erzpriester Dimitrios Tsobras, möchte ich Ihnen allen, die Sie an der Tagung teilnehmen, meine herzlichsten Grüße übermitteln.

Unsere Griechisch-Orthodoxe Metropolie von Deutschland ist eine Kirche der Diaspora und Migration in diesem Lande, wo sie im Laufe mehrerer Jahrzehnte die Ökumene im praktischen kirchlichen Leben kennen und schätzen gelernt hat. Durch die problemlose Aufnahme unserer Metropolie in die deutsche Ökumene verdanken wir auch der Evangelischen Kirche von Westfalen sehr viel: praktische Hilfe in brüderlicher Verbundenheit, gutes Neben- und Miteinander in den Gemeinden, immer besseres gegenseitiges Kennenlernen in Theologie und kirchlicher Praxis.

Was uns außerdem verbindet ist die deutsche Lebens- und Arbeitswelt, in der unsere Landsleute, die fast alle griechisch-orthodoxe Christen sind, nun zumeist bereits in der dritten Generation ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben. Deshalb stehen unsere beiden Kirchen in vieler Hinsicht denselben Schwierigkeiten unserer Zeit gegen-

über. Deshalb sind wir an vielen Themen interessiert, die auch Ihre Kirche und Ihre Synoden beschäftigen. Für uns alle ist aber sicher das Wichtigste die Kirche als Ursprung und Mittelpunkt unseres geistlichen Lebens. Zwar erlebt die Kirche eine ständige Erneuerung durch den Heiligen Geist, ihr Haupt aber ist und bleibt unser Herr Jesus Christus. Von ihm wissen wir: „Jesus Christus gestern und heute und derselbe auch in Ewigkeit“ (Hebr. 13,8).

So dürfen wir in Glaubenszuversicht gewiss sein, dass wir Kirche mit Zukunft sein werden – wie immer auch die Geschichte der Welt und der Menschheit sich gestalten wird.

Für die Arbeit Ihrer Synodaltagung wünschen wir Ihnen jeden Erfolg bei den Bemühungen um einen Reformprozess und dem Entwurf des geplanten Kirchengesetzes für Ihre Kirche.

Möge Gottes Gnade über dieser Tagung und allen ihren Teilnehmern walten, damit die Ergebnisse Ihrer Überlegungen und Verhandlungen zum Wohle Ihrer Landeskirche und der Gemeinden wirken!

Ihnen allen wünsche ich den Schutz und Segen des allmächtigen und barmherzigen Gottes!“

Der Präses dankt dem Erzpriester Tsobras für das im Namen des Metropoliten gehaltene Grußwort.

Anschließend richtet Ephorus Pdt. Dr. Bonar Napitupulu als Vertreter der Huria Kristen Batak Protestant sein Grußwort in Englisch an die Synode:

„Schwestern und Brüder,

Gott und dem Herrn Jesus Christus sei Lob und Dank für die Fülle des Segens Gottes, die uns bis heute zuteil geworden ist.

Es ist für mich und die drei anderen Delegierten der HKBP eine große Freude und Ehre, heute bei diesem besonderen Anlass der Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen bei Ihnen sein zu dürfen. Ich danke Präses Buß und Ihnen allen für Ihre Einladung und freue mich, dass wir unsere gemeinsame Freude auf dieser Synode miteinander teilen können.

Ich überbringe allen Synodalen und allen Mitgliedern der Evangelischen Kirche von Westfalen herzliche Grüße aller Pfarrerinnen und Pfarrer und der 3,5 Millionen Mitglieder unserer Kirche, der HKBP in Indonesien. Für Ihre Synode wünschen wir Ihnen Frieden und Freude, und ich grüße Sie alle herzlich mit unserem traditionellen Batak-Gruß: ‚HORAS‘.

Auf dieser Synode sind wir alle herausgefordert, darüber nachzudenken, was es heißt, in dieser sich verändernden Welt Kirche zu sein. In dieser Welt hat die Kirche wahrhaft zwei Existenzen. Erstens: die Kirche als Organisation, mit ihren gesamten Trägerstrukturen. Zweitens: die Kirche als Leib Christi. Im Verlauf der Geschichte haben Christen immer wieder den Schwerpunkt auf die Kirche als Organisation gelegt und sich gefragt, wie das Leben in einer solchen Organisation zu gestalten ist. Häufig vergessen Christen, dass die Kirche der Leib Christi ist, der eine konkrete und heilige Aufgabe in dieser Welt zu erfüllen hat.

Will die Kirche ihrer Berufung gerecht werden, sollte und darf sie ihre Existenz als Leib Christi nicht vergessen, weil Christus die Grundlage der Kirche als Organisation ist. Ich

bin der Überzeugung, dass diese Synode nicht nur abgehalten wird, um die Verfassung der Kirchenorganisation zu erfüllen, sondern vor allem, weil sie eine heilige Berufung des Leibs Christi ist. Daher glaube ich, dass Ihr Austausch und Ihre Diskussionen über die Programme und Aktivitäten der Kirche in diesen Tagen durch den Geist Gottes erleuchtet und geführt werden und sich auf den heiligen Ruf unseres Herrn Jesus Christus konzentrieren.

Diese Welt hat verschiedene Ereignisse durchlebt und sich verändert. Es gab eine Zeit, in der die Menschheit im Aberglauben lebte, und diese Sicht beeinflusste und prägte unser gesamtes Leben. Diese Zeit scheint der Vergangenheit anzugehören. Es gab eine religiöse Zeit, in der alles aus Sicht der Religion und aus dem Blickwinkel des Glaubens betrachtet wurde. Auch diese Zeit scheint vergangen zu sein und wir scheinen uns nun im Zeitalter des Wissens, im Zeitalter des Verstandes, zu befinden. In diesem Zeitalter können und sollten Dinge, die sich nicht rational analysieren lassen, nicht akzeptiert werden und gelten als unvernünftig. Sämtliche Aspekte des menschlichen Lebens werden vom Wissen gesteuert. Die Menschheit scheint vom Verstand, vom Wissen und von der Technik regiert zu werden. Tatsächlich sind wir aufgerufen, das Wissen und die Technik zu kontrollieren, nicht umgekehrt. Die Geschichte hat gezeigt, dass wir scheitern würden, wenn wir uns nur auf Wissen und Technik verließen. Diese Wahrheit entnehmen wir dem 1. Buch Mose 11,1–9, in dem die Menschheit versucht, wie Gott zu handeln und Gott nicht zu gehorchen.

Nach langem Nachdenken darüber, was die Kirche sein sollte, sind wir der Überzeugung, dass der Geist Gottes diese Synode leiten und erleuchten wird, damit sie den richtigen Weg findet und ihren Dienst formuliert, damit Menschen, Mitglieder der Kirche von Westfalen und alle Menschen auf der Welt dem Aufruf Gottes folgen, um imstande zu sein, sich den Herausforderungen unserer Zeit zu stellen. Dies beinhaltet auch, das Wissen und die Technik zu nutzen und sich nicht davon kontrollieren zu lassen. Stattdessen werden wir befähigt, dieses Potential und diese Talente zum Guten zu nutzen, um Gott zu rühmen und auf dieser Welt Frieden und Segen zu bringen, weil Gott uns aus diesem Grund aufgerufen hat, Kirche zu sein.

Diese Synode wird auch als heilige Tätigkeit des Leibs Christi einberufen, um die Einheit mit allen Glaubenden in aller Welt zu realisieren. In dieser Sicht werden wir durch Gottes Wort in Matthäus 25 bestärkt, das uns auffordert, Talente und Potentiale, die Gott jedem von uns verleiht, gut zu nutzen. Wer zwei empfängt, sollte zwei neue Früchte tragen, wer fünf empfängt, sollte fünf Früchte tragen.

Gott hat unseren Schwestern und Brüdern hier in diesem entwickelten bzw. fortschrittlichen Land eine Fülle von Segnungen, Talenten und Potentialen verliehen, und Gott fordert Sie auf, für viele Menschen in der Nähe und Ferne, selbst in den entferntesten Teilen der Welt, Dienste zu erbringen.

Angesichts dieser Einstellung möchte ich Sie, Schwestern und Brüder der Evangelischen Kirche von Westfalen, dringend bitten fortzufahren, die Bande der Gemeinschaft mit unserer Kirche HKBP im Geiste der Geschwisterlichkeit zu stärken. In der Liebe Jesu Christi freuen wir uns auf eine noch bessere und stärkere Beziehung zwischen der HKBP und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Lassen Sie uns einander ernsthafter lieben und dienen. Lassen Sie uns einander die Last abnehmen. Im 2. Kor. 8,13–14 sagt Gott: ‚Nicht, dass die anderen gute Tage haben sollten und ihr Not leidet, sondern dass es zu einem Ausgleich komme. Jetzt helfe euer Überfluss ihrem Mangel ab, damit danach auch ihr Überfluss eurem Mangel abhelfe und so ein Ausgleich geschehe.‘

Danken wir nochmals unserem Gott. Gottes Geist sei mit Ihnen und stärke Sie alle auf dieser Synode. Ich wünsche Ihnen allen alles Gute und nehme Sie alle in mein Gebet auf.“

Der Präses dankt dem Ephorus Pdt. Dr. Bonar Napitupulu für sein Grußwort und betont die Verbundenheit mit den Christen in Indonesien.

Der Präses begrüßt den Vertreter der ELC-Tansania, Herrn Bischof Alex Malasusa, und bittet ihn um sein Grußwort:

„Sehr geehrter Präses,
geehrte Synodale und Gäste der Synode,
meine Damen und Herren,

es ist mir eine große Ehre, hierher eingeladen worden zu sein und Ihrer Synode ein Grußwort der Evangelical Lutheran Church in Tanzania East and Coastal Diocese zu überbringen. Diese Einladung ist Ausdruck einer besonderen und wichtigen Beziehung zwischen unseren beiden Kirchen. Für unsere Kirche in Tansania ist dies eine sehr wichtige Gelegenheit, uns den vielen mit der Globalisierung für uns verbundenen Herausforderungen zu stellen.

Auf Swahili sagen wir: ‚Kidole kimoja hakivunji chawa‘ (mit einem Finger zerdrückt man keine Laus). Das bedeutet, dass wir in der Kirche von Tansania nicht imstande sind, die Herausforderungen der Globalisierung allein anzugehen (ganz abgesehen von den Themen Armut und Krankheit, einschließlich HIV/AIDS, das unsere Bevölkerung dezimiert). Gemeinsam mit Ihnen, unseren Partnern in Westfalen, können wir uns aber diesen Herausforderungen als Christen mutig stellen und sie in christliche Dienste ummünzen, die die Frohe Botschaft Jesu Christi unseren Völkern näher bringen.

Einst war ich zu einer ähnlichen Synode in die USA eingeladen. Was mich damals überraschte, war der Unterschied zwischen den Themen und Anliegen, die auf der amerikanischen (westlichen) Tagesordnung standen, und denen, die uns in Afrika bewegen. Während es unseren Schwestern und Brüdern im Westen um theologische und ethische Themen wie Geschlechtergerechtigkeit, Sexualität, Übergewicht (Möglichkeiten der Gewichtsreduzierung), genetisch veränderte Lebensmittel usw. ging, diskutieren wir in Tansania über die Sicherung zumindest einer Mahlzeit am Tag für unsere Menschen, Grundschulbildung für unsere Kinder, die Bekämpfung von HIV/AIDS, allgemein schlicht die Einhaltung der Millenniumsziele. Es stimmt zwar, dass wir wirtschaftlich gesehen in verschiedenen Welten leben; zugleich aber stimmt auch, dass wir nach wie vor in der gleichen Welt leben, in der wir nach Gottes Willen in Einheit leben sollen. Wir können diese Einheit realisieren, indem wir diese Herausforderungen gemeinsam angehen. Die Kirche soll, ungeachtet ihres jeweiligen Kontexts, auf die vielen Fragen und Probleme der Gesellschaft eine Antwort geben. Daher können sich die Kirche hier in Deutschland und die Kirche in Tansania gemeinsam dieser Verantwortung stellen.

Wie Sie vielleicht wissen, habe ich mein Amt als Bischof der Evangelical Lutheran Church in Tanzania (ECD) erst vor sieben Monaten übernommen. Daher ist diese Einladung noch Teil meines Lernprozesses. Ich brauche Ihr Gebet, um die vor mir liegenden Aufgaben erfüllen zu können. Ich selbst habe das Gefühl, dass Gott mir die Ehre verliehen hat zu dienen: Denn wir sind Gottes Mitarbeiter, ihr seid Gottes Ackerfeld, Gottes Bau (1. Kor. 3,9).

Ich möchte Ihnen, verehrter Vorsitzender, nochmals für Ihre Einladung danken. Gott segne Sie in all Ihren Beratungen auf dieser gesegneten Synode. ‚Bwana Asifiwe!‘“

Der Präses dankt Herrn Bischof Alex Malasusa für sein Grußwort und hebt ausdrücklich die Initiative der ELC-Tansania gegen die Immunschwäche AIDS hervor. Anschließend ruft der Präses die Vorlage 0.2.1 „Bildung der Tagungsausschüsse gemäß § 21 (2) GO“ auf.

Beschluss
Nr. 40

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig die Besetzung der Tagungsausschüsse (Vorlage 0.2.1) wie folgt:

Ausschuss „Reformprozess“

Einberufer: Synodaler Burkowski

Dr. Hoffmann 002, Damke 004, Dr. Friedrich 005, Kleingünther 006, Dr. Möller 007, Braun-Schmitt 008, Burkowski 009, Drost 010, Kerl 011, Knipp 012, Rabenschlag 014, Wacker 015, Borries 020, Gerhard 022, Anicker 024, Ettlinger 027, Menke 028, Schneider 029, van Delden 031, Stamm 034, Worms-Nigmann 035, Fischer 038, Wortmann 039, Buchholz 040, Giese 041, Wirtz 042, Anders-Hoepgen 043, Drees 045, Lembke 047, Schuch 052, Nithack 054, Rentrop 055, Majoress 056, Dröpper 058, Kattwinkel 059, Wentzek 061, Göbel 062, Nesperke 066, Knorr 068, Ludwig 069, Berger 071, Martin 072, Fallenstein 073, Kattenbusch 079, Böcker 081, Antepoth 082, Imig 083, Marx 084, Eulenstein 086, Hesse 087, Gano 090, Burg 093, Hogenkamp 096, Schneider 099, Krutz 100, Luther 101, Brandt 105, Weber 108, Massow 110, Dr. Pöppel 111, Janssens 112, Etzien 112, Krause 113, Schmuck 114, Büschenfeld 115, Meier 116, Hasse 121, Hovemeyer 122, Tiemann 123, Dr. Bade 124, Fischer 127, Huneke 128, Grundmann 130, Loer 133, Körn 135, Möller 136, Höcker 137, Kayhs 140, Lorenz 141, Rimkus 142, Jähnel 144, Weyen 146, Mucks-Büker 147, Schulte 148, Winkel 150, Lammers 152, Waschhof 154, Kurschus 156, Scheckel 157, Meyer 158, Denker 159, Gürke 160, Menzel 161, Kuhli 164, Marburger 165, Dr. Benad 167, Prof. Dr. Nüssel 168, Dr. Jähnichen 169, Anschütz 170, Buschmann 174, Dr. Demmer 176, Drüge 177, Hirtzbruch 181, Jörke 182, Krause 183, Schmidt 187, Barutzky-Jürgens 189, Dr. Conring 190, Schibilsky 196, Wixforth 197, Arlabosse 199, Arndsmeier 200, Dr. Böhlemann 202, Jarck 204, Dr. Jüngst 205, Ohligschläger 207, Riewe 208, Schmidt 210, Seibel 211, Bachmann-Breves G 001, Conrad G 002, Beldermann G 005, Helling G 006, Schäfer G 009, Winkler G 010, Zeipelt G 011

Theologischer Ausschuss

Einberuferin: Synodale Dr. Demmer

Dr. Friedrich 005, Kerl 011, Kronshage 013, Hasenburg 023, Krefis 025, Mudrack 030, Spieker 033, Wirsching 044, Dr. Grote 057, Osterkamp 060, Dr. Weber 074, Nierhaus 075, Böcker 081, König 089, Gano 090, Schneider 094, Krutz 100, Langejürgen 104, Bitterberg 109, Krause 113, Lipinski 120, Hovemeyer 122, Binder 125, Czulwik 129, Ebach 134, Venjakob 138, Wessel 149, Kurschus 156, Meyer 158, Kuhli 164, Marburger 165, Prof. Dr. Nüssel 168, Dr. Jähnichen 169, Dr. Demmer 176, Drüge 177, PD Dr. Krolzik 184, Moskon-Raschick 194, Diehl 203, Filthaus G 003, Gorski G 004

Gesetzesausschuss

Einberufer: Synodaler Dr. Besch

Wacker 015, PD Dr. Beese 019, Büchler 026, Mudrack 030, Chelminiecki 036, Wortmann 039, Jeck 048, Eggers 053, Dr. Wentzel 070, Martin 072, Imig 083, Kehlbreier 091, Sommerfeld 092, Dr. Reichert 098, Lücking 131, Möller 136, Wiedtemann 155, Thieme

162, Debus 163, Dr. Besch 171, Bußmann 175, Dr. Conring 190, Dr. Dinger 192, Moskon-Raschick 194, Prüßner 195, Prof. Dr. Lübking 206

Berichtsausschuss

Einberufer: Synodaler Henz

Damke 004, Dr. Möller 007, Kronshage 013, Dr. Werth 017, Koopmann 032, Stamm 034, Rauschenber 046, Jeck 048, Rudolph 049, Stahlberg 050, Henz 051, Dr. Grote 057, Niemann 064, Knorr 068, Fallenstein 073, Dr. Weber 074, Haitz 076, Bremann 077, Muhr-Nelson 080, Kuschnik 085, Schäfer 088, Sommerfeld 092, Dr. Dellbrügge 095, Stucke 097, Massow 110, Dr. Pöppel 111, Sobiech 132, Kayhs 140, Domke 143, Hilgendiek 151, Klippel 153, Scheckel 157, Bolte 173, Bußmann 175, Eckelmann 178, Schophaus 188, Barutzky-Jürgens 189, Ackermeier 198, Barenhoff 201, Wingert 213, Krebs G 008, Schäfer G 009

Finanzausschuss

Einberufer: Synodaler Bartling

Winterhoff 003, Kleingünther 006, Drost 010, Knipp 012, Bartling 021, Schneider 029, Koopmann 032, Dohrmann 037, Buchholz 040, Giese 041, Drees 045, Majoross 056, Dröpper 058, Kattwinkel 059, Klinkmann 063, Nowicki 065, Polenske 067, Ludwig 069, Dr. Wentzel 070, Berger 071, Nickol 078, Antepoth 082, Kuschnik 085, König 089, Luther 101, Venjakob 102, Hempelmann 103, Rüter 106, Schröder 107, Etzien 112, Meier 116, Torp 118, Dr. Becker 119, Tiemann 123, Brandt 126, Czulwik 129, Körn 135, Venjakob 138, Borkowski 139, Gürke 160, Menzel 161, Thieme 162, Schroeder 166, Dr. Benad 167, Boden 172, Dr. Eiteneyer 179, Gießen 180, Hirtzbruch 181, Dr. Scheffler 186, Deutsch 191, Prüßner 195, Arlabosse 199, Arndsmeier 200, Barenhoff 201, Jarck 204, Scheuermann 209, Weigt-Blätgen 212, Conrad G 002

Nominierungsausschuss

Einberufer: Synodaler Anders-Hoepgen

Dr. Werth 017, Chelminiecki 036, Anders-Hoepgen 043, Schuch 052, Osterkamp 060, Nickol 078, Kehlbreier 091, Venjakob 102, Brandt 105, Bitterberg 109, Rußkamp 117, Lipinski 120, Huneke 128, Ebach 134, Hilgendiek 151, Klippel 153, Denker 159, Ohligschläger 207

Präses Buß verweist auf die Vorlage 0.2.1 und gibt die Tagungsräume der Tagungsausschüsse bekannt.

Der Präses ruft die Vorlagen 2.0 bis 2.4 „Reformprozess ‚Kirche mit Zukunft‘“ auf. Auf Bitte des Präses trägt der Synodale Burkowski als Vorsitzender des Prozess-Lenkungsausschusses den Bericht über den Stand des Reformprozesses „Kirche mit Zukunft“ vor:

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

ich möchte Ihnen heute zum vierten und letzten Mal darüber berichten, welche Ergebnisse in den Projektgruppen und im Prozess-Lenkungsausschuss „Kirche mit Zukunft“ zu den Aufträgen, die die Landessynode 2001 beschlossen hatte, erarbeitet wurden.

1.1.1 Grundlinien der Reformvorlage 2000, Aufträge 2001 und bisheriger Umgang mit den Ergebnissen

In den vergangenen Wochen habe ich immer einmal wieder, was ich lange nicht getan habe, aus der Reformvorlage 2000 zitiert oder sogar Exemplare weitergegeben und verschickt, weil sie nachgefragt wurden. Was damals abstrakt beschrieben werden musste (der Rückgang der Gemeindegliederzahlen, die Finanzentwicklung und mögliche Reaktionen darauf), das ist jetzt in der Wirklichkeit unserer Leitungsverantwortung auf allen Ebenen angekommen. Was wir damals theoretisch diskutiert haben auch in dieser Synode, ist jetzt notwendige und schwierige Wirklichkeit auf allen unseren Handlungsebenen geworden. Wir spüren deutlich, dass nicht mehr alle alles machen können, dass nicht mehr alle alle Angebote und Arbeitsfelder gleichermaßen aufrechterhalten können. In den Gemeinden diskutieren wir den Rückbau von Arbeitsfeldern und Gebäuden, Fusionen und Kooperationen. In den Kirchenkreisen haben wir längst begonnen, Verwaltungen zusammenzulegen und Gemeinsame Dienste miteinander zu nutzen. Auf landeskirchlicher Ebene wird über eine intensive Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche im Rheinland nachgedacht.

In der Reformvorlage 2000 war der Versuch gemacht worden, auf diese Spannung frühzeitig aufmerksam zu machen und auf diese Situation hinzuweisen. Zukunftsfähige Vorschläge wurden gemacht: Kooperation in größeren Zusammenhängen und Nachbarschaften, Mitgliederorientierung als Leitbegriff kirchlichen Handelns, Modelle für Kirchenkreise, Modelle für Kirchengemeinden, ein verbessertes wertschätzendes Leiten, Kultur der Anerkennung usw.

Auf der Landessynode 2001 haben wir uns mit einer ungeheuer großen Zahl von Stellungnahmen auseinandergesetzt. Die Frage, wie die Zukunft unserer Kirche aussehen soll, hat große Resonanz hervorgerufen und eine breite Beteiligung erzeugt. Wir haben dann die Ergebnisse reflektiert und – so habe ich es in Erinnerung – uns auch gegenseitig ermutigt.

Wir haben formuliert: „Die Kirche bedarf nach evangelischem Selbstverständnis ständig der Reform, um zugleich bei ihrem biblischen Auftrag, bei ihrem Bekenntnis und bei den Menschen ihrer Zeit zu bleiben. Sie richtet ihr Zeugnis und ihren Dienst so aus, dass sie dem Bekenntnis zu dem Dreieinigen Gott treu bleibt und den Menschen gerecht wird.“

Wir haben eine ständige theologische Reflexion in den Prozessen als unabdingbar angesehen, wollten Beteiligung sicherstellen und zielorientiert handeln. Das Signal hieß: Wir wollen, dass ein Veränderungsprozess beginnt. Diesen Prozess haben wir und zunächst bis 2005 begrenzt.

Heute geht es an vielen Orten unserer Kirche konkret um das, was wir damals theoretisch formuliert haben. Es geht um die Frage, wie wir in Zukunft Kirche sind, wie die Kommunikation des Evangeliums unter den veränderten Bedingungen unserer Zeit weiter gut und erfolgreich geschehen kann.

In den vergangenen vier Jahren haben wir nacheinander Ergebnisse formuliert, in der Landessynode beschlossen oder auf andere Weise auf den Weg gebracht.

Ich nenne:

- das Kirchenbild in den zwei Teilen „Unser Leben – Unser Glaube – Unser Handeln“ und „Unsere Geschichte – Unser Selbstverständnis“
- Einführung der Regelmäßigen Mitarbeitengespräche
- Grundsätze für Leitung, Führung und Zusammenarbeit
- Arbeitshilfe „Mitgliederorientierung als Leitbegriff kirchlichen Handelns“
- Vorschläge zur Verbesserung des Leitungshandelns
- Förderpreis „Kreatives Ehrenamt in der Kirche“ zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements
- die Studie der Sozialforschungsstelle Dortmund: Personalentwicklung in den Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Westfalen
- Kommunikationsprojekt „Kirche fragt nach“ (jetzt in 46 Gemeinden)
- die immer stärkere Kooperation in den Gestaltungsräumen

Bewusst nehme ich aus dieser Zeit auch hinzu:

- das Finanzausgleichsgesetz
- die Nacht der offenen Kirchen
- die Initiative Offene Kirchen mit mehr als 50 verlässlich geöffneten Kirchen
- die Wiedereintrittsstellen
- den Tag der Presbyterien
- das Projekt der „Grüne Hahn“
- und auch das Haushaltssicherungskonzept

Diese Impulse aus den Regelorganisationen wurden in den Prozess integriert und sind nicht mehr von ihm zu trennen.

In dieser Synode liegen Ihnen vor:

- Kriterien für Konzeptionen für Kirchengemeinden und Kirchenkreise
- das umfangreiche Papier „In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten“
- Ergebnisse zu einer besseren Wahrnehmung von Verantwortung im Leitungshandeln

Auf den Ebenen der Gemeinden, Kirchenkreise, Ämter und Werke wären viele weitere Beispiele zu nennen.

Das Signal der Landessynode 2001 hieß: Wir wollen, dass ein Veränderungsprozess beginnt. Ich finde, dieses Signal ist in unserer Kirche angekommen, und zwar weit über das hinaus, was damals in Form einer Prozessorganisation geordnet und an Themen auf den Weg gebracht worden ist. Aber alles zusammen, alles, was sich nacheinander und nebeneinander entwickelt hat, müssen wir jetzt zusammen sehen. Nacheinander Ausformuliertes bestimmt jetzt die Wirklichkeit unserer Kirche.

Nach dem Vorbild der Diskussion der Reformvorlage „Kirche mit Zukunft“ brauchen wir jetzt eine Rezeption der Veränderung. Und nach unserer presbyterialsynodalen Ordnung heißt das: In freier Entscheidung müssen alle Körperschaften und Organe unserer Kirche sich durch ihr Handeln die bisherigen Ergebnisse zu Eigen machen. Reform in der evangelischen Kirche entfaltet ihre Verbindlichkeit dadurch, dass sie in qualifizierter Form anerkannt und hergestellt wird. Damit wird dann auch theologisch die Frage beantwortet, wie wir künftig Kirche sein wollen, was unser Auftrag ist und auf welche Weise wir unter den gegenwärtigen Bedingungen diesen Auftrag wahrnehmen wollen. Die Feststellung der Verbindlichkeit von Beschlüssen und Ergebnissen liegt nun in den Händen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Dienste und Einrichtungen unserer Kirche.

In einigen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden wurde beispielsweise die Empfehlung der Landessynode zur verbindlichen Einführung der Regelmäßigen Mitarbeitendengespräche durch Beschluss für den eigenen Verantwortungsbereich übernommen.

Darum möchte ich diese Landessynode bitten, zum Abschluss dieser Phase die Ergebnisse des Prozesses festzuhalten und alle Gliederungen in unserer Kirche um die Herstellung einer solchen Verbindlichkeit zu bitten.

1.1.2 Demografischer Wandel – Ergebnisbericht

Die Landessynode 2002 hatte einen grundlegenden Beschluss zur Analyse der Konsequenzen des demografischen Wandels für die Landeskirche gefasst, ich zitiere:

„Wir verstehen den begonnenen Reformprozess ‚Kirche mit Zukunft‘ auch als eine Antwort auf den demografischen Wandel. Die Landessynode empfiehlt der Kirchenleitung und dem Prozess-Lenkungsausschuss, diesen Aspekt gesellschaftlicher Herausforderungen auch im Hinblick regionaler Unterschiedlichkeit genauer zu analysieren und in den laufenden Beratungen besonders herauszustellen.“ Zitat Ende.

Auf Grundlage dieses Beschlusses hat der Prozess-Lenkungsausschuss eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Der Auftrag lautete: Erarbeitung eines Anforderungsprofils zur Diskussion und regelmäßigen Auseinandersetzung mit Daten zur Erfassung des demografischen Wandels in der EKvW.

Die Auswirkungen des demografischen Wandels stellen eine zentrale gesellschaftliche Herausforderung dar. Sie betreffen vor allem zwei Aspekte: Die Folgen für die finanzielle Situation und die Folgen für die kirchliche Angebotsstruktur. Die Arbeitsgruppe hat sich im Rahmen eines Pilotprojektes im Kirchenkreis Bielefeld vor allem dem Aspekt der kirchlichen Angebotsstruktur gewidmet.

Das Ergebnis der Arbeitsgruppe liegt in Form eines Abschlussberichtes vor. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass der demografische Wandel voraussichtlich erst 2020/2025 in voller Härte und in ganzer Konsequenz spürbar wird. Es besteht die Gefahr, die vollen finanziellen Konsequenzen des Wandels zu spät zu erkennen und nicht rechtzeitig darauf zu reagieren.

Deswegen werden Instrumente vorgeschlagen, die ein frühzeitigeres Erkennen sichern: regelmäßige Datenerhebungen, Aufbau und Angleichung von EDV-Strukturen, Anpas-

sungen in der kirchlichen Statistik, Erstellung von Prognosen, Planungsgespräche zum regelmäßigen Vergleich der Daten und bereits entwickelte Instrumente. Ein Leitfaden zur Durchführung eines solchen Planungsgesprächs wurde hier ebenso erarbeitet wie einfache Prognosemodelle.

Der Abschlussbericht „Demografischer Wandel“ ist in die Materialsammlung des Reformprozesses aufgenommen worden und steht auch im Internet, wie alle anderen Vorlagen, unter www.reformprozess.de zur Verfügung.

1.1.3 Konzeptionen für Kirchengemeinden und Kirchenkreise

Im Zusammenhang mit dem Auftrag der Landessynode zur Erarbeitung eines Kirchenbildes stand von Anfang an die Aufgabe, dieses Kirchenbild in Konzepte für Gemeinden und Kirchenkreise zu übersetzen. Dabei ging es darum, die vielfältigen eigenen Profile wahrzunehmen, zu würdigen und festzuhalten. Gerade auch im Blick auf die ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden und deren Aufgabenbeschreibungen wurde die konzeptionelle Arbeit in Kirchengemeinden und in Kirchenkreisen als ausgesprochen wichtig angesehen. Auch hier gilt m. E., dass das, was wir vor einigen Jahren theoretisch beschrieben haben, nun konkret wird. Theologische Überlegungen und konzeptionelle Fragen müssen Grundlage von Entscheidungen sein, wenn Standorte aufgegeben werden müssen, wenn Gemeinden fusionieren, wenn Einrichtungen nicht mehr weitergeführt werden können oder Kooperationen zwischen Kirchenkreisen gestaltet werden müssen.

Erarbeitet wurden ein Beschlussvorschlag für diese Landessynode, der Ihnen vorliegt, Kriterien zur Erstellung von Gemeindekonzptionen und deren Umsetzung, Kriterien zur Erstellung von Konzeptionen für Kirchenkreise und deren Umsetzung, ein Leitfaden zur Erstellung von Gemeindekonzptionen. Eine Materialsammlung zur Unterstützung für die Erarbeitung einer Konzeption wird zurzeit noch erarbeitet.

Der Synodale Schneider wird die Vorlage 2.2 gleich vorstellen und einbringen.

1.1.4 In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten

Schon vor einem Jahr hatte ich der Synode ausführlich von unserem Prozess und seinen Schwierigkeiten berichtet. Wir haben uns schwer getan miteinander, wir hatten verschiedene Haltungen und Meinungen, wir hatten Schwierigkeiten und Konflikte, Unschärfen und Brüche. Aber – liebe Schwestern und Brüder – damit ging es uns nicht anders als es uns zurzeit auch sonst in unserer Kirche geht, wenn es um die Frage der Personalplanung und Personalentwicklung für Hauptamtliche und Pfarrerinnen oder Pfarrer geht. Vor einem Jahr habe ich versucht, dieses „Dilemma“, in dem wir stecken, zu beschreiben. Und genau diese Auseinandersetzung haben wir auch in unserer Prozess-Struktur abgebildet und miteinander ausgehalten.

Es war gut, dass die Landessynode 2004 die ursprünglich getrennten Arbeitsaufträge der Projektgruppen II und III zusammengebracht hat. Unter Aufnahme der Leitgedanken der letzten Landessynode legen wir Ihnen heute ein Papier vor, das wir als einen wichtigen Zwischenschritt ansehen.

Wir laden die Landessynode zu einem intensiven Gespräch ein über die hier zu Grunde liegenden schwierigen Fragen und das vorgelegte Papier.

Trotz Geburtstag wird der Synodale Mucks-Bücker die Vorlage 2.1 gleich vorstellen und einbringen.

1.1.5 Verantwortung übernehmen! – Ergebnisse der Projektgruppe IV

Die Projektgruppe IV (Leitungshandeln auf allen Ebenen/Strukturklarheit) hat dem Prozess-Lenkungsausschuss und der Kirchenleitung eine umfangreiche Ausarbeitung mit ihren Ergebnissen vorgelegt. Darin werden auf 34 Seiten Verbesserungen des Leitungshandelns beschrieben und Veränderungen vorgeschlagen.

Im Rückgriff auf die Reformvorlage „Kirche mit Zukunft“ und in Übereinstimmung mit unserer Kirchenordnung wird zwischen Leitung von Institutionen (Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Verbänden usw.) und Führung von Mitarbeitenden grundsätzlich unterschieden.

Die Leitung einer Gemeinde oder eines Kirchenkreises ist gebunden an Gremien unter Leitung des oder der Vorsitzenden. Die vorrangige Aufgabe der Leitungsgremien ist die Festlegung von Zielen, Strategien und zugehörigen Maßnahmen. Die Leitungsgremien treffen die erforderlichen Entscheidungen und überprüfen die Umsetzung. Damit wird nach unserer Ordnung die geistliche Leitung unserer Kirche auf allen Ebenen wahrgenommen. Die Ergebnisse der PG IV machen Vorschläge zur Delegation von Verantwortung durch Gremien und Personen. Mustersatzungen und positive Beispiele sollen zusammengestellt und veröffentlicht werden.

Die Personal- und Mitarbeitendenführung erfolgt durch Einzelpersonen als Vorgesetzte. Die Regelmäßigen Mitarbeitendengespräche sind ein wichtiges Instrument, das sich in unserer Kirche sehr schnell bewährt hat.

Aus der Perspektive der Personalverantwortung wird darauf hingewiesen, dass langjährige Vorsitzzeiten zu mehr Kontinuität und Entwicklung führen. Für die Kirchenkreise wird hier empfohlen, die Aufgaben der Assessorin und des Assessors durch eine Musterdienstordnung genauer zu fassen und diese Personen stärker zu entlasten. Auf allen Ebenen soll die Wahrnehmung der vorhandenen Instrumente zur Delegation und zur Leitung von Gremien durch Aus- und Fortbildung verbessert werden. Hierbei soll auch die Vor- und Nachbereitung von Gremien ein großes Gewicht haben.

Weiterhin hatte die PG IV u. a. folgende Aufträge von der Landessynode 2001:

- Etablierung von Planungsgesprächen zwischen Landeskirche, Kirchenkreisen und Gestaltungsräumen, Kirchenkreis und Kirchengemeinden
- Begleitung der Planungsgespräche durch eine zu entwickelnde vereinfachte Form der Visitation.

Hierzu wird nun vorgeschlagen, die Visitationsordnung zu überarbeiten. Ziel soll es sein, dass in jeder Gemeinde alle 8 Jahre eine Visitation stattfindet. Ein Prüfauftrag wurde bereits auf den Weg gebracht.

Weiterhin wird vorgeschlagen, die von der Landessynode gewünschten Planungsgespräche zu etablieren, um regelmäßig die konzeptionellen bzw. strategischen Planungen im Gespräch zu klären und festzuhalten. Da die rechtliche Verankerung von Planungsgesprächen eine grundsätzliche Veränderung unserer Praxis ist, würde dies eine Änderung der Kirchenordnung erfordern und ist deshalb Verhandlungsgegenstand dieser Landessynode.

Der Auftrag zur Überprüfung der Größe der Kreissynoden hat die PG IV lange und intensiv beschäftigt. Hier wurden viele Modelle diskutiert und schließlich das sog. Delegationsmodell favorisiert. Dabei geht es darum, dass nicht mehr alle Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen automatisch Mitglieder der Kreissynode sind und gleichzeitig auf einen Überhang der nichttheologischen Mitglieder der Kreissynode zu achten ist. Dieses Modell muss nun in der Regelorganisation bzw. den verschiedenen Regelorganisationen und Gremien weiter diskutiert werden.

Intensiv hat sich die PG IV auch mit der Prüfung von Verwaltungsfragen beschäftigt, auftragsgemäß. Auch hier gibt es eine Fülle von Vorschlägen, die weitergegeben worden sind. Unter anderem wurde erneut vorgeschlagen, endlich eine einheitliche EDV in der EKvW zu erreichen. Weiterhin wurde die Anwendung der kaufmännischen Buchführung grundsätzlich begrüßt. Die Ausgestaltung ist jedoch in Abhängigkeit der Ergebnisse einer EKD-Arbeitsgruppe zu sehen. Diese Ergebnisse sollen zunächst abgewartet werden.

Alle Vorschläge der Projektgruppe IV, die uns heute hier nicht vorliegen, wurden von der Kirchenleitung beraten und beschlossen und dem Landeskirchenamt zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Die beiden Punkte, die uns in dieser Synode beschäftigen werden, „Einführung von Planungsgesprächen“ und „Einheitliche EDV in der EKvW“, wird der Synodale Majoresse gleich vorstellen und einbringen.

1.1.6 Gestaltungsräume und Kirchenkreise – Auswertung der Befragungen

Nach ausführlichen Beratungen in den Gremien und mit den Superintendentinnen und Superintendenden nahm der Prozess-Lenkungsausschuss von seiner ursprünglichen Idee Abstand, die Entwicklungen in den Kirchenkreisen und Gestaltungsräumen in diesem Jahr ausführlich auszuwerten. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Herausforderungen und zeitlichen Belastungen zurzeit erheblich seien. So haben wir in diesem Jahr wiederum eine qualifizierte schriftliche Stuserhebung durchgeführt und der Kirchenleitung vorgeschlagen, mittelfristig – ca. 3 Jahre – eine ausführliche Erhebung und Auswertung der Ergebnisse vorzunehmen.

Dennoch ergibt sich aus den Befragungen ein sehr interessantes Bild. Ich wiederhole aus meinem Bericht 2004: „Man kann sagen: Das Instrument ‚Gestaltungsraum‘ wird immer stärker genutzt.“ Allerdings wird auch deutlich, dass die Kooperationsmöglichkeiten und anfänglichen „schnellen“ Effekte nun einer eher mühsamen Suche nach dauerhaften Lösungen gewichen sind. Auf die Frage „Wie bewerten Sie grundsätzlich die Entwicklung der Gestaltungsräume?“ antworten nur zwei Kirchenkreise mit „nicht gelungen“. Insgesamt werden die Gestaltungsräume genutzt, um die Gemeinsamen

Dienste unter den aktuellen Herausforderungen zu gestalten. Selbstverständlich kommt es hierbei auch zu Sackgassen und Uneinigkeiten, z. B. durch sehr verschiedene Kreisetzungen von Kirchenkreisen.

Interessant ist ein Blick auf die Auswertung der Rückmeldungen aus den Kirchenkreisen. Die Zahl der Kirchengemeinden ist seit 2000 von 658 auf 620 zurückgegangen. Ein durchschnittlicher Kirchenkreis in der EKvW besteht derzeit aus 20 Kirchengemeinden, wobei der größte Teil davon 2-Pfarrstellen-Gemeinden sind. Seit 1999/2000 sinkt die Zahl der Gemeinden; allerdings sinkt die Gemeindegliederzahl noch schneller.

Befragt nach der optimalen Größe von Kirchengemeinden, bewegt sich die Antwort im Durchschnitt zwischen 7.500 und 8.000 Gemeindegliedern (also etwa drei Pfarrstellen). Damit ist die Kirchengemeinde, die als optimal angesehen würde, etwa doppelt so groß wie die reale westfälische Durchschnittsgemeinde (4.370 Gemeindeglieder).

Im Vergleich der Befragungen 1999 und 2005 kann man die Einführung der Regelmäßigen Mitarbeitendengespräche in unserer Kirche als wahre „Erfolgsgeschichte“ bezeichnen. Hier werden in zwei Drittel der Kirchenkreise Maßnahmen zur Personalentwicklung und zu regelmäßiger Kommunikation mit den Mitarbeitenden eingeführt und umgesetzt.

Ich sage dieses bewusst auch einmal als ein Beispiel gegen die vielen Stimmen, die mir immer sagen, der Reformprozess sei „nicht angekommen“. Ich erlebe das an vielen Stellen völlig anders und nehme vielfältige Veränderungen gegenüber 1999 wahr.

Erwähnen möchte ich an dieser Stelle auch die beiden Kirchenkreise, die sich in besonderer Weise auf die Regelmäßigen Mitarbeitendengespräche eingelassen haben: Tecklenburg und VKK Dortmund/Lünen. Auch hier gibt es positive Rückmeldungen, obwohl dieses Instrument in einer äußerst schwierigen Situation eingeführt wurde. Im Kirchenkreis Tecklenburg wird von einer durchweg positiven Reaktion auf die Einführung der Gespräche berichtet. Die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund und Lünen haben Regelmäßige Mitarbeitendengespräche sehr konsequent eingeführt. Im Rahmen einer Evaluation ergeben sich jetzt folgende Schwerpunkte: Wie ist das mit der Durchführung; Bezug auf die Effekte und Einbettungen in Veränderungsprozesse.

1.1.7 Abschluss der Projektphase

Was wir in der Reformvorlage 2000 „Kirche mit Zukunft“ theoretisch und abstrakt beschrieben haben, ist jetzt in der Wirklichkeit unseres kirchlichen Handelns angekommen. Die Mitgliederentwicklung ist so eingetreten wie angenommen, die regionalen Differenzierungen (Zuwachs im Münsterland, radikaler Rückgang in den Städten) haben sich bestätigt. Die zurückgehenden Finanzen haben wir – wenn ich z. B. auf die Einnahmeerwartungen für 2006 schaue – eher noch zu freundlich eingeschätzt. Das gesellschaftliche Klima ist immer noch nicht „kirchenfreundlicher“ geworden als vor 5 bis 6 Jahren angenommen.

Auch wenn manche Kritik geäußert wurde, ist heute noch der Kirchenleitung von 1996/1997 zu danken, dass sie diesen Reformprozess angestoßen, auf den Weg gebracht

und gut ausgestattet hat. Wir haben diesen Anstoß gebraucht. Anders als in den meisten anderen Landeskirchen standen die Fragen und Herausforderungen ständig auf den Tagesordnungen. Sie haben die vergangenen Jahre geprägt und uns in mancher Hinsicht auf die Zeiten des Rückbaus und der unausweichlichen Veränderung der Strukturen vorbereitet.

Wir haben einen breiten Kommunikationsprozess versucht, der nicht immer gelungen ist. Aber auch da, wo die Ergebnisse nicht immer den Durchbruch in eine neue Dimension des Kircheseins beschreiben, haben wir eine andere Kultur in unserem Miteinander entwickeln können.

Wann haben Presbyterinnen, ehrenamtlich Mitarbeitende, Pfarrer, Kirchenmusikerin, Landeskirchenrat und Superintendentin, wann haben Menschen aus unterschiedlichen Bereichen und Berufen sonst um gemeinsame Ergebnisse gerungen? Ich glaube, wir haben mit dem Reformprozess einen Beitrag zur differenzierten Integration in unserer Landeskirche geleistet, Beziehungen und Bekanntschaften wurden gestiftet und das „Wir-Gefühl“ in unserer Kirche wurde verstärkt. Darin haben wir auch die Konflikte abgebildet, ich hab das genannt, die wir nun einmal haben, die wir dann haben, wenn man Programmatik und Pragmatik miteinander verknüpfen muss.

Und deshalb bleibt mein Fazit: Es ist viel gelungen, weil wir – trotz aller pragmatischen Notwendigkeiten – die theologischen Fragen gestellt haben: Was ist jetzt unser Auftrag? Und wie wollen wir jetzt und unter veränderten Bedingungen unseren Auftrag in dieser Welt gestalten?

Dazu haben wir ein Kirchenbild in zwei Teilen erarbeitet, das unsere theologische Ausrichtung ebenso beschreibt wie unsere Herkunft, unsere Wurzeln und unser Selbstverständnis. Dieses Kirchenbild liegt jetzt auf dem Tisch. Und auch denen, die mir immer wieder sagen, es sei nicht angekommen, möchte ich sagen: Dann lasst es ankommen! Legt es auf den Tisch des Presbyteriums, des Ausschusses, des Kooperationsgremiums, der KSV-Sitzung, der Dienstbesprechung und der Sparrunde und nehmt es als Wegweiser und Maßstab in all unseren schwierigen Diskussionen. Jetzt muss es sich bewähren. Ich bin froh, dass wir dieses Kirchenbild haben, und ich danke allen, die das so möglich gemacht haben.

Ich glaube auch, dass einige Fragen offen geblieben sind und auf den Tagesordnungen bleiben müssen. Einiges ist eben auch nicht gelungen. Ich möchte fünf Punkte nennen:

Wir haben das Verhältnis von Ordinierten und den Mitarbeitenden im Ehrenamt und Hauptamt, wir haben also die „Dienstgemeinschaft“ in unserer Kirche nicht wirklich klar. Es werden de facto Entscheidungen über die Finanzen getroffen und gleichzeitig theologische Beschreibungen versucht. Vielleicht kann diese Synode hier Perspektiven öffnen zum weiteren Nachdenken.

Wir meinten, Reformschritte und Umsetzung aufeinander abstimmen und schrittweise realisieren zu können. Wir haben lernen müssen und gelernt, dass die Autonomie der kirchlichen Körperschaften zu Ungleichzeitigkeiten führen kann und führen muss. Manches in unserer Kirche braucht eben einen langen Atem und auch Zeit und Geduld. Außerdem sind wir auch unsicher geblieben, ob die Regelorganisationen auf allen Ebe-

nen, die Verantwortlichen auf allen Ebenen wirklich zu Trägern von Veränderungen und Reformen geworden sind. Hier ist noch eine Aufgabe.

Zentrale Themen wurden nicht bearbeitet. Inhaltlich fehlten uns die Dimensionen Diakonie, Ökumene, Bildung, vielleicht auch noch andere. Es ist gut, dass diese Diskussionen in unserer Kirche geführt werden und immer wieder neu auf die Tagesordnungen gebracht werden.

Wir haben eine Reform innerhalb der bestehenden Ordnung gemacht. Einigen ist die Frage aber dennoch geblieben, ob unsere presbyterial-synodale Ordnung in der jetzigen Form den großen Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft gewachsen sein wird.

Gestatten Sie mir an dieser Stelle die Bemerkung, dass wir dringend unsere Kräfte zur Beratung und Unterstützung der Gemeinden und Kirchenkreise bündeln müssen, die sich aktuell in Anpassungsprozessen, Rückbau und Fusionen befinden. Insbesondere die Gemeindeberatung muss besser ausgestattet und die Gemeindeberaterinnen und -berater entsprechend freigestellt werden.

Ein Letztes möchte ich kritisch anmerken: Wir haben die Kirche zu wenig „in der Welt“ wahrgenommen. Wir haben zu wenig nichtkirchliche Partnerinnen und Partner einbezogen und sind zu viel „unter uns“ geblieben.

Liebe Schwestern und Brüder,
indem wir das Evangelium verkündigen, reformieren wir die Kirche und laden zu einem Leben aus Glauben ein. Das ist unser Auftrag.

Zwei Abwege haben wir dabei zu vermeiden: Der eine Abweg besteht darin, dass die Kirche sich immer selbst genug ist; der andere Abweg besteht darin, dass die Kirche es allen recht machen will.

Wir haben darum gerungen, den Weg des Reformprozesses ohne diese Abwege zu gehen. Nur in der Freiheit des Geistes Gottes können wir gestalten und weitergehen.

Wir haben versucht, uns Rechenschaft zu geben über unseren Beitrag und unseren Weg. Dabei denke ich an die vier Zieldimensionen, ich denke an den Weg, den wir miteinander gegangen sind und den ich noch einmal kurz beleuchtet habe, und ich denke an Mittel, die uns zur Verfügung standen und stehen: wunderbar begabte Menschen, eine Fülle von Möglichkeiten und eine Gemeinschaft, die trägt.

Um die Arbeit mit dieser Landessynode gemäß dem Auftrag aus dem Jahr 2001 zu beenden und neu zu ordnen, möchte ich die Synode bitten, einen Beschluss zu fassen, der die Ergebnisse dieses Prozesses verbindlich feststellt und als Empfehlung für alle anderen Bereiche und Gliederungen unserer Kirche aufnimmt. Dies könnte in folgender Form geschehen:

Die Landessynode der EKvW fordert alle Verantwortlichen in allen Bereichen und auf allen Ebenen auf

1. die Ergebnisse des Reformprozesses ausdrücklich und verbindlich in ihre Beratungen und Entscheidungen aufzunehmen, hierzu zählen folgende Ergebnisse:

- „Unser Leben – Unser Glaube – Unser Handeln“; Kirchenbild, 1. Teil
- „Unsere Geschichte – Unser Selbstverständnis“; Kirchenbild, 2. Teil
- Grundsätze für Leitung, Führung und Zusammenarbeit
- Leitfaden für das Regelmäßige Mitarbeitendengespräch in der EKvW
- Arbeitshilfe „Mitgliederorientierung als Leitbegriff kirchlichen Handelns“
- „In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten“
- Vorschläge zur Verbesserung des Leitungshandelns und zur Strukturklarheit
- Förderpreis „Kreatives Ehrenamt in der Kirche“ zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements
- Studie der Sozialforschungsstelle Dortmund: Personalentwicklung in den Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Westfalen; Auswertung einer Befragung der Superintendentinnen/Superintendenten, Dortmund, Februar 2004
- Kommunikationsprojekt „Kirche fragt nach“
- das Finanzausgleichsgesetz in seiner aktuellen Fassung
- die Nacht der offenen Kirchen
- die Initiative Offene Kirchen
- die Wiedereintrittsstellen
- der Ergebnisbericht „Demografischer Wandel“
- das Projekt „Der Grüne Hahn“
- Haushaltssicherungskonzept
- *Konzeptionen für Kirchengemeinden und Kirchenkreis mit Leitfaden und Materialsammlung*

Ich habe das alles schon mal eingepackt. In diesem Koffer, da ist alles drin. Falls die Synode diesen Beschluss fasst, hätte ich das Material schon mal da.

2. Die Angebote des Reformbeirats bzw. der Regelorganisationen zur Unterstützung in allen Veränderungsprozessen anzunehmen;
3. die Durchführung der Reformen im eigenen Verantwortungsbereich zu betreiben, zu beobachten und zu dokumentieren;
4. die Erfahrungen mit dem Reformprozess im Jahre 2010 miteinander zu kommunizieren.

1.1.8 Dank

Ganz herzlich danke ich allen Mitgliedern der Projektgruppen und des Prozess-Lenkungsausschusses für ihre Arbeit.

Ich danke den Vorsitzenden Hans-Werner Schneider, Detlef Mucks-Büker, Dieter Wentzek und Klaus Majorress. Klaus Majorress gebührt ein Zusatzdank, weil er „unterwegs“ den Vorsitz übernahm, als sein Vorgänger Rolf Krebs ausscheiden musste. Ich danke ihm natürlich auch herzlich.

Ganz besonders danke ich den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der Projektgruppen Frau Sabine Drecolll und Herrn Hans-Joachim Güttler (PG I), Frau Sigrid Reihs (PG II), Frau Katja Jochum und Herrn Fritz-Uwe Schulte (PG III), Herrn Jürgen

Espenhorst (PG IV) für die Zeit, die sie eingebracht haben, und die vielen offenen Gespräche. Ich danke dem Büro mit Frau Stefanie Fritzenmeier und Frau Nina Valana, ohne die nichts gegangen wäre. Und ich danke dem Geschäftsführer des Prozess-Lenkungsausschusses, Herrn Friedhelm Wixforth, und der Begleitung durch das Präsesbüro, Frau Dr. Johanna Will-Armstrong und Herrn Albrecht Philipps, später durch Herrn Christhard Ebert und immer durch Herrn Matthias Dargel. Ihnen allen gilt mein Dank für die gute und zuverlässige Zusammenarbeit.

Der Präses dankt dem Vorsitzenden des Prozess-Lenkungsausschusses, dem Synodalen Burkowski, und ruft die Vorlage 2.1 „In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten“ auf und erteilt dem Synodalen Mucks-Bücker das Wort.

„Sehr geehrter Herr Präses,
hohe Synode,

gemeinhin ist es üblich, bei der Einbringung einer fertig gestellten Synodenvorlage an die Auftragslage zu erinnern, den Verlauf der Arbeit darzustellen, das Ergebnis kurz zu skizzieren, um es dann den entsprechenden Ausschüssen zur Bearbeitung zu übergeben. Ich möchte an dieser Stelle den Verlauf abkürzen und vor allem den Bezug zur Landessynode 2004 herstellen. Denn dort hat unser Präses in seinem Bericht festgestellt: ‚Seit den Beratungsergebnissen der Landessynode 2001 hat sich die Situation unserer Kirche deutlich verändert und verschärft ...‘ Im Verlauf des Reformprozesses haben sich die Rahmenbedingungen für die EKvW so verändert, dass während der Beratungen die Ziele des Reformprozesses immer wieder überprüft und angepasst werden mussten. Dies betraf die Arbeit der Projektgruppen II und III in besonderer Weise. So war es nur richtig, dass die Synode im vergangenen Jahr die Arbeitsaufträge modifizierte und zusammenführte.

Der neue Auftrag bestand nun darin, eine gemeinsame Ausarbeitung vorzulegen, welche die aktuellen Herausforderungen und den ‚realen Arbeitsplatzabbau in der Kirche‘ aufnimmt und die Überschrift tragen sollte: ‚Unter den gegenwärtigen Bedingungen in der Kirche miteinander arbeiten.‘ ‚Eine solche Ausarbeitung‘ – so der Prozess-Lenkungsausschuss-Vorsitzende im vergangenen Jahr – ‚soll grundsätzliche Überlegungen zu Ämtern und Berufen in der Kirche, besondere Ausführungen zum Ehrenamt sowie zu den Berufen einschließlich des Pfarrberufs enthalten.‘

Auf dieser Linie einer neuen und der aktuellen Situation angemessenen Auftragsbeschreibung lagen auch schon die Ausführungen des Präses in seinem Bericht zuvor. Ich zitiere: ‚Um zu erreichen, dass die Reform nicht nur verwaltet, sondern gestaltet wird, ist ein souveräner Umgang mit den Aufträgen der Landessynode 2001 erforderlich. Das bedeutet, die Arbeit im Reformprozess zu bündeln: konkret zum Beispiel, die Ergebnisse der Pfarrbild-Projektgruppe mit den Überlegungen zur Personalplanung und -entwicklung für Hauptamtliche und Ehrenamt zusammenzuführen.‘

Damit war die Aufgabenstellung für die letzte Etappe der Arbeit in den Projektgruppen II und III geklärt und das Ergebnis liegt Ihnen heute vor. Bezugnehmend auf den ‚souveränen Umgang‘, zu dem der Präses ermutigt hat, und in Abstimmung mit dem Prozess-Lenkungsausschuss haben die beiden Projektgruppen eine gemeinsame Arbeitsgruppe gebildet und ihre bisherigen Arbeitsergebnisse zusammengetragen. Die daraus entstandene Vorlage ist im Frühjahr auf einem ‚Landeplatz‘ des Reformprozesses der Kirchenleitung, dem Prozess-Lenkungsausschuss und allen anderen Projektgruppen zur Beratung vorgelegt worden und hat unter Einbeziehung der dort entstandenen kritischen Anregungen eine letzte Bearbeitung erfahren.

Die Vorlage 2.1 ‚In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten‘ hat sich in ihren Ausführungen von der schon auf der vergangenen Landes-synode vorgegebenen Überschrift leiten lassen. Herausgekommen ist dabei eine Drei-teilung in Einleitung, Hauptteil und Konkretionen.

Die Einleitung stellt den Bezug zur aktuellen Situation her und stellt die Ausführungen in den Gesamtrahmen des Reformprozesses.

Dem Hauptteil mit seinen ebenfalls drei Abschnitten liegt die Annahme zugrunde, dass Menschen, die sich in Kirche und Gemeinde einbringen und auf jegliche denkbare Weise mitarbeiten, zuallererst als Reichtum anzusehen sind. Aufgrund dieser Annahme lässt sich aus allen drei Abschnitten so etwas wie eine Grundbotschaft herauslesen oder heraushören: dass es nämlich bei allem, was wir zu entscheiden und umzusetzen haben, immer darum gehen muss, diesen Reichtum, der sich als Vielfalt kirchlichen Lebens ausdrückt, wo immer möglich zu erhalten.

Dabei ist uns allen durchaus bewusst, dass diesem Reichtum auch Grenzen gesetzt sind. In diesen Zeiten spüren wir das besonders schmerzhaft. Darum sind wir umso mehr dazu angehalten, sowohl mit dem Reichtum, der uns verbleibt, als auch mit jenem, von dem wir uns trennen müssen, äußerst verantwortungsvoll und sensibel umzugehen.

So dient der Abschnitt ‚I. In der Kirche ...‘ einer theologischen Grundlegung, die uns den geschenkten Reichtum der Gabenvielfalt als Ausdruck einer lebendigen Gemeinde Jesu Christi in Erinnerung ruft. Die grundlegenden Bezüge werden hergestellt zur Bibel, den Bekenntnisschriften sowie zu Texten, die aus dem Reformprozess hervorgegangen sind.

Ausgehend vom Auftrag, den Kirche sich nicht selber setzt, der aber vielmehr gesetzt ist, kommen die Beauftragten, ihre Begabungen und Aufgaben in den Blick: Das Handeln von Kirche wird als im positiven Sinne spannungsreiches und wechselseitiges Beziehungsgeschehen derer beschrieben, die Gemeinde bilden und sich als Gemeinde nicht nur in Beziehung zueinander, sondern zur ganzen Welt setzen. Gleichwertige Kernaufgaben, wie sie dem Kirchenbild der EKvW entnommen sind, erfordern Kernkompetenzen, also ein qualifiziertes Handeln in wertschätzender Gemeinschaft. Dieses umfasst Ehrenamtliche und Hauptamtliche gleichermaßen, wobei dem allgemeinen Auftrag am Evangelium, der allen gilt, die besondere Beauftragung der Pfarrerinnen und Pfarrer stützend, ergänzend und fördernd an die Seite gestellt ist.

Kirchliches Handeln ist Handeln von Menschen, geschieht in Raum und Zeit, ist Ausdruck des Glaubens an die Gegenwart Jesu und an die Wirksamkeit des Heiligen Geistes bei gleichzeitiger Unverfügbarkeit derselben. So kann auch die Form, in der sich Kirche ereignet, immer nur eine zeitliche und dem Wandel unterworfen sein. Diese Erkenntnis eröffnet zugleich Chancen, Vielfalt und Pluralität auch in schwierigen Zeiten zu leben.

Unsere aktuelle Gegenwart wird besonders als eine von Wandel und Veränderung geprägte erlebt. Das spürt man auch in der Kirche. Kirche hat bei uns eine lange Zeit der paradoxen Entwicklung hinter sich. Damit meine ich das Phänomen, dass trotz sinkender Mitgliederzahlen die Einnahmen der Kirche durch die Kirchensteuer stetig gewachsen sind. Nun gleicht sich der Verlauf dieser beiden Kurven an – mit stark abnehmender Tendenz. Das hat Folgen für unsere Kirche.

Im Abschnitt ‚II. ... Unter den gegenwärtigen Bedingungen ...‘ haben wir bewusst aus der subjektiven Perspektive der jeweils Betroffenen die Auswirkungen der gegenwärtigen

gen Situation zu schildern versucht. Allerdings geschieht dies nicht, ohne die Notwendigkeit von Anpassungsprozessen zu unterstreichen.

Zugleich ist es aber wichtig, deutlich zu machen, dass die Menschen, die in der Kirche arbeiten, unterschiedlich von der gegenwärtigen Situation betroffen sind. Diese Unterschiedlichkeit soll hier benannt und keinesfalls harmonisiert werden. Das hilft, offen und ehrlich mit der schwierigen Situation umzugehen, die Suche nach Lösungen gemeinsam anzugehen und Entscheidungen – auch schmerzhaft – möglichst transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Trotz aller struktureller Ungleichheit soll die Vorstellung von einem ‚Miteinander in Gleichheit‘ gerade in schwierigen Zeiten nicht aufgegeben werden.

Im dritten Teil ‚III. ... Miteinander arbeiten‘ stellen wir Fragen:

- Wie schaffen wir es, vertrauensvoll miteinander zu arbeiten?
- Wie schaffen wir es, weiterhin die Vielfalt der Aufgabenfelder und der Berufsbilder zu gewährleisten?
- Wie schaffen wir es, angesichts der notwendigen Pluralität von Aufgaben und Personen Prioritäten zu setzen?

Dass es Fragen sind, die hier die Überschriften bilden, mag schon ein Hinweis darauf sein, dass auch die Mitarbeitenden in den Projektgruppen keine Patentlösungen anbieten können. Es sind aber auch zugleich Fragen, die auf Antwort drängen und nach Klärung verlangen.

In den Unterabschnitten werden Möglichkeiten angeboten, den aktuellen Herausforderungen aktiv und – wie wir meinen – angemessen zu begegnen. Dabei werden auch Instrumente moderner Organisationslehre aufgeführt – und es wird Mut gemacht, sich dieser zu bedienen.

Wir haben versucht, sie auf die Besonderheiten unserer westfälischen Kirchenverfassung zu beziehen und sie damit in Einklang zu bringen. Hinderungsgründe, wie sie meist unter Hinweis auf unsere presbyterial-synodale Kirchenverfassung festgestellt bzw. einfach konstatiert werden, sollten überprüft werden. Beispielsweise ist, bezogen auf Personalplanung und Personalentwicklung, hinsichtlich der Frage nach einem innerkirchlichen Arbeitsmarkt, wie sie die Vorlage stellt, auch die Funktion der landeskirchlichen Ebene zu diskutieren – und zwar auf ihre gesamtkirchliche Verantwortung hin. Unseres Erachtens würde die Einführung einer ‚integrierten Personalplanung‘, an der alle Ebenen unserer Kirche in unterschiedlichen Funktionen verantwortlich beteiligt sind, eine angemessene Reaktion und Antwort auf die Herausforderungen dieser Zeit darstellen.

Fragen wie diese nicht auszuklammern ist mit das Anliegen dieser Vorlage. Entsprechend impliziert die letzte Frage des Hauptteils bereits eine Antwort: Ja, wir brauchen eine Prioritätendiskussion – und zwar auf allen Ebenen. Aufgabenkritik ist ein Schlüsselbegriff, der nicht auf Verwaltungsordnung und Haushaltssicherungskonzepte beschränkt bleiben darf, sondern der konkret in Bezug zu setzen ist mit den bereits erwähnten Kernaufgaben kirchlichen Handelns aus dem Kirchenbild. Möglicherweise wird Aufgabenkritik eine Daueraufgabe für die nächsten Jahrzehnte. Dann aber könnte aus einer solchen permanenten Diskussion heraus nicht nur der Begriff der Dienstgemeinschaft immer wieder neu entwickelt werden, sondern vielmehr auch unser Kirchenbegriff selbst.

Möglicherweise mag das bei dem einen oder anderen Schwindelgefühle hervorrufen – es wäre aber eine Diskussion, liebe Schwestern und Brüder, die sich begründet im refor-

matorischen *Ecclesia semper reformanda*, die sich bezieht auf die jeweils aktuelle Situation, die Rücksicht nimmt auf die Belange der Menschen, die in der Kirche arbeiten, und die sich ausrichtet auf eine ‚Kirche mit Zukunft‘.

Während der Hauptteil die bisherigen Arbeitsergebnisse der Projektgruppen II und III in ihren Grundaussagen wiedergibt, stellt der Teil C ‚Konkretionen‘ die schon vor dem Modifizierungsbeschluss vom vergangenen Jahr erstellten Ergebnisse mit ihren wichtigen Details einen eigenen Teil der Vorlage dar.

Wie aus den Überschriften ersichtlich, spiegeln sie die ‚Menschen, die in der Kirche arbeiten‘, entsprechend wieder, nämlich als ehren- und nebenamtliche, als hauptberuflich in der Kirche arbeitende und als Pfarrerinnen und Pfarrer.

Hier werden vielfältige und konkrete Vorschläge gemacht, die sich auf jede Ebene unserer Kirche beziehen. Einige lassen sich schnell und leicht umsetzen, andere wiederum brauchen Klärung zum Beispiel bezüglich kirchenrechtlicher Hintergründe oder der Beauftragung oder des Controllings. Die Arbeit der Projektgruppen sowie die Bewertung des Reformprozesses insgesamt wird sich an dem messen lassen müssen, was konkret an Ergebnissen erzielt und umgesetzt werden wird. Nicht zuletzt deswegen sollen sich die Synodalen des Tagungsausschusses, der die Vorlage berät, ermuntert fühlen, ihre Aufmerksamkeit insbesondere auf diese konkreten Vorschläge zu richten.

Es ist zu erwarten, dass sich aus der Vorlage heraus weitere Fragen ergeben – Fragen, die eine Weiterarbeit an einem der Themen notwendig erscheinen lassen. Insbesondere an dieser Vorlage, in der es ja um das Thema ‚Menschen, die in der Kirche arbeiten‘ geht, kann meines Erachtens deutlich werden, was hinter der Aussage unseres Präses steht, wenn er sagt: ‚Es ist Halbzeit im Reformprozess.‘ Wenn es Halbzeit ist, dann heißt das auch: Es wird, ja es muss weitergehen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und übergebe die Vorlage 2.1 der Landessynode zur Beratung.“

Der Präses dankt dem Synodalen Mucks-Büker für die Einbringung der Vorlage 2.1 „In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten“ und ruft die Vorlage 2.2 „Kriterien zur Erstellung von Gemeindekonzeptionen und deren Umsetzung, Kriterien von Konzeptionen für Kirchenkreise und deren Umsetzung“ und erteilt dem Synodalen Schneider das Wort.

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

nachdem die Projektgruppe I für die Landessynode 2003 die Texte unseres Kirchenbildes erarbeitet hatte und für die Landessynode 2004 eine theologische Erarbeitung zur Frage dessen, wie wir den Begriff der Mitgliederorientierung verstehen können, hat die Projektgruppe I für diese Tagung der Landessynode Kriterien zur Erstellung von Gemeindekonzeptionen erarbeitet. Diese sind zugleich Grundlage für eine analoge Erarbeitung der Kriterien für Kirchenkreis-Konzeptionen gewesen. Ich füge gleich hinzu, dass ebenfalls ein Leitfaden zur Erstellung von Gemeindekonzeptionen in der Projektgruppe erarbeitet worden ist, der auf dieser Synode nicht eigens Gegenstand der Beratungen und Beschlussfassung ist, der die Vorlagen zu den Kriterien ergänzt und Praxishilfen bietet. Zurzeit wird außerdem noch ein Materialpaket erarbeitet, das hilfreiche Materialien, auch aus anderen Landeskirchen, zum Thema der Gemeindekonzeptionen zugänglich macht.

Ohne Konzeption geht es nicht. Ohne Konzeption arbeiten wir konzeptionslos. Auch die Arbeit in Gemeinden und Kirchenkreisen braucht eine Konzeption. Nur so können Ziele allen transparent sein, verschiedene Handlungsbereiche aufeinander bezogen werden, eine Kooperation im Handeln gewährleistet und eine Überprüfung und Verbesserung der Arbeit ermöglicht werden. Eine Konzeption orientiert die Arbeit im Ganzen, der einzelnen Arbeitsbereiche und der Mitarbeitenden, ob sie nun Hauptamtliche oder Ehrenamtliche sind. Sie enthält Kriterien für die Leitungsentscheidungen. Sie garantieren nicht das Leben in der Kirche, aber stellt einen Beitrag dazu dar. Gemeinde- und Kirchenkreis-Konzeptionen werden umso wichtiger, je unübersichtlicher die Lage ist, je differenzierter die Aufgaben, je unterschiedlicher die Auffassungen sind, je stärker sich die Rahmenbedingungen ändern und Strukturrentscheidungen sich stellen. Gemeinde- und Kirchenkreis-Konzeptionen sind Orientierungshilfen auf Zeit. Sie haben eine begrenzte mittlere Reichweite. Sie bedürfen darum der laufenden Überprüfung und Weiterentwicklung und sind insofern Elemente einer lernenden Kirche.

In der Vorlage 2.2 finden Sie den erarbeiteten Kriterienkatalog für Gemeindekonzeptionen und für Kirchenkreis-Konzeptionen. Ich werde Ihnen das jetzt nicht im Einzelnen vortragen. Wir fanden in der Arbeitsgruppe, dass die Kriterien eigentlich für sich sprechen. Wichtig ist uns, dass das, was die Gemeinde- und Kirchenkreis-Konzeptionen enthalten, mit dem Kirchenbild konform sind. Wir brauchen die Integration in unser gemeinsames Kirchenverständnis. Wichtig ist uns gleichzeitig, dass die konkrete Lage vor Ort verlässlich wahrgenommen wird und das gesellschaftliche Umfeld darum die gebührende Rolle spielt. Wichtig ist uns, dass der Kontext zur Nachbarschaft hin, sei es nun der kirchliche Gestaltungsraum oder der Kirchengemeinden mit ihren Nachbar-Kirchengemeinden hin verlässlich wahrgenommen wird. Wir müssen über den indopalen Horizont hinaus denken und Vernetzungen und Ergänzungen mit den Nachbarn anstreben. Und wichtig ist uns, dass die Erstellung einer Gemeindekonzeption oder einer Kirchenkreis-Konzeption in einen beteiligungsoffenen Prozess geschieht, dass die Ausschüsse beteiligt werden und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gemeindeglieder zur Beteiligung eingeladen werden. Schließlich muss die vom Presbyterium oder vom Kreissynodalvorstand beschlossene Konzeption als Basis für Stellenpläne und Personalentscheidungen und das Recht für Strukturrentscheidungen auch Anwendung finden.

Schließlich muss die vom Presbyterium oder vom Kreissynodalvorstand beschlossene Konzeption als Basis für Stellenpläne und Personalentscheidungen und erst recht für Strukturrentscheidungen Anwendung finden. Es kommt darauf an, dass die Konzeptionen auch wirklich rezipiert werden und im Bewusstsein sind. Nur so gewinnen sie orientierende Kraft und Relevanz. Dass Gemeindekonzeptionen schließlich dem Kreissynodalvorstand und Kirchenkreis-Konzeptionen der Kirchenleitung zur Stellungnahme vorgelegt werden, entspricht ihrem Stellenwert und ist Ausdruck unserer synodalen Weggemeinschaft.

Wir legen einen Beschlussvorschlag der Landessynode vor. Er zielt darauf, dass die Landessynode die Kriterien entgegennimmt und Gemeinden und Kirchenkreise aufgefordert werden, auf der Grundlage der Kriterien Gemeinde- oder Kirchenkreis-Konzeptionen zu erstellen. Die Kirchenleitung wird gebeten, den Kirchenkreisen und Gemeinden den Leitfadens und die Materialsammlung bekannt zu machen und zur Verfügung zu stellen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und beantrage die Überweisung der Vorlage 2.2 an den Tagungsausschuss zum Reformprozess.“

Der Präses dankt dem Synodalen Schneider für die Einbringung der Vorlage 2.2 „Kriterien zur Erstellung von Gemeindekonzeptionen und deren Umsetzung, Kriterien zur Erstellung von Konzeptionen für Kirchenkreise und deren Umsetzung“. Der Präses bitet den Synodalen Majoresse um seine Einbringung zu den Vorlagen 2.3 „Einführung von Planungsgesprächen“ und 2.4 „Einheitliche EDV in der EKvW“:

„Hohe Synode,
Herr Präses,
liebe Schwestern und Brüder,

Veränderungsprozesse brauchen Instrumentarien, die Transparenz und Sachlichkeit in den Veränderungsprozessen für alle Beteiligten gewährleisten und zu einer möglichst objektiven Entscheidungsfindung beitragen. Unsere Kirche befindet sich in einem massiven Veränderungsprozess. Den Leitungsgremien und -personen auf allen kirchlichen Ebenen kommt dabei eine besondere Verantwortung zu. Zurückgehende Finanzressourcen, Abbau von Pfarrstellen und Gebäuden, die Vermarktung von Immobilien, Grenzveränderungen, Zusammenlegung von Gemeinden sind nur einige Stichworte.

Im Rahmen unserer Kirchenordnung liegen die Entscheidungskompetenzen hoheitlich bei den jeweiligen Körperschaften. Manchmal habe ich den Eindruck, dass diese, insbesondere die Presbyterien, an die Grenzen ihrer Möglichkeiten stoßen. Während die Visitation, das Haushaltssicherungskonzept und Finanzgespräche mehr aufsichtliche Funktion haben, braucht es für die strategische Planung Instrumentarien, die qualifizierte, transparente und zukunftsfähige Entscheidungen ermöglichen.

Die Projektgruppe IV schlägt der Synode die Einführung von Planungsgesprächen als verbindliches – durch Kirchengesetz zu regelndes – Instrument der Gemeinde –, beziehungsweise Kirchenkreisplanung vor. Planungsgespräche haben in Korrelation zu der gegebenenfalls zu entwickelnden Gemeindekonzeption das Ziel, die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten einer Körperschaft von allen Seiten zu beleuchten, um eine einigermaßen große Entscheidungssicherheit herbeizuführen. Sie ergänzen einen gegebenenfalls zu erarbeitenden Aufgabenkatalog für das Haushaltssicherungskonzept.

Dabei ist die Frage der Gemeindeentwicklung unter dem Aspekt der Gemeindegliederzahlen und der Finanzentwicklung, dem Stand und der Entwicklung der gemeindlichen Arbeitsfelder, der mittelfristigen Finanzplanung, der Pfarrstellenplanung, möglicher Grenzveränderungen und Zusammenlegungen von Gemeinden und Pfarrbezirken, der Immobiliensituation und der Entwicklung der Mitarbeitendensituation zu ermitteln, konzeptionell zu verankern und umzusetzen. Ich habe mit einigen Gemeinden die Durchführung von Planungsgesprächen mit deutlichem Erfolg praktiziert.

Aus betriebswirtschaftlich-ökonomischer Sicht gilt es Perspektiven für Veränderungen aufzuzeigen, Alternativen zu entwickeln, soweit das möglich ist, Konsequenzen abzuwägen, um so Entscheidungen der Leitungsgremien perspektivisch mit Aufzeichnung eines Zeitkorridors herbeizuführen.

Die Projektgruppe IV hält die regelmäßige Verpflichtung der leitenden Gremien der Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu strategischen Planungen von Ressourcen für dringend geboten.

Bei Planungsgesprächen in den Kirchenkreisen ist die Ebene der Gestaltungsräume zu berücksichtigen.

Der Vorschlag der Projektgruppe IV sieht vor, alle vier Jahre unter Beteiligung des Kreissynodalvorstandes und Hinzuziehung der notwendigen Dienstleistungen der Verwaltung die Planungsgespräche durchzuführen. Planungsgespräche werden als zwingend notwendig bei der Pfarrstellenplanung beziehungsweise bei der Klärung der Freigabe von Pfarrstellen angesehen.

Einzelheiten zur Einführung von Planungsgesprächen entnehmen Sie der Vorlage 2.3. Dort ist auch ein möglicher Ablaufplan für die Planungsgespräche vorgeschlagen.

Im Verfahren wird, um der Verbindlichkeit willen, vorgeschlagen, eine kirchengesetzliche Regelung herbeizuführen, die die durchgängige Einführung von Planungsgesprächen zwingend auf den Ebenen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise notwendig macht.

Die Projektgruppe IV hat sich dem Auftrag der Landessynode 2001 gestellt und Überlegungen im Blick auf eine Vereinheitlichung der EDV-Verfahren angestellt. In der Aufarbeitung der bestehenden Situation ist deutlich geworden, dass

- im Blick auf das Meldewesen ein einheitliches Verfahren auf landeskirchlicher Ebene für alle Bereiche eingeführt wurde,
- im Blick auf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen das Interesse an einer Vereinheitlichung durchgängig vorhanden ist, jedoch neun verschiedene Verfahren im Einsatz sind,
- im Blick auf das Kirchbuchwesen im Zusammenhang mit dem Meldewesen ein einheitliches Verfahren eingeführt wurde,
- im Blick auf das Personalwesen für das Abrechnungsverfahren zwei verschiedene Programme – KIDIKAP über KiNet-W – und in zwei Kirchenkreisen ein autonomes, dezentrales Abrechnungsverfahren – eingesetzt werden, während für den Auskunfts- und Informationsbedarf nur innerhalb des Landeskirchenamtes – KIDAT – ein Verfahren zur Erfassung des Personalbestandes genutzt wird,
- im Blick auf das Gebäudemanagement und die Liegenschaftsverwaltung im Landeskirchenamt eine Software im Einsatz ist – Archikart –, für die die Kirchenkreise kostengünstige Folgeizenzen erwerben werden können. Bisher wird davon nur in drei Kirchenkreisen Gebrauch gemacht.

Dem Auftrag der Landessynode an die Projektgruppe IV, ein einheitliches EDV-System zur Bearbeitung und Erfassung aller genannten Bereiche zu beraten und zur Entscheidung vorzulegen, konnte die Projektgruppe IV aufgrund der unterschiedlichen Verfahren in den Kirchenkreisen und der hoheitlichen Rechte der Kirchenkreise nicht gerecht werden.

Zwischenzeitlich wurde durch die Regelorganisation eine IT-Verordnung nach Beratung mit den Betroffenen erarbeitet und durch die Kirchenleitung verabschiedet, mit der die Rahmenbedingungen für die Durchführung der EDV-Technologie und ein recht-

licher Rahmen für einheitliche IT-Strukturen geschaffen wurden. Die IT-Verordnung regelt die Genehmigungspraxis des Landeskirchenamtes, gewährleistet aber nicht die Vereinheitlichung.

Die Vereinheitlichung der EDV-Verfahren insbesondere im Blick auf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen macht Sinn angesichts der Veränderungsprozesse auf kreiskirchlicher Ebene in den Gestaltungsräumen. Kompatibilität ist bei dem Zusammenwachsen der kreiskirchlichen Verwaltungen vonnöten.

Für die Erfassung einer gesamtkirchlichen Personaldatenbank und des Gebäude- und Liegenschaftsbestandes macht es Sinn, ein einheitliches Datenprogramm für alle Ebenen kirchlicher Verwaltung einzuführen, um einen zentralen Datenbestand ermitteln zu können.

Im Ganzen gesehen fehlt allerdings noch auf allen Ebenen unserer Landeskirche, trotz der Vorgaben in der IT-Verordnung und der Empfehlung von Programmen durch das LKA, die nötige Akzeptanz, einheitliche EDV-Verfahren einzusetzen.

Die Projektgruppe IV sieht einen Weg zur Vereinheitlichung der EDV-Verfahren nur in der Möglichkeit einer kirchengesetzlichen Regelung, die durch die Regelorganisation zu erarbeiten ist und in Absprache mit den Verwaltungsleitungen und den Superintendentinnen und Superintendenten durch Kirchenleitungsentscheidung zur verbindlichen Grundlage für alle kirchlichen Ebenen wird.

Wenn die diesjährige Synode dieses entscheidet, eine solche kirchenrechtliche Regelung auf den Weg zu bringen, ist der Synode in einem Jahr ein entsprechender Rechenschaftsbericht vorzulegen.“

Der Präses dankt dem Synodalen Majorat für die Einbringung.

Die Synode beschließt ohne weitere Aussprache einstimmig die Überweisung der Vorlagen 2.1 bis 2.4 „Vorlagen aus dem Reformprozess ‚Kirche mit Zukunft‘“ an den Tagungsausschuss Reformprozess.

**Beschluss
Nr. 41**

Der Präses bittet die Synodale Dr. Beate Scheffler als Mitglied des Rates der EKD um ihr Grußwort. Diese spricht folgendes Grußwort:

„Herr Präses,
liebe Schwestern und Brüder,

diesmal sind die Westfalen vorneweg – denn die EKD-Synode findet erst in der nächsten Woche – diesmal in Berlin – statt.

Dort soll als ein wesentlicher Tagesordnungspunkt beschlossen werden, was unter der Überschrift ‚Kirchengesetz zur Umsetzung der Strukturreform‘ sehr bürokratisch daherkommt.

Demnächst werden UEK und VELKD ihre Aufgaben in der EKD und nicht mehr neben ihr wahrnehmen.

Ziel dieser – in erstaunlich kurzer Zeit zustande gebrachten Reform – ist es, die konfessionelle Vielfalt unserer Kirche zu bewahren und gleichzeitig für Menschen unserer Zeit als evangelische Kirche erkennbarer zu werden.

Am 1. Januar 2007 soll das Kirchengesetz zur Strukturreform in Kraft treten. Vorher müssen noch die Landeskirchen ihre Zustimmung geben.

Das heißt konkret: Die bisher bestehenden drei Kirchenämter mit Pressestellen und allem, was dazugehört, werden im Kirchenamt in Hannover unter einem Dach zusammengeführt.

Dadurch sollen die Gemeinschaftsaufgaben besser wahrgenommen werden, die theologische Zusammenarbeit vertieft und die Öffentlichkeitsarbeit stärker aufeinander abgestimmt werden. Doppelstrukturen werden abgebaut und die EKD in ihrer Einheit deutlich gestärkt.

Aber auch wenn es demnächst nur noch ein Kirchenamt gibt, bin ich ganz sicher: Hannover wird nicht Rom!

Apropos Rom:

So sehr wir uns darüber freuen, dass es gelungen ist, die evangelische Kirche in ihrer Einheit weiter zu festigen, so betrüben auf der anderen Seite die jüngsten Verwerfungen im evangelisch-katholischen Verhältnis.

Da wäre über einige Irritationen zu reden. Informieren möchte ich Sie aber kurz über die Umstände, die den Rat dazu bewogen haben, von einer evangelischen Beteiligung an der ‚Einheitsübersetzung‘ Abstand zu nehmen.

Wir haben uns die Entscheidung nicht leicht gemacht, da wir wissen, wie schmerzhaft derlei Entscheidungen für die in Familien und Gemeinden gelebte Ökumene ist.

Die ‚Einheitsübersetzung‘ trägt ursprünglich diesen Namen, weil sie als einheitliche Übersetzung der katholischen Bistümer deutscher Sprache entstand. Während der Übersetzungsarbeiten wurden für die Übersetzung der Psalmen und des Neuen Testaments dann evangelische Fachleute herangezogen.

Das machte es möglich, 1978 diese Texte auf beiden Seiten als ökumenische Texte zu akzeptieren. Der Titel ‚Einheitsübersetzung‘ bekam eine weitere Bedeutung.

Im Laufe der Überarbeitung für die Einheitsübersetzung bestand die katholische Seite nun darauf, dass zwar im Grundsatz nach dem Konsensprinzip verfahren werden sollte.

Gleichzeitig müsse aber die römische Instruktion ‚Liturgiam authenticam‘ beachtet werden. Diese enthält etliche Kriterien, die im Widerspruch stehen zum reformatorischen Verständnis der Heiligen Schrift und der theologisch zu verantwortenden biblischen Schriftauslegung.

Der Rat hat es sehr bedauert, diese Entscheidung treffen zu müssen. Wir hätten es aber erst recht nicht verantworten können, uns gegebenenfalls unter römische Instruktionen zu begeben.

Es gibt für uns überhaupt keinen Zweifel an Auftrag und Ziel der Einheit der Kirche.

Der Ratsvorsitzende Wolfgang Huber hat daher bereits vor einiger Zeit den Begriff einer ‚Ökumene der Profile‘ geprägt.

Das bedeutet: Wir müssen die reformatorischen und römisch-katholischen Gemeinsamkeiten stärken, wo es sie bereits gibt oder wo sie noch auszubauen sind, und wir müssen in einen aufrichtigen Dialog über das eintreten, was uns trennt und so schnell nicht überwunden werden kann.

Eberhard Jüngel hat es neulich in der FAZ so formuliert:

‚Um der Wahrheit des Evangeliums willen streben denn auch die christlichen Kirchen nach ihrer Einheit. Kirchenpolitische Opportunitäten haben sich der Verpflichtung zur Wahrheit strikt unterzuordnen. Und eben deshalb erwarte ich, dass man sich möglichst präzise darüber verständigt, worüber man sich vorerst nicht zu verständigen vermag.‘

Ich habe immer noch die Hoffnung, dass die Konsensliste deutlich länger ist als die Dissensliste – um in der Sprache von Koalitionsverhandlungen zu sprechen.
Dieser Synode wünsche ich jedenfalls viele Konsense und wenig Dissense und damit einen gesegneten Verlauf.“

Der Präses dankt der Synodalen Dr. Scheffler für ihr Grußwort und unterbricht die Sitzung um 11.05 Uhr.

Um 11.30 Uhr wird die Sitzung unter Leitung des Präses fortgesetzt. Der Präses übergibt die Leitung der Synode an den Synodalen Winterhoff.

Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Vorlage 3.2 „Entwurf eines 45. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ an den Tagungs-Gesetzesausschuss zu überweisen. **Beschluss Nr. 42**

Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, bei einer Enthaltung, die Vorlage 3.3 „Entwurf eines Kirchengesetzes über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ an den Tagungs-Gesetzesausschuss zu überweisen. **Beschluss Nr. 43**

Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Vorlage 3.4 „Entwurf eines 46. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ an den Tagungs-Gesetzesausschuss zu überweisen. **Beschluss Nr. 44**

Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Vorlage 3.5 „Entwurf eines 47. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ an den Tagungs-Gesetzesausschuss zu überweisen. **Beschluss Nr. 45**

Der Synodale Winterhoff ruft die Vorlage 3.1 „Entwurf eines 44. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Artikel 1)“ auf und bittet die Synodale Moskon-Raschick um die Einbringung:

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

mit dem 44. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung wird Ihnen eine Einfügung in Artikel 1 der Kirchenordnung vorgeschlagen. Diese Einfügung, bestehend aus nur einem Satz, will einen Jahrzehnte andauernden theologischen Diskussionsprozess in unserer Landeskirche konzentriert auf den Punkt bringen.

Es handelt sich dabei um das Verhältnis Christen–Juden, das seit Anfang der 80er Jahre vielfach die Ausschüsse, mehrfach die Landessynode und durch die Hauptvorlage ‚Gott hat sein Volk nicht verstoßen‘ und durch die intendierte Kirchenordnungsänderung auch die Kirchengemeinden und Kirchenkreise intensiv beschäftigt hat.

Den konkreten Auftrag zur Änderung der Kirchenordnung hat die Landessynode im Jahr 2000 erteilt. Über das Zustandekommen des vorliegenden Textentwurfes informiert die Vorlage 3.1.

Der Textvorschlag ist zusammen mit einer erläuternden Arbeitshilfe im April 2004 den Kirchengemeinden, Instituten, Ämtern und Einrichtungen zur Beratung zugesandt worden.

Er ist insgesamt auf breites Interesse und auf weitgehende Zustimmung gestoßen. 28 Kirchenkreise und das Frauenreferat haben dem Entwurf zugestimmt, davon 12 Kirchenkreise uneingeschränkt, 16 Kirchenkreise und das Frauenreferat haben ihre grundsätzliche Zustimmung mit einzelnen Änderungswünschen verbunden. Nur drei Kirchenkreise haben, aus unterschiedlichen Gründen, den Gesetzentwurf abgelehnt.

Bei der Auswertung der Stellungnahmen wurden besonders diese Änderungswünsche vom Ständigen Theologischen Ausschuss, vom Ständigen Kirchenordnungs-Ausschuss, vom Ausschuss Christen-Juden und vor allem auch von der Kirchenleitung ausführlich beraten. Selbst wenn diese Änderungswünsche nur von Einzelnen geltend gemacht wurden, so wurden sie doch sorgfältig bedacht, handelt es sich bei dem vorgeschlagenen Text doch um zentrale Glaubensaussagen an prominenter Stelle, nämlich in den Einleitenden Bestimmungen der Kirchenordnung.

Ich möchte kurz die theologischen Kernpunkte dieser Änderungsvorschläge erläutern und begründen, warum die Kirchenleitung diesen Änderungswünschen in ihrem, Ihnen nun zur Beschlussfassung vorliegenden Entwurf an einigen Stellen entsprochen hat und an anderen nicht.

Sie finden die Gegenüberstellung der ursprünglich zur Beratung versandten Textfassung und der auf Grund der Stellungnahmen durch Beschluss der Kirchenleitung veränderten Textfassung in der Anlage 2 der Vorlage 3.1. Die übernommenen Änderungswünsche sind darin durch Fettdruck markiert.

Bevor ich zu Einzelpunkten komme, zunächst zwei Bemerkungen zum Ganzen des Textentwurfs:

1. Die Landessynode 2000 hatte angeregt, die ‚Treue Gottes zu seinem Volk Israel und die bleibende Verbundenheit der Kirche mit ihm ... im Rahmen einer trinitarischen Formulierung‘ zum Ausdruck zu bringen. Dieser Wunsch war geleitet von der Erkenntnis, dass das Verhältnis der Kirche zu Israel in den Grundlagen unseres christlichen Glaubens verankert ist und damit auch im Bekenntnis zum dreieinigen Gott. Unser Bekenntnis zum dreieinigen Gott umfasst das Bekenntnis zum Vater, zum Sohn und zum Heiligen Geist. Wenn unser Verhältnis zu Israel uns nun in diesem Glaubenskern betrifft, dann muss es sich auch im Blick auf den Vater, auf den Sohn und auf den Heiligen Geist beschreiben lassen. Es ist dann nicht möglich, die Beziehung zu Israel nur im Blick auf Gott, den Vater, zu beschreiben, der Israel erwählt hat, und die sozusagen spezifischen christlichen Aussagen des Bekenntnisses zum Sohn und zum Heiligen Geist ‚israelfrei‘ zu halten. Darum in diesem Textentwurf der Versuch, sich inhaltlich wie sprachlich an die drei Artikel unseres Apostolischen Glaubensbekenntnisses anzunähern, ohne das Bekenntnis selbst vollständig zu wiederholen oder es zu verändern.

2. Der Textentwurf hat einen bekenntnishaften und damit lobpreisenden Charakter. Er hat nicht die Absicht, das Verhältnis Kirche und Israel zu definieren und in seinen vielfältigen Bezügen zu beschreiben. Dies hat, neben anderen Verlautbarungen, unsere Synodalerklärung von 1999 versucht und daran ist noch immer weiter zu arbeiten. Darum fehlt in diesem Text auch eine Bezugnahme auf den Holocaust.

Dieser Textentwurf hat auch nicht die Absicht, eine bestimmte Lehre in Geltung zu setzen, wie denn das Verhältnis der Kirche zu Israel zu beschreiben sei und damit andere Lehrmeinungen abzuwehren. So geht es hier etwa nicht um Spekulationen darüber, ob

es im Blick auf Israel einen oder zwei Heilswege gibt. Es geht überhaupt nicht darum, aus menschlicher Sicht theologische Wahrheit zu definieren und damit festzulegen.

Es geht bei diesem Textentwurf vielmehr darum, in dieser schwierigen Frage des Verhältnisses zu Israel dem Handeln Gottes nachzuspüren, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt ist. Eine solche Grundhaltung steht in der Nachfolge des Apostels Paulus, der gerade in dieser Frage, nachzulesen in Römer 9–11, auch versucht, dem Handeln Gottes nachzuspüren, dabei Geheimnisse stehen lassen muss und mit einem Lobpreis Gottes seine Betrachtungen abschließt. So hat auch dieser Text nicht den Anspruch, alles zu definieren und zu erklären, vielmehr lässt er Raum für Geheimnisse in Gottes Handeln und hat so einen lobpreisenden Charakter. Darum beginnt er mit den Worten: ‚Sie tut dies im Vertrauen auf den dreieinigen Gott, der ...‘. Dann folgen in Relativsätzen Aussagen, die das aufzunehmen suchen, was die Bibel uns über Gottes Handeln bezeugt.

Diesem Grundtenor ist es auch zu verdanken, dass es von jüdischer Seite keine Bedenken oder Einwände gegen diesen Text gab, wonach in manchen Voten gefragt wurde. Man hat jüdischerseits verstanden, dass wir als Kirche hier versuchen, unserem eigenen Glauben Ausdruck zu verleihen und damit keine Festlegungen oder gar Urteile über den Glauben Israels verbunden sind. Es findet somit auch keine Vereinnahmung Israels statt.

Nun zu einzelnen Aussagen:

In Zeile 3 des Textentwurfes heißt es:

‚... der Israel zu seinem Volk erwählt hat und ihm die Treue hält ...‘

In der drittletzten Zeile taucht der Begriff Israel noch einmal auf in der Formulierung ‚gemeinsam mit Israel‘.

Gegen den Gebrauch des Begriffs Israel an diesen Stellen gab es Einwände vom Kontaktnetz Palästina und, dadurch angeregt, auch von einigen Kreissynoden. Man befürchtete, unter Israel könne der heutige Staat Israel verstanden werden, was natürlich zu einer falschen Interpretation führen würde, zumindest aber sei der Begriff nicht eindeutig genug.

Die Ausschüsse sowie die Kirchenleitung waren jedoch übereinstimmend der Meinung, dass in diesem Kontext, nämlich ‚... der Israel zu seinem Volk erwählt hat und ihm die Treue hält ...‘, der Begriff Israel eindeutig ist, dass er dem allgemeinen Sprachgebrauch bei theologischen Texten und kirchlichen Verlautbarungen entspricht (vgl. Leuenberg: ‚Kirche und Israel. Ein Beitrag der reformatorischen Kirchen Europas zum Verhältnis von Juden und Christen‘) und dass auch die vorgeschlagenen Alternativen, wie zum Beispiel Israel durch ‚das jüdische Volk‘ zu ersetzen, zu unpräzise sind und nicht zu überzeugen vermochten. Darum an dieser Stelle keine Übernahme der Änderungsvorschläge.

In Zeile 4 hieß es ursprünglich: ‚der in Jesus, dem Juden‘. Die Kirchenleitung hat gerne die Anregung aufgenommen, hier sprachlich umzustellen und zu formulieren: ‚der in dem Juden Jesus‘. An dem Judesein Jesu werden damit keine Abstriche gemacht, es wird jedoch das Missverständnis vermieden, als sei Jesus der exemplarische Jude. Außerdem korrespondiert diese Wortfolge sehr schön mit der nächsten Zeile ‚dem gekreuzigten und auferstandenen Christus‘. Jesus und Christus stehen dann jeweils am Ende des Satzteils und verweisen auf die menschliche und göttliche Natur Jesu Christi.

Zu der dann folgenden Zeile 6 ‚Menschen zu sich ruft‘ hat es etliche Voten gegeben, in denen gewünscht wurde, zu ergänzen: ‚alle Menschen‘ oder zumindest: ‚die Menschen‘. Über diesen Vorschlag haben die Ausschüsse und die Kirchenleitung lange beraten. Im Ergebnis waren sich alle darin einig, es bei der vorgeschlagenen Formulierung zu belassen. Der Grund dafür liegt wiederum im Duktus des gesamten Textes. Es soll hier keine Lehraussage darüber gemacht werden, ob es zu Amt und Auftrag Christi gehört, alle Menschen zu sich zu rufen. Hier wird lediglich nachgezeichnet, was wir aus der Heiligen Schrift und aus der Geschichte der Kirche wissen und eher staunend feststellen können, dass Gott in Jesus Christus Menschen innerhalb und außerhalb Israels zu sich ruft und nur er es weiß, warum Menschen innerhalb und außerhalb Israels sich nicht rufen lassen. Wie Gott mit dieser Verweigerung umgeht, bleibt sein Geheimnis und ist nicht Gegenstand unseres Urteils, jedenfalls nicht an dieser Stelle. Darum auch hier keine Veränderung.

Die Anregung, ‚den Heiligen Geist‘ groß zu schreiben, war unmittelbar einleuchtend und stieß auf einhellige Zustimmung.

Zur nächsten Zeile ‚gemeinsam mit Israel‘ gab es wiederum einige Veränderungsvorschläge. Sie hatten die Absicht, die Gemeinsamkeit in der Zeugenschaft von Christen und Juden doch abzusetzen von den unterschiedlichen Inhalten ihres jeweiligen Zeugnisses. So wurde etwa vorgeschlagen, hier zu formulieren ‚wie in anderer Weise auch Israel‘ oder ‚neben Israel‘. Diese vorgeschlagenen Formulierungen betonen sehr die Unterschiede, können jedoch nicht dem Tatbestand Rechnung tragen, dass es bei allen inhaltlichen Differenzen ja auch Gemeinsamkeiten im Zeugnis zwischen Christen und Juden gibt, zum Beispiel dadurch, dass wir eine gemeinsame Heilige Schrift haben in unserem Alten Testament. Im Ergebnis hat die Kirchenleitung sich einen Vorschlag des Ausschusses ‚Christen–Juden‘ zu Eigen gemacht und den Satzteil gemeinsam mit Israel in Kommata gesetzt, um der inhaltlichen Aussage nichts wegzunehmen, durch die Kommata aber auf eine Differenzierung hinzuweisen.

Schließlich gab es längere Diskussionen über den Vorschlag, die männlich konnotierten ‚Zeugen und Erben‘ in gerechte Sprache zu bringen. Etliche Alternativformulierungen lagen vor, die allerdings dann die inhaltlich intendierte Aussage nicht mehr genau trafen. So hat im Endeffekt über alle sprachästhetischen Bedenken hinweg sich die Auffassung durchgesetzt, dass es sich bei der geplanten Einfügung immerhin um einen Text der Kirchenordnung handelt und die Kirchenordnung hat nun mal, laut Beschluss der Landessynode, die inklusive Sprache zu berücksichtigen. Darum gibt es hier nun Zeuginnen und Zeugen und Erbinnen und Erben.

Die Anregung, aus ‚der Verheißung‘ in der letzten Zeile dann noch ‚seine Verheißung‘ zu machen, war nicht kontrovers und wurde als gelungene Präzisierung gern übernommen.

Damit bin ich mit meinen Ausführungen zu dieser Vorlage am Ende.

Die genannten Änderungsvorschläge wie auch noch weitere, die ich an dieser Stelle nicht erwähnt habe, werden Gegenstand der Beratungen in den Tagungsausschüssen sein.

Alle Original-Stellungnahmen sowie eine detaillierte Auswertung stehen den Tagungsausschüssen für ihre Arbeit zur Verfügung.

Ich bitte um Überweisung der Vorlage 3.1 an den Theologischen Tagungsausschuss und weil es sich dabei schließlich um eine Kirchenordnungsänderung handelt, auch an den Tagungs-Gesetzesausschuss. Die beiden Ausschüsse werden ihre Arbeit koordinieren.

Vielen Dank!“

Ohne Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Vorlage 3.1 „Entwurf eines 44. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Artikel 1)“ federführend an den Theologischen Tagungsausschuss und mitberatend an den Tagungs-Gesetzesausschuss zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 46**

Der Synodale Winterhoff übergibt die Leitung der Synode an den Synodalen Dr. Hoffmann.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 4.1 „Bericht über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode 2004“ auf und stellt den schriftlich vorliegenden Bericht zur Aussprache.

Die Landessynode nimmt die Vorlage 4.1 ohne weitere Aussprache entgegen.

**Beschluss
Nr. 47**

Anschließend ruft der Synodale Dr. Hoffmann die Vorlage 4.2 „Abschlussbericht der Hauptvorlage der Landessynode 1997“ auf.

Die Landessynode nimmt die Vorlage 4.2 ohne weitere Aussprache entgegen.

**Beschluss
Nr. 48**

Hiernach ruft der Synodale Dr. Hoffmann die Vorlage 4.3 „Globalisierung – Wirtschaft im Dienst des Lebens“ auf und stellt diesen Bericht zur Aussprache.

Die Landessynode nimmt die Vorlage 4.3 ohne weitere Aussprache entgegen.

**Beschluss
Nr. 49**

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 4.4 „Bericht der Regionalkoordinatorin der Vereinten Evangelischen Mission“ auf und erteilt dem sachverständigen Gast Beldermann das Wort.

Der sachverständige Gast Beldermann bringt die Vorlage 4.4 „Bericht der Regionalkoordinatorin der Vereinten Evangelischen Mission“ ein:

„Verehrter Herr Präses,
hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder!

Wie kein anderes Jahr seit 1996 hat das Jahr 2005 gezeigt, was es für eine Kirche bedeutet, Mitglied in der Vereinten Evangelischen Mission, Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen, zu sein.

Die Kirchen in Sri Lanka, auf Nias, Mentawai und Sumatra hatten nach der Tsunami-Flutwelle am 26. Dezember 2004 mitten in der Zerstörung Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die sie schon lange persönlich kennen und denen sie, so schnell es die zerstörte Infrastruktur zuließ, mitteilen konnten, in welcher Lage sich ihre Kirchen und die Bevölkerung der betroffenen Gebiete befanden. Bei der Ratssitzung der Vereinten Evangelischen Mission im September dieses Jahres erzählte uns der Präsident der Methodistischen Kirche in Sri Lanka, Ebenezer Joseph, was für einen Unterschied es macht, solche Mitteilungen nicht nur an unbekannte Hilfsorganisationen geben zu müssen, sondern an Brüder und Schwestern, die sich nicht nur schnell an der ersten Nothilfe beteiligen, sondern auch für sie beten und sie besuchen. Dass etwa Irmtraud Weber aus dem Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost die Kirche in Sri Lanka besucht hat, dass mit Holger Bogatzki, einem ehemaligen Mitarbeiter der Vereinten Evangelischen Mission aus der westfälischen Kirche, schnell fachmännische Hilfe nach Nias kam, dass mit ihnen Menschen kamen, die nicht nur mitgetrauert und mitgearbeitet, sondern auch mit Gottesdienst gefeiert haben, das waren Zeichen der Solidarität, die den Menschen Mut und Hoffnung gegeben haben.

Auf der Basis jahrelanger Partnerschaftsarbeit ist ein Vertrauen gewachsen, das sich in diesem Jahr weit über die Grenzen der Vereinten Evangelischen Mission hinaus nicht nur für die Kirchen in den betroffenen Gebieten bewährt hat. Bereits am 28. Dezember 2004 waren, ohne dass die Vereinte Evangelische Mission dazu aufgefordert hatte, 105.000 Euro auf dem Konto der Vereinten Evangelischen Mission eingegangen, weil Menschen wussten: Die Vereinte Evangelische Mission hat verlässliche Partnerinnen und Partner in den betroffenen Gebieten, die sie kennt und die die Hilfe sinnvoll einsetzen können. Einzelpersonen, Gemeinden und Gruppen, aber auch Schulen, Kommunen, Firmen und Kirchen, die bisher mit der Vereinten Evangelischen Mission nicht zusammengearbeitet hatten, haben sich an die Vereinte Evangelische Mission gewandt. So etwa die Evangelisch-Methodistische Kirche in Deutschland und die Altreformierte Kirche. Ein besonders positives Beispiel ist die Stadt Münster. Hier hat Regionalpfarrerinnen Beate Heßler gemeinsam mit den römisch-katholischen Kapuzinern und Vertretern der Stadt einen ökumenischen runden Tisch gegründet, der die Hilfe für Nias koordiniert hat. Hilfe, die über die Vereinte Evangelische Mission an die Christlich-Prottestantische Kirche auf Nias (BNKP) ging, die vor Ort den Wiederaufbau koordiniert. Das Vertrauen in die bewährten Kommunikationswege führte dazu, dass sich andere Kommunen, wie zum Beispiel Lingen und der Landkreis Emsland, anschlossen und so kamen allein über diese Kooperation 700.000 Euro zusammen (je 50 % für die katholische und die protestantische Kirche).

Eine internationale Kirchengemeinschaft in Afrika, Asien und Deutschland reicht jedoch weiter. Ich persönlich finde es ein besonderes Zeichen dieser internationalen Gemeinschaft von Kirchen, dass selbstverständlich auch die Evangelisch-Lutherische Kirche in der Republik Namibia (ELCRN) oder die Chinesisch-Rheinische Kirche in Hongkong (CRC) sich an der Tsunami-Hilfe der Vereinten Evangelischen Mission beteiligten.

Es ist tatsächlich etwas Besonderes, dass die Kirchen in der Vereinten Evangelischen Mission nicht nur ihr Geld und die Verantwortung für den Wiederaufbau teilen. Sie teilen auch die Glaubensfragen, die so eine Katastrophe aufwirft: Ist dieses Desaster eine Strafe Gottes? Sollen wir uns als Christen blind in dieses Schicksal fügen, oder ist es Teil

unserer Verantwortung, gegen von Menschen gemachte Umweltkatastrophen zu kämpfen? Solche und ähnliche Fragen konnten die Kirchen aus den betroffenen Gebieten im Juni 2005 bei einer von der Vereinten Evangelischen Mission unterstützten theologischen Konsultation zum Thema Naturkatastrophen diskutieren, um in der Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden wirksam auf die Glaubensfragen der Gemeinden reagieren zu können.

Ausdrücklich möchte ich mich bei Ihnen allen bedanken, die erhebliche Summen für die Flutopfer gesammelt und zur Verfügung gestellt haben. Inzwischen sind zweckgebunden 2,8 Millionen Euro zusammengekommen, davon über 1 Million Euro aus Gemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche in Westfalen.

Auch die Partnerschaftsarbeit der Vereinten Evangelischen Mission steht vor neuen Herausforderungen.

Insbesondere nach der Neujahrsansprache des Bundeskanzlers ist der Partnerschaftsgedanke auf neues Interesse gestoßen. Kommunen, Unternehmen, Vereine und Schulen haben sich bei der Vereinten Evangelischen Mission gemeldet auf der Suche nach einer Partnerin oder einem Partner in Indonesien oder Sri Lanka. Dieses Interesse eröffnet uns den Zugang zu Gruppen, mit denen wir zuvor keinen Kontakt hatten. Die Vereinte Evangelische Mission geht jedoch vorsichtig mit diesen Anfragen um. Zum einen sollen die hohen Standards, die wir in Kirchenkreis-Partnerschaften in den letzten 25 Jahren erarbeitet haben, nicht aufgegeben werden. Sie sind wichtige Grundlagen, die auch in einer aktuellen Not verhindern, in ein ‚Partnerschaftsprogramm‘ zurückzufallen. Zum anderen mangelt es auch an geeigneten Partnern auf der anderen Seite. Aber die Vereinte Evangelische Mission nimmt die Herausforderung an, neue Modelle der Partnerschaftsarbeit zu entwickeln für Gruppen, für die die bewährte Form der Kirchenkreis-Partnerschaften nicht umsetzbar ist.

Eine Reihe von Kirchenkreis-Partnerschaften sind ‚in die Jahre‘ gekommen. Nach 20 bis 30 Jahren in Partnerschaftsbeziehungen vollzieht sich bei den Verantwortlichen ein Generationswechsel. Dies führt in manchen Kirchenkreisen zu einer kritischen Überprüfung von Partnerschaften. Die Vollversammlung der Vereinten Evangelischen Mission in Manila hat deshalb einen Evaluations- und Perspektivprozess zur Ausgestaltung von Partnerschaften innerhalb der Vereinten Evangelischen Mission beschlossen. Ziel der Evaluation ist es, herauszufinden, was Partnerschaften nützt, um in Zukunft Fehlentwicklungen verhindern zu können. Um an den konkreten Ergebnissen zu arbeiten, werden Interviews durchgeführt und Case-Studies erarbeitet. Die Vereinte Evangelische Mission lädt dazu Delegierte der Partnerschaftsgruppen in der Region Deutschland zu einer Konferenz vom 10. bis 12. März 2006 in Wuppertal ein; eine internationale Konsultation ist dann für 2007 geplant.

Durch die Zusammenlegung oder verstärkte Zusammenarbeit von Kirchenkreisen entstehen neue Partnerschaftskonstellationen, in denen ein deutscher Kirchenkreis mit zwei oder mehreren Partnern in Übersee verbunden ist. Dies bietet eine neue Chance für ökumenisches Lernen, zugleich jedoch das Problem finanzieller Mehrbelastungen. Die Vollversammlung der Vereinten Evangelischen Mission hat deshalb den Auftrag erteilt, ab 2006 einen Fonds zur Unterstützung multilateraler Partnerschaftsbeziehungen im Haushalt der Vereinten Evangelischen Mission einzurichten. Sollten Sie Interesse an

der finanziellen Unterstützung einer Begegnung unter Beteiligung von mehr als zwei Partnern haben, lassen Sie es uns bitte wissen.

Gemeinsame Programme in der deutschen Region der Vereinten Evangelischen Mission.

Es ist mir ein besonderes Anliegen, den deutschen Mitgliedskirchen das Know-how und die Kompetenzen, die in der Vereinten Evangelischen Mission vorhanden sind, zur Verfügung zu stellen. Wir möchten dazu beitragen, die Arbeit noch stärker als bisher zu vernetzen und mit Phantasie auch neue Formen der Kooperation zu suchen, um auch in den Zeiten größerer finanzieller Belastungen die Kräfte zu bündeln.

Aus Zeitgründen beschränke ich mich auf ein Beispiel, nämlich die neue Kooperation zwischen der Ökumenischen Werkstatt in Wuppertal und der Arbeitsstelle Gottesdienst der EKvW. Diese Kooperation hat ein Trainingsprogramm Liturgy-Music-Worship hervorgebracht, das gerade vor zwei Wochen begonnen hat und in dem eine interessante Gruppe von ehrenamtlichen Pfarrerinnen und Pfarrern, Kirchenmusikerinnen und Gemeindepädagogen zusammengekommen ist, die die weltweite Ökumene nutzen will, um neue Möglichkeiten für den Gottesdienst und Spiritualität der Gemeinden zu entwickeln.

Erlauben Sie mir, an dieser Stelle – ergänzend zum schriftlichen Bericht – noch auf das Thema Finanzen ein wenig näher einzugehen.

Das Budget der Vereinten Evangelischen Mission wird zu etwa 48 % von den Mitgliedern getragen. Der weitaus größte Teil wird dabei von den deutschen Mitgliedskirchen und den von Bodelschwingschen Anstalten aufgebracht. Aufgrund der finanziellen Situation der Kirchen werden die Zuwendungen geringer ausfallen müssen. Das ist uns bewusst und wir sind ihnen dankbar dafür, dass sie diese Reduzierungen immer in großer Sorgfalt und in Solidarität mit den Partnerkirchen in Afrika und Asien vorgenommen haben.

Bereits in den vergangenen Jahren hat die Vereinte Evangelische Mission etwa im Personalbereich an vielen Stellen gekürzt. Es ist jedoch klar, dass dies nicht ausreicht. Wir erarbeiten daher zurzeit in enger Zusammenarbeit mit den Ökumenereferaten der Mitgliedskirchen und der von Bodelschwingschen Anstalten einen Finanzplan, der bis jetzt Maßnahmen in folgenden Bereichen vorsieht:

- Einsparungen im Haushalt der deutschen Region und der Zentrale in Wuppertal, nicht jedoch bei Projekten in den Kirchen in Afrika und Asien, zusammen mit den verstärkten Bemühungen um eine Erhöhung der Effizienz von Geldmittlern unter Einbeziehung von Rücklagen.
- Verstärkte Anstrengungen zur Erhöhung des Spendenaufkommens.
- Erschließung von weiteren Handlungsfeldern, in denen durch stärkere Kooperation mit und unter den Mitgliedskirchen Einsparungen auf beiden Seiten möglich sind.

In einer internationalen Kirchengemeinschaft zu Hause zu sein bedeutet viele Menschen persönlich zu kennen. Darum möchte ich Ihnen an dieser Stelle auch einige Personalmeldungen aus der Vereinten Evangelischen Mission weitergeben:

Der Rat der Vereinten Evangelischen Mission hat im September 2005 Pfarrer Dr. Fidon Mwombeki zum neuen Generalsekretär der Vereinten Evangelischen Mission gewählt.

Er wird damit ab Juli nächsten Jahres Nachfolger von Pfarrer Reiner Groth. Für die westfälische Kirche ist er kein Unbekannter. Er war beteiligt an der Konsultation ‚Church With a Future‘ und die Superintendentinnen und Superintendenten kennen ihn bereits als Referenten in ihrer Langzeit-Fortbildung. Er bringt die Erfahrung eines Gemeindepfarrers in Tansania und Schweden und eines Generalsekretärs der eng mit der Geschichte der Bethel-Mission verbundenen Nord-West-Diözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania mit. Zurzeit ist er Referent für Evangelisation in der Vereinten Evangelischen Mission.

Am 18. Oktober 2005 wurde Dr. Jörg Baumgarten als Regionalkoordinator Deutschland verabschiedet, der Ihnen bisher im Wechsel mit dem Generalsekretär diesen Bericht gegeben hat. Ich habe nach meiner Wahl durch die Deutsche Regionalversammlung der Vereinten Evangelischen Mission im Mai dieses Jahres die Aufgabe von Jörg Baumgarten übernommen. Ich war zu Beginn meines Dienstes Gemeindepfarrer in Eschweiler bei Aachen und habe seit 1992 in der Ökumenischen Werkstatt der Vereinten Evangelischen Mission in Wuppertal als Studienleiterin gearbeitet. Ich freue mich, dass mein offizieller Dienstbeginn in der neuen Aufgabe am 1. November 2005 mit Ihrer Synode zusammenfällt.

Ich freue mich auf eine lebendige Zusammenarbeit mit Ihnen und mit vielen Menschen in den Gemeinden, Kirchenkreisen und Gremien in der westfälischen Kirche. Einige durfte ich bereits kennen lernen, mit anderen habe ich die ersten Begegnungen vereinbart.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt Frau Beldermann für ihren Bericht und stellt ihn anschließend zur Aussprache.

An der Aussprache beteiligen sich der Synodale Niemann und der sachverständige Gast Beldermann.

Der Synodale Dr. Hoffmann übergibt die Leitung der Synode an den Präses.

Der Präses ruft die Vorlagen 7.2 bis 7.6 „Nachwahlen“ auf und erteilt dem Synodalen Anders-Hoegen als Vorsitzenden des Ständigen Nominierungsausschusses das Wort:

„Hohe Synode,

bei den Vorlagen 7.2 bis 7.6 handelt es sich um die Vorschläge für Nachwahlen für die verschiedenen Kirchengerichte einerseits und für zwei ständige Ausschüsse der Landesynode andererseits.

Ich komme zunächst zu der Vorlage 7.2 ‚Nachwahlen zum Verwaltungsgerichtshof der Union der Evangelischen Kirchen‘.

Der Verwaltungsgerichtshof der UEK ist gegen Urteile der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen als Revisionsinstanz tätig.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit – Verwaltungsgerichtsgesetz – besteht der Senat des Verwaltungsgerichtshofes aus dem oder der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem ordinierten Theologen oder einer ordinierten Theologin und weiteren Mitgliedern. Als weitere Mitglieder werden von

der UEK und den Kirchen, für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist, für Verfahren aus ihrem Bereich je zwei Personen bestellt. Diese zwei weiteren Mitglieder werden von den Synoden der Kirchen gewählt, für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist. Für alle Mitglieder sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen.

Der Vorschlag des Ständigen Nominierungsausschusses für den zweiten Vertreter des zweiten Beisitzers ist Herr Klaus Körner, Rechtsanwalt und Notar in Lengerich.

Ich komme zu der Vorlage 7.3 ‚Nachwahlen in die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen‘. Für die Stelle der 2. Stellvertretung der ordinierten Beisitzerin beziehungsweise des ordinierten Beisitzers im Verfahren gegen Predigerinnen und Prediger wird Herr Ulrich Hüsemann vorgeschlagen. Für die Stelle der ordinierten Beisitzerin beziehungsweise des ordinierten Beisitzers im Verfahren gegen Beamte des gehobenen Dienstes wird als Mitglied Frau Carola Radloff vorgeschlagen.

In der Vorlage 7.4 ‚Nachwahlen Spruchkammer I und II der Evangelischen Kirche von Westfalen‘ werden die Nachnominierten zu diesen Spruchkammern benannt. Die Spruchkammern haben schon Jahre lang nicht mehr getagt, dennoch sind sie nach unseren Ordnungen notwendig. Obwohl sie bei der letzten Synode neu zusammengesetzt wurden, sind jetzt Nachregulierungen notwendig geworden. Sie sehen die Vorschläge in der Vorlage 7.4. Als Stellvertretung für das 1. Gemeindeglied in der Spruchkammer I wird Herr Wilhelm Julius Bobbert und als 2. Gemeindeglied wird Frau Dr. Dorothea Demmer nachnominiert. Für die theologischen Mitglieder der Spruchkammer II wird als neuer Vorsitzender Herr Pfarrer Christoph Meyer und als 2. theologisches Mitglied wird Frau Superintendentin Annette Kurschus nachnominiert.

Die Zuständigkeiten der Spruchkammern sind noch einmal detailliert in der Vorlage beschrieben.

Durch die Vorlage 7.5 ‚Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung‘ wird Herr Prof. Dr. Michael Weinrich zur Nachwahl in diesen Ausschuss benannt.

Durch die Vorlage 7.6 ‚Nachwahl in den Ständigen Kirchenordnungsausschuss‘ wird Frau Sylvia Bachmann-Breves zur Nachwahl in den Ständigen Kirchenordnungsausschuss vorgeschlagen.

Die beiden vorliegenden Nominierungen der Vorlagen 7.5 und 7.6 wurden von der Kirchenleitung vorgeschlagen.“

Der Präses dankt dem Synodalen Anders-Hoepgen für seine Ausführungen und stellt die Vorlagen 7.2 bis 7.6 „Nachwahlen“ zur Aussprache.

An der Aussprache beteiligen sich der Synodale Czylwik und der Synodale Anders-Hoepgen.

**Beschluss
Nr. 50**

Die Synode beschließt einstimmig, die Vorlagen 7.2 bis 7.6 „Nachwahlen“ an den Tagungs-Nominierungsausschuss zu überweisen.

Der Präses gibt noch einige organisatorische Hinweise zur Fortführung der Arbeit in den Tagungsausschüssen. Er bittet die Einberufer der Tagungsausschüsse zu einem gemeinsamen Abendessen im Haus Sarepta mit gleichzeitigem Informationsaustausch über den Stand der Beratungen in den Tagungsausschüssen.

Ferner weist der Präses auf den „Bethel-Rundgang“ unter der Leitung von Herrn Professor Dr. Benad hin, der um 13.30 Uhr beginnt.

Anschließend gibt er folgende Hinweise zum Tagungsablauf am Mittwoch, dem 2. November 2005:

- 8.30 Uhr Gebetsgemeinschaft im Assapheum
- 9.00 Uhr Andacht im Assapheum
- im Anschluss finden die Ausschusssitzungen an den vorgesehenen Orten statt
- ab 19.45 Uhr Plenarsitzung

Der Präses schließt die Sitzung um 12.35 Uhr.

Vierte Sitzung	Mittwoch	2. November 2005	abends
Schriftführende: Die Synodalen Schneider und Hogenkamp			

Präses Buß eröffnet die Sitzung um 19.45 Uhr.

Der Präses ruft die Vorlage 7.1 „Wahl eines nebenamtlichen nichttheologischen Mitgliedes der Kirchenleitung“ auf und bittet den Synodalen Anders-Hoepgen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Ständigen Nominierungsausschusses um Einbringung der Vorlage.

„Hohe Synode,

auf ihrer letzten Tagung im November 2004 hat die Landessynode eine neue Kirchenleitung gewählt. Leider konnte im vorigen Jahr ein Platz der 11 nebenamtlichen Kirchenleitungsmitglieder nicht durch Wahl besetzt werden, weil der einzige hierfür nominierte Kandidat während der Tagung der Synode seine Kandidatur zurückgezogen hat. Sie erinnern sich sicher lebhaft an die damaligen Ereignisse.

Ich habe bei der Einbringung vor der Wahl sehr ausführlich über die umfangreichen Vorarbeiten des Ständigen Nominierungsausschusses der Landessynode zur Vorbereitung u. a. auch dieser Wahlen für die nebenamtlichen Kirchenleitungsmitglieder berichtet: Von den vorbereitenden Gesprächen mit ausscheidenden nebenamtlichen KL-Mitgliedern, von den Gesprächen mit dem scheidenden Präses und mit dem damals schon neugewählten Präses, von der Erarbeitung eines sog. ‚Anforderungsprofils‘ für nebenamtliche KL-Mitglieder sowie von einem erarbeiteten Tableau der fachlich-inhaltlichen Kompetenzen, die nach Auffassung des Ständigen Nominierungsausschusses bei den nebenamtlichen KL-Mitgliedern für die kommenden acht Jahre, der Amtszeit der neuen Kirchenleitung, vertreten sein sollten. Ich nenne sie hier noch einmal stichwortartig:

- Theologische und ethische Dimension
- Naturwissenschaftlich-ethische Kompetenz
- Gesellschaftspolitisches, soziales Engagement, Erfahrungen mit der Arbeitswelt
- Bildung, Schule, Hochschule
- Ökumenische Kompetenz
- Ökonomische, wirtschaftliche Kompetenz
- Diakonisch-soziale Kompetenz
- Juristische Kompetenz

Heute, da es um die Nachwahl dieses einen freigebliebenen Platzes in der Kirchenleitung geht, möchte ich meine sehr umfangreiche Einbringung vom vorigen Jahr nicht noch einmal wiederholen. Ich bin aber auf Nachfrage gerne bereit, ausführlicher zu berichten. Deutlich ist, dass durch die im vorigen Jahr erfolgte Wahl der nebenamtlichen Kirchenleitungsmitglieder eine Besetzung der gewünschten Kompetenzfelder gelungen ist.

Nach dem erwähnten Freibleiben des einen Platzes hat es im Ständigen Nominierungsausschuss einen ausführlichen, kritischen Rückblick zur Wahl und ihrer Vorbereitung gegeben. Danach war die erneute Aufgabe des Ausschusses, für den jetzt noch weiter gefassten Bereich Gesellschaftspolitik, gesellschaftliches Engagement, Arbeitswelt noch einmal nach Menschen zu suchen, die kompetent und auch bereit wären, sich für die neben- und auch ehrenamtliche Arbeit in der Kirche zur Verfügung zu stellen und die auch ein genügendes Zeitbudget für dieses Amt mitbringen können.

Die Erfahrungen im Vorfeld waren wie schon bei der Vorbereitung im Vorjahr ähnlich schwierig. Besonders lag uns natürlich nach dem Auftrag der Kirchenordnung am Herzen, auch Frauen für eine eventuelle Kandidatur zu gewinnen. Umso erfreuter waren wir, im Laufe der Monate vor den Sommerferien, nach Nennung und Diskussion mehrerer Namen Gespräche mit fünf Personen im Nominierungsausschuss führen zu können. Und erst recht erfreut waren wir, dass wir nach den Gesprächen auch zu dem einstimmigen Ergebnis gekommen sind, Ihnen heute Herrn Ingo Stucke und Frau Karin Herta Trübner zur Wahl eines nebenamtlichen Kirchenleitungsmitglieds vorschlagen zu können. Sie haben ihre tabellarischen Lebensläufe mit den Unterlagen zugesandt bekommen. Beide werden sich Ihnen natürlich auch persönlich noch vorstellen. Ich möchte mich jedenfalls an dieser Stelle schon bei beiden herzlich für ihre Bereitschaft, sich zur Wahl für dieses Amt zur Verfügung zu stellen, bedanken.“

Der Präses dankt dem Berichterstatter, erläutert das weitere Wahlverfahren und übergibt die Leitung der Synode an den Synodalen Winterhoff.

Der Synodale Winterhoff ruft die Vorlagen 3.1 und 3.1.1 „44. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW“ auf und erteilt dem Synodalen Nierhaus als Berichterstatter das Wort.

„Bruder Winterhoff,
liebe Synodale,

am Tag des Geburtstages ist eine persönliche Vorbemerkung erlaubt. Ich bin heute Morgen auf den Liedwunsch zu meinem Geburtstag angesprochen worden. Damit wurde die Frage verbunden, ob ich aus taktischen Gründen im Sinne einer zulässigen Beeinflussung der Synode dieses Lied gewählt habe. Ich habe hoffentlich glaubhaft versichern können, dass dergleichen mir selbstverständlich völlig fern gelegen habe und mir ist dann im Nachgang dazu eingefallen, dass angesichts der langjährigen Beschäftigung dieses erlauchten Gremiums mit der jetzt vorliegenden Thematik eigentlich ein anderes Lied am Platze gewesen wäre. Die theologischen Bedenken gegen das Lied mit den Zeilen ‚Wir warten deiner in Geduld und lieben dein Erscheinen‘ wuchsen dann so schnell ins Unermessliche, dass ich davon wieder Abstand genommen habe.

In Bezug auf die Vorlage ist festzustellen, dass eine trinitarisch formulierte Ergänzung der Kirchenordnung in den einleitenden Bestimmungen aufzunehmen ist, die sich auf das Selbstverständnis unserer Kirche angesichts der Treue Gottes zu Israel und die bleibende Verbundenheit unserer Kirche mit ihnen bezieht. Damit bin ich bereits bei dem ersten der drei Punkte, denen in der Arbeit des Theologischen Tagungsausschusses eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden war. Die von der Landessynode 2000 den zu-

ständigen Gremien erteilte Hausaufgabe, die Ergänzung der Kirchenordnung mit den genannten Inhalten in einer trinitarischen Formulierung zu versuchen, konnte bearbeitet und zu einem positiven Ergebnis gebracht werden. Jedenfalls ist weder von landeskirchlichen Gremien noch von Kreissynoden, noch vom Theologischen Tagungsausschuss dieser Versuch als misslungen bezeichnet worden. Ich betone dies deshalb, weil keineswegs von vorneherein feststand, ob der Versuch gelingen würde. Erfahrungen aus anderen Kirchen, an denen wir uns orientieren können, lagen uns nicht vor. Wenn es richtig ist, dass unser Verhältnis zu Israel uns im Kern unseres Glaubens betrifft, also dem Bekenntnis zum dreieinigen Gott, dann muss sich dieses Verhältnis auch im Bezug zu Gott, dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geist beschreiben lassen.

Das war unstrittig. Gestritten haben wir über andere Punkte. Gestritten haben wir als erstes über die Frage, ob die Stellung der Ergänzung in den einleitenden Bestimmungen zwischen den geltenden und vorhergehenden und anschließenden Sätzen so bestehen bleiben sollte oder durch das Vertauschen von Sätzen einschließlich einer insgesamt anderen Formulierung verändert werden sollte. Das geht aus der Beschlusslage zweier Kreissynoden hervor. Wir waren im Ausschuss mit großer Mehrheit der Meinung, bei der Vorlage bleiben zu sollen, weil der Auftrag nicht in einer Neuformulierung der einleitenden Bestimmungen insgesamt bestand, sondern darin, in die einleitenden Bestimmungen diese Ergänzungen hineinzuschreiben.

Gestritten haben wir dann, immer anhand der Beschlüsse der Kreissynoden und Gremien, über jeden einzelnen Abänderungsvorschlag. Dabei zeigte sich, je intensiver sich ein Gremium mit alternativen Formulierungen beschäftigt, umso lieber werden einem dann die in der Vorlage enthaltenen Sätze. Geholfen hat uns bei dieser Auseinandersetzung die Frage: Kann man das wirklich so sagen, wie es da steht, oder sollte man nicht besser doch nach angemesseneren Formulierungen suchen? Diese Frage führt an dieser Stelle nicht mehr weiter, weil eine Veränderung im Einzelnen unmittelbar den Duktus des Ganzen berührt und dann insgesamt eine neue Formulierung erarbeitet werden müsste. Nein, die Frage sollte anders gestellt werden: Kann man es so sagen oder kann man es nicht auch so sagen? Gibt es Grundsätzliches aus Schrift und Bekenntnis, das dagegen spricht? Solche grundsätzlichen Überlegungen waren für uns bis auf eine Ausnahme nicht zu erkennen und deshalb hat sich der Ausschuss bis auf eine Gegenstimme der Vorlage der Kirchenleitung angeschlossen, abgesehen vom letzten Teil der Vorlage.

Die Klippen der letzten Zeilen in den Vorlagen 3.1 und 3.1.1 sind unübersehbar, nämlich die Verhältnisbestimmung vom Menschen und Israel. Die Frage ist, wo die Kirche in diesem Zusammenhang bleibt. Das Ergebnis liegt Ihnen mit der Vorlage 3.1.1 vor. Das Motto, wo ein theologischer Wille ist, da ist auch ein juristischer Weg – sprich gesetzestechnischer Weg – hat sich im gegenseitigen Entgegenkommen bewahrheitet. Die theologische Absichtserklärung war die, zu beschreiben, dass Kirche und Israel in ihrer Unterschiedenheit gleichwohl gleichrangig, also gemeinsam von Gott zu seinem Zeugen und zu Erben seiner Verheißung gemacht worden sind. Nicht weil wir das so wollen, sondern weil es ein Zeugnis der Heiligen Schrift im Alten und Neuen Testament ist. Wir waren der Meinung, dass dies in der jetzt vorliegenden Fassung am besten zum Ausdruck gebracht wird. Es geht hier unmissverständlich um Kirche und Israel als geistliche und nicht als politische oder andere Größen. Die Klippe der inklusiven Sprache konnte umschifft werden.

Liebe Synodale, der Theologische Tagungsausschuss empfiehlt Ihnen die Annahme der Vorlage bei einer Gegenstimme. Der Gesetzausschuss empfiehlt sie einstimmig. Wir haben damit einen ‚Lackmustest‘ gegen die jahrhundertalte Israel-Vergessenheit unserer Kirche und damit für die bleibende Bezogenheit auf Israel um Gottes willen und um unserer selbst willen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.“

Der Synodale Winterhoff dankt dem Berichterstatter und ruft die Vorlage 3.1.1 „44. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW“ in erster Lesung zur Abstimmung auf.

Die Synode beschließt ohne Aussprache wie folgt:

Artikel I Nr. 1 wird einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 51**

Artikel I Nr. 2 wird einstimmig bei einer Enthaltung angenommen.

**Beschluss
Nr. 52**

Artikel II wird einstimmig bei einer Enthaltung angenommen.

**Beschluss
Nr. 53**

Der Synodale Winterhoff stellt die Vorlage 3.1.1 „44. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW“ im Ganzen zur Abstimmung.

Die Synode beschließt in erster Lesung ohne Aussprache bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen mehrheitlich die Vorlage 3.1.1 „44. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW“ mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 54**

„44. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom ... November 2005

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 43. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 14. November 2002 (KABl. 2002 S. 336), wird wie folgt geändert:

1) In Artikel 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Sie tut dies im Vertrauen auf den dreieinigen Gott, der Himmel und Erde geschaffen hat, der Israel zu seinem Volk erwählt hat und ihm die Treue hält, der in dem Juden Jesus, dem gekreuzigten und auferstandenen Christus, Menschen zu sich ruft und durch den Heiligen Geist Kirche und Israel gemeinsam zu seinen Zeugen und zu Erben seiner Verheißung macht.

2) Artikel 1 Satz 2 wird Satz 3.

Artikel II In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.“

Der Synodale Winterhoff übergibt die Leitung der Synode an den Präses.

**Beschluss
Nr. 55** Der Präses gibt das Ergebnis der Wahl eines „Nebenamtlichen nichttheologischen Mitgliedes der Kirchenleitung“ bekannt:

„Abgegebene Stimmen: 175

Enthaltungen: 6

Ungültige Stimmen: keine

Somit für die Mehrheitsberechnung zu berücksichtigende Stimmen: 169

Erforderliche Stimmen für den Kandidaten bzw. die Kandidatin: 86

Auf die Kandidatin Trübner entfielen 67 Stimmen

Auf den Synodalen Stucke entfielen 102 Stimmen

Damit ist der Synodale Stucke zum nebenamtlichen nichttheologischen Mitglied der Kirchenleitung gewählt.“

Der Synodale Stucke nimmt die Wahl an und dankt der Synode für ihr Vertrauen.

Der Präses dankt der Kandidatin Trübner für ihre Kandidatur und übergibt die Leitung der Synode an den Synodalen Winterhoff.

Der Synodale Winterhoff ruft die Vorlagen 3.2 und 3.2.1 „45. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW“ auf und erteilt dem Synodalen Dr. Beese als Berichterstatter das Wort:

„Herr Präses, hohe Synode!

„Wie sag ich’s meinen Kindern?“

Mit dieser die Menschheit spätestens seit biblischen Zeiten bewegenden existentiellen Frage hat sich während des gestrigen Tages der Tagungs-Gesetzesausschuss befasst. Gottlob mussten wir dieses Thema nicht von Grund auf neu entwickeln, sondern konnten auf zwei gründlich vorbereitete Vorlagen zurückgreifen, zu denen wir Stellung zu nehmen die Aufgabe hatten. Die beiden Vorlagen umfassten auch nicht das gesamte pädagogische Handeln der Kirche, sondern beschränkten sich auf den kirchlichen Unterricht. Sie taten dies aber immerhin so, und das war eins ihrer wichtigsten Anliegen, dass sie das konfirmierende Handeln in den Gesamtzusammenhang des gottesdienstlichen, seelsorgerlichen, diakonischen und leitenden Handelns der Gemeinde hineinstellte.

Zur Diskussion standen:

1. der Entwurf des 45. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen
2. der Entwurf eines Kirchengesetzes über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Der zuständige Dezernent, Herr Dr. Dinger, gab uns zunächst eine kurze Einführung und erklärte im Verlauf der Diskussion die einzelnen Abschnitte der geplanten Regelung. Während der intensiven Beratung zeigte sich, dass der lange Vorlauf seit 1997 und der intensive Rückkoppelungsprozess mit den Gemeinden, Einrichtungen und Diensten sich bezahlt gemacht haben. Der Gesetzausschuss folgt bis auf zwei Ausnahmen, die sich auf den Gesetzestext beziehen, der Vorlage. Der Vorschlag zur Änderung der Kirchenordnung wird wie vorgelegt übernommen.

In den Vorlagen 3.2 und 3.3 sind sowohl der Beratungsgang innerhalb der Landeskirche als auch Intention, Veränderungsgehalt und Kontinuität zum Bisherigen ausführlich und schlüssig erläutert. Ich beschränke mich auf folgende allgemeine Hinweise:

Es geht bei den neuen Regelungen darum,

- den Begriff ‚Konfirmandenarbeit‘ an den Sprachgebrauch innerhalb der EKD anzupassen,
- die KO an das neue Gesetz zur Konfirmandenarbeit inhaltlich anzugleichen,
- die Konfirmandenarbeit konzeptionell in die Gemeindeentwicklung einzubinden und dabei das Presbyterium zu stärken,
- die Mitarbeit von qualifizierten Haupt- und Ehrenamtlichen zu stärken, ohne die Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Verantwortung für die erzieherische Arbeit zu entlassen,
- den Blick der Verantwortlichen wie der ganzen Gemeinde über die Konfirmation hinaus zu weiten.

Zwei Kriterien haben für die Neuregelung eine tragende Rolle gespielt, nämlich

- das Kriterium der Mitgliederorientierung in Bezug auf Konfirmanden und Eltern
- und das Kriterium der Verlässlichkeit, Kontinuität und Verbindlichkeit in Bezug auf das gesamte Bildungs- und Erziehungshandeln an Jugendlichen.

Von Herrn Vietinghoff hatten wir gehört, es komme aus evangelischer Sicht darauf an, Differenzierung zu ermöglichen, Segregierung dagegen zu vermeiden. Dies ist in den Gesetzesvorlagen für die Konfirmandenarbeit gut gelungen. Die Bindung an die Inhalte biblischer Verkündigung, das Glaubensverständnis als freie Selbstbestimmung vor Gott in Antwort auf das Evangelium und die Verantwortung evangelischer Erziehung in der Lebenswelt der Menschen kommen angemessen zur Darstellung.

Ich komme auf zwei Änderungen zu sprechen, die aus Fragen entstanden sind:

„Ja, aber wenn doch ein Kind katholisch getauft ist und an der Konfirmandenarbeit teilgenommen hat, können wir dann so formulieren wie in § 3 Absatz 2: Die Konfirmation setzt die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche und damit die Taufe voraus.“ Wir sind der Meinung: nein. Es sollte besser heißen: „Die Konfirmation setzt die Taufe und die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche voraus.“

Warum?

1. Theologisch begründet die Taufe gleichermaßen die Gliedschaft an dem einen Leibe Christi wie auch die Mitgliedschaft in einer bestimmten Kirche, von denen es allerdings mehrere gibt.
2. Für die Konfirmation kommt zwar keine Wiedertaufe in Betracht, was der Superintendent aus Münster nur doppelt unterstreichen kann, aber die Mitgliedschaft in

der evangelischen Kirche ist dennoch unabdingbar. Wir wollen ja nicht reihenweise kleine Kläuschen Berger produzieren!

Deshalb diese Änderung.

Die zweite Änderung ist genau genommen eine Ergänzung: Sie geht aus von der Frage: ‚Ja, aber wenn doch jetzt ein Kind den KU 3 in einer Gemeinde besucht hat und dadurch ein Konfirmandenjahr ersetzt wird und dann mit zwölf in eine Gemeinde B kommt, die den KU 3 nicht eingeführt hat, ist es dann von den zufälligen örtlichen Gegebenheiten abhängig? Oder kann es sich darauf verlassen, dass es ihm dann auch freigestellt bleibt, am ersten Konfirmandenjahr teilzunehmen?‘ Der Gesetzesausschuss ist einstimmig mit einer Enthaltung der Auffassung, dass hier gleiches Recht für alle gelten muss und § 13 Absatz 5 wie folgt lauten sollte: ‚Die Teilnahme am vorgezogenen Jahr befreit von der verpflichtenden Teilnahme an der Konfirmandenarbeit parallel zum 7. Schulbesuchsjahr.‘ In der Praxis kann die Teilnahme durch Vorlage einer Teilnahmebescheinigung nachgewiesen werden.

Meine Damen und Herren, der Gesetzesausschuss hat die Vorlage mit den beiden dargestellten Veränderungen einstimmig befürwortet und empfiehlt, dementsprechend zu beschließen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und stehe für Rückfragen zur Verfügung.“

Der Synodale Winterhoff dankt dem Berichterstatter und ruft die Vorlage 3.2.1 „45. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW“ in erster Lesung zur Abstimmung auf.

Die Synode beschließt im Einzelnen wie folgt:

**Beschluss
Nr. 56** Artikel I Nr. 1 wird einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 57** Artikel I Nr. 2 wird einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 58** Artikel I Nr. 3 wird einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 59** Artikel I Nr. 4 wird einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 60** Artikel I Nr. 5 wird einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 61** Artikel I Nr. 6 wird einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 62** Artikel I Nr. 7 wird einstimmig angenommen.

Artikel I Nr. 8 wird einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 63**

Artikel I Nr. 9 wird einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 64**

Artikel I Nr. 10 wird einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 65**

Artikel I Nr. 11 wird einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 66**

Artikel I Nr. 12 wird einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 67**

Artikel II wird einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 68**

Der Synodale Winterhoff stellt die Vorlage 3.2.1 „45. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW“ im Ganzen zur Abstimmung.

Die Synode beschließt in erster Lesung ohne Aussprache einstimmig die Vorlage 3.2.1 „45. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW“ mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 69**

„45. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
vom ... November 2005

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 44. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom wird wie folgt geändert:

1. Artikel 191 wird neu gefasst:

Artikel 191

¹Die Gemeinde trägt vor Gott Verantwortung für die evangelische Erziehung ihrer Kinder. Sie sorgt dafür, dass ihre Kinder das Wort Gottes hören, im Verständnis des Glaubens wachsen und lernen, in christlicher Verantwortung zu leben.

²Es ist die besondere Aufgabe der Eltern, mit ihren Kindern zu beten, ihnen biblische Geschichten zu erzählen und mit ihnen am Gemeindeleben teilzunehmen.

³Sie halten ihre Kinder zur Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht an.

⁴Die Gemeinde unterstützt die Eltern und nimmt ihre eigene Verantwortung wahr durch Kindergottesdienste, evangelische Tageseinrichtungen für Kinder, besondere Formen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und durch die Konfirmandenarbeit.

2. Artikel 192 wird neu gefasst:

Artikel 192

(1) Der evangelische Religionsunterricht wird auf der Grundlage der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments und in Übereinstimmung mit den in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bekenntnissen erteilt.

(2) Die Lehrerinnen und Lehrer erteilen den evangelischen Religionsunterricht als Glieder der Kirche, die sie zu diesem Dienst bevollmächtigt.

3. Artikel 193 wird neu gefasst:

Artikel 193

(1) Die Konfirmandenarbeit soll die Kinder und Jugendlichen durch Unterricht und andere Arbeitsformen mit zentralen Aussagen des christlichen Glaubens und dem Leben in der Gemeinde vertraut machen und ihnen helfen, in eigener Verantwortung als Christinnen und Christen zu leben.

(2) Der Konfirmandenarbeit liegen die Bibel, der in der Gemeinde geltende Katechismus und das Gesangbuch zugrunde.

(3) Sie wird nach dem von der Landessynode genehmigten Lehrplan durchgeführt.

(4) Die inhaltliche und zeitliche Gestaltung der Konfirmandenarbeit erfolgt unter Verantwortung des Presbyteriums.

(5) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

4. Artikel 194 wird neu gefasst:

Artikel 194

(1) Die Einladung, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen und sich konfirmieren zu lassen, richtet sich an alle getauften und ungetauften Kinder und Jugendlichen in der Regel zwischen zwölf und fünfzehn Jahren.

(2) Für ungetaufte Kinder dient die Konfirmandenarbeit der Taufvorbereitung. Die Taufe erfolgt während der Konfirmandenzeit oder im Konfirmationsgottesdienst.

5. Artikel 195 wird neu gefasst:

Artikel 195

- (1) Die Kinder und Jugendlichen nehmen an der Konfirmandenarbeit der Gemeinde teil, zu der sie gehören. Artikel 27 gilt entsprechend.
- (2) Die Eltern melden ihr Kind bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer an. Wurde ein Kind in einer anderen Kirchengemeinde getauft, ist eine Taufbescheinigung vorzulegen.

6. Artikel 196 wird neu gefasst:

Artikel 196

- (1) Gegen Ende der Konfirmandenzeit stellen die Konfirmandinnen und Konfirmanden im Beisein von Presbyterinnen und Presbytern Einsichten und Lernergebnisse aus der Konfirmandenzeit vor.
- (2) Danach beschließt das Presbyterium die Konfirmation.

7. Artikel 197 wird neu gefasst:

Artikel 197

- (1) Der Konfirmationsgottesdienst ist ein Gottesdienst der Gemeinde. Er richtet sich nach der geltenden Agende.
- (2) Den Konfirmandinnen und Konfirmanden wird die Gnade Gottes bezeugt, wie sie ihnen in der Taufe zugesprochen worden ist. Sie bekennen ihren christlichen Glauben und empfangen unter Handauflegung und unter Fürbitte der Gemeinde den Segen Gottes. Für ihren Lebensweg wird ihnen ein Wort der Heiligen Schrift zugesprochen.
- (3) Zur Konfirmation gehört die Feier des heiligen Abendmahls im Konfirmationsgottesdienst selbst oder in unmittelbarer zeitlicher Nähe.
- (4) Die Konfirmation berechtigt zur Teilnahme am heiligen Abendmahl und zur Übernahme des Patenamtes.

8. Artikel 198 wird neu gefasst:

Artikel 198

- (1) Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen auf Beschluss des Presbyteriums von der Konfirmandenarbeit zurückgestellt werden, wenn sie ihre sich aus der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit ergebenden Verpflichtungen wiederholt verletzen oder zu erkennen geben, dass sie den Sinn der Konfirmation ablehnen.

(2) Gegen die Zurückstellung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

9. Artikel 199 wird neu gefasst:

Artikel 199

(1) Erwachsene Gemeindeglieder, die als Kinder getauft, aber nicht konfirmiert wurden, können nach entsprechender Vorbereitung auf Beschluss des Presbyteriums gemäß der Agende konfirmiert werden.

(2) Lehnt das Presbyterium die Konfirmation ab, ist gegen die Entscheidung Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

10. Artikel 200 wird neu gefasst:

Artikel 200

(1) Die Konfirmation ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vollzogen worden ist.

(2) Über die Konfirmation wird ein Konfirmationsschein ausgestellt.

11. Artikel 201 wird aufgehoben.

12. Artikel 202 wird aufgehoben.

Artikel II In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.“

Der Synodale Winterhoff ruft die Vorlage 3.3.1 „Kirchengesetz über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der EKvW“ (Ordnung Konfirmandenarbeit – GOKA –)“ in erster Lesung zur Abstimmung auf.

**Beschluss
Nr. 70** § 1 wird ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung angenommen.

**Beschluss
Nr. 71** § 2 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

§ 3 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.	Beschluss Nr. 72
§ 4 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.	Beschluss Nr. 73
§ 5 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.	Beschluss Nr. 74
§ 6 wird ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung angenommen.	Beschluss Nr. 75
§ 7 wird ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung angenommen.	Beschluss Nr. 76
§ 8 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.	Beschluss Nr. 77
§ 9 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.	Beschluss Nr. 78
§ 10 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.	Beschluss Nr. 79
§ 11 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.	Beschluss Nr. 80
§ 12 wird ohne Aussprache einstimmig bei zwei Enthaltungen angenommen.	Beschluss Nr. 81
§ 13 wird ohne Aussprache mehrheitlich bei einer Gegenstimme und drei Enthaltungen angenommen.	Beschluss Nr. 82
§ 14 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.	Beschluss Nr. 83
§ 15 wird einstimmig ohne Aussprache bei einer Enthaltung angenommen.	Beschluss Nr. 84
<p>An der Aussprache zu § 16 Absatz 1 beteiligen sich die Synodalen Czulwik und Dr. Beese. Der Synodale Czulwik beantragt zu § 16 Abs. 1 wie folgt zu formulieren: „Am Ende der Konfirmandenzeit steht die Konfirmation. Sie wird als Gemeindegottesdienst nach der von der Landessynode genehmigten Agende gehalten und soll an einem Sonntag oder kirchlichen Feiertag stattfinden.“</p>	
Der Antrag des Synodalen Czulwik wird mit Mehrheit abgelehnt.	Beschluss Nr. 85
§ 16 wird ohne Aussprache mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen und einigen Enthaltungen angenommen.	Beschluss Nr. 86

**Beschluss
Nr. 87** § 17 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 88** § 18 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 89** § 19 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

Der Synodale Winterhoff stellt die Vorlage 3.3.1 „Kirchengesetz über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der EKvW (Ordnung Konfirmandenarbeit – GOKA –)“ im Ganzen zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 90** Die Synode beschließt in erster Lesung ohne Aussprache einstimmig die Vorlage 3.3.1 „Kirchengesetz über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der EKvW (Ordnung Konfirmandenarbeit – GOKA –)“ mit folgenden Wortlaut:

„Kirchengesetz über die
Ordnung der Konfirmandenarbeit
in der Evangelischen Kirche von Westfalen
(Ordnung Konfirmandenarbeit – GOKA –)

Vom ... November 2005

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundlage

(1) Die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden gründet in Auftrag und Zusage Jesu Christi: ‚Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker, taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende‘ (Matth. 28,18–20).

(2) ¹Gebunden an das Zeugnis der Heiligen Schrift lädt die Gemeinde getaufte und nicht getaufte Kinder und Jugendliche ein und hilft ihnen, durch die Begegnung mit dem Evangelium zu erfahren und zu erkennen, was es heißt, unter dem Zuspruch und Anspruch Jesu Christi zu leben. ²Sie sollen Angebote verlässlicher Gemeinschaft erfahren und Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner finden, die sie in ihrer Lebenssituation ernst nehmen und begleiten.

(3) ¹Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen das Leben ihrer Gemeinde kennen lernen und mitgestaltend an ihm teilnehmen können. ²Dazu erhalten sie grundlegende Kenntnisse biblischer Inhalte und sollen mit Formen gottesdienstlichen Lebens, insbesondere mit der Feier des heiligen Abendmahls, vertraut werden. ³Sie sollen ermutigt werden, ihre Erfahrungen und Fragen einzubringen, damit ein selbständiger Glaube wachsen kann. ⁴Sie sollen sich mit wesentlichen Inhalten des christlichen Glaubens auseinandersetzen und eigene Verantwortung für christliches Handeln entdecken.

(4) Die Konfirmandinnen und Konfirmanden bereiten sich auf diese Weise auf die Konfirmation vor.

§ 2

Presbyterium

(1) ¹Das Presbyterium trägt die Verantwortung für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden. ²Es entscheidet auf Grundlage der geltenden Ordnungen über ihre Gestalt und Inhalte und legt Rahmenbedingungen fest. ³Die Konfirmandenarbeit soll wenigstens einmal im Jahr Thema in einer Presbyteriumssitzung sein. ⁴Dazu sollen die beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Konfirmandenarbeit eingeladen werden.

(2) ¹Das Presbyterium schafft die notwendigen sächlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung der Konfirmandenarbeit. ²Dazu gehört die Bereitstellung von sachgerecht eingerichteten Räumen, von Unterrichtsmaterialien und audiovisuellen Medien sowie die finanzielle Unterstützung von Projekt- und Freizeitmaßnahmen.

(3) Im Rahmen ihrer Verantwortung für die Konfirmandenarbeit nehmen Mitglieder des Presbyteriums nach Absprache mit den Mitarbeitenden an Veranstaltungen der Konfirmandenarbeit teil, um die Konfirmandinnen und Konfirmanden zu begleiten.

(4) Das Presbyterium kann einzelnen seiner Mitglieder besondere Verantwortung für die Konfirmandenarbeit übertragen.

§ 3

Konfirmandinnen und Konfirmanden

(1) ¹Für die Kinder und Jugendlichen beginnt die Konfirmandenarbeit in der Regel mit dem 7. Schulbesuchsjahr. ²Die Gemeinde lädt zur Teilnahme ein. ³Kinder und Jugendliche, die nicht der evangelischen Kirche angehören, können an der Konfirmandenarbeit teilnehmen.

(2) ¹Die Konfirmation setzt die Taufe und die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche voraus. ²Nicht getaufte Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen während der Konfirmandenzeit getauft werden. ³Sie können auch im Konfirmationsgottesdienst getauft werden.

(3) Erwachsene Gemeindeglieder können nach entsprechender Vorbereitung auf Beschluss des Presbyteriums konfirmiert werden.

§ 4

Mitarbeitende

(1) ¹Die Konfirmandenarbeit wird von der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer durchgeführt. ²Sie kann für mehrere Pfarrbezirke oder Gemeinden gemeinsam geplant und durchgeführt werden.

(2) An der Konfirmandenarbeit beteiligte Pfarrerinnen und Pfarrer sollen darauf bezogene Beratungs- und Fortbildungsangebote in Anspruch nehmen.

(3) Im Einvernehmen mit dem Presbyterium sollen haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gemeindeglieder, die eine pädagogische Ausbil-

derung haben oder in angemessener Weise darauf vorbereitet wurden, für die Beteiligung an der Konfirmandenarbeit gewonnen werden. ²Es soll ihnen ermöglicht werden, sich dafür fortzubilden. ³Ehrenamtlich Mitarbeitenden werden die notwendigen Auslagen nach den jeweils geltenden Bestimmungen erstattet.

(4) ¹Das Presbyterium kann aus besonderen Gründen beschließen, dass die Konfirmandenarbeit für einen längeren Zeitraum von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer oder von religionspädagogisch ausgebildeten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durchgeführt wird. ²Dazu ist die Zustimmung des Kreissynodalvorstandes erforderlich.

§ 5

Eltern und Paten

(1) ¹Die Zusammenarbeit mit den Eltern fördert die Konfirmandenarbeit und bietet Anknüpfungspunkte für das gemeinsame Leben, Glauben und Lernen in Familie und Gemeinde. ²Sie ist daher fester Bestandteil der Konfirmandenarbeit. ³Patinnen und Paten sollen einbezogen werden.

(2) ¹Die Eltern werden über die Ziele, Inhalte und Formen der Konfirmandenarbeit informiert. ²Sie sollen zu Veranstaltungen – auch zusammen mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden – eingeladen werden, in denen Informationen aus der Konfirmandenarbeit ausgetauscht, Ergebnisse vorgestellt und Fragen des Glaubens und der Erziehung behandelt werden. ³Sie können um Mithilfe bei Exkursionen, Praktika, Projekten und Freizeiten gebeten werden.

§ 6

Gemeinde

¹Die Konfirmandenarbeit ist Teil des Lebens der Gemeinde. ²Zwischen den Konfirmandinnen und Konfirmanden und anderen Gemeindegliedern und Gemeindegruppen sollen Begegnungen ermöglicht und Kontakte hergestellt werden, damit generationsübergreifendes Leben, Glauben und Lernen in der Gemeinde erfahren werden kann. ³Ergebnisse der Konfirmandenarbeit sollen regelmäßig öffentlich vorgestellt werden.

§ 7

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

(1) Die Konfirmandenarbeit und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind aufeinander zu beziehen.

(2) Dies geschieht durch die Zusammenarbeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die gemeinsame Behandlung von Themen, die Zusammenarbeit in Projekten, gemeinschaftliche Nutzung von Räumen, andere gemeinsame Angebote und durch Gottesdienste.

(3) In der Konfirmandenarbeit sollen Verbindungen zu den verschiedenen Einrichtungen, Angeboten und Formen gemeindlicher und übergemeindlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hergestellt werden.

§ 8 Schule

- (1) 1Der evangelische Religionsunterricht in der Schule und die Konfirmandenarbeit in der Gemeinde sind aufeinander zu beziehen. 2Die Teilnahme der Konfirmandinnen und Konfirmanden am evangelischen Religionsunterricht wird darum in der Regel vorausgesetzt.
- (2) Die Zusammenarbeit mit den Schulen, insbesondere mit den Religionslehrerinnen und Religionslehrern ist anzustreben.
- (3) Die Termine der Konfirmandenarbeit sind mit den Schulen abzusprechen.

§ 9 Gottesdienst

- (1) 1Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen mit den Gottesdiensten der Gemeinde vertraut werden. 2Deshalb sollen sie regelmäßig am Gottesdienst teilnehmen. 3Auch die Eltern werden zur Teilnahme am Gottesdienst eingeladen.
- (2) 1Bei der Planung und Gestaltung der Gottesdienste ist die Anwesenheit der Konfirmandinnen und Konfirmanden zu berücksichtigen, damit sie den Gottesdienst als Glaubens- und Lebenshilfe erfahren können. 2Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sind regelmäßig an der Gestaltung der Gottesdienste zu beteiligen.
- (3) 1Einige Gottesdienste sind zusammen mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden vorzubereiten und zu gestalten. 2Ihre Eltern sind zu diesen Gottesdiensten besonders einzuladen.
- (4) Das Presbyterium kann beschließen, die getauften Konfirmandinnen und Konfirmanden jeweils eines Jahrgangs im Rahmen der Abendmahlsvorbereitung zum Abendmahl einzuladen.

§ 10 Anmeldung

- (1) 1Die Konfirmandinnen und Konfirmanden nehmen an der Konfirmandenarbeit der Gemeinde teil, zu der sie gehören. 2Ausnahmen sind nur aufgrund einer pfarramtlichen Abmeldebescheinigung zulässig.
- (2) 1Die Eltern melden ihr Kind in der Regel bei der zuständigen Pfarrerin oder bei dem zuständigen Pfarrer ihrer Gemeinde an. 2Wurde das Kind in einer anderen Gemeinde getauft, so ist eine Bescheinigung über die Taufe vorzulegen.
- (3) Für Konfirmandinnen und Konfirmanden, die während der Konfirmandenzeit umziehen, ist bei der Neuanmeldung der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer der Gemeinde eine Bescheinigung über die bisherige Teilnahme an der Konfirmandenarbeit vorzulegen.
- (4) Mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden und ihren Eltern wird über die in der Gemeinde geltenden Rahmenbedingungen der Konfirmandenarbeit und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten eine Vereinbarung getroffen.

(5) ¹Zu Beginn der Konfirmandenzeit werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden im Gottesdienst begrüßt. ²Zu diesem Gottesdienst werden die Eltern sowie die Patinnen und Paten eingeladen. ³Alle an der Konfirmandenarbeit Beteiligten werden auf ihre Verantwortung für die Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie für die Konfirmandenarbeit hingewiesen.

§ 11

Zurückstellung

(1) Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen auf Beschluss des Presbyteriums von der Konfirmandenarbeit zurückgestellt werden, wenn sie ihre sich aus der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit ergebenden Verpflichtungen wiederholt verletzen oder zu erkennen geben, dass sie den Sinn der Konfirmation ablehnen.

(2) ¹Zeigt eine Konfirmandin oder ein Konfirmand ein Verhalten, das zu einer Zurückstellung führen kann, hat die Pfarrerin oder der Pfarrer unverzüglich ein Gespräch mit der Konfirmandin oder dem Konfirmanden und den Eltern zu führen. ²Zu diesem Gespräch können auch Beauftragte des Presbyteriums hinzugezogen werden. ³In diesem Gespräch ist auf die Möglichkeit einer Zurückstellung hinzuweisen.

(3) ¹Beschließt das Presbyterium die Zurückstellung, müssen die Eltern auf ihr Beschwerderecht bei der Superintendentin oder bei dem Superintendenten hingewiesen werden. ²Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

(4) Die Zurückstellung soll dazu dienen, der Konfirmandin oder dem Konfirmanden Zeit zu geben, sich über die eigene Haltung zur Konfirmation klar zu werden.

(5) Eine Wiederaufnahme in die Konfirmandenarbeit soll erfolgen, wenn die Gründe für die Zurückstellung nicht mehr vorliegen.

(6) ¹Eine Konfirmandin oder ein Konfirmand kann auf eigenen Wunsch von der Konfirmandenarbeit zurückgestellt werden. ²Der Zurückstellungsentscheidung des Presbyteriums soll ein Gespräch mit der Konfirmandin oder dem Konfirmanden und den Eltern vorausgehen.

(7) Über die Unterrichtsteilnahme und die Zurückstellung ist eine Bescheinigung auszustellen.

§ 12

Inhalte

(1) Der Konfirmandenarbeit liegen die Bibel, der in der Gemeinde geltende Katechismus und das Gesangbuch zugrunde.

(2) Sie wird nach dem von der Landessynode genehmigten Lehrplan durchgeführt.

(3) Es liegt in der Verantwortung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers, in Absprache mit dem Presbyterium zu entscheiden, auf welche Themen stärkeres Gewicht gelegt wird und welche anderen Inhalte aus dem Lebensbereich der Jugendlichen berücksichtigt werden.

(4) ¹Die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer erstellt unter Beteiligung der weiteren Mitarbeitenden im Einvernehmen mit dem Presbyterium den konkreten Jahrgangsplan. ²Dieser beschreibt den Ablauf der Konfirmandenarbeit in seinen inhaltlichen und organisatorischen Elementen für den jeweiligen Konfirmationsjahrgang.

³Er benennt die wesentlichen Themen und die damit verbundenen Lernintentionen. ⁴Er ordnet den vorgesehenen Inhalten Unterrichtsphasen (§ 13 Abs. 2) und Organisationsformen (§ 13 Abs. 3) zu. ⁵Er kennzeichnet Verknüpfungsmöglichkeiten der Konfirmandenarbeit mit anderen Lebensbereichen der Gemeinde.

⁶Bei der Erstellung des Jahrgangsplanes wird die Zusammensetzung der Gruppe mit Jugendlichen verschiedener Schulformen und Begabungen, ihre unterschiedliche Motivation und Lernfähigkeit, ihre Lebenssituation und Erfahrungswelt berücksichtigt.

(5) ¹Der Jahrgangsplan wird den Konfirmandinnen und Konfirmanden vorgestellt. ²Ziele, Inhalte und konkrete Planung werden mit ihnen besprochen. ³Mitwirkungsmöglichkeiten sind ihnen zu eröffnen.

(6) ¹Der Verlauf der Konfirmandenarbeit ist in einem Begleitbuch festzuhalten. ²Es muss neben einer Anwesenheitsliste die Inhalte und Organisationsformen der Konfirmandenarbeitsphasen enthalten.

§ 13

Dauer und Organisationsformen

(1) ¹Das Presbyterium entscheidet in Abstimmung mit der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer, in welchen Formen die Konfirmandenarbeit durchgeführt wird. ²Die Organisation der Konfirmandenarbeit muss eine kontinuierliche Begleitung der Konfirmandinnen und Konfirmanden ermöglichen. ³Sie muss den Jugendlichen verständlich sein und mit den Eltern besprochen werden.

(2) ¹Die Konfirmandenarbeit umfasst mindestens 75 Zeitstunden. ²Sie kann sowohl in Form der wöchentlichen Einzelstunde als auch in Form von Blockveranstaltungen in regelmäßigem, mindestens monatlichem Turnus gestaltet werden.

(3) ¹Weitere Organisationsformen wie

- Exkursionen,
- Praktika,
- Projekte,
- Konfirmandentage,
- Seminare,
- Freizeiten

sollen gewählt werden. ²Sie können in der Regel bis zu einem Umfang von 25 Stunden angerechnet werden. ³Auf Beschluss des Presbyteriums kann mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes eine Anrechnung bis zur Hälfte der Gesamtstundenzahl erfolgen.

(4) ¹Die Konfirmandenarbeit wird in der Regel während des siebten und achten Schulbesuchsjahres der angemeldeten Kinder und Jugendlichen durchgeführt. ²Sie beginnt nach den Sommerferien und endet mit dem Konfirmationsgottesdienst. ³Dieser findet nach Ostern des übernächsten Kalenderjahres statt.

(5) ¹Das Presbyterium kann beschließen, das erste Jahr der Konfirmandenarbeit in das dritte Schulbesuchsjahr vorzuverlegen. ²Die Teilnahme am vorgezogenen Jahr befreit von der verpflichtenden Teilnahme an der Konfirmandenarbeit parallel zum siebten Schulbesuchsjahr. ³Für alle Kinder, die am vorgezogenen Jahr nicht teilnehmen, ist eine vom Zeitumfang her gleichwertige Konfirmandenarbeit parallel zum siebten Schulbesuchsjahr verbindlich. ⁴Es ist sicherzustellen, dass die Konfirmandinnen und Konfirmanden in der Zeit zwischen dem dritten und dem achten Schulbesuchsjahr regelmäßig zu Angeboten der Arbeit mit Kindern eingeladen werden.

(6) Das Presbyterium kann die Dauer der Konfirmandenzeit um ein Jahr verlängern, indem die Kinder bereits im sechsten Schulbesuchsjahr in die Konfirmandenarbeit aufgenommen werden.

(7) ¹Machen örtliche Gegebenheiten die Durchführung der Konfirmandenarbeit in einer anderen Organisationsform erforderlich, so kann das Landeskirchenamt dies auf Antrag des Presbyteriums genehmigen. ²Vor der Entscheidung ist der Kreissynodalvorstand zu hören.

§ 14

Unterrichtsruppen

(1) Die Konfirmandenarbeit kann auf Beschluss des Presbyteriums pfarrbezirksübergreifend durchgeführt werden.

(2) Auf Beschluss der beteiligten Presbyterien können gemeindeübergreifende Gruppen gebildet werden.

(3) Wo es pädagogisch geboten ist, können getrennte Jungen- oder Mädchengruppen gebildet werden.

(4) ¹Bei mehr als 25 Konfirmandinnen und Konfirmanden soll die Gruppe geteilt werden. ²Eine Abweichung von dieser Bestimmung bedarf der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

(5) Für Jugendliche mit Behinderungen können gemeindeübergreifende Unterrichtsruppen in Absprache mit Schulen und diakonischen Einrichtungen gebildet werden, wenn eine Integration in die Konfirmandengruppe nach Absprache mit den Eltern nicht ratsam erscheint.

§ 15

Abschluss

(1) ¹Vor Abschluss der Konfirmandenzeit feiern die Konfirmandinnen und Konfirmanden mit der Gemeinde einen Gottesdienst, den sie selbst vorbereiten und mitgestalten. ²Die Gemeinde, insbesondere die Eltern der Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie die Patinnen und Paten sind dazu einzuladen.

(2) ¹Gegen Ende der Konfirmandenzeit kommen alle an der Konfirmandenarbeit Beteiligten im Beisein von Presbyterinnen und Presbytern zusammen. ²Dabei stellen die Konfirmandinnen und Konfirmanden Einsichten, Fragen und Lernergebnisse aus

der Konfirmandenzeit vor. ³Sie berichten über Erfahrungen, die sie in und mit der Gemeinde gemacht haben. ⁴Zu dieser Veranstaltung sind auch die Eltern einzuladen.

(3) Danach beschließt das Presbyterium die Konfirmation der Konfirmandinnen und Konfirmanden.

§ 16

Konfirmation

(1) ¹Der Konfirmationsgottesdienst bildet den festlichen Abschluss der Konfirmandenzeit. ²Er wird als Gemeindegottesdienst nach der von der Landessynode genehmigten Agende gehalten und soll an einem Sonntag oder kirchlichen Feiertag stattfinden.

(2) ¹In der Feier der Konfirmation wird den Konfirmandinnen und Konfirmanden die Gnade Gottes bezeugt, wie sie ihnen in der Taufe zugesprochen worden ist. ²Die Konfirmandinnen und Konfirmanden bekennen ihren christlichen Glauben.

³Unter Handauflegung und unter der Fürbitte der Gemeinde empfangen sie den Segen Gottes.

⁴Für ihren Lebensweg wird ihnen ein Wort der Heiligen Schrift zugesprochen.

⁵Sie werden zur Nachfolge Christi ermutigt.

(3) Mit der Konfirmation erhalten die Konfirmandinnen und Konfirmanden das Recht, am heiligen Abendmahl teilzunehmen und das Patenamnt auszuüben.

(4) Die Gemeinde wird im Konfirmationsgottesdienst an ihre Verantwortung für die Jugendlichen erinnert.

§ 17

Regelungen im Zusammenhang mit der Konfirmation

(1) ¹Wer aus zwingenden Gründen an der Teilnahme am Konfirmationsgottesdienst verhindert ist, kann zu einem späteren Zeitpunkt konfirmiert werden. ²Soweit es erforderlich ist, wird über die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Die Konfirmation darf außerhalb des Gemeindegottesdienstes nur in dringenden Fällen mit Genehmigung des Presbyteriums und in Anwesenheit von wenigstens zwei gewählten Mitgliedern des Presbyteriums stattfinden.

(3) Die Konfirmation ist in das Kirchenbuch der Gemeinde einzutragen, in der sie vollzogen worden ist.

§ 18

Weiterführung

(1) Die Gemeinde hat auch nach der Konfirmation ihre Verantwortung für die Jugendlichen weiter wahrzunehmen.

(2) ¹Für jede Gemeinde sollen vielfältige und altersgerechte Angebote von Jugendarbeit bestehen, zu denen die konfirmierten Jugendlichen eingeladen werden. ²Sie sollen Gelegenheit zur verantwortlichen Mitarbeit in der Gemeinde erhalten.

§ 19

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) „Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Ordnung des Kirchlichen Unterrichts in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1988 (KABl. Seite 223) außer Kraft. „Es bleibt auslaufend in Geltung für vor dem 1. Januar 2006 begonnenen Kirchlichen Unterricht.“

Der Synodale Winterhoff ruft die Vorlage 3.4 und 3.4.1 „46. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW“ auf und erteilt dem Synodalen Dr. Besch als Berichterstatter das Wort.

„Herr Präses, hohe Synode!

Ich bitte Sie, die Vorlage 3.4 mit der Anlage 2, der Synopse, zur Hand zu nehmen. Sie sehen, dass bei Artikel 39 KO eine nur geringfügige Korrektur vorgenommen werden soll. Bestimmte Personen, bei denen die Gefahr einer Interessenkollision bestehen könnte, sollen nicht nur nicht zur Presbyterin oder zum Presbyter gewählt werden können, nein, sie sollen nicht Presbyter sein können. Der neue Wortlaut deckt also eindeutig auch den Fall ab, dass eine Presbyterin oder ein Presbyter erst nach der Wahl ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis bei der Kirchengemeinde aufnimmt. Mit Beginn dieser Tätigkeit kann er oder sie nicht mehr Mitglied des Presbyteriums sein.

Da der bisherige Begriff ‚hauptberuflich‘ durch die arbeitsrechtlichen Bedingungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes überholt ist, wird er durch den Begriff ‚entgeltlich‘ ersetzt. Anstelle des Wortes ‚Verband‘ wird lediglich als eine Klarstellung und Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch der Begriff ‚kirchlicher Verband‘ verwendet.

So weit – so gut. Die überwiegende Zahl der Kirchenkreise hat diesem Prinzip, dass niemand, der bei der Kirchengemeinde angestellt ist, zugleich dem Leitungsgremium dieser Gemeinde angehören soll, voll zugestimmt. Aber: Es wurde auch eine erhebliche Anzahl von Fragen aufgeworfen, z. B. ob denn jedes entgeltliche Beschäftigungsverhältnis ein Hinderungsgrund sei, ob bei Geringverdienenden, etwa den früheren nebenberuflich Tätigen, nicht Ausnahmen gemacht werden müssten oder, wenn eine Interessenkollision gar nicht vorhanden sei, weil nur eine untergeordnete – oder positiv ausgedrückt – keine leitende Funktion in der Kirchengemeinde ausgeübt werde, und dergleichen mehr. Klar ist, dass Ausnahmemöglichkeiten umso mehr nachgefragt werden, je größer der Kreis derer ist, dem der Zugang zum Presbyterium verwehrt bleibt.

Schon der KO-Ausschuss hatte sich ausführlich mit diesen berechtigten Fragen und Einwendungen auseinandergesetzt und es als zweckdienlich erachtet, dass das Landeskirchenamt Leitlinien erlässt, nach welchen Kriterien diese Einzelfälle sachgerecht und einheitlich entschieden werden können, ohne die KO selbst mit Details zu überfrachten. Das Gerüst dieser Leitlinien ist in der Anlage 2 abgedruckt: Je größer eine Kirchengemeinde ist, desto größer ist die Chance, Ausnahmen genehmigt zu bekommen.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss war einmütig der Überzeugung, dass mit diesem Instrumentarium die notwendige Flexibilität bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ermöglicht wird, andererseits gewährleistet ist, dass eine inflationäre Inanspruchnahme von Ausnahmen vermieden wird.

Hohe Synode!

Der Ihnen vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Kirchenordnung hat aber noch einen Artikel II. Er enthält

- a) das Inkrafttreten zum 1. Januar 2006
- b) eine Übergangsregelung, wonach alle am 1. Januar 2006 entgeltlich kirchlich beschäftigten Presbyterinnen und Presbyter ihre Amtszeit unbeschadet der Neuregelung beenden dürfen. Chaos ist daher nicht zu befürchten.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss empfiehlt daher, die Synode möge die Änderung des Artikels 39 KO gemäß Beschlussvorlage 3.4.1 beschließen.“

Der Synodale Winterhoff dankt dem Berichterstatter und ruft die Vorlage 3.4.1 „46. Kirchengesetz zur Änderung der KO der EKvW“ in erster Lesung zur Abstimmung auf.

Die Synode beschließt im Einzelnen wie folgt:

Artikel I wird ohne Aussprache mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung angenommen.

**Beschluss
Nr. 91**

Artikel II wird ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung angenommen.

**Beschluss
Nr. 92**

Der Synodale Winterhoff stellt die Vorlage 3.4.1 „46. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW“ im Ganzen zur Abstimmung.

Die Synode beschließt in erster Lesung ohne Aussprache mehrheitlich bei drei Gegenstimmen und einer Enthaltung die Vorlage 3.4.1 „46. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW“ mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 93**

„46. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom ... November 2005

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung der Kirchenordnung

In der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 45. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom November 2005 (KABl. 2005 S. ...), wird Artikel 39 wie folgt gefasst:

Artikel 39

¹Personen, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis bei einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenkreis oder kirchlichem Verband stehen, dem die Kirchengemeinde angehört, können nicht Presbyterinnen und Presbyter dieser Kirchengemeinde sein. ²Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen zulassen.

Artikel II

In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Die am 1. Januar 2006 entgeltlich kirchlich beschäftigten Presbyterinnen und Presbyter dürfen ihre Amtszeit unbeschadet der Neuregelung vollenden.“

Der Synodale Winterhoff ruft die Vorlage 3.5 und 3.5.1 „Entwurf eines 47. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW“ auf und erteilt dem Synodalen Mudrack als Berichterstatter das Wort.

„Hohe Synode,

wenn Sie die Vorlage 3.5 mit dem Entwurf vom 16.08.2004 vergleichen, der uns zur Beratung in den Presbyterien und Kreissynoden vorlag, dann werden Sie feststellen, dass

- a) das Anliegen der Vorlage gewahrt geblieben ist, aber auch
- b) die zahlreichen Änderungsvorschläge aus 24 Kirchenkreisen und 2 Kirchengemeinden zum größten Teil mit eingearbeitet werden konnten.

Hier hat sich das Verfahren der Beratung von KO-Änderungsgesetzen auf allen Ebenen unserer Landeskirche bewährt. Dem Ständigen KO-Ausschuss sei Dank für seine Aufnahme der Vorschläge aus den Kreissynoden. Ich sehe darin eine Anerkennung und Wertschätzung der gemeindlichen und kreissynodalen Vorarbeiten.

Im Änderungsvorschlag bleibt der Ansatz der gabenorientierten Wahrnehmung des Vorsitzes im Presbyterium erhalten. Pfarrerinnen und Pfarrer, also Presbyteriumsmitglieder ‚von Amts‘ wegen, sind weiterhin grundsätzlich verpflichtet, für den Vorsitz oder die Stellvertretung zu kandidieren. Ausnahmen genehmigt wie bisher der KSV. So kann das Presbyterium Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Stärken nicht in der Leitung von Gremien liegen, schonen und damit Frustrationen bei allen Beteiligten vermeiden, die entstehen, wenn Menschen überfordert und Kräfte verschlissen werden.

Die KO-Änderung bedeutet den Abschied vom Rotationsprinzip in Mehrpfarrstellen-gemeinden. Ob das ein Segen ist, wird sich zeigen. Kontinuität in der Wahrnehmung von Funktionen kann sehr sinnvoll sein. Es lauert jedoch die Gefahr, dass die Amtszeit der oder des bewährten Vorsitzenden aus Bequemlichkeit immer wieder verlängert wird. Das Presbyterium und die oder der Dauervorsitzende sollte in solchen Fällen an die ‚Kultur des Wechselns‘ – am besten durch die Superintendentin oder den Superintendenten – erinnert werden.

Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden kann auf Beschluss des Presbyteriums zwischen einem und vier Jahren betragen. Die Vorschrift ist also flexibel und ermöglicht den Pres-

byterien, bewährte Verfahren zu bewahren, aber sich auch einmal auf neue Modalitäten zu verständigen. Neu ist auf jeden Fall, dass grundsätzlich gewählt werden muss, und zwar sowohl die Funktion des Vorsitzes als auch die der Stellvertretung. Der Automatismus der bisherigen Stellvertretungsregelung entfällt.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss empfiehlt der Synode einstimmig die Annahme des 47. KO-Änderungsgesetzes in der Ihnen vorliegenden Form. Wenn die Synode dieser Änderung zustimmt, steht im ersten Quartal 2006 in jedem Presbyterium in Westfalen in einer Sitzung der Tagesordnungspunkt ‚Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihres oder seines Stellvertreters‘.

Eine Anmerkung aus der Beratung im Ausschuss füge ich noch hinzu: Es könnte sinnvoll sein, die Amtszeit bei ein- oder zweijähriger Amtsdauer in den Jahren ohne Presbyteriumswahl mit dem Kalenderjahr zu synchronisieren. Solche Regelungen auf der Ebene eines Kirchenkreises können allerdings nicht angeordnet, sondern nur empfohlen werden. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.“

Der Synodale Winterhoff dankt dem Berichterstatter und stellt die Vorlage 3.5.1 „47. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW“ zur Aussprache.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Jeck, Winterhoff, Mudrack, Czyliw, Anders-Hoepgen, Dr. Conring und Sommerfeld.

Der Synodale Sommerfeld stellt den Antrag, § 63 Absatz 4, 1. Halbsatz wie folgt zu ändern: „Die Mitglieder des Presbyteriums sind im Falle ihrer Wahl verpflichtet ...“

Nach Stimmauszählung lehnt die Synode den Antrag des Synodalen Sommerfeld mehrheitlich mit 75 Ja-Stimmen, 80 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen ab.

**Beschluss
Nr. 94**

Der Synodale Winterhoff ruft die Vorlage 3.5.1 „47. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW“ in erster Lesung zur Abstimmung auf.

Die Synode beschließt im Einzelnen wie folgt:

Artikel I wird einstimmig bei einer Enthaltung angenommen.

**Beschluss
Nr. 95**

Artikel II wird einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 96**

Der Synodale Winterhoff stellt die Vorlage 3.5.1 „47. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW“ im Ganzen zur Abstimmung.

Die Synode beschließt in erster Lesung ohne Aussprache einstimmig bei einer Enthaltung die Vorlage 3.5.1 „47. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW“ mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 97**

„47. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom ... November 2005

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung der Kirchenordnung

In der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 46. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom ... November 2005 (KABl. 2005 S. ...), wird Artikel 63 wie folgt gefasst:

Artikel 63

- (1) ¹Das Presbyterium wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seiner Mitte. ²Die Amtszeit beträgt ein Jahr, es sei denn, das Presbyterium beschließt eine längere Amtszeit. ³Jede Amtszeit endet spätestens mit der Einführung der neuen Presbyterinnen und Presbyter nach der nächsten Wahl der Presbyterinnen und Presbyter. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Ein Wechsel im Amt ist dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende bleibt bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden im Amt. ²Das Gleiche gilt für die Stellvertretung.
- (3) Im Falle einer Vakanz im Vorsitz und in seiner Stellvertretung führt die Superintendentin oder der Superintendent oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person den Vorsitz ohne Stimmrecht.
- (4) ¹Die Mitglieder des Presbyteriums von Amts wegen sind verpflichtet, den Vorsitz oder die Stellvertretung im Presbyterium zu übernehmen. ²Auf ihren Antrag kann der Kreissynodalvorstand hiervon aus wichtigen Gründen befreien.
- (5) ¹Gewählte Mitglieder des Presbyteriums können den Vorsitz oder die Stellvertretung im Vorsitz aus wichtigen Gründen niederlegen. ²Die Niederlegung ist dem Kreissynodalvorstand schriftlich mitzuteilen. ³Die Erklärung wird mit ihrem Zugang wirksam. ⁴Die Nachwahl für den Rest der Amtszeit soll innerhalb von 3 Monaten stattfinden.

Artikel II
In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) ¹Innerhalb von drei Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes sind die Wahlen nach Artikel 63 Absatz 1 durchzuführen. ²Die bisherigen Vorsitzenden bleiben bis zur Neuwahl im Amt.“

Der Synodale Winterhoff übergibt die Leitung der Synode an den Präses und dieser an den Synodalen Dr. Hoffmann.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlagen 5.1 und 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB –)“ auf und erteilt dem Synodalen Bartling als Berichterstatter das Wort.

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

wie in jedem Jahr muss auch für 2006 der Kirchensteuerhebesatz als Zuschlag zur Einkommenssteuer und Lohnsteuer für die Kirchengemeinden und für Verbände, soweit die Gemeinden sich dazu zusammengeschlossen haben, festgesetzt werden. Die Höhe der Zuschläge beträgt wie in den Vorjahren 9 %, in den Fällen der pauschalierten Lohnsteuer ermäßigt er sich auf 7 %, wenn die Arbeitgeber von einer Vereinfachungsregelung Gebrauch machen. Im § 2 des Kirchengesetzes über den Hebesatz werden in einer Tabelle das zu versteuernde Einkommen als Bemessungsgrundlage und die sich daraus ergebenden Kirchgeldbeträge dargestellt. Es ergeben sich aber insoweit gegenüber den Vorjahren keine Änderungen. Der Tagungs-Finanzausschuss hat der Vorlage ohne Gegenstimmen zugestimmt und empfiehlt der Synode deren Annahme. Herzlichen Dank.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichterstatter und ruft die Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB –)“ in erster Lesung zur Abstimmung auf.

Die Synode beschließt im Einzelnen wie folgt:

§ 1 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 98**

§ 2 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 99**

§ 3 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 100**

Der Synodale Dr. Hoffmann stellt die Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB –)“ im Ganzen zur Abstimmung.

Die Synode beschließt in erster Lesung ohne Aussprache einstimmig die Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB –)“.

**Beschluss
Nr. 101**

Der Synodale Dr. Hoffmann stellt den Antrag, die zweite Lesung direkt anzuschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 102**

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt der Synode und ruft die Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB –)“ in zweiter Lesung zur Abstimmung auf.

Die Synode beschließt im Einzelnen wie folgt:

§ 1 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 103**

**Beschluss
Nr. 104** § 2 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 105** § 3 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

Der Synodale Dr. Hoffmann stellt die Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB –)“ im Ganzen zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 106** Die Synode beschließt in zweiter Lesung ohne Aussprache einstimmig die Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB –)“ mit folgenden Wortlaut:

„Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz
(Kirchensteuerbeschluss – KiStB –)
Vom ... November 2005

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges.u.VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96), zuletzt geändert durch Erste gesetzesvertretende Verordnung vom 9. 9. 2005 (KABl. EKIR), Dritte gesetzesvertretende Verordnung vom 22. 9. 2005 (KABl. EKvW), Notverordnung vom 20. 9. 2005 (Ges.u.VoBl. LLK), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2006 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999, Teil I, Seite 509) sowie des Erlasses vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000, Teil I, Seite 612) Gebrauch macht.

§ 2

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Erste gesetzesvertretende Verordnung vom 09.09.2005 (KABl. EKIR), Dritte gesetzesvertretende Verordnung vom 22.09.2005 (KABl. EKvW), Notverordnung vom 20.09.2005 (Ges.u.VoBl. LLK) wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2006 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage: besonderes Kirchgeld:	Zu versteuerndes Einkommen gem. § 6 Abs. 2 S. 2 KiStO:
1	30.000 – 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 – 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 – 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 – 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 – 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 – 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 – 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 – 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 – 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 – 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 – 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 – 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.“

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlagen 5.2, 5.2.1 und 5.2.2 „Haushalt der Evangelischen Kirche von Westfalen 2006 und Bereitstellung der Zuweisungen, zugleich Anträge der Kreissynoden Gütersloh, Iserlohn und Münster“ auf und erteilt dem Synodalen Bartling das Wort.

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

ich möchte in meiner Einbringung nicht nur auf die Vorlage 5.2 eingehen, sondern auch gleichzeitig zu 5.3 Stellung nehmen und berichten, weil der Haushalt 2006 und die Auffüllung der Clearing-Rücklage untrennbar miteinander verbunden sind und Auswirkungen aufeinander haben. Bruder Hoffmann, ich bitte damit einverstanden zu sein.

Zugleich möchte ich zu den Vorlagen 6.1 Nr. 5, 6, 13 und 18 berichten, die dem Tagungs-Finanzausschuss von der Synode zugewiesen worden sind. Zu 6.1 Nr. 4 wird Bruder Drees gesondert berichten. Der Ständige Finanzausschuss hat sich bereits im Sommer intensiv mit dem Haushalt 2006 beschäftigt. Im Tagungs-Finanzausschuss sind lediglich einige Punkte intensiv diskutiert worden. Zur Vermeidung von Wiederholungen möchte auf die detaillierte Erklärung von Bruder Winterhoff in Vorlage 5.2.1 „Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der EKvW für das Haushaltsjahr 2006“ verweisen. Weitere Informationen ergeben sich aus den Erläuterungen zum Haushalt, der Ihnen vorliegt.

Gingen wir noch für 2005 von einem Kirchensteueraufkommen von 385 Millionen € aus, das wir möglicherweise nicht ganz erreichen werden, so liegt der geschätzte Nettokirchensteuereingang für 2006 bei 370 Millionen €. Keiner rechnete mit der negativen Clearing-Abrechnung, die uns im laufenden Jahr bereits 9,6 Millionen € für 2000 gekostet hat. Wir mussten diesen Betrag innerhalb von sechs Wochen bezahlen und haben deren Vorauszahlungen um 10 Millionen € nach unten angepasst. Auf weitere negative Einflüsse auf das Steueraufkommen brauche ich nicht im Einzelnen einzugehen. Im Grunde haben wir das auch im vorigen Jahr schon behandelt. Ich nenne nur die demografische Entwicklung, die Lage am Arbeitsmarkt oder die wirtschaftliche Situation sowie Steuererhöhungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen usw.

Ingesamt wird Ihnen ein Haushalt vorgelegt, der die Konsolidierungsbemühungen der Vorjahre fortsetzt. Er ist ausgewogen und solide, allerdings mit der Clearing-Problematik, auf die ich noch zurückkommen werde, erheblich zusätzlich belastet. Der Tagungs-Finanzausschuss hat der Vorlage betreffend das Haushaltsjahr 2006 einstimmig zugestimmt und empfiehlt der Synode die Annahme.

Im Rahmen der Beratungen über den Haushalt wurden auch die Ziffern 5, 6, 13 und 18 aus der Vorlage 6.1 mit beraten. Die dort angesprochenen Anträge einiger Kirchenkreise betreffen die refinanzierten Schulpfarrstellen. Zur Sicherstellung des Religionsunterrichts wurde beantragt, das Finanzausgleichsgesetz dahingehend zu ändern, dass die Besoldung künftig über den Teilhaushalt ‚Pfarrbesoldungszuweisung‘ bei gleichzeitiger Abführung der Erstattungsleistung abgewickelt wird. Was bereits seinerzeit bei Einführung des neuen Finanzausgleichsgesetzes erwogen, aber nicht realisiert wurde. Der Tagungs-Finanzausschuss hat sich mit den diesbezüglichen Anträgen der drei Kirchenkreise Gütersloh, Iserlohn und Münster intensiv befasst. Er schlägt mit großer Mehrheit bei nur einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen den unter Ziffer II der Vorlage 5.2.2 enthaltenen Beschluss vor. Die finanziellen Auswirkungen gehen dahin, dass sich der Zuweisungsbedarf für den Pfarrbesoldungshaushalt um 1,8 Million € erhöht. Im Gegenzug entfällt die Zahlung der Pfarrbesoldungspauschale von 81.000 € pro Stelle. Der Tagungs-Finanzausschuss war der Meinung, dass die Finanzierung der Religionslehrerstellen als gesamtkirchliche Aufgabe anzusehen ist und deshalb die Kosten von allen zu tragen sind. Soweit der Kirchenkreis Gütersloh einen Antrag zur Finanzsituation in der Vorlage 6.1 Nr. 6 gestellt hat, wurde festgestellt, dass sich die Synode mit einem gleichartigen Antrag bereits im Vorjahr befasst hat. Der Tagungs-Finanzausschuss hat in Übereinstimmung mit dem Kirchenkreis Gütersloh den jetzt gestellten Antrag als erledigt angesehen.

Nun noch zur Vorlage 5.3 ‚Auffüllung der Clearing-Rücklage und Verteilung der Kirchensteuern‘. Die Clearing-Problematik hatte ich eben schon angesprochen. Die notwendige Auffüllung der diesbezüglichen Rücklage wirkt sich maßgeblich auf die Verteilung des Kirchensteueraufkommens aus, und zwar sowohl für 2005 als auch für 2006. In 2005 wurden bereits 9,6 Millionen € für 2000 entrichtet. Der Rücklagenbestand beträgt jetzt nur noch 17,3 Millionen €. Das reicht aufgrund künftig zu erwartender Clearing-Rückzahlungen für die Jahre 2001 bis 2004 bei weitem nicht aus. Die Rücklage muss demnach zwingend aufgefüllt werden. Rückzahlungsverpflichtungen für die genannten Jahre 2001 bis 2004 ergeben sich im Mittel in Höhe von 51 Millionen €. Es ist deshalb geboten, die Rücklage ab 2005 schrittweise bis auf 50 Millionen € aufzufüllen. Die Schätzungen belaufen sich von 38 Millionen bis 65 Millionen €. Der Tagungs-Finanzausschuss hat der Vorlage ohne Gegenstimme zugestimmt und schlägt bezüglich der Auffül-

lung der Clearing-Rücklage und der Verteilung der Kirchensteuern den unter 5.3.1 enthaltenen Beschluss vor. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichterstatter und stellt die Vorlagen 5.2.2 „Haushalt der Evangelischen Kirche von Westfalen 2006 und Bereitstellung der Zuweisungen, zugleich Anträge der Kreissynoden Gütersloh, Iserlohn und Münster“ und 5.3.1 „Beschluss zur Auffüllung der Clearing-Rücklage und zur Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2005 und 2006“ zur Aussprache und zur Abstimmung.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Lembke und Winterhoff.

Absatz I wird mehrheitlich bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung angenommen.

**Beschluss
Nr. 107**

Absatz II wird mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen angenommen.

**Beschluss
Nr. 108**

Die Synode beschließt zur Vorlage 5.2.2 „Haushalt der Evangelischen Kirche von Westfalen 2006 und Bereitstellung der Zuweisungen, zugleich Anträge der Kreissynoden Gütersloh, Iserlohn und Münster“ mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 109**

„I.

1. Der Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2006 wird in Einnahme und Ausgabe auf

254.067.300 €

festgesetzt.

2. Zur Deckung des Fehlbedarfes im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2006 in Höhe von 102.569.800 € werden gemäß § 2 Abs. 2 FAG folgende Zuweisungen bereitgestellt:

- a) eine Zuweisung zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt EKD-Finanzausgleich in Höhe von 15.600.000 € vom Netto-Kirchensteueraufkommen,
- b) eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme = 31.356.000 € für den Allgemeinen Haushalt,
- c) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben von 25.574.800 € = 7,34 % der Verteilungssumme,
- d) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung von 30.039.000 € = 8,62 % der Verteilungssumme.

3. Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungspauschale wird gemäß §§ 8 und 9 FAG eine Pfarrbesoldungspauschale in Höhe von 81.000 € festgesetzt = 122.715.000 €.

4. Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Zentrale Beihilfeabrechnung wird gemäß §§ 9 und 13 FAG eine Beihilfepauschale in Höhe von 3.000 € festgesetzt = 7.156.500 €.
5. Über die Verwendung von Mehreinnahmen und eventuellen Überschüssen durch Minderausgaben entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode.“

**Beschluss
Nr. 110**

Die Synode beschließt mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen und 1 Enthaltung die Vorlage 5.3.1 „Beschluss zur Auffüllung der Clearing-Rücklage und zur Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2005 und 2006“ mit folgendem Wortlaut:

„Zur Streckung der Clearing-Rücklage werden ab 2005 10 v. H. der lfd. monatlichen Clearing-Vorauszahlungen der Clearing-Rücklage zugeführt, diese Vorgehensweise jährlich überprüft und ggf. angepasst. Für 2005 wird ein Betrag von 6,7 Mio. € und für 2006 ein Betrag von 6 Mio. € vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitgestellt.

Die weitere Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2005 und 2006 richtet sich nach § 2 Abs. 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) (vgl. Anlagen 1 und 2).“

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 6.1. Nr. 4 Antrag des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid auf und erteilt dem Synodalen Drees als Berichterstatter das Wort.

„Hohe Synode,

der Antrag des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid stellt im ersten Teil unser derzeitiges Finanzausgleichsverfahren in Frage. Im zweiten Teil wird eine Überprüfung und Anpassung des Kirchensteuersystems beantragt.

Zu beiden Themenkreisen schlägt der Tagungs-Finanzausschuss der Landessynode vor, den Ständigen Finanzausschuss mit der weiteren Beratung zu beauftragen.

Hierzu einige Anmerkungen und Hinweise aus den umfassenden Beratungen des Tagungs-Finanzausschusses, aus denen deutlich werden soll, was in den Beratungen des Ständigen Finanzausschusses weiter zu prüfen und zu beachten sein wird.

Zur Frage eines veränderten oder erweiterten internen Finanz- und Lastenausgleichs für strukturell und sozial besonders belastete Kirchenkreise ist zunächst eine Art Bestandsaufnahme im Blick auf die bekanntermaßen durchaus unterschiedlichen Auswirkungen auf die einzelnen Kirchenkreise zusammengetragen worden. In einem weiteren Schritt wurden Hinweise zu Lösungsmöglichkeiten und insbesondere zum vorhandenen oder möglicherweise auch nicht vorhandenen Lösungswillen diskutiert.

Hier wurde deutlich, dass eine kurzfristige Änderung des FAG in diesem Punkt nicht mehrheitsfähig sein würde. Aber auch die genannten Argumente für eine Änderung oder Ergänzung der im Gesetz verankerten Ausgleichs- bzw. der beschlossenen Übergangsregelung sind grundsätzlicher zu beraten als dies im Tagungs-Finanzausschuss möglich war.

Schließlich ist die Beschlusslage dieser Synode hilfreich gewesen, um ein Ziel im Blick auf das weitere Verfahren zu bestimmen. Im Zusammenhang der Überprüfung der Übergangsregelung zum FAG, die nach drei Jahren entsprechend der Beschlusslage erfolgt, soll auch geprüft werden, ob und ggfs. wie ein Lastenausgleich strukturell und sozial belasteter Kirchenkreise erforderlich und daher einzurichten ist. Natürlich werden in weiteren Beratungen auch die bereits diskutierten Modelle – ich nenne hier das Stichwort: Gewichtung von Gemeindegliedern – eine Rolle spielen.

Zu den im Antrag des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid benannten anderen Kirchensteuermodellen und damit zum zweiten Teil des Antrags: Hier wird insbesondere in den weiteren Beratungen die sehr unterschiedliche Ausgangssituation im Blick auf staatliche Normen zu beachten sein. Daneben ist zu klären, wie groß die Wahrscheinlichkeit ist, mit einer Veränderung des Systems höhere oder mindestens gleich hohe Einnahmen zu erzielen.

In diesem Zusammenhang wurde sehr deutlich auf wahrscheinliche negative Auswirkungen bei der Einführung eines Allgemeinen Kirchgelds in der EKvW hingewiesen. Insbesondere wird die Gefahr gesehen, dass örtliche Initiativen wie z. B. ein freiwilliges Kirchgeld oder auch projektbezogenes Einwerben von Spenden erheblich beeinträchtigt werden. Auch diese Folgen sind grundlegend zu bedenken und dafür ist der Ständige Finanzausschuss der richtige Ort.

Ich bitte um Ihre Zustimmung zu dem Beschlussvorschlag des Tagungs-Finanzausschusses.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichterstatter und ruft die Vorlage 6.1 Nr. 4 „Antrag des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid“ zur Abstimmung auf.

Die Synode beschließt mit Mehrheit bei einer Gegenstimme, den Antrag an die Kirchenleitung/Ständiger Finanzausschuss zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 111**

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlagen 3.6 und 3.6.1 „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs-, Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 21. April 2005/24. Juni 2005“ auf und erteilt dem Synodalen Körn als Berichterstatter das Wort.

„Herr Präses,
hohe Synode,

der Tagungs-Finanzausschuss hat die gesetzvertretende Verordnung vom 21. April 2005/24. Juni 2005 gestern ausführlich beraten. Er schlägt der Landessynode vor, die Verordnung gemäß Art. 144 Abs. 2 KO zu bestätigen.

Worum geht es bei der Verordnung?

Die Verordnung ist zunächst eine Rechtsquelle. Mit ihr wird Recht geschaffen. Dieses Recht wird angewendet. Angewendet auf Lebenssachverhalte, auf Personen und auf deren Lebensumstände. Für diese Personen ist es wichtig, was die Verordnung regelt.

Geregelt wird das Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht. Betroffen sind die Personengruppen der

- Pfarrerinnen und Pfarrer
- Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und
- Predigerinnen und Prediger.

Welche Regelungen enthält die gesetzvertretende Verordnung nun im Wesentlichen? Es wird Sie nicht überraschen, dass mit der Verordnung keine Wohltaten verteilt werden.

1. Die in Art. 2 Abs. 2 des westfälischen Maßnahmegesetzes von 1996 bestehende befristete Festlegung der Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst auf die Besoldungsgruppe A 12 wird entfristet. Das ist der Grundsatz. Ausnahmen hiervon sind unter besonderen Voraussetzungen möglich. Etwa wenn Mitarbeitende im Entsendungsdienst unter Verzicht auf persönliche Ambitionen Ersuchen der Kirchenleitung nachkommen und Sonderdienste im Entsendungsdienst leisten oder einen im kirchlichen Interesse liegenden Dienst versehen und dabei pfarramtliche Aufgaben wahrnehmen. In solchen Fällen können je nach Zeitdauer des besonderen Dienstes Zulagen nach den Besoldungsgruppen A 13 oder auch nach A 14 gezahlt werden. Diese Zulagen sind grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig. Unter ganz besonderen Voraussetzungen soll es jedoch möglich sein, diese Zulagen für ruhegehaltfähig zu erklären, etwa im Falle einer Dienstunfähigkeit während des besonderen Dienstes.

2. Mit der Verordnung wird auch folgende Besitzstandswahrung aufgegeben: Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus einem anderen Dienst in unseren landeskirchlichen Dienst übernommen werden, behielten ihre früheren Bezüge, wenn diese höher waren als nach dem Besoldungsrecht des neuen Dienstherren. Diese Besserstellung ist nicht mehr zeitgemäß und vor dem Hintergrund von einschneidenden allgemeinen Eingriffen in die materiellen Existenzgrundlagen auch nicht mehr konsensfähig. Sie entfällt deshalb.

3. Auch die Sonderzahlung für den Pfarrdienst in Westfalen entfällt. Dazu bedurfte es einer zusätzlichen Regelung, weil die rheinische Landeskirche an diesem Besoldungsteil im Gespräch – man wird wohl sagen dürfen: noch – festhält. Entsprechendes gilt auch für Ansprüche aus Sonderzahlungen, die während der Elternzeit erworben werden. Auch die westfälischen Vikarinnen und Vikare erhalten keine Sonderzahlung mehr.

4. Es entfallen auch Doppelzahlungen für Pfarrbedienstete, die beispielsweise aus einem staatlichen Dienst in den kirchlichen Dienst wechseln und dabei aufgrund der unterschiedlichen Regelungen Anspruch auf Wartegeld und auf Übergangsgeld haben konnten. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung sind solche Doppelzahlungen ausgeschlossen.

5. Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte müssen bei einer Übernahme in den Pfarrdienst auf die Ruhegehaltfähigkeit des Unterschiedsbetrages zu einer eventuell früher höheren Besoldung verzichten. Diesen feinsinnigen Justierungen mag die Synode entnehmen, mit wie viel Detailkunde an den komplizierten Rechtsgrundlagen gearbeitet wurde, um sich für die Eventualfälle des Lebens zu wappnen.

6. Klargestellt wird, dass das Schulhalbjahr für den Pfarrdienst in Schulpfarrstellen auch dann gilt, wenn es um den Altersteildienst geht.

7. Die westfälische und die rheinische Kirche bekräftigen ihre Absicht, ein einheitliches Besoldungs- und Versorgungsrecht zu schaffen. Wenn es aber aus begründetem Anlass zu unvermeidbaren Abweichungen kommen sollte, dann dürfen diese künftig auch unbefristet gelten, sofern das gegenseitige Benehmen vorher hergestellt wird.

8. Der Klarstellung dienen wird zweifellos die illusionsraubende Feststellung, dass Wartestandszeiten ohne dienstliche Tätigkeit nicht zur Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten führen dürfen. Die betroffene Beamtenschaft wird das verschmerzen müssen.

9. Zu verschmerzen ist auch der Wegfall der Sonderzahlung für Mitarbeitende, die nach Besoldungsgruppe A 12 oder höher besoldet werden. Mitarbeitende bis zu Besoldungsgruppe A 11 erhalten eine Sonderzahlung in Form eines Kinderbetrages von 250 € für jedes kindergeldberechtigte Kind.

Der Tagungs-Finanzausschuss hat an dieser Stelle den Antrag der Kreissynode Bochum aus der Vorlage 6.1 ausführlich beraten. Die Kreissynode Bochum macht darauf aufmerksam, dass es auch für Mitarbeitende, die Besoldungsbezüge nach Besoldungsgruppe A 12 und darüber erhalten, kindergeldberechtigte Kinder gibt. Ferner hatte die Kreissynode Bochum beantragt, eine teilweise Sonderzahlung nach dem Kriterium von nicht oder nur geringfügig beschäftigten Ehegatten vorzusehen.

Der Tagungs-Finanzausschuss hat sich außerstande gesehen, der Landessynode eine Beschlussfassung im Sinne der Bochumer Anträge vorzuschlagen. Das Kriterium für die Bewilligung einer Sonderzahlung ist nach der gesetzvertretenden Verordnung eindeutig die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Besoldungsgruppe. Nur bis zu Besoldungsgruppe A 11 soll überhaupt eine Sonderzahlung geleistet werden. Erst wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, kommt die Zahl der kindergeldberechtigten Kinder als weiteres Kriterium für die Höhe der Sonderzahlung in Betracht. Die genannten Bedingungen und ihre Reihenfolge hat der Tagungs-Finanzausschuss als noch vertretbar angesehen. Sollte die Landessynode also dem Vorschlag des Tagungs-Finanzausschusses folgen und die vorliegende gesetzvertretende Verordnung bestätigen, so schließt diese Entscheidung ein, dass dem Antrag der Bochumer Kreissynode nicht entsprochen wird.

10. Den „Rütli“ der beiden Landeskirchen zur gemeinsamen und einheitlichen Rechtsgestaltung gibt es auch für das Besoldungs- und Versorgungsrecht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten. Auch hier sind Abweichungen künftig unbefristet möglich, sie setzen auch das Benehmen mit der jeweils anderen Landeskirche voraus. Mit einer Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz schafft die gesetzvertretende Verordnung die Möglichkeit, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer, die bis zum 31.12.2009 das 58. Lebensjahr vollenden, auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden können. So schön und positiv steht es auch in der amtlichen Begründung der Vorlage 3.6. Anzufügen ist aber, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, Abschlüsse bei ihren Ruhestandsbezügen in Kauf nehmen müssen. Im Tagungs-Finanzausschuss gab es etliche Mitglieder, die angesichts dieser wenig attraktiven Ruhestandsregelung deren erfolgreichen Beitrag zum Abbau eines Personalüberhanges bezweifelten. Man muss hier allerdings festhalten, dass mit dem Ziel des Abbaus eines Personalüberhanges auch verbunden wird, die Personalausgaben zu entlasten. Ein solches Ergebnis lässt sich zur Zeit weder garantieren noch sonst wie einigermaßen sicherstellen. Man kann zwar sagen, dass sich bei einem Vorruhestand die Personalkosten von 100 % auf 75 % ermä-

bigen, wenn der Versorgungsabschlag wegfällt. Es ist jedoch keineswegs ausgeschlossen, dass die freiwerdende Stelle beispielsweise aus dem Entsendungsdienst heraus besetzt wird, wobei sich hier die Personalausgaben genau umgekehrt entwickeln können: von 75 % im Entsendungsdienst auf 100 % in der Pfarrstelle. Bei einer Vorkostenbetrachtung eines solchen möglichen Geschehens scheinen die finanziellen Einsparungen nicht so gravierend zu sein, dass man dem gegenüber die künftigen Vorruehständer bezüglich ihrer Versorgung besser stellen sollte als ihre Vorgängerinnen und Vorgänger. Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode insoweit keine Nachbesserung der vorliegenden Verordnung.

11. Im Versorgungsrecht der Predigerinnen und Prediger wurden Bestimmungen über anrechenbare Ausbildungszeiten auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit an die geltenden Regelungen im vergleichbaren Versorgungsrecht angepasst.

Mit den Änderungen hat das Maßnahmegesetz vom 14. 11. 1997 in seiner jeweils aktuellen Fassung ausgedient. Alle in diesem „rechtlichen Zwischenlager“ enthaltenen Regelungen sind nun in die einzelnen speziellen Rechtsbereiche überführt. Die Lagerhaltung ist damit beendet, das Maßnahmegesetz tritt außer Kraft. Dies alles bedarf der Bestätigung der Landessynode, worum ich Sie im Auftrage des Tagungs-Finanzausschusses bitte. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichterstatter und ruft die Vorlage 3.6.1 „Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 21. April 2005/24. Juni 2005“ zur Abstimmung auf.

**Beschluss
Nr. 112**

Die Synode beschließt mit Mehrheit bei drei Gegenstimmen und fünf Enthaltungen die Vorlage 3.6.1 „Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 21. April 2005/24. Juni 2005“ mit folgendem Wortlaut:

„Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 21. April/24. Juni 2005 wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.“

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 3.7 und 3.7.1 „Erste gesetzesvertretende Verordnung/dritte gesetzesvertretende Verordnung/dritte Notverordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung“ auf und erteilt hierzu dem Synodalen Bartling als Berichterstatter das Wort.

„Liebe Schwestern und Brüder,
auch hier handelt es sich um eine Bestätigung. Wir sind mit der Lippischen Landeskirche und der Ev. Kirche im Rheinland im Hinblick auf die einheitliche Rechtsgestaltung in einem Boot. Die rheinische Kirche wird nun am 1. 1. 2006 eine gemeinsame Kirchensteuerstelle beim Landeskirchenamt zur Durchführung der Rechtsbehelfsverfahren für

Kirchengemeinden einrichten. Um diese Einspruchsstelle einrichten zu können, bedarf es einer Änderung in § 25 Absatz 1 Satz 2 der Kirchensteuerordnung. Mit einer Änderung wird darüber hinaus für die EKvW eine Übereinstimmung zwischen dem Finanzausgleichsgesetz, dem Kirchensteuergesetz NRW und der Kirchensteuerordnung hergestellt. Rechtsänderungen für den Bereich der EKvW ergeben sich nicht. Es handelt sich, wie ich eben schon sagte, lediglich um eine Klarstellung. Da Eile geboten war, hat die EKvW mit der dritten gesetzvertretenden Verordnung vom 22. September 2005 die vorhergehende Verordnung geändert. Die aktuelle Verordnung ist nach Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Der Tagungs-Finanzausschuss hat einstimmig beschlossen, der Landessynode diese Bestätigung zu empfehlen. Herzlichen Dank.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichterstatter und ruft die Vorlage 3.7.1 „Erste gesetzvertretende Verordnung/dritte gesetzvertretende Verordnung/dritte Notverordnung“ zur Abstimmung auf.

Die Synode bestätigt die „Erste gesetzvertretende Verordnung/dritte gesetzvertretende Verordnung/dritte Notverordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung“ einstimmig mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 113**

„Die Erste gesetzvertretende Verordnung/Dritte gesetzvertretende Verordnung/
Dritte Notverordnung
zur Änderung der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, gesetzvertretende Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen, des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000, zuletzt geändert durch die Zweite Notverordnung/gesetzvertretende Verordnung vom 14. Juni 2002/12. September 2002/11. September 2002
wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung bestätigt.“

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 5.4 „Bericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2004 der Landeskirche und der Rechnung für einen außerordentlichen Haushaltsplan der Landeskirche“ auf und erteilt dem Synodalen Hempelmann als Berichterstatter das Wort.

„Hohe Synode,

1. Der Tagungs-Finanzausschuss, der sich auch mit Rechnungsprüfungs-Angelegenheiten der Landeskirche befasst, weil kein Tagungs-Rechnungsprüfungsausschuss gebildet wurde, hat den Bericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2004 der Landeskirche und über die Prüfung der Rechnung für einen außerordentlichen Haushaltsplan der Landeskirche entgegengenommen. In seinem Bericht legt der Rechnungsprüfungsausschuss dar, dass diese Prüfungen nach den Bestimmungen der Ordnung unserer Landeskirche für das Rechnungsprüfungswesen der landeskirchlichen Verwaltung erfolgt sind. Der Bericht enthält die Abschlusszahlen 2004 des Allgemeinen Haushalts, des Haushalts EKD-Finanzausgleich und der Sonderhaushalte Teil I, Teil II und Teil III der Landeskirche sowie Übersichten über den Stand der Rücklagen und der

Schulden per Jahresabschluss 2004. Ferner sind ihm Informationen des Rechnungsprüfungsamtes über die geprüften und über die noch zu prüfenden Jahresrechnungen landeskirchlicher Ämter und Einrichtungen sowie über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Rechnung für einen außerordentlichen Haushaltsplan beigefügt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat bei seiner Prüfung festgestellt, dass Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2004 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und die für die Ev. Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden. Ferner stellte er fest, dass die Rechnung für den außerordentlichen Haushaltsplan 02.5130.03 ‚Herstellung der Vierzügigkeit am Ev. Gymnasium Meinerzhagen‘ ordnungsgemäß ist. Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses empfiehlt der Tagungs-Finanzausschuss der Synode, den unter Ziffer I. der Vorlage 5.4 vorgeschlagenen Beschluss zu fassen. Der Beschluss des Tagungs-Finanzausschusses hierzu war bei Enthaltung des beteiligten Finanzdezernenten einstimmig. Ich trage den Wortlaut des Beschlussvorschlages vor: Die Landessynode möge gemäß § 3 Absatz 2 der Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen der landeskirchlichen Verwaltung (RPrO-L) beschließen: ‚Die Verantwortlichen für Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2004 und für die Rechnung für den außerordentlichen Haushaltsplan 02.5130.03 ‚Herstellung der Vierzügigkeit am Ev. Gymnasium Meinerzhagen‘ werden entlastet. Ihnen wird Dank und Anerkennung ausgesprochen.‘

2. Lassen Sie mich darüber hinaus noch auf Folgendes aufmerksam machen:

2.1 Die gegenwärtige Finanzlage und die Finanzentwicklung der Landeskirche sowie die allgemeine Finanzsituation sind Gegenstand jeder Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses. Das Dezernat 61 – Haushalt, Finanzen – gibt dazu jeweils einen Überblick.

2.1.1 Nach dem derzeitigen Stand wird das für das Jahr 2005 veranschlagte Kirchensteueraufkommen von 385 Mio. € wahrscheinlich nicht erreicht. Auch ist weiterhin von einem stetig abnehmenden Kirchensteueraufkommen auszugehen, was gravierende Auswirkungen haben wird, denen entschlossen und unmittelbar begegnet werden muss. Hierzu ist auf dieser Synode bereits mehrfach Stellung genommen worden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19. September 2005 erneut an seine bereits frühzeitig und nachdrücklich gegenüber Kirchenleitung und Landeskirchenamt gegebene Empfehlung erinnert, konsequent und nachhaltig alles zu unternehmen, was zu einer Konsolidierung der schwierigen Finanzsituation beiträgt. Im Mittelpunkt dieser Überlegungen sollte nach Auffassung des Rechnungsprüfungsausschusses eine weitgehende Aufgabenkritik stehen, deren Ziel die Konzentration auf Kernaufgaben und die Aufgabe nicht mehr als erstrangig erkannter Aufgaben sein sollte. Überdies wird eine noch engere Zusammenarbeit mit den Nachbarlandeskirchen angeraten, etwa die Bildung eines ‚Gestaltungsraumes Nordrhein-Westfalen‘.

2.1.2 Zur Begegnung weiterer – voraussichtlich hoher – Rückzahlungsverpflichtungen aus dem Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren („Clearing“) hat der Synodale Bartling bereits ausführlich berichtet.

2.2 Zur Situation der VKPB ist anzumerken, dass die vereinnahmten Stellenbeiträge des Jahres 2004 nicht ausreichen, um die laufenden satzungsmäßigen Leistungen der

Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zu decken. Hinzu kommt der erhebliche versicherungstechnische Fehlbetrag zwischen der zur Erfüllung der Pensionsverpflichtungen der VKPB – auf der Grundlage eines Gutachtens – ermittelten notwendigen Deckungsrückstellung und dem Eigenkapital dieser Kasse.

Mit der 8. Änderung der Satzung der VKPB, die seit dem 1. Januar 2004 in Kraft ist, wurde eine durchgreifende Reform zur Finanzausstattung dieser Kasse umgesetzt, die das Einlösen der Pensionsverpflichtungen durch die die Kasse tragenden Landeskirchen für die Zukunft sichern soll; diese sehr bedeutende Maßnahme gilt es konsequent weiterzuführen. Durch die stark angespannte finanzielle Situation der Trägerlandeskirchen muss allerdings von einer Stagnation oder sogar Reduzierung der beitragstragenden angeschlossenen Stellen ausgegangen werden. Obwohl die Versorgungsverpflichtungen nicht unmittelbar gegen die VKPB, sondern gegen die Landeskirchen gelten, ergeben sich aus deren finanzieller Lage möglicherweise auch Risiken für die zukünftige finanzielle Ausstattung dieser Kasse und deren Aufgabenerfüllung, die Versorgungsansprüche eines bestimmten Personenkreises zu sichern. Auf diese Risiken weisen wir deshalb erneut ausdrücklich hin.

3. Ferner wird der Landessynode gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe e der Rechnungsprüfungsordnung zur Kenntnis gegeben: Wie jedes Jahr hat der Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode über die entlasteten Jahresrechnungen landeskirchlicher Ämter, Einrichtungen und Schulen zu berichten. Seit der letzten Synodaltagung wurde für die unter den Ziffern II. 1.1.1 bis 1.1.3 der Vorlage 5.4 aufgeführten insgesamt 9 Jahresrechnungen landeskirchlicher Ämter und Einrichtungen Entlastung erteilt. Dass nur diese verhältnismäßig geringe Anzahl Jahresrechnungen entlastet werden konnte, ist darauf zurückzuführen, dass einige bereits geprüfte Jahresrechnungen noch nicht entlastungsreif sind; ferner hatte das Rechnungsprüfungsamt im Berichtszeitraum mehrere Schwerpunktprüfungen und Sonderprüfungen durchzuführen, die entsprechende Prüfungskapazität erforderten.

4. Personelle Veränderungen im Rechnungsprüfungsamt hat es im Berichtszeitraum nicht gegeben.

5. Abschließend möchte ich den Mitarbeitenden des Rechnungsprüfungsamtes für ihre Arbeit, die sie geleistet haben, meinen Dank aussprechen; insbesondere Herrn Schulz als Leiter.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte Sie, entsprechend dem Vorschlag des Tagungs-Finanzausschusses zu beschließen.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichterstatter.

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig die Vorlage 5.4 „Bericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2004 der Landeskirche und der Rechnung für einen außerordentlichen Haushaltsplan der Landeskirche“.

**Beschluss
Nr. 114**

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt allen an den Finanzvorlagen Beteiligten und übergibt die Leitung der Synode an den Präses.

Der Präses gibt noch personelle und organisatorische Hinweise:

„Ich gebe noch Folgendes bekannt: Die Landessynode der EKvW hat heute Herrn Ingo Stucke zum nebenamtlichen nichttheologischen Mitglied der Kirchenleitung gewählt. Die Kirchenleitung hat Herrn Kirchenrechtsrat Dr. Arne Kupke zum Landeskirchenrat berufen.

Am Montag, dem 5. Dezember 2005, findet um 16.00 Uhr in der Ev. Reformierten Süsterkirche Bielefeld, Güsenstraße 16–18, der Gottesdienst zur Einführung des neugewählten Mitglieds der Kirchenleitung und des neuberufenen Landeskirchenrates statt. Ein Empfang am 5. Dezember, 16.00 Uhr, im Landeskirchenamt Bielefeld schließt sich an. Diese Einladung werden Sie demnächst schriftlich bekommen.

Ich weise auf die Gebetsgemeinschaft um 8.30 Uhr am Donnerstagmorgen und die Andacht um 9.00 Uhr hier im Assapheum hin.

Wir werden morgen folgende Vorlagen behandeln:
zunächst die Vorlagen 3.1, 3.2, 3.4, 3.5 des Tagungs-Gesetzesausschusses in zweiter Lesung. Dann die Vorlagen des Tagungs-Reformprozesses ‚Kirche mit Zukunft‘ sowie die Verabschiedung des Reformprozesses ‚Kirche mit Zukunft‘ Teil 1 und am Nachmittag die Vorlagen des Tagungs-Berichtsausschusses.
Die Synode endet dann mit der Abschlussandacht.“

Die Synode singt das Lied 486, Verse 1 bis 3 und 9 bis 11.

Der Präses schließt nach Gebet die Sitzung um 22.00 Uhr.

Fünfte Sitzung	Donnerstag	3. November 2005	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen Dr. Reichert und Krutz			

Der Präses eröffnet die Sitzung um 9.00 Uhr. Die Synodale Seibel hält die Andacht über Kolosser 2,6 bis 7.

Der Präses dankt der Synodalen Seibel für die Andacht. Er begrüßt Kirchenrat Dr. Schilberg als Vertreter der Lippischen Landeskirche, der gleichzeitig auch Dozent des 2. Verwaltungslehrganges ist. Er begrüßt anschließend die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des 2. Verwaltungslehrganges, die am Vormittag die Synode besuchen.

Der Präses übergibt die Leitung der Synode an den Synodalen Winterhoff.

Der Synodale Winterhoff ruft die Vorlage 3.1.1 „44. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Artikel 1)“ auf. Der Synodale Winterhoff stellt die Vorlage zur Aussprache im Ganzen. Der Synodale Czulwik meldet sich, um eine persönliche Erklärung zu der Vorlage abzugeben. Der Synodale Winterhoff verliest § 32 der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen:

„§ 32

Sondererklärung

Will ein Mitglied zu einem Beschluss der Landessynode eine Sondererklärung abgeben, ist diese vor Schluss der betreffenden Sitzung anzumelden und binnen 24 Stunden der Präses oder dem Präses schriftlich in doppelter Ausfertigung einzureichen. Eine Sondererklärung wird nicht in die Verhandlungsniederschrift aufgenommen, sondern der Urschrift derselben als Anlage beigefügt.“

Der Synodale Czulwik meldet seine Sondererklärung nach § 32 der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen an, die er nach der zweiten Lesung und Beschlussfassung abgeben wird.

Der Synodale Winterhoff ruft in zweiter Lesung die Vorlage 3.1.1 „44. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Artikel 1)“ auf.

Die Synode beschließt im Einzelnen wie folgt:

Artikel I wird ohne Aussprache bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung angenommen.

**Beschluss
Nr. 115**

Artikel II wird ohne Aussprache bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung angenommen.

**Beschluss
Nr. 116**

Anschließend stellt der Synodale Winterhoff die Vorlage 3.1.1 „44. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Artikel 1)“ im Ganzen zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 117**

Die Synode beschließt ohne Aussprache in zweiter Lesung bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung die Vorlage 3.1.1 „44. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Artikel 1)“ mit folgendem Wortlaut:

**„44. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 3. November 2005**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 43. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 14. November 2002 (KABl. 2002 S. 336), wird wie folgt geändert:

1) In Artikel 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sie tut dies im Vertrauen auf den dreieinigen Gott, der Himmel und Erde geschaffen hat, der Israel zu seinem Volk erwählt hat und ihm die Treue hält, der in dem Juden Jesus, dem gekreuzigten und auferstandenen Christus, Menschen zu sich ruft und durch den Heiligen Geist Kirche und Israel gemeinsam zu seinen Zeugen und zu Erben seiner Verheißung macht.“

2) Artikel 1 Satz 2 wird Satz 3.

Artikel II
In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.“

Der Synodale Winterhoff erteilt dem Präses das Wort:

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

was wie eine normale Lesung eines Kirchengesetzes erscheint, ist in Wirklichkeit eine ganz wichtige Entscheidung unserer Synode. Die Fehlstelle der Israel-Vergessenheit in unserer Kirchenordnung ist gefüllt, eine Wunde an unserer Kirchenordnung geheilt. Ich möchte allen ganz herzlichen Dank sagen, die seit 1984 diesen Prozess angestoßen, in die Köpfe und vor allem die Herzen unserer Synodalen und aller Gemeindeglieder gebracht haben. Ich danke hier besonders dem Ausschuss ‚Juden und Christen‘ mit seinem Vorsitzenden Herrn Pfarrer Halama, dem Theologischen Ausschuss und der Vorsitzenden Frau Dr. Demmer, dem früheren Landesrabbiner Herrn Dr. Brandt, der Dezernentin Frau

Karin Moskon-Raschick und ganz herzlich Herrn Superintendent Erhard Nierhaus, der für diesen Prozess immer gestanden hat, und ich habe es gestern mit tiefer Bewegung zur Kenntnis genommen, dass er nun heute auf seiner wohl letzten Synode der Berichterstat-ter für dieses Gesetz war. Ihnen allen und dir, Erhard, gilt unser großer Dank.“

Der Synodale Winterhoff erteilt dem Synodalen Czylik das Wort für seine Sonder-erklärung nach § 32 der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Nach § 32 der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von West-falen wird die Sondererklärung nicht in die Verhandlungsniederschrift aufgenommen, sondern der Urschrift derselben als Anlage beigefügt. Zu der Sondererklärung erfolgt keine Aussprache.

Der Synodale Winterhoff ruft in zweiter Lesung die Vorlage 3.2.1 „45. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ auf.

Die Synode beschließt im Einzelnen wie folgt:

- | | |
|--|------------------------------|
| Artikel I Nr. 1 Artikel 191 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen. | Beschluss
Nr. 118 |
| Artikel I Nr. 2 Artikel 192 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen. | Beschluss
Nr. 119 |
| Artikel I Nr. 3 Artikel 193 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen. | Beschluss
Nr. 120 |
| Artikel I Nr. 4 Artikel 194 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen. | Beschluss
Nr. 121 |
| Artikel I Nr. 5 Artikel 195 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen. | Beschluss
Nr. 122 |
| Artikel I Nr. 6 Artikel 196 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen. | Beschluss
Nr. 123 |
| Artikel I Nr. 7 Artikel 197 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen. | Beschluss
Nr. 124 |
| Artikel I Nr. 8 Artikel 198 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen. | Beschluss
Nr. 125 |
| Artikel I Nr. 9 Artikel 199 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen. | Beschluss
Nr. 126 |
| Artikel I Nr. 10 Artikel 200 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen. | Beschluss
Nr. 127 |

**Beschluss
Nr. 128** Artikel I Nr. 11 Artikel 201 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 129** Artikel I Nr. 12 Artikel 202 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 130** Artikel II wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

Anschließend stellt der Synodale Winterhoff die Vorlage 3.2.1 „45. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ im Ganzen zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 131** Die Synode beschließt ohne Aussprache in zweiter Lesung einstimmig die Vorlage 3.2.1 „45. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ mit folgendem Wortlaut:

**„45. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 3. November 2005**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 44. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 3. November 2005 (KABl. 2005 S. 254), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 191 wird neu gefasst:

„Artikel 191

¹Die Gemeinde trägt vor Gott Verantwortung für die evangelische Erziehung ihrer Kinder. Sie sorgt dafür, dass ihre Kinder das Wort Gottes hören, im Verständnis des Glaubens wachsen und lernen, in christlicher Verantwortung zu leben.

²Es ist die besondere Aufgabe der Eltern, mit ihren Kindern zu beten, ihnen biblische Geschichten zu erzählen und mit ihnen am Gemeindeleben teilzunehmen.

³Sie halten ihre Kinder zur Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht an.

⁴Die Gemeinde unterstützt die Eltern und nimmt ihre eigene Verantwortung wahr durch Kindergottesdienste, evangelische Tageseinrichtungen für Kinder, besondere Formen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und durch die Konfirmandenarbeit.⁴

2. Artikel 192 wird neu gefasst:

„Artikel 192

- (1) Der evangelische Religionsunterricht wird auf der Grundlage der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments und in Übereinstimmung mit den in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bekenntnissen erteilt.
- (2) Die Lehrerinnen und Lehrer erteilen den evangelischen Religionsunterricht als Glieder der Kirche, die sie zu diesem Dienst bevollmächtigt.⁴

3. Artikel 193 wird neu gefasst:

„Artikel 193

- (1) Die Konfirmandenarbeit soll die Kinder und Jugendlichen durch Unterricht und andere Arbeitsformen mit zentralen Aussagen des christlichen Glaubens und dem Leben in der Gemeinde vertraut machen und ihnen helfen, in eigener Verantwortung als Christinnen und Christen zu leben.
- (2) Der Konfirmandenarbeit liegen die Bibel, der in der Gemeinde geltende Katechismus und das Gesangbuch zugrunde.
- (3) Sie wird nach dem von der Landessynode genehmigten Lehrplan durchgeführt.
- (4) Die inhaltliche und zeitliche Gestaltung der Konfirmandenarbeit erfolgt unter Verantwortung des Presbyteriums.
- (5) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.⁴

4. Artikel 194 wird neu gefasst:

„Artikel 194

- (1) Die Einladung, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen und sich konfirmieren zu lassen, richtet sich an alle getauften und ungetauften Kinder und Jugendlichen in der Regel zwischen zwölf und fünfzehn Jahren.
- (2) ¹Für ungetaufte Kinder dient die Konfirmandenarbeit der Taufvorbereitung. ²Die Taufe erfolgt während der Konfirmandenzeit oder im Konfirmationsgottesdienst.⁴

5. Artikel 195 wird neu gefasst:

„Artikel 195

- (1) ¹Die Kinder und Jugendlichen nehmen an der Konfirmandenarbeit der Gemeinde teil, zu der sie gehören. ²Artikel 27 gilt entsprechend.
- (2) ¹Die Eltern melden ihr Kind bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer an. ²Wurde ein Kind in einer anderen Kirchengemeinde getauft, ist eine Taufbescheinigung vorzulegen.⁴

6. Artikel 196 wird neu gefasst:

„Artikel 196

- (1) Gegen Ende der Konfirmandenzeit stellen die Konfirmandinnen und Konfirmanden im Beisein von Presbyterinnen und Presbytern Einsichten und Lernergebnisse aus der Konfirmandenzeit vor.
- (2) Danach beschließt das Presbyterium die Konfirmation.‘

7. Artikel 197 wird neu gefasst:

„Artikel 197

- (1) 1Der Konfirmationsgottesdienst ist ein Gottesdienst der Gemeinde. 2Er richtet sich nach der geltenden Agenda.
- (2) 1Den Konfirmandinnen und Konfirmanden wird die Gnade Gottes bezeugt, wie sie ihnen in der Taufe zugesprochen worden ist. 2Sie bekennen ihren christlichen Glauben und empfangen unter Handauflegung und unter Fürbitte der Gemeinde den Segen Gottes. 3Für ihren Lebensweg wird ihnen ein Wort der Heiligen Schrift zugesprochen.
- (3) Zur Konfirmation gehört die Feier des heiligen Abendmahls im Konfirmationsgottesdienst selbst oder in unmittelbarer zeitlicher Nähe.
- (4) Die Konfirmation berechtigt zur Teilnahme am heiligen Abendmahl und zur Übernahme des Patenamtes.‘

8. Artikel 198 wird neu gefasst:

„Artikel 198

- (1) Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen auf Beschluss des Presbyteriums von der Konfirmandenarbeit zurückgestellt werden, wenn sie ihre sich aus der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit ergebenden Verpflichtungen wiederholt verletzen oder zu erkennen geben, dass sie den Sinn der Konfirmation ablehnen.
- (2) 1Gegen die Zurückstellung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. 2Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.‘

9. Artikel 199 wird neu gefasst:

„Artikel 199

- (1) Erwachsene Gemeindeglieder, die als Kinder getauft, aber nicht konfirmiert wurden, können nach entsprechender Vorbereitung auf Beschluss des Presbyteriums gemäß der Agenda konfirmiert werden.
- (2) 1Lehnt das Presbyterium die Konfirmation ab, ist gegen die Entscheidung Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. 2Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.‘

10. Artikel 200 wird neu gefasst:

„Artikel 200

(1) Die Konfirmation ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vollzogen worden ist.

(2) Über die Konfirmation wird ein Konfirmationsschein ausgestellt.“

11. Artikel 201 wird aufgehoben.

12. Artikel 202 wird aufgehoben.

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.“

Der Synodale Winterhoff ruft in zweiter Lesung die Vorlage 3.3.1 „Kirchengesetz über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ auf.

Die Synode beschließt im Einzelnen wie folgt:

§ 1 wird ohne Aussprache bei einer Enthaltung angenommen.	Beschluss Nr. 132
§ 2 wird ohne Aussprache bei einer Enthaltung angenommen.	Beschluss Nr. 133
§ 3 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.	Beschluss Nr. 134
§ 4 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.	Beschluss Nr. 135
§ 5 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.	Beschluss Nr. 136
§ 6 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.	Beschluss Nr. 137
§ 7 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.	Beschluss Nr. 138
§ 8 wird ohne Aussprache bei einer Enthaltung angenommen.	Beschluss Nr. 139
§ 9 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.	Beschluss Nr. 140

- Beschluss
Nr. 141** § 10 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.
- Beschluss
Nr. 142** § 11 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.
- Beschluss
Nr. 143** § 12 wird ohne Aussprache bei zwei Enthaltungen angenommen.
- Beschluss
Nr. 144** § 13 wird ohne Aussprache bei zwei Gegenstimmen und fünf Enthaltungen angenommen.
- Beschluss
Nr. 145** § 14 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.
- Beschluss
Nr. 146** § 15 wird ohne Aussprache bei drei Enthaltungen angenommen.
- Beschluss
Nr. 147** § 16 wird ohne Aussprache bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen angenommen.
- Beschluss
Nr. 148** § 17 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.
- Beschluss
Nr. 149** § 18 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.
- Beschluss
Nr. 150** § 19 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

Anschließend stellt der Synodale Winterhoff die Vorlage 3.3.1 „Kirchengesetz über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ im Ganzen zur Abstimmung.

- Beschluss
Nr. 151** Die Synode beschließt ohne Aussprache in zweiter Lesung einstimmig die Vorlage 3.3.1 „Kirchengesetz über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ mit folgendem Wortlaut:

**„Kirchengesetz über die
Ordnung der Konfirmandenarbeit
in der Evangelischen Kirche von Westfalen
(Ordnung Konfirmandenarbeit – GOKA –)
Vom 3. November 2005**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundlage

(1) Die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden gründet in Auftrag und Zusage Jesu Christi: ‚Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker, taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende‘ (Matth. 28,18–20).

(2) 1Gebunden an das Zeugnis der Heiligen Schrift lädt die Gemeinde getaufte und nicht getaufte Kinder und Jugendliche ein und hilft ihnen, durch die Begegnung mit dem Evangelium zu erfahren und zu erkennen, was es heißt, unter dem Zuspruch und Anspruch Jesu Christi zu leben. 2Sie sollen Angebote verlässlicher Gemeinschaft erfahren und Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner finden, die sie in ihrer Lebenssituation ernst nehmen und begleiten.

(3) 1Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen das Leben ihrer Gemeinde kennen lernen und mitgestaltend an ihm teilnehmen können. 2Dazu erhalten sie grundlegende Kenntnisse biblischer Inhalte und sollen mit Formen gottesdienstlichen Lebens, insbesondere mit der Feier des heiligen Abendmahls, vertraut werden. 3Sie sollen ermutigt werden, ihre Erfahrungen und Fragen einzubringen, damit ein selbständiger Glaube wachsen kann. 4Sie sollen sich mit wesentlichen Inhalten des christlichen Glaubens auseinandersetzen und eigene Verantwortung für christliches Handeln entdecken.

(4) Die Konfirmandinnen und Konfirmanden bereiten sich auf diese Weise auf die Konfirmation vor.

§ 2

Presbyterium

(1) 1Das Presbyterium trägt die Verantwortung für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden. 2Es entscheidet auf Grundlage der geltenden Ordnungen über ihre Gestalt und Inhalte und legt Rahmenbedingungen fest. 3Die Konfirmandenarbeit soll wenigstens einmal im Jahr Thema in einer Presbyteriumssitzung sein. 4Dazu sollen die beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Konfirmandenarbeit eingeladen werden.

(2) 1Das Presbyterium schafft die notwendigen sächlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung der Konfirmandenarbeit. 2Dazu gehört die Bereitstellung von sachgerecht eingerichteten Räumen, von Unterrichtsmaterialien und audiovisuellen Medien sowie die finanzielle Unterstützung von Projekt- und Freizeitmaßnahmen.

(3) Im Rahmen ihrer Verantwortung für die Konfirmandenarbeit nehmen Mitglieder des Presbyteriums nach Absprache mit den Mitarbeitenden an Veranstaltungen der Konfirmandenarbeit teil, um die Konfirmandinnen und Konfirmanden zu begleiten.

(4) Das Presbyterium kann einzelnen seiner Mitglieder besondere Verantwortung für die Konfirmandenarbeit übertragen.

§ 3

Konfirmandinnen und Konfirmanden

(1) ¹Für die Kinder und Jugendlichen beginnt die Konfirmandenarbeit in der Regel mit dem 7. Schulbesuchsjahr. ²Die Gemeinde lädt zur Teilnahme ein. ³Kinder und Jugendliche, die nicht der evangelischen Kirche angehören, können an der Konfirmandenarbeit teilnehmen.

(2) ¹Die Konfirmation setzt die Taufe und die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche voraus. ²Nicht getaufte Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen während der Konfirmandenzeit getauft werden. ³Sie können auch im Konfirmationsgottesdienst getauft werden.

(3) Erwachsene Gemeindeglieder können nach entsprechender Vorbereitung auf Beschluss des Presbyteriums konfirmiert werden.

§ 4

Mitarbeitende

(1) ¹Die Konfirmandenarbeit wird von der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer durchgeführt. ²Sie kann für mehrere Pfarrbezirke oder Gemeinden gemeinsam geplant und durchgeführt werden.

(2) An der Konfirmandenarbeit beteiligte Pfarrerrinnen und Pfarrer sollen darauf bezogene Beratungs- und Fortbildungsangebote in Anspruch nehmen.

(3) ¹Im Einvernehmen mit dem Presbyterium sollen haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gemeindeglieder, die eine pädagogische Ausbildung haben oder in angemessener Weise darauf vorbereitet wurden, für die Beteiligung an der Konfirmandenarbeit gewonnen werden. ²Es soll ihnen ermöglicht werden, sich dafür fortzubilden. ³Ehrenamtlich Mitarbeitenden werden die notwendigen Auslagen nach den jeweils geltenden Bestimmungen erstattet.

(4) ¹Das Presbyterium kann aus besonderen Gründen beschließen, dass die Konfirmandenarbeit für einen längeren Zeitraum von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer oder von religionspädagogisch ausgebildeten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durchgeführt wird. ²Dazu ist die Zustimmung des Kreissynodalvorstandes erforderlich.

§ 5

Eltern und Paten

(1) ¹Die Zusammenarbeit mit den Eltern fördert die Konfirmandenarbeit und bietet Anknüpfungspunkte für das gemeinsame Leben, Glauben und Lernen in Familie und Gemeinde. ²Sie ist daher fester Bestandteil der Konfirmandenarbeit. ³Patinnen und Paten sollen einbezogen werden.

(2) ¹Die Eltern werden über die Ziele, Inhalte und Formen der Konfirmandenarbeit informiert. ²Sie sollen zu Veranstaltungen – auch zusammen mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden – eingeladen werden, in denen Informationen aus der Konfirmandenarbeit ausgetauscht, Ergebnisse vorgestellt und Fragen des Glaubens und der Erziehung behandelt werden. ³Sie können um Mithilfe bei Exkursionen, Praktika, Projekten und Freizeiten gebeten werden.

§ 6

Gemeinde

1Die Konfirmandenarbeit ist Teil des Lebens der Gemeinde. 2Zwischen den Konfirmandinnen und Konfirmanden und anderen Gemeindegliedern und Gemeindegruppen sollen Begegnungen ermöglicht und Kontakte hergestellt werden, damit generationsübergreifendes Leben, Glauben und Lernen in der Gemeinde erfahren werden kann. 3Ergebnisse der Konfirmandenarbeit sollen regelmäßig öffentlich vorgestellt werden.

§ 7

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

(1) Die Konfirmandenarbeit und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind aufeinander zu beziehen.

(2) Dies geschieht durch die Zusammenarbeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die gemeinsame Behandlung von Themen, die Zusammenarbeit in Projekten, gemeinschaftliche Nutzung von Räumen, andere gemeinsame Angebote und durch Gottesdienste.

(3) In der Konfirmandenarbeit sollen Verbindungen zu den verschiedenen Einrichtungen, Angeboten und Formen gemeindlicher und übergemeindlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hergestellt werden.

§ 8

Schule

(1) 1Der evangelische Religionsunterricht in der Schule und die Konfirmandenarbeit in der Gemeinde sind aufeinander zu beziehen. 2Die Teilnahme der Konfirmandinnen und Konfirmanden am evangelischen Religionsunterricht wird darum in der Regel vorausgesetzt.

(2) Die Zusammenarbeit mit den Schulen, insbesondere mit den Religionslehrerinnen und Religionslehrern ist anzustreben.

(3) Die Termine der Konfirmandenarbeit sind mit den Schulen abzusprechen.

§ 9

Gottesdienst

(1) 1Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen mit den Gottesdiensten der Gemeinde vertraut werden. 2Deshalb sollen sie regelmäßig am Gottesdienst teilnehmen. 3Auch die Eltern werden zur Teilnahme am Gottesdienst eingeladen.

(2) 1Bei der Planung und Gestaltung der Gottesdienste ist die Anwesenheit der Konfirmandinnen und Konfirmanden zu berücksichtigen, damit sie den Gottesdienst als Glaubens- und Lebenshilfe erfahren können. 2Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sind regelmäßig an der Gestaltung der Gottesdienste zu beteiligen.

(3) 1Einige Gottesdienste sind zusammen mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden vorzubereiten und zu gestalten. 2Ihre Eltern sind zu diesen Gottesdiensten besonders einzuladen.

(4) Das Presbyterium kann beschließen, die getauften Konfirmandinnen und Konfirmanden jeweils eines Jahrgangs im Rahmen der Abendmahlsvorbereitung zum Abendmahl einzuladen.

§ 10

Anmeldung

(1) ¹Die Konfirmandinnen und Konfirmanden nehmen an der Konfirmandenarbeit der Gemeinde teil, zu der sie gehören. ²Ausnahmen sind nur aufgrund einer pfarramtlichen Abmeldebescheinigung zulässig.

(2) ¹Die Eltern melden ihr Kind in der Regel bei der zuständigen Pfarrerin oder bei dem zuständigen Pfarrer ihrer Gemeinde an. ²Wurde das Kind in einer anderen Gemeinde getauft, so ist eine Bescheinigung über die Taufe vorzulegen.

(3) Für Konfirmandinnen und Konfirmanden, die während der Konfirmandenzeit umziehen, ist bei der Neuanmeldung der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer der Gemeinde eine Bescheinigung über die bisherige Teilnahme an der Konfirmandenarbeit vorzulegen.

(4) Mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden und ihren Eltern wird über die in der Gemeinde geltenden Rahmenbedingungen der Konfirmandenarbeit und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten eine Vereinbarung getroffen.

(5) ¹Zu Beginn der Konfirmandenzeit werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden im Gottesdienst begrüßt. ²Zu diesem Gottesdienst werden die Eltern sowie die Patinnen und Paten eingeladen. ³Alle an der Konfirmandenarbeit Beteiligten werden auf ihre Verantwortung für die Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie für die Konfirmandenarbeit hingewiesen.

§ 11

Zurückstellung

(1) Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen auf Beschluss des Presbyteriums von der Konfirmandenarbeit zurückgestellt werden, wenn sie ihre sich aus der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit ergebenden Verpflichtungen wiederholt verletzen oder zu erkennen geben, dass sie den Sinn der Konfirmation ablehnen.

(2) ¹Zeigt eine Konfirmandin oder ein Konfirmand ein Verhalten, das zu einer Zurückstellung führen kann, hat die Pfarrerin oder der Pfarrer unverzüglich ein Gespräch mit der Konfirmandin oder dem Konfirmanden und den Eltern zu führen. ²Zu diesem Gespräch können auch Beauftragte des Presbyteriums hinzugezogen werden. ³In diesem Gespräch ist auf die Möglichkeit einer Zurückstellung hinzuweisen.

(3) ¹Beschließt das Presbyterium die Zurückstellung, müssen die Eltern auf ihr Beschwerderecht bei der Superintendentin oder bei dem Superintendenten hingewiesen werden. ²Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

(4) Die Zurückstellung soll dazu dienen, der Konfirmandin oder dem Konfirmanden Zeit zu geben, sich über die eigene Haltung zur Konfirmation klar zu werden.

(5) Eine Wiederaufnahme in die Konfirmandenarbeit soll erfolgen, wenn die Gründe für die Zurückstellung nicht mehr vorliegen.

(6) ¹Eine Konfirmandin oder ein Konfirmand kann auf eigenen Wunsch von der Konfirmandenarbeit zurückgestellt werden. ²Der Zurückstellungsentscheidung des Presbyteriums soll ein Gespräch mit der Konfirmandin oder dem Konfirmanden und den Eltern vorausgehen.

(7) Über die Unterrichtsteilnahme und die Zurückstellung ist eine Bescheinigung auszustellen.

§ 12

Inhalte

(1) Der Konfirmandenarbeit liegen die Bibel, der in der Gemeinde geltende Katechismus und das Gesangbuch zugrunde.

(2) Sie wird nach dem von der Landessynode genehmigten Lehrplan durchgeführt.

(3) Es liegt in der Verantwortung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers, in Absprache mit dem Presbyterium zu entscheiden, auf welche Themen stärkeres Gewicht gelegt wird und welche anderen Inhalte aus dem Lebensbereich der Jugendlichen berücksichtigt werden.

(4) ¹Die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer erstellt unter Beteiligung der weiteren Mitarbeitenden im Einvernehmen mit dem Presbyterium den konkreten Jahrgangsplan. ²Dieser beschreibt den Ablauf der Konfirmandenarbeit in seinen inhaltlichen und organisatorischen Elementen für den jeweiligen Konfirmationsjahrgang.

³Er benennt die wesentlichen Themen und die damit verbundenen Lernintentionen. ⁴Er ordnet den vorgesehenen Inhalten Unterrichtsphasen (§ 13 Abs. 2) und Organisationsformen (§ 13 Abs. 3) zu. ⁵Er kennzeichnet Verknüpfungsmöglichkeiten der Konfirmandenarbeit mit anderen Lebensbereichen der Gemeinde.

⁶Bei der Erstellung des Jahrgangsplanes wird die Zusammensetzung der Gruppe mit Jugendlichen verschiedener Schulformen und Begabungen, ihre unterschiedliche Motivation und Lernfähigkeit, ihre Lebenssituation und Erfahrungswelt berücksichtigt.

(5) ¹Der Jahrgangsplan wird den Konfirmandinnen und Konfirmanden vorgestellt. ²Ziele, Inhalte und konkrete Planung werden mit ihnen besprochen. ³Mitwirkungsmöglichkeiten sind ihnen zu eröffnen.

(6) ¹Der Verlauf der Konfirmandenarbeit ist in einem Begleitbuch festzuhalten. ²Es muss neben einer Anwesenheitsliste die Inhalte und Organisationsformen der Konfirmandenarbeitsphasen enthalten.

§ 13

Dauer und Organisationsformen

(1) ¹Das Presbyterium entscheidet in Abstimmung mit der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer, in welchen Formen die Konfirmandenarbeit durchgeführt wird. ²Die Organisation der Konfirmandenarbeit muss eine kontinuierliche Begleitung der Konfirmandinnen und Konfirmanden ermöglichen. ³Sie muss den Jugendlichen verständlich sein und mit den Eltern besprochen werden.

(2) ¹Die Konfirmandenarbeit umfasst mindestens 75 Zeitstunden. ²Sie kann sowohl in Form der wöchentlichen Einzelstunde als auch in Form von Blockveranstaltungen in regelmäßigem, mindestens monatlichem Turnus gestaltet werden.

(3) ¹Weitere Organisationsformen wie

- Exkursionen,
- Praktika,
- Projekte,
- Konfirmandentage,
- Seminare,
- Freizeiten

sollen gewählt werden. ²Sie können in der Regel bis zu einem Umfang von 25 Stunden angerechnet werden. ³Auf Beschluss des Presbyteriums kann mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes eine Anrechnung bis zur Hälfte der Gesamtstundenzahl erfolgen.

(4) ¹Die Konfirmandenarbeit wird in der Regel während des siebten und achten Schulbesuchsjahres der angemeldeten Kinder und Jugendlichen durchgeführt. ²Sie beginnt nach den Sommerferien und endet mit dem Konfirmationsgottesdienst. ³Dieser findet nach Ostern des übernächsten Kalenderjahres statt.

(5) ¹Das Presbyterium kann beschließen, das erste Jahr der Konfirmandenarbeit in das dritte Schulbesuchsjahr vorzuverlegen. ²Die Teilnahme am vorgezogenen Jahr befreit von der verpflichtenden Teilnahme an der Konfirmandenarbeit parallel zum siebten Schulbesuchsjahr. ³Für alle Kinder, die am vorgezogenen Jahr nicht teilnehmen, ist eine vom Zeitumfang her gleichwertige Konfirmandenarbeit parallel zum siebten Schulbesuchsjahr verbindlich. ⁴Es ist sicherzustellen, dass die Konfirmandinnen und Konfirmanden in der Zeit zwischen dem dritten und dem achten Schulbesuchsjahr regelmäßig zu Angeboten der Arbeit mit Kindern eingeladen werden.

(6) Das Presbyterium kann die Dauer der Konfirmandenzeit um ein Jahr verlängern, indem die Kinder bereits im sechsten Schulbesuchsjahr in die Konfirmandenarbeit aufgenommen werden.

(7) ¹Machen örtliche Gegebenheiten die Durchführung der Konfirmandenarbeit in einer anderen Organisationsform erforderlich, so kann das Landeskirchenamt dies auf Antrag des Presbyteriums genehmigen. ²Vor der Entscheidung ist der Kreissynodalvorstand zu hören.

§ 14

Unterrichtsgruppen

(1) Die Konfirmandenarbeit kann auf Beschluss des Presbyteriums pfarrbezirksübergreifend durchgeführt werden.

(2) Auf Beschluss der beteiligten Presbyterien können gemeindeübergreifende Gruppen gebildet werden.

(3) Wo es pädagogisch geboten ist, können getrennte Jungen- oder Mädchengruppen gebildet werden.

(4) ¹Bei mehr als 25 Konfirmandinnen und Konfirmanden soll die Gruppe geteilt werden. ²Eine Abweichung von dieser Bestimmung bedarf der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

(5) Für Jugendliche mit Behinderungen können gemeindeübergreifende Unterrichtsgruppen in Absprache mit Schulen und diakonischen Einrichtungen gebildet werden, wenn eine Integration in die Konfirmandengruppe nach Absprache mit den Eltern nicht ratsam erscheint.

§ 15

Abschluss

(1) ¹Vor Abschluss der Konfirmandenzeit feiern die Konfirmandinnen und Konfirmanden mit der Gemeinde einen Gottesdienst, den sie selbst vorbereiten und mitgestalten. ²Die Gemeinde, insbesondere die Eltern der Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie die Patinnen und Paten sind dazu einzuladen.

(2) ¹Gegen Ende der Konfirmandenzeit kommen alle an der Konfirmandenarbeit Beteiligten im Beisein von Presbyterinnen und Presbytern zusammen. ²Dabei stellen die Konfirmandinnen und Konfirmanden Einsichten, Fragen und Lernergebnisse aus der Konfirmandenzeit vor. ³Sie berichten über Erfahrungen, die sie in und mit der Gemeinde gemacht haben. ⁴Zu dieser Veranstaltung sind auch die Eltern einzuladen.

(3) Danach beschließt das Presbyterium die Konfirmation der Konfirmandinnen und Konfirmanden.

§ 16

Konfirmation

(1) ¹Der Konfirmationsgottesdienst bildet den festlichen Abschluss der Konfirmandenzeit. ²Er wird als Gemeindegottesdienst nach der von der Landessynode genehmigten Agenda gehalten und soll an einem Sonntag oder kirchlichen Feiertag stattfinden.

(2) ¹In der Feier der Konfirmation wird den Konfirmandinnen und Konfirmanden die Gnade Gottes bezeugt, wie sie ihnen in der Taufe zugesprochen worden ist. ²Die Konfirmandinnen und Konfirmanden bekennen ihren christlichen Glauben.

³Unter Handauflegung und unter der Fürbitte der Gemeinde empfangen sie den Segen Gottes.

⁴Für ihren Lebensweg wird ihnen ein Wort der Heiligen Schrift zugesprochen.

⁵Sie werden zur Nachfolge Christi ermutigt.

(3) Mit der Konfirmation erhalten die Konfirmandinnen und Konfirmanden das Recht, am heiligen Abendmahl teilzunehmen und das Patenamts auszuüben.

(4) Die Gemeinde wird im Konfirmationsgottesdienst an ihre Verantwortung für die Jugendlichen erinnert.

§ 17

Regelungen im Zusammenhang mit der Konfirmation

(1) ¹Wer aus zwingenden Gründen an der Teilnahme am Konfirmationsgottesdienst verhindert ist, kann zu einem späteren Zeitpunkt konfirmiert werden. ²Soweit es erfor-

derlich ist, wird über die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Die Konfirmation darf außerhalb des Gemeindegottesdienstes nur in dringenden Fällen mit Genehmigung des Presbyteriums und in Anwesenheit von wenigstens zwei gewählten Mitgliedern des Presbyteriums stattfinden.

(3) Die Konfirmation ist in das Kirchenbuch der Gemeinde einzutragen, in der sie vollzogen worden ist.

§ 18

Weiterführung

(1) Die Gemeinde hat auch nach der Konfirmation ihre Verantwortung für die Jugendlichen weiter wahrzunehmen.

(2) „Für jede Gemeinde sollen vielfältige und altersgerechte Angebote von Jugendarbeit bestehen, zu denen die konfirmierten Jugendlichen eingeladen werden. „Sie sollen Gelegenheit zur verantwortlichen Mitarbeit in der Gemeinde erhalten.“

§ 19

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) „Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Ordnung des Kirchlichen Unterrichts in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1988 (KABl. Seite 223) außer Kraft. „Es bleibt auslaufend in Geltung für vor dem 1. Januar 2006 begonnenen Kirchlichen Unterricht.“

Der Synodale Winterhoff ruft in zweiter Lesung die Vorlage 3.4.1 „46. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ auf.

Die Synode beschließt im Einzelnen wie folgt:

**Beschluss
Nr. 152** Artikel I wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 153** Artikel II wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

Anschließend stellt der Synodale Winterhoff die Vorlage 3.4.1 „46. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ im Ganzen zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 154** Die Synode beschließt ohne Aussprache in zweiter Lesung einstimmig die Vorlage 3.4.1 „46. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ mit folgendem Wortlaut:

**„46. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 3. November 2005**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

In der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 45. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 3. November 2005 (KABl. 2005 S. 254), wird Artikel 39 wie folgt gefasst:

„Artikel 39

1 Personen, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis bei einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenkreis oder kirchlichem Verband stehen, dem die Kirchengemeinde angehört, können nicht Presbyterinnen und Presbyter dieser Kirchengemeinde sein. 2 Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen zulassen.“

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Die am 1. Januar 2006 entgeltlich kirchlich beschäftigten Presbyterinnen und Presbyter dürfen ihre Amtszeit unbeschadet der Neuregelung vollenden.“

Der Synodale Winterhoff ruft in zweiter Lesung die Vorlage 3.5.1 „47. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ auf.

Die Synode beschließt im Einzelnen wie folgt:

Artikel I wird ohne Aussprache bei einer Enthaltung angenommen.

**Beschluss
Nr. 155**

Artikel II wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 156**

Anschließend stellt der Synodale Winterhoff die Vorlage 3.5.1 „47. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ im Ganzen zur Abstimmung.

Die Synode beschließt ohne Aussprache in zweiter Lesung einstimmig die Vorlage 3.5.1 „47. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 157**

**„47. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 3. November 2005**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

In der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 46. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 3. November 2005 (KABl. 2005 S. 256), wird Artikel 63 wie folgt gefasst:

„Artikel 63

- (1) ¹Das Presbyterium wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seiner Mitte. ²Die Amtszeit beträgt ein Jahr, es sei denn, das Presbyterium beschließt eine längere Amtszeit. ³Jede Amtszeit endet spätestens mit der Einführung der neuen Presbyterinnen und Presbyter nach der nächsten Wahl der Presbyterinnen und Presbyter. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Ein Wechsel im Amt ist dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende bleibt bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden im Amt. ²Das Gleiche gilt für die Stellvertretung.
- (3) Im Falle einer Vakanz im Vorsitz und in seiner Stellvertretung führt die Superintendentin oder der Superintendent oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person den Vorsitz ohne Stimmrecht.
- (4) ¹Die Mitglieder des Presbyteriums von Amts wegen sind verpflichtet, den Vorsitz oder die Stellvertretung im Presbyterium zu übernehmen. ²Auf ihren Antrag kann der Kreissynodalvorstand hiervon aus wichtigen Gründen befreien.
- (5) ¹Gewählte Mitglieder des Presbyteriums können den Vorsitz oder die Stellvertretung im Vorsitz aus wichtigen Gründen niederlegen. ²Die Niederlegung ist dem Kreissynodalvorstand schriftlich mitzuteilen. ³Die Erklärung wird mit ihrem Zugang wirksam. ⁴Die Nachwahl für den Rest der Amtszeit soll innerhalb von 3 Monaten stattfinden.‘

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Innerhalb von drei Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes sind die Wahlen nach Artikel 63 Absatz 1 durchzuführen. ²Die bisherigen Vorsitzenden bleiben bis zur Neuwahl im Amt.‘

Der Synodale Winterhoff übergibt die Leitung der Synode an den Präses.

Der Präses ruft die Vorlage 2.1.1 „In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten – ein Positionspapier – zugleich Anträge der Kreissynoden Bochum, Dortmund-West, Herne, Lübbecke“ auf. Er erteilt dem Synodalen Wentzek das Wort. Dieser führt als Berichterstatter wie folgt in die Vorlage ein:

„Hohe Synode,

Ämervielfalt und Gabenorientierung prägen das Miteinander der Menschen, die in unserer Kirche ihren Dienst tun. Das Positionspapier ‚In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten‘, das Ihnen zur Abstimmung vorliegt, ist der Versuch, eine Balance zwischen Pfarrerinnen und Pfarrern, hauptamtlichen Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen zu erhalten und zu gestalten, so der Auftrag der letzten Landessynode. Die Beschlussvorschläge sind richtungsweisend und lösungsorientiert, somit ganz pragmatische Schritte insbesondere für die Gestaltung des Pfarrdienstes. Darüber hinaus liegen Ihnen nun konkretisierte Vorschläge zu einzelnen Punkten vor, nämlich zu dem Bereich Personalplanung und Beratung und zur Gestaltung eines differenzierten Pfarrdienstes. Außerdem stellen wir Ihnen einen Vorschlag zur Weiterarbeit am Pfarrbild und die damit verbundenen offenen Fragen vor. Die Anträge der Kirchenkreise Bochum, Herne und Dortmund-West sind berücksichtigt und in den Beschlussvorschlägen eingearbeitet worden. Darüber hinaus lagen noch weitere Anträge aus der Mitte der Synode vor. Dieses sind die Anträge des Synodalen Mudrack, des Synodalen Dr. Eiteneyer und ein Antrag vom Kirchenkreis Minden. Der Tagungsausschuss hat die Vorlage 2.1.1, die Ihnen nun zur Beratung und Abstimmung vorliegt, einstimmig angenommen.“

Der Präses dankt dem Berichtersteller und stellt die Vorlage 2.1.1 „In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten – ein Positionspapier – zugleich Anträge der Kreissynoden Bochum, Dortmund-West, Herne, Lübbecke“ zur Aussprache (siehe Anlage).

Die Wortmeldungen beziehen sich zu einem großen Teil auf 3. Pfarrbild der Vorlage. Hieran beteiligen sich die Synodalen Wiedtemann, Jeck, Drost, der Präses, die Synodalen Dr. Weber, Barenhoff, Kerl, Czulwik, Göbel, Winterhoff, Etzien, Huneke, Burg, Muhr-Nelson und Schuch.

Die Punkte 2.4 Kultur des Wechsels und 2.5 zeitliche Befristung von Pfarrstellenbesetzung der Vorlage werden angesprochen von den Synodalen Stamm, Winterhoff, Kleingünther, Lembke, Czulwik, Burg und dem Präses.

An der Diskussion, die weiteren Punkte der Vorlage betreffend, insbesondere Punkt 2.2 Pfarrhaus und Punkt 1. Personalplanung und Personalberatung wie auch Personalsteuerung, beteiligen sich die Synodalen Schneider, Kerl, Etzien, Barenhoff, Winterhoff, Kuschnik, Schuch, Bade und Drost.

Die alle Themen übergreifenden Stellungnahmen und Fragestellungen beziehen sich auf Aspekte wie Klarheit, Konkretion, Prioritäten, Aufbau des Papiers, Umsetzung, Zielsetzungen, Verbindlichkeit des ausgearbeiteten und zur Beschlussfassung vorliegenden Papiers. Hierzu erfolgen Wortmeldungen der Synodalen Lembke, Winterhoff, Dr. Weber, Höcker, Kuschnik, Barenhoff, Tiemann, Dr. Werth, Burkowski, Bode, Czulwik, Burg und des Präses.

Weitere angesprochene Themen sind das Verhältnis von Inhalt und Struktur, Bezugnahmen und Klarstellungen zur Finanzsituation und zum Dienstrecht der Pfarrerinnen und

Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die Attraktivität und die Rahmenbedingungen des Pfarrdienstes, die Motivation und die Zusammenarbeit der Berufsgruppen. Hierzu äußern sich insbesondere die Synodalen Jeck, Winterhoff, Kerl, Dr. Weber, Kuschnik, Ludwig und Muhr-Nelson.

Der Berichterstatter nimmt zu den Redebeiträgen Stellung. Im Laufe der Aussprache werden die folgenden Anträge gestellt:

Der Synodale Jeck stellt den Antrag, unter II. Konkretisierungen zu 3. Pfarrbild der Vorlage 2.1.1 die Klammer unter dem 3. Spiegelpunkt „(wachsende Selbststeuerung bei schwindender Identifikation mit der kirchlichen Institution)“ zu streichen.

Der Synodale Jeck stellt den Antrag, unter II. Konkretisierungen zu 3. Pfarrbild der Vorlage 2.1.1 nach dem 1. Absatz einzufügen: „Die Arbeitsgruppe arbeitet im Dialog mit den Gemeinden.“

Der Synodale Tiemann stellt den Antrag, auf Seite 58 des Positionspapiers zur Beschlussvorlage 2.1.1 unter 7. Entsendungsdienst zu ergänzen: „Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, die unter Buchstabe C. III. Ziffer 7 der Vorlage 2.1.1 aufgeführten Gesichtspunkte bei der Erteilung der Dienstaufträge für Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst anzuwenden und empfiehlt, angesichts der ungleichen Verteilung, dass das Personaldezernat und die Superintendentenkonferenz an der Weiterentwicklung eines gerechteren Personalentsendungssystems arbeiten.“

Die Synodale Burg stellt den Antrag, auf Seite 4 zu 3. Pfarrbild der Vorlage 2.1.1 zu ergänzen: „In der Arbeitsgruppe sollen Modelle eines geregelten Teilzeitdienstes konkret erarbeitet werden.“

Die Synodale Muhr-Nelson stellt den Antrag, auf Seite 4 zu 3. Pfarrbild der Vorlage 2.1.1 hinter „Weiterentwicklung des Pfarrbildes“ einzufügen: „und des Dienst- und Besoldungsrechts“.

Die Synodale Dr. Weber beantragt, auf Seite 5 nach Abs. 2 der Vorlage 2.1.1 einzufügen: „Diese Reflektion sollte mit Blick auf das biblisch-theologische Fundament des Pfarramtes geführt werden.“

Der Synodale Winterhoff stellt den Antrag, auf Seite 4 der Vorlage 2.1.1 den zweiten Spiegelpunkt zu streichen.

Der Synodale Huneke stellt den Antrag, auf Seite 4 zu 3. Pfarrbild der Vorlage 2.1.1 nach Absatz 2 zu ergänzen: „Die Arbeitsgruppe ‚Pfarrberuf mit Zukunft‘ wird beauftragt mit der Formulierung eines Pfarrbildes. Darin sollen die biblisch-theologischen Grundlagen benannt werden ebenso wie die gegenwärtige pastorale Praxis. Wir erwarten die Formulierung der aktuellen Fragestellungen und konkrete Lösungsvorschläge.“

Der Synodale Kleingünther stellt den Antrag, unter II. Konkretisierungen zu 2. 4 Kultur des Wechsels der Vorlage 2.1.1 wie folgt neu zu formulieren: „Die Kirchenleitung wird beauftragt, der Landessynode einen Gesetzesentwurf bezüglich ‚Rat zum Stellenwech-

sel' vorzulegen unter Einbeziehung der gleichzeitig notwendigen Änderungen der überkommenen Regelungen zum Pfarrstellenbesetzungsrecht.“

Die Anträge werden entsprechend der Abfolge der Textstellen in der Vorlage 2.1.1, auf die sie sich beziehen, behandelt.

Der Präses stellt den Antrag des Synodalen Kleingünther zur Abstimmung.

Die Synode nimmt den Antrag des Synodalen Kleingünther ohne Aussprache bei 5 Gegenstimmen und einigen Enthaltungen mit Mehrheit an.

**Beschluss
Nr. 158**

Der Präses stellt den Antrag des Synodalen Huneke zur Abstimmung.

Die Synode lehnt den Antrag des Synodalen Huneke nach kurzer Aussprache unter Beteiligung der Synodalen Drost, Anders-Hoepgen, Hogenkamp, Klaus Venjakob und Dr. Hoffmann ab.

**Beschluss
Nr. 159**

Der Präses stellt den Antrag des Synodalen Winterhoff zur Abstimmung.

Die Synode lehnt den Antrag des Synodalen Winterhoff ohne Aussprache mehrheitlich ab.

**Beschluss
Nr. 160**

Der Präses stellt den Antrag des Synodalen Jeck, unter II. Konkretisierungen zu 3. Pfarrbild der Vorlage 2.1.1 die Klammer unter dem 3. Punkt „(wachsende Selbststeuerung bei schwindender Identifikation mit der kirchlichen Institution)“ zu streichen, zur Abstimmung.

Die Synode lehnt den Antrag des Synodalen Jeck ohne Aussprache mehrheitlich ab.

**Beschluss
Nr. 161**

Der Präses stellt den Antrag des Synodalen Jeck, unter II. Konkretisierungen zu 3. Pfarrbild der Vorlage 2.1.1 nach dem 1. Absatz einzufügen: „Die Arbeitsgruppe arbeitet im Dialog mit den Gemeinden“ zur Abstimmung.

Die Synode lehnt den Antrag des Synodalen Jeck ohne Aussprache mehrheitlich ab.

**Beschluss
Nr. 162**

Der Antrag der Synodalen Dr. Weber wird vom Berichterstatter übernommen. Damit entfällt die Abstimmung.

Der Präses stellt den Antrag der Synodalen Muhr-Nelson zur Abstimmung

Die Synode lehnt den Antrag der Synodalen Muhr-Nelson ohne Aussprache mehrheitlich ab.

**Beschluss
Nr. 163**

Der Präses stellt den Antrag der Synodalen Burg zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 164** Die Synode nimmt den Antrag der Synodalen Burg bei einigen Gegenstimmen und Enthaltungen mehrheitlich an.

Der Präses ruft den Antrag Tiemann auf. Der Präses stellt klar, dass die Superintendentenkonferenz kein Verfassungsorgan ist und die Synode ihr somit keinen Auftrag erteilen kann. Der Antrag wird deshalb dahingehend umformuliert, „Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, die unter Buchstabe C. III. Ziffer 7 der Vorlage 2.1.1 aufgeführten Gesichtspunkte bei der Erteilung der Dienstaufträge für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst anzuwenden und empfiehlt angesichts der ungleichen Verteilung, dass die Kirchenleitung an der Weiterentwicklung eines gerechteren Personalentsendungssystems arbeitet.“. Dieser Text wird bei Annahme in der Vorlage 2.1.1 eingefügt unter II. Konkretisierungen als weiterer Punkt 2.10.

**Beschluss
Nr. 165** Die Synode nimmt den Antrag des Synodalen Tiemann mehrheitlich an.

Der Präses stellt die Vorlage 2.1.1 mit den übernommenen und beschlossenen Änderungen im Ganzen zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 166** Die Synode beschließt die Vorlage 2.1.1 „In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten – ein Positionspapier – zugleich Anträge der Kreissynoden Bochum, Dortmund-West, Herne, Lübbecke“ bei 5 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen mit folgendem Wortlaut:

1.2 In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten

1.2.1 Beschluss

I. In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten

Die Landessynode nimmt das Positionspapier „In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten“ zustimmend zur Kenntnis und bittet die Kirchenleitung, die Kirchenkreise und Kirchengemeinden, die darin enthaltenen Reformimpulse aufzunehmen und umzusetzen.

II. Konkretisierungen

1. Personalplanung und Personalberatung

1.1 Die Kirchenleitung wird gebeten, ein konkretes Instrumentarium zu entwickeln für die Personalplanung und -entwicklung auf der Mittelebene (vgl. S. 172).

1.2 Die Kirchenleitung wird gebeten zu prüfen, wie ein standardisierter Personalbericht (Stichtagserhebung) aller kirchlichen Körperschaften erfolgen kann (vgl. S. 173).

- 1.3 Die Kirchenleitung wird gebeten, unter professioneller Anleitung eine Agentur für Personalberatung einzurichten. Die Agentur soll ein internes Instrument für Personalmanagement sein (vgl. S. 173, 189 f.).

2. Pfardienst

- 2.1 Begleitung der Theologiestudierenden (S. 189)
Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, die Begleitung der Theologiestudierenden weiter zu intensivieren.
Dazu soll das Dezernat in Zusammenarbeit mit dem Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung und dem Amt für missionarische Dienste in Anbindung an das Gemeindepraktikum während des Grundstudiums ein studienbegleitendes Mentorat entwickeln.
Die vorgesehene Begleitung hat zum Ziel, die geistliche, persönliche und die professionelle Entwicklung zu unterstützen. Sie dient nicht der Personalauswahl. Ergebnisse des Begleitungsprozesses haben keinen Eingang in die Ausbildungsunterlagen.
- 2.2 Pfarrhaus (S. 191)
Angeichts der höchst unterschiedlichen örtlich bedingten Interessenlage der Gemeinden hält die Landessynode ein striktes Festhalten am so genannten Pfarrhausprinzip nicht für angemessen. Sie geht davon aus, dass einem Antrag auf Genehmigung der Einziehung des Pfarrhauses stattgegeben wird, wenn dieses vom Presbyterium beantragt und vom KSV befürwortet wird und sichergestellt ist, dass für seelsorgerliche Gespräche angemessene kirchliche Räumlichkeiten weiter zur Verfügung stehen. Die Residenzpflicht bleibt unberührt.
- 2.3 Eingeschränkter Dienst von Pfarrerinnen und Pfarrern (S. 191)
Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, Modelle zu entwickeln und zu fördern, die die Gestaltung des Dienstumfangs von Pfarrerinnen und Pfarrern über die bisher geübte Praxis hinaus (Einschränkung auf 75 % oder 50 %) öffnen. Ein Dienstumfang von mindestens 50 % muss gewährleistet bleiben. Voraussetzung ist die Regelung einer angemessenen Abgrenzung zwischen Verfügbarkeit der Pfarrerin und des Pfarrers einerseits und der zur Verfügung stehenden freien Zeit andererseits, z. B. durch regelmäßig vollen Dienst bei gleichzeitiger Freizeitabgeltung durch festgelegte freie Tage oder Wochen in bestimmten Abständen, jeweils entsprechend der Beschränkung.
- 2.4 Kultur des Wechsels (S. 192)
Die Kirchenleitung wird beauftragt, der Landessynode einen Gesetzentwurf bezüglich „Rat zum Stellenwechsel“ vorzulegen unter Einbeziehung der gleichzeitig notwendigen Änderungen der überkommenen Regelungen zum Pfarrstellenbesetzungsrecht.
- 2.5 Zeitliche Befristung von Pfarrstellenbesetzung (S. 192)
Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung zu ermöglichen, dass im Rahmen der Personalplanung bei absehbaren Strukturveränderungen im Kirchenkreis die Übertragung von Pfarrstellen zeitlich befristet werden

kann (z. B. für die Dauer von acht Jahren). Die Landessynode befürwortet die gezielte Nutzung des landeskirchlichen Vorschlagsrechtes bei der Besetzung von Pfarrstellen.

- 2.6 Freistellung für einen anderen kirchlichen Dienst nach § 77 PfdG (S. 193)
Die Landessynode geht davon aus, dass § 77 PfdG die Freistellung nicht nur für einen Dienst außerhalb der verfassten Kirche erlaubt. Die Kirchenleitung wird deshalb beauftragt, künftig die Freistellung für einen anderen kirchlichen Dienst anstelle einer Abberufung zu prüfen.
- 2.7 Freistellung der Pfarrer im Entsendungsdienst (S. 193)
Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, das Pfarrdienstgesetz durch gesetzesvertretende Verordnung dahingehend zu ändern, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit zuerkannt ist, in gleicher Weise freigestellt werden können wie Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Lebenszeit.
- 2.8 Vorgezogener Ruhestand (S. 194)
Die Kirchenleitung wird beauftragt, durch gesetzesvertretende Verordnung die Möglichkeit des Vorruhestandes auch Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zu ermöglichen. Darüber hinaus wird die Kirchenleitung zwecks Ermöglichung weiterer Einsparungen beauftragt zu prüfen, wie die Inanspruchnahme des Vorruhestandes attraktiver gestaltet werden kann durch Verringerung der Abschläge in der Versorgung; dabei muss der Einsparereffekt sichergestellt bleiben, z. B. durch gleichzeitige Beschränkung der Neubesetzung der Stelle auf solche Bewerberinnen und Bewerber, die bereits vollen Dienst als Pfarrerrinnen bzw. Pfarrer auf Lebenszeit ausüben.
- 2.9 Geschlechtergerechtigkeit
Bei allen Maßnahmen soll das Kriterium der Geschlechtergerechtigkeit im Pfarrdienst berücksichtigt werden.
- 2.10
Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, die unter C. III. 7. der Vorlage 2.1.1 aufgeführten Gesichtspunkte bei der Erteilung der Dienstaufträge für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst anzuwenden, und empfiehlt angesichts der ungleichen Verteilung, dass die Kirchenleitung an der Weiterentwicklung eines gerechteren Personalentsendungssystems arbeitet.

3. Pfarrbild

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, eine Arbeitsgruppe „Pfarrberuf mit Zukunft“ zur Weiterentwicklung des Pfarrbildes auf dem Hintergrund des Positionspapiers „In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten“ und den Ergebnissen des Reformprozesses „Kirche mit Zukunft“ einzusetzen.

An der Arbeitsgruppe sind das Personaldezernat, der Theologische Ausschuss, Superintendenten, das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung, die westfälische Pfarrvertretung, der westfälische Theologinnenkonvent, nicht-theologische kirch-

liche Mitarbeitende und Ehrenamtliche zu beteiligen.

Folgende Fragenkomplexe sollen berücksichtigt werden:

- **Wie verändern die Zielvorgaben des Kirchenbildes der EKvW das Pfarrbild und Amtsverständnis?**

Was folgt aus Mitgliederorientierung für pastorale Dienstleistungen und deren Qualitätsstandards?

Wie können Gemeindekonzeption und Konzepte für andere kirchliche Handlungsfelder mit der Dienstanweisung verbunden werden (Dienstvereinbarungen etc.)? Wie lässt sich eine „Dienstgemeinschaft“ aller Mitarbeitenden unter den Stichworten: Kooperation, Delegation, Gabenorientierung, Gender, Umgangs- und Konfliktkultur beschreiben?

- **Wie könnte unter Berücksichtigung der finanziellen Herausforderungen (Rahmenbedingungen) die derzeitige Abgrenzung zwischen Pfarrstelleninhaberinnen und -inhabern und Pfarrerinnen und Pfarrern im Entsendungsdienst überwunden werden durch ein für alle durchlässiges System von Pfarrstellen auf Gemeinde-, Kirchenkreis- und landeskirchlicher Ebene?**

Wie könnten in einem solchen System **Prioritäten** festgestellt und Interessen ausgeglichen werden?

Wie könnte ein solches System durch ein überarbeitetes Besoldungsrecht gestützt werden?

- **Was ist auf dem Hintergrund eines veränderten eigenen Berufsverständnisses bei Pfarrerinnen und Pfarrern (wachsende Selbststeuerung bei schwindender Identifikation mit der kirchlichen Institution) nötig und förderlich, um die Identifikation mit dem kirchlichen öffentlichen Amt zu erhöhen?** Diese Reflexion sollte mit Blick auf das biblisch-theologische Fundament des Pfarramts geführt werden.

- **In der Arbeitsgruppe sollen Modelle eines geregelten Teilzeitdienstes konkret erarbeitet werden.**

Ziel der Arbeitsgruppe ist die Anregung von Maßnahmen zur Personalentwicklung, die die Übereinstimmung von Pfarrbild und kirchlichen Organisationsstrukturen mit ihren vielfältigen Berufs- und Handlungsfeldern fördern.

Parallel zur Diskussion der Strukturveränderungen und Finanzprobleme sollte eine Beschäftigung mit dem Pfarrbild auf allen Ebenen der EKvW angeregt werden.

Die Kirchenleitung wird gebeten, der Landessynode 2007 die Ergebnisse vorzustellen.

1.2.2 Positionspapier

In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten

A. EINLEITUNG

B. HAUPTTEIL

I. In der Kirche ...

1. Auftrag
2. Beauftragte
3. Aufgaben
 - 3.1 Wer handelt in diesen Aufgabenbereichen?
 - 3.2 Wo werden diese Aufgaben erfüllt?
 - 3.3 Wann werden diese Aufgaben erfüllt?

II. ... unter den gegenwärtigen Bedingungen ...

1. Zur Situation
2. Störungen und Herausforderungen
 - 2.1 aus der Perspektive von hauptamtlichen Mitarbeitenden
 - 2.2 aus der Perspektive von Theologinnen und Theologen
 - 2.3 aus der Perspektive von Ehrenamtlichen
 - 2.4 Auswirkungen auf das Klima in der Kirche insgesamt

III. ... miteinander arbeiten

1. Wie schaffen wir es, vertrauensvoll miteinander zu arbeiten?
 - 1.1 Kooperation
 - 1.2 Kommunikation und Interaktion
 - 1.3 Beteiligung
 - 1.4 Rahmenbedingungen
2. Wie schaffen wir es, weiterhin die Vielfalt der Aufgabenfelder und der Berufsbilder zu gewährleisten?
 - 2.1 Personalplanung
 - 2.2 Personalentwicklung und Personalberatung
 - 2.3 Fort- und Weiterbildung
 - 2.4 Weiterentwicklung kirchlicher Vergütungssysteme, des Dienst- und Arbeitsrechts, Finanzen
3. Wie schaffen wir es, angesichts der notwendigen Pluralität von Aufgaben und Personen Prioritäten zu setzen? Ziele und Kriterien

C. KONKRETIONEN

I. Kriterien zur Förderung einer beteiligungsoffenen und beteiligungsorientierten Kirche durch ehrenamtliches Engagement

II. Leitlinien zur Personalplanung und Personalentwicklung in der EKvW

III. Förderliche Rahmenbedingungen für einen differenzierten Pfarrdienst

A. EINLEITUNG

Der Schatz der Kirche ist die gute Nachricht des Evangeliums von Jesus Christus. In der Nachfolge Jesu gibt es ein hohes Engagement von vielen ehren-, neben- und hauptamtlich Mitarbeitenden. Seine Verheißung ist die Freiheit (Johannes 8,32). Seit 1992 bis heute hat die Evangelische Kirche von Westfalen etwa ein Drittel ihrer Finanzkraft verloren. Die demografische Entwicklung wird in den kommenden Jahren dazu führen, dass unsere Kirche kleiner wird. Auf allen Ebenen führt diese Entwicklung zu schmerzhaften Konsequenzen. Stellenabbau und die Aufgabe von Gebäuden und Arbeitsfeldern sind Herausforderungen insbesondere für das Leitungshandeln.

Einfache Lösungen sind nicht zu erwarten. Dieser Text will Mut machen, das Gespräch über das Miteinanderarbeiten in der Kirche zielorientiert zu führen.

Die folgenden Überlegungen orientieren sich an den beiden Texten zum Kirchenbild der EKvW sowie an dem 2004 verabschiedeten Text zur Mitgliederorientierung. Sie wollen das grundlegende Spannungsverhältnis deutlich machen, das in Kirchen mit reformatorischer Tradition vom Ansatz her gegeben ist. Davon zu unterscheiden ist die spannungsreiche Situation, die gegenwärtig z. B. zwischen Gemeinden und gemeinsamen Diensten, zwischen den Mitarbeitendengruppen oder auch innerhalb eines Berufsfeldes selbst auftritt und eine neue Herausforderung für das gemeinsame Arbeiten in der Kirche darstellt.

So dient der Abschnitt „I. In der Kirche ...“ einer theologischen Grundlegung, die uns den geschenkten Reichtum der Gabenvielfalt als Ausdruck einer lebendigen Gemeinde Jesu Christi in Erinnerung ruft.

Die im Kirchenbild der EKvW beschriebenen gleichwertigen Kernaufgaben erfordern Kernkompetenzen, die in einer von gegenseitiger Wertschätzung getragenen Gemeinschaft ermöglicht werden. Diese umfasst Ehrenamtliche und Hauptamtliche gleichermaßen.

Im Abschnitt „II. ... unter den gegenwärtigen Bedingungen ...“ werden bewusst aus der subjektiven Perspektive der jeweils Betroffenen die Auswirkungen der gegenwärtigen Situation geschildert. Hierbei wird die Notwendigkeit von Anpassungsprozessen unterstrichen. Daran wird deutlich, dass die Menschen, die in der Kirche arbeiten, unterschiedlich von der gegenwärtigen Situation betroffen sind. Diese Unterschiedlichkeit wird hier benannt und nicht harmonisiert. Das soll helfen, offen und ehrlich mit der schwierigen Situation umzugehen, die Suche nach Lösungen gemeinsam anzugehen und Entscheidungen – auch schmerzhaft – möglichst transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

Im Abschnitt „III. ... miteinander arbeiten“ werden Möglichkeiten angeboten, den aktuellen Herausforderungen aktiv und angemessen zu begegnen. Instrumente moderner Organisationslehre werden aufgeführt – und es wird Mut gemacht, sich dieser zu bedienen. Die Besonderheiten unserer westfälischen Kirchenverfassung werden dabei berücksichtigt.

In den Teil „C. Konkretionen“ sind die Arbeitsergebnisse der Projektgruppen II und III eingeflossen, die einerseits eine Umsetzung des zuvor Gesagten für die verschiedenen Mitarbeitendengruppen darstellen und andererseits die Bearbeitung der Synodenaufträge aus dem Jahr 2001 widerspiegeln.

B. HAUPTTEIL

I. In der Kirche ...

1. Auftrag

„Die Eigenschaften der geglaubten Kirche weisen auf den zentralen Auftrag jeder sichtbaren Kirche, Menschen über alle Grenzen hinweg (Katholizität) durch die Verkündigung (Apostolizität) der einen Botschaft Gottes (Einheit) zum Vertrauen auf Gott und zu einem Leben nach seinem Willen (Heiligkeit) einzuladen und anzuleiten“ (Unsere Geschichte – Unser Selbstverständnis, S. 23).

In Teil II des Kirchenbildes der EKvW „Unsere Geschichte – Unser Selbstverständnis“ wird der Auftrag der Kirche am Nicänischen Glaubensbekenntnis orientiert und im Spannungsfeld von geglaubter und sichtbarer Kirche ausgelegt. Für jedes Handeln in der Kirche und so auch für die gemeinsame Arbeit sind die grundlegenden Spannungsverhältnisse bedeutsam. Weil sich die Kirche ihren Grund nicht selbst setzt, ist ihr

Wesen ihrem sichtbaren Sein immer voraus. Dass die Kirche über sich hinaus weist und für ein „Mehr“ steht, das sie selbst nie vollständig einlösen kann, hat Folgen – für die Institution Kirche **und** für die Menschen, die sich ihr zugehörig fühlen, die in ihr und für sie arbeiten. An diesem „Mehr“ orientieren sich die Erwartungen an die Kirche, die sich auf ihren Grund beziehen. Daraus erwächst für viele Menschen die Motivation, sich in der Kirche zu engagieren und in ihr zu arbeiten. Ihrem Engagement wird hohes Vertrauen entgegengebracht – selbst dann, wenn etwas nicht gelingt und Fragment bleibt.

Denn das Evangelium, die Botschaft der Kirche, gilt allen – den Nahen und Fernen, den gegenwärtigen und den kommenden Generationen. Glaube und Weltverantwortung gehören zusammen. In dieser Weise erinnert die Kirche „an Gottes Reich, Gottes Gebot und Gerechtigkeit“ (Barmen V).

2. Beauftragte

Barmen IV: „Ihr wisst, dass die weltlichen Fürsten herrschen, und die Oberherren haben Gewalt. So soll es nicht sein unter euch; sondern so jemand will unter euch gewaltig sein, der sei euer Diener.“ (Matthäus 20, 25.26)
Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes. Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und dürfe sich die Kirche abseits von diesem Dienst besondere, mit Herrschaftsbefugnissen ausgestattete Führer geben oder geben lassen.

„Alle sind durch den Heiligen Geist mit jeweils besonderen Gaben beschenkt, um mit ihnen die ‚Wohltaten Gottes‘ in Wort und Tat in ihrem beruflichen wie privaten Alltag zu bezeugen. Dies ist die biblische Wurzel des ‚allgemeinen Priestertums‘ aller Glaubenden“ (Unsere Geschichte – Unser Selbstverständnis, S. 24). Dieser Auftrag gilt allen Christinnen und Christen:

Aus der Einheit des Auftrags und der gleichen Würde aller Getauften resultiert der gemeinsame Dienst, der – so

Barmen IV – „keine Herrschaft der einen über die anderen“ bedeuten kann. In diesem gemeinsamen Dienst wird die Vielfalt der Gaben sichtbar. Dies macht den Dienst

immer schon spannungsreich. In seiner Gestaltung begegnen sich verschiedene Menschen mit unterschiedlichen Begabungen, Voraussetzungen und Meinungen. Soll er als gemeinsamer Auftrag gelingen, ist es notwendig, angesichts der unterschiedlichen berechtigten Eigeninteressen allen die Möglichkeit zur Partizipation zu geben, die Fähigkeit zum Dialog weiterzuentwickeln, Entscheidungen und auch Kompromisse gemeinsam zu tragen. Das heißt: Diese Dienstgemeinschaft¹ wird immer wieder neu entwickelt. In ihr kommen die verschiedenen Ebenen – Wohnort, Parochie (Orts-gemeinde), Region, Lebens-, Berufs- und Freizeitwelten – ebenso in den Blick wie die Pluralität des Adressatenkreises nach Alter, Geschlecht, Schichten und sozialen Milieus, Kulturen und Religionen.

3. Vielfalt der Aufgaben – Vielfalt der Ämter

In Teil I des Kirchenbildes der EKvW „*Unser Leben – Unser Glaube – Unser Handeln*“ sind zehn handlungsleitende Ziele beschrieben, die zugleich Aufgaben der Kirche beinhalten:

1. „*Wir machen uns auf den Weg zu den Menschen.*“ – ... und nehmen ihre Sinnund Lebensfragen ernst;
2. „*Wir sind offen und einladend.*“ – ... und stellen als gastfreundliche Kirche die vielgestaltigen eigenen Räume zur Verfügung;
3. „*Wir feiern lebendige Gottesdienste.*“ – ... und beteiligen viele daran;
4. „*Wir begleiten die Menschen.*“ – ... in Seelsorge und Beratung;
5. „*Wir bieten Orientierung.*“ – ... und tragen im Bildungshandeln zur Stärkung der Verantwortung im Dialog bei;
6. „*Wir machen uns für Menschen stark.*“ – ... und nehmen Anwaltschaft für Menschen in schwierigen Lebenssituationen in Staat und Gesellschaft wahr durch Begleiten und Beraten, Pflegen und Heilen, Trösten und Stärken, Fördern und Unterstützen;
7. „*Wir machen Menschen Mut zum Glauben.*“ – ... und teilen das Evangelium mit ihnen und bieten Gemeinschaft in der Kirche Christi an;
8. „*Wir nehmen gesellschaftliche Verantwortung wahr.*“ – ... und stärken Menschen- und Bürgerrechte, Menschenwürde, Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung;

1 Der Begriff „Dienstgemeinschaft“ ist ein zentraler theologischer Begriff, der Eingang ins kirchliche Arbeitsrecht gefunden hat. Mit diesem Wort bezeichnet die Kirche die Gestalt ihres christlichen Handelns in der Welt als Ausdruck ihres Propriums. Mit „Dienstgemeinschaft“ wird wesentlich der Gesichtspunkt angesprochen, dass das christliche Handeln in der Welt ein gemeinschaftliches diakonisch-missionarisches Tun der Dienst- oder Arbeitgeber und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist. Dies bedeutet Dienstgemeinschaft nach außen, aber auch nach innen. Die „Dienstgemeinschaft“ ist ein zentraler Ansatz des kirchlichen Arbeitsrechts. Sie ist die Gestalt der beruflichen Arbeit in der Ausführung des kirchlichen Auftrags. Eine paritätisch besetzte unabhängige Kommission entwickelt Arbeitsrechtsregelungen. Diese Regelungen sind für die Arbeit- oder Dienstgeberseite verbindlich. Kommt in der arbeitsrechtlichen Kommission keine Regelung zustande, so wird die Lösung des Konflikts nicht im Arbeitskampf gesucht, sondern mit Hilfe einer dem Dritten Weg angemessenen Zwangsschlichtung durch eine unabhängige Kommission (vgl. Harald Schliemann: Dritter Weg, Tarifvertrag, kirchengemäßer Tarifvertrag. Arbeitsrechtsetzung in Kirche und Diakonie, Ein Symposium zum Prüfauftrag, Dezember 2002 in Mülheim/Ruhr, S. 7–9).

9. „Wir laden zu aktiver Mitgestaltung und Beteiligung ein.“ – ... und ermutigen zu haupt- und ehrenamtlichem Engagement in der Kirche;
10. „Wir fördern die weltweite Ökumene mit anderen Kirchen.“ – ... und stärken die Einheit der Kirchen, auch im Dialog mit anderen Kulturen und Religionen.

Alle diese Aufgaben können nur durch eine Vielfalt der Ämter und Gaben verwirklicht werden. Diese Vielfalt ist ein Reichtum in unserer Kirche. Sie wahrzunehmen verändert den Blickwinkel und die Haltung aller Mitarbeitenden untereinander. Die hier genannten Aufgaben sind Kernaufgaben. Die Personen, die sie erfüllen, erfahren darum die gleiche Wertschätzung und Anerkennung. Damit die gemeinsame Arbeit weiterhin im Mittelpunkt steht, sind Verhaltensweisen notwendig, die sowohl die je eigenen Profile fördern als auch deutlich machen, dass die eigene Arbeit Teil eines größeren gemeinsamen Auftrages ist.

„Es sind verschiedene Gaben; aber es ist ein Geist. Und es sind verschiedene Ämter; aber es ist ein Herr. Und es sind verschiedene Kräfte; aber es ist ein Gott, der da wirkt alles in allen.“ (1. Kor. 12, 4–6)

*Confessio Augustana, Artikel V
„Vom Predigtamt“*

„Um diesen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, das Evangelium und die Sakramente gegeben, durch die er als durch Mittel den Heiligen Geist gibt, der den Glauben, wo und wann er will, in denen, die das Evangelium hören, wirkt, das da lehrt, dass wir durch Christi Verdienst, nicht durch unser Verdienst, einen gnädigen Gott haben, wenn wir das glauben. Und es werden die verdammt, die lehren, dass wir den Heiligen Geist ohne das leibhafte Wort des Evangeliums durch eigene Vorbereitung, Gedanken und Werke erlangen.“

Mit der Fülle der Aufgaben in Predigt-dienst und Seelsorge, Kirchenmusik, Küsterdienst, Bildungsarbeit, Kinder- und Jugendarbeit, Diakonie, Leitung der Kirche, Verwaltung kommen die vielen Menschen, die in der Kirche arbeiten, in den Blick.

Es geht darum, eine Struktur des Miteinanders zu finden, in der die jeweiligen Besonderheiten anerkannt und wertgeschätzt werden und eine an den gemeinsamen Grundaufgaben ausgerichtete Kooperation der Gruppen untereinander möglich wird. Unter den Bedingungen einer modernen Gesellschaft können viele dieser Aufgaben nicht ohne

eine durch Ausbildung erworbene Qualifikation und hauptberufliche Anstellung in der Kirche ausgeübt werden. Darum werden die Ausbildung zu etlichen dieser Berufe sowie die Qualifizierung in den verschiedenen Aufgabenfeldern von der Kirche selbst getragen.

Die Pfarrerrinnen und Pfarrer tun öffentlich das, was grundsätzlich im Sinne des allgemeinen Priestertums allen Christinnen und Christen aufgetragen ist. Durch die Berufung in das Amt der Verkündigung und der Sakramentsverwaltung stehen sie in den Augen der Öffentlichkeit für die Botschaft der Kirche von Gottes Heil in Christus: Es geht in der Seelsorge, bei Kasualien, in Beichte und Absolution letztlich und eigentlich um Leben und Tod, Heil und Unheil vor Gott, um Gottes durch Menschenmund gesprochenes Wort, auf das alle angewiesen sind.

Mit allen Christinnen und Christen sind auch Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Grund der Taufe zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen. Das ihnen übertragene Amt verpflichtet sie zur Ausübung des Verkündigungsdienstes, aber auch dazu, die vertrauens-

volle Zusammenarbeit mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu suchen und zu fördern, seien sie haupt-, neben- oder ehrenamtlich in der Kirche tätig. Dies gilt besonders für die mit den Presbyterinnen und Presbytern gemeinsam verantwortete Leitung der Gemeinde, wie z. B. Artikel 55 der Kirchenordnung der EKvW besagt. Dort heißt es: „Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. Im Presbyterium üben die Pfarrerrinnen und Pfarrer und die Presbyterinnen und Presbyter den Dienst der Leitung der Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung aus.“ (Vergleiche auch Artikel 20 der Kirchenordnung.)

4. Vielfalt der Orte

In unserer Kirche gilt die reformatorische Grundentscheidung, dass es darauf ankommt, „dass die Evangeliumsverkündigung ungehindert erfolgen kann und für alle zugänglich ist“². Die moderne Gesellschaft erfordert eine Pluralität von Orten. Für viele Menschen ist die Ortsgemeinde zwar der zentrale kirchliche Bezugspunkt, aber die Parochie ist nicht der einzige Ort. Lebensfähige Gemeinden sind in vielen Formen und an vielen Orten denkbar.³ Die öffentliche Dimension von Kirche erfordert sowohl ihre Erreichbarkeit als auch ihre Orientierung an den sehr verschiedenen Lebenswelten von Menschen in einer modernen Gesellschaft. Insofern gibt es die Notwendigkeit der Pluralität kirchlicher Orte. Jeder dieser Orte ist immer nur Teil der Kirche Jesu Christi. Wichtig bleibt die Erkennbarkeit kirchlichen Handelns – an welchem Ort auch immer es geschieht. Menschen brauchen erreichbare und überschaubare Orte, die Leben gestalten und bewahren.

Für Menschen da zu sein, sie zu begleiten und auf sie zuzugehen, gehört zu den Kernaufgaben der Kirche. Damit kommen vor allem personale Beziehungen in den Blick, die glaubwürdig und verlässlich sind. Präsenz zu sein gehört zum kirchlichen Handeln – als Zeitgenossenschaft, die vom persönlichen Vier-Augen-Gespräch über den sonntäglichen Gottesdienst bis zur Beteiligung an gesellschaftlichen Veranstaltungen reicht, von den großen Höhepunkten des Lebens wie der Hochzeit oder dem goldenen Ehejubiläum bis zu den tiefsten Abgründen von Leid, Schmerz und Tod, von der Alltagsbegegnung bis zum Konflikt in Familie, Gemeinde oder Öffentlichkeit. Präsenz bezieht sich auf **strukturelle** Aspekte wie Erreichbarkeit (z. B. Gemeindehaus und -büro, Kirche, Pfarrhaus), **inhaltliche** Aspekte wie Erkennbarkeit (Symbole, Räume, Inhalte) sowie **personale** Aspekte wie Verlässlichkeit (Kommunikation, Verhalten).

Im Alltag wie in besonderen Situationen gegenwärtig zu sein erfordert Kontinuität. Kirchliches Handeln ist deshalb beides: Es ist ausgerichtet auf die Zukunft und zugleich wird Tradition weitergegeben als das, was wichtig ist, als Antwort auf die Frage, woher wir kommen und wohin wir gehen. Dabei kommt es immer wieder zu der schmerzlichen

2 Hans-Richard Reuter, Gutachten zum Pfarrbild für eine Revision der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, April 2004, 56 (im Internet zugängliche Fassung).

3 Hier ist nicht nur an Gemeinden zu denken, die im Zusammenhang mit funktionalen Arbeitsfeldern der Kirche entstanden sind und entstehen – in den letzten Jahren z. B. verstärkt im Bereich der Citykirchenarbeit. Die Umstrukturierung und auch Aufhebung von Kirchengemeinden wird vermutlich, gerade wenn sie mit der Aufgabe von Kirchengebäuden und Gemeindehäusern verbunden ist, dazu führen, dass eigenständige Gruppen – z. B. in Hausgemeinden – entstehen, die sich nur bedingt ihrer Kirchengemeinde zugehörig fühlen. Für diese und andere Fälle kennt die Kirchenordnung der EKvW keine Regelungen, da sie – abgesehen von der Anstaltskirchengemeinde – nur die territorial beschriebene Kirchengemeinde *kennt*.

Erfahrung, dass die Kirche oft gerade dort, wo sie anerkannt und am kompetentesten ist – wie beim Gottesdienst oder beim Eintreten für Gerechtigkeit –, nicht das bewirkt, was sie sich erhofft. Dennoch gilt es, das eigene Tun gezielt und so gut wie möglich zu gestalten – und darin dafür offen zu bleiben, dass wir über die Gegenwart Christi und das Wirken des Heiligen Geistes nicht verfügen.

II. ... unter den gegenwärtigen Bedingungen ...

1. Zur Situation

Die gegenwärtige Situation in unserer Kirche ist dadurch gekennzeichnet, dass durch die demografische Entwicklung der Mitgliederrückgang erheblich beschleunigt wird und die damit verbundenen Einnahmeausfälle nicht mehr mit entsprechendem wirtschaftlichem Wachstum kompensiert werden können. Diese Entwicklung ist auch in den kommenden Jahrzehnten nicht umzukehren.

Es ist heute davon auszugehen, dass bis 2030 die Zahl der Kirchenmitglieder in der EKvW von 2,66 Mio. auf 1,9 Mio. sinken wird. Die Finanzkraft der Kirche dürfte sich halbieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Rückgang der Kirchensteuer ab 2020 beschleunigen wird, weil dann die geburtenstarken Jahrgänge aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Die Zahl der hauptamtlich Mitarbeitenden in unserer Landeskirche kann deshalb nicht mehr aufrechterhalten werden, sondern muss deutlich begrenzt werden. So sind in der Haushaltsrede vor der Landessynode 2004 Maßnahmen zur Begrenzung des Anstiegs der Personalkosten auf allen Ebenen eingefordert worden.

Durch die notwendigen Sparmaßnahmen werden bezahlte Arbeitsplätze mehr und mehr abgebaut. Sie können nur teilweise durch ehrenamtliche Kräfte ersetzt werden und müssen in Teilbereichen ganz gestrichen werden. Zugleich bleiben aber die Anforderungen an die Kirche, und der Bedarf an gottesdienstlicher, seelsorglicher, bildungsmäßiger, diakonischer und ethischer Begleitung bleibt erhalten.

In dieser schwierigen finanziellen Situation werden in unserer Kirche Modelle entwickelt, um die für die Zukunft der Kirche wichtigen Arbeitsbereiche zu erhalten, das Engagement der Mitarbeitenden zu stärken und durch kreative Lösungen betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden. Die Erschließung neuer Finanzierungsquellen und die verstärkten Kooperationen auf allen Ebenen tragen dazu bei, die Vielfalt der Aufgabenfelder und die Pluralität der Berufsbilder zu erhalten. Allerdings kann das Hauptproblem des erheblichen Rückgangs der Kirchensteuermittel damit nicht ausgeglichen werden.

Präses Buß hat vor der Landessynode 2004 darauf hingewiesen, dass sowohl „die traditionellen“ wie auch „die jungen kirchlichen Berufe“ für die Zukunft der Kirche nötig sind. Durch ihre jeweilige Fachkompetenz und ihre große Vielfalt stärken sie das Profil der gesamten kirchlichen Arbeit. Sie alle leisten ihren eigenen Beitrag dazu, dass die christliche Botschaft glaubwürdig und tatkräftig vermittelt wird.

2. Störungen und Herausforderungen

Die Mitarbeitenden in der Kirche, sowohl Pfarrerinnen und Pfarrer wie auch hauptamtlich Beschäftigte wie auch die Ehrenamtlichen, leisten ihre Arbeit mit hohem Engagement und erleben sie als gut und sinnvoll. Sie sind aufmerksam für die Fragen, Sorgen und Freuden der Menschen, nehmen ihre Zweifel und Anfechtungen ernst, erschließen mit ihnen gemeinsam vom Evangelium her Antworten und Orientierung und stehen ihnen in ihren Nöten bei. Durch ihre „werbende Beispielfunktion“⁴ laden die ehren-, neben- und hauptamtlich Mitarbeitenden zum Glauben und zur Teilhabe an Kirche ein. Deshalb geht es in der gegenwärtigen Situation vor allem darum, die Qualität der Arbeit und die nachhaltige Bedeutung von Aufgabenfeldern zum Maßstab für Veränderungen zu machen und nicht zuerst die Frage nach der Finanzierbarkeit, den Kosten und damit auch nach Entlassungen. Dies nicht zu beachten bedeutet Verunsicherung und Frustration für die Mitarbeitenden und verstärkt den Verlust an Glaubwürdigkeit der Kirche. Alle in der Kirche, die Personalverantwortung tragen, sind aufgefordert, verantwortlich mit der Motivation der Mitarbeitenden umzugehen und für ein vertrauensvolles Arbeitsklima Sorge zu tragen.

Um die Vielfalt der Aufgabenfelder und die Pluralität der Berufsbilder in der Kirche zu erhalten, die ein wichtiges Merkmal für das Miteinanderarbeiten im Modell der Dienstgemeinschaft sind, sind Anpassungsprozesse nötig. Es gibt durchaus Bereiche kirchlich-diakonischen Handelns, in denen die Nachfrage wächst. In diese Arbeitsfelder und die dazugehörigen Berufsbilder zu investieren, verhindert, die notwendigen Veränderungsprozesse nur als Schrumpfungsprozesse wahrzunehmen, sondern auch als Gestaltungsmöglichkeiten.

2.1 ... aus der Perspektive von hauptamtlich Mitarbeitenden

Viele hauptamtlich Mitarbeitende haben Angst um ihre Arbeitsplätze, weil sie im Gegensatz zu den Pfarrerinnen und Pfarrern nicht dieselbe Arbeitsplatzsicherheit haben. In diesem Zusammenhang wird auch das Ziel der gerechten Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche massiv gefährdet, denn über 70 % der hauptamtlich Beschäftigten in der Kirche sind Frauen. Wenn aus finanziellen Gründen Mitarbeitende entlassen werden oder ihre Bezahlung nicht mehr existenzsichernd ist, empfinden die Betroffenen dies oftmals als Missachtung ihrer hohen Professionalität und der Qualität ihrer Arbeit. Die Reduzierung und der Abbau von Stellen führen bei den verbleibenden Beschäftigten zu erheblicher Arbeitsverdichtung.

Zu begrüßen sind die Gründung von Stiftungen wie auch oder eine systematische Form des Fundraising als Finanzierungsmöglichkeiten für einzelne kirchliche Arbeitsfelder, selbst wenn Kirchensteuerausfälle dadurch nicht kompensiert werden können. Diese Prozesse zu unterstützen ist eine Form der besonderen Verantwortung der Kirche

4 Im Papier „Mitgliederorientierung als Leitbegriff kirchlichen Handelns“, das die Landessynode 2004 verabschiedet hat, heißt es: „Eine besondere Bedeutung kommt hierbei den ehren-, neben- und hauptamtlich Mitarbeitenden zu. Indem sie zu den Menschen gehen, ihre Wünsche und Erwartungen ernst nehmen und sie zum Glauben einladen, haben sie eine ‚werbende Beispielfunktion‘ für andere Mitglieder. Gemeinden und kirchliche Arbeitsbereiche, die die Mitgliederorientierung glaubhaft umsetzen möchten, achten dabei sowohl auf die Gaben der Mitarbeitenden als auch auf ihre zeitlichen Grenzen.“

gegenüber ihren Mitgliedern und ihren Mitarbeitenden. In diesen Zusammenhang gehört es auch, zu prüfen, unter welchen Bedingungen kirchliche Arbeit durch die Gründung von Trägergesellschaften, bei denen die Kirche eine von mehreren gleichberechtigten Partnern ist, weitergeführt werden kann.

2.2 ... aus der Perspektive von Pfarrerinnen und Pfarrern

Viele Pfarrerinnen und Pfarrer fühlen sich durch die Charakterisierung ihrer Berufsgruppe als größter Kostenfaktor immer stärker unter Druck gesetzt. Dabei bleibt festzuhalten: Durch Wegfall der Sonderzuwendung, Wegfall von früheren zusätzlichen Dienstaltersstufen, Änderungen im Dienstwohnungsrecht mussten sie Kürzungen akzeptieren, die je nach persönlicher und örtlicher Situation zu Gehaltseinbußen zwischen 10 % und 14 % gegenüber dem Betrag führten, der ihnen ohne die Eingriffe zugestanden hätte. Zudem vermissen sie oft eine angemessene Wertschätzung ihrer Arbeit in der Kirche, für die sie ausgebildet sind und die sie mit großem Engagement ausüben.

In der gegenwärtigen Situation werden ihnen immer mehr Aufgaben zugewiesen. Diese Entwicklung wird noch zunehmen, wenn zukünftig immer mehr andere Arbeitsplätze in der Kirche abgebaut werden. Für die Betroffenen ist dies eine Beeinträchtigung ihrer pastoral-theologischen Arbeit, die Auswirkungen auf ihre berufliche Motivation und ihre Identifikation mit dem Auftrag der Kirche haben kann.

2.3 ... aus der Perspektive von Ehrenamtlichen

Viele ehrenamtlich Mitarbeitende fühlen sich angesichts der wachsenden Anforderungen, die an sie gestellt werden, zunehmend allein gelassen. So empfinden z. B. Presbyterinnen und Presbyter ihre Personal- und Finanzverantwortung manchmal als immense Last. Sie bringen Kompetenzen mit, aber an vielen Stellen fehlen in den Kirchenkreisen gegenwärtig Strukturen, durch die sie systematisch bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützt werden. Für manche von ihnen führt dies zur Aufgabe des Amtes, obgleich sie eigentlich bereit sind, mit großem Engagement in der Kirche zu arbeiten. Um die freiwillige Beteiligung zu verstärken, muss intensiver danach gefragt werden, wer zu welcher Aufgabe wirklich bereit und in der Lage ist. Zur Wertschätzung ehrenamtlicher Arbeit gehört es notwendig, dieses Engagement in der Kirche tatsächlich durch qualitativ hochwertige Fortbildungen und einen strukturell gesicherten Informationsfluss zu stärken. Das Potential an Bereitschaft zu ehrenamtlichem Engagement, das bislang in der Mehrheit Frauen zeigen, erfordert verbesserte Unterstützungsstrukturen und deutlichere Aufgabenbeschreibungen.

2.4 Auswirkungen auf das Klima in der Kirche insgesamt

Die gegenwärtige Situation in der Kirche macht es nötig, die informellen und die strukturellen Hierarchien – z. B. zwischen Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen, Pfarrerinnen/Pfarrern und nichttheologischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, Frauen und Männern – kritisch zu reflektieren. Geschlechtergerechtigkeit ist – wie es die Landessynoden 1993/1994 verstanden haben – auch eine ekklesiologische Frage. Darum dürfen in der gegenwärtigen Situation das Ziel der gerechten Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche und die Notwendigkeit von Einsparungen und Umstrukturierungen nicht gegeneinander ausgespielt, sondern müssen aufeinander bezogen werden. Das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit ist in den gegenwärtigen und zukünftigen Umstrukturierungsprozessen in der Kirche in Bezug auf Arbeitsfelder, Personal- und Finanzausstattung anzustreben.

Um das Konzept der Dienstgemeinschaft innerhalb der kirchlichen Arbeitsbeziehungen zu erhalten und weiterzualifizieren, müssen die bestehenden Konflikte und Herausforderungen zwischen den unterschiedlichen Gruppen von Beschäftigten offen angesprochen werden.

Für ein Arbeitsklima, das vom Geist des Evangeliums geprägt ist, bedarf es des Vertrauens und zugleich des Raums für die vorhandenen Ängste. Wenn schon nicht alle Arbeitsplätze auf Dauer gesichert werden können, dann ist ein transparenter Prozess der Kriterienfindung und ihrer Umsetzung nötig, an dem möglichst alle beteiligt werden.

Die gegenwärtige Situation führt bei vielen Beschäftigten in der Kirche zu Verunsicherungen. Demgegenüber ist gerade die Vielfalt der Aufgabenfelder und die Pluralität der Berufsbilder Ausdruck der komplexen Organisation von Kirche, wie sie in einer ausdifferenzierten Gesellschaft nötig ist. Um die notwendigen Anpassungsprozesse menschen- und sachgerecht zu gestalten, müssen die beschriebenen Konflikte wahrgenommen werden. Mit Hilfe eines geeigneten Konfliktmanagements soll bei allen Beschäftigten die Fähigkeit gefördert werden, die Konflikte auszuhalten und gemeinsam Lösungen auszuhandeln. Dies ist die Voraussetzung dafür, wieder gemeinsam nach Wegen zu suchen, wie der Auftrag der Kirche verwirklicht werden kann. Das Konzept der Dienstgemeinschaft basiert auf dem Leitgedanken, dass die Zusammenarbeit in der Kirche vom gegenseitigen Dienen geprägt ist.

Das Miteinanderarbeiten in der Kirche schließt auch Beteiligungsregelungen für die Mitarbeitenden in wirtschaftlichen Angelegenheiten ein. Im Sinne der Beteiligungsgerechtigkeit ist sicherzustellen, dass die einmal jährliche Unterrichtspflicht der Dienststellenleitung über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf gegenüber der Mitarbeitervertretung (MAV) nach § 34 Absatz 2 Satz 1 MVG gewährleistet ist. Hierzu gehört auch die Verpflichtung der Dienststellenleitung, einmal jährlich in einer Mitarbeitendenversammlung über die Entwicklung der Dienststelle zu informieren.

Es ist zu prüfen, ob nicht auch seitens der Kirchenkreise die Bildung von gemeinsamen MAVen gefördert werden kann. Diese könnten unmittelbar oder über einen Ausschuss für Wirtschaftsfragen⁵ regelmäßig über die wirtschaftlichen Angelegenheiten unterrichtet werden und bei den Beratungen des KSV beteiligt werden.

III. ... miteinander arbeiten

Die gegenwärtigen Herausforderungen und Konflikte haben Konsequenzen sowohl für den Umgang miteinander wie auch für die Gestaltung der Strukturen, in denen die Arbeit wahrgenommen wird. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit von hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern richtet sich aus an dem

⁵ Lt. MVG § 23 a, Abs. 2 kann die MAV in Einrichtungen der Diakonie mit mehr als 150 Mitarbeitenden einen Ausschuss für Wirtschaftsfragen bilden, der über die wirtschaftlichen Angelegenheiten zu informieren ist; die Dienststellenleitung hat die Pflicht, die wirtschaftliche Lage mit diesem Ausschuss zu beraten.

Grundsatz der Dienstgemeinschaft. Der Pluralität der Kernaufgaben (s. I.3) entspricht die Vielfalt der Personen, die diese Aufgaben mit fachlicher Kompetenz hauptberuflich oder ehrenamtlich übernommen haben. Sie handeln aus einer Fülle verschiedener Motivationen heraus, denen auch im Kontext des kirchlichen Auftrags entsprochen werden muss. Angesichts dieser Vielfalt geht es darum, Steuerungsmechanismen zu entwickeln, die sich an den Zieldimensionen des Prozesses „Kirche mit Zukunft“ orientieren: Menschen gewinnen – Mitgliedschaft stärken – Glauben vermitteln – Verantwortung übernehmen.

1. Wie schaffen wir es, vertrauensvoll miteinander zu arbeiten?

Vertrauen spielt für die Glaubwürdigkeit der Kirche als Ganzes wie für die individuelle und gemeinsame Arbeit eine zentrale Rolle.⁶ Die gegenwärtige Situation ist durch ein erhebliches Maß an Unsicherheit gekennzeichnet – Unsicherheit insbesondere bezüglich der beruflichen Zukunft der Mitarbeitenden, aber auch hinsichtlich der unterschiedlichen Aufgabenverteilung in ehrenamtlicher wie hauptamtlicher Perspektive. Diese Situation erfordert ein hohes Maß an Offenheit und Kommunikation. Als Richtschnur dient uns das Evangelium: „Furcht ist nicht in der Liebe“ (1. Johannes 4,18); „Zur Freiheit hat uns Christus befreit!“ (Galater 5,1)

Es ist Aufgabe aller, die jeweiligen Gaben und Fähigkeiten der Mitarbeitenden so in den Blick zu nehmen, dass alle ihren Stärken entsprechend am Dienst der Kirche mitwirken können. Hierbei muss transparent sein, wie die Fähigkeiten und Gaben der Beschäftigten einerseits mit den Ziel- und Schwerpunktsetzungen in den jeweiligen Arbeitsbereichen verknüpft werden und wie andererseits die Selbststeuerung und Handlungsverantwortung der Mitarbeitenden gefördert wird.

Wenn Aufgabenfelder in der Kirche umstrukturiert und damit auch Arbeitsplätze abgebaut werden müssen, ist dies so zu gestalten, dass Mitarbeitende – wenn irgend möglich – nicht in die Arbeitslosigkeit entlassen werden (s. III.2.4; Beschluss der Landesynode 2003).

1.1 Kooperation

Zusammenarbeit entsteht aus der Verständigung darüber, welche Aufgaben wir als gemeinsame anerkennen. Die zehn im Kirchenbild der EKvW benannten Kernaufgaben sind die Grundlage für unser Kooperationshandeln. Jede und jeder bringt die je eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen ein, damit so der gemeinsame Auftrag bestmöglich erfüllt wird. Diese Orientierung am gemeinsamen Auftrag erfordert ein hohes Maß an Partizipation aller. Insofern ist es notwendig, in überschaubaren Zusammenhängen miteinander zu kooperieren und für diese Zusammenhänge Konzeptionen zu entwickeln, in denen die Erwartungs- und Anforderungsprofile für die Mitarbeitenden formuliert werden. Damit sich die Kirche auf allen Ebenen zu einer „ermöglichenden Institution“ entwickelt, müssen die Rahmenbedingungen für mehr ehrenamtliches Engagement, für Netzwerke und selbst organisierte Zusammenschlüsse verbessert und ausgebaut werden.

6 Vgl. Wolfgang Huber, Bericht des Rates der EKD, Teil A, „Vertrauen erneuern“ für die EKD-Synode 2004.

Um die notwendigen Kooperationen zu ermöglichen, sind Planungseinheiten zu schaffen, in denen auch kooperiert werden kann. Die Erarbeitung von Gemeindekonzeptionen, die sich entweder selbst als Kooperationsverbund beschreiben können und/oder in Bezug auf andere Gemeinden – sei es im Kirchenkreis oder im Blick auf andere benennbare räumliche Größen – gehört ebenso in diesen Zusammenhang wie die Erarbeitung von Konzeptionen für Kirchenkreise resp. Gestaltungsräume, die die Gesamtheit der Kernaufgaben im Blick auf Kooperationsverbünde beschreiben.⁷ Kooperationsverbünde auf der Basis von Verträgen (gegebenenfalls mit zeitlicher Befristung) ermöglichen es, auch die gemeinsamen Dienste eigenständig aufzunehmen und gleichzeitig die Autonomie der Träger (Gemeinden, Kirchenkreise) zu wahren.

1.2 Kommunikation und Interaktion

Kommunikation ist mehr als Information, Interaktion mehr als ein sachlich orientiertes Handeln. In beidem geht es um die Gestaltung von Beziehungen zwischen den Beteiligten, damit sich ein an der Aufgabe orientierter Prozess entwickeln kann.

Ein gelingendes Miteinander muss Regeln befolgen, die die Kommunikation sichern und einen transparenten Prozess ermöglichen. Es muss Bereitschaft vorhanden sein, verschiedene Sichtweisen anzuerkennen, konsensorientiert zu arbeiten und erreichte Kompromisse gemeinsam zu tragen. Für die einzelnen Personen spielen deshalb Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit ebenso eine Rolle wie Klarheit und Verbindlichkeit, Offenheit und die Fähigkeit, Konflikte auszutragen (vgl. dazu die „Grundsätze für Leitung, Führung und Zusammenarbeit in der EKvW“/Beschluss der Landessynode 2003).

1.3 Beteiligung

Im Dialog bzw. in der Kooperation werden immer wieder Kompromisse zwischen verschiedenen Interessen gefunden werden müssen. Die herausragende Anforderung sowohl an Dienststellenleitungen wie auch an die Mitarbeitervertretungen (MAV) wird in den kommenden Jahren die Mitwirkung an der Beschäftigungssicherung sein. Auf allen kirchlichen Ebenen werden zurzeit Maßnahmen diskutiert, wie die Sicherung der Beschäftigung erreicht werden kann und betriebsbedingte Kündigungen vermieden werden können. Dabei zeigen sich die Nachteile kleiner Einheiten, die häufig keine Personalplanung und -entwicklung möglich machen. Mit der Verringerung der finanziellen Ressourcen haben sich die Arbeitsbeziehungen in der Kirche in den letzten Jahren erheblich gewandelt. Für die oftmals langjährig Beschäftigten zeigt sich dies in deutlich erhöhten Anforderungen an ihre Arbeitszeitflexibilität und an ihre Bereitschaft zur Qualifizierung und Mehrarbeit. Die Zunahme der befristeten Arbeitsverträge führt zu erheblichen Verunsicherungen und Ängsten um den Bestand des Arbeitsverhältnisses. In der Folge steigen die Anfragen und der Beratungsbedarf bei den MAVen. Gleichzeitig wird ein erhöhter Schulungsbedarf der Mitarbeitervertretungen deutlich, die wegen der beschriebenen Entwicklungen um Rat gefragt werden oder als Mitarbeitervertretung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) handeln müssen. Dieser Beratungs- und Schulungsbedarf wird in Zukunft weiter ansteigen. Dabei ist eine Stärkung der Rechte der Mitarbeitervertretungen im Sinne der Angleichung ans BetrVG anzustreben. Im Übrigen ist zu prüfen, ab welcher Größe einer MAV Handlungsfähigkeit gegeben ist.

⁷ Vgl. Vorschläge der Projektgruppe I „Kirchenbild“ zur Erarbeitung von Gemeindekonzeptionen.

1.4 Rahmenbedingungen

Die Kirche als Arbeitgeberin gewährleistete Arbeitsplatzsicherheit und wurde unter anderem dadurch in der Vergangenheit ihrem eigenen Anspruch auf Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit gerecht. Sie will auch in Zukunft vertrauenswürdige Arbeitgeberin sein.

Um die Erfüllung aller zehn Kernaufgaben der Kirche auf der Ebene der Gemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche gewährleisten zu können, ist es erforderlich, die Konzeptionen von Gemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirche so aufeinander zu beziehen und miteinander abzustimmen, dass eine integrierte Personalplanung⁸ und Personalentwicklung möglich wird. Es ist notwendig, die Verantwortung und die Reichweite der Verantwortung jeder Ebene – Gemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche – präzise zu benennen und zudem deutlich zu machen, wie die verschiedenen Ebenen im Blick auf Personalplanung und -entwicklung insgesamt zusammenwirken. In Zukunft müssen die Kompetenzen und die Motivation der Mitarbeitenden gestärkt, Qualifizierungsmöglichkeiten angeboten und berufliche Perspektiven entwickelt werden.

2. Wie schaffen wir es, weiterhin die Vielfalt der Aufgabenfelder und der Berufsbilder zu gewährleisten?

Es ist deutlich, dass die zehn Kernaufgaben in verschiedenen Aufgabenfeldern erfüllt werden können, wenn die dafür notwendigen Fähigkeiten auch vorgehalten werden. Unstrittig ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch, dass die Kirche um ihrer Handlungsfähigkeit willen für alle Aufgaben professionell Mitarbeitende braucht. Um die Frage zu klären, wie viele Mitarbeitende bestimmter Qualifikation an welchem Ort für welche Zeit und welche Aufgaben gebraucht werden, bedarf es eines detaillierten Stellenplans auf den unterschiedlichen Ebenen.

Die Themen Personalplanung, Personalentwicklung, Fort- und Weiterbildung sowie dienst-rechtliche, Besoldungs- und allgemeine Finanzierungsfragen bestimmen deshalb diesen Abschnitt, der einführenden Charakter hat. Die erarbeiteten Ergebnisse der beiden Projektgruppen zu diesen Themen finden sich im Teil „C. Konkretionen“.

2.1 Personalplanung

In der EKvW gibt es ca. 900 verschiedene Arbeitgeber, die weitgehend selbständig handeln und in hohem Maß autonome Entscheidungen treffen können.⁹ Eine angemessene Personalplanung aber kann im Regelfall nicht von jeder einzelnen Arbeitgeberin/jedem einzelnen Arbeitgeber angemessen wahrgenommen werden, sondern sollte auf der kirchlichen Mittel- und der Gestaltungsraumebene gestaltet werden.

8 Gemeint ist in diesem Zusammenhang eine Personalplanung, die die unterschiedlichen Ebenen – Landeskirche, Kirchenkreis und Gemeinde – in der EKvW einbezieht und zugleich die verschiedenen Berufsgruppen – Theologen, Hauptamtliche, Ehrenamtliche – in gleicher Weise berücksichtigt.

9 Die Probleme, die sich daraus ergeben, sind dokumentiert in: „Ergebnisse der Vorstudie zur Erhebung von Personaldaten der Beschäftigten und zur Entwicklung von Kriterien zur Personalplanung für die Evangelische Kirche von Westfalen“, 2003, S. 3f.

Das rechtliche Instrument hierfür ergibt sich aus der Finanzstruktur der EKvW und den in diesem Rahmen erlassenen kreiskirchlichen Satzungen. In diesen Satzungen kann eine angemessene Verknüpfung der Personalplanung des Kirchenkreises mit den Befugnissen der Presbyterien sichergestellt werden. Gegebenenfalls kann auch eine finanzielle Mitverantwortung für das Personal in den Gemeinden und den unterschiedlichen Arbeitsfeldern geregelt werden. Entsprechende Modelle sind der Landessynode mit der Vorlage zum Finanzausgleichsgesetz vorgestellt worden (vgl. Protokoll der Landessynode 2003). Damit könnte unabhängig von der Pluralität der Anstellungsträger und deren Selbständigkeit eine übergemeindliche Personalplanung gesichert werden.

Darüber hinaus soll die Landeskirche alle zentralen Daten (des Ist-Standes wie des Solls, das sich durch Gemeinde- und andere Aufgabenkonzeptionen ergibt) aktuell aufbereitet zur Verfügung stellen können.

2.2 Personalentwicklung und Personalberatung

Auf der Ebene der Anstellungsträger – also in den Kirchengemeinden, im Kirchenkreis und auf landeskirchlicher Ebene – muss eine zielgerichtete Diskussion unter Beteiligung aller Mitarbeitenden darüber geführt werden, welche Arbeitsfelder für die Gemeinde, den Kirchenkreis und die Landeskirche mit welchen Mitarbeitenden zukunftsfähig gemacht werden sollen. Die Ergebnisse dieses Diskussionsprozesses müssen durch das Presbyterium, den Kreissynodalvorstand und die Kirchenleitung transparent gemacht werden.

Das Landeskirchenamt stellt ausreichende Informationen über Berufsfelder im kirchlich-diakonischen Bereich bereit, die durch den demografischen Wandel reduziert bzw. zukünftig gebraucht werden (Beispiel: Erzieherinnen und Altenpflegerinnen). Dazu gehört auch, die EKvW-weite Stellenbörse für alle kirchlichen Berufe weiterzuentwickeln. Die Aufgabe einer – einzurichtenden – Agentur für Personalberatung kann sein, geeignete Qualifizierungsmaßnahmen für Personalentwicklung zu vermitteln bzw. vorhandene Angebote zu bewerten. Sie kann dazu beitragen, die verschiedenen Einrichtungen und Anstellungsträger in der EKvW im Blick auf Personalentwicklung und -beratung zu unterstützen. Sie könnte Folgendes anbieten:

- Personalbeschaffung für Anstellungsträger
- Stellenwechsel-Coaching und Stellenmarktanalyse
- Outplacement-Beratung
- Individuelle Personalberatung
- Mentoring für Frauen in der Kirche

2.3 Fort- und Weiterbildung

Die Fort- und Weiterbildung ist ein zentrales Instrument der Personalentwicklung in der EKvW. Die bestehenden Fortbildungsangebote sind daraufhin zu überprüfen, ob sie den zehn Kernaufgaben des Kirchenbildes entsprechen. Die berufsspezifischen Fortbildungen sind für eine professionelle Berufsausübung in der Kirche wichtig. Grundsätzlich ist die kirchliche Arbeit aber auf allen Ebenen immer durch das Miteinander von Ehren-, Neben- und Hauptamtlichen gekennzeichnet. In diesem Sinne ist es nötig, im IAFW ein Fort- und Weiterbildungskonzept zu entwickeln, in dem die Aufgabe des Miteinanderarbeitens prägend ist (z. B. Leitungsverantwortung, Gottesdienst u. a.). Auf dieser Grundlage werden interdisziplinäre Fortbildungsangebote entwickelt, die offen sind für alle hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

2.4 Weiterentwicklung kirchlicher Vergütungssysteme, des Dienst- und Arbeitsrechts, Finanzen

Damit stellen sich große Aufgaben für die Kirche als Arbeitgeberin. Es ist zu prüfen, ob der Geltungsbereich des bestehenden Tarifrechts ausreicht. Schon der Beschluss der Landessynode 1996, mit dem auf lange Sicht ein einheitliches Dienstrecht angestrebt wurde, weist darauf hin, dass die unterschiedliche Absicherung der verschiedenen Berufsgruppen in der Kirche ein Problem darstellt. Die mittlerweile eingetretene finanzielle Situation der Kirche hat zu einer Verschärfung der Lage geführt. Es ist zu prüfen, was die Beibehaltung des unterschiedlichen Dienstrechts für Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamte auf der einen Seite und die übrigen kirchlichen Mitarbeitenden auf der anderen Seite in dieser Situation bedeutet.

In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass die Situation von Pfarrerinnen und Pfarrern im Entsendungsdienst, zumeist Frauen, eine veränderte Qualität bekommen hat. Während dieser Status mit eingeschränkten Rechten, geringem Status und geringerer Bezahlung ursprünglich auf eine begrenzte Zeit angelegt war, wird er gegenwärtig und zukünftig immer stärker für einen Großteil der Betroffenen zu einer dauerhaften Form des Arbeitsverhältnisses. Es sind Konzepte zu entwickeln, mit denen die Gleichwertigkeit der pfarramtlichen Dienste betont wird, die strukturellen Benachteiligungen des Entsendungsdienstes abgebaut werden und die Gleichstellung von Theologinnen und Theologen gefördert wird.

Auf dem Hintergrund der unterschiedlichen Finanzierungsbedingungen und Systeme für Mitarbeitende im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, zu dem die überwiegend kirchensteuerfinanzierten Arbeitsbereiche in der verfassten Kirche gehören, und für Mitarbeitende in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, zu dem die überwiegend durch öffentliche Mittel refinanzierten und unter Wettbewerbsdruck stehenden Arbeitsbereiche in der Diakonie gehören, ist die Weiterentwicklung des einheitlichen Arbeitsrechts gefährdet.

Angesichts des drastischen Kirchensteuerrückgangs einerseits und des zunehmenden Kosten- und Wettbewerbsdrucks andererseits ist die Herausforderung und Ausgangslage für die Weiterentwicklung des einheitlichen Arbeitsrechts jedoch identisch. Es ist zu prüfen, wie bei der Weitergestaltung des Arbeitsrechts dafür gesorgt werden kann, dass das Arbeitsrecht in Kirche und Diakonie einheitlich geregelt bleibt.

Ebenso ist es nötig, dass sich die personellen und finanziellen Mittel an den Zielen des kirchlichen Auftrags orientieren und darüber größtmögliche Transparenz hergestellt wird. Es darf nicht dabei bleiben, dass die Entlassung von Mitarbeitenden, die die höchste Lebensaltersstufe erreicht haben, allein deshalb für einen Anstellungsträger attraktiv wird, weil die Einstellung eines jüngeren Mitarbeitenden zu Einsparungen bis zu 30 % führt. Die Lebensaltersstufen sind zu überprüfen.

Da die Kirche vor allem „personalintensiv“ ist, d. h. von und mit Menschen lebt, die sich in ihr engagieren, ist es sinnvoll, das Dienst- und Arbeitsrecht (oder die verschiedenen Dienstrechte) so zu gestalten, dass es aktiv dazu beiträgt, ein gegenseitiges Ausspielen des Personals zu verhindern.

Die weitere Gestaltung des Dienst- und Arbeitsrechts sowohl für die in einem privatrechtlichen wie auch für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden

Mitarbeitenden muss die Leistungs- und Kostenorientierung der Arbeit in der Kirche fördern und qualifizierten und engagierten Mitarbeitenden neue Perspektiven eröffnen, Arbeitsfelder gerade auch in fremdfinanzierten Bereichen sichern helfen und dort, wo die Gegebenheiten den Abbau von Arbeitsfeldern erfordern, Wege ermöglichen, wenn irgend möglich den Mitarbeitenden die Entlassung in die Arbeitslosigkeit zu ersparen.

Beschluss der Landessynode 2003 zur Sicherung von Arbeitsplätzen im kirchlichen Bereich:

„Sinkende Kirchensteuern und die Kürzung bzw. der Wegfall öffentlicher Finanzmittel führen zu einem erheblichen Rückgang der Finanzkraft der Kirche. Gleichzeitig steigen die Kosten durch Tarifierhöhungen und Besoldungs- und Versorgungsleistungen. In vielen Bereichen fehlen die notwendigen Instrumente zur Personalplanung, die zur Problemlösung erforderlich sind; deshalb sind Leitungsorgane oft überfordert.

Angesichts der Problemlage wird in vielen Fällen ein Abbau kirchlicher Arbeit mit entsprechenden Konsequenzen für die Arbeitsplätze unvermeidlich sein. Um hier ein geordnetes und transparentes Verfahren zu ermöglichen, ist eine Personalplanung auch mit Setzung klarer Prioritäten auf Kirchenkreisebene für Kirchenkreise und Gemeinden unverzichtbar. Dabei ist die Einbeziehung der Mitarbeitenden und der jeweiligen MAV in den Beratungsvorgang von Beginn an selbstverständlich. Alle Ebenen der Evangelischen Kirche von Westfalen sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Umsetzung die Kirche nicht in Widerspruch zu ihren Positionen gerät, die bereits bei der Personalplanung für Theologinnen und Theologen unumstritten waren: Es müssen im Rahmen der Personalplanung Wege gesucht werden, Entlassungen in die Arbeitslosigkeit zu vermeiden.

Wenn die Finanzlage zu sofortigen Konsequenzen nötigt, muss auch geprüft werden, ob mittels arbeitsrechtlicher Notlagenregelungen Wege gefunden werden können, das Sparziel zu erreichen, um Zeit für kirchengemäße Lösungen zu gewinnen. Dabei sind die Möglichkeiten der Zusammenarbeit auf der Ebene des Gestaltungsraumes unter Einbeziehung der freien diakonischen Träger zu prüfen.

Die Kirchenkreise und Kirchengemeinden werden von der Landessynode aufgerufen, die genannten Kriterien bei den notwendigen Personalentscheidungen zu beachten.

Die Kirchenleitung wird beauftragt:

- Modelle für die Personalplanung aufzuzeigen, die auch verbunden sein können mit Umstrukturierungsvorschlägen für die Anstellungsverhältnisse. Dabei sollen auch Möglichkeiten dargelegt werden, die satzungsmäßigen Vorgaben im Kirchenkreis so zu regeln, dass für einen Kirchenkreis und seine Gemeinden eine einheitliche Personalplanung und -politik möglich sind.*
- Modelle für Notlagenregelungen zu erarbeiten und für Beratung und Hilfestellung für die Kirchenkreise bei der Umsetzung zu sorgen.“*

Es ist auf allen Ebenen wichtig, über Finanzierungsformen, die über Kirchensteuermitel hinausgehen, nachzudenken bzw. diese „einzuzwerben“.

3. Wie schaffen wir es, angesichts der notwendigen Pluralität von Aufgaben und Personen Prioritäten zu setzen? Ziele und Kriterien

Mit der Verabschiedung des Kirchenbildes der EKvW hat die Landessynode im Jahr 2003 zehn Kernaufgaben benannt, „die den vielfältigen Aktivitäten in unserer Kirche die gemeinsame Ausrichtung geben“.

Die Festlegung von Prioritäten kann sich also nicht auf die Kernaufgaben als solche beziehen. Dem Auftrag, der in diesen Kernaufgaben beschrieben ist, müssen alle Ebenen der Kirche – Gemeinden, Kirchenkreise, Landeskirche – entsprechen, ebenso der Notwendigkeit, für diese Aufgaben eine Vielfalt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorzusehen. Dennoch ist in einer Prioritätendiskussion die gesamte Art und Weise, wie diese Kernaufgaben heute durchgeführt werden, in den Blick zu nehmen und insofern eine Aufgabenkritik zu betreiben.

Die Kriterien für eine notwendige Prioritätendiskussion sind aus den vier Zielen des Prozesses „Kirche mit Zukunft“ zu entwickeln: Menschen gewinnen – Mitgliedschaft stärken – Glauben vermitteln – Verantwortung übernehmen. An diesen Zielen orientierte Kriterien richten den Blick über die jeweiligen Ebenen der Kirche und die speziellen Arbeitsfelder hinaus nach außen. Sie ermöglichen es nach innen, die Erfüllung der Aufgaben auf andere zu beziehen (Kooperation) und mit Zielen zu versehen, die nachprüfbar sein und regelmäßig evaluiert werden sollten. Zugleich fordern Kriterien, die sich an diesen vier Zielen orientieren, dazu auf, die notwendigen Veränderungen in den jeweiligen Aufgabenfeldern gezielt unter innovativen, konzentrierenden und nachhaltigen Gesichtspunkten zu gestalten, um so die geringeren finanziellen Mittel effektiv nutzen zu können.

C. KONKRETIONEN

I. Kriterien zur Förderung einer beteiligungsoffenen und beteiligungsorientierten Kirche durch ehrenamtliches Engagement

Die folgenden Überlegungen orientieren sich am Leitbild einer einladenden und offenen Kirche – wie sie im Kirchenbild der EKvW beschrieben worden ist – und am Synodenbeschluss von 2001 zur Förderung der ehrenamtlich Mitarbeitenden in der EKvW. Darin wurden die vielfältigen Formen ehrenamtlichen Engagements in der Kirche sichtbar gemacht und als Angebote zur Beteiligung am kirchlichen Leben in den Blick genommen.

Daraus ergibt sich:

- Die Förderung der ehrenamtlich Mitarbeitenden ist ein Prozess im Rahmen der konkreten Nachfolge, der auf gegenseitigem Vertrauen, auf gegenseitiger Achtung und Partnerschaft beruht.
- Die Kirche gewinnt durch die Zusammenarbeit von Ehrenamtlichen, Hauptamtlichen und Pfarrerinnen und Pfarrern und kommt damit der Verwirklichung ihres Auftrages näher.
- Angesichts der finanziellen Entwicklung der EKvW ist eine gezielte und geplante Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Evangelischen Kirche von Westfalen nötig. Die organisatorischen, rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen sind so zu entwickeln, dass ehrenamtliche Arbeit in der Kirche attraktiv und anziehend ist.
- Der innerkirchliche, der gesellschaftliche und der ökumenische Erfahrungsaustausch über das ehrenamtliche Engagement ist zu intensivieren, so dass die Ergebnisse dieser Fachdiskussion in die Verbesserung der Rahmenbedingungen einfließen können.

Die folgenden Vorschläge zur Förderung der Ehrenamtlichen und des ehrenamtlichen Engagements zielen darauf, Ehrenamtlichkeit in der Kirche unter den veränderten innerkirchlichen und gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu positionieren und exemplarische Aufgaben zu benennen, die in der EKvW in der nächsten Zeit zu bearbeiten und umzusetzen sind.

1. Beteiligungsorientierung als Wesenszug der Kirche erkennen und ausbauen

Ein beteiligungsorientiertes Kirchenverständnis setzt voraus, dass ehrenamtlich tätige Männer und Frauen eigenständige und gleichberechtigte Mitgestalter und Mitgestalterinnen des kirchlichen Lebens und Handelns sind und ihnen Möglichkeiten der Gestaltung und Entscheidung zustehen. Ehrenamtliches Engagement ist eine zentrale Dimension der Kirche. Es bringt eine eigene Qualität ein, z. B. in die Kinder- und Jugendarbeit, in die Atmosphäre bzw. das Klima, das in einer Gemeinde, einem Krankenhaus oder in anderen Feldern gemeindlicher und übergemeindlicher kirchlicher Arbeit herrscht.

Die Kirche – in all ihren unterschiedlichen Arbeitsbereichen – ist heute als eine „ermöglichende Institution“ gefordert, die die Rahmenbedingungen für mehr ehrenamtliches Engagement, für Netzwerke und selbstorganisierte Zusammenschlüsse verbessert und ausbaut.

Die regionalen Unterschiede innerhalb unserer Landeskirche machen es erforderlich, eine auf diese Unterschiede abgestimmte Unterstützungspraxis zu entwickeln. Sinnvoll ist es, wenn sich in der Kirche innovative Organisationsformen herausbilden, die erfolgreich Brücken schlagen zwischen pfarramtlicher Tätigkeit, hauptamtlicher Tätigkeit und ehrenamtlichem Engagement. Mit gewollten und unterstützten Experimenten und Modellprogrammen (wie z. B. Förderpreisen) werden die produktiven Potentiale solcher Projekte für die gesamte Kirche fruchtbar gemacht.

2. Ehrenamtliches Engagement auf Gemeindeebene

Die Ortsgemeinde ist für das ehrenamtliche Engagement in der Kirche von zentraler Bedeutung, denn das mit Abstand meiste ehrenamtliche Engagement findet hier statt (Eltern-Kind-Gruppen; Mitgestaltung des KU; Besuchsdienste etc.).

Angesichts der finanziellen Entwicklung ist heute besonders viel Kreativität und Engagement gefordert, um ehrenamtliche Arbeit zu erhalten und auszubauen. Wichtig ist dabei, dass ehrenamtliches Engagement nicht für wegbrechende hauptamtliche Tätigkeit instrumentalisiert wird.

Das Konzept einer „beteiligungsoffenen und beteiligungsorientierten Kirche“ setzt voraus, dass sich die Gemeindeleitungen darum bemühen, die Ehrenamtlichen in ihre Planungs- und Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Mit einer Fülle von Beteiligungsformen, wie z. B. Zukunftswerkstätten, Planungszellen, Mediationsverfahren, Open-space-Foren entwickeln sich die Ortsgemeinden zu Experimentierfeldern, in denen ehrenamtlich Engagierte einen festen Platz haben.

Voraussetzung dafür ist, dass sich die Gemeindeleitungen Klarheit darüber verschaffen, welche Motivationen und Ziele die Ehrenamtlichen für ihr Engagement mitbringen. Diese können emotionaler, partizipativer und/oder sachbezogener Natur sein. Die unterschiedlichen Motive und Ziele stehen gleichberechtigt nebeneinander. Sie werden in ihrer Vielfalt gewürdigt und in Absprachen und Planungen einbezogen.

Darüber hinaus wird eine stark durch ehrenamtliches Engagement geprägte „beteiligungsorientierte Kirchengemeinde“ entsprechende Veränderungen in der Frage der Gemeindeleitung und der Ressourcenverteilung einleiten.

Impulse und Erfahrungen der Ehrenamtlichen für das kirchliche Leben fließen in die Entscheidungsprozesse ein. Es spricht für die Lebendigkeit und Qualität der Arbeit einer Ortsgemeinde, wenn sie die Kompetenzen der Ehrenamtlichen für die Entwicklung von Kirche zu nutzen weiß.

Konkret heißt das:

- In einem gleichberechtigten Dialog aller Beteiligten wird bestimmt, welches Entwicklungsziel die Gemeinde für die nächste Zeit anstrebt (z. B. in einer Gemeindekonzeption).
- Es wird geklärt, welche Fähigkeiten und Fertigkeiten jeder einzelne der beteiligten Mitarbeitenden in diesen Prozess einbringen will.
- Die jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche, Aufgaben und Rollen zwischen Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen werden eindeutig beschrieben und deutlich voneinander abgegrenzt.
- Es erfolgen Klärungen über die genaue Tätigkeit, den Zeitumfang, die Dauer und die Qualifikationen und Fertigkeiten, die erforderlich sind bzw. erlernt werden müssen.
- Es wird geklärt, welche Entscheidungen und Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit den Hauptamtlichen erfolgen und was eigenständig geleistet werden soll und muss.
- Es werden regelmäßige Zeiten verabredet, in denen der Prozess reflektiert und Arbeitsbedingungen evaluiert werden.

3. Verbesserung der Rahmenbedingungen

Rechtliche, organisatorische, kommunikative und finanzielle Bedingungen haben entscheidenden Einfluss darauf, ob Ehrenamtliche ihr Engagement als gewollt erleben und sich unterstützt und gefördert fühlen.

Es zeigt sich, dass ehrenamtliche Arbeit dann attraktiv ist, wenn die Rahmenbedingungen in miteinander abgestimmten Prozessen weiterentwickelt und optimiert werden.

Zu den zentralen Verbesserungen der Rahmenbedingungen gehören eine Veränderung der Umgangsformen in der Kirche (Organisationskultur und der Umgang mit ehrenamtlich Engagierten etc.), eine nachhaltige Förderung engagementfördernder Infrastruktureinrichtungen (Freiwilligenagenturen, Seniorenbüros, Selbsthilfekontaktstellen etc.) und die Unterstützung der Forderung nach einer allgemeinen steuerlichen Aufwandspauschale für Ehrenamtliche.

Konkret heißt das:

- Allen Ehrenamtlichen müssen die in der EKvW geltenden Grundsatzpapiere (Kirchenbild, Synodenbeschlüsse zum Ehrenamt) in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt werden.
- Die Evangelische Kirche von Westfalen stellt mit ihren Einrichtungen sicher, dass es Weiterbildungsangebote für Ehrenamtliche gibt.
- Die Institution Kirche ist dafür verantwortlich, dass alle Ehrenamtlichen ordnungsgemäß versichert sind.
- Die Hauptamtlichen in den Gemeinden und Arbeitsbereichen erstellen in Kooperation mit den Ehrenamtlichen eine Aufgabenübersicht und einen Einsatzplan. Er-

fahrungen werden evaluiert und für Qualitätsentwicklungsprozesse fruchtbar gemacht.

- Konflikte sind eine Möglichkeit, die Arbeit weiterzuentwickeln und bestehende Strukturen und Arbeitsweisen zu überprüfen. Probleme werden von allen Seiten mutig und konstruktiv aufgegriffen, Supervision und Beratung sind anzubieten.
- In allen Gemeinden und Arbeitsbereichen sowie auf Kirchenkreisebene ist eine Ansprechperson für Ehrenamtliche zu benennen, an die sie sich wenden können und von der sie Informationen erhalten.
- Die Gemeindeleitung ist dafür verantwortlich, dass die Ehrenamtlichen alle notwendigen Informationen für ihr Engagement zeitnah erhalten.
- Die Gemeinde bzw. der Arbeitsbereich stellt den Ehrenamtlichen die nötigen Mittel wie Räume, technisches Gerät, unterstützendes Personal, Material und Finanzen zur Verfügung.
- In den Arbeitsbereichen werden Formen und Rituale zur Einführung und zur Beendigung des Engagements unter Beteiligung aller Betroffenen entwickelt und gestaltet.

4. Ehrenamtliche in Leitungsfunktion

In unserer Kirche werden auch Leitungsaufgaben in ehrenamtlichem Engagement wahrgenommen. Festzustellen ist ein großer Bedarf, dieses ehrenamtliche Leitungsamt stärker zu profilieren: Was bedeutet ehrenamtliche Leitung in Führungsämtern an persönlicher, zeitlicher und fachlicher Beanspruchung? Wie kann sie angesichts der sehr komplexen Prozesse und Entscheidungen gestaltet und ausgeübt werden? Welche Formen der Unterstützung sind notwendig?

In diesem Zusammenhang gewinnt die Qualifizierung der hauptamtlich Mitarbeitenden und der Pfarrerinnen und Pfarrer an Bedeutung: Mit ihrer Qualifizierung werden grundlegende Voraussetzungen für aktive Teilhabe, Mitbestimmung und Mitgestaltung geschaffen. Ihre Bildung und Qualifizierung zielen dabei auf die Entdeckung, Stärkung bzw. Weiterentwicklung der Kompetenzen zu ehrenamtlichem Engagement.

Gleichzeitig müssen auch die Ehrenamtlichen ihre Qualifikationen und Wissen in entsprechenden Angeboten weiterentwickeln können. Ein erweitertes Verständnis von ehrenamtlichem Engagement, das insbesondere Kompetenzen der Verantwortungsübernahme für sich selbst und die kirchliche Gemeinschaft, zur Mitbestimmung, Mitgestaltung und zum kooperativen Handeln für die Gemeinde bzw. die Kirche einschließt, ist erforderlich.

Konkret heißt das:

- klare Beschreibung der Aufgaben-, Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche des ehrenamtlichen Leitungsgremiums und des geschäftsführenden Hauptamtlichen bzw. der/des Vorsitzenden des Presbyteriums,
- klare Festlegung der Rechte und Pflichten von ehrenamtlicher Leitung,
- Vorgaben für die zeitliche Befristung der Leitungsaufgabe,
- klarer Rahmen über den zeitlichen Aufwand für die Leitungsaufgabe,
- klarer Rahmen über die Auslagererstattung für die Leitungsaufgabe,
- Aufbau einer Kultur der Anerkennung der spezifischen Fähigkeiten und Fertigkeiten, die die Mitglieder in ehrenamtliche Leitungsgremien einbringen,
- Entwicklung eines Kompetenzprofils, was ehrenamtliche Leitungspersonen mitbringen sollen,
- Mentoring für Frauen in ehrenamtlichen Leitungsaufgaben.

5. Qualifizierung und Bildung

Insbesondere gehören die Schaffung und Erweiterung der Möglichkeiten und Orte zum „Lernen“ von ehrenamtlichem Engagement als Bildungsziel in alle kirchlichen Arbeits- und Fortbildungsbereiche, insbesondere auch in die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Pfarrerinnen, Pfarrer und Hauptamtlichen.

Bereits bestehende Qualifizierungsangebote (auch aus dem außerkirchlichen Kontext) sollen an geeigneter Stelle gebündelt werden, so dass Interessierte Zugriff auf die Informationen haben können (z. B. Homepage der Landeskirche).

Konkret heißt das:

- Wege und Möglichkeiten der Gewinnung von Ehrenamtlichen werden verbindlicher Bestandteil der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Pfarrerinnen, Pfarrern und Hauptamtlichen.
- Die Frage nach Umgang mit Macht und Wissen und die Möglichkeiten einer verantwortlichen Beteiligung der Ehrenamtlichen sind zentral in den Weiterbildungen der Hauptamtlichen.
- Es werden Modelle aufgegriffen, weiterentwickelt und unterstützt, in denen Ehrenamtliche für ihre Aufgaben qualifiziert werden. Darin realisiert sich eine „Kultur der Anerkennung“: „Wer Engagement fordert, muss Kompetenz fördern.“
- Ergebnisse der wissenschaftlichen Ehrenamtsforschung für die kirchliche Förderung des ehrenamtlichen Engagements werden zur Kenntnis genommen und integriert. Kooperative Strukturen im Verhältnis der Mitarbeitenden untereinander werden ausgewertet und weiterentwickelt.
- Die Bereitschaft der Ehrenamtlichen zu Fort- und Weiterbildung wird durch die Hauptamtlichen unterstützt und gefördert.

6. Fortentwicklung des ehrenamtlichen Engagements

Die Diskussionen über neue Formen des Ehrenamtes, erweiterte Tätigkeitsbereiche, neue Adressatengruppen, insbesondere auch über generationenübergreifende Perspektiven werden bereits intensiv geführt. Es geht darum, sich an der gegenwärtigen Debatte um die Freiwilligendienste und die Rückbesinnung auf ein soziales Pflichtjahr so zu beteiligen, dass der besondere Charakter des ehrenamtlichen Engagements im Unterschied zu den angedachten Formen deutlich wird. Hierbei wird die besondere Rolle von Sozialisation, Bildung und Qualifikation unterschiedlicher Adressatengruppen ebenso im Blick zu behalten sein wie die sich neu entwickelnden Perspektiven von diakonischen und kirchlichen Einrichtungen, Diensten und Organisationen. Ein besonderes Augenmerk gilt es dabei auf zukünftige Kontakte zur Wirtschaft und in die Arbeitswelt insgesamt zu legen, um dort ein größeres Verständnis für die qualifizierende und berufsorientierende bzw. karrierefördernde Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements zu bewirken.

Konkret heißt das:

- Der besondere Charakter des ehrenamtlichen Engagements in der Kirche wird durch eine regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit in die jeweilige Region transportiert.
- In allen Kirchenkreisen bzw. Gestaltungsräumen werden Beauftragte für ehrenamtliches Engagement benannt. Sie erstellen u. a. regelmäßig eine Übersicht über die

ehrenamtlichen Aktivitäten in der Region. Sie arbeiten eng mit den jeweiligen Öffentlichkeitsreferenten zusammen, damit über das unterschiedliche ehrenamtliche Engagement in der Region regelmäßig berichtet wird.

- Die zuständige Dezernentin bzw. der zuständige Dezernent im Landeskirchenamt entwickelt in Zusammenarbeit mit den Ehrenamtsbeauftragten in den Kirchenkreisen oder Gestaltungsräumen öffentlichkeitswirksame Aktionen mit dem Ziel, die Attraktivität des Ehrenamtes in der Kirche zu erhöhen und sichtbar zu machen.

II. Leitlinien zur Personalplanung und Personalentwicklung in der EKvW

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat in ihrer Entschliebung zu „Kirche mit Zukunft“ 2001 in Abschnitt 2.2 unter anderem folgende Zielvorstellung entwickelt:

„Schaffung rechtlicher und struktureller Voraussetzungen für die Entwicklung einer verbindlichen, aufgabenorientierten Personalplanung für alle Berufsgruppen“. Der konkrete Auftrag für die Projektgruppe II „Förderung von Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen“ bestand darin, Leitlinien für die Personalplanung zu entwickeln. Personalplanung und Personalentwicklung in der EKvW kann gegenwärtig auf drei Ebenen stattfinden: Gemeinde bzw. Gemeindeverbände, Kirchenkreis und Landeskirche.

Mit der Umsetzung der folgenden Überlegungen zur Personalplanung werden sowohl personenspezifische wie arbeitsorganisatorische und organisationsstrukturelle Aspekte berücksichtigt.

In einem zukünftigen Personalplanungs- und Personalentwicklungskonzept in der EKvW werden zum einen die Fähigkeiten und Gaben der Beschäftigten mit den Ziel- und Schwerpunktsetzungen der Arbeitsbereiche in der Kirche verknüpft und zum anderen die Selbststeuerung und Handlungsverantwortung der Mitarbeitenden gefördert. In diesem Konzept wird vor allem auf das eigene Engagement, die innere Überzeugung und die Identität von Person und Auftrag gesetzt.

1. Was ist Personalplanung und Personalentwicklung in der EKvW?

Personalplanung und Personalentwicklung umfasst die Tätigkeit aller Beschäftigten auf allen Ebenen innerhalb der EKvW während der Zeit ihrer Anstellung.

Es sind zwei Elemente eines zielorientierten, präventiven, fortdauernden, kontinuierlichen Prozesses, der alle Beschäftigten auf allen Ebenen innerhalb der EKvW berücksichtigt, begleitet und fördert.

Personalplanung und Personalentwicklung innerhalb der EKvW orientiert sich an dem gegebenen Haushaltsvolumen.

2. Welches Ziel hat Personalplanung und Personalentwicklung in der EKvW?

- Durch Personalplanung und Personalentwicklung in der EKvW wird bewusst dazu beigetragen, dass der zentrale Auftrag der Kirche, Menschen über alle Grenzen hinweg durch die Verkündigung der einen Botschaft zum Vertrauen auf Gott und zu einem Leben nach seinem Willen einzuladen und anzuleiten, durch die Beschäftigten auf allen Ebenen besser verwirklicht werden kann.

- Durch Personalplanung und Personalentwicklung in der EKvW wird die nachhaltige Beschäftigung der verschiedenen Berufsgruppen – Pfarrerinnen und Pfarrer ebenso wie aller übrigen hauptamtlich Mitarbeitenden – auf allen Ebenen der Landeskirche gewährleistet.
- Durch Personalplanung und Personalentwicklung wird der Personalbedarf bei allen Anstellungsträgern in der EKvW angesichts der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen abgeschätzt.
- Durch Personalplanung und Personalentwicklung in der EKvW wird Planungssicherheit sowohl für die Anstellungsträger wie auch in gleicher Weise für die Beschäftigten hergestellt.
- Durch Personalplanung und Personalentwicklung werden die fachlichen Voraussetzungen und Interessen der einzelnen Beschäftigten mit den Zielsetzungen der Anstellungsträger in Übereinstimmung gebracht.
- Durch Personalplanung und Personalentwicklung wird klar beschrieben, wer welche Funktion mit welcher Qualifikation bei den jeweiligen Anstellungsträgern übernimmt, um zukünftig die Aufgaben der Kirche zu bewältigen.

3. In welcher Kultur geschieht Personalplanung und Personalentwicklung in der EKvW?

Alle Frauen und Männer, die in der EKvW arbeiten, bezeugen in ihrem beruflichen wie privaten Alltag in Wort und Tat die „Wohltaten Gottes“. Engagierte und begeisterte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Botschaft des Evangeliums weitergesagt wird und sie durch ihr Handeln dieser Botschaft entsprechen. Das bedeutet für alle, die Personalverantwortung tragen:

- Die Persönlichkeit jedes einzelnen Beschäftigten in der EKvW ist zu achten.
- Allen Beschäftigten bei den jeweiligen Anstellungsträgern sind dieselben Entwicklungschancen zu geben.
- Die Gaben und Fähigkeiten jedes Beschäftigten in der EKvW sind zu fördern, indem alle Personalentwicklungsinstrumente angeboten werden.
- Die Leistungsfähigkeit jedes Beschäftigten wird durch Förderung ihrer bzw. seiner Eigeninitiative und Kreativität gestärkt.
- Die Stärken und Kompetenzen jedes Beschäftigten werden in den Mittelpunkt gestellt.
- Die Verschiedenheit der Berufe in unserer Kirche wird als großes Potential und Chance verstanden.
- Eine Kultur der Kooperation der unterschiedlichen Berufe und Fähigkeiten wird bewusst gefördert.

4. Mit welchen Instrumenten geschieht Personalplanung und Personalentwicklung in der EKvW?

Um **Personalplanung** verantwortlich zu betreiben, müssen alle Personen und Gremien, die für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich sind,

- die demografische Entwicklung berücksichtigen, um den zukünftigen Bedarf an Personal in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern zu erheben und entsprechende Stellenpläne für einen klar definierten Zeitraum aufzustellen. Hierzu stellt das Landes-

kirchenamt regelmäßig allen Anstellungsträgern innerhalb der EKvW die notwendigen Informationen über die demografische Entwicklung und ihre Auswirkungen auf die Berufsfelder im kirchlich-diakonischen Bereich zur Verfügung;

- die wirtschaftliche Entwicklung für ihren Verantwortungsbereich beobachten, um ein Einnahmenprofil für einen klar definierten Zeitraum zu erstellen;
- den allgemeinen kirchlichen Auftrag für ihren Verantwortungsbereich konkretisieren, um für einen klar definierten Zeitraum Zielvereinbarungen mit den Mitarbeitenden abzuschließen;
- die vorliegenden Erkenntnisse und Erfahrungen mit Personalplanung zusammenzutragen, auszuwerten und öffentlich zu machen.

Um **Personalentwicklung** zu ermöglichen, die sich am kirchlichen Auftrag und den notwendigen Bedarfen an Qualifikationen orientiert, können vielfältige Instrumente eingesetzt werden wie z. B. Mitarbeitendengespräche, Weiterbildung, kollegiale Beratung, Coaching/Supervision, gezielte Nachwuchs- und Nachfolgeplanung, Mentoring-Programme, Erweiterung des beruflichen Aufgabenspektrums, Vorbereitung auf höhere Positionen, Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Rotation von Aufgaben bzw. Positionen, Umschulungen, Einrichtung einer Stellenbörse, Einführung eines Skill-managementsystems.

- Es werden Qualitätsstandards der Personalentwicklung für Gemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche beschrieben.
- Die Verantwortung für Personalplanung und Personalentwicklung wird ausdrücklich in das Aufgabenprofil aller Personalverantwortlichen aufgenommen.
- Es werden regelmäßig und verpflichtend Fortbildungen im Bereich Personalplanung und Personalentwicklung für alle Personalverantwortlichen angeboten.
- Es wird in jährlichem Abstand von den jeweiligen Personalverantwortlichen dokumentiert, welche Mitarbeitende welche Personalentwicklungsinstrumente in Anspruch genommen haben.

III. Förderliche Rahmenbedingungen für einen differenzierten Pfarrdienst

Auftrag der Landessynode 2001 ist es, „an der Weiterentwicklung des Pfarrbildes zu arbeiten. Dies soll am Leitbild des Amtes und der ‚Profession‘ geschehen“ (Beschluss der Landessynode).

„Ihr Beruf, in der Ordination übernommen, wird von vielen Pfarrerrinnen und Pfarrern als schöner Beruf empfunden, den sie gerne tun – der sie aber auch belastet“, heißt es weiter in der Entschließung.

Diese Spannung baut sich unterschiedlich auf:

Amt und Person (Identität)

Das Amt trägt nicht mehr fraglos die Person, sondern die Person muss mit einem kompetenten und glaubwürdigen Auftreten so etwas wie Amtsautorität erst erwerben bzw. das Amt damit füllen. Das Pfarramt lebt in einem zunehmenden Maße von der personalen Kompetenz derer, die den Beruf ausüben. Dazu brauchen Pfarrerrinnen und Pfarrer in stärkerem Maße ein Unterstützungssystem zum Aufbau eigener beruflicher Identität.

Profession und Professionalität (Rolle)

„Mädchen für alles‘ kann ebenso wenig unsere Aufgabe sein wie ausgedehnte Sozialarbeit oder andere vernünftige und durchaus sinnvolle Tätigkeiten für die Gesellschaft, die diese auch ohne Pfarrer leisten könnte“ (D. Stollberg, *Der Pfarrberuf zwischen Anspruch und Wirklichkeit*, in: *Pastoraltheologie 2000*, S. 504). Das Problem liegt nicht in einem „zu viel“, sondern in einem „zu vielerlei“. Der Verzettlung als Ausdruck der in Kirche mit Zukunft genannten Profilkrisis und Akzeptanzkrise ist durch Konzentration auf das für den Beruf der PfarrerIn/des Pfarrers Wesentliche zu begegnen.

Geistlichkeit und Management (Alltagshandeln)

Das Spannungsfeld wird aufgeladen durch

- die zunehmende Marginalisierung von Kirche in unserer Gesellschaft mit einhergehendem Bedeutungsverlust,
- die unterschiedlichen Erwartungen an die PfarrerIn und den Pfarrer als Repräsentanten von Kirche („Totalrolle“ und „Schlüsselrolle“),
- die geforderte Professionalisierung und Spezialisierung in einer sich differenzierenden Gesellschaft,
- den kirchlichen Reformprozess, der die kirchliche Milieuerengung überwinden will und „Wachsen gegen den Trend“ fördert.

In der EKvW haben wir bereits einen hohen Grad an Differenzierung im Pfarrdienst, was Handlungsfelder, Verantwortlichkeit und Teildienste betrifft. Angesichts der Aufgliederung unserer Gesellschaft brauchen wir weitere zielgerichtete Differenzierung. Wenn wir es wagen, nicht nur sehr unterschiedliche Dienste durch PfarrerInnen und Pfarrer zu gestalten, sondern vor allem auch den bestehenden und entstehenden Unterschiedlichkeiten der Dienste in der Gestaltung der Rahmenbedingungen gerecht zu werden, öffnet das die Horizonte und Lebensräume von Kirche.

Differenzierung als eine tragende Komponente des Pfarrbildes zu verstehen bedeutet:

Wir stellen uns auf der Grundlage des traditionellen Amtsverständnisses in unserer Kirche bewusst den realen Entwicklungen und Herausforderungen des gesellschaftlichen Rahmens. Wir schaffen strukturelle Handlungsmöglichkeiten, mit denen die Kirche der Wirklichkeit einer ausdifferenzierten Gesellschaft aktiv begegnen kann. Es geht um eine Aufnahme von sich verändernden wie bereits veränderten gesellschaftlichen Gegebenheiten.

In einer Differenzierung des Pfarrdienstes sehen wir die Möglichkeit eines kreativen Umgangs mit der Spannung zwischen dem ganzheitlichen kirchlichen Auftrag und einer Berufsgestaltung, die sich zunehmend am Bedarf und an den Erwartungen der Kirchenmitglieder orientiert. Ebenso hat sich das pastorale Selbstverständnis gewandelt. PfarrerInnen und Pfarrer suchen nach klareren Abgrenzungsmöglichkeiten von Privat- und Berufsleben.

Eine strukturelle Begrenzung der Arbeit durch Dienstumfang und Dienstauftrag ersetzt nicht die Fähigkeit, im Blick auf die Arbeit und im Blick auf die Menschen, mit denen sie getan wird, die Grenzen der eigenen Person zu wahren und deutlich zu machen. Dabei ist Supervision oft nötig und hilfreich. Berufliche Fortbildung und Spezialisierung führen zur Profilierung der Arbeit. Die Ausgewogenheit zwischen Beruf und anderen Lebensbereichen erhöht die lebensweltliche Präsenz von PfarrerInnen und Pfarrern und

wirkt einer Milieuerengung entgegen. Pfarrerinnen und Pfarrer im Teildienst standen von vornherein vor der Aufgabe, solche Qualitäten zu entwickeln und auszubauen, und haben dies zum Teil bereits getan.

Differenzierung erfordert eine Beschreibung der Rahmenbedingungen:

1. Arbeitsfelder
2. Beschreibung pastoraler Tätigkeiten
3. Personalentwicklung
4. Präsenz
5. Dienstumfang
6. Kultur des Wechsels
7. Entsendungsdienst
8. Ruhestand.

1. Arbeitsfelder

Pfarrdienst geschieht grundsätzlich auf den Ebenen Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche.

1.1 Die *Gemeinde* entwickelt eine Gemeindekonzeption, aus der unter anderem hervorgeht, welche Pfarrdienste mit welchen Aufgabenbeschreibungen benötigt werden. Die Gemeinde stimmt ihre Konzeption mit der Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis ab und erhält im Rahmen der ihr zuerkannten personellen bzw. finanziellen Ressourcen entsprechende Besetzungsmöglichkeiten. Die Gemeindekonzeption muss auf die Stellenbeschreibung/Dienstanweisung der Pfarrerin/des Pfarrers bezogen werden.¹⁰ Hilfreich für die Zuordnung von Gemeindekonzeption und Dienstanweisung für die Pfarrerin oder den Pfarrer ist die Entwicklung von „Standards für pfarramtliche Tätigkeiten“.¹¹

1.2 Der *Kirchenkreis* als Planungsebene und Einsatzort für unterschiedliche gemeinsame Dienste entwickelt eine Beschreibung kreiskirchlicher Handlungsfelder (etwa im Rahmen einer kreiskirchlichen Satzung). Aus dieser Beschreibung geht hervor, welche Pfarrdienste mit welchen Aufgabenbeschreibungen benötigt werden und welche Dienste von Pfarrerinnen und Pfarrern, welche von hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeitenden und welche ehrenamtlich wahrgenommen werden sollen (vgl. Muster für eine Kreissatzung zum Finanzausgleichsgesetz).

1.3 Die *Landeskirche* als Anstellungsträgerin aller Pfarrerinnen und Pfarrer sichert den dienstrechtlichen Rahmen, die Versorgung der Pfarrerinnen/Pfarrer und ihrer Familien. Sie verantwortet die Personalentwicklung und schafft die rechtlichen Rahmenbedingungen, die einen differenzierten Einsatz ermöglichen. Sie unterstützt die Anstellungsträger im Bereich der EKvW im Blick auf die Personalentwicklung und -planung.

Durch die Einrichtungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung fördert die Landeskirche die Entwicklung der pastoralen Kompetenz im Zusammenhang der Qualifizierung der ehren-, haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden.

10 Vgl. hierzu: „Pfarrerin und Pfarrer als Beruf. Ein Leitbild für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburgschlesische Oberlausitz mit einer Musterdienstanweisung für den Pfarrdienst“, Berlin 2004.

11 Vgl. hierzu die Veröffentlichung der Kirchenkreise Dortmund-West und Lünen.

2. Beschreibung pastoraler Tätigkeiten

„Transparenz darüber, wie viel Arbeitszeit die verschiedenen Tätigkeiten von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Gemeinde beanspruchen, ist Voraussetzung für eine verantwortliche Personalplanung und -entwicklung sowie für die individuelle Zeitplanung unter Berücksichtigung des jeweils vorhandenen Stellenumfanges (50 %, 75 %, 100 %). **Transparenz bezüglich pfarramtlichen Handelns** ist insbesondere auch im Kontext der Entwicklung von Gemeindekonzeptionen notwendig, um Entscheidungen über die Organisation und das Profil der gemeindlichen Arbeit zu treffen. Denn die Erfassung des Umfangs pfarramtlicher Tätigkeiten und Transparenz von Tätigkeitszeiten dient der Klärung, wie viel personelle Ressourcen zur Verfügung stehen und wo Prioritäten in der pfarramtlichen Arbeit gesetzt werden bzw. gesetzt werden sollen“ (Vorwort zu „Beschreibung pastoraler Tätigkeiten in der Gemeinde nach Arbeitsschritten und Zeitaufwand. Erarbeitet vom Pfarrkonvent des Kirchenkreises Dortmund-West 2002“).

Standards zur Beschreibung pastoraler Tätigkeiten können ein hilfreiches Instrument sein für:

- die Entwicklung von Gemeindekonzeptionen,
- die Erstellung von Dienstanweisungen,
- die Ausgestaltung von Dienstvereinbarungen zwischen Gemeinden und Pfarrerinnen und Pfarrern
- und bieten Kriterien zur Qualitätssicherung im Rahmen der jährlichen Mitarbeiterdengespräche
- und einen Orientierungsrahmen zur Verbesserung der eigenen Arbeitsorganisation.

Standards eignen sich zwar zur Schaffung von Transparenz für pfarramtliche Tätigkeiten, aber nicht als landeskirchenweite Norm. Auf der Grundlage von Gemeindekonzeptionen sollen Dienstanweisungen verhandelt, überarbeitet und konkretisiert werden.

3. Personalentwicklung

Die zeitgemäße Wahrnehmung des Verkündigungsauftrages erfordert in einem sich schnell wandelnden gesellschaftlichen Umfeld ein hohes Maß an Flexibilität und persönlicher Weiterentwicklung der Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrem Dienst. Dabei geht es auch im Sinne einer gabenorientierten Arbeitsteilung darum, das vorhandene Potential von Fähigkeiten und Gaben der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erkennen und zu fördern.

Personalentwicklung ist ein fortdauernder, systematisch gestalteter Prozess. Er ermöglicht, das Potential von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu erkennen, zu erhalten und in Abstimmung mit den Anforderungen und dem Bedarf in den verschiedenen kirchlichen Diensten und Organisationen verwendungs- und entwicklungsbezogen zu fördern. Als Teilaspekt der Leitungsaufgabe hilft Personalentwicklung Leitungspersonen, ihre Leitungsfunktion bewusster, klarer und stetiger wahrzunehmen und ihre Vorstellungen und Ziele klarer zu fassen.

3.1 Instrumente zur Personalentwicklung

Zentrales Personalentwicklungsinstrument ist das auch für die EKvW verbindlich eingeführte „Regelmäßige Mitarbeitendengespräch“. Dieses dient einerseits der Wahrnehmung von Gaben und Potentialen und andererseits der Vereinbarung der weiteren

Förderung und Entwicklung. Von hier aus werden die weiteren Personalentwicklungsmaßnahmen und -instrumente in der Regel initiiert und evaluiert. Dabei ist zu unterscheiden zwischen solchen Maßnahmen, die eher an der Entwicklung der Einzelperson orientiert sind, und solchen, die das gesamte Mitarbeitendenteam in den Blick nehmen. Hier zeigt sich auch die enge Verzahnung von Personal- und Organisationsentwicklung. Solche auch in der Praxis oft genutzte Maßnahmen sind:

Häufig angewendete Maßnahmen zur Entwicklung der einzelnen Person:

- Kollegiale Beratung
- Mentoring und Hospitation
- Fortbildungen, Rüstzeiten, Supervision und Coaching
- Sonderaufträge (Synodalbeauftragung, Vorträge etc.), Aufgabenrotation

Häufig angewendete Maßnahmen zur Entwicklung eines Teams bzw. einer Gruppe:

- Zielvereinbarungen mit Gruppen von Mitarbeitenden
- Konfliktmanagement
- Changemanagement, insbesondere Prozessbegleitung in Leitungsgremien etc.
- Lern-, Problemlösungs- und Projektgruppen

In der Aus-, Fort- und Weiterbildung müssen Wege entwickelt und aufgezeigt werden, wie die Personalverantwortlichen dafür qualifiziert werden, diese Instrumente entsprechend einzusetzen.

3.2 Personalentwicklung im Zusammenspiel der Ebenen

Die Personalentwicklung für Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKvW ist in einem engen Kontext mit der Stellenplanung, der Personalbedarfsplanung, der Personalbeschaffung und der Stellenbesetzung zu sehen. Im Blick auf diese Aufgaben müssen Landeskirche, Kirchenkreise und Kirchengemeinden eng kooperieren. Auch Informationsaustausch und das Zusammenspiel zwischen den Ebenen sind deutlich zu verbessern.

Während die Stellenplanung und die Stellenbesetzung im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes grundsätzlich in der Verantwortung der Kirchenkreise und -gemeinden liegen, erfolgt die Personalbedarfsplanung für Pfarrerinnen und Pfarrer insgesamt durch die Landeskirche.

Ein ähnliches Zusammenspiel der verschiedenen Ebenen zeigt sich auch in der Durchführung von Maßnahmen zur Personalentwicklung. So dienen die Mitarbeitendengespräche auch dazu, den Bedarf an Fortbildungen zu ermitteln. In Abstimmung mit dem Presbyterium genehmigt die Superintendentin/der Superintendent die Fortbildungen. Das Angebot möglicher Fortbildungsmaßnahmen erfolgt prospektiv durch das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung. Einen systematischen und zeitnahen Abgleich von Informationen aus den Mitarbeitendengesprächen („Fortbildungsbedarf“), der Bereitstellung geeigneter Maßnahmen („Fortbildungsangebot“) und der Überprüfung von Teilnahme und Erfolg („Evaluation“) gibt es derzeit nicht.

Im Hinblick auf die Personalentwicklung für Pfarrerinnen und Pfarrer sind fünf Phasen zu unterscheiden:

1. Begleitung der Studierenden
2. Ausbildung im Vikariat
3. Fortbildung in den ersten Amtsjahren

4. Fort- und Weiterbildung während des weiteren Dienstes
5. Übergang in den Ruhestand

Relativ klar geregelt und strukturiert sind derzeit vor allem die ersten drei Phasen. Eher zufällig und von der Initiative der einzelnen Pfarrerin/des einzelnen Pfarrers abhängig ist dagegen die systematische Entwicklung in der vierten und fünften Stufe. Insbesondere die Entwicklung in der vierten Stufe ist jedoch entscheidend für die Wirksamkeit des Dienstes im Pfarramt in Kooperation mit anderen Mitarbeitenden. Hier sind deutliche Verbesserungen erforderlich.

Dazu wird an die Fortbildungsverpflichtung im Pfarrdienstgesetz erinnert. Wie in den ersten Amtsjahren soll die Wahrnehmung der Fortbildung überprüft werden.

3.3 Kompetenzerweiterung – Methodische Wahrnehmung von Potentialen und Entwicklungen

Eine besondere Schwierigkeit der Personalentwicklung im Pfarrdienst besteht in der systematischen Wahrnehmung und Beschreibung von Potentialen und Entwicklungen. Die je nach Dienst sehr unterschiedlichen und komplexen Anforderungen an die Stelleninhaberinnen und -inhaber erfordern ein einfaches und wirksames Instrument, um Entwicklungen und Veränderungen kontinuierlich sichtbar zu machen.

Hierfür wurde exemplarisch das „Kompetenzrad“ entwickelt.¹² Mit diesem Instrument werden wesentliche Grundkompetenzen und Spezialgebiete im gemeinsamen Gespräch abgebildet und auf dieser Basis Maßnahmen zur Entwicklung vereinbart. Unterschieden wird dabei zwischen theologischen bzw. thematischen, pädagogischen, methodischen und Selbst-Kompetenzfeldern. Diese Kompetenzfelder sind die Bereiche, in denen Entwicklung stattfinden kann und soll. Dabei gibt die Darstellung einen Überblick über alle möglichen Kompetenzfelder. Jede Pfarrerin/jeder Pfarrer deckt davon in der Regel nur einen bestimmten, persönlichen Ausschnitt ab. Dies ist ihr bzw. sein besonderes Profil.

Mit solch einem Instrument können die verschiedenen Gaben sichtbar gemacht werden und mit dem vorhandenen Gemeinde- bzw. Stellenprofil in Abstimmung gebracht werden.

Auf dieser Basis werden dann angestrebte Entwicklungen gemeinsam vereinbart (z. B. Verbesserung der Leitungskompetenz durch eine Fortbildung und/oder durch Supervision/Coaching). Im Rahmen des nächsten Mitarbeitendengesprächs findet dann eine Evaluation der Fortschritte und eine veränderte Einschätzung statt.

Mit diesem Instrument kann Personalentwicklung auch jenseits von Aufstiegsmöglichkeiten oder Besoldungsveränderungen sinnvoll und kontinuierlich vollzogen werden.

In der konkreten Umsetzung können die einzelnen Kompetenzräder in Anlehnung an die bereits vorhandene Fortbildungsordnung und die Richtlinien für die Fortbildung in den ersten Amtsjahren definiert werden. Als Grundlage für das Mitarbeitendengespräch sind sie verbindlich zu machen.

¹² Das Kompetenzrad ist fester Bestandteil bei der Schulung zur Einführung des Regelmäßigen Mitarbeitendengesprächs.

3.4 Begleitung der Studierenden

Die Begleitung der Studierenden ist über das bisherige Maß hinaus weiterzuentwickeln. Sie sollte bereits am Anfang des Studiums beginnen, damit frühzeitig der Zusammenhang von fachlicher, persönlicher und geistlicher Dimension des gewählten Berufes deutlich wird. Dazu ist eine Vernetzung mit den Ausbildungsstätten und den Studierendenseelsorgerinnen und -seelsorgern vor Ort sinnvoll.

Die Begleitung im Studium umfasst: Begleitung bei der Planung des Studiums, geistlich-seelsorgliche Begleitung, Begleitung in Fragen der Berufsentscheidung, Begleitung bei Fragen der Berufseignung, Erkennen von Fehlentwicklungen. Die Begleitung beginnt mit der Eintragung in die Liste der Studierenden der Evangelischen Theologie mit dem Ausbildungsziel „Pfarramt“. Die Eintragung erfolgt nach einem ausführlichen Gespräch, welches die Interessentinnen und Interessenten mit Vertreterinnen und Vertretern der Landeskirche führen. Dabei werden die Erwartungen beider Seiten abgeklärt: Von Seiten der Landeskirche wird deren Interesse und Anspruch an ihre zukünftigen Pfarrerrinnen und Pfarrer, bezogen auf das Pfarr- und Kirchenbild der EkvW, formuliert; von Seiten der Interessentinnen und Interessenten deren Erwartungen an ihre Landeskirche. Für die Begleitung der Studierenden stehen erfahrene Gemeindementorinnen und -mentoren aus der Vikariatsausbildung und Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Zusatzqualifikation in Seelsorge, Gesprächsführung, Beratung, Supervision zur Verfügung. Die Begleitenden sollten eine besondere Aufmerksamkeit für Genderfragen mitbringen.

Die Vorbereitung und Begleitung dieses Personenkreises übernimmt das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in enger Kooperation mit dem Ausbildungsdezernat. Eine Verpflichtung zum Gespräch mit der Begleitperson sollte sich während des Studiums auf einen Termin pro Jahr beschränken. Zusätzlich sollten weitere Termine bei Bedarf möglich sein. Praktika sind darüber hinaus besondere Gelegenheiten, das Leben in der EKvW kennen zu lernen und zugleich den Fragen von Motivation und persönlicher Eignung nachzugehen.

3.5 Vertiefung des eigenen geistlichen Lebens

Christliche Spiritualität vollzieht ein Einstimmen in die Beziehung mit dem lebendigen Gott und befördert so eine Haltung der „Lebensachtsamkeit“ (F. Steffensky). Sie stellt die Integration des gesamten Lebens in eine vom Glauben getragene und reflektierte Lebensform dar.

Insbesondere in der jüngeren Vergangenheit sind in verschiedenen Zusammenhängen Formen geistlichen Lebens entwickelt worden, die sich als Angebote – nicht ausschließlich, aber auch – an Pfarrerrinnen und Pfarrer richten. Sie haben zu einer Pluralität geführt, die dem Priestertum aller Gläubigen im spirituellen Leben gerecht wird.

Im Rahmen von Fortbildungen für Pfarrerrinnen und Pfarrer und der Ev. Erwachsenenbildung gibt es verschiedene **spirituelle Angebote**. Diese Pluralität ist bereichernd und zu erhalten. Zudem ist es für Pfarrerrinnen und Pfarrer ein Gewinn, ihr geistliches Leben nicht nur mit Berufskolleginnen/Berufskollegen zu entwickeln.

3.6 Entwicklung einer „Personalagentur“

In unserer Kirche – einem „Unternehmen“ mit ca. 23.000 Mitarbeitenden – gibt es keinen internen Stellenmarkt bzw. abgestimmte Qualifizierungsoffensive, um geeignete

Mitarbeitende an die für sie geeigneten Stellen zu bringen. Der Reichtum des Personals wird viel zu wenig gepflegt und gefördert.

Daher soll eine **Agentur für Personalberatung** auf landeskirchlicher Ebene eingerichtet werden. Ihre Aufgabe besteht darin, geeignete Qualifizierungsmaßnahmen für Personalentwicklung zu vermitteln bzw. vorhandene Angebote zu bewerten. Sie soll dazu beitragen, die verschiedenen Einrichtungen und Anstellungsträger in der EKvW zu unterstützen im Blick auf Aufgaben der Personalentwicklung und -planung. In Anlehnung an das Konzept der Arbeitsstelle für Laufbahnberatung in der Ev. Kirche von Hessen-Nassau sollte die Agentur der EKvW Folgendes anbieten:

1. Personalbeschaffung für Anstellungsträger (z. B. Headhunting und Assessment-Center)
2. Stellenwechsel-Coaching und Stellenmarkt-Analyse
3. Outplacement-Beratung
4. Individuelle Personalberatung mit Klärung beruflicher Visionen und Profilierung von Qualifizierung und Kompetenzen

Personen, die durch Veränderungen betroffen, verunsichert und herausgefordert sind, werden beraten. Darüber hinaus werden Dienstleistungen zur Personalentwicklung für die unterschiedlichen Dienststellen angeboten, die manche Aufgaben der Personalakquisition und Qualifizierung nicht mehr allein bewältigen können (z. B. Personalbeschaffung, Personalvermittlung oder Ermöglichung von Stellenwechsel durch Bekanntwerden offener Stellen und Aufbereitung verschiedener Daten). Die Agentur soll für die verschiedenen Dienststellen im Blick auf geeignete Anbieter auf dem unübersichtlichen Markt von Unternehmens- bzw. Personalberatungsfirmen Beraterisch tätig sein.

Die Agentur soll das Bewusstsein für eine integrierte und systematische Personalentwicklung und für die dabei notwendige Kooperation in allen kirchlichen Arbeitsfeldern fördern und stärken.

4. Präsenz

Begriffsklärungen:

- *Residenzpflicht*: Pflicht der Pfarrerin oder des Pfarrers, innerhalb der Grenzen der Gemeinde zu wohnen.
- *Dienstwohnungspflicht*: Pflicht der Pfarrerin oder des Pfarrers, im Pfarrhaus oder einer Dienstwohnung zu wohnen.
- *Präsenzpflicht*: Pflicht der Pfarrerin oder des Pfarrers, sich in der Gemeinde aufzuhalten und sie nur dann für längere Zeit zu verlassen, wenn zuvor Urlaub erteilt und die Vertretung geregelt wurde, damit eine verlässliche Erreichbarkeit für Gemeindeglieder auch außerhalb festgelegter Sprechstunden gesichert ist.

An der *Residenzpflicht* der Inhaberin/des Inhabers einer Gemeindepfarrstelle muss festgehalten werden. Es gehört zu der Besonderheit des Pfarrberufs, mit der Gemeinde Wohnort und Lebensumfeld zu teilen.

Allerdings muss Residenzpflicht nicht notwendig „Wohnen im Pfarrhaus“ heißen. Es wird häufig ausreichen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer in der Gemeinde, in der sie oder er arbeitet, auch wohnt. Dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft sollte es

erlaubt sein, unter Berücksichtigung der örtlichen Strukturen, Finanzen und Verhältnisse im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand und der Landeskirche zu bestimmen, ob die Pfarrerin oder der Pfarrer im Pfarrhaus oder in einer Privatwohnung wohnt. Voraussetzung bleibt dabei stets, dass angemessene räumliche Möglichkeiten für die Dienstausübung (z. B. seelsorgliche Gespräche) sichergestellt bleiben. Die Pfarrerin/der Pfarrer bleibt verpflichtet, eine vorgehaltene Dienstwohnung zu beziehen.

Es wird empfohlen, das Pfarrhaus als Zeichen der Präsenz von Kirche im Wohn- und Lebensbereich zu erhalten. Je nach Gemeindekonzeption kann festgelegt werden, ob bzw. welche der zur Verfügung stehenden Pfarrstellen aufgrund örtlicher Gegebenheiten (Verbindung von Kirche, Gemeindehaus, Pfarrhaus) mit *Dienstwohnungspflicht* zu versehen sind.

Unter *Präsenzpflicht* verstehen wir die verlässliche Erreichbarkeit in der Gemeinde. Dazu gehört, dass für Urlaubs-, Freizeit- und andere Abwesenheitszeiten eine Vertretungsregelung getroffen wird. Für teilbeschäftigte Pfarrerinnen und Pfarrer sind bei eingeschränkter Präsenz verlässliche, bekannte und leicht erreichbare Vertretungen sicherzustellen. Grundsätzlich gilt dies auch für Pfarrerinnen und Pfarrer in funktionalen Diensten für ihre Bezugsgruppen.

5. Dienstumfang

Der Modellversuch einer Stellenteilung durch Ehepaare in Westfalen begann 1982 zu einem Zeitpunkt, als erstmals Frauen in nennenswerter Anzahl ins Pfarramt kamen. Seit Mitte der 90er Jahre wird die Teilzeitarbeit als arbeitsmarktpolitisches Instrument genutzt. Bislang sind Teildienste in hohem Maß mit dem Entsendungsdienst und dem weiblichen Geschlecht verbunden, denn Teildienste werden auf dem Hintergrund männlicher Berufsbiographien zumeist als nicht erstrebenswert angesehen.

Der Modellversuch „Versorgung einer Gemeindepfarrstelle durch mehrere Theologen“ ist von den Gemeinden, in denen dieses Modell angewandt wurde, begrüßt und als Bereicherung empfunden worden: „Die Gemeinden empfinden es als einen Gewinn, wenn zwei Theologen mit ihren unterschiedlichen Prägungen, Gaben, Fähigkeiten und Interessen, jeder mit seiner eigenen geistlich-theologischen Biographie, seiner Persönlichkeitsstruktur und seinem Arbeitsstil nun den Dienst tun.“ Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeitenden der Gemeinde sowie der Einbindung in ein gemeinsames Gemeindekonzept ist ebenso gesehen worden wie die Möglichkeiten der Entlastung für Pfarrstelleninhaberinnen/-inhaber und die besseren Chancen, Beruf und andere Lebensbereiche zu vereinbaren. Schon 1985 wurde gesehen: „Der Pfarrer, der ‚immer im Dienst‘ ist, wird nicht mehr für alle Leitbild sein. Teildienst ermöglicht eine größere Flexibilität, unterschiedliche Akzentuierungen in der Arbeit.“

Jede Pfarrerin/jeder Pfarrer hat die Möglichkeit, auf eigenen Wunsch ihren/seinen Dienst im Rahmen des eingeschränkten Dienstes wahrzunehmen. Unabhängig von den Gründen für den eingeschränkten Dienst müssen folgende Rahmenbedingungen erfüllt werden:

- Wer in Teilzeit arbeitet, soll die Möglichkeit haben, *eine weitere Verpflichtung in entsprechendem Umfang in Familie oder Beruf wahrzunehmen*. Dafür sind verlässliche Zeitkontingente unerlässlich. Dies muss bei der Genehmigung von Nebentätigkeiten berücksichtigt werden.
- Ein Teildienst darf sich *nicht hindernd auf den beruflichen Aufstieg* auswirken.
- Die Möglichkeit, Aufgaben, *auch Leitungsaufgaben zu teilen*, ist zu fördern, um den Teildienst in allen Bereichen zu verankern und seine Akzeptanz zu fördern.

6. Kultur des Wechsels

Zum Pfarrbild der Zukunft wird es gehören, dass bei einer langen Lebensarbeitszeit ein Wechsel der Dienststelle als positive Möglichkeit gesehen wird. Denn der Wechsel fördert die eigene Persönlichkeitsentwicklung, unterstützt Profilveränderungen und Kompetenzerweiterungen. Ein Wechsel bietet die Möglichkeit, unterschiedliche Arbeitsfelder kennen zu lernen und neuen Herausforderungen zu begegnen. Auf der anderen Seite kann ein Wechsel bei den unterschiedlichen Dienststellen positive Strukturveränderungsprozesse nach sich ziehen, können die eigenen Ziele überprüft und die jeweiligen Konzeptionen überarbeitet werden.

Das Pfarrdienstrecht und das Pfarrstellenbesetzungsrecht bieten neben dem „Normalfall“ der Bewerbung und Wahl in eine andere Pfarrstelle hinreichende Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Pfarrstellenbesetzung und zur Beförderung einer Kultur des Wechsels:

6.1 Befristete Übertragung von Pfarrstellen

Nach § 24 Abs. 1 PfdG geschieht die Übertragung einer Pfarrstelle in der Regel ohne zeitliche Begrenzung. Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche errichtet worden sind, können für eine begrenzte Zeit, die mindestens sechs Jahre betragen muss, übertragen werden. Durch landeskirchliches Recht kann diese Möglichkeit auch auf Gemeindepfarrstellen erstreckt werden. Analog zur Übertragung von Leitungsgämnern auf die Dauer von acht Jahren könnte erwogen werden, die Übertragung von Pfarrstellen zukünftig generell oder im Einzelfall, etwa bei absehbaren Strukturveränderungen, für die Dauer von acht Jahren vorzusehen. Im Rahmen einer „Stellenbilanz nach acht Jahren“ müsste dann jeweils in einem Gespräch zwischen der Superintendentin/dem Superintendenten und dem Leitungsorgan der Körperschaft unter Beteiligung der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers geprüft werden, ob eine Wiederwahl oder die Beendigung des Dienstes an dieser Stelle angezeigt ist. Dies könnte in der Weise erfolgen, dass die Superintendentin/der Superintendent in angemessenem Abstand vor dem Ablauf der Befristung im Rahmen eines Planungsgesprächs oder einer Gemeindevisitation eine Sitzung des Presbyteriums beziehungsweise des Kreissynodalvorstandes zur Evaluation der Gemeinde-/Stellenkonzeption leitet. Ziel ist die Feststellung der Stimmigkeit von Konzeption und Möglichkeit der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers, diese oder eine neu zu definierende Konzeption mit Leben zu erfüllen. Erfolgt keine Wiederwahl, treten die Betroffenen sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit in den Wartestand (§ 75 Abs. 2 PfdG).

6.2 Rat zum Stellenwechsel

Nach § 72 PfdG kann das landeskirchliche Recht bestimmen, dass zehn Jahre nach der Übertragung einer Pfarrstelle die an der Übertragung Beteiligten gemeinsam mit der

PfarrerIn oder dem Pfarrer prüfen, ob der Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortgesetzt werden soll oder ob ein Stellenwechsel geraten erscheint. Dieser Möglichkeit liegt das Modell einer Stellenbilanz nach zehn Jahren zugrunde. Zur Stellenbilanz gilt das unter Punkt 6.1 Ausgeführte entsprechend.

Wird zu einem Stellenwechsel geraten, soll die PfarrerIn oder der Pfarrer innerhalb eines Jahres die Pfarrstelle wechseln. Erfolgt der Wechsel nicht, kann die Abberufung aus der Pfarrstelle vorgesehen werden.

6.3 Freistellung für einen anderen kirchlichen Dienst

Eine Flexibilisierung in Bezug auf die Besetzung der Pfarrstellen unter dem Gesichtspunkt des Outplacement ohne Abberufung kann mit dem Instrument der Freistellung nach § 77 f. PfdG erreicht werden:

Nach § 77 PfdG können Pfarrerinnen und Pfarrer „mit ihrer Zustimmung für einen anderen kirchlichen Dienst oder für eine andere im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe befristet oder unbefristet freigestellt werden. Die Freistellung kann unter Fortzahlung oder unter Verlust der Besoldung erfolgen.“ „Mit dem Beginn der Freistellung verlieren Pfarrerinnen und Pfarrer die Pfarrstelle und die mit dieser verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. Im Übrigen dauert das Dienstverhältnis zur Kirche fort; alle Anwartschaften, die zum Zeitpunkt der Freistellung erworben waren, bleiben gewahrt“ (§ 81 Abs. 1 PfdG).

Der Freistellung liegt zwar ursprünglich der Gedanke eines Wechsels des Dienstgebers zugrunde, dies ist nach dem Gesetzeswortlaut jedoch nicht zwingend. Eine Veränderung der bisherigen Praxis erscheint insoweit ohne gesetzgeberische Maßnahmen möglich.

6.4 Verstärkung des Vorschlagsrechtes

Kommt es zur festen Übertragung der Pfarrstellen oder wird der „Rat zum Stellenwechsel“ ermöglicht, wird die Zahl der Personen wachsen, die ihre Pfarrstellen verlieren, ohne zugleich in eine neue Pfarrstelle gewählt zu werden. Dies mag im Einzelfall hinzunehmen sein, darf aber nicht der Regelfall werden. Um dieses Ergebnis zu vermeiden, ist eine Änderung des Pfarrstellen-Besetzungsrechtes mit dem Ziel einer Verstärkung des landeskirchlichen Vorschlagsrechtes zwingend erforderlich.

7. Entsendungsdienst

Angesichts der Pfarrstellensituation und der Finanzlage der EKvW werden viele Pfarrerinnen und Pfarrer ihre gesamte Dienstzeit im Entsendungsdienst verbringen müssen. In dieser Situation sollten folgende Gesichtspunkte für die Erteilung der Dienstaufträge leitend sein:

- die Kirchenkreise werden grundsätzlich entsprechend ihrer Gemeindegliederzahl berücksichtigt,
- nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt die Übertragung eines Dienstauftrages auf acht Jahre,
- nach acht Jahren erfolgt die Prüfung, ob ein Wechsel des Auftrages angezeigt ist (Kultur des Wechsels),
- die Dienstaufträge sollen ausgeschrieben werden. Bei allen Maßnahmen muss es das Ziel bleiben, möglichst vielen Personen im Entsendungsdienst eine Pfarrstelle zu übertragen.

8. Ruhestand

Vakante und besetzbare Pfarrstellen sind Voraussetzung dafür, möglichst vielen Personen im Entsendungsdienst eine Pfarrstelle übertragen zu können. Dazu sind erweiterte Vorruhestandsregelungen für Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber zu prüfen. Die Möglichkeit finanzieller Anreize soll in die Prüfung einbezogen werden.

Der Präses unterbricht die Sitzung von 12.00 Uhr bis 12.20 Uhr für eine Pause.

Der Präses ruft die Vorlagen 2.2 und 2.2.1 „Kriterien zur Erstellung von Gemeindekonzptionen und deren Umsetzung – Kriterien zur Erstellung von Konzeptionen für Kirchenkreise und deren Umsätze“ auf. Er erteilt dem Synodalen Schneider das Wort. Dieser führt als Berichterstatter wie folgt in die Vorlage ein:

„Hohe Synode,

im gebildeten Unterausschuss des Tagungsausschusses zum Reformprozess haben wir uns intensiv mit der Vorlage 2.2 beschäftigt. Ihnen liegt die von uns überarbeitete und einstimmig zur Beschlussfassung vorgeschlagene Vorlage 2.2.1 vor. Als inhaltliche Veränderung haben wir in Punkt 3. des Beschlussvorschlages den Satz gestrichen ‚Die Landessynode nimmt den Leitfaden zur Erstellung von Gemeindekonzptionen mit Dank entgegen.‘ Dieser Leitfaden war von der Projektgruppe 1, Kirchenbild, erarbeitet, dann im Prozess-Lenkungsausschuss ausführlich behandelt und in der Sitzung der Kirchenleitung am 15.06.2005 beschlossen worden. Da der Leitfaden nicht als Gegenstand der Synodalberatung vorgesehen war, haben wir auf diesen Eingangssatz im Synodenbeschluss verzichtet. Die wichtigste Veränderung des Beschlussvorschlages ergibt sich zum Punkt 4 des ursprünglichen Vorschlages. Es war vorgeschlagen, die Kirchenleitung zu Gemeinde- und Kirchenkreiskonzeptionen um die Einleitung eines Kirchenordnungsänderungs-Verfahrens zu bitten. Ein solches Verfahren halten wir im Ausschuss zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für ratsam. Wir schlagen vor, Erfahrungen auf breiter Basis abzuwarten und erst dann nach deren Auswertung das Verfahren zur Aufnahme in die Kirchenordnung zu thematisieren und zu entscheiden.“

Der Präses dankt dem Berichterstatter und stellt die Vorlage 2.2.1 „Kriterien zur Erstellung von Gemeindekonzptionen und deren Umsetzung – Kriterien zur Erstellung von Konzeptionen für Kirchenkreise und deren Umsätze“ zur Aussprache. An der folgenden Aussprache beteiligen sich die Synodalen Weber und Christel Schmidt.

Die Synodale Weber stellt folgenden Antrag:

1. Einfügung vor Punkt 1: ‚Eine Gemeindekonzption zu erstellen, heißt die Prozessbeteiligten zu ermutigen, ihren eigenen Glauben, ihre Visionen und Wünsche für ihre Gemeinde/Kirche sowie ihre persönlichen Ressourcen zu kommunizieren und in den Dienst des gemeinsamen Auftrages zu stellen.‘
2. Streichung des Punktes 3 der Beschlussvorlage 2.2.1
3. Anhang des ‚Leitfadens‘ soll den ‚Kriterien‘ angehängt werden mit den unter 4. beschriebenen Veränderungen

4. Eingefügt werden soll: „Auf landeskirchlicher Ebene können Kirchengemeinden das Beratungsangebot der ‚Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der EKvW‘ und der Perspektivberatung als weiteres Angebot des Amtes für missionarische Dienste nutzen. Die Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung und die Perspektivberatung bieten Hilfen bei der Klärung des Profils der Gemeinde und der Entwicklung einer zukunftsfähigen Vision für die Gemeindegemeinschaft. Die Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung berät darüber hinaus in Konfliktfragen und zu Fragen der Team- und Personalentwicklung. Sie arbeitet auf der Basis des christlichen Menschenbildes prozessorientiert und ergebnisoffen – auch über längere Zeiträume hinweg. Die Perspektivberatung bietet vor allem für kürzere Zeiträume methodisches Rüstzeug zum Start von Gemeinde-Entwicklungsprogrammen auf biblisch-theologischer Basis.“

Der Präses unterbricht die Sitzung der Synode um 12.50 Uhr.

Die Fortsetzung der Sitzung wird abweichend vom Zeitplan auf 14.30 Uhr angesetzt.

Sechste Sitzung	Donnerstag	3. November 2005	nachmittags
Schriftführende: Die Synodalen Luther und Berthold Schneider			

Der Präses eröffnet die Sitzung um 14.35 Uhr.

Die Beratungen zur Vorlage 2.2 und 2.2.1 „Kriterien zur Erstellung von Gemeindekonzeptionen und deren Umsetzung – Kriterien zur Erstellung von Konzeptionen für Kirchenkreise und deren Umsetzung“ werden fortgesetzt.

Im Rahmen der Aussprache, an der sich die Synodalen Lembke, Menke und Tiemann beteiligen, stellt die Synodale Ebach den Antrag, auf der Seite 1 der Vorlage im Punkt 3. nach den Worten „der Evangelischen Kirche von Westfalen“ die Worte „und unter Berücksichtigung der dort beschriebenen 10 Kernaufgaben“ einzufügen.

Die Synodale Ebach stellt weiterhin den Antrag, auf der Seite 2 der Vorlage unter Punkt 5. sowie auf der Seite 4 der Vorlage unter Punkt 5. jeweils als zweiten Satz anzufügen: „Geschlechter- und Generationengerechtigkeit wird dabei angestrebt, ebenso die Einbindung kirchendistanzierter Menschen.“

Die Synodale Christel Weber stellt folgenden Antrag: „Die Kirchenleitung wird gebeten, den Leitfaden zu überarbeiten, so dass deutlich wird: Es gibt verschiedene Zugänge zur Gemeindekonzeption und verschiedene Möglichkeiten, sie zu erstellen.“

Der Präses stellt den ersten Teil des Antrages der Synodalen Christel Weber aus der 5. Plenarsitzung mit folgendem Wortlaut zur Aussprache: „Vor Punkt 1. der Vorlage ist einzufügen: ‚Eine Gemeindekonzeption zu erstellen heißt, die Prozessbeteiligten zu ermutigen, ihren eigenen Glauben, ihre Visionen und Wünsche für ihre Gemeinde/Kirche sowie ihre persönlichen Ressourcen zu kommunizieren und in den Dienst des gemeinsamen Auftrages zu stellen.‘“

Die Synodale Kronshage regt an, die durch die Synodale Christel Weber beantragte Ergänzung im Anschluss an Punkt 1. der Vorlage einzufügen.

Der Präses bittet die Synode zunächst darüber zu entscheiden, ob die von der Synodalen Christel Weber beantragte Ergänzung „Eine Gemeindekonzeption zu erstellen heißt, die Prozessbeteiligten zu ermutigen, ihren eigenen Glauben, ihre Visionen und Wünsche für ihre Gemeinde/Kirche sowie ihre persönlichen Ressourcen zu kommunizieren und in den Dienst des gemeinsamen Auftrages zu stellen“, in die Vorlage 2.2.1 „Kriterien zur Erstellung von Gemeindekonzeptionen und deren Umsetzung – Kriterien zur Erstellung von Konzeptionen für Kirchenkreise und deren Umsetzung“ aufgenommen werden soll.

Der Präses stellt zur Abstimmung, ob die durch die Synodale Christel Weber beantragte Ergänzung grundsätzlich in die Vorlage 2.2.1 „Kriterien zur Erstellung von Gemeindekonzeptionen und deren Umsetzung – Kriterien zur Erstellung von Konzeptionen für Kirchenkreise und deren Umsetzung“ aufgenommen werden soll.

Die Synode beschließt mehrheitlich die Aufnahme der durch die Synodale Christel Weber beantragten Ergänzung in die Vorlage 2.2.1 „Kriterien zur Erstellung von Gemeindekonzeptionen und deren Umsetzung – Kriterien zur Erstellung von Konzeptionen für Kirchenkreise und deren Umsetzung“.

**Beschluss
Nr. 167**

Die Synodale Christel Weber übernimmt die Anregung der Synodalen Kronshage in ihren Antrag.

Der Synodale Winterhoff stellt den Antrag, die durch die Synodale Christel Weber beantragte Ergänzung im Anschluss an Punkt 5. der Vorlage einzuordnen.

Der Präses stellt den modifizierten Antrag der Synodalen Christel Weber zur Abstimmung.

Die Synode stimmt dem modifizierten Antrag der Synodalen Christel Weber mehrheitlich zu.

**Beschluss
Nr. 168**

Der Präses stellt den Antrag des Synodalen Winterhoff zur Abstimmung.

Die Synode lehnt den Antrag des Synodalen Winterhoff mehrheitlich ab.

**Beschluss
Nr. 169**

Der Präses stellt den zweiten Teil des Antrages der Synodalen Christel Weber aus der 5. Plenarsitzung, den Punkt 3. des Beschlussvorschlages (Vorlage 2.2.1) zu streichen, zur Aussprache.

An der anschließenden Aussprache beteiligen sich die Synodalen Christel Weber, Barenhoff, Jeck, Burkowski und Hans-Werner Schneider.

Die Synodale Burg stellt den Antrag, den Punkt 3. des Beschlussvorschlages (Vorlage 2.2.1) beizubehalten und den Leitfaden zu versenden.

Die Synode beschließt auf Antrag des Synodalen Henz den Schluss der Debatte.

**Beschluss
Nr. 170**

Der Präses stellt den Antrag der Synodalen Christel Weber auf Streichung von Punkt 3. des Beschlussvorschlages (Vorlage 2.2.1) zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 171** Die Synode lehnt den Antrag der Synodalen Christel Weber mehrheitlich ab.

Der Präses stellt den Antrag der Synodalen Burg zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 172** Die Synode nimmt den Antrag der Synodalen Burg mehrheitlich an.

Die Synodale Christel Weber zieht den dritten und vierten Teil des Antrages aus der 5. Plenarsitzung zurück.

Der Präses stellt den Antrag der Synodalen Ebach, auf Seite 1 der Vorlage im Punkt 3. nach den Worten „der Evangelischen Kirche von Westfalen“ die Worte „und unter Berücksichtigung der dort beschriebenen 10 Kernaufgaben“ einzufügen, zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 173** Die Synode stimmt dem Antrag der Synodalen Ebach mehrheitlich zu.

Der Präses stellt den Antrag der Synodalen Ebach, auf Seite 2 der Vorlage unter Punkt 5. als zweiten Satz die Worte „Geschlechter- und Generationengerechtigkeit wird dabei angestrebt, ebenso die Einbindung kirchendistanzierter Menschen“ anzufügen, zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 174** Der Antrag der Synodalen Ebach wird durch die Synode mit 82 Ja-Stimmen bei 65 Nein-Stimmen abgelehnt.

Die Synodale Ebach zieht ihren Antrag zurück, auf Seite 4 der Vorlage unter Punkt 5. als zweiten Satz die Worte „Geschlechter- und Generationengerechtigkeit wird dabei angestrebt, ebenso die Einbindung kirchendistanzierter Menschen“ einzufügen.

Der Präses stellt die Vorlage 2.2.1 „Kriterien zur Erstellung von Gemeindekonzeptionen und deren Umsetzung – Kriterien zur Erstellung von Konzeptionen für Kirchenkreise und deren Umsetzung“ zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 175** Die Synode beschließt die Vorlage 2.2.1 „Kriterien zur Erstellung von Gemeindekonzeptionen und deren Umsetzung – Kriterien zur Erstellung von Konzeptionen für Kirchenkreise und deren Umsetzung“ einstimmig mit folgendem Wortlaut:

1.3 Kriterien zur Erstellung von Gemeinde- und Kirchenkreiskonzeptionen

Kriterien zur Erstellung von Gemeindekonzeptionen und deren Umsetzung

1. Eine Gemeindekonzeption beschreibt, auf welche Weise die Gemeinde ihren biblischen Auftrag und ihre Dienste als Teil der Kirche Jesu Christi wahrnehmen will. Eine Gemeindekonzeption zu erstellen heißt, die Prozessbeteiligten zu ermutigen, ihren eigenen Glauben, ihre Visionen und Wünsche für ihre Gemeinde/ Kirche sowie ihre persönlichen Ressourcen zu kommunizieren und in den Dienst des gemeinsamen Auftrags zu stellen.
2. Eine Gemeindekonzeption enthält die Beschreibung der gemeindlichen Wirklichkeit in einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort. Dabei werden die Lebenssituation der Menschen vor Ort sowie das gesellschaftliche und politische Umfeld genauso in den Blick genommen wie die Dienste und Angebote, die in der Gemeinde bereits wahrgenommen werden. Zur Beschreibung der gemeindlichen Wirklichkeit gehören auch Aussagen darüber, mit welchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (haupt-, neben-, ehrenamtlich) und Ressourcen (finanziell, räumlich etc.) die Gemeinde diese Dienste und Angebote erbringt.
3. Eine Gemeindekonzeption reflektiert auf der Grundlage des Kirchenbildes der Evangelischen Kirche von Westfalen und unter Berücksichtigung der dort beschriebenen zehn Kernaufgaben, wie die Gemeinde ihren biblischen Auftrag und ihre Dienste in der besonderen gemeindlichen Situation lebt und zukünftig leben will. Sie benennt dazu auf die Gemeindegewirklichkeit bezogene Leitsätze und Ziele für das Ganze der Gemeindearbeit und die einzelnen Arbeitsfelder der Gemeinden für einen gemeinsam festgelegten Zeitraum (ca. vier Jahre). Eine Gemeindekonzeption setzt Schwerpunkte für die Arbeit und berücksichtigt die Möglichkeiten zu regionalen (kirchlichen wie nichtkirchlichen) Kooperationen. Bereits erstellte Konzeptionen einzelner Arbeitsbereiche werden berücksichtigt.
4. Eine Gemeindekonzeption enthält Regelungen zur Umsetzung der Leitsätze und Ziele in der Gemeindearbeit und zur regelmäßigen Überprüfung (spätestens alle vier Jahre) und Fortschreibung der Gemeindekonzeption. Bei allen Stellenveränderungen ist ein Abgleich mit der Gemeindekonzeption vorzunehmen.
5. Eine Gemeindekonzeption wird in einem Prozess entwickelt, an dem das Presbyterium haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sachkundige Gemeindeglieder beteiligt. Innerhalb dieses Prozesses wird das Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Nachbargemeinden und des Kreis-synodalvorstandes gesucht.
6. Eine Gemeindekonzeption wird in schriftlicher Form erstellt und vom Presbyterium verabschiedet. Sie enthält in konzentrierter Form die wichtigsten Ergebnisse aus den Punkten 1–4 (Umfang ca. 10–20 Seiten).
7. Das Presbyterium passt bei der Erstellung und regelmäßigen Überprüfung der Gemeindekonzeption die Dienstanweisungen und Stellenbeschreibungen der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Verabredungen mit

ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an. Die zur Personalplanung und Personalberatung im Reformprozess entwickelten Grundsätze und die Leitlinien zum Umgang mit ehrenamtlicher Arbeit sind zu beachten.

8. Die Gemeindekonzeption dient den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde als Grundlage für ihre Arbeit. Die in der Gemeindekonzeption beschriebenen Ziele und Schwerpunkte sind Grundlage für die regelmäßigen Mitarbeitendengespräche in der Gemeinde.
9. Die in der Gemeindekonzeption beschriebenen Ziele und Schwerpunkte sind Grundlage für die Gestaltung der Gemeindegemeinschaft. Sie sind Kriterium für die Ausschreibung und Besetzung von Stellen. Sie bilden Entscheidungshilfen, welche Arbeitsbereiche und Dienste ausgebaut, neu aufgenommen, eingeschränkt oder aufgegeben werden.
10. Die Gemeindekonzeption wird dem Kreissynodalvorstand zur Stellungnahme vorgelegt und dem Landeskirchenamt zur Kenntnisnahme gegeben. Die Gemeindekonzeption dient als Grundlage für die Visitation in den Kirchengemeinden und für das regelmäßige Mitarbeitendengespräch mit den Pfarrerrinnen und Pfarrern. Die Konzeptionen der Gemeinden unterstützen die synodale Gemeinschaft des Kirchenkreises bei der Abstimmung der Schwerpunktangebote der Gemeinden und bei der Verabredung regionaler Kooperationen zwischen Gemeinden und zwischen Gemeinden und den gemeinsamen Diensten des Kirchenkreises.

Kriterien zur Erstellung von Konzeptionen für Kirchenkreise und deren Umsetzung

1. Eine Konzeption für einen Kirchenkreis beschreibt, auf welche Weise ein Kirchenkreis seinen biblischen Auftrag in der Gemeinschaft seiner Gemeinden, Einrichtungen und Dienste als Teil der Kirche Jesu Christi wahrnehmen will.
2. Eine Konzeption für einen Kirchenkreis enthält die Beschreibung der kirchlichen, sozialen, kulturellen und demografischen Wirklichkeit in einer bestimmten Zeit und in einer bestimmten Region.
Dabei werden die Lebenssituationen der Menschen sowie das gesellschaftliche und politische Umfeld genauso in den Blick genommen wie die Dienste und Angebote, die im Kirchenkreis bereits wahrgenommen werden. Zur Beschreibung der Wirklichkeit im Kirchenkreis gehören auch Aussagen darüber, mit welchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (haupt-, neben-, ehrenamtlich) und Ressourcen (finanziell, räumlich etc.) der Kirchenkreis diese Dienste und Angebote erbringt.
3. Eine Konzeption für einen Kirchenkreis reflektiert auf der Grundlage des Kirchenbildes der Evangelischen Kirche von Westfalen, wie ein Kirchenkreis in seiner besonderen Situation seinen biblischen Auftrag ausführen und seine Dienste einrichten will.
Sie benennt dazu auf die Wirklichkeit des Kirchenkreises bezogene Leitsätze und Ziele für das Ganze der Arbeit im Kirchenkreis als Gemeinschaft aller Gemeinden und für die einzelnen Arbeitsfelder für einen gemeinsam festgelegten Zeitraum (ca. vier Jahre).

Eine Konzeption für einen Kirchenkreis setzt Schwerpunkte für die Arbeit und berücksichtigt die Möglichkeiten zu regionalen (kirchlichen wie nichtkirchlichen) Kooperationen, z. B. im Gestaltungsraum.

Eine Konzeption für einen Kirchenkreis berücksichtigt die bereits erstellten Konzeptionen der Gemeinden und der gemeinsamen Dienste. Ein bereits erarbeitetes Leitbild eines Kirchenkreises wird beachtet und aufgenommen.

4. Eine Konzeption für einen Kirchenkreis enthält Regelungen zur Umsetzung der Leitsätze und Ziele in die konkrete Arbeit und zur regelmäßigen Überprüfung (spätestens alle vier Jahre) und Fortschreibung der Konzeption. Bei allen Stellenveränderungen ist ein Abgleich mit der Konzeption vorzunehmen.
5. Eine Konzeption für einen Kirchenkreis wird in einem Prozess entwickelt, an dem der Kirchenkreis die Ausschüsse, haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sachkundige Gemeindeglieder beteiligt. Innerhalb dieses Prozesses wird das Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenkreise im Gestaltungsraum gesucht.
6. Eine Konzeption für einen Kirchenkreis wird in schriftlicher Form erstellt und von der Kreissynode verabschiedet. Sie enthält in konzentrierter Form die wichtigsten Ergebnisse aus den Punkten 1–4 (Umfang ca. 10–20 Seiten).
7. Der Kirchenkreis passt bei der Erstellung und regelmäßigen Überprüfung der Konzeption die Satzungen, die Dienstanweisungen und Stellenbeschreibungen der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Verabredungen mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an. Die zur Personalplanung und Personalberatung im Reformprozess entwickelten Grundsätze und die Leitlinien zum Umgang mit ehrenamtlicher Arbeit sind zu beachten.
8. Die Konzeption für einen Kirchenkreis dient den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Grundlage für ihre Arbeit. Die in der Konzeption beschriebenen Ziele und Schwerpunkte sind Grundlage für die regelmäßigen Mitarbeitendengespräche im Kirchenkreis.
9. Die in der Konzeption für einen Kirchenkreis beschriebenen Ziele und Schwerpunkte sind Grundlage für die Gestaltung der Arbeit. Sie sind Kriterium für die Ausschreibung und Besetzung von kreiskirchlichen Stellen. Sie bilden Entscheidungshilfen, welche kreiskirchlichen Arbeitsbereiche und Dienste ausgebaut, neu aufgenommen, eingeschränkt oder aufgegeben werden.
10. Die Konzeption für einen Kirchenkreis wird der Kirchenleitung/dem Landeskirchenamt zur Stellungnahme vorgelegt. Die Konzeption wird für die Visitation in Kirchenkreisen und für das regelmäßige Mitarbeitendengespräch mit den Superintendentinnen und Superintendenten zugrunde gelegt.
11. Die Konzeption für einen Kirchenkreis unterstützt die Gemeinschaft der Gemeinden und der gemeinsamen Dienste eines Kirchenkreises bei der Abstimmung von Schwerpunktangeboten. Ebenso unterstützt sie die Gemeinschaft im Gestaltungsraum und in der Landeskirche bei der Verabredung regionaler Kooperationen.

Beschluss

- 1.1 Jede Gemeinde in der Evangelischen Kirche von Westfalen soll eine Gemeindekonzeption erstellen.
- 1.2 Dabei werden die „Kriterien zur Erstellung von Gemeindekonzeptionen und deren Umsetzung“ angewandt.
- 1.3 Die Landessynode bittet die Kreissynodalvorstände, die Presbyterien der Kirchengemeinden ihres Kirchenkreises in geeigneter Weise zur Erarbeitung von Gemeindekonzeptionen anzuregen und aufzufordern.
- 2.1 Jeder Kirchenkreis der Evangelischen Kirche von Westfalen soll eine Konzeption für einen Kirchenkreis erstellen. Dabei sollen die Gemeinschaft der Gemeinden eines Kirchenkreises und die Gemeinschaft der gemeinsamen Dienste berücksichtigt werden.
- 2.2 Dabei werden die „Kriterien zur Erstellung von Konzeptionen für Kirchenkreise und deren Umsetzung“ angewandt.
- 2.3 Die Landessynode bittet die Kreissynoden und die Kreissynodalvorstände, diese Konzeption zu erarbeiten.
3. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, den Leitfaden zur Erstellung von Gemeindekonzeptionen den Gemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen als geeignete Hilfsmittel für die Erstellung ihrer Konzeption bekannt zu machen. Sie empfiehlt den Gemeinden und Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Westfalen, den Leitfaden bei der Erstellung ihrer Konzeption zugrunde zu legen.

Der Präses ruft die Vorlage 2.3 und 2.3.1 „Einführung von Planungsgesprächen“ auf und erteilt dem Synodalen Majorress als Berichterstatter das Wort:

„Hohe Synode,
Herr Präses,

in den Beschlüssen der Synode von 2001 ist der Projektgruppe 4 des Reformprozesses der Auftrag zur Erarbeitung von Planungsgesprächen zwischen Landeskirche, Kirchenkreisen und Gestaltungsräumen sowie zwischen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden zugewiesen worden.

Mit der Vorlage 2.3.1 unterbreitet der Tagungs-Unterausschuss ‚Kirche mit Zukunft‘ der Synode einen Beschlussvorschlag zur Entscheidung. Auf der Grundlage des Beschlusses sollen Planungsgespräche eingeführt werden. Die Erarbeitung der Planungsgespräche in Form einer kirchenrechtlichen Regelung anhand von Rahmendaten, die in der Vorlage enthalten sind, wird auf die Kirchenleitung und die Regelorganisation übertragen. Mit der kirchenrechtlichen Regelung soll mehr Verbindlichkeit entstehen und das Ganze zu einem Regelinstrumentarium werden.

Planungsgespräche sind nach Ansicht des Tagungs-Unterausschusses angesichts der akuten Notwendigkeit von Veränderungsprozessen dringend geboten. In den Leitungsgremien sollen möglichst schnell, sachlich und transparent Kriterien erarbeitet werden, anhand derer in der sich verändernden – vor allem wirtschaftlichen – Situation der jeweiligen Körperschaft Entscheidungen getroffen werden können.

Um ein Gesamtbild zu bekommen, müssen die Planungsgespräche dabei immer in Korrelation zu den Gemeindekonzeptionen und zum Aufgabenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes gesehen werden. Darüber hinausgehend können sie sogar die Grundlage für die Erarbeitung des Aufgabenkataloges im Haushaltssicherungskonzept sein und dort Früchte tragen.

Die von uns soeben beschlossenen Gemeindekonzeptionen beinhalten in erster Linie mehr inhaltlich-theologische Fragestellungen, während es bei den Planungsgesprächen mehr um konkrete wirtschaftliche Fragen und die Aufgaben der unmittelbaren Zukunft geht. Angesichts der rückgängigen Ressourcen ist es notwendig, ein einfaches Handwerkszeug zu schaffen.

Der Tagungs-Unterausschuss hat deutlich herausgestellt, dass es Aufgabe der jeweiligen Körperschaft ist, das Planungsgespräch durchzuführen. Es geht nicht um eine Hierarchisierung, in der Perspektiven und Planungen der nächstgrößeren Einheit entsprechend beinhaltet sein müssen. Pfarrstellenplanung, Gemeindeplanung und Konzeptplanung auf kreis Kirchlicher Ebene bzw. der jeweils übergeordneten Ebene müssen jedoch in das Ganze mit einfließen. Ich sage dies noch mal ganz deutlich, weil die Angst vor der Hierarchisierung hier im Raum schwebt. Es geht nicht um Bevormundung, sondern es geht um Gestaltung als Hilfsmöglichkeit für die jeweilige Körperschaft.

Ich bitte Sie, den Beschlussvorschlag jetzt auf der Vorlage 2.3.1 ‚Einführung von Planungsgesprächen‘ mitzulesen.“

Der Synodale Majoresse verliest den Wortlaut der Vorlage.

Der Präses dankt dem Berichterstatter und stellt die Vorlage 2.3.1 „Einführung von Planungsgesprächen“ zur Aussprache.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Niemann und Winterhoff.

Die Synodale Damke schlägt vor, die Vorlage 2.3.1 „Einführung von Planungsgesprächen“ auf Seite 3 unter Ziffer 2., 5. Spiegelstrich, wie folgt zu ändern: „Aufnahme und Beschreibung des Verfahrens in das neu zu konzipierende Handbuch für Presbyterinnen und Presbyter.“

Der Synodale Czulwik regt an, auf Seite 2 der Vorlage unter Punkt 3. die Worte „Einladung durch den/die Superintendenten/in“ durch die Worte „Einladung durch die/den Vorsitzende/n des Presbyteriums“ zu ersetzen.

Der Synodale Dr. Beese regt an, den Punkt 3. auf der Seite 2 der Vorlage zu trennen, um den unterschiedlichen Inhalten in Bezug auf „Leitungshandeln“ und „Beratungstätigkeit“ Rechnung zu tragen.

Der Berichterstatter erklärt sich mit den angeregten Textänderungen einverstanden. Die Anregung des Synodalen Czulwik wird von ihm dahingehend modifiziert übernommen, dass die Worte „Einladung durch die/den Vorsitzende/n des Presbyteriums“ durch die Worte „Einladung durch die/den Vorsitzende/n der jeweiligen Körperschaft“ ersetzt werden.

Der Präses stellt die Vorlage 2.3.1 „Einführung von Planungsgesprächen“ mit folgendem Wortlaut zur Abstimmung:

„Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, eine kirchenrechtliche Regelung zu schaffen, die die Einführung von Planungsgesprächen auf allen kirchlichen Ebenen vorsieht.

Dabei soll das beigegefügte Material verwendet werden.

Anlage zum Beschlussvorschlag 2.3.1

1. Inhalt

Die Landessynode hält die Verpflichtung der leitenden Gremien auf allen kirchlichen Ebenen zur strategischen Planung von inhaltlichen Zielen und Ressourcen für dringend geboten und notwendig. Dazu sollen regelmäßig mindestens in vierjährigem Abstand Planungsgespräche durchgeführt werden. Ziel des Planungsgesprächs ist es, im ersten Schritt auf der Basis einer Standortbestimmung Risiken und Chancen von allen Seiten zu beleuchten. Dies schließt ein

- Entwicklung der Gemeindegliederzahl
- Entwicklung der Finanzen
- Entwicklung der Arbeitsfelder
- mittelfristige Finanzplanung
- Pfarrstellenplanung
- Entwicklung der Mitarbeitersituation
- mögliche Grenzveränderungen und Vereinigungen
- Immobiliensituation

Damit wird die Möglichkeit geschaffen, Perspektiven für Veränderungen aufzuzeigen, Alternativen zu entwickeln und Konsequenzen abzuwägen, um so Entscheidungen der Leitungsgremien in einem perspektivisch festgelegten Zeitkorridor herbeizuführen.

Um den Arbeitsaufwand zur Vorbereitung und Durchführung der Planungsgespräche zu minimieren, soll ein Standardinstrumentarium geschaffen werden, das Gremien die Anwendung erleichtert und zu vergleichbaren Ergebnissen führt.

Die Planungsgespräche sind Aufgabe des jeweiligen Leitungsgremiums. Sie erfolgen auf gemeindlicher Ebene unter Beteiligung des Kirchenkreises, auf kreiskirchlicher Ebene unter Beteiligung der Landeskirche und Einbeziehung des Gestaltungsraumes.

Die Ergebnisse des Planungsgesprächs sind in Korrelation zu den Inhalten einer Gemeindekonzeption (falls vorhanden) und ggf. dem Aufgabenkatalog eines Haushalts-sicherungskonzeptes zu setzen.

Den groben Ablauf der gesamten Vorbereitung und Durchführung für ein Planungsgespräch zeigt die folgende Übersicht:

Grober Ablauf des Verfahrens zur Verarbeitung und Durchführung eines Planungsgesprächs

- | |
|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. Erhebung der aktuellen Daten im Vorfeld (KKA u./od. KG).2. Verdichtung und Analyse durch die/den Vorsitzende/n der jeweiligen Körperschaft mit der Verwaltung (ohne Bewertung).3. Einladung durch die/den Vorsitzenden der jeweiligen Körperschaft.4. Moderation bei Bedarf durch eine andere Person.5. Durchführung mit Protokollerstellung in Anwesenheit mindestens eines KSV-Mitglieds, das nicht Mitglied der jeweiligen Gemeinde ist.6. Formulierung von Beschlussvorlagen durch Vorsitzende/n/Presbyterium mit Verwaltung.7. Beschluss zu den Vorlagen in der folgenden Presbyteriumssitzung.8. Beschlussfassung und Protokoll an die/den Superintendenten/in bzw. die/den Ortsdezernenten/in.9. ggf. Anpassung der Gemeindekonzeption/ggf. Erarbeitung eines Haushaltssicherungskonzepts.10. Umsetzungscontrolling durch Verwaltung/KSV. |
|--|

2. Durchführung

Im Hinblick auf die Einführung von Planungsgesprächen wird im Einzelnen vorgeschlagen:

- Erarbeitung einer „Leitlinie für Planungsgespräche“ mit entsprechender Verfahrensordnung für alle kirchlichen Ebenen.
- Erarbeitung von Mustervorlagen durch die Landeskirche für die Durchführung von Planungsgesprächen. Darin sind auch Anforderungen für die Datenerfassung und Datenbereitstellung durch die Verwaltung zu definieren.
- Rechtliche Verankerung der Planungsgespräche und deren Ausgestaltung (z. B. im Rahmen einer eigenen Ordnung für Planungsgespräche).
- Schrittweise Vereinheitlichung und Standardisierung der Datenauswertung als Regelverfahren (Haushaltswesen, EKD-Statistik, Meldewesen, Immobilienplanung etc.).
- Aufnahme und Beschreibung des Verfahrens in das neu zu konzipierende Handbuch für Presbyterinnen und Presbyter.
- Definition von Unterstützungsangeboten, z. B. durch Gemeindeberatung, Amt für missionarische Dienste für die Durchführung der Planungsgespräche (Moderation, Hilfe zur Entwicklung von Perspektiven etc.).
- Auswertung der Planungsgespräche auf kreis- und landeskirchlicher Ebene im Hinblick auf grundsätzlich neue Möglichkeiten von Kirche in Zukunft.

Die Synode beschließt die Vorlage 2.3.1 „Einführung von Planungsgesprächen“ einstimmig.

**Beschluss
Nr. 176**

Der Präses dankt dem Berichterstatter Majoroess und erteilt ihm zur Einführung in die Vorlage 2.4 und 2.4.1 „Einheitliche EDV in der EKvW“ das Wort:

„Hohe Synode,
Herr Präses,

in Johannes 17, Vers 21, sagt Jesus: ‚auf dass sie alle eins seien‘. Jesus betet und beauftragt damit gleichzeitig seine Jünger. Er beschreibt die Zielperspektive der Christenheit. Wir arbeiten an dem Ziel der Einheit, wissen aber, dass die Vollendung erst in der Ewigkeit der Fall sein wird.

Die Arbeit an der Einheitlichkeit der EDV-Systeme in unserer Kirche steht im allgemeinen Interesse. Damit dieses Ziel aber nicht erst in der Ewigkeit erreicht wird, schlägt der Tagungs-Unterausschuss ‚Kirche mit Zukunft‘ der Synode vor, ein Kirchengesetz zu erarbeiten und zu verabschieden. Mit diesem Kirchengesetz sollen weitergehende Möglichkeiten zur Vereinheitlichung der EDV-Systeme in unserer Kirche geschaffen werden.

Ohne eine solche Vereinheitlichung sind weder Kompatibilität und gemeinsame Datenerfassung zu verwirklichen noch die Entscheidung der heutigen Synode im Blick auf Personaldateien und Personalführung umsetzbar.

Über die jetzige Situation hinaus müssen Regularien und größere rechtliche Möglichkeiten für eine bessere Steuerung zur Vereinheitlichung der EDV-Systeme und -programme geschaffen werden. Die verabschiedete IT-Verordnung (Informationstechnologie-Verordnung) unserer Landeskirche legt hierfür eine Basis mit dem Genehmigungsverfahren durch das Landeskirchenamt. Deshalb legt der Tagungsausschuss Reformprozess der Landessynode Ihnen die Vorlage 2.4.1 ‚Einheitliche EDV in der EKvW‘ zur Abstimmung vor.“

Der Synodale Majorress verliest die Vorlage 2.4.1 „Einheitliche EDV in der EKvW“ in ihrem Wortlaut.

Der Präses dankt dem Berichterstatter und stellt die Vorlage 2.4.1 „Einheitliche EDV in der EKvW“ zur Aussprache.

Da keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Präses die Vorlage 2.4.1 „Einheitliche EDV in der EKvW“ zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 177**

Die Synode beschließt die Vorlage 2.4.1 „Einheitliche EDV in der EKvW“ einstimmig bei vier Enthaltungen wie folgt:

„Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, ihr ein Kirchengesetz vorzulegen, das eine schnelle Vereinheitlichung der EDV-Verfahren auf allen kirchlichen Ebenen auf Basis der vorhandenen IT (Informationstechnologie)-Verordnung – insbesondere für die Bereiche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR), Personalwesen, Gebäude- und Liegenschaftswesen – zum Ziel hat.

Damit ist zu gewährleisten, dass die bestehende Vielfalt in einer begrenzten Frist abgebaut wird und einheitliche EDV-Systeme zügig auf allen kirchlichen Ebenen eingeführt werden, um so die Zusammenarbeit zu verbessern.

Der Synode ist spätestens im Herbst 2007 das Kirchengesetz zur Entscheidung vorzulegen.

In diesem Zusammenhang ist eine Anwendergruppe – insbesondere für den Bereich HKR – zu berufen. Diese Gruppe soll prüfen, welche vorhandenen und möglichen Programme den kirchlichen Anforderungen entsprechen.“

Der Präses ruft die Vorlage 2.0.1 „Reformprozess Kirche mit Zukunft – Ergebnissicherung“ auf und erteilt dem Synodalen Burkowski als Berichtersteller das Wort:

„Sehr geehrter Herr Präses,
hohe Synode,

mit der Vorlage 2.0.1 legen wir Ihnen einen Beschlussvorschlag zur Ergebnissicherung des Reformprozesses ‚Kirche mit Zukunft‘ vor, in dem die aktuellen Beratungen dieser Landessynode mit aufgenommen wurden. Der Beschluss entspricht ansonsten dem, was ich bereits in meiner Berichterstattung vorgestellt und vorgeschlagen hatte. Eingefügt wurden das Papier ‚In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten‘, die Konzeptionen für Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie auf Anregung des Synodalen Dr. Möller die ökumenischen Modellprojekte in den Gestaltungsräumen.

Der Tagungs-Unterausschuss ‚Kirche mit Zukunft‘ legt Ihnen damit die Vorlage 2.0.1 zur Abstimmung vor, ohne dass ich sie noch einmal verlese.“

Der Präses dankt dem Berichtersteller und stellt die Vorlage 2.0.1 „Reformprozess Kirche mit Zukunft – Ergebnissicherung“ zur Aussprache.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Czulwik, Göbel, Dr. Beese und der Präses.

Der Präses stellt die Vorlage 2.0.1 „Reformprozess Kirche mit Zukunft – Ergebnissicherung“ zur Abstimmung.

Die Synode beschließt die Vorlage 2.0.1 „Reformprozess Kirche mit Zukunft – Ergebnissicherung“ bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung mit großer Mehrheit wie folgt:

**Beschluss
Nr. 178**

„Die Landessynode der EKvW fordert alle Verantwortlichen in allen Bereichen und auf allen Ebenen auf

1. die Ergebnisse des Reformprozesses ausdrücklich und verbindlich in ihre Beratungen und Entscheidungen aufzunehmen, hierzu zählen folgende Ergebnisse
 - ‚Unser Leben – Unser Glaube – Unser Handeln‘; Kirchenbild, 1. Teil

- ‚Unsere Geschichte – Unser Selbstverständnis‘; Kirchenbild, 2. Teil
 - Grundsätze für Leitung, Führung und Zusammenarbeit
 - Leitfaden für das Regelmäßige Mitarbeitendengespräch in der EKvW
 - Arbeitshilfe ‚Mitgliederorientierung als Leitbegriff kirchlichen Handelns‘
 - Positionspapier ‚In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten‘
 - Vorschläge zur Verbesserung des Leitungshandelns und zur Strukturklarheit
 - Förderpreis ‚Kreatives Ehrenamt in der Kirche‘ zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements
 - Ökumenische Modellprojekte in den Gestaltungsräumen
 - Studie der Sozialforschungsstelle Dortmund: Personalentwicklung in den Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Westfalen, Dortmund, 2004
 - Kommunikationsprojekt ‚Kirche fragt nach‘
 - das Finanzausgleichsgesetz in seiner aktuellen Fassung
 - die Nacht der offenen Kirchen
 - die Initiative Offene Kirchen
 - die Wiedereintrittsstellen
 - der Ergebnisbericht ‚Demografischer Wandel‘
 - das Projekt der ‚Grüne Hahn‘
 - Haushaltssicherungskonzept
 - Konzeptionen für Kirchengemeinden und Kirchenkreise
2. die Angebote des Reformbeirats bzw. der Regelorganisationen zur Unterstützung in allen Veränderungsprozessen anzunehmen;
 3. die Durchführung von Reformen im eigenen Verantwortungsbereich zu betreiben, zu beobachten und zu dokumentieren;
 4. die Erfahrungen mit dem Reformprozess im Jahre 2010 miteinander zu kommunizieren.“

Der Präses spricht seinen Dank für die in den Projektgruppen geleistete Arbeit aus. Stellvertretend für alle Beteiligten nennt er die Geschäftsführenden der * Projektgruppe 1, Herrn Güttler, der Projektgruppe 2, Frau Reih, der Projektgruppe 3, Herrn Schulte, der Projektgruppe 4, Herrn Espenhorst, und die Superintendenten Hans-Werner Schneider, Mucks-Büker, Wentzek sowie Majoress und überreicht mit dem Ausdruck großen Dankes dem Vorsitzenden des Prozess-Lenkungsausschusses, Herrn Superintendent Burkowski, einen Blumenstrauß.

Der Synodale Burkowski reicht den Blumenstrauß im Namen der Projektgruppen weiter an die Mitarbeiterin des Landeskirchenamtes, Frau Fritzensmeier, die die Projektgruppen in der Vergangenheit betreut hat.

Der Synodale Burkowski überreicht der Synodalen Damke als künftige Vorsitzende des Reformbeirates einen Staffelfstab als Symbol für den Übergang der Arbeit vom Prozess-Lenkungsausschuss auf den Reformbeirat.

Der Präses nennt der Synode die künftigen Mitglieder des Reformbeirates:

- Angelika Buchwald, Verwaltungsleiterin im Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken
- Regine Burg, Superintendentin des Kirchenkreises Bielefeld
- Dr. Hans-Tjabert Conring, Landeskirchenamt
- Doris Damke, Kirchenleitung (Vorsitzende)
- Karl-Jürgen Diehl, Leiter des Amtes für Missionarische Dienste
- Kurt Erke, Ev. Kirchengemeinde Schwerte, Kreissynodalvorstand Kirchenkreis Iserlohn
- Gerd Kerl, Kirchenleitung, Leiter des Institutes für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW
- Christoph Meyer, Ev. Kirchengemeinde Eiserfeld
- Uwe Wacker, Kirchenleitung
- Friedhelm Wixforth, Landeskirchenamt (Geschäftsführung)
- Klaus Wortmann, Superintendent des Kirchenkreises Dortmund-Süd.

Der Präses unterbricht die Sitzung für eine Pause von 15.40 Uhr bis 16.05 Uhr.

Nach der Pause ruft der Präses die Vorlage 1.2.1 „Vorschlag für eine Hauptvorlage“ auf und erteilt dem Synodalen Henz zur Einbringung das Wort:

„Liebe Synodengeschwister,

wir haben diesmal mit etwa 30 Synodalen im Berichtsausschuss die an uns gestellten Anträge bearbeitet. Da uns zeitgleich zum Antrag des Synodalen Bitterfeld eine Stellungnahme des EKD-Ratsvorsitzenden und des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz zuzug, haben wir auf ein eigenes westfälisches Wort zu den Äußerungen des iranischen Präsidenten verzichtet. Der Wortlaut der gemeinsamen Erklärung von Bischof Huber und Kardinal Lehmann liegt Ihnen auf Ihren Plätzen vor.

Wichtiger noch als die Bearbeitung der einzelnen Anträge, die Sie an uns überwiesen haben, erschien uns allerdings im Lauf der Debatte eine Reaktion auf den mündlichen Bericht unseres Präses. Das mit viel Sympathie und Akklamation entgegengenommene Opus, das ja eine sehr grundlegende Fragestellung zur Rolle des Staates im Zeitalter der Globalisierung beinhaltet, ist uns so wichtig, dass wir es nicht bei diesem Bericht belassen, sondern eine Einladung zur Weiterarbeit aussprechen.

So hat der Tagungs-Berichtsausschuss beschlossen, der Synode vorzuschlagen, diese Thematik gründlicher und grundsätzlicher in einer Hauptvorlage zu behandeln. Diesen Vorschlag werde ich Ihnen gleich mit der Vorlage 1.2.1 vorstellen.

Wir sind der Meinung, dass viele der Fragen, die uns im gesellschaftlichen und politischen Raum im Augenblick immer wieder beschäftigen, eine grundsätzlichere Bearbeitung erfahren könnten. Wir müssen dabei auf eine Diskussionsebene kommen, die den Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft kommunizierbar ist. Drei Unterausschüsse haben sich mit den überwiesenen Anträgen beschäftigt. Zum einen geht es als Konsequenz aus unserem Auftrag zur Bewahrung der Schöpfung um eine flächendeckende

Einführung des Umweltmanagements in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen. Ich verweise dazu auf die Vorlage 1.1.1 ‚Grüner Hahn – Management für eine Kirche mit Zukunft‘. Zum anderen werden die bisherigen Standpunkte der Landeskirche angesichts der neuen Diskussion um Energiepolitik und grüne Gentechnik bekräftigt. Es werden aber auch Differenzen bzw. offene Punkte in der gegenwärtigen politischen Debatte benannt. Ziel ist, die Kirchenleitung zu diesen Punkten um Ausschöpfung ihrer Einflussmöglichkeiten in der politischen Diskussion zu bitten. Hierzu verweise ich auf die Vorlage 1.1.2 ‚Energiepolitik und grüne Gentechnik‘.

Aus Anlass sich verschärfender Abschiebepraktiken hat sich der zweite Unterausschuss in Kontinuität zu den bisherigen Synodenbeschlüssen zum Thema Bleiberecht mit Bit-ten an die Adressen der Innenminister gewandt. Sie werden feststellen, dass aufgrund der Ereignisse eine neue Qualität der Auseinandersetzung erreicht wurde. Wir befinden uns hier in einem Duktus mit einem EKD-Beschluss, den wir Ihnen ebenfalls beigefügt haben.

Aus den Anträgen der Kreissynoden wurde uns das Thema ‚Schließung des epd-west-Büros in Bochum‘ überwiesen. In der Vorlage 6.1.1 werden Sie eine Initiative des Tagungs-Berichtsausschusses finden, mit der die Kirchenleitung um eine Evaluation dieser neuen Arbeitsform und vor allem um ein strategisches Gesamtkonzept für Publizistik und Öffentlichkeitsarbeit gebeten wird. Der Ausschuss ist der Meinung, dass diese Thematik im Reformprozess noch nicht ausreichend diskutiert wurde.

So weit die allgemeine Einführung in die Arbeit des Tagungs-Berichtsausschusses.“

Der Synodale Henz verliest die Vorlage 1.2.1 „Vorschlag für eine Hauptvorlage“.

Der Präses dankt dem Berichterstatter und stellt die Vorlage 1.2.1 „Vorschlag für eine Hauptvorlage“ zur Aussprache.

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Ernst-Friedrich Brandt.

Der Präses regt an, den folgenden Wortlaut aus der 5. These der Barmer Theologischen Erklärung vor den Worten „Staat und staatliche Aufgaben im Zeitalter der Globalisierung“ in die Vorlage aufzunehmen: „... nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen.“

Der Synodale Hans-Werner Schneider regt an, das Wort „Thema“ durch das Wort „Arbeitstitel“ zu ersetzen.

Der Berichterstatter übernimmt die vorgeschlagenen Änderungen.

Der Präses stellt die Vorlage 1.2.1 „Vorschlag für eine Hauptvorlage“ mit den durch den Berichterstatter übernommenen Änderungen zur Abstimmung.

Die Synode beschließt die Vorlage 1.2.1 „Vorschlag für eine Hauptvorlage“ mit großer Mehrheit bei einer Gegenstimme mit folgendem Wortlaut:

„Der Tagungs-Berichtsausschuss dankt dem Präses für den vorgelegten Bericht in beiden Teilen. Die Landessynode hat ihre grundsätzliche Zustimmung zu den getroffenen Problemanzeigen und beschriebenen Herausforderungen insbesondere im Abschnitt ‚Gerechtigkeit tun‘ des mündlichen Teils des Berichtes deutlich gemacht. Auch wenn dazu in der Aussprache keine Einzelanträge gestellt wurden, schlägt der Tagungs-Berichtsausschuss der Landessynode vor, die Kirchenleitung zu bitten, das Thema

Staat und staatliche Aufgaben im Zeitalter der Globalisierung

in eine Hauptvorlage aufzunehmen. Ein geeigneter Zeitpunkt wäre in Vorbereitung auf das 75. Jubiläum der Barmer Theologischen Erklärung das Jahr 2008/2009. Ausgangspunkt kann die 5. Theologische These von Barmen und ihre Beschreibung staatlicher Aufgaben (‚für Recht und Frieden sorgen‘) sein. Die Hauptvorlage sollte die Themen des Präsesberichtes aufnehmen (u. a.: Suche nach Gerechtigkeit/Beteiligungs- und Verteilungsgerechtigkeit; Verhältnis von Armut und Reichtum; Staatliches Gewaltmonopol und transnationale Politik; Subsidiarität als Gestaltungsprinzip).

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, unter dem Arbeitstitel

‚... nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen‘ (aus der 5. These der Barmer Theologischen Erklärung)

Staat und staatliche Aufgaben im Zeitalter der Globalisierung

eine Hauptvorlage im Jahr 2008/2009 für die Landessynode vorzubereiten.“

Der Präses ruft die Vorlage 1.2.2 „Bleiberecht von Flüchtlingen“ auf und erteilt dem synodalen Berichterstatter Sommerfeld das Wort:

„Hohe Synode,
verehrter Herr Präses,
liebe Schwestern und Brüder,

der Synodale Kuschnik beginnt seinen Antrag mit folgender Situationsbeschreibung: ‚Die Lage der geduldeten Flüchtlinge bedarf unserer Aufmerksamkeit, denn der Druck zur Ausreise wächst ständig. Abschiebungsvorgänge werden immer unmenschlicher und fragwürdiger. Das neue Zuwanderungsgesetz schafft nach unserem Eindruck für Geduldete keine Verbesserungen und die große Zahl der gut integrierten Flüchtlinge braucht dringend eine Lebensperspektive in unserem Land.‘

Der Tagungs-Berichtsausschuss hat sich mit dieser Situationsbeschreibung und den damit verbundenen Forderungen auseinandergesetzt. Er hat auch außerhalb des Kir-

chenkreises Arnberg eine Reihe von Beobachtungen zur rigiden und engherzigen Vorgehensweise der staatlichen Stellen gemacht. Zur Begründung dieser Vorgehensweise ziehen sich die Verantwortlichen gerne auf den Standpunkt zurück, dies sei geltendes Recht und sei deshalb auch so umzusetzen.

Christen haben das Problem, dass sie diese Praktiken in dem Moment legitimieren, in dem sie die staatliche Diktion übernehmen und von Ausreisepflichtigen, abgelehnten Asylanträgen und so weiter sprechen. Das Etikett ‚Ausländer‘ beschreibt für uns den rechtlichen Status eines Menschen. Es handelt sich nicht um eine Legitimation für das, was mit ihm geschieht.

Von diesem Ausgangspunkt her hat sich der Blick des Tagungs-Berichtsausschusses auf die Situation der Ausländer ohne gesicherten Aufenthaltsstatus gerichtet. Die Landessynode hat zu diesem Thema schon mehrere Beschlüsse gefasst. Ich erinnere an die Diskussionen im Jahr 2000 über die Situation der Illegalen sowie in den Jahren 2003 und 2004 über bestimmte Gruppen, deren Status uns besonders regelungsbedürftig erschien. Tatsache ist, dass so gut wie nichts geregelt wurde und dass auch die Hoffnungen, die man an das neue Zuwanderungsgesetz knüpfte, zum Teil auch durch ministerielle Engführung der mit dem Gesetz verbundenen Möglichkeiten weitgehend zunichte gemacht wurden.

Der Tagungs-Berichtsausschuss fordert zunächst, dem alten Ruf nach einer Altfallregelung wieder Gehör zu verschaffen. Weiterhin geht es um Personengruppen, die immer noch keinen gesicherten Aufenthaltsstatus haben, wie z. B. Kinder, junge Erwachsene und auch ältere Leute, die zum Teil schon sehr lange Zeit in Deutschland leben und die auf die eine oder andere Weise erhebliche Integrationsleistungen erbracht haben. Es geht aber auch darum, dass die Möglichkeiten des neuen Gesetzes, Kettenduldungen zu beenden und bestimmten Menschen ein gesichertes Aufenthaltsrecht zu verschaffen, einfach nicht wahrgenommen werden.“

Der Berichterstatter verliest den Beschlussvorschlag 1.2.2 „Bleiberecht von Flüchtlingen“ in seinem Wortlaut.

Der Präses dankt dem Synodalen Sommerfeld für die Einbringung und stellt die Vorlage 1.2.2 „Bleiberecht von Flüchtlingen“ zur Aussprache.

Da keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Präses die Vorlage 1.2.2 „Bleiberecht von Flüchtlingen“ zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 180** Die Synode beschließt die Vorlage 1.2.2 „Bleiberecht von Flüchtlingen“ einstimmig mit folgendem Wortlaut:

Bleiberecht von Flüchtlingen

Mit großer Besorgnis nimmt die Synode zahlreiche Berichte über eine immer rigorosere Abschiebungspraxis vieler Behörden zur Kenntnis. Unter anderem werden Familien, die z. T. viele Jahre unter uns gelebt haben, unter erschreckenden Umständen abgeschoben.

Das neue Zuwanderungsgesetz wird durch die staatlichen Stellen sehr engherzig ausgelegt. Es hat für eine große Zahl von ausländischen Menschen, die schon seit langem im Bundesgebiet leben, keinen gesicherten Aufenthaltsstatus gebracht. Im Gegenteil, es ist sogar zu einer großen Zahl von Verfahren gekommen, mit denen Flüchtlingen der Flüchtlingsschutz aberkannt werden soll.

Viele dieser skandalösen Vorfälle haben teilweise zu erheblicher Unruhe in der Bevölkerung und zu Sympathiekundgebungen mit den betroffenen Menschen geführt. Die Landessynode weist darauf hin, dass alle staatlichen Stellen verpflichtet sind, die Rechte und die Würde auch ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer zu achten und zu schützen.

Die Landessynode erinnert an

- den Beschluss der Landessynode 2000, mit der sie zu fortgesetztem Einsatz für Menschen mit ungesichertem Aufenthaltsrecht aufruft,
- die Beschlüsse der Landessynoden 2003 und 2004, mit denen sie sich für eine Bleiberechtsregelung für Menschen mit ungesichertem Aufenthaltsrecht einsetzt,
- den Beschluss des Rates der EKD vom 20./21. Mai 2005, mit der die EKD eine „Altfallregelung“ für langjährig Geduldete fordert.

Sie bittet den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, durch eine liberalere Erlassregelung die Handlungsmöglichkeiten der Behörden zugunsten der Betroffenen zu erweitern.

Sie ruft die Konferenz der Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder (IMK) auf, endlich die seit Jahren auch von der Evangelischen Kirche von Westfalen geforderte humanitäre Bleiberechtsregelung zu beschließen und verweist auf die von der EKD genannten Kriterien. Die Voraussetzungen für ein Bleiberecht müssen humanitären Anforderungen genügen.

Sie fordert die Innenminister und -senatoren auf, bis zu einer Entscheidung der IMK über eine Bleiberechtsregelung einen vorläufigen Abschiebungsstopp für Geduldete mit längerem Aufenthalt zu erlassen.

Der Präses ruft die Vorlage 1.1.1 „Grüner Hahn – Management für eine Kirche mit Zukunft“ auf und erteilt dem synodalen Berichtersteller Knorr das Wort:

„Herr Präses,
hohe Synode,

wir haben den Tagungs-Berichtsausschuss beauftragt, darüber nachzudenken, wie die Ergebnisse aus dem Modellprojekt ‚Der grüne Hahn – kirchliches Umweltmanagement‘ in die Regelorganisation übertragen werden können. Der Präses hat in seinem Bericht beschrieben, dass das Ihnen bekannte Modellprojekt seine Ziele erreicht hat.

Drei Aspekte sind festzuhalten. Erstens: ‚Der grüne Hahn‘ – Die Arbeit in einem solchen Projekt ist Ausdruck der Verantwortung für Mensch und Umwelt, Wahrung der

Schöpfung und Umweltschutz vor Ort. Das ist aber eben nicht alles. Zweitens können über eine solche Umweltschutzarbeit vor Ort möglicherweise Menschen in die Gemeindegearbeit eingebunden werden, die dort sonst nicht mitarbeiten. Drittens weisen wir besonders intensiv darauf hin, dass ein solcher Umweltschutz vor Ort auch wirtschaftlich sinnvoll ist.

Vernünftiger Umgang mit Energie verringert im nennenswerten Umfang die Kosten. Ein Umweltmanagement ist daher auch für die Gemeinden und Institutionen sinnvoll, in denen Umweltschutzarbeit derzeit nicht hoch priorisiert ist. Um eine flächendeckende Einführung zu fördern, ist es wichtig, diese Ergebnisse festzustellen und in unserer heterogenen Landschaft von Gemeinden und Institutionen alle Verantwortlichen aufzufordern, ein Umweltmanagement zu installieren. Entsprechende Hilfen geben die Ihnen bekannten Projektunterlagen vom ‚Grünen Hahn‘. Der Tagungs-Berichtsausschuss schlägt Ihnen deshalb den Beschluss 1.1.1 ‚Grüner Hahn – Management für eine Kirche mit Zukunft‘ vor.“

Der Synodale Knorr verliest die Vorlage 1.1.1 ‚Grüner Hahn – Management für eine Kirche mit Zukunft‘ in ihrem Wortlaut und weist darauf hin, dass im dritten Absatz die Worte „in der Regelorganisation“ zu streichen sind.

Der Präses dankt dem Synodalen Knorr für seine Einbringung und stellt die Vorlage 1.1.1 ‚Grüner Hahn – Management für eine Kirche mit Zukunft‘ zur Aussprache.

Da keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Präses die Vorlage 1.1.1 ‚Grüner Hahn – Management für eine Kirche mit Zukunft‘ zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 181**

Die Synode beschließt die Vorlage 1.1.1 ‚Grüner Hahn – Management für eine Kirche mit Zukunft‘ mehrheitlich bei zwei Enthaltungen mit folgendem Wortlaut:

Die Bewahrung der Schöpfung ist eine wesentliche Dimension kirchlichen Lebens und Handelns.

Bislang haben 40 Kirchengemeinden und kirchliche Institutionen am Modellprojekt ‚Der Grüne Hahn – Management für eine Kirche mit Zukunft‘ teilgenommen bzw. nehmen derzeit teil. Drei Motive für die Beschäftigung mit diesem „Umweltmanagement“ sind deutlich erkennbar:

1. Zur Verantwortung für Mensch und Natur gehört Umweltschutz vor Ort.
2. Aktiver Umweltschutz als Bestandteil von Gemeindegearbeit motiviert Menschen zur Mitarbeit.
3. Umweltschutz führt zu wirtschaftlichem Nutzen auch für die einzelne Gemeinde und Institution.

Die Kirchenleitung wird deshalb gebeten, alle Gemeinden und kirchlichen Institutionen auf diese drei Aspekte hinzuweisen, mit dem Ziel einer flächendeckenden Einführung des Umweltmanagements. An Kirchengemeinden, Kirchenkreise, landeskirchliche und diakonische Einrichtungen soll appelliert werden, die im Modellprojekt entwickelten

und vorgeschlagenen Aktivitäten auf ihre individuelle Umsetzbarkeit zu prüfen und ein Umweltmanagement zu installieren.

Der Präses ruft die Vorlage 1.1.2 „Energiepolitik und Grüne Gentechnik“ auf und bittet den synodalen Berichterstatter Ackermeier um die Einbringung:

„Herr Präses,
hohe Synode,

der Tagungs-Berichtsausschuss hatte zu prüfen, ob sich zu den beiden im Präsesbericht behandelten Themenbereichen ‚Energiepolitik‘ und ‚Grüne Gentechnik‘ die Notwendigkeit einer Stellungnahme der Synode unter Bezugnahme auf frühere Äußerungen ergibt. Der Tagungs-Berichtsausschuss hat diese Notwendigkeit angesichts der aktuellen Diskussion bejaht, in der die Interessenkonflikte wieder deutlicher werden. Das Kyoto-Klimaschutzziel wird problematisiert und der Stellenwert der Atomenergie soll neu in den Blick kommen. In der Beurteilung der ‚Grünen Gentechnik‘ verstärkt sich der Trend, diese Technologie als gleichwertigen landwirtschaftlichen Entwicklungsweg neben den konventionellen und ökologischen Anbaumethoden zu etablieren. Vor diesem Hintergrund versteht sich der folgende Beschlussvorschlag, dem der Tagungs-Berichtsausschuss einstimmig zugestimmt hat.“

Der Synodale Ackermeier verliest den Beschlussvorschlag 1.1.2 „Energiepolitik und Grüne Gentechnik“ in seinem Wortlaut.

Der Präses dankt dem Synodalen Ackermeier für seine Einbringung und stellt die Vorlage 1.1.2 „Energiepolitik und Grüne Gentechnik“ zur Aussprache.

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Hans-Werner Schneider.

Der Synodale Krefis bittet darum, hinter dem Wort „Entsorgungsprobleme“ die Worte „und -kosten“ einzufügen.

Der Vorschlag des Synodalen Krefis wird vom Berichterstatter übernommen.

Der Synodale Krolzik regt an, die Teile 1.1.2.1 und 1.1.2.2 der Vorlage 1.1.2 „Energiepolitik und Grüne Gentechnik“ getrennt zur Abstimmung zu stellen.

Die Synode beschließt mehrheitlich, über die Teile 1.1.2.1 und 1.1.2.2. der Vorlage 1.1.2 „Energiepolitik und Grüne Gentechnik“ getrennt abzustimmen.

**Beschluss
Nr. 182**

Der Präses stellt die Teile 1.1.2 „Energiepolitik und Grüne Gentechnik“ und 1.1.2.1 „Energiepolitik“ der Vorlage 1.1.2 „Energiepolitik und Grüne Gentechnik“ zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 183** Die Synode beschließt die Teile 1.1.2 „Energiepolitik und Grüne Gentechnik“ und 1.1.2.1 „Energiepolitik“ der Vorlage 1.1.2 „Energiepolitik und Grüne Gentechnik“ mehrheitlich bei sieben Enthaltungen.

Der Präses stellt den Teil 1.1.2.2 „Grüne Gentechnik“ der Vorlage 1.1.2 „Energiepolitik und Grüne Gentechnik“ zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 184** Die Synode beschließt den Teil 1.1.2.2 „Grüne Gentechnik“ der Vorlage 1.1.2 „Energiepolitik und Grüne Gentechnik“ bei zwei Gegenstimmen und einigen Enthaltungen.

Der Präses stellt fest, dass damit die Vorlage 1.1.2 „Energiepolitik und Grüne Gentechnik“ mit folgendem Wortlaut insgesamt durch die Synode angenommen wird:

„1.1.2 Energiepolitik und Grüne Gentechnik

Aktuell nehmen wir neue Akzente in der energiepolitischen Diskussion und in der Diskussion um die grüne Gentechnik wahr.

1.1.2.1 Energiepolitik

Die zügige Umsetzung des Kyotoabkommens und damit verbunden die Förderung der erneuerbaren Energieträger scheinen nicht mehr die notwendige Priorität zu haben. Dies ist angesichts der Wirbelstürme in diesem Jahr wenig verständlich.

Fast 20 Jahre nach der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl werden Stimmen laut, die eine Verlängerung der Reaktorlaufzeiten fordern.

Vor diesem Hintergrund bekräftigt die Landessynode der EKvW ihre Beschlüsse zum Ausstieg aus der Atomenergie (1987) sowie zum Klimaschutz (2000) und appelliert an Politik und Energiewirtschaft, den Aufbau einer nachhaltigen, klimaschonenden Energieversorgung nicht zu blockieren, sondern zu forcieren. Um die Ziele des Klimaschutzes zu erreichen, ist Kernenergie nicht notwendig, wenn die folgenden Maßnahmen vorrangig realisiert werden: der konsequente Ausbau einer effizienten, z. T. dezentralen Energieversorgung, die vermehrte Nutzung regenerativer Energieträger sowie die systematische Erschließung von Energieeffizienz und Energieeinsparpotenzialen auf der Nachfrageseite.

Angesichts der Opfer des Reaktorunglücks von Tschernobyl verweisen wir nachdrücklich auf die Risiken der Kernenergie. Sie sind nicht kalkulierbar und die Entsorgungsprobleme und -kosten werden auf die nachfolgenden Generationen verlagert. Daher fordern wir die planmäßige Abkehr von der Kernenergie, wie sie im deutschen Atomgesetz geregelt ist.

1.1.2 Grüne Gentechnik

War das politische Interesse in der Vergangenheit schwerpunktmäßig auf den Schutz der gentechnikfrei wirtschaftenden Landwirte bezogen, so soll jetzt der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen gleichwertig neben konventionell-gentechnikfreiem und ökologischem Anbau ermöglicht werden. Damit stellen sich verschärft die Fragen nach Koexistenz und Haftung.

Die Synode bekräftigt vor diesem Hintergrund ihren Beschluss zur grünen Gentechnik aus dem Jahre 2003 und stellt darüber hinaus fest:

- Für eine nachhaltige und sozialverträgliche Landbewirtschaftung ist die grüne Gentechnik nicht notwendig.
- Der Einsatz der grünen Gentechnik erfordert eine klare Regelung der Koexistenzfrage. Pflanzen, bei denen auf Grund ihres Auskreuzungsverhaltens eine Koexistenz nicht möglich ist, dürfen nicht in den Anbau gelangen.
- Eine strenge Regelung der Haftungsfrage ist unabdingbar. An dem Konzept einer verursacherbasierten Haftung ist festzuhalten.
- Gentechnikfreies Saatgut darf keine Verunreinigungen durch gentechnisch verändertes Saatgut enthalten. Der Grenzwert für Verunreinigungen ist an der Nachweisgrenze zu orientieren.
- Verbraucherinnen und Verbraucher haben das Recht zu wissen, was sie essen. Deswegen müssen auch tierische Produkte (Fleisch, Milch, Käse, Eier) zukünftig gekennzeichnet werden.

Die Synode bittet die Kirchenleitung, die ihr zur Verfügung stehenden Wege der Einflussnahme auf Politik und Wirtschaft zur Vermittlung dieser Positionen zu nutzen.

Der Präses ruft die Vorlage 6.1.1 „Schließung der Redaktion epd-west-ruhr in Bochum“ auf und erteilt dem Synodalen Sobiech als Berichterstatter des Tagungs-Berichtsausschusses das Wort:

„Liebe Schwestern und Brüder,

ich darf Ihnen in der gebotenen Kürze den Beschlussvorschlag 6.1.1 vorstellen. Sie erinnern sich an den freundlichen Hinweis von Bruder Winterhoff, dass der Tagungs-Finanzausschuss zu beteiligen sei, sofern Beschlussvorschläge finanzielle Folgen hätten. Der Tagungs-Berichtsausschuss hat den Tagungs-Finanzausschuss nicht beteiligt. Er fordert mit dem vorgelegten Beschlussvorschlag kein Geld. Der Beschlussvorschlag ist aber in der Einsicht gegründet, dass es unsere Kirche teuer zu stehen kommt, wenn sie meint, im Bereich der Evangelischen Publizistik allein mit dem Prinzip des Rasenmähers sparen zu können. Bei allen Sparnotwendigkeiten ist darauf zu achten, dass die Wurzeln der Professionalität und die Wurzeln der Qualität nicht rasiert werden. Die darin begründete Wettbewerbsfähigkeit und Akzeptanz kirchlich-publizistischer Arbeit in Gesellschaft und Öffentlichkeit darf keinen Schaden nehmen.

Es ist unbedingt zu vermeiden, dass die beschlossenen Kürzungen zu einer langfristigen Schwächung der evangelisch-publizistischen Arbeit im gesamten Ruhrgebiet und darü-

ber hinaus im westlichen Münsterland, Sauerland und Siegerland sowie der Kulturbereichterstattung führen. Das Nachfolgekonzept muss gut sein und funktionieren. Um dies nüchtern zu prüfen, schlagen wir eine Evaluation vor, die der Landessynode 2007 zur Kenntnis gegeben werden soll. Das ist die erste Bitte des Ihnen vorgelegten Beschlussvorschlages.

Zugleich halten wir es für unbedingt erforderlich, ein strategisches Gesamtkonzept evangelischer Publizistik zu entwickeln, das sich – bezogen auf unsere Landeskirche – am Leitbild einer Kirche mit Zukunft orientiert und darüber hinaus den Gestaltungsraum NRW in den Blick nimmt. Das ist im Kern die zweite Bitte des Beschlussvorschlages. Der Begriff ‚Evangelische Publizistik‘ bezeichnet den Diskussionsstand in der EKD entsprechend dem publizistischen Gesamtfeld, das sich wiederum unterteilt in die Handlungsfelder Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Chefredakteur der epd-west war als Fachmann auch an den Beratungen im Unterausschuss beteiligt. Das 40-köpfige Autorenkollektiv des Tagungs-Berichtsausschusses hat die Ihnen vorliegende Beschlussvorlage ausgiebig exegesiert und diskutiert. Wenn Sie dem Beschlussvorschlag folgen, sparen Sie Zeit und die Kirchenleitung hat Arbeit. Der Tagungs-Berichtsausschuss empfiehlt der Synode einstimmig die Annahme des Beschlussvorschlages.“

Der Berichterstatter verliest die Vorlage 6.1.1 „Schließung der Redaktion epd-west-ruhr in Bochum“ in ihrem Wortlaut.

Der Präses dankt dem Synodalen Sobiech und stellt die Vorlage 6.1.1 „Schließung der Redaktion epd-west-ruhr in Bochum“ zur Aussprache.

Da keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Präses die Vorlage 6.1.1 „Schließung der Redaktion epd-west-ruhr in Bochum“ zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 185**

Die Synode beschließt bei einer Gegenstimme und fünf Enthaltungen die Vorlage 6.1.1 „Schließung der Redaktion epd-west-ruhr in Bochum“ wie folgt:

Die Landessynode stellt fest, dass das zentrale Thema Evangelische Publizistik (Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit) als Dimension einer Kirche mit Zukunft dringend der Bearbeitung im Reformprozess bedarf.

Die Landessynode bittet deshalb die Kirchenleitung,

1. eine Evaluation der mit der Schließung der Redaktion in Bochum verbundenen Nachfolgeregelung bis zur Landessynode 2007 vorzulegen,
2. im Rahmen der zweiten Phase des Prozesses „Kirche mit Zukunft“ ein strategisches Gesamtkonzept Evangelischer Publizistik möglichst umgehend zu entwickeln. Dabei sind die Zielgruppen nach innen und außen zu benennen und zu berücksichtigen – in besonderer Weise landeskirchliche Grenzen überschreitende publizistische Räume wie z. B. das Ruhrgebiet. Die beiden Handlungsfelder Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit und die verschiedenen Akteure und Handlungsebenen (Gestaltungsräume, Kirchenkreise, Ämter und Werke, ...) sind auch um der Verbesserung der Kommunikation willen einzubeziehen.

Der Präses dankt dem Tagungs-Berichtsausschuss für seine Arbeit und erteilt dem Synodalen Anders-Hoepgen als Berichterstatter des Tagungs-Nominierungsausschusses zur Einbringung der Vorlagen 7.2.1 bis 7.6.1 das Wort:

„Hohe Synode,

die Vorlagen 7.3.1 bis 7.6.1 spiegeln zumindest in den Wahlvorschlägen identisch die Vorlagen 7.3 bis 7.6 wider. In der Vorlage 7.2.1 finden Sie den Namen Ulrich Crummenerl, der Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Arnsberg ist. Er ist bereit, die Position des 2. Beisitzers am Verwaltungsgerichtshof der UEK – soweit es um westfälische Verfahren geht – zu übernehmen.

Alle anderen Vorschläge wurden in einer rekordverdächtig kurzen Sitzung des Tagungs-Nominierungsausschusses einstimmig beschlossen. Ich bitte Sie, diesen Vorschlägen zu folgen.“

Der Präses dankt dem Berichterstatter und stellt die Vorlagen 7.2.1 bis 7.6.1 zur Aussprache.

Ohne weitere Aussprache beschließt die Synode einstimmig folgenden Wahlvorschlag für die Nachwahl der Beisitzerinnen und Beisitzer aus dem Bereich der EKvW (Amtszeit 1. 7. 2002–30. 6. 2008) in den Verwaltungsgerichtshof der UEK (Vorlage 7.2.1):

**Beschluss
Nr. 186**

Position	Besetzungsvorschlag
2. Beisitzer:	Ulrich Crummenerl Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Arnsberg
1. Vertreter (keine Nachwahl):	Dr. Dirk Gottschick Richter am Oberverwaltungsgericht a. D. Münster (Wahl bereits durch die Landessynode 2001 erfolgt)
2. Vertreter	Klaus Körner Rechtsanwalt und Notar Lengerich

**Beschluss
Nr. 187**

Ohne weitere Aussprache beschließt die Synode einstimmig die Nachwahl folgender Personen in die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen (Vorlage 7.3.1):

An Stelle der ordinierten Beisitzerin/des ordinierten Beisitzers in Verfahren gegen Predigerinnen und Prediger	
Position	Besetzungsvorschlag
2. Stellvertretung	Ulrich Hüsemann Pastor Preußisch Oldendorf

An Stelle der ordinierten Beisitzerin/des ordinierten Beisitzers in Verfahren gegen Beamte des gehobenen Dienstes	
Mitglied	Besetzungsvorschlag
	Carola Radloff Landeskirchenoberamtsrätin Bielefeld

Ohne weitere Aussprache beschließt die Synode einstimmig die Nachwahl folgender Personen in die Spruchkammern I – II der Evangelischen Kirche von Westfalen (Vorlage 7.4.1):

**Beschluss
Nr. 188**

Spruchkammer I lutherisch	
Position	Besetzungsvorschlag
II. Gemeindeglieder mit Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters:	
1. Gemeindeglied (Stellvertretung)	ab 1. April 2006 Wilhelm Julius Bobbert [Redacted] Münster
2. Gemeindeglied	ab 1. April 2006 Dr. Dorothea Demmer [Redacted] [Redacted] 48159 Münster
Spruchkammer II reformiert	
Position	Besetzungsvorschlag
I. Theologische Mitglieder	
Vorsitzender (bereits gewähltes 1. Theologisches Mitglied)	Christoph Meyer Pfarrer Siegen
2. Theologisches Mitglied	Annette Kurschus Superintendentin Siegen

Ohne weitere Aussprache beschließt die Synode einstimmig die Nachwahl von

Herrn Universitätsprofessor
Dr. Michael Weinrich
Ruhr-Universität Bochum

in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (Vorlage 7.5.1).

**Beschluss
Nr. 189**

Ohne weitere Aussprache beschließt die Synode einstimmig die Nachwahl von

Frau Sylvia Bachmann-Breves
Juristin im Frauenreferat
Dortmund

in den Ständigen Kirchenordnungsausschuss (Vorlage 7.6.1).

**Beschluss
Nr. 190**

Der Synodale Domke bittet die Synodalen, in ihren Kirchengemeinden und Kirchenkreisen für die Eröffnungsveranstaltung der 47. Aktion „Brot für die Welt“ am 27. November 2005 in Essen zu werben.

Der Präses bittet die Synodalen aus dem Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten um die Gestaltung der Abendandacht.

Nach der Andacht dankt der Präses den Synodalen aus dem Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten und richtet folgendes Schlusswort an die Synode:

„Zum Schluss dieser Synodaltagung danke ich den Schwestern und Brüdern, die die Gottesdienste und Morgenandachten gehalten haben, und auch dem Posaunenchor.

Ich danke dem Superintendenten, Bruder Anders-Hoepgen, dass er während der Aussprache zum Präsesbericht die Synode geleitet hat.

Ich danke den Schriftführerinnen und Schriftführern und den ihnen beigegebenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landeskirchenamtes für ihre Dokumentationsarbeit.

Ich danke den Ausschüssen für ihre konzentrierte Arbeit, den Vorsitzenden und den Einbringerinnen und Einbringern für das, was sie für die Synode geleistet haben.

Ich danke allen Mitarbeiterinnen des Büros der Landessynode sowie der technischen Leitung aus dem Landeskirchenamt.

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landeskirchenamtes, die im Vorfeld und parallel für die Synode gearbeitet haben, u. a. der Pressestelle.

Ich danke dem Landeskirchenamt insgesamt, das die Vorbereitungsarbeit geleistet hat.

Ich danke Haus Nazareth für die Organisation sowie dem Hausmeister des Assapheums.

Ich lade ein zur nächsten Landessynode. Sie wird stattfinden vom

13. bis 17. November 2006.“

**Beschluss
Nr. 191**

Auf Vorschlag des Präses fasst die Synode einstimmig folgenden Beschluss:

„Die Feststellung des endgültigen Wortlautes der Verhandlungsniederschrift wird gemäß § 34 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Kirchenleitung übertragen.“

Die Synode dankt den Mitarbeiterinnen des Synodenbüros mit lang anhaltendem Beifall.

Der amtierende dienstälteste Superintendent Anders-Hoepgen spricht dem Präses den Dank der Synodalen aus.

Der Präses schließt die Synodaltagung um 17.50 Uhr.

**FESTSTELLUNG DES ENDGÜLTIGEN WORTLAUTS
DER VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT**

Gemäß Beschluss Nr. 191 der Landessynode vom 3. November 2005 hat die Kirchenleitung heute den endgültigen Wortlaut der Verhandlungsniederschrift festgestellt.

Bielefeld, den 15. Dezember 2005

Präses Alfred Buß
A. Braun-Schmitt
Peter Burkowski
Gerd Kerl

Evangelische Kirche
von Westfalen

Der Präses

An die
Mitglieder der
15. Westfälischen Landessynode

17.08.2005

Sehr geehrte, liebe Synodale,

gemäß Artikel 128 Abs. 1 der Kirchenordnung berufe ich die diesjährige Landessynode zu ihrer 2. ordentlichen Tagung in der Zeit von

**Montag, 31. Oktober bis
Donnerstag, 3. November 2005**

nach Bielefeld-Bethel ein.
Die Tagung beginnt am

**Montag, dem 31. Oktober, um 9.30 Uhr
mit einem Abendmahlsgottesdienst in der Zionskirche.**

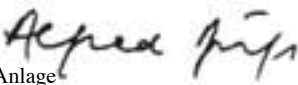
Die Verhandlungen finden im „Assapheum“ statt. Es wird um 11.15 Uhr mit der ersten Plenarsitzung begonnen. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Synode am Donnerstag bis in den Abend tagen wird. Ich bitte alle Synodalen, sich so einzurichten, dass sie bis zum Schluss an der Synode teilnehmen können.

Falls Abgeordnete eines Kirchenkreises an der Teilnahme der Tagung der Landessynode verhindert sein sollten, bitte ich um **sofortige** Benachrichtigung durch die zuständigen Superintendentinnen bzw. Superintendenten an das Landeskirchenamt, damit die entsprechenden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter eingeladen werden können. Wegen des organisatorischen Ablaufes ist es notwendig, dass das Landeskirchenamt rechtzeitig erfährt, wer an der Teilnahme der Landessynode verhindert ist und wer die Vertretung wahrnimmt.

Zu Ihrer ersten Information sende ich Ihnen den Zeitplan zu. Die Synode wird u. a. zum Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ arbeiten sowie zu einem „Entwurf eines Kirchengesetzes über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der EKvW“.

Weitere Informationen werden Ihnen fristgerecht vor Beginn der Landessynode zugehen.

Mit brüderlichen Grüßen
Ihr



Anlage

Evangelische Kirche
von Westfalen

Der Präses

Der Präses der EKvW Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Mitglieder der

15. Westfälischen Landessynode

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

A 03-02/05

28.09.2005

Sehr geehrte Synodale,

die 15. Westfälische Landessynode hat in ihrer 2. ordentlichen Sitzung Wahlen gemäß § 6 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode durchzuführen. Fristgerecht übersenden wir Ihnen die Wahlvorschläge für die anstehenden Wahlen gemäß Artikel 121 Kirchenordnung und die Wahlvorschläge für Nachwahlen in die Ständigen Ausschüsse der Landessynode gemäß § 35 Geschäftsordnung der Landessynode:

- Vorlage 7.1 Wahl eines nebenamtlichen nichttheologischen Mitgliedes der Kirchenleitung
- Vorlage 7.2 Nachwahlen zum Verwaltungsgerichtshof der UEK
- Vorlage 7.3 Nachwahl in die Disziplinarkammer der EKvW
- Vorlage 7.4 Nachwahl zu den Spruchkammern der EKvW
- Vorlage 7.5 Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und Kirchliche Weltverantwortung
- Vorlage 7.6 Nachwahl in den Ständigen Kirchenordnungsausschuss

Ferner überreiche ich Ihnen:

- Vorlage 0.1 Zeitplan
- Vorlage 2.1 Reformprozess „Kirche mit Zukunft“
In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten
- Vorlage 2.2 Gemeinde- und Kirchenkreiskonzeption
- Vorlage 2.3 Einführung von Planungsgesprächen
- Vorlage 2.4 Einheitliche EDV in der EKvW
- Liste der Verhandlungsgegenstände der Landessynode 2005
- Speiseplan, mit dem Hinweis der Rückmeldung bezüglich des vegetarischen Essens

In der weißen Tickethülle finden Sie den jeweiligen **Quartiersgutschein** sowie die **Anreisebeschreibung** zu Ihrem Hotel. Wir bitten Sie, den Quartierschein bei der Hoteleinbuchung abzugeben. Falls Quartierscheine nicht benötigt werden sollten, bitten wir um kurzfristige Rückgabe.

Auch bei früheren Anreisen bzw. Abreisen können durch umgehende Mitteilung zusätzliche Kosten vermieden werden.

Wir weisen daraufhin, dass eine **neue Reisekostenregelung** in Kraft getreten ist. **Bitte beachten Sie den roten Hinweiszettel!**

Alle weiteren Informationen und Vorlagen werden Ihnen mit dem zweiten Versandtermin am 12. Oktober zugehen.

Mit brüderlichen Grüßen
Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alfred Buß'. The script is cursive and somewhat stylized, with the first name 'Alfred' written in a larger, more prominent hand than the last name 'Buß'.

(Alfred Buß)

Evangelische Kirche
von Westfalen

Der Präses

Der Präses der EKvW Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Mitglieder der
15. Westfälischen Landessynode

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

A 3-02/05

12.10.2005

Sehr geehrte Synodale,

im Nachgang zum Schreiben vom 28.09.2005 überreichen wir Ihnen weitere Vorlagen und Informationen zur 2. ordentlichen Sitzung der 15. Westfälischen Landessynode gem. § 5 Geschäftsordnung der Landessynode.

Folgendes wird beigelegt:

- **Vorlagen** lt. Liste der Verhandlungsgegenstände (außer 1.2; 4.4; 5.4 sowie die Ihnen mit o. g. Schreiben schon zugesandten Vorlagen)
- **Mitgliederliste** der 2. ordentlichen Tagung der 15. Westfälischen Landessynode (in numerischer und alphabetischer Reihenfolge)
- **Anmeldeformular** zum Bläserkreis während der Andachten.

Die Unterkünfte sind mit Frühstück gebucht, das Mittag- und Abendessen werden ab Montag bis zum Donnerstag im Mutterhaus Sarepta eingenommen. In der 1. Etage im Assapeum sowie im Eingangsbereich von Haus Nazareth wird jeweils eine Cafeteria eingerichtet, die während der Tagungspausen Warm- und Kaltgetränke anbietet. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass während der Synode ausschließlich TRANSFAIR-Kaffee ausgeschenkt wird.

Die Kirchenleitung wird die Bildung folgender Tagungsausschüsse vorschlagen:

- **Ausschuss Reformprozess „Kirche mit Zukunft“**
- **Theologischer Ausschuss**
- **Berichtsausschuss**
- **Finanzausschuss**
- **Gesetzesausschuss**
- **Nominierungsausschuss**

Wir finden uns zu Beginn der Tagung am

**Montag, dem 31. Oktober 2005 um 09:30 Uhr
in der Zionskirche**

zu einem gemeinsamen Abendmahlsgottesdienst ein.

Verhandlungsbeginn ist um 11:15 Uhr im Assapheum. Die vorgeschlagene Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Vorlage 0.1.

Zum Schluss möchten wir Sie noch auf die Ausstellungen aufmerksam machen, die während der Synodenwoche gezeigt werden und sich mit folgenden Themen beschäftigen:

- „DER WEG - Geschichte einer misshandelten Frau“
im Eingangsbereich von „Haus Nazareth“
- „60 Jahre Landeskirche“
in der Cafeteria des Assapheums.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Anreise.

Mit brüderlichen Grüßen

Ihr



(Alfred Buß)

Anlagen

– ZEITPLAN –

Montag 31. Oktober	Dienstag 1. November	Mittwoch 2. November	Donnerstag 3. November	Freitag 4. November
<p>9.30 Uhr</p> <p>Eröffnungsgottesdienst mit Abendmahl in der Zionskirche (Synodaler Schneider und Synodale des KK Tecklenburg)</p>	<p>8.30 Uhr</p> <p>Gebetsgemeinschaft</p> <p>9.00 Uhr</p> <p>Andacht (Synodale Horemeyer)</p>	<p>8.30 Uhr</p> <p>Gebetsgemeinschaft</p> <p>9.00 Uhr</p> <p>Andacht (Synodale Brauns-Schmitt)</p>	<p>8.30 Uhr</p> <p>Gebetsgemeinschaft</p> <p>9.00 Uhr</p> <p>Andacht (Synodale Seibel)</p>	
<p>11.15 Uhr</p> <p>1. Plenarsitzung</p> <p>1. Eröffnung u. Konstituierung der Landessynode</p> <p>2. Grußworte</p> <p>3. Bericht des Präses (zwei Teile)</p>	<p>9.15 Uhr</p> <p>3. Plenarsitzung</p> <p>Einbringungen von Vorlagen und Anträgen</p>	<p>9.15 Uhr</p> <p>3. Ausschusssitzung</p>	<p>9.15 Uhr</p> <p>5. Plenarsitzung</p>	
<p>13.00 Uhr Mittag</p> <p>15.00 Uhr</p> <p>2. Plenarsitzung</p> <p>1. Aussprache über den Bericht des Präses</p> <p>2. Konstituierung der Ausschüsse</p> <p>3. Vorstellungen betr. Wahl eines Mitgliedes der KL</p> <p>4. Haushaltsrede</p>	<p>13.00 Uhr Mittag</p> <p>15.00 Uhr</p> <p>1. Ausschusssitzung</p>	<p>13.00 Uhr Mittag</p> <p>15.00 Uhr</p> <p>4. Ausschusssitzung</p>	<p>13.00 Uhr Mittag</p> <p>15.00 Uhr</p> <p>6. Plenarsitzung</p>	
<p>19.00 Uhr</p> <p>Empfang der Landeskirche</p> <p>(Hans-Ehrenberg-Gymnasium, Bielefeld-Sennestadt)</p>	<p>18.30 Uhr Abendessen</p> <p>19.45 Uhr</p> <p>2. Ausschusssitzung</p>	<p>18.30 Uhr Abendessen</p> <p>19.45 Uhr</p> <p>4. Plenarsitzung</p> <p>Wahl zur Kirchenleitung</p> <p>1. Lesungen zur Änderung der KO</p>	<p>(18 Uhr) IMBISS</p> <p>19.00 Uhr</p> <p>7. Plenarsitzung ca. 20.30 Uhr</p> <p>Abschlussandacht im Assapheum (Synodaler Mielck-Büker und Synodale des KK Gladbeck- Bottrop-Dorsten)</p>	

Verhandlungsgegenstände der Landessynode 2005

- 0.1 Zeitplan
- 0.2 Vorschlag zur Bildung der Tagungsausschüsse gem. § 21 (2) GO

- 1. Bericht des Präses**
 - 1.1 Schriftlicher Bericht des Präses
 - 1.2 Mündlicher Bericht des Präses
 - 1.3 Gemeinden und Pfarrstellen – Kirchliches Leben im Spiegel der Zahlen –

- 2. Reformprozess „Kirche mit Zukunft“**
 - 2.1 In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten
 - 2.2 Gemeinde- und Kirchenkreiskonzeption
 - 2.3 Einführung von Planungsgesprächen
 - 2.4 Einheitliche EDV in der EKvW

- 3. Gesetze, Ordnungen, Entschließungen**
 - 3.1 Entwurf eines 44. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (Art.1)
 - 3.2 Entwurf eines 45. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (Art. 191 ff)
 - 3.3 Entwurf eines Kirchengesetzes über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der EKvW
 - 3.4 Entwurf eines 46. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (Art.39)
 - 3.5 Entwurf eines 47. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (Art. 63)
 - 3.6 Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 21.04./24.06.2005
 - 3.7 Bestätigung der 3. Notverordnung / gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung

- 4. Berichte**
 - 4.1 Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2004
 - 4.2 Abschlussbericht zum Prozess Kinder-Jugend-Kirche

- 4.3 Globalisierung – Wirtschaft im Dienst des Lebens –
- 4.4 Jahresbericht der VEM

5. Finanzen

- 5.1 Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2006)
- 5.2 Haushaltsplan 2006
- 5.3 Entwurf eines Beschlusses zur Auffüllung der Clearing-Rücklage und zur Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2005 und 2006
- 5.4 Bericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2004 der Landeskirche und der Rechnung für einen außerordentlichen Haushaltsplan der Landeskirche

6. Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen

- 6.1 Anträge der Kreissynoden an die Landessynode

7. Wahlen

- 7.1 Wahl eines nebenamtlichen nichttheologischen Mitgliedes der Kirchenleitung
- 7.2 Nachwahlen zum Verwaltungsgerichtshof der UEK
- 7.3 Nachwahl in die Disziplinarkammer der EKvW
- 7.4 Nachwahl zu den Spruchkammern der EKvW
- 7.5 Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung
- 7.6 Nachwahl in den Ständigen Kirchenordnungsausschuss

8. Eingaben

MITGLIEDER
der 2. (ordentlichen) Tagung der 15. Westfälischen Landessynode
vom 31. Oktober bis 3. November 2005

A Kirchenleitung gem. Art. 123 (2) KO

- 001 Buß, Alfred, Präses, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 002 Hoffmann, Dr. Hans-Detlef, Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5,
33602 Bielefeld
- 003 Winterhoff, Klaus, Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 004 Damke, Doris, Oberkirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 005 Friedrich, Dr. Peter, Oberkirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 006 Kleingünther, Martin, Oberkirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 007 Möller, Dr. Ulrich, Oberkirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 008 Braun-Schmitt, Anne, Pfarrerin, Am Hölternen Wams 4, 58332 Schwelm
- 009 Burkowski, Peter, Superintendent, Limperstraße 15, 45657 Recklinghausen
- 010 Drost, Alfred, [REDACTED] Dortmund
- 011 Kerl, Gerd, Pfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
- 012 Knipp, Friedhelm, [REDACTED] Kreuztal
- 013 Kronshage, Christa, [REDACTED] Bielefeld
- 014 Rabenschlag, Anne, [REDACTED]
[REDACTED] Dortmund
- 015 Wacker, Uwe, [REDACTED] Enger
- 016 Weiser, Andrea, [REDACTED] Bochum
(*VERHINDERT*)
- 017 Werth, Dr. Stefan, [REDACTED]
[REDACTED] Werdohl
- 018 N.N.

B Kirchenkreise

Gestaltungsraum: I

1 KK Münster

- 019 Beese, PD Dr. Dieter, Superintendent, An der Apostelkirche 1–3, 48143 Münster
- 020 Borries, Jan-Christoph, Pfarrer, Mecklenbecker Straße 437, 48163 Münster
- 021 Bartling, Rudi, [REDACTED] Münster
- 022 Gerhard, Helga, [REDACTED] Münster
- 023 Hasenburg, Adelheid, [REDACTED]
[REDACTED] Münster

2 KK Steinfurt-Coesfeld-Borken

- 024 Anicker, Joachim, Superintendent, Bohlenstiege 34, 48565 Steinfurt
- 025 Krefis, Bernd, Pfarrer, Synodalassessor, Sachsenweg 1, 48565 Steinfurt
- 026 Büchler, Martin, [REDACTED] Nottuln
- 027 Ettlinger, Waltraut, [REDACTED] Coesfeld
- 028 Menke, Jutta, [REDACTED] Nordwalde

3 KK Tecklenburg

- 029 Schneider, Hans-Werner, Superintendent, Schulstraße 71, 49525 Lengerich
- 030 Mudrack, Gernold, Pfarrer, Harkenbergstraße 2, 48477 Hörstel
- 031 van Delden, Uta, [REDACTED] Rheine
- 032 Koopmann, Wilfried, [REDACTED] Recke
- 033 Spieker, Marlies, [REDACTED]
[REDACTED] Lienen

Gestaltungsraum: II

4 KK Dortmund-Mitte-Nordost

- 034 Stamm, Paul-Gerhard, Superintendent, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund
035 Worms-Nigmann, Birgit, Pfarrerin, Alsenstraße 110, 44145 Dortmund
036 Chelminiecki, Manfred, [REDACTED]
[REDACTED] Dortmund
037 Dohrmann, Peter, [REDACTED] Dortmund
038 Fischer, Joachim, [REDACTED] Dortmund

5 KK Dortmund-Süd

- 039 Wortmann, Klaus, Superintendent, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund
040 Buchholz, Wolfgang, Pfarrer, Wellinghofer Amtsstraße 27, 44265 Dortmund
041 Giese, Werner, [REDACTED] Fröndenberg
042 Wirtz, Helga, [REDACTED] Dortmund

6 KK Dortmund-West

- 043 Anders-Hoepgen, Hartmut, Superintendent, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund
044 Wirsching, Bettina, Pfarrerin, Westricher Straße 9, 44388 Dortmund
045 Drees, Kurt, [REDACTED] Dortmund
046 Rauschenberg, Heidemarie, [REDACTED] Dortmund

7 KK Lünen

- 047 Lembke, Jürgen, Superintendent, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund
048 Jeck, Volker, Pfarrer, Kümperheide 4, 44532 Lünen
049 Rudolph, Ursel, [REDACTED] Lünen
050 Stahlberg, Marianne, [REDACTED]
[REDACTED] Lünen

Gestaltungsraum: III

8 KK Iserlohn

- 051 Henz, Albert, Superintendent, Bömbergring 113, 58636 Iserlohn
052 Schuch, Rüdiger, Pfarrer, Lessingstraße 5, 58642 Iserlohn
053 Eggers, Thomas, [REDACTED] Menden
054 Nithack, Dietrich, [REDACTED] Hagen
055 Rentrop, Barbara, [REDACTED] Altena

9 KK Lüdenscheid-Plettenberg

- 056 Majores, Klaus, Superintendent, Hohfuhstraße 34, 58509 Lüdenscheid
057 Grote, Dr. Christof, Pfarrer, Westwall 58, 57439 Attendorn
058 Dröpper, Wolfgang, [REDACTED] Attendorn
059 Kattwinkel, Rita, [REDACTED] Kierspe
060 Osterkamp, Hans-Peter, [REDACTED] Werdohl

Gestaltungsraum: IV

10 KK Hagen

- 061 Wentzek, Dieter, Superintendent, Grünstraße 16, 58095 Hagen
062 Göbel, Birgit, Pfarrerin, Helfer Straße 68 a, 58099 Hagen
063 Klinkmann, Gerd, [REDACTED] Wetter
064 Niemann, Eckard, [REDACTED] Hagen
065 Nowicki, Jutta, [REDACTED] Hagen

11 KK Hattingen-Witten

- 066 Nesperke, Ingo, Pfarrer, Pferdebachstraße 34, 58455 Witten
067 Polenske, Udo, Pfarrer, Waldstraße 22, 45525 Hattingen
068 Knorr, Andreas, [REDACTED] Witten
069 Ludwig, Hans Werner, [REDACTED] Witten
070 Wentzel, Dr. Klaus, [REDACTED] Witten

12 KK Schwelm

- 071 Berger, Manfred, Superintendent, Potthoffstraße 40, 58332 Schwelm
072 Martin, Anja, Pfarrerin, Breckerfelder Str. 141 a, 58256 Ennepetal
073 Fallenstein, Michael, [REDACTED] Gevelsberg
074 Weber, Dr. Maria Magdalena, [REDACTED] Schwelm

Gestaltungsraum: V

13 KK Hamm

- 075 Nierhaus, Erhard , Superintendent, Martin-Luther-Straße 27 b, 59065 Hamm
076 Haitz, Ralph, Pfarrer, Spichernstraße 71, 59067 Hamm
077 Bremann, Jutta, [REDACTED] Hamm
078 Nickol, Klaus, [REDACTED] Hamm
079 Kattenbusch, Martin, [REDACTED]
[REDACTED] Hamm

14 KK Unna

- 080 Muhr-Nelson, Annette, Superintendentin, Mozartstraße 20, 59423 Unna
081 Böcker, Hans-Martin, Pfarrer, Synodalassessor, Potsdamer Straße 4 a,
59174 Kamen
082 Antepoth, Johannes, [REDACTED] Unna
083 Imig, Reinald, [REDACTED] Holzwickede
084 Marx, Gudrun, [REDACTED] Unna

Gestaltungsraum: VI

15 KK Arnsberg

- 085 Kuschnik, Lothar, Superintendent, Clemens-August-Straße 10, 59821 Arnsberg
086 Eulenstein, Jörg, Pfarrer, Kreuziger Mauer 1, 59929 Brilon
087 Hesse, Angela, [REDACTED] Arnsberg
088 Schäfer, Johannes, [REDACTED] Meschede

16 KK Soest

- 089 König, Hans, Superintendent, Pfarrer, Puppenstraße 3–5, 59494 Soest
090 Gano, Thomas, Pfarrer, Düsterpoth 9, 59494 Soest
091 Kehlbreier, Angelika, [REDACTED]
[REDACTED] Soest
092 Sommerfeld, Albert, [REDACTED] Welver

Gestaltungsraum: VII

17 KK Bielefeld

- 093 Burg, Regine, Superintendentin, Markgrafenstraße 7, 33602 Bielefeld
094 Schneider, Udo, Pfarrer, Studiostraße 27, 33729 Bielefeld
095 Dellbrügge, Dr. Joachim, [REDACTED] Bielefeld
096 Hogenkamp, Susanne, [REDACTED] Bielefeld
097 Stucke, Ingo, [REDACTED] Bielefeld

18 KK Gütersloh

- 098 Reichert, Dr. Detlef, Superintendent, Moltkestraße 10, 33330 Gütersloh
099 Schneider, Berthold, Pfarrer, Adlerweg 14, 33659 Bielefeld
100 Krutz, Martin, [REDACTED] Bielefeld
101 Luther, Ute, [REDACTED] Gütersloh
102 Venjakob, Horst, [REDACTED] Bielefeld

19 KK Halle

- 103 Hempelmann, Walter, Superintendent, Lettow-Vorbeck-Straße 11, 33790 Halle
104 Langejürgen, Bernd, Pfarrer, Kästnerstraße 12, 33803 Steinhagen
105 Brandt, Gitta, [REDACTED] Versmold
106 Rüter, Margret, [REDACTED] Werther

20 KK Paderborn

- 107 Schröder, Anke, Superintendentin, Klingenderstraße 13, 33100 Paderborn
108 Weber, Christel, Pfarrerin, Pirolweg 3, 33178 Borchlen
109 Bitterberg, Günter, [REDACTED] Paderborn
110 Massow, Dörte, [REDACTED] Paderborn
111 Pöppel, Dr. Irmgard, [REDACTED] Paderborn

Gestaltungsraum: VIII

21 KK Herford

- 112 Etzien, Gerhard, Superintendent, Hansastraße 60, 32049 Herford
113 Krause, Michael, Pfarrer, Kirchstraße 1, 32278 Kirchlegern
114 Schmuck, Petra, Pfarrerin, Erlengarten 4, 32130 Enger
115 Büschenfeld, Herta, [REDACTED] Löhne
116 Meier, Karl-Hermann, [REDACTED] Herford
117 Rußkamp, Wolfgang, [REDACTED]
[REDACTED] Herford
118 Torp, Edith, [REDACTED] Löhne

22 KK Lübbecke

- 119 Becker, Dr. Rolf, Superintendent, Pfarrer, Geistwall 32 a, 32312 Lübbecke
120 Lipinski, Paul-Alexander, Pfarrer, Stiftstraße 17, 32427 Minden
121 Hasse, Dorothea, [REDACTED] Lübbecke
122 Hovemeyer, Jutta, [REDACTED] Lübbecke

23 KK Minden

- 123 Tiemann, Jürgen, Superintendent, Rosentalstraße 6, 32423 Minden
124 Bade, Dr. Jörg, Pfarrer, Vorländer Straße 19, 32425 Minden
125 Binder, Eva, [REDACTED] Porta Westfalica
126 Brandt, Ernst-Friedrich, [REDACTED]
[REDACTED] Hille
127 Fischer, Marie-Luise, [REDACTED] Minden

24 KK Vlotho

- 128 Huneke, Andreas, Superintendent, Lennèstraße 3, 32545 Bad Oeynhausen
129 Czulwik, Michael, Pfarrer, Vössener Straße 2, 32457 Porta Westfalica
130 Grundmann, Ingrid, [REDACTED] Löhne
131 Lücking, Martin, [REDACTED] Porta Westfalica

Gestaltungsraum: IX

25 KK Bochum

- 132 Sobiech, Fred, Superintendent, Querenburger Straße 47, 44789 Bochum
133 Loer, Eckhardt, Pfarrer, Karl-Friedrich-Straße 67 a, 44795 Bochum
134 Ebach, Ulrike, [REDACTED] Bochum
135 Körn, Peter, [REDACTED] Herne
136 Möller, Manfred, [REDACTED] Bochum

26 KK Gelsenkirchen und Wattenscheid

- 137 Höcker, Rüdiger, Superintendent, Pastoratstraße 10, 45879 Gelsenkirchen
138 Venjakob, Klaus, Pfarrer, Urbanusstraße 30, 45894 Gelsenkirchen
139 Borkowski, Wolf-Rainer, [REDACTED]
[REDACTED] Gelsenkirchen
140 Kayhs, Helga, [REDACTED] Bochum
141 Lorenz, Heike, [REDACTED] Bochum

27 KK Herne

- 142 Rimkus, Reiner, Superintendent, Albert-Klein-Straße 1, 44628 Herne
143 Domke, Martin, Pfarrer, Ruprechtstraße 13 a, 44581 Castrop-Rauxel
144 Jähnel, Katja, [REDACTED] Castrop-Rauxel
145 Hoffmann, Uwe, [REDACTED] Castrop-Rauxel
(VERHINDERT)
146 Weyen, Elisabeth, [REDACTED]
[REDACTED] Oberhausen

Gestaltungsraum: X

28 KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten

- 147 Mucks-Büker, Detlef, Superintendent, Humboldtstraße 13, 45964 Gladbeck
148 Schulte, Ulrich, Pfarrer, Im Beckedahl 3, 46236 Bottrop
149 Wessel, Horst, [REDACTED] Gladbeck
150 Winkel, Gudrun, [REDACTED] Dorsten

29 KK Recklinghausen

- 151 Hilgendiek, Heike, Pfarrerin, Synodalassessorin, Martin-Luther-Straße 14,
45768 Marl
152 Lammers, Ulrich, Pfarrer, Im Sauerfeld 4, 45731 Waltrop
153 Klippel, Hannelore, [REDACTED] Recklinghausen
154 Waschhof, Heinz-Joachim, [REDACTED] Recklinghausen
155 Wiedemann, Mechthild, [REDACTED] Haltern

Gestaltungsraum: XI

30 KK Siegen

- 156 Kurschus, Annette, Superintendentin, Schlehdornweg 28, 57076 Siegen
157 Scheckel, Roswitha, Pfarrerin, Wittgensteiner Straße 49c, 57271 Hilchenbach
158 Meyer, Christoph, Pfarrer, Sinnerbach 18, 57080 Siegen
159 Denker, Erika, [REDACTED] Wilnsdorf
160 Gürke, Volker, [REDACTED] Burbach
161 Menzel, Hartmut, [REDACTED] Kreuztal
162 Thieme, Doris, [REDACTED] Olpe

31 KK Wittgenstein

- 163 Debus, Hans-Jürgen, Superintendent, Schloßstraße 23, 57319 Bad Berleburg
164 Kuhli, Dieter, Pfarrer, Bäderborn 32, 57334 Bad Laasphe
165 Marburger, Otto, [REDACTED] Bad Berleburg-
Schwarzenau
166 Schroeder, Silke, [REDACTED] Bad Laasphe

C Entsandte Professorinnen/Professoren der ev.-theol. Fakultäten gem. Art. 125 KO

- 167 Benad, Dr. Matthias, Professor, KiHo Bethel -Rektorat-, Remterweg 45,
33617 Bielefeld
- 168 Nüssel, Prof. Dr. Friederike, Ev.-Theol. Fakultät Münster,
Universitätsstraße 13–17, 48143 Münster
- 169 Jähnichen, Dr. Traugott, Professor, Rauendahlstraße 20, 58452 Witten

D Berufene Mitglieder der Kirchenleitung gem. Art. 126 (1) KO

- 170 Anschütz, Marianne, [REDACTED] Witten
- 171 Besch, Dr. Friedrich, [REDACTED] Bochum
- 172 Boden, Günter, Geschäftsführer, Olpe 35, 44135 Dortmund
- 173 Bolte, Ursula, [REDACTED] Steinhagen
- 174 Buschmann, Regine, [REDACTED] Bielefeld
- 175 Bußmann, Udo, Landesjugendpfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
- 176 Demmer, Dr. Dorothea, [REDACTED] Münster
- 177 Drüge, Hartmut, [REDACTED] Bielefeld
- 178 Eckelmann, Katrin, [REDACTED] Werther/Westf.
- 179 Eiteneyer, Dr. Helmut, [REDACTED] Dortmund
- 180 Gießen, Thomas, [REDACTED] Minden
- 181 Hirtzbruch, Ulrich, Landeskirchenmusikdirektor, Iserlohner Straße 25,
58239 Schwerte
- 182 Jörke, Birgit, [REDACTED] Borchen
- 183 *Krause, Hans-Ulrich, [REDACTED] Dortmund
(VERHINDERT)*
- 184 Krolzik, PD Dr. Udo, Pastor, Johanneswerkstraße 32 c, 33611 Bielefeld
- 185 *Maurer, Dr. Ernestpeter, Uni.-Professor, Postfach 50 05 00, 44221 Dortmund
(VERHINDERT)*
- 186 Scheffler, Dr. Beate, [REDACTED] Bochum
- 187 Schmidt, Christel, [REDACTED] Ahaus
- 188 Schophaus, Friedrich, Pfarrer, Bethelweg 14, 33617 Bielefeld

E Beratende Mitglieder (Landeskirchenamt) gem. Art. 123 (3) KO

- 189 Barutzky-Jürgens, Maria, Landeskirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5,
33602 Bielefeld
- 190 Conring, Dr. Hans-Tjabert, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5,
33602 Bielefeld
- 191 Deutsch, Martina, Landeskirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 192 Dinger, Dr. Rainer, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 193 *Heinrich, Dr. Thomas, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
(VERHINDERT)*
- 194 Moskon-Raschick, Karin, Landeskirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5,
33602 Bielefeld

- 195 Prüßner, Werner, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
196 Schibilsky, Christel, Landeskirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
197 Wixforth, Friedhelm, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

F Beratende Mitglieder (Ämter, Einrichtungen und Werke) gem. Art. 126 (2) KO

- 198 Ackermeier, Heinz-Georg, Pfarrer, Institutsleiter, Berliner Platz 12,
58638 Iserlohn
199 Arlabosse, Werner, [REDACTED] Bielefeld
200 Arndsmeier, Gerd, [REDACTED] Holzwickede
201 Barenhoff, Günther, Pfarrer, Friesenring 32, 48147 Münster
202 Böhlemann, Dr. Peter, Pfarrer, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte
203 Diehl, Klaus Jürgen, Pfarrer, Olpe 35, 44135 Dortmund
204 Jarck, Thomas, Pfarrer, An der Höchte 22, 45665 Recklinghausen
205 Jüngst, Dr. Britta, Pfarrerin, Olpe 35, 44135 Dortmund
206 Lübking, Prof. Dr. Hans-Martin, Direktor, Pfarrer, Iserlohner Straße 25,
58239 Schwerte
207 Ohligschläger, Peter, Pfarrer, Olpe 35, 44135 Dortmund
208 Riewe, Wolfgang, Direktor, Cansteinstraße 1, 33647 Bielefeld
209 Scheuermann, Dirk, Pfarrer, Kohlenstraße 46, 42555 Velbert
210 Schmidt, Ilona, Pfarrerin, Im Dorloh 44, 44379 Dortmund
211 Seibel, Christiane, [REDACTED]
[REDACTED] Espelkamp
212 Weigt-Blätgen, Angelika, Pfarrerin, Feldmühlenweg 19, 59494 Soest
213 Wingert, Jan, Pfarrer, Mauerstraße 3, 57072 Siegen

G Sachverständige Gäste gem. § 4 (6) GO der Landessynode

- 001 Bachmann-Breves, Sylvia, jur. Referentin, Olpe 35, 44135 Dortmund
002 Conrad, Ulrich, Pfarrer, Stiftstr. 13, 59065 Hamm
003 Filthaus, Norbert, Pfarrer, Surkampstr. 31, 45891 Gelsenkirchen
004 Gorski, Reinhard, Militärpfarrer, Hermann-Löns-Straße 29, 52078 Aachen
005 Beldermann, Jutta, Pfarrerin, VEM Wuppertal, Rudolfstr. 137-139,
42285 Wuppertal
006 Helling, Dorothea, [REDACTED] Gladbeck
007 Höft, Dr. Gerd, Pfarrer, Kaiserswerther Str. 450, 40474 Düsseldorf
008 Krebs, Rolf, Kirchenrat, Ev. Büro NRW, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf
009 Schäfer, Lothar, Gemeindepädagoge, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
010 Winkler, Claudia, [REDACTED] Münster
011 Zeipelt, Stephan, Pfarrer i. E., Goethestraße 13, 44147 Dortmund

Grußwort Ökumenischer Gast Bereich Amerika UCC/USA

Nancy Dickinson, Vorsitzende des Partnerschaftsausschusses Indiana-Kentucky

Es ist mir eine große Freude und Ehre, heute als Vertreterin der Indiana-Kentucky Conference, United Church of Christ, in unserer Kirchengemeinschaft mit der Evangelischen Kirche von Westfalen bei Ihnen auf dieser Synode zu sein. Ich freue mich, Sie, Präses Buß, zu treffen und Ihnen Grüße unseres Conference Minister (Superintendenten) Stephen Gray zu überbringen. Wir feiern fünfzehn Jahre unserer Kirchengemeinschaft in dem Bewusstsein, dass die volle Abendmahlsgemeinschaft zwischen der UCC und EKV bzw. UEK, die vor 25 Jahren begann, noch in diesem Monat in Berlin gefeiert wird. .

Die Indiana-Kentucky Conference hat soeben neun PfarrerInnen und Laienmitglieder Ihres UCC-Ausschusses empfangen. Sie besuchten Church House, unser Kirchenamt in Cleveland, trafen den Ohio-Ausschuss und unsere Partnerschaftsausschüsse und verbrachten mehrere Tage in einigen unserer Gemeinden. Wir tauschten uns über unser Leitbild, Programm und unsere Anliegen in diesen Zeiten zunehmend säkularisierter Gesellschaften und rückläufiger Kirchgängerzahlen aus. Unsere Mitarbeiter im Bereich Katastrophenhilfe sowie unser President John Thomas und Wider Church Ministry Executive for Europe (Leiter des Europäischen Ökumenereferats) Peter Makari, hatten die Gelegenheit, persönlich Ihre großzügige Gabe für die Katastrophenhilfe und den Wiederaufbau für die Opfer des Hurricane Katrina zu würdigen. Im Namen aller UCC-Mitglieder möchte auch ich persönlich Ihnen danken.

In Church House informierte sich die Delegation über die Kampagne der United Church of Christ, uns als das darzustellen, was wir sind: eine aufnehmende, offene und bejahende Kirche. Diese Kampagne steht unter dem Thema "Gott spricht noch", ein Zitat von Gracie Allen, einer amerikanischen Komödiantin des letzten Jahrhunderts. Sie sagte "Setze niemals einen Punkt, wo Gott ein Komma gesetzt hat: Gott spricht noch."

Unser nächstes Programm im Rahmen der Kirchengemeinschaft ist unser Young Ambassadors- Programm, ein Glaubensaustausch zwischen Jugendlichen der Indiana Kentucky Conference und Jugendlichen der Region Wittgenstein in Westfalen. Eine Gruppe Jugendlicher beider Kirchen wird zwei Sommer lang jeweils drei Wochen gemeinsam verbringen:

zunächst den Sommer 2006 in den USA und anschließend den Sommer 2007 in Deutschland. Während dieser Zeit wollen sie sich durch gemeinsames Bibelstudium, Lernen, Lehren, Spiel und Gebet besonders darum bemühen herauszufinden, welche Verantwortung sie als Christen tragen. Durch den gegenseitigen Austausch in zwei aufeinanderfolgenden Sommern können sie erleben, dass sie ein Teil des Leibs Christi sind, und einander über einen Ozean hinweg – und hoffentlich weltweit – die Hände ausstrecken.

Unsere Kirchengemeinschaft umfasst Partnerschaften zwischen Gemeinden. 27 Mitglieder und PfarrerInnen Ihrer Kirche in Exter besuchten in diesem Herbst ihre Schwesterkirche Zion (Lippe) in Mount Vernon, Indiana. Wir danken Christa Kronshage für ihre Bemühungen, eine weitere Gemeindeperschaft mit einer Kirche in Louisville, Kentucky auszuhandeln. Salem UCC in Evansville unterhält eine Partnerschaft mit Ihrer Kirche in Holzhausen, in deren Rahmen es bereits zahlreiche Austauschprogramme und eine Reise des Posaunenchores im Jahr 2002 gab.

Wir bemühen uns auch, weitere Austauschprogramme zwischen PfarrerInnen aufzubauen.

Im September 2000 verabschiedeten wir ein förmlicheres Leitbild in dem gemeinsamen Bemühen, unsere Hoffnung auf gemeinsame Suche und Austausch zu artikulieren. Außer den soeben erwähnten Austauschprogrammen, bei denen wir mehr über die jeweiligen Programme erfuhren und gemeinsam beteten, verpflichteten wir uns auch, unsere Glaubensgrundlage für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung zu sondieren, mit besonderem Schwerpunkt auf sozialem Zeugnis und Gerechtigkeit: Gerechtigkeit zwischen Geschlechtern, Ethnien, wirtschaftliche Gerechtigkeit, sexuelle Orientierung und inklusive Sprache. Wir kamen auch überein, den Dialog zwischen den Konfessionen zu fördern und Gottes Gute Nachricht den Menschen gastfreundschaftlich zu überbringen und dabei besonders darauf zu achten, der Leib Christi in einer säkularen Welt zu sein. Schließlich haben wir uns verpflichtet, unsere Kirchengemeinschaft lokal und global als Teil der weltweiten Kirche zu leben.

Gemeinsam mit Ihnen feiern wir 15 Jahre unserer Kirchengemeinschaft und bitten in der Erwartung weiterer Gelegenheiten für gemeinsame Mission und Dienste um Gottes Segen.

Grußwort Ökumenischer Gast Bereich Europa (Polen)

Herr Andrzej Wójtowicz, Direktor des Polnisch-Ökumenischen Rates

Verehrter Herr Präses, liebe Schwestern und Brüder!

Für die Einladung, die Sie an den Polnischen Ökumenischen Rat gerichtet haben, möchte ich herzlich danken. Ich bringe Ihnen die Grüße der Mitgliedskirchen des Polnischen Ökumenischen Rates, dem vier evangelische, zwei altkatholische und eine autokephale orthodoxe Kirche angehören.

Es ist für mich persönlich eine Ehre, an den Beratungen Ihrer Synode teilzunehmen. Sie beschäftigen sich mit den Resultaten des vor einigen Jahren begonnenen Reformprozesses in Ihrer westfälischen Kirche und wollen eine Zwischenbilanz ziehen.

Für uns als Diasporakirchen in Polen ist es wichtig, über Ergebnisse Ihres Reformprozesses etwas zu erfahren.

Wir selber stehen in Polen seit Anfang der 90er Jahre in einem schwierigen Reformprozess. Die gesellschaftlich-politischen Veränderungen, die fast revolutionär waren und sind, betreffen auch die Kirchen. Die Ökonomisierung des gesellschaftlichen Lebens hat auch zunehmend Auswirkung auf das Leben der polnischen Kirchen und auf die Existenz der Diasporagemeinden. So kann man wohl sagen, dass wir uns in Polen in einem permanenten Reformprozess befinden.

Im Sommer 2006 werden Sie, sehr geehrter Herr Präses, mit einer Delegation der Kirchenleitung auf Einladung des Polnischen Ökumenischen Rates Polen besuchen. Wir hoffen dann auch, in Polen über die Resultate Ihrer Gespräche und die Perspektiven Ihres Reformprozesses miteinander ins Gespräch zu kommen.

Die Kirchen in Polen freuen sich auf diesen Besuch und betrachten ihn als Zeichen der guten nachbarschaftlichen ökumenischen Beziehungen, die wir seit 20 Jahren gemeinsam pflegen. Ihre Delegation, sehr geehrter Herr Präses, wird das Leben der evangelischen und

orthodoxen Gemeinden wie auch die gesellschaftlichen Veränderungen bei Ihrem Besuch in Polen kennen lernen.

Von Polen aus werden Sie im nächsten Jahr weiter nach Weißrussland fahren. Dieser Besuch ist auch ein Zeichen des ökumenischen Interesses Ihrer Kirche an den Kirchen in Zentral- und Osteuropa, ein Zeichen der ökumenischen Verbundenheit, die wir heute alle in Europa brauchen.

Wir freuen uns, dass Sie in Westfalen an Polen als dem direkten Nachbarn von Deutschland interessiert sind. Damit senden die Kirchen Signale aus, die besagen, dass sie an der Zukunft Europas großes Interesse haben. Der Aufbau der europäischen Einheit, einer Einheit in Verschiedenheit, ist auch Aufgabe der Kirche. Wenn eine evangelische Kirche eine orthodoxe Kirche besucht, wird damit ein Zeichen gesetzt, dass die Kirchen selber das Modell der Einheit in der Verschiedenheit praktizieren. So ist Pluralität auch ein Modell für unseren Kontinent.

Heute fragen wir nach dem besonderen Auftrag des Christentums in Europa. Eine heftige Debatte führten Sie in Deutschland und führten wir in Polen anlässlich der Entstehung der Verfassung der Europäischen Union. Wir brauchen öfter solche Diskussionen. Europa hat eine große religiöse Vielfalt. Dieses Prinzip des religiösen Pluralismus müssen wir bewahren und öffentlich in Europa bezeugen.

Die Einladung an den Polnischen Ökumenischen Rat zur Teilnahme an Ihrer Synode ist ein Zeichen der ökumenischen Verbundenheit in der Gemeinschaft der Kirchen in Europa.

Anfang Oktober dieses Jahres erinnerten in Warschau die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) gemeinsam mit den Kirchen des Polnischen Ökumenischen Rates an die Veröffentlichung der „Ostdenkschrift“ der EKD vor 40 Jahren. In einer gemeinsamen Erklärung der deutschen und polnischen Kirchen aus diesem Anlass stellen wir fest, dass die deutsch-polnische Verständigung in die Gemeinschaft der europäischen Völker hinein wirken sollte und der Gedanke der Versöhnung nicht an der Ostgrenze der EU Halt machen darf.

Verehrte Schwestern und Brüder, ich hoffe, dass Sie mit Ihren Beratungen während dieser Synode zufrieden sein werden und dass Sie die Früchte Ihres Reformprozesses mit anderen Kirchen teilen werden. Ich wünsche für die Beratungen der Synode Gottes Segen.

Grußwort des Vertreters der Russischen Orthodoxen Kirche in Deutschland
Erzbischof Longin von Klin

Sehr geehrter Herr Präses,
liebe Synodale,
Brüder und Schwestern!

Wieder ist ein Jahr vergangen – und erneut habe ich die Ehre, Ihnen zu Ihrer Synode die herzlichsten Grüße der Russischen Orthodoxen Kirche – wie natürlich auch meine persönlichen - zu übermitteln und zugleich Ihnen in geschwisterlicher Verbundenheit ein paar Gedanken auf den Weg zu geben.

Wir stehen derzeit in der Vorbereitungsphase der nächsten großen Versammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, die im kommenden Jahr in Brasilien stattfinden soll.

Dies ist ein guter Anlass, sich Gedanken über unsere eigene Verantwortung und unsere Mitwirkung am Werk der christlichen Einheit zu machen, zumal die Evangelische Kirche in Deutschland und die Russische Orthodoxe Kirche ja seit Jahrzehnten einen intensiven theologischen Dialog führen.

Dieser Dialog wird auch fortgesetzt werden, mag es auch – bei Ihnen wie bei uns – einzelne Stimmen geben, die ihn kritisieren, teils, weil er ihnen nicht schnell und weit genug geht, teils, weil er ihnen zu schnell und zu weit geht.

Lassen wir uns davon nicht verwirren: Der Dialog zwischen Christen ist keine Ermessenssache, ist keine äußerliche Liebhaberei einiger „Ökumenisten“; es ist eine unersetzliche, genuin christliche Aufgabe, diesen Dialog weiter zu führen, auch wenn es zu den natürlichen Ergebnissen eines weiter geführten und weiter entwickelten Dialogs gehört, dass auch unterschiedliche Sichtweisen, unterschiedliche Akzente, ja vielleicht sogar tief greifende gegensätzliche theologische Auffassungen klarer und deutlicher werden.

Dies dürfen wir nicht als Grund zur Ermutigung, gar als Vorwand zum Abbruch des Dialogs, sondern als Ansporn zur intensiven Weiterarbeit verstehen: Eine Ökumene, die nur dann als sinnvoll empfunden wird, wenn Übereinstimmungen entdeckt und Konsensdokumente mühelos verfasst werden können, ist keine wirkliche Ökumene. Erst wenn wir gemeinsam mit unseren Brüdern und Schwestern in der jeweils anderen Konfession auch bereit sind, intensiv – und manchmal schmerzhaft – um die Wahrheit zu ringen, wenn wir

bereit sind, auch Durststrecken auf diesem Wege gemeinsam zu gehen, die mühevolle theologische Kleinarbeit zu leisten und sie nicht durch großartige – oder vielleicht manchmal auch nur großspurige? – Projekte zu überdecken, werden wir uns weiter hin zu einer wirklichen Einheit bewegen.

All unsere Kirchen und Konfessionen haben im Laufe der Jahrhunderte ihre eigene Identität entwickelt und ausgeformt –teils auf Grund der jeweiligen kulturellen Umgebung und der je eigenen nationalen Geschichte, teils in der schmerzlichen Auseinandersetzung untereinander, ja Abgrenzung voneinander.

Dass in diesem Prozess manche Ausprägung entstanden ist, die dem Anderen nur schwer verständlich, uns selbst aber als unser geistliches Erbe teuer ist, ist eine natürliche Folge der historischen Entwicklung.

Hüten wir uns hier vor vorschnellen Urteilen! Versuchen wir, die Identität des Anderen, auch seine theologische Akzentsetzung, erst einmal „von innen heraus“ zu begreifen. Das aber ist nur möglich im intensiven, beständigen, von der gegenseitigen Liebe und nicht von Eigeninteressen getragenen Dialog, zu dem ich noch einmal ermutigen darf.

Einen letzten Gedanken möchte ich noch anfügen: Zur neueren Entwicklung unserer gemeinsamen Kirchengeschichte gehört auch, dass die Orthodoxe Kirche mit inzwischen über einer Million Mitgliedern in Deutschland lebt. Sie ist keine ferne „Ostkirche“ mehr, sondern in fast allen größeren Städten auch in Westfalen werden Sie orthodoxen Gemeinden – griechischen, serbischen, russischen, rumänischen und anderen – begegnen.

Aber sie ist trotz ihrer mehr als einer Million Gläubigen in Deutschland eine Minderheitenkirche und weitestgehend eine Kirche ausländischer Mitbürger bzw. von Menschen mit Migrationshintergrund. Von daher bedarf sie von Seiten der beiden großen Kirchen dieses Landes jener Liebe, die unter Christen auch zum „kleineren Bruder“ eigentlich selbstverständlich sein sollte. Gewiss können wir als Orthodoxe schon aus personellen Gründen nicht immer und überall und an allem, was es an zwischenkirchlichen Aktivitäten gibt, teilnehmen; gewiss gibt es hie und da auch räumliche Distanzen und sprachliche Verständigungsschwierigkeiten zu überwinden: Aber wir sind grundsätzlich bereit, unseren Beitrag zum zwischenchristlichen Dialog auch in diesem Land zu leisten; wir haben inzwischen Strukturen der Zusammenarbeit geschaffen oder sind zumindest dabei, sie zu schaffen, die es uns ermöglichen, in der ACK auf den verschiedenen Ebenen, im sozialen Feld und auch im gesellschaftspolitischen unsere Stimme zu Gehör zu bringen, wenn man bereit ist, sie auch zu hören. Es wäre für uns ein Anzeichen echten christlichen Dialogs, wenn die Or-

thodoxe Kirche auch in Deutschland – und in Westfalen – als dritte große christliche Familie ein durchgängiges Gehör fände, und wenn sie ihre Stimme, ihre spirituelle und theologische Tradition, ihre Identität durchgängig in das zwischenkirchliche Denken und Handeln einbringen könnte, das – so will uns scheinen – doch noch oft von den beiden „Großen“ bestimmt wird und in dem die Orthodoxie nicht immer jene Berücksichtigung findet, die wir uns erwünschen würden.

Verstehen Sie dies nicht als negative Kritik, sondern als Ermutigung: Wir Orthodoxen wollen einen ökumenischen Dialog, aber einen, bei dem wir uns mit unserer eigenen theologischen, liturgischen und spirituellen Identität voll einbringen können und bei dem unser Beitrag ernst genommen wird. Dann können Sie auf uns zählen!

In diesem Sinne wünsche ich Ihrer Synode in aufrichtiger christlicher Verbundenheit auch in diesem Jahr den reichsten Segen des Herrn und Lebensspenders, an dessen Segen ja alles gelegen ist!

Herzlich Ihr

Erzbischof Longin von Klin

Grußwort des Vertreters der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF)

Pastor Dr. Rainer Bath, Evangelisch-methodistische Kirche Dortmund

Sehr geehrter Herr Präses, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

im Namen der Evangelisch-methodistischen Kirche und zugleich der Vereinigung Evangelischer Freikirchen grüße ich Sie herzlich zur Tagung Ihrer Landessynode.

„Ich habe für dich gebetet, dass dein Glaube nicht aufhöre.“ Petrus erlebt sich in eine für ihn aussichtslos erscheinende Situation gestellt. Fast zerbricht er an dem Konflikt, in den er gerät. Aber er erfährt hinterher, dass er gehalten wurde. Dass sich trotz der ausweglos erscheinenden Situation ein Weg für ihn eröffnet, der weiter führt. Ein Weg, auf den ihn Jesus selbst weist. Viele Menschen erleben in den Umbrüchen von Gesellschaft und Kirche, wie sicher geglaubte Überzeugungen, Lebensplanungen und Einstellungen erschüttert werden. Dramatische soziale Umbrüche lassen nicht wenige Menschen auf einmal vor dem Nichts stehen. Tiefgreifende Veränderungsprozesse laufen aber auch in vielen Kirchen ab. Gemeindeglieder von Kirchengemeinden Ihrer Landeskirche erleben, dass Gemeindehäuser geschlossen, Stellen abgebaut, Gemeinden zusammengelegt und Angebote ausgedünnt werden. Das führt dazu, dass auch Glauben in die Krise gerät. Menschen fragen sich: Wenn ich mich auf meine Kirche nicht mehr verlassen kann, worauf dann? Auch hauptamtlich Beschäftigte erleben Umbrüche in der Kirche zum Teil als Verlust ihrer eigenen Perspektive und Infragestellung ihres Glaubens. In diesen Umbruchprozessen ist es gut zu wissen, dass die eigene Zukunft, auch die des eigenen Glaubens, nicht allein von einem selbst abhängt. Ich wünsche Ihnen als Kirche die Kraft und die Weisheit, die notwendigen Reformschritte so zu tun, dass Glaube nicht aufhört. Dass die Glaubenden erfahren, dass jemand für ihren Glauben betet, und ihr Glaube durch die Krise hindurchgeht und gefestigt wird.

Viele Kirchen machen solche oder ähnliche Umbruchsphasen durch. Wir sitzen dabei als Kirchen in Deutschland in einem Boot, denn wir haben denselben Herrn, der uns leitet. Zudem werden die Kirchen in der Öffentlichkeit kaum noch differenziert wahrgenommen. Frei- oder landeskirchliche, protestantische oder katholische Prägungen treten für Außenstehende zunehmend zurück. So ist die Schwächung eines Gliedes in der Kirchenfamilie eine Schwächung des Leibes Christi. Und dennoch gibt es Unterschiede: Die großen

„Tanker“ der Landeskirchen ändern ihren Kurs oft viel schwerer als kleine freikirchliche Boote. Sie vertragen allerdings auch viel größere Lecks, bevor sie kentern oder auf Grund laufen. Um so wichtiger ist es, dass wir uns nicht auf Kollisionskurse begeben.

Ich denke, es ist gut und wichtig, dass wir auch als Kirchen füreinander beten, dass der Glaube nicht aufhört: Der Glaube, dass Gott eine gute Zukunft für uns bereitet hat. Der Glaube, dass wir berufen sind, Gottes Mission zu erfüllen. Der Glaube, der ausstrahlt und andere überzeugt, die noch nicht zu diesem Glauben gefunden haben.

Ich wünsche Ihnen für Ihre Beratungen den Mut, das Nötige zu tun, die Weisheit, das Richtige zu tun, und den Glauben, dass der Herr Jesus Christus Sie auf Ihrem Weg leitet.

Dortmund, am Reformationstag 2005

Rainer Bath

Vortrag von Dr. Eckhart v. Vietinghoff
Präsident des Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover

Kirche – Sozialer Dienstleister oder mehr?

(Vortrag beim Jahresempfang der Evangelischen Kirche von Westfalen)

Drei Erfahrungen aus den letzten Tagen und Wochen:

1. Gestern konnte ich an der Einweihung der Frauenkirche in Dresden teilnehmen: ein Erlebnis natürlich nicht der mittelalterlichen Einheit des Corpus Christianum, wohl aber ein Erlebnis der besonderen Nähe von Christentum und kulturell-staatlicher Ordnung in unserem Land; ein Ereignis einer geprägten und einer gemeinsamen identitätbewussten Kultur; ein Signal für traditionell bewährte wie zukünftig unverzichtbare gemeinsame Wurzeln und Werte. Und alles dies nachdenklich, ohne jeden Triumphalismus, zutiefst bewegend und ermutigend.
2. Vor wenigen Tagen eine lebhafte Diskussion mit mehr als 100 Kommunalvertretern, u.a. auch zu den Kindertagesstätten. Eine klare und kräftige Stimme: Wenn wir schon staatliches Geld geben, wollen wir auch über das Personal in kirchlichen Kindertagesstätten mitbestimmen. Schon gar nicht sehen wir ein, dass dort als Erzieherinnen grundsätzlich nur evangelische Kirchenglieder angestellt werden. Im Ort leben schließlich auch Katholiken, Muslime, Konfessionslose. Eine Beschränkung in der Personalauswahl können wir in einem weltanschaulich neutralen Staat nicht länger tolerieren. Und im Übrigen: Vertreten nicht alle Verständigen, Anständigen, gleich welcher Konfession oder Religion, im Kern dieselben Auffassungen und Werte?
3. Meine Landeskirche muss heftig kürzen. Alles steht auf dem Prüfstand. Da werden Stimmen lauter: Es ist doch nicht länger vertretbar, zum Beispiel eine evangelische Kindertagesstätte mit Kirchensteuermitteln zu subventionieren, in der nur noch 15 % oder sogar weniger als 10 % der Kinder unserer Kirche angehören. „Wo evangelisch draufsteht, muss auch evangelisch drin sein können.“ Und wir dürfen doch die Mehrheit der Kinder anderer religiöser Überzeugungen nicht vereinnahmen. Aber ebenso wenig

dürfen wir doch unsere Überzeugung der Minderheit der evangelischen Kinder vorenthalten. Wir sollten solche Einrichtungen daher abgeben und uns auf eindeutige Angebote für die eigenen Mitglieder konzentrieren.

Jeder wird entsprechende Beispiele kennen:

- Erlebnisse einer vitalen und umfassenden Prägekraft des Christentums, der Besinnung auf gemeinsame Werte und Kultur, einer Zusammengehörigkeit, die nicht erklärt zu werden braucht. „Die Kirche mitten im Dorf“, nicht nur baulich, sondern auch inhaltlich, lebendig prägend. Aber eben doch auch: Ausnahmeerlebnisse.
- Erfahrungen einer alltäglichen sozialen Wirklichkeit, die die Relativierung, Marginalisierung von Glaube und Religion schlaglichtartig erhellt und sich geistig sehr anspruchslos rasch auf den kleinsten gemeinsamen inhaltlichen Nenner verständigt: „Es ist doch eigentlich alles gleich gültig.“ Freilich: Schnell ist dann in Kirche-Staat-Gesellschaft auch alles gleichgültig. Was sich wie Toleranz gibt, bemäntelt nur zu oft bloßes Desinteresse.
- Demgegenüber der Wunsch, die Sehnsucht nach Eindeutigkeit, nach Erkennbarkeit, nach Profil und Treue zum Auftrag. Nur Klarheit, Widerspruch, Grenzziehung lassen doch das „Salz der Erde“ nicht schal werden. Freilich: Ist nicht vielleicht auch Angst vor der Welt, viel selbstgenügsame Liebe zum „Wir unter uns“ dabei?

Gegensätzliche Erfahrungen, wie bringt man sie zusammen? Wo geht die Entwicklung hin angesichts wachsender Unübersichtlichkeit in Kirche–Staat–Gesellschaft? Bänglichkeit kommt auf. Beschwörende Wertedebatten sollen sie bannen. Aber sind sie nicht vielleicht nur Pfeifen im dunklen Walde?

Leben wir doch längst in einer multiethnischen, multikulturellen, multireligiösen Gesellschaft, die noch bunter, noch aufregender und allemal auch anstrengender werden wird, nicht zuletzt der religiösen Vielfalt wegen.

Wie bekommt man das friedlich hin? Muss es denn nicht einen möglichst großen gemeinsamen Nenner, ein möglichst tiefes und breites Fundament gemeinsamer Überzeugungen und Werte geben? Zerfällt sonst nicht der gesellschaftliche Konsens in Staub? Und kommt den Kirchen hier nicht eine besondere Aufgabe zu? Wenn ihre

Bindekraft nur größer wäre, dann sähe doch alles besser aus! Oft ist das zu hören (übrigens nach meiner Erfahrung auffallend häufig von solchen Vertretern unserer Funktionseliten, die selbst – höflich gesagt – von Kirche und Christentum jedenfalls öffentlich vornehme Distanz halten). Mir wird da immer unbehaglich zumute. Zu kurzschlüssig, zu einlinig wird hier oft „sonntags geredet“.

Unsere Geschichte bietet doch nicht gerade stimmige Beweise dafür, dass die Zeiten eines **einzig**en für Staat und Gesellschaft leitenden Deutungsentwurfs eo ipso zu lebensdienlicheren Ergebnissen geführt haben. Zu leicht wird die jeweilige „gute alte Zeit“ weichgezeichnet. „Die Kirche als Moraltender an der Staatslokomotive.“ Das ist gottlob vorbei. Sicher, was Wilhelm Busch sagt, stimmt: „Tugend will ermuntert sein, Bosheit kann man schon allein.“ Aber in dieser Aufgabe erschöpft sich nicht der Auftrag der Kirche, hierin liegt wahrhaftig nicht ihre raison d'être.

Dass Europa, dass unser Land kein exklusives „christliches Abendland“ mehr ist, ist richtig und daher nüchtern als Tatsache anzuerkennen. Ebenso stimmt aber auch, dass Europa, dass unser Land ohne das Christentum historisch nicht denkbar sind und auch zukünftig auf den Beitrag des Christentums wesentlich angewiesen bleiben. So wie die Menschenrechte gewissermaßen säkularisierte Kinder des Christentums sind – von Christen freilich oft gegen die Institution Kirche durchgesetzt – bedarf eine politische Ordnung des Widerlagers und des Widerspruchs einer Glaubensüberzeugung, die letzte und vorletzte Dinge zu unterscheiden vermag. Nur so kann eine politische Ordnung ihren freiheitlichen Charakter bewahren und totalitäre Ansprüche – der Nation, der Klasse, der Rasse, des Geldes – abwehren. Nur so kann auch gegen utilitaristische Mehrheiten die Unverfügbarkeit zentraler Werte gesichert werden: der Schutz des Lebens, die Würde des Menschen, kurz: die Gottesebenbildlichkeit **jedes** Menschen. Aber es gilt auch: Es kann kein christlicher Monopolanspruch mehr erhoben werden. Diese religiös-politische lebensweltliche Einheit ist aufgelöst. Daran ändern auch bewegende Erinnerungen an die Vergangenheit nichts.

Widerspruch, Widerlager hieß es eben. Damit gelangen wir an einen sehr prekären, einen dramatischen Punkt. Jede Religion, jede Glaubensüberzeugung meint ihre Anhänger ganz, erfasst sie ganz, orientiert sie ganz oder aber sie bleibt religiöse Folklore. „Woran du dein Herz hängst, das ist dein Gott.“ So macht Luther diese existenzielle Tiefe erfahrbar. Mit

diesem Absolutheitsanspruch wird aber jede Religion unvermeidlich zur Irritation für den Staat, weil sie zwar in ihm lebt, ihn aber zugleich unter Verweis auf ihre je eigene Wahrheit transzendiert.

Daher ist die Religions- und Gewissensfreiheit geradezu das Grundrecht schlechthin. In ihm sind außerstaatliche transzendente Wahrheiten und diesseitige weltliche Ordnungen aufeinander zu beziehen und friedlich auszugleichen. Das war und ist schon im innerchristlichen Zusammenleben mehr als schwierig. Der Dreißigjährige Krieg hat blutig den Weg zu dieser Erkenntnis gebahnt. Eine balancierte und tragfähige Regelung hat letztlich erst die Weimarer Reichsverfassung von 1919 geschaffen.

Um wie viel anspruchsvoller wird aber die alltägliche wie grundsätzliche Lösung dieses nie aufzuhebenden, sondern immer nur in fragiler Balance zu haltenden Spannungsverhältnisses, wenn Zahl und Art von Religionen und Konfessionen in einer Gesellschaft zunehmen und sich in ihrem Selbstverständnis zum Teil fundamental unterscheiden, etwa in ihrem Verhältnis zu einer freiheitlich-demokratischen Ordnung. Die einen haben ihren Standort gefunden und definiert, so unsere Kirche in der Denkschrift „Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie“ von 1985. Andere, wie etwa der Islam, stehen hier noch ganz am Beginn ihrer eigenen Orientierung.

Um wie viel schwieriger wird dieses Spannungsverhältnis, wenn auf eine zahlenmäßig zwar eindeutig dominante, aber inhaltlich eher ermattete christliche Religiosität nun Vertreter anderer Glaubensüberzeugungen treffen, die das Absolute ihrer Religion auch im säkularen Alltag sehr viel bewusster leben und zunehmend kämpferischer durchsetzen wollen.

Der kraft Natur der Sache delikate Kulturkompromiss zwischen Staat und Religion wird in Zukunft also sehr viel häufiger und heftiger diskutiert, umstritten, umkämpft werden. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in den letzten Jahren sind sicher erst der Beginn: das Urteil zu Kreuzen in bayerischen Schulzimmern, die Entscheidung zum Schächten durch Muslime, der Vergleichsvorschlag zum Fach LER in Brandenburg, das Urteil zum Kopftuch einer beamteten Lehramtsanwärterin.

Zwischen religionsfeindlichen Säkularismen einerseits und religiösen Fundamentalismen andererseits wird sich in Zukunft ein immer weiterer Bogen spannen. Da wird der Weg zum Gericht nicht auf Dauer das Mittel der Wahl sein können.

Um mit dem – *sit venia verbo* – „Störfaktor“ Religion zu Rande zu kommen, haben Geschichte und Gegenwart verschiedene Modelle entwickelt.

Das Modell der Staatskirche ist angesichts der innerchristlichen konfessionellen Pluralität und wegen der multireligiösen Vielfalt bei uns spätestens 1919 an sein Ende gekommen. Es passt auch nicht in eine freiheitliche rechtsstaatliche Demokratie.

Religion zur reinen Privatsache zu machen und Kirche und Staat voll und ganz zu trennen ist das theoretische Modell des Laizismus. Wir kennen die französische *Laïcité*, die mit der Gesetzgebung von 1905 auf den Weg gebracht wurde. Ihr aktuelles Signal hat sie kürzlich darin gefunden, dass alle inhaltliche Präsenz und alle Zeichen von Religion im staatlichen Raum, besonders in der Schule, selbst das Kopftuch der Schülerinnen (nicht etwa nur der Lehrerinnen), verboten worden sind. Und gleichzeitig steht der französische Staat ganz ratlos vor der Herausforderung, die 5 Mio. Muslime im Land zu integrieren, sie sich nicht in einer Parallelgesellschaft separieren und segmentieren zu lassen.

Wir kennen die türkische Form des Laizismus. Dort hat sich der Staat des sunnitischen Islam bemächtigt, steuert ihn mit einer ausgebauten Religionsadministration, bezahlt die 80.000 Geistlichen und entsendet sie auch ins Ausland, alles aus dem Motiv der Staatsgründer vor gut 80 Jahren, die Religion zu zähmen, damit sie nicht als Fortschritts- und Reformhindernis die Modernisierung von Staat und Gesellschaft hemmt. Wie man dies als Trennung von Staat und Kirche, als Laizismus bezeichnen kann, vermag ich nicht zu verstehen. Dass ein solches System die Religionsfreiheit, insbesondere die der anderen Religionen, vornehmlich der christlichen Kirchen, geradezu karikiert, liegt auf der Hand.

Bei uns nun hat die Entwicklung in einem langen und komplexen Prozess zu einer weitreichenden Differenzierung der Lebenswelten geführt. Die Ausdifferenzierung der Lebenswelten Politik, Religion, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur etc. eröffnet diesen heute die Freiheit, ihren jeweiligen Eigengesetzlichkeiten zu folgen. Natürlich haben diese

Lebenswelten weiterhin miteinander zu tun. Aber sie sind nicht dasselbe. Sie bilden gewissermaßen verschiedene Rationalitäten und Sprachen aus, die ineinander übersetzt werden müssen, damit die Beziehungen zwischen ihnen gelingen und damit keine dieser Lebenswelten die Macht zur politischen Destruktion oder Dominanz gewinnt.

So hat die Religionsfreiheit ihren Platz und hohen Rang gewinnen können, weil unter den Bedingungen der differenzierten Gesellschaft das, was jemand im ausdifferenzierten Raum der Religionen denkt und tut, nicht ohne Weiteres und unmittelbar auf die anderen Kontexte etwa in Wirtschaft und Politik, in Kultur und Wissenschaft durchschlägt oder umgekehrt von ihnen abhängt, von ihnen gesteuert wird.

Ins persönliche Beispiel übertragen: Ich kann als christlicher Fundamentalist den Kreationismus für überzeugend halten, was aber ohne Auswirkung auf meinen beruflichen Kontext als erfolgreicher Manager bleiben kann. Ich kann als Wissenschaftler erfolgreich sein, aber im Wirtschaftsleben getrost völlig versagen. Ich kann als begnadeter Künstler wirken, aber gerne den politisch abstrusesten Meinungen anhängen. Nicht die ganze Person muss in alle Kontexte der Gesellschaft passen, sondern nur die Rolle, die sie jeweils spielt, muss in ihre jeweilige Lebensumwelt passen.

So kann gesellschaftliche Integration bei gleichzeitiger individueller Verschiedenheit gelingen. So wird durch Säkularisierung und Differenzierung die Eigenwertigkeit der funktionalen Subsysteme ermöglicht. So kann eine hochkomplexe Welt gewissermaßen durch Arbeitsteilung bewältigbar, ertragbar werden.

Was hilft uns dieser Ausblick auf die Systemtheorie weiter für die Fortentwicklung des Kulturkompromisses Staat–Religion in einer multireligiösen Gesellschaft? Was ist dem Bürgermeister zu antworten? Wie ist eigene konfessionelle Eindeutigkeit zu erhalten, wenn es nicht nur um mich persönlich, meine individuelle Rolle, sondern um die Gemeinschaft der Kirche, um das Verhältnis von Institutionen und nicht nur Personen geht?

Es war viel von Differenzierung der Lebenswelten, der jeweiligen Kontexte die Rede, von Arbeitsteilung, von ihren Eigengesetzlichkeiten. Dies darf nicht verdecken, dass die Lebenswelten aufeinander bezogen bleiben, miteinander kommunizieren, sich aufeinander

einlassen, ihre jeweiligen Eigengesetzlichkeiten wechselseitig anerkennen müssen. Offenheit auch zwischen den Lebenswelten ist gefragt.

Differenzierung darf also nicht zur Segmentierung, zur Neben- oder Gegenwelt, zur Abschottung oder Ghettobildung führen. Und genau diese Grenze zwischen zu begrüßender und zu wollender Differenzierung und bedenklicher Segmentierung gibt meiner Überzeugung nach hilfreiche Kriterien auch für die ständige Neugestaltung des Kulturkompromisses Staat-Religion in einer zunehmend multireligiösen Gesellschaft. Das Kriterium von Differenzierung und Segmentierung ist deswegen so hilfreich, weil es nicht nach Alt und Neu, nach Vertrautem und Fremdem fragt und entscheidet, weil es nicht zuerst die Vergangenheit und die Tradition bemüht, sondern weil es nach dem aktuellen und zukünftigen Beitrag jeder Lebenswelt zu einer vielfarbigem, kooperativen und freiheitlichen Gesellschaft fragt, kurz: nach ihren aktuellen und zukünftig zu erwartenden Leistungen für das Gemeinwohl und das friedliche Zusammenleben.

Wenn ein religiös geprägtes Erziehungs- oder Sozialangebot sein Profil erkennbar macht und zugleich die Offenheit und Vielfarbigkeit der Gesellschaft in das eigene System hinein lässt, dann trägt es zur Differenzierung einer Gesellschaft und nicht zu ihrer Segmentierung bei. Dann sollte es die Förderung des weltanschaulich neutralen Staates des Grundgesetzes erhalten.

Wenn hingegen z. B. eine evangelische Schule den Kreationismus zur verbindlichen Vorgabe macht, würde sie statt Differenzierungen aufzunehmen segmentieren und sollte daher nicht staatlich anerkannt werden. Wenn demgegenüber eine evangelische Schule kein erkennbares evangelisches Profil – zum Beispiel in Schulandachten, Stellung des Religionsunterrichts, diakonischen Projektwochen – zeigt, also sich so gut wie nicht von den öffentlichen Schulen unterscheidet, dann leistet auch sie keinen Beitrag zur freiheitsgewährenden Differenzierung der Gesellschaft und braucht ebenso wenig anerkannt zu werden.

Wenn eine evangelische Kindertagesstätte dezidiert nur evangelische Kinder aufnimmt, segmentiert sie. Sie dürfte nicht staatlich gefördert werden. Wenn sie hingegen grundsätzlich nur evangelische oder doch christliche Erzieherinnen anstellt, aber zugleich Kinder aller Konfessionen und Religionen aufnimmt, diese in ihrer Eigenart sorgsam achtet und sie

zugleich in Freiheit den evangelischen Glauben mit erleben lässt, dann macht eine solche Kindertagesstätte zu Recht in Personal und Programm von der gesellschaftlichen Differenzierung Gebrauch und gibt zugleich Vielstimmigkeit und Buntheit der Gesellschaft Raum. Im Schlagwort: „Bei uns ist Jesus Christus zu Hause und Allah zu Gast.“ Eine solche Einrichtung kann nicht nur, sondern sie muss staatlich gefördert werden und der Staat muss seiner eigenen Stabilität wegen ein Interesse haben, dass solche Einrichtungen wachsen und sich entfalten. Zugleich muss er sich im Übrigen aus ihren inneren Angelegenheiten heraushalten, weil sonst die Differenzierung nicht möglich wäre.

So gäbe es übrigens *mutatis mutandis* auch gleiches Recht für eine muslimische Kindertagesstätte, insbesondere Offenheit für nichtmuslimische Kinder und gleiche Behandlung von Jungen und Mädchen vorausgesetzt.

Und was das Kreuz im Klassenzimmer angeht, so scheint mir der richtige Weg in die Zukunft zu sein, nicht dort, wo dieser Brauch bisher üblich war, durch Abhängen die religiöse Dimension aus der Schule zu verdrängen, denn das wäre eine Ausgrenzung, eine Segmentierung von richtigerweise aufeinander bezogenen Lebenswelten, nämlich von Bildung und Religion. Bedenklich könnte es daher sein, dort, wo zahlreiche Kinder anderer Religionen präsent sind, allein das Kreuz zu belassen. Läge es nicht im Sinne von Differenzierung und zugleich erkennbarer Vielfarbigkeit nahe, in solchen Konstellationen das Kreuz um andere religiöse Symbole zu ergänzen? Zum Zwecke der Integration von Religionen in die offene Gesellschaft wie zur Vermeidung der Selbstghettoisierung von Religionen kann es nur gut sein, wenn gerade im öffentlichen Raum die Differenzierungen der Gesellschaft ab- und ausgebildet werden. Das kann freilich nur gelten für Symbole solcher Lebenswelten, die ihrerseits nicht Segmentierung, sondern Kommunikation und aktive Beteiligung über ihren eigenen engsten Kontext hinaus zu pflegen bereit und in der Lage sind. Enggeführte religiöse Lebenswelten hingegen werden nicht beanspruchen können, ebenso behandelt zu werden wie zur gesellschaftlichen Mitgestaltung bereite.

So ist ein kirchliches Programm „Wir unter uns“ also schon verfassungspolitisch kein Zukunftsprogramm für Diakonie und kirchliche Bildungsangebote, von guten theologischen Gründen für einladende Offenheit ganz zu schweigen. So ist das Motto „Im Grunde ist doch alles austauschbar ähnlich“ auch und gerade aus Sicht des weltanschaulich neutralen

Staates gesellschaftspolitisch kein Zukunftsprogramm, weil es die eine offene Gesellschaft stabilisierenden Differenzierungen verhindert und durch Nivellement Orientierungslosigkeit fördert.

Was bedeuten die Kriterien Differenzierung–Segmentierung im Verhältnis Staat–Religionen nun gerade für die evangelische Kirche? Ich bin überzeugt, gerade unsere evangelische Kirche, gerade unsere evangelische Theologie sind für diese Herausforderungen hervorragend gerüstet (nur sind sie sich dessen aus Bänglichkeit oft gar nicht bewusst).

In der reformatorischen Tradition steht der Dualismus von Glaube und Vernunft, von Letztem und Vorletztem, von geglaubter und sichtbarer Kirche, die Erkenntnis von den zwei Regierweisen Gottes. Dies alles befähigt in besonderer Weise, Säkularisierung und Differenzierung, Vielfalt und auch Widersprüchlichkeit nicht vorrangig als Angst machende Verfallserscheinungen zu sehen, sondern aktiv als Herausforderung und bewusst als Chance zu gestalten.

Der zu kritisch-aktiver Freiheit befähigende Rechtfertigungsglaube setzt gerade die reformatorischen Kirchen zu einer zeitgemäßen theologischen Konfrontation und aktiven Mitarbeit mit der Moderne in stand. Der Beitrag der Vernunft, den Glauben auch denkend zu erfassen, macht offen für einen konstruktiv-kritischen Beitrag zur modernen Wissensgesellschaft, gerade auch in Technik und Naturwissenschaft, **den** prägenden Wissenschaftsfeldern schlechthin. Jeder Integralismus hingegen wäre ein Rückfall in freiheitsverkürzende Zeiten. Er würde die Kirche in sektenhafte Nischen verbannen, weil er sich der Differenzierungsherausforderung entzieht und stattdessen in die Segmentierung flüchtet.

Aber wo bleiben Eindeutigkeit, Erkennbarkeit, Profil? Das ist ein ständiger Wunsch, ein verständlicher Wunsch, aber ist es auch ein biblisch begründeter Wunsch? Mangelnde Eindeutigkeit: ein Krisenphänomen? Lassen wir uns das weder durch die Medien noch im ökumenischen Kontext einreden, kriechen wir nicht auf diese Leimrute!

Sicher, in den Kernpositionen gibt es nur Eindeutigkeit: Schrift und Bekenntnis sind die Basis. Gott ist ein Freund des Lebens; niemandes Würde als Kind Gottes darf zur Disposition gestellt werden. Aber in den meisten Fragen dieser Welt heißt es: Die Vorläufigkeit

aushalten! Die Offenheit der Zukunft wollen! Die Unbestimmtheit ertragen! Die eigene Veränderungsfähigkeit und den steten Veränderungsbedarf anerkennen! Dies ist hinein in Staat und Gesellschaft, dies ist hinein in die Kirche und von der Kirche in die Welt zu sagen. Denn es gibt auf dieser Welt eben keine letzte Erkenntnis, keine letzte Eindeutigkeit. Mit der Sehnsucht nach Gewissheit hat uns die Schlange aus dem Paradies gelockt: „Ihr werdet sein wie Gott und wissen was gut und böse ist“ (1. Mose 3,5). Die Schlange hat bekanntlich mehr versprochen, als sie gehalten hat. Dann sollten Kirchen erst recht nicht mehr versprechen, als sie in dieser Welt halten können!

Wir Menschen sind, wie Herder gesagt hat: „die ersten Freigelassenen der Schöpfung“. Mit dieser Freiheit müssen, ja wollen wir auch leben. Denn wir spüren doch genau, dass unser Menschsein auch an unsere Entscheidungsfreiheit gebunden ist. Der Kampf um Wahrheit und Gewissheit setzt sich ständig fort. Den letzten Beweis für die Wahrheit wird erst Gott selbst am Ende der Geschichte erbringen. Deshalb macht nicht der Besitz vermeintlich eindeutiger Erkenntnis unser Dasein als Christen aus, und wir sollten ihn daher auch nicht vortäuschen oder verlangen: „Denn unser Wissen ist Stückwerk und unser prophetisches Reden ist Stückwerk“ (1. Kor. 13,9).

Aber in dieser anspruchsvollen, manche auch beängstigenden Freiheit sind wir ja nicht allein. Denn unsere Gemeinschaft, unsere Kirche – nicht nur die geglaubte des Credo, sondern auch die sichtbare, oft kümmerliche Institution Kirche – ist Signal, Hilfe für die ganze Welt, weil sie anders ist als andere Institutionen: Sie kann erkennen, was die Welt nicht sehen will, sie spricht aus, was die Welt nicht hören mag: Der Mensch ist mehr als seine Leistung und wir alle leben allein aus der voraussetzungslosen Barmherzigkeit Gottes. Und dafür stellt die Kirche Rituale, Sprache, Orte und ich benutze bewusst das altmodische Wort „Heimat“ bereit. Jeder braucht doch eine Gemeinschaft, in der die individuelle Moral ihre Mitte findet, braucht eine Tradition und eine Perspektive, aus denen er Kraft und Mut ziehen kann.

„Wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit“ (2. Kor. 3,17).

Wenn man das begriffen hat, kann man

- sich am „Abglanz“ des christlichen Abendlandes freuen, ohne den Abschied von ihm für eine Katastrophe zu halten;

- die eigene Gewissheit und Glaubenüberzeugung als Kirche und Diakonie ebenso wie als einzelner Christ kräftig und mutig in die Öffentlichkeit tragen, ohne deswegen Andersdenkende, Fremde auszugrenzen;
- sich neugierig und intensiv auf die Welt einlassen, ohne sich ängstlich zu sorgen, dass sie einen mit Haut und Haar verschlingt.

Freiheit in diesem Sinne, auch sie ist eine Frucht der Reformation. Daran sollten wir uns auch am heutigen Reformationstag erinnern.

Landessynode 2005

2. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 31. Oktober bis 3. November 2005

Schriftlicher Bericht des Präses

über die Tätigkeit
der Kirchenleitung sowie über
die für die Kirche bedeutsamen
Ereignisse

Inhaltsverzeichnis

1.	Kirche und Kultur	266
2.	Nacht der offenen Kirchen	267
3.	20 Jahre Synodenbeschluss „Verständigung mit den Völkern der Sowjetunion“	268
4.	Unser Engagement in Israel und Palästina	269
5.	Ökumenische Modellprojekte	271
6.	Fair Play – Fair Life	272
7.	Kirchen und Wirtschaft gegen HIV-Aids	273
8.	Tsunami-Opfer-Hilfe	275
9.	Ökumenische Gemeindepartnerschaften	276
10.	Strukturreform der EKD – UEK – VELKD	277
11.	Kirche mit Zukunft: Doppelpunkt im Reformprozess	279
	11.1 Neue Visitationsordnung	281
	11.2 Fundraising-Ausbildung	281
12.	Öffentlichkeitsarbeit und Publizistik	282
13.	Studie der EKD-Männerarbeit: Was Männern Sinn gibt	285
14.	Landwirtschaft in Westfalen	287
15.	Umwelt	287
	15.1 Grüner Hahn – Management für eine Kirche mit Zukunft	287
	15.2 Bioethik – Grüne Gentechnik	289
16.	Ökumenische Dekade: Schwerpunkt Friedensarbeit	290
17.	Wirtschaft im Dienst des Lebens	292
	17.1 Ethische Dimension des Wirtschaftens	292
	17.2 Recht auf Arbeit	294
	17.3 Armut – Reichtum / Gerechtigkeit zwischen den Generationen	295
18.	Miteinander der Berufe	298
19.	Dienstrecht	300
	19.1 Tarifvertragsrecht	300
	19.2 Pfarr- und Beamtendienstrecht	302
20.	Situation der Evangelisch-Theologischen Fakultäten	304
21.	Evangelische Präsenz an den Hochschulen	306
22.	Neuordnung der Konfirmandenarbeit	307
23.	Zukunft des evangelischen Religionsunterrichts	307

1. Kirche und Kultur

Seit 2004 gelten die Kulturpolitischen Leitlinien. Inzwischen sind von etlichen Kirchenkreisen Kulturbeauftragte benannt worden, die vor Ort als Ansprechpartner für kulturelle Einrichtungen und kommunale Behörden zur Verfügung stehen, Kontakte zur Kunstszene vermitteln und Projekte koordinieren. Bei einem ersten Treffen der Kulturbeauftragten wurden gemeinsame Ziele formuliert und neue Aufgaben beschrieben. Der Informationsaustausch und die Vernetzung von Aktivitäten sind wichtige Anliegen dieses Kreises.

Ein kultureller Höhepunkt in der Evangelischen Kirche von Westfalen war in diesem Jahr die Verleihung des Evangelischen Buchpreises. Diese renommierte Auszeichnung auf EKD-Ebene wurde in der St. Reinoldi-Kirche in Dortmund an die Schriftstellerin Sabine Peters für ihren Roman „Abschied“ verliehen. Dabei wurde die enge Verflechtung zwischen der Kunstgattung Literatur und kirchlichen Aktivitäten, insbesondere mit der evangelischen Büchereiarbeit, deutlich. Aber auch weit über kirchliche Kreise hinaus fand dieses Ereignis Beachtung, was etwa die Beteiligung des Westfälischen Literaturbüros und der Stadt- und Landesbibliothek Dortmund belegen. Nach der Verleihung des Buchpreises hat die Schriftstellerin ihr literarisches Werk bei einer Lesereise durch etliche Kirchengemeinden den Menschen nahe gebracht. Auch ein Pastoralkolleg konnte mit der Preisträgerin veranstaltet werden.

Eine neue Herausforderung im kulturellen Bereich kommt auf uns zu durch die aussichtsreiche Bewerbung Essens zur Kulturhauptstadt 2010. Unter dem Motto „Essen für das Ruhrgebiet“ ist die ganze Region bis Dortmund in die Bewerbung mit einbezogen und damit auch die westfälische Landeskirche berührt. Erste Kontakte mit dem Bewerbungsbüro haben die Dimensionen dieses Ereignisses schon im Vorfeld der Entscheidung, die etwa Ende 2006 erwartet wird, deutlich werden lassen. Sie haben aber auch gezeigt, dass Kirche sich selbst entschieden, kreativ und gestalterisch in diesen Prozess einbringen muss, um gehört und gesehen zu werden.

2. Nacht der offenen Kirchen 2006

„Nachts sind Kirchen gar nicht grau“ – „Dem Geist Gottes die Türen geöffnet“ – „Feuer gefangen“! Diese und ähnliche Titel setzten Zeitungen über ihre Berichte zu der ersten Nacht der offenen Kirchen zu Pfingsten im vergangenen Jahr. Sie kennzeichnen eine landeskirchenweite Erfolgsgeschichte, die nicht nur Schlagzeilen gemacht und breites öffentliches Interesse gefunden hat, sondern die auch die Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland mit veranlasst hat, eine EKD-weite Nacht der Offenen Kirchen anzuregen.

Selbst wenn sich nicht alle Gliedkirchen auf einen gemeinsamen Termin für eine EKD-weite Kirchennacht verständigen konnten, so zeichnet sich doch ab, dass Pfingsten 2006 für mehrere Gliedkirchen ein überzeugender Anlass ist, um die Türen der Kirchen auch zu ungewöhnlicher Zeit zu öffnen. Wir planen also für den 4./5. Juni 2006 die zweite Nacht der offenen Kirchen in unserer Landeskirche und kommen damit dem Wunsch vieler Gemeinden und auch Kreissynoden nach. Die guten Erfahrungen, mit vielen kreativen Ideen und engagierten Mitarbeitenden eine solche Nacht zu gestalten und den Kirchoraum zu füllen, können in diese „Wiederholung“ einfließen und genutzt werden. Wir hoffen, dass sich wieder so viele Kirchengemeinden (oder noch mehr) daran beteiligen wie im Jahr 2004. Die begeisterten Rückmeldungen – auch von vielen der Kirche eher fern stehenden Menschen – machen jedenfalls Mut dazu. Und: Mit der Nacht der offenen Kirchen ist das Pfingstfest ein Stück weit für christlich-kirchliche Themen wiedergewonnen worden. Dies zeigte sich unter anderem an einer besonders großen Resonanz dort, wo eine Gemeinde ungewöhnliche Formen gewagt und dem Wirken des Heiligen Geistes viel zugetraut hat.

Die erste landeskirchenweite Kirchennacht hat auch viele katholische Mitchristen angesprochen und in unsere Kirchen geführt. An manchen Orten wurde aufgrund dieser Erfahrung oder aus schon bestehender guter nachbarschaftlicher Tradition eine Nacht der offenen Kirchen ökumenisch geplant und durchgeführt. Wo solche Initiativen vor Ort oder in der Region bestehen, sind sie uneingeschränkt zu begrüßen. Eine Arbeitsgruppe der EKD hat eine Motivationsbroschüre erstellt, um Gemeinden auf den Geschmack zu bringen und Lust zu machen, passgenau für ihre Kirche Ideen zu entwickeln, um sich an einer Nacht der offenen Kirchentür zu beteiligen. Die Landeskirche wird nach der Landessynode 2005 die Gemeinden anschreiben und mit weiteren Informationen versorgen.

3. 20 Jahre Synodenbeschluss „Verständigung mit den Völkern der Sowjetunion“

In der Geschichte der EKvW haben die Beziehungen unserer Landeskirche zu den Kirchen und Ländern Mittel- und Osteuropas stets eine besondere Bedeutung gehabt. Bereits im Juni 1958 führte die erste Auslandsreise den damaligen Präses Ernst Wilm nach Polen. Selber geprägt durch die nationalsozialistische Verfolgung und seine Haft im KZ Dachau lag ihm die Versöhnung mit den Völkern des damaligen Osteuropas besonders am Herzen. 1985 verabschiedet die Landessynode die Erklärung: „Zur Aufgabe einer Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion“. In diesem Beschluss heißt es:

„Noch immer belastet verdrängte Schuld offensichtlich unser Verhältnis insbesondere zu den Völkern der Sowjetunion und verschließt den Weg einer auch politisch wirksamen Ausöhnung. Versöhnung allein kann die Grundlage bieten für eine verstärkte Politik des Friedens und der Partnerschaft gegenüber der Sowjetunion, die heute dringend geboten ist. Die Arbeit an dem Prozess der Versöhnung duldet deshalb keinen weiteren Aufschub. Die Landessynode bittet die Gemeinden, sich in diesem Sinne nachdrücklicher als bisher mit den Vorgängen und Folgen des letzten Krieges mit der Sowjetunion zu befassen.“

In Gemeindepartnerschaften und Initiativen, Hilfsaktionen und unzähligen Begegnungen sind in den vergangenen Jahrzehnten zwischen den Völkern und Kirchen Kontakte geknüpft und lebendige Beziehungen auf vielen Ebenen entstanden. Dabei waren kirchliche Partnerschaften oft Vorbild für Partnerschaften und Initiativen auf kommunaler Ebene.

Mit dem Ende der Sowjetunion hat sich die Situation für alle Länder Ost- und Mitteleuropas grundlegend verändert. Einige von ihnen, wie etwa Polen oder Ungarn, sind inzwischen Mitglied der Europäischen Union.

Diesen Veränderungen müssen wir Rechnung tragen. Sicherlich bleibt die Versöhnungsarbeit mit den Völkern der ehemaligen Sowjetunion und mit den übrigen Ländern Mittel- und Osteuropas weiterhin eine wichtige Aufgabe unserer Kirche. Aber um unserer gemeinsamen Zukunft willen müssen wir diesen Prozess in einen gesamteuropäischen Zusammenhang stellen.

Am 26.11.2004 hat der Ständige Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung der Landessynode den bisherigen Unterausschuss „Begegnung mit den Kirchen und Völkern in osteuropäischen Ländern“ aufgelöst und einen neuen „Unterausschuss Europa“ berufen. Dieser Unterausschuss soll die Arbeit des bisherigen Unterausschusses „Begegnung mit den Kirchen und Völkern in osteuropäischen Ländern“ aufnehmen und weiterführen. Von hier aus sollen neue Impulse für die Europaarbeit unserer Landeskirche ausgehen. Dabei findet die erfolgreiche Arbeit des bisherigen Ausschusses nicht nur eine Fortsetzung, vielmehr soll sich die Arbeit weiterentwickeln und ganz Europa in den Blick nehmen.

4. Unser Engagement in Israel und Palästina

Die Hauptvorlage der Landessynode von 1999 „Gott hat sein Volk nicht verstoßen“ sowie die Handreichung „Israel – Palästina – Frieden im Nahen Osten“ aus dem Jahr 2003 machen deutlich, „dass und wie die besondere Verbundenheit unserer Kirche mit Israel und unserer Verbundenheit mit unseren christlichen Geschwistern in Palästina zusammengehören“ (S. 11 der Handreichung).

Vor diesem Hintergrund hat es in den letzten Jahren vielfältige Kontakte und Begegnungen zwischen der EKvW und Einrichtungen in Israel/Palästina gegeben. In den beiden zurückliegenden Jahren haben wir darüber hinaus sehr unterschiedliche Projekte unterstützt. Nennen möchte ich hier etwa die Hilfe zur Errichtung eines zweiten Schulgebäudes in Neve Shalom. Neve Shalom ist eine 1972 gegründete Dorfkooperative in der Nähe von Tel Aviv, in der jüdische und arabische Israelis miteinander leben und gemeinsam die Verantwortung für ihr Dorf tragen, in dem etwa 50 Familien leben. Oder auch das „Jerusalem Center for Jewish Christian Relations“. Dieses Zentrum versucht, der jüdischen Mehrheit im Lande Positionen und Grundüberzeugungen des Christentums zu vermitteln und nahe zu bringen. Die Schwerpunkte unseres Engagements lagen aber wie bereits in früheren Jahren in Talitha Kumi und im „International Conference Center“ in Bethlehem. In der Schule Talitha Kumi haben wir die berufliche Ausbildung junger Menschen gefördert: Wir wollten mithelfen, gerade jungen Menschen eine Perspektive für ein Leben in Palästina zu geben. Die Schule steht unter besonderem Druck, da die Sperranlagen, die derzeit von Israel errichtet werden, unmittelbar am Grundstück der Schule entlang führen werden. Dadurch wird es für

Schülerinnen und Schüler, aber auch für Lehrerinnen und Lehrer immer schwieriger, aus ihren Dörfern, die teilweise selber wieder eingezäunt sind, zum Unterricht zu kommen. Durch die hohe Arbeitslosigkeit in der Region, vor allem aufgrund ausbleibender Touristen, sind viele Familien außerdem nicht mehr in der Lage, das Schulgeld für diese Privatschule zu entrichten. Viele Menschen weichen dem physischen und psychischen Druck und verlassen das Land. Mit großem Bedauern sehen wir, wie dadurch auch der christliche Bevölkerungsanteil immer stärker sinkt. Waren in Palästina noch vor gut 100 Jahren etwa 15 Prozent der Bevölkerung Christen, sind es heute weniger als zwei Prozent.

Gefördert haben wir als EKvW auch die Ausbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern in den Schulen Palästinas durch ein Projekt des „International Conference Centers“ in Bethlehem. In einem Fünfjahresprogramm sollen evangelische Religionslehrerinnen und Religionslehrer fort- und weitergebildet werden. Dies ist vor allem aufgrund der schwierigen politischen Lage und der häufigen Ausgangssperren durch Kurse und Angebote im Internet geplant.

Im April 2005 gab es zum ersten Mal ein gemeinsames westfälisch-palästinensisches Symposium in Bethlehem unter dem Thema „Land, Völker, Identitäten: Koexistenz und Konflikt aus christlich-palästinensischer Perspektive“. Es sind vor allem die persönlichen Besuche und Kontakte, die unseren christlichen Geschwistern in der Westbank sehr wichtig sind und ihnen zeigen, dass wir sie nicht vergessen haben.

Unklar und bedrückend ist die Situation im Heiligen Land. Kann es eine gemeinsame friedliche Zukunft für Juden, Christen und Muslime in der Region geben? Wenn die Lösung der Probleme in einer Zweistaatenlösung liegt, wie kann diese Zweistaatenlösung dann konkret aussehen? Wie kann überhaupt ein palästinensischer Staat auf der Westbank existieren, der von jüdischen Siedlungen und Straßen, die nur Siedler benutzen dürfen, durchzogen ist? Wie kann es gelingen, dass Menschen in Israel wieder ohne Furcht leben und ohne Angst öffentliche Gebäude, Einrichtungen und Busse benutzen können? In einem gemeinsamen Wort zum Osterfest 2005 haben sich die Kirchen im Heiligen Land in einer Resolution noch einmal für eine Zweistaatenlösung ausgesprochen.

Wir sollten die Kirchen in Israel und Palästina in ihrem Bemühen unterstützen, Frieden zu stiften – mit allen Möglichkeiten, die wir haben.

5. Ökumenische Modellprojekte

Im Zusammenhang des Reformprozesses „Kirche mit Zukunft“ hat nach der Auftaktveranstaltung am 9. Juli 2004 in Gronau die Zeit der Umsetzung der *Ökumenischen Modellprojekte* begonnen. In den Gestaltungsräumen I (Münster, Tecklenburg, Steinfurt-Coesfeld-Borken), III (Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg) und V (Hamm, Unna) haben inzwischen Vorbereitungstreffen stattgefunden mit den jeweiligen Superintendenten, KSV-Vertretern, Synodalbeauftragten für die Bereiche Mission, Ökumene, gesellschaftliche Verantwortung sowie mit weiteren Verantwortlichen, um die Grundlagen für die Entwicklung Ökumenischer Modellprojekte zu legen.

In den einzelnen Kirchenkreisen werden zunächst mögliche Ansatzpunkte für ökumenische Modellprojekte analysiert. In einer anschließenden gemeinsamen „Findungskonsultation“ erfolgt dann die Verständigung auf einen gemeinsamen Projektansatz für den Gestaltungsraum. Im Gestaltungsraum I ist dies bereits bis Ende September geschehen. Dort hat sich das Thema *„Herausforderungen im zusammenwachsenden Europa“* mit besonderem Bezug zu den benachbarten Niederlanden ergeben. Die Entwicklung des Projektes geschieht in enger Kooperation mit Vertretern der Vereinigten Protestantischen Kirche in den Niederlanden. Eine Arbeitsgruppe im Gestaltungsraum wird auf Grundlage der Findungskonsultation das gemeinsame Projekt detailliert beschreiben und einen entsprechenden Antrag der Kirchenleitung vorlegen. Die Umsetzung erfolgt dann unter landeskirchlicher Fachberatung und Beratung. Wichtig ist, dass in dem vorgesehenen Gesamtzeitrahmen von zehn Jahren jeder Gestaltungsraum sein für ihn effektivstes Zeitfenster findet. Nur dann kann dieses Angebot in den Belastungen der gegenwärtigen Umbrüche unserer Kirchenkreise als Gestaltungschance wirklich genutzt werden und mittelfristig auch ein die Gestaltungsräume übergreifender Lernprozess entstehen.

6. Fair Play – Fair Life

Die Fußball-Weltmeisterschaft 2006 steht bevor. Nicht nur in den westfälischen Austragungsstädten Gelsenkirchen und Dortmund wird das Fußballfieber unübersehbar viele Menschen in den Bann ziehen. Die Kampagne *Fair Play – Fair Life*, durch die EKvW ins Leben gerufen, wird zusammen mit der EKIR und einem breiten Bündnis von Akteuren getragen. Dazu gehören neben den Gewerkschaften und den Verbraucherzentralen auch die Fußballverbände und Austragungsstädte. Seit der offiziellen Eröffnung auf der letzten Landessynode ist die Kampagne mit vielen Aktionen und Materialien in Erscheinung getreten. Fußball und Fairer Handel müssen sich nicht ausschließen, Spaß und Spiel auf der einen Seite sollen auch menschenwürdige Produktionsbedingungen auf der anderen Seite entsprechen. Bis Ende Juli 2006 sollen Hunderte Schulen und viele Sportvereine im Land wissen, was es mit dem fair gehandelten Ball als Symbol für gerechten Welthandel auf sich hat.

„Der Ball ist rund“ – mit diesem Titel wartet ein multimediales Paket auf, das in kurzer Zeit über 5.000 Mal verkauft oder verteilt wurde. Von der Produktion der Fußbälle in Pakistan bis zur Frage von Fußball und Religion, von der UNO-Menschenrechtskonvention bis zu Trainingsregeln im Fußball findet sich alles, was Pädagoginnen und Sportinteressierte brauchen, um das Thema Globalisierung interessant und spannend weiter zu tragen. Sie haben die Möglichkeit, neben diesem Materialpaket auch den neuen Ball hier auf der Synode zu erwerben und in ihre Kirchenkreise und Gemeinden mitzunehmen. „Der Ball ist rund“ – mit demselben Titel ist auch ein Theaterstück im Lande unterwegs, um Jugendlichen in unterhaltsamer Weise die Schattenseiten der Globalisierung nahe zu bringen. Das Düsseldorfer Kinder- und Jugendtheater spielt vor ausverkauften Häusern. Unsere Schulreferentinnen und Schulreferenten sind in die Kampagne einbezogen und können sich vor Ort in die Aktionen und Angebote um die Fußball-WM einbringen. Die Kampagne war mit großem Erfolg auf dem Kirchentag vertreten. Anfragen kommen seitdem aus allen Bundesländern. Die EKD hat mit Hilfe der EKvW einen eigenen Ball produzieren lassen, der über die Arbeitsstelle im Informationszentrum Dritte Welt in Herne vertrieben wird. Auch der Ökumenische Rat der Kirchen interessiert sich inzwischen für unsere Kampagne im Blick auf seine Vollversammlung in Porto Alegre/Brasilien 2006.

7. Kirchen und Wirtschaft gegen HIV-Aids

„Als Kirchen und Wirtschaft verpflichten wir uns gemeinsam, einen Unterschied zu machen im Blick auf gesicherte und sichere Arbeitsplatz-Programme...“: So beginnt die Abschlussklärung der Auftaktkonferenz des Landesagenda-Projektes *Kirchen und Wirtschaft gemeinsam gegen HIV-Aids* im Mai 2005 in Groß Barmen/Namibia. Bischof Dr. Ambrose Moyo, der das internationale Programm-Komitee leitet, nennt den Grund für diese neue Zusammenarbeit: „Es gibt keine politische, keine wirtschaftliche und keine soziale Institution, die nicht von HIV und Aids bedroht ist.“ Diese Bedrohung ist für viele Unternehmen im südlichen Afrika schon zur Wirklichkeit geworden: Ausgebildete Arbeitskräfte fallen für lange Zeit aus und sterben; Kosten steigen aufgrund von Beerdigungen, Sozialleistungen und Ausbildung von neuem Personal.

Das besondere Potenzial dieser neuen Form der Zusammenarbeit zwischen Kirchen und Wirtschaft begrüßte auch wenige Tage darauf der deutsche Botschafter in Südafrika bei der Folgekonferenz in Johannesburg zur Auswertung der ersten Pilotphase in Südafrika. Dort ist das Projekt bereits erfolgreich auf dem Weg.

Der südafrikanische Koordinator und dortige Geschäftsführer des Programms, Dr. Renier Koegelenberg, in Begleitung des Libertas-Chores Gast unserer letzten Landessynode, hat in Kooperation mit der spezialisierten Beratungsfirma AfriSIDA und dem Aids-Management-Kurs an der Universität Stellenbosch mit Professor du Toit ein Programm zur Beratung mittelständischer Unternehmen entwickelt. Das Programm zielt darauf, Mitarbeitende in Unternehmen zu selbstverantwortlichem Umgang mit HIV-Aids zu befähigen. Auf Basis einer verbindlichen Grundschulung erfolgt individuelle Beratung, verbunden mit dem freiwilligen Angebot, sich auf HIV testen zu lassen. In einem weiteren Beratungsgespräch erfahren die Mitarbeitenden noch am gleichen Tag das Testergebnis. Ziel ist es, dass die Betriebsangehörigen befähigt werden, im Wissen um ihren HIV-Status verantwortlich damit zu leben: entweder um eine Infektion auch in Zukunft auszuschließen oder um verantwortungsvoll mit HIV zu leben und um medizinische Versorgung, Hilfs- und Beratungsangebote im Umfeld wahrzunehmen. Pro Tag können in einem Unternehmen 45 Beschäftigte getestet werden, wobei wenig Arbeitszeit ausfällt.

AfriSIDA hat mittlerweile mit Unterstützung der drei Landeskirchen in NRW, des Evangelischen Entwicklungsdienstes sowie der Waldenserkirche in Italien als neuem Projektpartner in einer ersten Pilotphase Beratungen in einer größeren Anzahl von Unternehmen in der Kap-Region gestartet und erfolgreich durchgeführt: The Townhouse Hotel, PTA (Marine Services), Quad Precision Engineering, Hose Manufacturers, Petroleum Agency SA, De Goede Hoop Dev. Co sowie Falke-Südafrika. In der zweiten Pilotphase liegt ein Schwerpunkt darauf, wie noch stärker die kirchlichen Beratungsangebote im Lebensumfeld des jeweiligen Unternehmens und der Beschäftigten aufgenommen werden können.

Im ländlicheren Namibia kann die Kirche oft als einzige Institution auch in kleinsten Orten professionelle Beratung anbieten. Dort erfolgt die Umsetzung des Programms deshalb in Zusammenarbeit mit ELCAP – dem Aids-Programm unserer Partnerkirche, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Republik von Namibia (ELCRN). Zur Auftaktkonferenz in Groß Barmen/Namibia im Mai 2005 sicherten der Dachverband der Tourismusindustrie, der größte Betreiber von Ferienanlagen in den Naturreservaten wie auch der Minister für Umweltfragen und Tourismus Unterstützung zu.

Das erste Pilotprojekt mit dem halbstaatlichen Namibia Wildlife Resorts hat in Groß Barmen und der Etoscha-Pfanne begonnen. Unser Partner ELCAP bietet Informationen und Präventivmaßnahmen um HIV-Aids an, bildet Zielgruppentrainer aus, forciert den Aufbau von Selbsthilfe- und Unterstützungsgruppen, bietet Tests mit eingehender Beratung an sowie medizinische Behandlung und Versorgung mit Medikamenten. In Namibia wie in Südafrika wird großer Wert auf Einbeziehung des familiären, kirchlichen und sozialen Umfeldes in das Programm gelegt.

Durch die erfolgreichen Projekte in Unternehmen und die Konferenzen hat das Projekt im südlichen Afrika Profil gewonnen und findet zunehmend öffentliche Resonanz. In den nächsten Schritten werden nun Firmen auch in der Partnerprovinz von NRW in Südafrika, Mpumalanga, sowie in Gauteng angesprochen. In Namibia wird die Pilotphase ausgedehnt auf private Gasthäuser, Resorts und Farmen. Die Grundlagen dieser neuen Form der Zusammenarbeit von Kirche und Wirtschaft beginnen sich zu bewähren. Wir hoffen, dass mehr und mehr Menschen davon profitieren können.

8. Tsunami-Opfer-Hilfe

Stellvertretend für die vielen Aktionen in unserer Kirche, die alle zu nennen diesen Rahmen sprengen würde, möchte ich drei kurze Schlaglichter werfen:

1. Den Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost verbindet eine Partnerschaft mit der Methodistischen Kirche von Sri Lanka. Auch sie war von dieser Naturkatastrophe schwer betroffen. Eine Partnerschaftsdelegation des Kirchenkreises gab der geschwisterlichen Solidarität vor Ort Gesicht, Hand und Herz bei einem Solidaritäts- und Sondierungsbesuch zu Jahresanfang. Die Spendenbereitschaft war beispielhaft: Weit mehr als 200.000 Euro sind bisher mit dem Verwendungszweck „Sri Lanka“ auf dem Konto des Kirchenkreises eingegangen! Der Kirchenkreis kooperiert bei der Fluthilfe mit der Stadt Dortmund.

Rund 100.000 Euro wurden zur Verfügung gestellt für die Reinigung von Brunnen, für die Ausstattung von Kindern mit Schulbüchern und Schuluniformen, zur Anschaffung von Handwerkszeug, Fischerbooten, Fahrrädern und Nähmaschinen. Damit können sich die Menschen wieder ihren Lebensunterhalt verdienen.

Mit dem Häuserbau ist es schwierig. Die Regierung hat den Betroffenen bisher noch keine Grundstücke zugewiesen. Viele Betroffene leben noch in Übergangslagern. Auch hier hilft die Methodistische Kirche, indem sie Holzhäuser baut und so die Situation erträglicher macht. In Tangalle an der Südküste hat die Methodistische Kirche nun die Möglichkeit, mit Hilfe des Kirchenkreises zehn Häuser zu bauen. In enger Zusammenarbeit mit der VEM unterstützt der Kirchenkreis insbesondere den Wiederaufbau von Tangalle an der singhalesischen Südküste und von Komari an der tamilischen Ostküste. So kommt die Hilfe beiden Ethnien zugute und trägt zugleich zur Versöhnung bei. Die Methodistische Kirche erweist sich erneut als vertrauenswürdiger Partner, der zuverlässig mit den Spendengeldern umgeht.

2. Aufgrund der engen partnerschaftlichen Beziehungen des Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg zur Toba-Batak-Kirche (HKBP) in Sumatra und vieler persönlicher Kontakte kam wenige Tage nach dem zweiten Weihnachtstag 2004 der Hilferuf der Toba-Batak-Kirche zur Unterstützung der ersten Hilfsmaßnahmen, die von Mitarbeitenden der Kirche vor Ort in der Aceh-Region in Sumatra durchgeführt wurden. Auch hier überwältigende

Hilfsbereitschaft: Bis Ende Januar konnten fast 100.000 Euro an die VEM überwiesen werden, die über den Regionalkoordinator Dr. Robinson Butarbutar eine koordinierte und systematische Verteilung der Gelder in der örtlichen Lage sicherstellte. Nach der unmittelbaren Katastrophenhilfe wurde langfristige Hilfe für den Wiederaufbau immer wichtiger. Zwischenzeitlich wurden durch die VEM vor allem zwei Projekte aufgebaut, die dazu beitragen sollen, dass vorrangig junge Menschen wieder in den Lebensalltag integriert werden und traumatisierte Menschen psychologische Begleitung erfahren.

3. Die Landeskirche reagierte mit einer umfangreichen Soforthilfe. Im Auftrag der EKvW und der VEM führte ein früherer Mitarbeiter in der Entwicklungsabteilung der Karo-Batak-Kirche (GBKP) bereits kurz nach der Katastrophe einen dreiwöchigen Arbeitseinsatz in Sumatra durch. Die schnelle persönliche Anwesenheit wurde als Stärkung und Zeichen aufrichtiger Anteilnahme empfunden. Da die Dimension der Zerstörung alle menschlichen Kräfte zu überfordern schien, war die organisatorische Unterstützung und das gemeinsame Angehen der Probleme motivierend. Auch die Möglichkeit der engagierten Helferinnen und Helfer, ihre Eindrücke in ihrer eigenen Sprache teilen zu können, war wichtige Seelsorge.

Im zurückliegenden Jahr hat sich die Verbundenheit der VEM-Gemeinschaft auf vielfältige Weise bewährt. Die gemeinsame Bewältigung der weiteren Folgen der Katastrophe bleibt für unsere Kirchen noch auf absehbare Zeit eine wichtige Aufgabe.

9. Ökumenische Gemeindepartnerschaften

Mit der Annahme der Charta Oecumenica, die auf dem ökumenischen Kirchentag 2003 in Berlin unterzeichnet wurde, verpflichten wir uns zu „wachsender Zusammenarbeit“, zum gemeinsamen Handeln auf allen Ebenen kirchlichen Lebens, wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Angesichts der großen strukturellen, personalplanerischen und finanzpolitischen Herausforderungen, in denen die katholische und die evangelische Kirche in unserer Region stehen, hat diese gemeinsame ökumenische Selbstverpflichtung besondere Aktualität. Denn sie ermutigt dazu, in den Gemeinden oder in den gemeinsamen Diensten neu zu prüfen, ob die Chancen solcher ökumenischer Zusammenarbeit schon ausgeschöpft sind. Wir haben im Ruhrgebiet bereits einige neue Projekte, vor allem zur gemeinsamen Nutzung

von Gebäuden. Auch bei der Abgabe von Kirchen an ökumenische Partnerkirchen der ACK haben wir sehr gute Erfahrungen gemacht.

Die Frage nach ökumenischen Gemeindezentren wird unter den aktuellen Bedingungen neu brisant, wie ein Studientag von MÖWe und Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung im September gezeigt hat. Die gemeinsame Kommission der Bistümer Paderborn und Münster sowie der lippischen und westfälischen Landeskirchen erarbeitet vor diesem Hintergrund zurzeit „Leitlinien zu ökumenischen Gemeindepartnerschaften“, die für weitere Planungen Anstöße, aber auch Hinweise zur rechtlichen Absicherung bieten sollen. Diese Leitlinien werden Anfang 2006 vorliegen.

Der EKD-Ratsvorsitzende Wolfgang Huber hat im Blick auf die ökumenische Großwetterlage von einem Wetterumschlag zu einer „Ökumene der Profile“ gesprochen. Diese Analyse ist sicher zutreffend. Trotzdem bleiben uns vor Ort viele Möglichkeiten guter ökumenischer Kooperation wie auch die Chancen des offenen Gesprächs mit den drei Diözesen und ihren Leitungen, mit denen die westfälische Kirche besonders verbunden ist. Gemeinsam können wir so konkrete Zielperspektiven für den zweiten ökumenischen Kirchentag in München 2010 gewinnen.

10. Strukturreform der EKD – UEK – VELKD

Die Reformbemühungen auf der Ebene der EKD, die eine Stärkung der Gemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen und damit die Einheit der EKD zum Ziel haben, sind wesentlich vorangeschritten. Ausgangspunkt der Reformbemühungen war die Bildung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK). In diesem Zusammenhang stellte sich für die Landeskirchen die Frage, ob die Organisationsstruktur des Protestantismus in Deutschland neu zu ordnen ist. In ihrer Sitzung vom 4./5. Dezember 2002 waren sich die in der Kirchenkonferenz vertretenen Gliedkirchen darin einig, dass unter Wahrung und Achtung der unterschiedlichen Bekenntnisbindungen der Landeskirchen das Profil und die Wirksamkeit des Protestantismus in Deutschland durch eine Vertiefung der Zusammenarbeit der Landeskirchen gestärkt werden soll. Zu diesem Zweck wurde ein Ad-hoc-Ausschuss mit der Aufgabe eingesetzt, Vorschläge zu erarbeiten.

Die Verhandlungskommissionen von EKD, UEK und VELKD haben am 12. November 2004 Vertragsentwürfe zwischen der EKD einerseits und der UEK bzw. VELKD andererseits erstellt. Die Leiter der Verhandlungskommissionen der VELKD, der UEK und der EKD haben am Rand der Sitzung der Kirchenkonferenz am 8. Dezember 2004 die Verträge paraphiert, nach denen UEK und VELKD ihren Auftrag künftig in der EKD wahrnehmen. Am 31. August 2005 sind die Verträge mit der EKD feierlich unterzeichnet worden.

Kernpunkt der Reform ist der Grundsatz, so viel Gemeinsamkeit aller Gliedkirchen in der EKD zu erreichen wie möglich und nur so viel zu differenzieren, wie aus dem Selbstverständnis der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nötig ist. Die Aufgaben dieser Zusammenschlüsse werden künftig im Kirchenamt der EKD wahrgenommen. Dies soll vor allem dem stetigen Austausch und gemeinsamen Diskurs und dem Abbau von Doppelstrukturen dienen. Die bisherigen gliedkirchlichen Zusammenschlüsse behalten Initiativ-, Gestaltungs- und Prüfungsrechte in allen ihnen nach ihrer Verfassung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere im Blick auf ihre Bekenntnisgrundlagen. Dabei gewinnen UEK und VELKD neue Einflussmöglichkeiten dadurch hinzu, dass sie innerhalb der EKD nunmehr rechtlich abgesicherte Ein- und Mitwirkungsrechte auf die gesamte EKD besitzen.

Der Ständige Kirchenordnungsausschuss der Landessynode, das Landeskirchenamt und die Kirchenleitung haben die von den Verhandlungskommissionen der EKD, der UEK und der VELKD vorgelegten Vertragsentwürfe bereits beraten. Da eine Beratung und Beschlussfassung durch die Landessynode 2005 nach dem Zeit- und Verfahrensplan der EKD nicht mehr möglich war, hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 16. Juni 2005 zu dem Vertragsergebnis ein positives Votum abgegeben. Der EKD-Synode wird die Grundordnungsänderung sowie die Verträge zur Ratifizierung am 11. November 2005 vorgelegt. Anfang Dezember 2005 wird dann die Zustimmung der Kirchenkonferenz erfolgen können. Im Anschluss daran wird das Zustimmungsverfahren in den Gliedkirchen beginnen. Der Landessynode 2006 würden dann die Verträge sowie die Änderung der Grundordnung der EKD zur Beschlussfassung vorgelegt. Das In-Kraft-Treten setzt eine Zustimmung aller Gliedkirchen der EKD voraus.

11. Kirche mit Zukunft: Doppelpunkt im Reformprozess

Der Landessynode 2004 wurde ausführlich über den bisherigen Werdegang des Reformprozesses „Kirche mit Zukunft“ – beginnend mit der Entschließung der Landessynode 2001 – berichtet. Folgende Entwicklungen sind seit dem letzten Jahr zu benennen:

- Das zur modellhaften Kommunikation und Verankerung des Kirchenbildes unserer Landeskirche von der Kirchenleitung beschlossene Projekt „Kirche fragt nach“ startete im Januar 2005. Unter der Federführung des Amtes für missionarische Dienste und einer Steuerungsgruppe wird es in mehreren Phasen bis Ende März 2007 in 46 Kirchengemeinden durchgeführt und ausgewertet.
- Die Auftaktveranstaltung für den „Förderpreis Kreatives Ehrenamt in der Kirche“ fand am 5. Dezember 2004 statt. Der Wettbewerb soll ehrenamtliche Arbeit anerkennen, würdigen und fördern. Die erste Preisverleihung ist für 2006 vorgesehen. Die Kirchenleitung hat im März 2005 entschieden, die Förderpreise „Das Salzkorn“ und „Kreatives Ehrenamt in der Kirche“ im jährlichen Wechsel für je drei Gruppen zu vergeben. Das Preisgeld wurde auf 1.000 Euro pro ausgezeichnete Gruppe oder Initiative festgelegt.
- Die von der Landessynode 2004 beschlossene Handreichung „Mitgliederorientierung als Leitbegriff kirchlichen Handelns“ ist im Januar 2005 in der Reihe „Arbeitshilfen der Evangelischen Kirche von Westfalen“ als Ausgabe Nr. 1/2005 erschienen und wurde den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen sowie Ämtern, Werken und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.
- Im Sommer 2005 konnte das im Kirchenkreis Bielefeld in Kooperation mit dem Landeskirchenamt durchgeführte Pilotprojekt zum Thema „Demografischer Wandel/Systematische Angebotsplanung auf der Grundlage statistischer Daten“ abgeschlossen werden. Der Abschlussbericht wurde von der Kirchenleitung beschlossen. Der Vorsitzende des Prozess-Lenkungsausschusses wird in seinem Bericht näher auf das Pilotprojekt und seine Erkenntnisse eingehen.
- Die diesjährige Landessynode bildet einen wichtigen Meilenstein im Reformprozess, da die Arbeit des Prozess-Lenkungsausschusses und der vier Projektgruppen hier einen Abschluss findet. Um auftragsgemäß über die Umsetzung der gefassten Beschlüsse im Rahmen von „Kirche mit Zukunft“ berichten zu können, wurde im Sommer 2005 eine Evaluation in den Kirchenkreisen und Gestaltungsräumen mit den Schwerpunkten „Aktueller Stand in den Gestaltungsräumen“, „Veränderungen in den Kirchenkreisen durch

die Gestaltungsraum-Entwicklung gegenüber der Kirchenkreisbefragung im Jahr 1999“, „Einführung und Umsetzung der *Grundsätze für Leitung, Führung und Zusammenarbeit in der EKvW*“ sowie „Einführung und Umsetzung der *Regelmäßigen Mitarbeitendengespräche*“ durchgeführt. Über die Ergebnisse dieser Befragung sowie über die Zwischenbilanz in den beiden Modellregionen zur Durchführung von regelmäßigen Mitarbeitendengesprächen (VKK Dortmund und Kirchenkreis Tecklenburg) wird der Vorsitzende des Prozess-Lenkungsausschusses informieren.

Zur Beratung und Beschlussfassung auf dieser Landessynode stehen folgende Vorlagen aus dem Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ an:

- „In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten“. Diese Vorlage verknüpft im Hinblick auf die aktuellen Herausforderungen die Ergebnisse der Pfarrbild-Projektgruppe mit den Überlegungen zur Personalplanung und -entwicklung für Hauptamtliche und zum Ehrenamt;
- Kriterien zur Erstellung von Konzeptionen für Gemeinden und Kirchenkreise und deren Umsetzung;
- Vorschläge zur „Einführung von Planungsgesprächen“ und im Hinblick auf eine „Einheitliche EDV in der EKvW“.

Die „erste Halbzeit“ des Reformprozesses „Kirche mit Zukunft“ endet mit dieser Landessynode. **Den Mitgliedern des Prozess-Lenkungsausschusses, der vier Projektgruppen und des Projektbüros sei an dieser Stelle ganz herzlich für ihr mehr als dreijähriges Engagement und die hervorragenden und hilfreichen Arbeitsergebnisse gedankt!**

Die „zweite Halbzeit“ schließt sich unmittelbar an. Die gefassten Beschlüsse müssen auf allen Ebenen der Landeskirche mit Leben gefüllt werden, um „Kirche mit Zukunft“ Wirksamkeit und Nachhaltigkeit zu verleihen. Dieser Aufgabe will sich die Kirchenleitung selbst annehmen.

Sie hat daher für die neue Phase im Reformprozess ein Perspektivpapier entwickelt und darin vier Aspekte formuliert, um den Reformprozess weiter voran zu bringen:

- Eine *Kampagne* zu „Kirche mit Zukunft“ soll alle Mitarbeitenden informieren und ermutigen, sich für die Umsetzung zu engagieren;
- eine *regelmäßige gegenseitige Berichterstattung* in der EKvW soll Transparenz herstellen und Beziehungen verbessern;
- *Fortbildung und Beratung* von Gruppenleiterinnen bis hin zu Superintendenten soll die Qualität der Arbeit sicherstellen;

- Ein der Kirchenleitung zugeordnetes, *begleitendes Gremium*, der „*Reformbeirat*“ wurde bereits gebildet und wird seine Arbeit Mitte Januar 2006 aufnehmen, um alle Maßnahmen zu koordinieren.

11.1 Neue Visitationsordnung

Als ein konkretes Ergebnis des Reformprozesses ist eine neue Visitationsordnung erstellt worden. Der Entwurf wird spätestens Anfang 2006 den Gemeinden und Kirchenkreisen zur Beratung zugesandt werden. Ziel der Bearbeitung war es, die Regelungen für die Visitation der Gemeinden wie der Kirchenkreise in einem Gesetz zusammenzufassen. Es soll eine größere Flexibilität ermöglicht werden, sowohl was die Zeitdauer als auch was die thematische Konzentration der Visitationen anbetrifft. Neben der üblichen Form sollen auch schlankere Modelle sowie thematische Querschnittsvisitationen möglich sein. Es geht außerdem darum, die Ergebnisse zu sichern, ihre Umsetzung zu überprüfen und die Ziele im Rahmen der Konzeption von Gemeinde und Kirchenkreis fortzuschreiben.

11.2 Fundraising-Ausbildung

Auch die Evangelische Kirche von Westfalen bietet eine zweijährige berufsbegleitende Fundraising-Qualifizierungsmaßnahme an. In Zusammenarbeit mit der Fundraising Akademie gGmbH aus Frankfurt werden 22 Teilnehmende (Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Mitarbeitende aus den Bereichen VSBMO, Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit) in vier Präsenzwochen die Grundlagen des Fundraising kennen lernen. Zwischen den Phasen müssen von den Teilnehmenden praxisbezogene Hausarbeiten erstellt werden. Eine Abschlussarbeit rundet die Ausbildung ab.

Eine Auftaktveranstaltung im Juni mit dem Leiter der Fundraising Akademie, Herrn Dr. Thomas Kreuzer, und dem Dozenten Herrn Lothar Schulz machte deutlich, dass Fundraising mehr ist als reine Mittelakquise. Es ist ein Instrument, um mit Menschen in Kontakt zu treten und sie zu motivieren, sich selbst für ein Projekt oder eine Idee zu engagieren – in geistiger, geistlicher, zeitlicher und auch finanzieller Hinsicht.

Ziel der Qualifizierungsmaßnahme soll neben dem Erwerb von Formen, Methoden und Instrumenten des Fundraising insbesondere auch die Kompetenz sein, Fundraising-Konzepte

vor Ort zu entwickeln, zu implementieren und zu begleiten sowie als Multiplikatoren vor Ort tätig zu sein.

12. Öffentlichkeitsarbeit und Publizistik

Die EKvW erfüllt ihren Öffentlichkeitsauftrag mit vielfältigen Medien in Wort, Bild und Ton: durch evangelische Print-Publizistik, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und durch Hörfunk- und Fernseharbeit. Es sind unterschiedliche Ausprägungen des einen Auftrags. Sie sind deshalb nicht isoliert in den Blick zu nehmen und zu bewerten, sondern als *Gesamtkonzept*. Die differenzierten Zugänge sind notwendig, da die verschiedenen Medien unterschiedliche Funktionen haben und verschiedene Zielgruppen erreichen. Weil wir in einer Mediengesellschaft leben, muss sichergestellt werden, dass sie ihre jeweiligen Ziele erreichen können – mit jeweils angemessener Ausstattung, ohne falsche Konkurrenz, mit Blick für unterschiedliche Aufgaben. Es ist weiter notwendig, die Kräfte zu bündeln und ebenso die gemeinsame Medienarbeit der drei Landeskirchen in NRW auszubauen.

In unserer Landeskirche können wir nach wie vor auf eine zuverlässige und kreative *Presse- und Öffentlichkeitsarbeit* vertrauen.

Der regelmäßige Informationsfluss an alle Medien im Bereich der EKvW, den die *Pressestelle* gewährleistet, sorgt für die Präsenz kirchlicher Themen in Zeitung und Rundfunk. Gleiches leisten die Öffentlichkeitsreferate in den Kirchenkreisen in guter Zusammenarbeit mit der landeskirchlichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Offensive Pressearbeit kann Themen setzen und Zusammenhänge, die uns wichtig sind, medial vermitteln (Beispiel: evangelische Kindergärten – Subsidiaritätsprinzip). Gleichzeitig ist die Pressestelle gefragter Ansprechpartner bei journalistischen Anfragen. Schnelle und präzise Antworten sowie gute Kontaktpflege haben zu Ansehen und Wertschätzung beigetragen.

Dieser in den vergangenen Jahren immer weiter vernetzten Arbeit kommt gerade auch in Konfliktsituationen verstärkte Bedeutung zu. Hier rechtzeitig und umfassend zu informieren gehört genauso dazu wie die Koordination und medienwirksame Begleitung von Großereignissen, zum Beispiel der nächsten „Nacht der offenen Kirchen“ zu Pfingsten 2006.

Im elektronischen Zeitalter ist die *Internetpräsenz* der Kirchenkreise und der Landeskirche immer wichtiger. Zeitnah stehen unter *www.ekvw.de* die aktuellen Informationen im Netz; die Zahl der Nutzer steigt nach wie vor: Die durchschnittliche monatliche Zahl der vollständigen Seitenabrufe lag allein hier im ersten Halbjahr 2005 bei knapp 300.000.

Die Pressestelle verantwortet auch das monatlich erscheinende *Pfarrinfo*, das seit September auf elektronischem Wege verschickt wird. So können 40.000 Euro Druck- und Versandkosten jährlich eingespart werden. Zu den Empfängern gehören nun auch die Laienpredigerinnen und -prediger sowie weitere Interessierte. Die Umstellung, die einigen technischen und organisatorischen Aufwand nötig machte, ist ohne große Probleme verlaufen, die Reaktionen waren fast durchweg zustimmend.

Als zukunftsweisend hat sich der Aufbau eines *Servicetelefons* in unserem Evangelischen Medienhaus erwiesen, der auch bundesweit Aufmerksamkeit gefunden hat (Anrufe von aus der Kirche Ausgetretenen, Begleitung von Kampagnen etc.).

Von der Reichweite her gesehen sind wohl die *Gemeindebriefe* nach wie vor die bedeutendste Form kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit. Mit dem neuen Gemeindebriefservice der EKvW durch unser Öffentlichkeitsreferat erreichen wir auch diejenigen, die mit der Kirchengemeinde vor Ort nur locker verbunden sind, und tragen zur Schaffung eines Wir-Gefühls innerhalb der unterschiedlichen Ebenen unserer Kirche bei. Darum wollen wir im kommenden Jahr durch die Ausschreibung des zweiten westfälischen Gemeindebriefpreises die Professionalisierung der Gemeindebriefarbeit weiter fördern.

Der *Evangelische Pressedienst (epd)* erreicht mit seiner unabhängigen Berichterstattung eine breite Öffentlichkeit: epd-Nachrichten beziehen bundesweit alle öffentlich-rechtlichen Radio- und Fernsehsender sowie alle überregionalen und die Hälfte der regionalen Tageszeitungen. Das sind täglich 25 Millionen potenzielle Leserinnen und Leser. Der epd-West erreicht in seinem Gebiet rund 85 Prozent der Zeitungen, dazu kommen kirchliche Medien und Bezieher wie *Unsere Kirche*.

In den letzten Jahren hat der epd-West, der seit 1971 von westfälischer, rheinischer und lip-pischer Kirche gemeinsam getragen wird, sein Angebot und damit seine mediale Wirkung

für die evangelische Kirche enorm verbessert. Trotz dieser Relevanz sind schmerzhaft Kürzungen auch hier unvermeidbar. Der Trägerverein hat daher beschlossen, in NRW nur noch die Bürostandorte Düsseldorf und Bielefeld aufrechtzuerhalten und sich – wie viele andere Medien auch – stärker auf die Zuarbeit freier Mitarbeiter zu stützen. Das hohe Niveau der Berichterstattung und die Präsenz des epd in der Fläche sollen gleichwohl gesichert werden, das gilt vor allem für das Ruhrgebiet.

Die evangelische Wochenzeitung *Unsere Kirche (UK)* versteht sich als Forum der evangelischen Christinnen und Christen in Westfalen und zugleich als publizistisches Band der Landeskirche, ihrer Kirchenkreise und Gemeinden. UK gibt Information und evangelische Orientierung und beteiligt Gemeindeglieder an der Auseinandersetzung über den Weg der Kirche. Die Zielgruppe ist an Themen des Glaubens und des kirchlichen Lebens überdurchschnittlich stark interessiert. Laut Media-Analyse werden die kirchlichen Wochenzeitungen wesentlich intensiver gelesen als andere Zeitschriften. Außerdem wächst der Kirchenpresse mit dem steigenden Anteil der über 50-Jährigen eine neue Zielgruppe zu. Sie interessiert sich für Glaubenthemen und Impulse zur Bewältigung existenzieller Lebensfragen. Die UK-Redaktion richtet sich deshalb besonders auf diese Leserschaft aus und entwickelt die Zeitung in dieser Richtung thematisch und gestalterisch ständig weiter. Eine ebenso wichtige Zielgruppe sind die Mitarbeitenden in Kirche und Diakonie, die einbezogen und mit speziellen Seiten im Blatt angesprochen werden. Zur Zeit hat UK eine Auflage von 67.000 und erreicht damit Woche für Woche mehr als 200.000 Leserinnen und Leser. Die Zeitung finanziert sich zu über 80 Prozent aus eigenen Abonnements- und Anzeigenerlösen. Die zwölf Regionalausgaben, die in enger Zusammenarbeit mit den Öffentlichkeitsreferaten der Kirchenkreise und den Gemeinden entstehen, zeigen die Vielfalt des kirchlichen Lebens. Der überregionale Teil weitet den Blick, auch für die Gemeinschaft der Kirchen in EKD und weltweiter Ökumene.

Bedeutend für die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit sind die *Hörfunk- und Fernsehprogramme*, sei es in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Trägerschaft. Im Gebiet der EKvW ist der WDR mit all seinen Programmen (fünf Radioprogramme, ein Fernsehprogramm und ein 25-prozentiger Anteil am ARD-Programm) maßgeblich. In diesen Programmen kommt die Kirche auf unterschiedliche Weise an die Öffentlichkeit.

Mit den kirchlich verantworteten Verkündigungsendungen sind wir in allen fünf Radioprogrammen vertreten. Wir erreichen mit diesen Sendungen wöchentlich nahezu 13 Millionen Hörerinnen und Hörer (Stand: Frühjahr 2005). Aus dem Sendebereich des WDR und damit auch aus dem Gebiet der EKvW kommen im Fernsehen noch sechs bis acht „Worte zum Sonntag“ und mindestens zwei Fernsehgottesdienste pro Jahr, an denen insgesamt ebenfalls ein Millionenpublikum teilnimmt. Alle diese kirchlichen Sendungen erreichen sämtliche Zielgruppen im Rahmen des Bevölkerungsdurchschnitts von Nordrhein-Westfalen. Das betrifft die Altersstruktur, die Bildungsstruktur und die religiöse Zugehörigkeitsstruktur.

Kernaufgabe der Redaktion PEP (Programm der evangelischen Kirchen für den Privatfunk in NRW) sind die werktägliche Sendung „Augenblick mal!“ und das Sonntagsmagazin „Himmel und Erde“ mit jeweils drei Beiträgen. Die 45 nordrhein-westfälischen Lokalradios erhalten diese Beiträge über den Rahmenprogrammanbieter Radio NRW in Oberhausen, mit dem die Redaktion PEP hauptsächlich zusammenarbeitet.

Jeder der kirchlichen Beiträge erreicht über eine Million Hörerinnen und Hörer. Die Hauptzielgruppe ist zwischen 30 und 59 Jahre alt und repräsentiert in der Mehrheit die Gruppe von Menschen, die sonst eher wenig Kontakt zu ihrer Kirche haben.

Die Redaktion PEP ist Mitbegründerin der Spendenaktion „LICHTBLICKE – weil Menschen Hoffnung brauchen“, die von den NRW-Lokalradios und den kirchlichen Wohlfahrtsverbänden getragen wird und Familien in Not hilft.

13. Studie der EKD-Männerarbeit: Was Männern Sinn gibt

Die von der Männerarbeit der EKD unter Beteiligung der katholischen Männerseelsorge in Auftrag gegebene und im Mai erschienene Studie wird auch in der westfälischen Männerarbeit intensiv diskutiert. Ziel der Untersuchung war es, einen Zugang zu der Religion kirchenferner Männer zu finden. Dabei wird die gegenwärtige Lage nicht als Ergebnis einer „Verlustgeschichte“ beschrieben, und die Autoren distanzieren sich von der Vorstellung, aktuelle Kirchenferne sei das Ergebnis einer kontinuierlichen Abnahme religiösen Wissens und spiritueller Überzeugungen bis zu einem beklagenswerten Nullpunkt. Die Studie widerlegt den Eindruck vom steten Schwund alltagspraktischen Wissens über Kirche und Gemeinde und christlicher Überzeugungen. „Vielmehr ist eine Pluralisierung und Individua-

lisierung der Wissensbestände, der biografischen Kontakte und der religiösen Überzeugungen die Regel, die unerwartete Kombinationen von Kenntnissen und Fremdheit, von Distanz und vorsichtiger Sympathie und von unterschiedlichen praktischen Zugängen zu den Großkirchen hervorbringt. – Auf keinen Fall stehen die Kirchen indifferenten, kenntnislosen Männern gegenüber.“ (S. 73)

Allerdings sind die Ergebnisse im Blick auf die Sympathien gegenüber der Kirche ernüchternd: „Wir stoßen in unserem Material mehrfach auf den Fall, dass Männer – gerade weil sie sich intensiv mit Fragen der Philosophie und Religion auseinandersetzen – aus der Kirche austreten oder mit diesem Gedanken spielen“, berichten die Forscher (S. 76). Allen kirchlichen Annäherungsversuchen, die auch nur den Anschein von Geringschätzung, Vereinnahmung oder Bevormundung erwecken, begegnen die interviewten Männer mit größter Skepsis. Und so bilanzieren die Autoren der Studie: „Die Möglichkeit zur offenen Auseinandersetzung ohne eine implizite Zielvorgabe [...] im Gespräch mit Kirchenvertretern bildet in der Perspektive der Männer eine der entscheidenden Grundvoraussetzungen für eine Begegnung mit Kirche überhaupt.“ (S. 78)

Für uns heißt das, verständliche, interessante, überzeugende Religions- und Alltagserfahrungen miteinander zu verbinden. Wir müssen sprachfähiger werden in der religiösen Dimension der Wirklichkeit, in der diese Männer leben; und nicht nur dort.

Was Männern Sinn gibt: Die Hauptüberschriften sind schnell genannt. Die Autoren unterscheiden vor allem drei Dimensionen von Sinn: den durch eigenes Handeln geschaffenen (erarbeiteten) Sinn, den erlebten Sinn und den ohne eigenes Zutun erfahrenen Sinn. Diese Dimensionen variieren in vier Leitmotiven: Leben als Kampf, Leben als Beziehung, Leben als Lernen und Abenteuer, Leben als Kreativität. Das Ganze steht in einem Spannungsfeld von erlebter Fremd- bzw. Selbstbestimmung, in einem Leben im Pendelschritt zwischen Welt und Gegenwelt. Mit dieser Studie ist die Männerarbeit auf der Suche nach praktischen Antworten darauf, wie unser kirchliches Leben und unsere Botschaft zwischen Sport und Bastelkeller, zwischen bildender Kunst und Naturerfahrung einladende Formen findet, in denen Menschen Mut und Kraft für ihr Leben schöpfen.

14. Landwirtschaft in Westfalen

Nach der Verabschiedung der EU-Agrarreform und deren derzeit beginnender Umsetzung steht ein Teil der Landwirtschaft in Westfalen vor neuen Herausforderungen. Die EU bereitet eine Reform der Zuckermarktordnung vor, die für die betroffenen Rübenanbauer Preissenkungen von 40 Prozent bedeutet. Das betrifft nicht nur die heimische Landwirtschaft, sondern auch die Landwirte in den ärmsten Ländern der Welt, die derzeit noch gerechte Preise für ihren Zucker in der EU erhalten. Auch sie müssen mit drastischen Einkommensverlusten rechnen. Eine weitere Liberalisierung, die ausschließlich Wettbewerbskriterien folgt, entspricht nicht unserem Verständnis von einer verantwortungsbewussten Wirtschaftsweise. Soziale, regionale und ökologische Maßstäbe müssen stattdessen ebenfalls berücksichtigt werden.

Wie dies geschehen kann, zeigt die Entwicklung der Nutzung regenerativer Energien aus Biomasse. Mit der dezentralen Erschließung regenerativer Energiequellen ergeben sich neue Entwicklungspotenziale für die ländlichen Räume in Westfalen. Wir unterstützen die Förderung dieser Energien nachdrücklich, zumal neben den ökologischen Vorteilen auch die Wertschöpfung für die heimische Land- und Forstwirtschaft gesteigert werden kann.

Im Dialog mit dem Präsidium des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes haben wir auch in diesem Jahr die Sorgen der Landwirte über die Fortsetzung des EU-Agrarhaushaltes angesichts der aktuellen Finanzierungsdiskussion in der EU wahrgenommen. Wir sind gemeinsam der Auffassung, dass auch in Zukunft eine verlässliche Absicherung der bäuerlichen Einkommen gewährleistet sein muss. Nur unter diesen Voraussetzungen kann unsere Landwirtschaft eine hochwertigen Versorgung mit Lebensmitteln sicherstellen und zur Stabilisierung des ländlichen Raumes beitragen.

15. Umwelt

15.1 Grüner Hahn – Management für eine Kirche mit Zukunft

Der jüdisch-christliche Schöpfungsglaube ist geprägt von großer Achtsamkeit gegenüber der Natur: Sie ist Gottes Schöpfung und unsere Mitwelt. Mit anderen Lebewesen und der nicht belebten Natur verbindet uns der gleiche Ursprung in Gott. Gleichzeitig tragen wir

besondere Verantwortung für die Kontinuität des Lebens auf der Erde. Die Erde zu bebauen und zu bewahren, menschliches Leben gerecht und würdig zu gestalten ohne dabei den Schöpfungszusammenhang zu zerstören, ist eine Grundforderung Gottes an uns.

Vor diesem Hintergrund ist das Engagement für die Bewahrung der Schöpfung eine zentrale Aufgabe der Kirche in all ihren Handlungsfeldern (Landessynode der EKvW, 1986).

Seit der Reaktorkatastrophe in Tschernobyl 1986 stehen umweltpolitische Fragestellungen, der Einsatz für eine nachhaltige Entwicklung und das kircheninterne Engagement für die Bewahrung der Schöpfung verstärkt auf der kirchlichen Tagesordnung.

In zahlreichen Synodenbeschlüssen haben wir uns zur Dringlichkeit eines wirksamen Klimaschutzes geäußert und für einen schnellen Ausstieg aus der risikoreichen Kernertechnik ausgesprochen. In der aktuellen energiepolitischen Diskussion erleben wir nun, dass der konsequente Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien wieder infrage gestellt und auch über eine Verschiebung des Atomausstiegs nachgedacht wird.

Als Evangelische Kirche von Westfalen nehmen wir an dieser energiepolitischen Auseinandersetzung teil und veranstalten in Kooperation mit anderen regelmäßig energiepolitische Gespräche mit Vertretern aus Politik, Wissenschaft, Energiewirtschaft und Nicht-Regierungsorganisationen. Ziel ist es, eine zukunftsfähige, klimaschonende Energieversorgung zu etablieren. Angesichts der immer deutlicher werdenden Anzeichen eines globalen Klimawandels sehe ich unsere Kirche verstärkt herausgefordert, Partei zu ergreifen für eine Politik des konsequenten Klimaschutzes und einer risikoarmen Energieversorgung.

Glaubwürdig Klartext reden können wir nur, wenn wir uns im eigenen Bereich für Umwelt- und Klimaschutz engagieren. In den letzten Jahren haben elf Kirchengemeinden, eine kirchliche Verwaltung und eine landeskirchliche Tagungsstätte erfolgreich am Modellprojekt „Der Grüne Hahn – Management für eine Kirche mit Zukunft“ teilgenommen. Im Zentrum dieses Modellversuchs stand nicht nur die Stärkung des innerkirchlichen Umweltschutzes, sondern auch die Verbesserung der ökonomischen Lage von Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen durch Betriebskostensenkungen. Darüber hinaus sollten neue Akzente für das Gemeindeleben gesetzt werden. Die Auswertung des Projekts zeigt, dass diese Ziele

voll und ganz erreicht wurden. Ich sehe das nicht nur unter dem Gesichtspunkt „Umwelt“. Die Projekte haben zudem eine große Strahlkraft in die gesamte Gesellschaft hinein. Die Beispiele „Energiedorf Tonnenheide“ und „Berchumer Kirchensonne“ zeigen, dass auf diesem Wege auch kirchenferne oder kirchenkritische Menschen für unsere Anliegen und zur Mitarbeit gewonnen werden können. Damit ergeben sich neue Akzente und Ansatzpunkte für den Gemeindeaufbau.

Gefördert durch das Umweltministerium des Landes NRW gehen gerade weitere 25 Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen beim „Grünen Hahn“ an den Start. Der Soesterberg-Prozess „Wirtschaft im Dienst des Lebens“ fordert die Kirche auf, ihr wirtschaftliches Handeln vor dem Hintergrund der Globalisierung kritisch zu überprüfen. Der „Grüne Hahn“ kann hier ein Instrument sein.

15.2 Bioethik – Grüne Gentechnik

Bioethische Fragen stehen nach wie vor im öffentlichen Interesse und werden in unserer Landeskirche auf unterschiedlichen Ebenen bearbeitet. In Gemeindeveranstaltungen stehen Themenbereiche der Medizin – wie Patientenverfügungen, Chancen und Risiken der Gentechnik und der Stammzellforschung – ebenso im Mittelpunkt wie die Anwendung der Gentechnik in Landwirtschaft und Ernährung. Ein besonders hervorzuhebendes Projekt heißt „Next GENeration?!“ Mit ihm wird ein jugendgerechter Zugang zu den ethischen Fragen ermöglicht, die mit der Anwendung der modernen Biomedizin verbunden sind. Dazu gehört auch eine Projektwoche zu bioethischen Fragen in der Evangelischen Gesamtschule Gelsenkirchen, in der in der gymnasialen Oberstufe bioethische Fragen zu einem besonderen Schwerpunkt gemacht werden.

Aufgrund der Meldungen zu Erfolgen in der Forschung an menschlichen embryonalen Stammzellen sind in Deutschland erneut Stimmen laut geworden, die eine Lockerung der Rahmenbedingungen für die Stammzellforschung in Deutschland fordern. Viele befürworten aber auch eine Zulassung des Klonens menschlicher Embryonen. Dies wird im Bereich der evangelischen Kirche kritisch gesehen. Es muss abgewogen werden, inwiefern menschliches Leben zum Gegenstand der Forschung gemacht werden darf. Das so genannte therapeutische Klonen hat zwar nicht die Geburt eines kopierten Menschen zum Ziel. Dieses reproduktive Klonen lehnt nicht nur die Ev. Kirche strikt ab. Das therapeutische Klonen

bedeutet jedoch zunächst das Herstellen eines geklonten menschlichen Embryos, der anschließend getötet wird, um daraus embryonale Stammzellen zu gewinnen. Unsere Arbeitsgruppe „Ethische Fragen der Gentechnik“ ist beauftragt, eine Stellungnahme zur ethischen Beurteilung der Forschung mit menschlichen embryonalen Stammzellen zu erarbeiten.

Im vergangenen Jahr hat der mögliche Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen in Deutschland zu einer intensiven Debatte über die Haftung für ökonomische Schäden geführt. Das novellierte Gentechnikgesetz sieht eine verschuldensunabhängige Haftung derjenigen Landwirte vor, die gentechnisch veränderte Pflanzen anbauen. Diese Regelung stößt auf starke Kritik. In einem Fachgespräch mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Staat und Verbänden haben die Teilnehmenden nicht nur den von mir initiierten Dialog, sondern auch die klare Position der westfälischen Landeskirche begrüßt.

16. Ökumenische Dekade: Schwerpunkt Friedensarbeit

Die ökumenische „Dekade zur Überwindung von Gewalt. Kirche für Frieden und Versöhnung“ (2001-2010) hat in diesem Jahr „Halbzeit“.

Überwindung von Gewalt und christlicher Glaube gehören untrennbar zusammen. Keine Kirche, gleich welcher Konfession und kulturellen Prägung, kann sich dem entziehen, „vor der Welt ein klares Zeugnis abzulegen von Frieden, Versöhnung und Gewaltlosigkeit, die auf Gerechtigkeit gründen“ (Botschaft des Zentralausschusses des ÖRK 1999). Jegliche religiöse Legitimation von Gewalt führt zu Fanatismus und Eskalation.

In unserer Landeskirche sind viele Menschen mit vielfältigen Projekten in der Dekade-Arbeit beteiligt. Dabei kann der Fantasie und Kreativität freier Lauf gelassen werden. Das Spektrum reicht von Programmen für Streitschlichterinnen und -schlichtern für die Schulen, Konflikttrainings in der Konfirmandenarbeit, einer Aufführung des „War Requiems“ von Benjamin Britten, Vorträgen wie „Nächstenliebe und Streitschlichtung. Aggressionen in der Kirche“ bis hin zu Wandergottesdiensten im Kirchenkreis, Podiumsdiskussionen mit mittelständischen Unternehmen zum Thema „Globalisierung“ und Seminaren mit Eltern zum Thema „Starke Eltern – Starke Kinder“.

2005 und 2006 nehmen wir, teilweise gemeinsam mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche, mit dem Schwerpunktthema „Frieden denken – Frieden machen. Kriege haben keine Chance!“ die globalen friedenspolitischen Herausforderungen auf, die sich aus den fast täglichen Terrorakten zunehmend auch hier in Westeuropa oder den von uns favorisierten Urlaubsländern am Mittelmeer ergeben. Sie bestärken mich in meiner Einschätzung, dass Unilateralismus und die Missachtung der UN als Regelungs- und Sanktionsinstanz langfristig kein Mehr an Sicherheit, Frieden und Freiheit bieten. Die Ergebnisse dieser Projekte wurden bei einem großen Dekade-Fest in der Evangelischen Gesamtschule Gelsenkirchen am 17. September vorgestellt.

Ein weiterer Schwerpunkt sind die regionalen Dekade-Werkstätten, mit denen in diesem Jahr begonnen wurde. Ich danke allen Gemeinden und Gruppen für diese wichtige Engagement. Ich möchte sie ermutigen, im Sinne des Zentralausschusses des ÖRK zur Dekade von 1999 die nächsten fünf Jahre zu gestalten: „Wir wollen gemeinsam danach streben, Geist, Logik und Praxis der Gewalt zu überwinden. Wir wollen zusammenarbeiten, um Versöhnung und Frieden in Gerechtigkeit in unsere Häuser, Kirchen und Gemeinschaften zu tragen wie auch in die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Strukturen auf nationaler und internationaler Ebene. Wir wollen zusammen eine Kultur des Friedens aufbauen, die sich auf gerechte und bestandsfähige Gemeinschaften stützt.“

„Wer sich dazu herbeilässt, die Erinnerung an die Opfer zu verdunkeln, der tötet sie ein zweites Mal“, so hat Elie Wiesel im Januar 2000 vor dem Deutschen Bundestag die Herausforderung des Gedenkens und den Anspruch an Versöhnung formuliert. 1985 – 40 Jahre nach Kriegsende – stellte sich die Evangelische Kirche von Westfalen ihrer Herausforderung zur „Versöhnung mit den Völkern der Sowjetunion“. Ein viel beachtetes Wort der Landessynode war der Beginn eines kontinuierlichen Prozesses der Versöhnungsarbeit. Ein Blick nach 20 Jahren lässt die vielen beteiligten Einzelpersonen und Gruppen aus Westfalen mit ihren enormen Anstrengungen Revue passieren. Zu Recht darf heute festgestellt werden: Der Weg hat sich gelohnt, und der Erfolg zahlt sich aus in gewachsenen Beziehungen zu den Menschen vor allem in Russland und Weißrussland. Dennoch bleibt die von der Landessynode 1985 formulierte Herausforderung auch für die Zukunft in kritischer Solidarität bestehen: „Versöhnung allein kann die Grundlage bieten für eine verstärkte Politik des Friedens und der Partnerschaft gegenüber der Sowjetunion, die heute dringend geboten ist“.

Im Sommer 2005 jährte sich der 60. Todestag eines „westfälischen“ Widerstandskämpfers: Kurt Gerstein. Er wollte mit seinem „Widerstand in SS-Uniform“ versuchen, die Tötungsmaschinerie in den Vernichtungslagern zu stoppen. Er meldete sich bewusst zur Waffen-SS, um so als Mediziner „hinter die Kulissen“ blicken und Informationen beschaffen zu können, die die Alliierten dann zum Eingreifen hätten nötigen sollen. Es kam anders, als er sich seinen Widerstand vorgestellt hatte. Kurt Gerstein wurde am 25. Juli 1945 erhängt in seiner Zelle in französischer Gefangenschaft aufgefunden. Er hatte erkannt, dass „seine Pflicht tun“ nicht ausreicht, entscheidend ist das Mit-Denken. Lange Jahre blieb er eine weitgehend vergessene Person. Erst das Engagement des früheren westfälischen Präses Ernst Wilm und die Hagener Schülerbibelkreise – deren Mitglied Kurt Gerstein war – führten zu seiner Rehabilitierung.

17. Wirtschaft im Dienst des Lebens

17.1 Ethische Dimension des Wirtschaftens

In Europa und besonders auch bei uns in Deutschland verstärkt sich die Debatte um wirtschaftsethische Fragen. Ausgelöst durch Anfragen der Kirchen aus dem Süden angesichts der wirtschaftlichen Globalisierung hat sich die Landessynode 2004 durch ihren Beschluss zum so genannten Soesterberg-Brief ausführlich mit dem Thema „Wirtschaft im Dienst des Lebens“ auseinandergesetzt und eine eigene Position entwickelt.

Denn es gehört zu den besonderen kirchlichen Kompetenzen, die Dimension eines Menschen- und Gesellschaftsbildes klären zu helfen. Mit den Worten der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 formuliert, gibt es keine Bereiche unseres Lebens, in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herren zu Eigen wären, keine Bereiche, in denen wir nicht der Rechtfertigung und Heilung durch ihn bedürfen (Barmen II).

Diese Dimension, die wir als Kirche einbringen, fragt nach den Grundlagen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung. Sie stellt das jüdisch-christliche Menschenbild als Leitziel in den gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang. In diesem Gesamtzusammenhang ist Wirtschaft kein Selbstzweck, kann Wirtschaftswachstum allein nicht das Ziel der Wirtschaft sein. Die Wirtschaft wird ihrer Rolle in der Gesellschaft nur gerecht, wenn wirtschaftspolitische Maßnahmen in einen angemessenen gesellschafts- und sozial-

politischen Rahmen eingebettet sind. Soziale Marktwirtschaft hat eine dienende Funktion. Die Renaissance wirtschaftlicher Liberalisierung, Privatisierung und Deregulierung im Rahmen der Globalisierung trägt diesem Verständnis nicht Rechnung.

Andererseits besteht kein Zweifel daran, dass Wirtschaftswachstum notwendig ist, um Arbeitsplätze zu schaffen, um Armut in einer Gesellschaft zu überwinden und um Bildung, Gesundheit und sonstige soziale Dienstleistungen und damit Wohlstand für alle abzusichern. Nach der neoklassischen Wachstumstheorie ist für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum das Wachstum der Arbeitsproduktivität, das langfristig allein durch das Tempo des technischen Fortschritts bestimmt wird, von zentraler Bedeutung. Wachstumspolitik kann hiernach auf lange Sicht nur erfolgreich sein, wenn sie den technischen Fortschritt begünstigt. Trotz Wohlstandszuwächsen in einzelnen Fällen wird insbesondere aufgrund des Anwachsens sozial und ökologisch belastender Folgen dieser Wirtschaftsbegriff immer stärker infrage gestellt. Im Blick auf das Wachstum in den Entwicklungsländern hat anstelle des früheren Optimismus inzwischen die Ratlosigkeit in den Büros der internationalen Entwicklungsinstitutionen die Oberhand gewonnen. Lange Zeit hieß es, verstärkte Ungleichheiten seien eine vorübergehende notwendige Begleiterscheinung des Entwicklungsprozesses. Sie würden von selbst verschwinden, sobald Wirtschaftswachstum ein gewisses Niveau erreicht habe. Fast überall in Lateinamerika, Afrika und Asien wurde diese Politik seit den siebziger Jahren empfohlen. Jedoch mit zweischneidigem Erfolg: Dort wo es Wachstum gab, verschärften sich dauerhaft vorhandene Ungleichheiten.

Nun heißt es über neue Formen des Verhältnisses von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft nachzudenken. Es liegt nicht allein in den Händen der Entwicklungsländer, Strategien für ein Wachstum zu entwickeln, das den Armen zugute kommt. Oftmals sind die nationalen Machtverhältnisse zu ungleich verteilt, sie ziehen ungleiche Zugänge zu Ressourcen nach sich und verstärken armutsfördernde Strukturen. Hinzu kommen geopolitische sowie Handels- und Finanzstrukturen, die Ungleichheit verschärfen, und zwar nicht nur in den Entwicklungsländern, sondern auch untereinander bzw. zwischen ihnen und den Industrienationen.

189 Staaten haben in den so genannten „Millenniums-Entwicklungszielen“ feierlich erklärt, die Armut bis 2015 weltweit halbieren zu wollen. Wenn dieses Ziel erreicht werden soll,

dann gilt es, sich von der Strategie des „Durchsickerns“ von Wohlstandssteigerungen zu den Armen („Trickle-down-Effekt“) zu verabschieden. Wachstum führt nur dann zu einer Verbesserung der Lebenssituation der Armen, wenn diese überproportional daran beteiligt werden. Wachstum kann in diesen Bereichen aber nicht nur eine Steigerung der Arbeitsproduktivität bedeuten, sie muss gegebenenfalls auch arbeitsintensive Investitionen zulassen, um die extrem hohe Arbeitslosigkeit abzubauen. Es müssen alternative Entwicklungsstrategien zur Auswahl stehen, bei denen eine neue Verbindung zwischen Effizienz und Gerechtigkeit hergestellt wird. Gesundheit und Lebensdauer, Bildung und angemessener Lebensstandard müssen einbezogen werden zur Bewertung eines Wachstums zugunsten der Armen.

Auf Beschluss der Landessynode 2004 wurde die Arbeitshilfe „Wachstum zugunsten der Armen“ erarbeitet. Sie liegt Ihnen vor. Bitte machen Sie in Ihren Gemeinden davon Gebrauch. Sie durchdringt das komplexe Thema gut verständlich und zeigt Handlungsmöglichkeiten auf, wie wir als Kirche dazu beitragen können, die Wirtschaft in den Dienst des Lebens zu stellen.

17.2 Recht auf Arbeit

Die Realität in Deutschland sieht so aus: Die wirtschaftlichen Daten haben sich nicht verbessert. Die Arbeitslosigkeit bleibt auf hohem Niveau. Staatliche Aufgaben und Ausgaben sind immer schwerer finanzierbar, der Kostendruck auf Unternehmen im globalen Wettbewerb nimmt weiter zu.

Eine Steigerungsrate der gesamtwirtschaftlichen Produktion von drei Prozent gilt unter Wirtschaftswissenschaftlern als Voraussetzung, um die Arbeitslosigkeit in Industrieländern langfristig abzubauen. Im Jahre 2004 betrug das reale Wirtschaftswachstum Deutschlands 1,6 Prozent.

Vor diesem Hintergrund allein das Recht auf Arbeit zu fordern, ist nicht ausreichend. Es muss verschiedene Instrumente geben, um einen höheren Beschäftigungsstand zu erreichen – von Vollbeschäftigung ist schon lange keine Rede mehr. Aber welches sind die richtigen Maßnahmen?

In Gesellschaften, die im globalen Wettbewerb stehen, konkretisiert sich die ethische Dimension des Wirtschaftens für die Menschen in der Frage: Wie wollen wir jetzt und in Zukunft leben und arbeiten? Das ist eine tief theologische Frage. Kirche kann dazu beitragen, alternative Konzepte möglich werden zu lassen. Die Wirtschaft hat die ethischen und sozialen Dimensionen ihres Handelns erkannt. In neuen Diskussionsforen zur sozialen Verantwortung von Unternehmen werden nicht nur aus langfristigem Eigeninteresse neue Wege gesucht, wirtschaftliche Ziele mit ethischen und sozialen Aspekten in Einklang zu bringen. Gemeinsame Papiere und Erklärungen von Kirche und Wirtschaft zeigen, dass wir als Partner in diesem Prozess gefragt sind. Deswegen begrüße ich alle Initiativen, die den Dialog zwischen Kirche, Wirtschaft und Gesellschaft fördern. Mir liegt sehr daran, dass wir in diesem Kontext unsere Impulse einbringen.

17.3 Armut – Reichtum / Gerechtigkeit zwischen den Generationen

Sowohl die Bundesregierung als auch die Landesregierung NRW haben in den letzten Monaten so genannte Armutsberichte herausgegeben. Die Zahlen sind ernüchternd. Der Anteil der in relativer Armut lebenden Bevölkerung ist in Deutschland seit Beginn der 90er Jahre deutlich angestiegen. In den Städten bzw. Stadtteilen mit besonderem Erneuerungs- und Entwicklungsbedarf gehören Kinder und Jugendliche zu den am stärksten betroffenen Gruppen.

In den letzten vier Jahren hat sich Armut immer mehr ausgeweitet. Und diese Armut hat deutliche Merkmale hinsichtlich des Lebensstils: Die neuen Unterschichten sind kinderreich, aber sie kennen kaum mehr stabile Familienverhältnisse. Sie schauen eklatant mehr Fernsehen als der Bundesdurchschnitt und sie rauchen mehr. Sie ernähren sich ungesund, bevorzugt durch teures Fastfood. Sie sind oft übergewichtig, haben motorische Probleme und treiben weniger Sport. Sie sterben in der Regel zehn Jahre früher als der Rest der Gesellschaft.

Dass sich die ohnehin schwierige Situation dieser Menschen nicht noch weiter verschlechtert, hat vor allem mit dem nach wie vor funktionierenden Transfersystem zu tun. Dennoch können die Folgen steigender Arbeitslosigkeit auf Dauer nicht völlig kompensiert werden. Die letzten Reformen bei Arbeitslosengeld und Sozialhilfe verschärfen diese Situation. Das wachsende Ausmaß dieser Entwicklung und die absehbaren Langzeitfolgen für Kinder und

Jugendliche, die unter den Bedingungen von Armut aufwachsen, geben Anlass zur Sorge. Schon heute zeigt sich, dass ein Heranwachsen in Armut verbunden ist mit gesundheitlichen Problemen, Lernschwierigkeiten, niedrigen Schulabschlüssen, einer höheren Wahrscheinlichkeit straffällig zu werden oder späterer Arbeitslosigkeit. Im schlimmsten Fall kann sich dies zu einer sich selbst verstärkenden Spirale der Armut über mehrere Generationen entwickeln. Sich dieser Herausforderung als Kirche zu stellen, bedeutet vor allem, dass wir öffentlich nach den Ursachen fragen und Gegenstrategien einfordern.

Die Fragen nach den Ursachen für die Armutsentwicklung in Deutschland berühren auch Fragen nach der gleichzeitigen Reichtumsentwicklung. Armut kann nicht ohne Reichtum verstanden werden. Die wachsende Polarisierung unserer Gesellschaft in Arm und Reich ist keine Ideologie, sondern sie ist eine reale Erfahrung, die vor allem mit der schlechten Arbeitsmarktentwicklung verknüpft ist. Der Wegfall von Tausenden von Arbeitsplätzen in den so genannten alten Industrien und die kontinuierliche Aushöhlung des „Normalarbeitsverhältnisses“ tragen maßgeblich zur Verbreitung von Armut bei. Nur das Angebot von guten Möglichkeiten zur Erwerbsarbeit ist die Voraussetzung dafür, dass die bestehenden sozialen Sicherungssysteme funktionieren und so Armut bekämpft werden kann. In diesem Sinne ist zu diskutieren, ob nicht Mindestlohnregelungen ein Schritt zur Bekämpfung von Armut und zum Schutz der abhängig Beschäftigten wären. Dann könnte die Debatte um die Schaffung eines Niedriglohnssektors möglicherweise auch noch einmal anders geführt werden. Um diese Diskussion aus den ideologischen Grabenkämpfen herauszubekommen, ist es vorstellbar, dass Kirche als Mittlerin zwischen den Tarifpartnern fungiert. Zu fragen ist, ob die bestehenden Schutzmechanismen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der tariflichen Begrenzung der Wochenarbeitszeit bis hin zum Kündigungsschutz Restgrößen sind, die flexibel den Markterfordernissen angepasst werden müssen, oder ob es sich um unverzichtbare Bedingungen handelt, mit denen die integrative Funktion der Erwerbsarbeit weiter aufrechterhalten werden kann.

Schon heute haben in vielen Betrieben die Stammebelegschaften die weniger abgesicherte Arbeitsrealität von Leiharbeitern, Aushilfskräften, befristet Beschäftigten oder abhängig Selbständigen beständig vor Augen. In unserer Gesellschaft, für die Erwerbsarbeit ein zentrales „Bindemittel“ ist, bedeutet die Gefährdung dieses „Bindemittels“ eine allmähliche und langfristige Destabilisierung und Desintegration der Menschen. Qualitative

Ansprüche an Arbeit in Betrieben und Verwaltungen treten immer mehr in den Hintergrund. Die wachsenden Ängste der Menschen vor Arbeitsplatzverlust etc. erfordern neue und spezifische Organisationsformen. Die Kirchenkreise und Kirchengemeinden sollten vor Ort prüfen, wie sie sich an entsprechenden lokalen Bündnissen mit sozialen Bewegungen, Selbsthilfeorganisationen und Gewerkschaften beteiligen können. Die von Armut und Arbeitslosigkeit betroffenen Menschen erwarten eine integrale Beschäftigungs-, Bildungs-, Familien- und Sozialpolitik, die Maßnahmen zur Umverteilung von Arbeit, Einkommen und Vermögen einschließt. Für eine erfolgreiche Bekämpfung von Armut müssen aber auch durch den Staat ausreichende Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden, denn eine wirksame Armutsbekämpfung kostet Geld.

An all dem wird implizit deutlich, dass die gesamte Situation eine sozialetische Herausforderung darstellt. Die Frage des Verhältnisses von Armut und Reichtum – und insbesondere die Situation der Armen in der Gesellschaft – muss ethisch von der Grundidee einer gerecht gestalteten Gesellschaft her diskutiert werden. Dies umso mehr als Armut in einem reichen Land zum Stigma und zum Kriterium der sozialen Ausgrenzung wird, die Kinder und Jugendliche besonders hart trifft, weil sie im Unterschied zu den meisten Erwachsenen keine Bewältigungsstrategien entwickelt haben.

Die gegenwärtige Armuts- und Reichtumsentwicklung in der Bundesrepublik stellt nicht die Sozialpolitik als solche infrage, sondern deren gegenwärtige Konzentration auf die Förderung von Erwachsenen, Erwerbsarbeitenden und Verheirateten. Um diejenigen zu fördern, die wirklich bedürftig sind, muss ein einheitlicher soziokultureller Mindestbedarf für Erwachsene, Jugendliche und Kinder festgestellt werden, an dem sich staatliche Transferleistungen und steuerliche Freistellungen orientieren. Es muss außerdem sichergestellt werden, dass diese gesetzlichen Regelungen nicht Menschen mit niedrigem Einkommen benachteiligen, während gleichzeitig Menschen mit höherem Einkommen Vorteile davon haben.

Zur Bekämpfung der Kinderarmut brauchen wir die bewusste politische Entscheidung für individuelle und erzieherische Hilfen und schulische Fördermaßnahmen für Kinder, die durch strukturelle Reformen sinnvoll ergänzt werden. Gemeinsam mit dem Arbeitgeberverband NRW haben wir ein Papier mit dem Titel „Fördern und Fordern – Leistung und Integration“ herausgegeben, das einen ersten Impuls in diese Richtung gibt.

Neben vielen Differenzen besteht in der christlichen Sozialethik Konsens darüber, dass allen Menschen in einer Gesellschaft optimale Chancen eröffnet werden müssen, ihre Möglichkeiten zu erkennen und sie zu entwickeln, um selbständig leben zu können. Das bedeutet, eine Gesellschaft ist nicht dann gerecht und gut, wenn sie die größte Effizienz der Wirtschaft, die größte Macht des Staates oder den größten Umfang an wissenschaftlicher Erkenntnis und technischem Können realisiert, sondern wenn sie diese Chancen für alle sicherstellen kann. Die christliche Vision der Gesellschaft ist eine, in der jede und jeder einen Platz hat und niemand verloren geht. Diese Vision lässt frei sein zum gemeinsamen Leben mit den Armen im Stadtteil, in unseren Kirchengemeinden. Die „Option für die Armen“ müsste sich hier konkret umsetzen: in der Überwindung von Grenzen, dem Abbau von Schranken, der lebendigen Offenheit unserer Gemeinden für die Armen.

18. Miteinander der Berufe

Viele Menschen sind in unterschiedlichen Berufen in unserer Kirche tätig. Die Vielfalt der Qualifikationen, Fachkenntnisse und Erfahrungen unserer Hauptamtlichen dient den Zielen, die den vielfältigen Aktivitäten in unserer Landeskirche die gemeinsame Ausrichtung geben (siehe „Unser Leben – Unser Glaube – Unser Handeln“). Hauptamtliche in der Kirchenmusik, in der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit, im Bereich der Diakonie und der Verwaltung leisten qualifizierte Arbeit, fördern und motivieren Ehrenamtliche, bilden Nachwuchskräfte aus. Wir brauchen ihre Fachlichkeit auch, wenn wir weiterhin in öffentlich wirksamen Arbeitsfeldern, – zum Beispiel im sozialen Bereich und im Bereich von Bildung und Kultur, – kompetent agieren und unseren gesellschaftlichen Auftrag wahrnehmen wollen.

Zunehmend werden jedoch aufgrund der Finanzlage Stellen von Hauptamtlichen reduziert, in zeitlich befristete umgewandelt oder auch ganz gestrichen. Das betrifft insbesondere die Küsterinnen und Küster und die Gemeindesekretärinnen, zunehmend aber auch die anderen Berufsgruppen. Die Mitarbeitendenverbände und die „Kircheninitiative“ verweisen auch öffentlichkeitswirksam auf die beunruhigende Häufung von Einzelfällen. Häufig werden die Mitarbeitenden nicht rechtzeitig an den strukturellen Überlegungen beteiligt, manchmal werden sie nicht einmal in den Entscheidungsgremien angehört.

Es ist mir bewusst, dass Umstrukturierungen, Rückbau und die Aufgabe ganzer Arbeitsbereiche auch hier Einschnitte bis hin zu Kündigungen in einigen Fällen unumgänglich machen.

Umso mehr begrüße ich die Beispiele von Kirchenkreisen und Gemeinden, die gezielt und transparent Personalplanung betreiben, die sich um gemeinsame Trägerschaften von Stellen bemühen und durch klare Schwerpunktsetzung und Profilbildung ermöglichen, dass auch zukünftig hauptamtliche Stellen vorgehalten werden können. Existenzsichernde Arbeitsmöglichkeiten für Mitarbeitende und die fachlich qualifizierte Versorgung der Arbeitsbereiche sind dabei gleichermaßen im Blick. Diese Bemühungen erfordern von allen Beteiligten ein hohes Maß an Flexibilität und auch die Bereitschaft, sich jeweils von vertrauten Vorstellungen und Erwartungen zu lösen. Nicht immer sind aber auch diese Bemühungen erfolgreich. Es gibt Beispiele, dass auch erfolgreiche und blühende Arbeitsbereiche beschnitten werden müssen.

In dieser schwierigen Situation ist ein gutes Zusammenwirken und eine hohe gegenseitige Akzeptanz der verschiedenen Berufe in unserer Kirche unabdingbar.

Dieser Synode werden von den Projektgruppen Vorschläge unterbreitet werden, wie das Miteinander gefördert und gestärkt werden kann. Die Synode wird sich damit noch ausführlich beschäftigen.

Ich gehe daher nur auf einen Aspekt besonders ein, der für das Miteinander und die Zusammenarbeit förderlich ist und zu dem bereits Synodenbeschlüsse vorliegen: die Kultur der Leitung, Führung und Zusammenarbeit in unserer Kirche. Diese bezieht sich auf alle, die sich haupt- und ehrenamtlich engagieren, gilt aber insbesondere auch für die kirchlichen Berufe. Hier gibt es inzwischen zahlreiche positive Erfahrungen. Insbesondere die Mitarbeitendengespräche werden in vielen Kirchenkreisen und landeskirchlichen Einrichtungen bereits durchgeführt. Sie tragen dazu bei, dass die Situation der Mitarbeitenden deutlicher wahrgenommen wird, dass ihre Kompetenzen eingebracht und profiliert werden können. Auf diese Weise wird auch die Entwicklung von Personalkonzepten auf allen Ebenen unserer Landeskirche gefördert und die notwendige Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung der kirchlichen Arbeit verbessert.

19. Dienstrecht

Neben den allgemeinen Sparmaßnahmen im Bereich des Pfarrdienstrechts, die von der vorangegangenen Synode behandelt und in den wesentlichen Punkten durch die Kirchenleitung umgesetzt sind, war die so genannte Tarifreform im öffentlichen Dienst tragendes Thema im letzten Jahr: Diese bezieht sich sowohl auf die Neuordnung der Tarifverträge wie auf Entwürfe zu Änderungen des Beamtenrechts von Bund und Ländern.

19.1 Tarifvertragsrecht

Im Bereich des Tarifvertragsrechts war die große Erwartung, es werde im öffentlichen Dienst ein Regelungssystem gelingen, welches den heutigen Vorgaben entspricht, wie sie insbesondere durch die Änderungen in den Finanzierungsregelungen der Sozialsysteme entstanden sind. Besonders wurde eine Orientierung der Vergütung konkret an der Tätigkeit gefordert. Demnach hätten schon junge Mitarbeitende eine leistungsgerechte Vergütung – sie wäre nicht allein durch die Dauer bestimmt, in der eine bestimmte Tätigkeit ausgeübt wird, und die nach bis zu 24 Dienstjahren bei gleichbleibender Tätigkeit eine Vergütungssteigerung von mehr als 50 Prozent bewirkt. Ein weiterer wichtiger Grund lag in der Erwartung, dass auch die Höhe der Tarife für bestimmte Aufgabenfelder an den Tarifen orientiert sein werde, die sich inzwischen in unserem Wirtschaftsleben für diese Aufgabenfelder entwickelt haben. Ein solches Tarifsystem hätte sicherlich eine überzeugende Leitfunktion auch für die Tarife in Kirche und Diakonie bedeutet.

Weitere Vorstellungen, die mit der Tarifreform verbunden waren, konnten wohl erfüllt werden, besonders die Überarbeitung der bisher zwingenden Ausbildungsvoraussetzungen für bestimmte Vergütungsgruppen. Hingegen ist eine befriedigende Lösung der erstgenannten Themen nicht erreicht. Besonders die Einrichtungen der Diakonie problematisieren eine Orientierung an dem neuen Tarifrecht des öffentlichen Dienstes. Deshalb ist noch offen, welcher Weg in Kirche und Diakonie eingeschlagen wird.

Vor dem Hintergrund dieser Diskussionslage ist von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD eine Neuordnung der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) in Arbeit, die die Grundlage für eine zukunftsbezogene Regelung sein soll, in ihren Strukturen allerdings erheblich von denen des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes abweicht. Neben dieser Ausarbeitung liegt der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen

Kommission der Entwurf einer kirchlichen Tarifregelung vor. Er ist – auf die verfasste Kirche bezogen – auf EKD-Ebene ausgearbeitet worden. Unter Aufnahme von Elementen des Tarifrechts im öffentlichen Dienst berücksichtigt er stärker als dieser die Positionen, die seinerzeit Diskussionsgrundlage für den Beginn der Tarifreform gewesen sind. Der Verband kirchlicher Mitarbeitender wie auch der Marburger Bund, die beide in der Arbeitsrechtlichen Kommission mitwirken, fordern hingegen fast uneingeschränkt die Übernahme des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes.

Damit stehen wir zusätzlich vor der Frage, wie die Möglichkeit bleibt, auch künftig in Rheinland, Westfalen und Lippe für Kirche und Diakonie einheitliches Recht zu wahren. Der Rahmen, in dem dies geschieht, ist bestimmt durch die überwiegend fremdfinanzierten Einrichtungen der Diakonie einerseits und die kirchensteuerfinanzierten Arbeitsfelder insbesondere im Raum der verfassten Kirche andererseits.

Einheitliches Tarifrecht in Kirche und Diakonie ist und bleibt ein hohes Gut. Denn allein die Suche nach günstigeren Tarifen in einer auch künftig unter finanziellem Druck stehenden Kirche sollte nicht über die Trägerschaft kirchlicher Einrichtungen entscheiden. Sonst bestünde die Gefahr eines Zwei-Klassen-Systems: Einrichtungen, die wesentliche kirchliche Dienste leisten, würden aus der Trägerschaft der kirchlichen Körperschaften entlassen und um des wirtschaftlichen Überlebens willen in GmbH- oder e.V.-Formen umgesetzt, damit dann günstigere Tarife der Diakonie angewandt werden könnten.

Ich meine, dass der Gedanke so genannter Branchentarife, die den jeweiligen Finanzierungsvorgaben in den einzelnen Arbeitsfeldern entsprechen, zu einer Lösung führen könnte. Damit wäre in verfasster Kirche wie in den Einrichtungen der Diakonie auch für die Zukunft die bewährte Einheit des Arbeitsrechts in den jeweiligen Aufgabenbereichen gewahrt.

Wesentlich bei der Diskussion der Neuordnung des Tarifrechts bleibt gleichzeitig das Anliegen, wenn irgend möglich Mitarbeitenden in der Kirche die Entlassung in die Arbeitslosigkeit zu ersparen. Die früheren Synoden haben sich bereits hierzu geäußert. An der Notwendigkeit, im Sinne der bisherigen Beschlüsse weiter zu handeln, ändert sich nichts. Besonders ist bei der Umsetzung eines neuen Tarifsystems, wie immer es auch im übrigen gestaltet sein mag, sicherzustellen, dass es nicht seinerseits einen Kostenschub bewirkt, der

sich wiederum nur zum Nachteil der kirchlichen Arbeitsfelder auswirkt und derer, die in ihnen tätig sind.

19.2 Pfarr- und Beamten dienstrecht

Bezogen auf das Pfarr- und Beamten dienstrecht der Kirche stellen sich andere Fragen.

Der noch von der früheren Bundesregierung ausgearbeitete erste Entwurf eines Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts nannte als Ziele:

- ein differenziertes und modernes Beamten-, Bezahlungs- und Versorgungsrecht zu schaffen, das auf die veränderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen flexibel reagiert,
- durch eine zeitgemäße, leistungsorientierte Gestaltung der Beschäftigungsbedingungen Eigenverantwortung, Motivation und Leistungsbereitschaft zu stärken.

Der Inhalt des nun vorliegende Entwurfs bezieht sich vor allem auf das Besoldungsrecht mit erheblichen Umstellungen: Neben einer Neuordnung der bisherigen Dienstaltersstufen und Ersatz derselben durch mehrere „Erfahrungsstufen“ sollen zusätzliche „Leistungsvariablen“ ein neues Charakteristikum des Besoldungsrechts sein. Im Ergebnis führen die Leistungsvariablen immerhin – bei entsprechenden Leistungen des Beamten – zu Zuschlägen, die bis zu knapp zehn Prozent der Besoldung ausmachen können. Durch die politische Entwicklung in den letzten Monaten auf Bundesebene mag sich die Umsetzung der bisherigen Vorstellungen, wie sie geäußert sind, zwar verzögern. Ich rechne jedoch nicht damit, dass inhaltlich wesentlich neue, nicht bekannte Elemente in die Beamtenbesoldungsreform einfließen werde.

Dass das Pfarrdienstrecht nach wie vor als ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gestaltet wird, steht außer Zweifel. Deshalb werden auch die Besoldungsstrukturen wie bisher an denen eines Beamten des höheren Dienstes orientiert bleiben. Ich bezweifle nicht, dass – hoffentlich EKD-einheitlich – Grundstrukturen des neuen Besoldungsrechts auch im Pfarrdienstrecht Eingang finden werden. Es gibt keinen Grund, in der Kirche auf früheren Strukturen zu beharren, wenn diese im öffentlichen Dienst weiterentwickelt worden sind und der öffentliche Dienst der grundsätzliche Maßstab bleibt. Insoweit unterscheidet sich auch die Situation des Pfarrdienstrechts von der im Bereich der privatrechtlich angestellten Mitar-

beitenden, eben weil in all den Einrichtungen der Daseinsvorsorge anders als früher der öffentliche Dienst nicht mehr tragendes Element ist.

Allerdings will ich eine gewisse Skepsis hinsichtlich der Umsetzbarkeit von Leistungselementen im Pfarrdienstrecht nicht leugnen: Zwar hat die dienstrechtliche Kommission der EKD den Auftrag erhalten zu prüfen, wie die Überlegungen zu leistungsbezogenen Elementen der Besoldung auch in die Pfarrbesoldung umgesetzt werden können. Nicht umsonst aber nehmen die bisherigen Entwürfe die Richter vom Besoldungssystem aus, welches auch Zulagen, die je nach Leistung festgesetzt werden, beinhaltet. Das ist in der Unabhängigkeit des Richteramtes begründet. Eine gleichwertige Unabhängigkeit erscheint mir für das Pfarramt erhaltenswert.

Auch hier gilt die Feststellung, dass eine wie auch immer geartete Umstellung des Besoldungssystems in der gegenwärtigen Lage unserer Kirche auf gar keinen Fall durch Übergangsbestimmungen Kostensteigerungen bewirken darf. Die Umstellung muss so gestaltet werden, dass die Kosten neutral bleiben.

Allerdings besteht angesichts der im letzten Jahr vollzogenen Umstellungen im Besoldungssystem der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Beamtinnen und Beamten im kirchlichen Raum kein Anlass, weitere Sparmodelle im Besoldungssystem zu überdenken. Mit den bisherigen Maßnahmen hat die Pfarrerschaft wie auch die Beamtenschaft ganz erhebliche Beiträge zu den Sparmaßnahmen erbracht, und ich halte es nicht für vertretbar, über die vorhandenen Eingriffe hinaus im gegenwärtig überschaubaren Zeitraum weitere vorzunehmen. Eine andere Frage ist, in welchem Umfang künftige Besoldungssteigerungen im öffentlichen Dienst auf das kirchliche Besoldungsrecht übertragen werden: Hier ist die Anpassung gesondert zu prüfen besonders mit Rücksicht darauf, dass die jährlichen Steigerungsraten der Versorgungskassenbeiträge im Interesse der Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Beamtinnen und Beamte ohnehin eine erhebliche zusätzliche Belastung darstellen.

3. Im Blick auf die Personalplanung von Theologinnen und Theologen haben wir in den früheren Synoden einen guten Weg gefunden mit der Festlegung von 20 Zugängen pro Jahr. Es zeigt sich, dass die zahlenmäßige Entwicklung nunmehr tatsächlich stagniert. Ab

2009 können wir aufgrund der größer werdenden Pensionierungszahlen gegenüber den Neueinstellungen mit einem erheblichen Rückgang der Zahlen rechnen. Die Möglichkeit eines Vorruhestandes mit Vollendung des 58. Lebensjahres ist geschaffen, und an Möglichkeiten, ein eventuelles Ausscheiden aus dem Pfarrdienst zwecks Übergang in andere Berufsfelder attraktiver zu gestalten, wird gearbeitet. Erneute Diskussionen zur Personalplanung würden wenig neue Möglichkeiten aufzeigen, aber zu neuen Verunsicherungen in der Pfarrerschaft führen.

20. Situation der Evangelisch-Theologischen Fakultäten

Die Evangelisch-Theologischen Fakultäten sind nicht nur für unsere Kirche von erheblicher Bedeutung. Sie leisten mit ihrer wissenschaftlichen Forschung und Lehre auch einen wichtigen Beitrag für den Diskurs innerhalb der Universitäten und in unserer Gesellschaft überhaupt. Die wissenschaftliche Theologie steht für einen wesentlichen Teil des kulturellen und religiösen Gedächtnisses, ohne dessen Pflege eine Gesellschaft verarmt und langfristig schweren Schaden nimmt. Die aktuellen Herausforderungen auf religionspolitischem Gebiet, die gegenwärtig vorherrschende Konzentration auf Wirtschaftlichkeit und Effizienz und der rasante globale Wandel bringen inhaltliche Probleme und weltanschauliche Fragestellungen mit sich, die die Theologie unverzichtbar machen. Denn in Ergänzung zu politischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten kann gerade die Theologie Sinndeutungen und Wertorientierungen vermitteln, die unsere Gesellschaft im Interesse ihrer eigenen Zukunftsfähigkeit dringend braucht.

Auch die Situation der Theologischen Fakultäten und Fachbereiche ist gegenwärtig von den geringer werdenden finanziellen Ressourcen in den öffentlichen Haushalten geprägt. Deshalb ist es sicher nicht selbstverständlich, dass im Bereich unserer Landeskirche die Theologischen Fakultäten und die Fachbereiche für die Ausbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrer in ihrem Bestand nicht infrage stehen. Dies können wir dankbar feststellen. Allerdings haben vor allem die Fakultäten in Bochum und Münster in den vergangenen Jahren erhebliche Reduzierungen im Bereich ihrer Personalausstattung hinnehmen müssen. An beiden Standorten stoßen diese Reduzierungen jetzt an ihre Grenzen. Im Gespräch mit der Landesregierung werden wir darauf achten müssen, dass diese Grenzen im Blick bleiben – nicht nur im Interesse der Kirche und im Interesse einer angemessenen

Ausbildungsqualität für die künftigen Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Lehrerinnen und Lehrer, sondern auch im wohlverstandenen Eigeninteresse des Staates und unserer Gesellschaft insgesamt.

Neuordnung der theologischen Studiengänge (BA/MA)

An den Universitäten und Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland findet seit einigen Jahren eine tiefgreifende Umgestaltung sämtlicher Studiengänge statt („Bologna-Prozess“). Dabei geht es um die Einführung eines europaweit einheitlichen Ausbildungssystems, das in seiner Struktur konsekutiv angelegt und an den beiden Abschlüssen *Bachelor* und *Master* orientiert ist. Die Kirchenleitung hat sich intensiv mit diesem Prozess befasst, vor allem auch im Hinblick auf die Konsequenzen, die er für die theologischen Studiengänge hat.

Bisher betreffen diese Konsequenzen in Nordrhein-Westfalen den Lehramtsstudiengang für das Fach Evangelische Theologie (aber auch die Studiengänge an der Evangelischen Fachhochschule Bochum). Was den Lehramtsstudiengang angeht, so wurde seit 2003 in Bochum und Bielefeld zunächst ein Modellversuch durchgeführt. Inzwischen sind aber alle Theologischen Fakultäten und Fachbereiche dabei, die Ausbildung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer auf das neue System umzustellen. Dieses System hat sicherlich manche Nachteile, aber es birgt auch viele Chancen und man wird sehen, wie es sich bewährt.

Eine rege Diskussion wird seit einiger Zeit über die Frage geführt, ob die konsekutive Studienstruktur auch für den Pfarramtsstudiengang eingeführt werden soll. Diese Diskussion ist auf der Ebene der EKD und des Evangelischen Fakultätentages gebündelt. Es wurde eine Positionsbestimmung „Der Pfarramts-/Diplomstudiengang Evangelische Theologie im Rahmen des Bologna-Prozesses“ erarbeitet und beschlossen. Die Eckpunkte wurden im Mai mit Vertretern der Kultusministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland diskutiert. Insgesamt scheint die Diskussion darauf hinauszulaufen, dass das Pfarramtsstudium zwar durchaus einen neuen und kräftigen Reformschub erfahren wird, allerdings ohne mit allen Konsequenzen auf die konsekutive Struktur umgestellt zu werden. Aber in dieser Beziehung ist die Diskussion noch nicht zu Ende.

21. Evangelische Präsenz an den Hochschulen

Der Rat der EKD hat das Verhältnis der Evangelischen Kirche zu Wissenschaft und Hochschule zu einem seiner Arbeitsschwerpunkte für diese Ratsperiode erklärt. Der Rat zeigt damit sein Interesse an diesem für Kirche und Gesellschaft zukunftsweisenden Bereich.

„Unsere Gesellschaft sucht und braucht Orientierung. Die christlichen Kirchen haben den Auftrag, hierzu ihren Beitrag zu leisten, indem sie ihr Gottes- und Menschenbild in den gesellschaftspolitischen Diskurs einbringen. Wir müssen dialogfähig bleiben bzw. wieder werden für den Bereich von Wissenschaft und Hochschule. Das uns aus der kirchlichen Arbeit bislang vertraute Muster von Kommstrukturen greift hier kaum: *Wir* müssen auf die Menschen zugehen. Das gilt insbesondere für Wissenschaft und Hochschule. Dort im Bereich von Medizin, Biologie und anderer moderner Grundlagenforschung liegen Potenziale, die einerseits Chancen, aber eben auch mögliche Gefahren für das zukünftige persönliche und gesellschaftliche Miteinander beinhalten. Darum muss unser Augenmerk verstärkt auf dieses Feld gelenkt werden.“ (So Bischof Huber vor der Bundeskonferenz der Studierendenpfarrerinnen und -pfarrer).

In unserer westfälischen Kirche sind an den Universitätsstandorten in den vergangenen Monaten neue Initiativen gestartet worden, um diese Aufgabe zu gestalten. Beispielhaft verweise ich auf den Hochschuldialog, zu dem die ESG und die Evangelische Akademikerschaft im Juni nach Bochum eingeladen hatten. Mit einem Beitrag zum Thema „Kirche und Universität im Ruhrgebiet“ habe ich mich selbst daran beteiligt und dabei die Gründungsgeschichte der Ruhr-Universität Bochum wie auch die Bedeutung dieser Universität für die Kirchen reflektiert. Am 16. November werden die Fakultäten in einem Festakt der Gründung der Ruhr-Universität vor 40 Jahren gedenken. Bischof Huber und Kardinal Kasper haben ihre Mitwirkung zugesagt. Ich selbst werde im ökumenischen Gottesdienst mitwirken.

Den Prozess für eine Evangelische Präsenz an den Hochschulen weiterzuführen, ist zuerst Aufgabe der Evangelischen Studierendengemeinden. Sie sind der gemeindliche Ort für Studentinnen und Studenten. Das schließt aber die Lehrenden wie alle anderen im Bereich der Hochschule Tätigen nicht aus. Von einer Gemeinde, die ihre Geh-Struktur lebt, werden sie alle angesprochen in ihrem Lebensbezug Hochschule und Studium auf das Evangelium,

das „uns trägt und sie tragen kann“. Zur Sicherung dieser zentralen Aufgabe sind die drei vakanten landeskirchlichen Studierendenpfarrstellen in Bielefeld, Münster und Paderborn inzwischen wieder besetzt worden – in Zeiten des Rückbaus ein deutliches Zeichen für das Engagement unserer Kirche in diesem Arbeitsfeld.

22. Neuordnung der Konfirmandenarbeit

Der Landessynode liegen umfangreiche Unterlagen zur Neuordnung der Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vor. Der Paradigmenwechsel vom „Kirchlichen Unterricht“ hin zur „Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden“ erfordert verschiedene Änderungen der Kirchenordnung und ein neues Gesetz über die Ordnung der Konfirmandenarbeit. Über die einzelnen Inhalte und Motive der Reform informieren die auf der Synode zu beratenden Vorlagen. Hier ist dankbar auf die jahrelange Vorarbeit auch unter meinem Vorgänger im Amt zu erinnern sowie auf die in Gemeinden und Kirchenkreisen in Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Institut, den Synodalbeauftragten und dem Landeskirchenamt bereits modellhaft erprobten und praktizierten neuen Formen der Konfirmandenarbeit hinzuweisen.

Die Debatten in Presbyterien, Kreissynoden und auf dem Kongress für Konfirmandenarbeit am 19. Februar 2005 im Pädagogischen Institut sind mit großem Engagement geführt worden. Alle Kirchenkreise sowie die Konferenz der Jugendpfarrer, die Synodalbeauftragten für Konfirmandenarbeit und das Pädagogische Institut haben der landeskirchlichen Vorlage im Grundsatz zugestimmt. Über zahlreiche Vorschläge zur Modifizierung einzelner Bestimmungen wird die Synode zu beraten und zu entscheiden haben. Zu hoffen ist, dass die nun endgültig zu beschließende Reform auch überall zu neuer Belebung der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden in enger Verknüpfung mit der sonstigen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserer Kirche führen wird.

23. Zukunft des evangelischen Religionsunterrichts

a) Zur Situation

In der bildungspolitischen Situation wirken sich seit einiger Zeit die Ergebnisse der internationalen Schulvergleichsstudien (PISA u.a.) aus. Überall bemüht man sich, baldmöglichst

messbar bessere Lernergebnisse in Basiskompetenzen – wie den Fähigkeiten zum Lesen, Schreiben und Rechnen – zu erzielen. Dementsprechend konzentrieren sich die Anstrengungen in allen Schulformen und -stufen in erster Linie auf die neuen „Kernfächer“ Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache und Naturwissenschaft. Ihnen gegenüber drohen Fächer wie Religion an den Rand gedrängt zu werden. Andererseits nimmt das Fach selbst an der allgemeinen Entwicklung teil und bemüht sich, seinen Beitrag zur Kompetenzbildung in allen Schulformen und -stufen zu unterstreichen. Der zunächst von Süddeutschland ausgegangene Trend hat sich inzwischen bundesweit durchgesetzt. Es bleibt abzuwarten, wie sich das klare Bekenntnis der neuen Landesregierung in Düsseldorf zum Religionsunterricht in der Praxis auswirken wird. Viel wird davon abhängen, ob es künftig besser gelingt, außer den Bildungspolitikern auch die unmittelbar am Bildungsprozess beteiligten Personen in den Lehrerkollegien, Schulleitungen und der Schulaufsicht, insbesondere auch die Eltern, von der Notwendigkeit und Relevanz eines Faches zu überzeugen, das „mehr als notwendig“ (E. Jüngel) für die Zukunft der Gesellschaft ist:

- in dem Raum bleibt für ein Fragen und Suchen nach Gott und damit nach der Wahrheit des Glaubens und dem Geheimnis des Lebens, die sich nicht schon in der Aneignung von Informationen über Religionen und Weltanschauungen erschließen;
- in dem nicht nur ein Kanon moralischer Werte gelehrt wird, sondern wo auch die Möglichkeit eröffnet wird, überzeugenden Einstellungen und Haltungen zu begegnen, die zum verantwortlichen Gebrauch der Freiheit des Glaubens befähigen.

b) Primarstufe

Die neuen Rahmenrichtlinien und der neue Lehrplan Evangelische Religion in der Grundschule befinden sich seit einem Jahr in der Erprobungsphase. Die Erfahrungsberichte der Schulen werden zurzeit ausgewertet. Bei der Erstellung des Lehrplans haben die evangelischen Kirchen darauf hingewirkt, den besonderen Beitrag des biblischen Unterrichts zur allgemeinen Lernfähigkeit der Schülerinnen und Schüler herauszustellen. Die Versorgung der Grundschulen mit hinreichend ausgebildeten Religionslehrerinnen und -lehrern könnte in Zukunft zum Problem werden, wenn sich die neuen Studienordnungen zuungunsten von Fächern wie Evangelische Religionslehre auswirken. Künftig sieht das Lehramtsstudium für die Grundschule nur noch das Studium von zwei Fächern vor, von denen eines Deutsch oder Mathematik sein muss. Die Angebote der Evangelischen Kontaktstunde im dritten und vierten Grundschuljahr gibt es inzwischen in jeder vierten Kirchengemeinde und an jeder

neuten Schule im Bereich der EKvW. Dieses erfreuliche Engagement der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Mitarbeitenden in den Gemeinden verdient zunehmende Unterstützung.

Die Angebote der offenen Ganztagsgrundschulen haben sich seit deren Einführung zum Schuljahresbeginn 2003/2004 quantitativ immer mehr ausgeweitet. Die in 2004/2005 verteilte Handreichung der evangelischen Kirchen in NRW nennt einige Beispiele gelungener kirchlicher Beteiligung. Die neue Landesregierung ist entschlossen, die Angebote weiter auszubauen. Inwieweit die Qualität der Arbeit durch eine verstärkte finanziellen Ausstattung verbessert werden kann, bleibt abzuwarten.

c) Sekundarstufe I

Die beschlossene Verkürzung der Regelschulzeit bis zum Abitur auf zwölf Jahre wird bereits in den Schuljahren 5 bis 10 und insbesondere im 10. Schuljahr zu Veränderungen führen, deren Auswirkungen auf den Religionsunterricht noch nicht absehbar sind. Die Landeskirchen und Bistümer in NRW haben das Ministerium Anfang 2005 darauf hingewiesen, dass evangelischer und katholischer Religionsunterricht in der Sekundarstufe I nicht zugunsten anderer Fächer gekürzt werden darf. Aus dem neuen Ministerium für Schule, Jugend und Kinder wurde inzwischen zugesichert, dass Religion auch künftig durchgehend mit zwei Wochenstunden erteilt werden wird. Angesichts des erheblichen Mangels an Religionslehrerinnen und -lehrern vor allem an Haupt- und Realschulen hatte die alte Landesregierung eine Erhöhung der Kontingente für kirchliche Lehrkräfte an diesen Schulformen zugesagt. Inzwischen sind alle auf den Bereich der EKvW entfallenden Stundenanteile im Gesamtumfang von 20 Vollzeitstellen besetzt. Die neu in die Schulen entsandten Pfarrerrinnen und Pfarrer nehmen an einem Förderprogramm des Pädagogischen Instituts in Kooperation mit den kreiskirchlichen Schulreferaten und den entsprechenden Einrichtungen der EKvR teil. Die Rückmeldungen zum Einsatz der kirchlichen Lehrkräfte aus den Schulen und von der Schulaufsicht und nicht zuletzt die Berichte der betroffenen Pfarrerrinnen und Pfarrer selbst sind überaus positiv.

d) Sekundarstufe II

Bereits vor dem Wegfall des 13. Schuljahres zeichnete sich eine zunehmende Konzentration der neuen Oberstufe an Gymnasien und Gesamtschulen auf die Kernfächer Deutsch,

Mathematik, eine Fremdsprache und Naturwissenschaft ab. An manchen Schulen ist es bereits jetzt schwierig geworden, allen interessierten Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit anzubieten, evangelische Religion als 3. oder 4. Abiturfach zu wählen. Zurzeit bereiten die kreiskirchlichen Schulreferate in Zusammenarbeit mit der staatlichen Schulaufsicht in einer Serie von regionalen Veranstaltungen auf das Zentralabitur vor. Im Rahmen des gültigen Lehrplans wird ein Kern obligatorischer Themen und Aufgaben erarbeitet, auf den sich Schülerinnen und Schüler überall so beziehen können, dass sie die zentral gestellten Aufgaben der Abiturprüfung mit größtmöglicher Chancengleichheit lösen können. Zum Schuljahresbeginn 2005/2006 hat das Land 1.000 Lehrerinnen und Lehrer neu eingestellt, um den Unterrichtsausfall an Schulen zu verringern. Auf Drängen der evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer in NRW wurden dabei auch die Fächer evangelische und katholische Religion berücksichtigt, unter anderem durch die Erhöhung der Kontingente für die Entsendung kirchlicher Lehrkräfte an Gymnasien und Gesamtschulen. Zur Zeit der Abfassung dieses Berichtes wird noch über die Zahl der im laufenden Schuljahr zu besetzenden Stellen verhandelt. Angestrebt wird ein zusätzliches Kontingent von 25 Stellen, das möglicherweise in diesem und im nächsten Schuljahr in Anspruch genommen werden kann.

e) Berufskolleg

Die Situation des Religionsunterrichts an Berufskollegs hatte sich nach der Vereinbarung der evangelischen und katholischen Kirchen in NRW mit Handwerkskammern, Handelskammern, DGB und Arbeitgeberverband von 1998 deutlich entspannt. Inzwischen aber mehren sich Stimmen, die angesichts der Knappheit an Ausbildungsplätzen auf die hohen Ausbildungskosten hinweisen und von da aus beispielsweise den Religionsunterricht an Berufskollegs infrage stellen.

Positiv ist zu berichten, dass dem Unterrichtsausfall des Religionsunterrichtes an Berufskollegs auch dadurch wirksam begegnet werden konnte, dass die Bezirksregierungen von uns geltend gemachte Bedarfe weitgehend anerkannt haben. Dadurch konnten im Rahmen vorhandener Kontingente sechs zusätzliche Pfarrstellen für Religionsunterricht am Berufskolleg eingerichtet werden. Im März 2005 hat die Landeskirche die Schulleitungen der Berufskollegs in Westfalen zu einer Begegnungstagung im Pädagogischen Institut nach Villigst eingeladen. Dabei hatte ich Gelegenheit, vor rund 90 Teilnehmenden zum Thema „Kompetent im Beruf. Der Beitrag des evangelischen Religionsunterrichts“ zu referieren.

f) Gemeinsame Erklärung mit dem Arbeitgeberverband

Im Zusammenhang meiner Beratungen mit verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen entstand im Sommer 2004 bei meinem Gespräch mit der Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen die Idee einer gemeinsamen Erklärung für neue Impulse bildungspolitischen Handelns. Nach Vorarbeiten im Institut für Kirche und Gesellschaft und weiteren Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband hat die Kirchenleitung im Frühjahr 2005 dem Wortlaut der Erklärung zugestimmt, die am 31. Mai 2005 auf einer gemeinsamen Pressekonferenz in Dortmund vorgestellt wurde. Die bereits erwähnte Erklärung „Fördern und Fordern. Leistung und Integration.“ mahnt zu vermehrten Anstrengungen aller am Bildungsgeschehen Beteiligten. In Übereinstimmung mit der Bildungsdenkschrift der EKD wird Bildung als ein Prozess verstanden, der auf ganzheitliche Entfaltung der Person zielt und die religiöse Dimension einschließt. In diesem Zusammenhang wird auch die besondere Bedeutung des Religionsunterrichtes an Schulen unterstrichen, der von der EKvW wie vom Arbeitgeberverband als „Integrationsfaktor in der Schule der Zukunft“ angesehen wird.

g) Tag für Lehrerinnen und Lehrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Auf Beschluss der Kirchenleitung wird am Freitag, dem 10. März 2006 von 9.30 bis 18 Uhr in Dortmund ein Tag für Lehrerinnen und Lehrer in der Evangelischen Kirche von



Westfalen unter dem Motto „Wo aber der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit!“ (2. Korinther 3,17) durchgeführt. Den Hauptvortrag wird der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland, Bischof Prof. Dr. Wolfgang Huber (Berlin) halten. In acht Foren in den Innenstadtkirchen, dem Rathaus und anderen Zentren wird es in zahlreichen Workshops und mit namhaften Referentinnen und Referenten unter anderem um den Stellenwert der Bildungsarbeit in unserer Kirche und Gesellschaft angesichts leerer Kassen sowie um die Wertschätzung der alltäglichen Arbeit von Lehrerinnen und Lehrern gehen. Der Schriftsteller Reiner Kunze wirkt in einem literarischen Begleitprogramm mit. Ministerin Barbara Sommer vom Ministerium für Schule und Weiterbildung nimmt an einer Podiumsdiskussion teil. Im abschließenden Gottesdienst werde ich selbst das Leitwort des Tages auslegen.

„Niemand hat das Recht, zur Vernichtung eines anderen Staates aufzurufen“

Gemeinsame Erklärung des Vorsitzenden des Rates der EKD, Bischof Wolfgang Huber, und des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Karl Kardinal Lehmann, zu den Äußerungen des iranischen Präsidenten

Niemand hat das Recht, zur Vernichtung eines anderen Staates aufzurufen. Auf entsprechende Äußerungen des iranischen Präsidenten können Christen aller Konfessionen nur mit Empörung und Abscheu reagieren. Wohin es führt, wenn ein Volk einem anderen das Existenzrecht abspricht, ist den Christen in Deutschland aus ihrer Geschichte schmerzlich bewusst.

Die christlichen Kirchen in Deutschland sind aus theologischen wie aus geschichtlichen Gründen in Solidarität mit Israel besonders verbunden. Aus der verbalen Bedrohung Israels kann - wie die Ereignisse der letzten Woche zeigen - schnell auch tatsächliche Gewalt werden. Die beiden großen Kirchen werden weiterhin in großer Verbundenheit mit dem „Land der Bibel“ und seinen Menschen leben und arbeiten. Diese Verbundenheit zeigt sich auch in den verschiedenen Aktivitäten und Einrichtungen in Israel und Palästina.

Die evangelische und die katholische Kirche fühlen sich auch mit den Menschen in Ostjerusalem, in der Westbank und in Gaza verbunden. Gemeinsam mit Israelis und Palästinensern hoffen wir auf einen erfolgreichen Weg in die Zweistaatlichkeit, der nicht durch politische Provokationen behindert werden darf.

Wir begrüßen, dass der UN-Sicherheitsrat und die politischen Vertreter der Staaten in der Europäischen Union umgehend den Äußerungen des iranischen Präsidenten widersprochen haben. Wir sind auch dankbar dafür, dass sich Vertreter muslimischer Verbände in Deutschland eindeutig von diesen Aussagen und den zustimmenden Demonstrationen am Wochenende distanziert haben.

Hannover / Bonn, 31. Oktober 2005

Pressestelle der EKD

Christof Vetter

Pressestelle der Deutschen Bischofskonferenz

Dr. Martina Höhns

Kirchenamt der EKD
Az.: 7101.212
Hannover, 04.Mai 2005;



- Betreff:** Bleiberechtsregelung für Flüchtlinge in Deutschland (Umsetzung des Beschlusses der 10. Synode der EKD)
- Bearbeitende(r) Referent(in):** OKR Dr. Ralf Geisler/Dr. Monika Lücke
- Bisher in dieser Sache vorgelegtes Material:** ./.
- Beschlussvorschlag:** Der Rat greift den Beschluss der 10. Synode der EKD bei ihrer 3. Tagung (Magdeburg 7.–12. November 2004) auf und beauftragt seinen Bevollmächtigten, sich an die Konferenz der Innenminister und Innenministern der Länder zu wenden. Unter Verwendung der in der Vorlage und in der Aussprache des Rates herausgestellten Argumente soll der Konferenz die Bitte vorgetragen werden, die durch Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes entstehenden Übergangsprobleme mit einer „Altfallregelung“ für langjährig Geduldete zu lösen.
- Anlage(n):** 1) Beschluss der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 3. Tagung zur Bleiberechtsregelung für Flüchtlinge in Deutschland.
2) Hintergrundinformationen/Sachstand

Begründung/Erläuterungen:

Das am 1. Januar dieses Jahres in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz (Aufenthaltsgesetz) enthält – anders als das Ausländergesetz von 1990 – keine Altfallregelung. Nach den ersten Erfahrungen scheinen die humanitären Normen des Aufenthaltsgesetzes, die u.a. dazu beitragen sollten, dass Menschen, die seit vielen Jahren in Deutschland leben und ihr Abschiebehindernis nicht zu vertreten haben, einen sicheren Aufenthaltstitel erhalten, nicht umfassend genug zu

greifen. Stattdessen ist zu beobachten, dass sich für zahlreiche dieser Menschen der unsichere Rechtsstatus nicht ändert, obwohl sie oftmals erhebliche Integrationsleistungen erbracht haben und, insbesondere wenn sie in Deutschland aufgewachsen sind, in der Regel kaum Verbindungen zum Herkunftsstaat besitzen. Daher ist es auch integrationspolitisch geboten, dass diese Menschen Rechtssicherheit über ihren Aufenthalt erhalten.

Aus beiden genannten Gründen ist eine Altfallregelung sinnvoll und notwendig. Die Kriterien für eine solche Regelung sind so zu gestalten, dass sie für die Betroffenen faktisch erreichbar sind. Anknüpfungspunkt für die materielle Ausgestaltung könnte der Beschluss der Innenministerkonferenz aus dem Jahre 1999 „Bleiberecht für Asylbewerber mit langjährigem Aufenthalt“ sein. Weitere Anhaltspunkte bieten die Bleiberechtsregelungen für Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien, die von der Innenministerkonferenz 2001 beschlossen wurden.

Bei der Umsetzung der Bleiberechtsregelungen für Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien aus dem Jahre 2001 erwies es sich als problematisch, dass als Voraussetzung für ein Bleiberecht neben der Unabhängigkeit von Sozialhilfe der Nachweis eines bereits seit zwei Jahren bestehenden Arbeitsverhältnisses gefordert wurde. Angesichts der angespannten Arbeitsmarktlage ist es gegenwärtig für Geduldete schwierig, einen Arbeitsplatz zu bekommen. Hier sollte beachtet werden, ob es den Betroffenen möglich war, ein Arbeitsverhältnis einzugehen. Es sollte eine zeitlich begrenzte Probeaufenthaltserteilung erteilt werden, die zu einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Gelingt den Ausländern während dieses Zeitraums die Integration in den Arbeitsmarkt, erstarkt die Probeerlaubnis zu einem regulären Aufenthaltstitel. Ein weiteres Problem stellt das Erfordernis dar, die Passpflicht zu erfüllen. An dieser Stelle sollte Wert darauf gelegt werden, keine zu hohen Anforderungen zu stellen.

Eine Altfallregelung sollte Familien mit Kindern und solche Ausländer besonders begünstigen, die gut in Deutschland integriert sind. Daneben müssen geduldete Personen, die in Deutschland aufgewachsen sind und an ihr Heimatland kaum nennenswerte Bindungen besitzen, durch eine Altfallregelung einen sicheren Aufenthaltsstatus erhalten.

Die hier angeregte Altfallregelung kann nur die Übergangsprobleme in den Blick nehmen. Sie entbindet deshalb nicht davon, bei der Anwendung des Zuwanderungsgesetzes dessen humanitäre Anliegen weiter zu verfolgen.

Der Inhalt dieser Vorlage ist mit der Kammer für Migration und Integration als Teil des vom Rat erbetenen Beratungsauftrages auf ihrer Sitzung am 27.4. abgestimmt worden. Anlage 1 enthält den Wortlaut des Synodenbeschlusses; Anlage 2 schildert den Sachstand im Einzelnen und informiert über die bisherigen Bemühungen des Ratsvorsitzenden in der Sache.

Finanzielle Auswirkungen:

./.

Landessynode 2005

2. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 31. Oktober bis 3. November 2005

Vorlagen

aus dem Reformprozess

„Kirche mit Zukunft“

- 2.1 – In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten
- 2.2 – Gemeinde- und Kirchenkreis-konzeption
- 2.3 – Einführung von Planungsgesprächen
- 2.4 – Einheitliche EDV in der EKvW



Landessynode 2005

2. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 31. Oktober bis 3. November 2005

In der Kirche unter den
gegenwärtigen Bedin-
gungen miteinander
arbeiten

A. Einleitung

B. Hauptteil

I. In der Kirche ...

1. Auftrag
2. Beauftragte
3. Aufgaben
 - 3.1 Wer handelt in diesen Aufgabenbereichen?
 - 3.2 Wo werden diese Aufgaben erfüllt?
 - 3.3 Wann werden diese Aufgaben erfüllt?

II. ... unter den gegenwärtigen Bedingungen ...

1. Zur Situation
2. Störungen und Herausforderungen
 - 2.1 aus der Perspektive von hauptamtlichen Mitarbeitenden
 - 2.2 aus der Perspektive von Theologinnen und Theologen
 - 2.3 aus der Perspektive von Ehrenamtlichen
 - 2.4 Auswirkungen auf das Klima in der Kirche insgesamt

III. ... miteinander arbeiten

1. Wie schaffen wir es, vertrauensvoll miteinander zu arbeiten?
 - 1.1 Kooperation
 - 1.2 Kommunikation und Interaktion
 - 1.3 Beteiligung
 - 1.4 Rahmenbedingungen
2. Wie schaffen wir es, weiterhin die Vielfalt der Aufgabenfelder und der Berufsbilder zu gewährleisten?
 - 2.1 Personalplanung
 - 2.2 Personalentwicklung und Personalberatung
 - 2.3 Fort- und Weiterbildung
 - 2.4 Weiterentwicklung kirchlicher Vergütungssysteme, des Dienst- und Arbeitsrechts, Finanzen
3. Wie schaffen wir es, angesichts der notwendigen Pluralität von Aufgaben und Personen Prioritäten zu setzen? Ziele und Kriterien

C. Konkretionen

- I. Kriterien zur Förderung einer beteiligungsoffenen und beteiligungsorientierten Kirche durch ehrenamtliches Engagement
- II. Leitlinien zur Personalplanung und Personalentwicklung in der EKvW
- III. Förderliche Rahmenbedingungen für einen differenzierten Pfarrdienst

A. Einleitung

Der Schatz der Kirche ist die gute Nachricht des Evangeliums von Jesus Christus. In der Nachfolge Jesu gibt es ein hohes Engagement von vielen ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitenden. Seine Verheißung ist die Freiheit (Johannes 8,32).

Seit 1992 bis heute hat die Evangelische Kirche von Westfalen etwa ein Drittel ihrer Finanzkraft verloren. Die demografische Entwicklung wird in den kommenden Jahren dazu führen, dass unsere Kirche kleiner wird. Auf allen Ebenen führt diese Entwicklung zu schmerzhaften Konsequenzen. Stellenabbau und die Aufgabe von Gebäuden und Arbeitsfeldern sind Herausforderungen insbesondere für das Leitungshandeln.

Einfache Lösungen sind nicht zu erwarten. Dieser Text will Mut machen, das Gespräch über das Miteinanderarbeiten in der Kirche zielorientiert zu führen.

Die folgenden Überlegungen orientieren sich an den beiden Texten zum Kirchenbild der EKvW sowie an dem 2004 verabschiedeten Text zur Mitgliederorientierung. Sie wollen das grundlegende Spannungsverhältnis deutlich machen, das in Kirchen mit reformatorischer Tradition vom Ansatz her gegeben ist. Davon zu unterscheiden ist die spannungsreiche Situation, die gegenwärtig z.B. zwischen Gemeinden und gemeinsamen Diensten, zwischen den Mitarbeitendengruppen oder auch innerhalb eines Berufsfeldes selbst auftritt und eine neue Herausforderung für das gemeinsame Arbeiten in der Kirche darstellt.

So dient der Abschnitt „I. In der Kirche ...“ einer theologischen Grundlegung, die uns den geschenkten Reichtum der Gabenvielfalt als Ausdruck einer lebendigen Gemeinde Jesu Christi in Erinnerung ruft.

Die im Kirchenbild der EKvW beschriebenen gleichwertigen Kernaufgaben erfordern Kernkompetenzen, die in einer von gegenseitiger Wertschätzung getragenen Gemeinschaft ermöglicht werden. Diese umfasst Ehrenamtliche und Hauptamtliche gleichermaßen.

Im Abschnitt „II. ... unter den gegenwärtigen Bedingungen ...“ werden bewusst aus der subjektiven Perspektive der jeweils Betroffenen die Auswirkungen der gegenwärtigen Situation geschildert. Hierbei wird die Notwendigkeit von Anpassungsprozessen unterstrichen. Daran wird deutlich, dass die Menschen, die in der Kirche arbeiten, unterschiedlich von der gegenwärtigen Situation betroffen sind. Diese Unterschiedlichkeit wird hier benannt und nicht harmonisiert. Das soll helfen, offen und ehrlich mit der schwierigen Situation um-

zugehen, die Suche nach Lösungen gemeinsam anzugehen und Entscheidungen – auch schmerzhaft – möglichst transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

Im Abschnitt „III. ... miteinander arbeiten“ werden Möglichkeiten angeboten, den aktuellen Herausforderungen aktiv und angemessen zu begegnen. Instrumente moderner Organisationslehre werden aufgeführt - und es wird Mut gemacht, sich dieser zu bedienen. Die Besonderheiten unserer westfälischen Kirchenverfassung werden dabei berücksichtigt.

In den Teil „C. Konkretionen“ sind die Arbeitsergebnisse der Projektgruppen II und III eingeflossen, die einerseits eine Umsetzung des zuvor Gesagten für die verschiedenen Mitarbeitendengruppen darstellen und andererseits die Bearbeitung der Synodenaufträge aus dem Jahr 2001 widerspiegeln.

B. Hauptteil

I. In der Kirche ...

1. Auftrag

In Teil II des Kirchenbildes der EKvW „*Unsere Geschichte - Unser Selbstverständnis*“ wird der Auftrag der Kirche am Nicänischen Glaubensbekenntnis orientiert und im Spannungsfeld von geglaubter und sichtbarer Kirche ausgelegt. Für jedes Handeln in der Kirche und so auch für die gemeinsame Arbeit sind die grundlegenden Spannungsverhältnisse bedeutsam.

Weil sich die Kirche ihren Grund nicht selbst setzt, ist ihr Wesen ihrem sichtbaren Sein immer voraus. Dass die Kirche über sich hinaus weist und für ein „Mehr“ steht, das sie selbst nie vollständig einlösen kann, hat Folgen – für die Institution Kirche und für die Menschen, die sich ihr zugehörig fühlen, die in ihr und für sie arbeiten. An diesem „Mehr“ orientieren sich die Erwartungen an die Kirche, die sich auf ihren Grund beziehen. Daraus erwächst für viele Menschen die Motivation, sich in der Kirche zu engagieren und in ihr zu arbeiten. Ihrem Engagement wird hohes Vertrauen entgegen gebracht – selbst dann, wenn etwas nicht gelingt und Fragment bleibt.

Aufgabe der sichtbaren Kirche ist es, öffentlich präsent zu sein. Denn ihre Botschaft gilt allen – den Nahen und Fernen, den gegenwärtigen und den kommenden Generationen. Glaube und Weltverantwortung gehören zusammen. In dieser Weise erinnert die Kirche „an Gottes Reich, Gottes Gebot und Gerechtigkeit“ (Barmen V).

„Die Eigenschaften der geglaubten Kirche verweisen auf den zentralen Auftrag jeder sichtbaren Kirche, Menschen über alle Grenzen hinweg (Katholizität) durch die Verkündigung (Apostolizität) der einen Botschaft Gottes (Einheit) zum Vertrauen auf Gott und zu einem Leben nach seinem Willen (Heiligkeit) einzuladen und anzuleiten“ (Unsere Geschichte - Unser Selbstverständnis, S. 23).

2. Beauftragte

Der Auftrag gilt allen Christinnen und Christen: „Alle sind durch den Heiligen Geist mit jeweils besonderen Gaben beschenkt, um mit ihnen die ‚Wohltaten Gottes‘ in Wort und Tat in ihrem beruflichen wie privaten Alltag zu bezeugen. Dies ist die biblische Wurzel des ‚allgemeinen Priestertums‘ aller Glaubenden.“ (a.a.O., 24)

Barmen IV:

„Ihr wisset, dass die weltlichen Fürsten herrschen, und die Oberherren haben Gewalt. So soll es nicht sein unter euch; sondern so jemand will unter euch gewaltig sein, der sei euer Diener.“ (Matthäus 20, 25.26)

Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und dürfe sich die Kirche abseits von diesem Dienst besondere, mit Herrschaftsbefugnissen ausgestattete Führer geben oder geben lassen.“

Aus der Einheit des Auftrags und der gleichen Würde aller Getauften resultiert der gemeinsame Dienst, der – so Barmen IV – „keine Herrschaft der einen über die anderen“ bedeuten kann. In diesem gemeinsamen Dienst wird die Vielfalt der Gaben sichtbar. Dies macht ihn immer schon zu einem spannungsreichen Unternehmen. In seiner Gestaltung begegnen sich verschiedene Menschen mit unterschiedlichen Begabungen, Voraussetzungen und Meinungen. Soll er als gemeinsames Unternehmen gelingen, ist es notwendig, angesichts der unterschiedlichen berechtigten Eigeninteressen allen die Möglichkeit zur Partizipation zu geben, die Fähigkeit zum Dialog weiter zu entwickeln, Entscheidungen und auch Kompromisse gemeinsam zu tragen. D.h.: Diese Dienstgemeinschaft¹ wird immer wieder neu entwickelt.

¹ Der Begriff „Dienstgemeinschaft“ ist ein zentraler theologischer Begriff, der Eingang ins kirchliche Arbeitsrecht gefunden hat. Mit diesem Wort bezeichnet die Kirche die Gestalt ihres christlichen Handelns in der Welt als Ausdruck ihres Propriums. Mit „Dienstgemeinschaft“ wird wesentlich der Gesichtspunkt angesprochen, dass das christliche Handeln in der Welt ein gemeinschaftliches diakonisch-missionarisches Tun der Dienst- oder Arbeitgeber und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist. Dies bedeutet Dienstgemeinschaft nach außen, aber auch nach innen. Die „Dienstgemeinschaft“ ist ein zentraler Ansatz des kirchlichen Arbeitsrechts. Sie ist die Gestalt der beruflichen Arbeit in der Ausführung des kirchlichen Auftrags. Eine paritätisch besetzte unabhängige Kommission entwickelt Arbeitsrechtsregelungen. Diese Regelungen sind für die Arbeit- oder Dienstgeberseite verbindlich. Kommt in der arbeitsrechtlichen Kommission keine Regelung zustande, so wird die Lösung des Konflikts nicht im Arbeitskampf gesucht, sondern mit Hilfe einer dem Dritten Weg angemessenen Zwangsschlichtung durch eine unabhängige Kommission. (vgl. Harald Schliemann: Dritter Weg, Tarifvertrag, kirchenge-mäßer Tarifvertrag. Arbeitsrechtsetzung in Kirche und Diakonie, Ein Symposium zum Prüfauftrag, Dezember 2002 in Mülheim/Ruhr, S. 7-9)

In ihr kommen die verschiedenen Ebenen – Wohnort, Parochie, Region, Lebens-, Berufs- und Freizeitwelten – ebenso in den Blick wie die Pluralität des Adressatenkreises nach Alter, Geschlecht, Schichten und sozialen Milieus, Kulturen und Religionen.

3. Aufgaben

In Teil I des Kirchenbildes der EKvW „*Unser Leben – Unser Glaube – Unser Handeln*“ sind zehn handlungsleitende Ziele beschrieben, die zugleich Aufgaben der Kirche beinhalten:

1. „*Wir machen uns auf den Weg zu den Menschen.*“ – ... und nehmen ihre Sinn- und Lebensfragen ernst;
2. „*Wir sind offen und einladend.*“ - ... und stellen als gastfreundliche Kirche die vielfältigen eigenen Räume zur Verfügung;
3. „*Wir feiern lebendige Gottesdienste.*“ - ... und beteiligen viele daran;
4. „*Wir begleiten die Menschen.*“ - ... in Seelsorge und Beratung;
5. „*Wir bieten Orientierung.*“ – ... und tragen im Bildungshandeln zur Stärkung der Verantwortung im Dialog bei;
6. „*Wir machen uns für Menschen stark.*“ - ... und nehmen Anwaltschaft für Menschen in schwierigen Lebenssituationen in Staat und Gesellschaft wahr durch Begleiten und Beraten, Pflegen und Heilen, Trösten und Stärken, Fördern und Unterstützen;
7. „*Wir machen Menschen Mut zum Glauben.*“ - ... und teilen das Evangelium mit ihnen und bieten Gemeinschaft in der Kirche Christi an;
8. „*Wir nehmen gesellschaftliche Verantwortung wahr.*“ - ... und stärken Menschen- und Bürgerrechte, Menschenwürde, Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung;
9. „*Wir laden zu aktiver Mitgestaltung und Beteiligung ein.*“ - ... und ermutigen zu haupt- und ehrenamtlichem Engagement in der Kirche;
10. „*Wir fördern die weltweite Ökumene mit anderen Kirchen.*“ - ... und stärken die Einheit der Kirchen, auch im Dialog mit anderen Kulturen und Religionen.

Die Vielfalt der Ämter und Gaben in unserer Kirche als Reichtum wahrzunehmen, verändert den Blickwinkel und die Haltung aller Mitarbeitenden untereinander und erinnert an die in Christus vorgelebte ganzheitliche Dimension des gemeinsamen Dienstes, wie es im 1. Korintherbrief, Kapitel 12 heißt: „Es sind verschiedene Gaben; aber es ist ein Geist. Und

es sind verschiedene Ämter; aber es ist ein Herr. Und es sind verschiedene Kräfte; aber es ist ein Gott, der da wirkt alles in allen.“

Alle, die in der Kirche haupt- oder ehrenamtlich mitarbeiten, arbeiten an diesen Aufgaben orientiert. Dies gilt auch für die Aufgabe der Verkündigung, die in Übereinstimmung mit Confessio Augustana V funktional verstanden und auf das allgemeine Priestertum bezogen wird.

Confessio Augustana, Artikel V
„Vom Predigtamt“

„Um diesen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, das Evangelium und die Sakramente gegeben, durch die er als durch Mittel den Heiligen Geist gibt, der den Glauben, wo und wann er will, in denen, die das Evangelium hören, wirkt, das da lehrt, dass wir durch Christi Verdienst, nicht durch unser Verdienst, einen gnädigen Gott haben, wenn wir das glauben.

Und es werden die verdammt, die lehren, dass wir den Heiligen Geist ohne das leibhafte Wort des Evangeliums durch eigene Vorbereitung, Gedanken und Werke erlangen.“

Die hier genannten Aufgaben sind gleichwertige Kernaufgaben. Die Personen, die sie erfüllen, erfahren darum die gleiche Wertschätzung und Anerkennung. Damit die gemeinsame Arbeit weiterhin im Mittelpunkt steht, sind Verhaltensweisen notwendig, die sowohl die je eigenen Profile fördern und zugleich offensichtlich machen, dass die eigene Arbeit Teil eines größeren gemeinsamen Auftrages ist.

3.1 Wer handelt in diesen Aufgabenbereichen?

Mit der Fülle der Aufgaben kommen die vielen Menschen, die in der Kirche arbeiten, in den Blick: Predigtdienst und Seelsorge, Kirchenmusik, Küsterdienst, Bildungsarbeit, Kinder- und Jugendarbeit, Diakonie und Verwaltung und Leitung der Kirche.

Es geht darum, eine Struktur des Miteinanders zu finden, in der die jeweiligen Besonderheiten anerkannt und wertgeschätzt werden und eine an den gemeinsamen Grundaufgaben ausgerichtete Kooperation der Gruppen untereinander möglich wird. Unter den Bedingungen einer modernen Gesellschaft können viele dieser Aufgaben nicht ohne eine durch Ausbildung erworbene Qualifikation und hauptberufliche Anstellung in der Kirche ausgeübt werden. Darum werden die Ausbildung zu etlichen dieser Berufe sowie die Qualifizierung in den verschiedenen Aufgabenfeldern von der Kirche selbst getragen.

Im Beruf der Pfarrerin und des Pfarrers, denen der Dienst der öffentlichen Verkündigung und der Sakramentsverwaltung von der Kirche als ganzer durch die Ordination aufgetragen ist, kommt die Spannung zwischen geglaubter und sichtbarer Kirche in besonderer Weise zum Tragen. Mit allen Christinnen und Christen sind sie auf Grund der Taufe zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen, doch verpflichtet das ihnen übertragene Amt sie nicht nur zur Ausübung des Verkündigungsdienstes, sondern auch zur umfassenden Wahrnehmung der Aufgabe, die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu suchen und zu fördern, seien sie haupt-, neben- oder ehrenamtlich in der Kirche tätig. Dies gilt besonders für die mit den Presbyterinnen und Presbytern gemeinsam verantwortete Leitung der Gemeinde, wie z.B. Artikel 55 der Kirchenordnung der EKvW besagt. Dort heißt es: „Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. Im Presbyterium üben die Pfarrerrinnen und Pfarrer und die Presbyterinnen und Presbyter den Dienst der Leitung der Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung aus.“ (Vergleiche auch Artikel 20 der Kirchenordnung).

Die Pfarrerrinnen und Pfarrer tun von Berufs wegen das, was grundsätzlich im Sinne des allgemeinen Priestertums allen Christinnen und Christen aufgetragen ist. Durch die Berufung in das Amt der Verkündigung und der Sakramentsverwaltung stehen sie in den Augen der Menschen, ob diese einer Gemeinde angehören oder nicht, für die Botschaft der Kirche von Gottes Heil in Christus; es geht in der Seelsorge, bei Kasualien, in Beichte und Absolution letztlich und eigentlich um Leben und Tod, Heil und Unheil vor Gott, um Gottes durch Menschenmund gesprochenes Wort, auf das alle angewiesen sind. Deshalb stehen alle Christinnen und Christen mit ihren je besonderen Gaben und mit den ihnen eigens übertragenen Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung für das Zeugnis und den Dienst am Evangelium von Jesus Christus, von dem der Auftrag der Kirche insgesamt sowie seine vielen verschiedenen konkreten Ausprägungen gegeben und abgeleitet sind.

3.2 *Wo werden diese Aufgaben erfüllt?*

Der Bezug zur Lebenswelt ist zentral für kirchliches Handeln. Die Kirchengemeinde ist für viele Menschen dieser Bezugspunkt, auch wenn die Parochie nicht der einzige Ort ist. Es gilt die reformatorische Grundentscheidung, dass es darauf ankommt, „dass die Evangeliumsverkündigung ungehindert erfolgen kann und für alle zugänglich ist“². Der eigene Ort repräsentiert nie ausreichend die Kirche als ganze. Nicht nur die moderne Gesellschaft erzwingt eine Pluralität von Orten, auch die Kirche selbst ist sich in ihrer Sozialgestalt nicht vorgegeben. Gerade hier wird eine Zukunftsaufgabe bestehen, wenn die Kirche von der Selbstverständlichkeit flächendeckender Versorgung an vielen Orten Abschied nehmen muss. Dabei ist zu bedenken, dass die Kirche mit der Lebenswirklichkeit von Menschen vertraut sein soll und Verlagerungen oder Konzentrationen so gestaltet werden, dass diese Vertrautheit gewahrt bleibt. Lebensfähige Gemeinden sind in vielen Formen denkbar.³ Die öffentliche Dimension von Kirche erfordert sowohl ihre Erreichbarkeit als auch ihre Orientierung an den sehr verschiedenen Lebenswelten von Menschen in einer modernen Gesellschaft. Insofern gibt es die Notwendigkeit der Pluralität kirchlicher Orte. Jeder dieser Orte ist immer nur Teil der Kirche Jesu Christi. Wichtig bleibt die Erkennbarkeit kirchlichen Handelns – an welchem Ort auch immer es geschieht. Menschen brauchen erreichbare und überschaubare Orte, die Leben gestalten und bewahren.

3.3 *Wann werden diese Aufgaben erfüllt?*

Für Menschen da zu sein, sie zu begleiten und auf sie zuzugehen, gehört zu den Kernaufgaben der Kirche. Damit kommen vor allem personale Beziehungen in den Blick, die glaubwürdig und verlässlich sind. Präsent zu sein, gehört zum kirchlichen Handeln – als Zeitgenossenschaft, die vom persönlichen Vier-Augen-Gespräch über den sonntäglichen Gottesdienst bis zur Beteiligung an gesellschaftlichen Veranstaltungen reicht, von den großen

² Hans-Richard Reuter, Gutachten zum Pfarrbild für eine Revision der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, April 2004, 56 (im Internet zugängliche Fassung).

³ Hier ist nicht nur an Gemeinden zu denken, die im Zusammenhang mit funktionalen Arbeitsfeldern der Kirche entstanden sind und entstehen – in den letzten Jahren z.B. verstärkt im Bereich der Citykirchenarbeit. Die Umstrukturierung und auch Aufhebung von Kirchengemeinden wird vermutlich, gerade wenn sie mit der Aufgabe von Kirchengebäuden und Gemeindehäusern verbunden ist, dazu führen, dass eigenständige Gruppen – z.B. in Hausgemeinden – entstehen, die sich nur bedingt ihrer Kirchengemeinde zugehörig fühlen. Für diese und andere Fälle kennt die Kirchenordnung der EKvW keine Regelungen, da sie – abgesehen von der Anstaltskirchengemeinde – nur die territorial beschriebene Kirchengemeinde kennt.

Höhepunkten des Lebens wie der Hochzeit oder dem Goldenen Ehejubiläum bis zu den tiefsten Abgründen von Leid, Schmerz und Tod, von der Alltagsbegegnung bis zum Konflikt in Familie, Gemeinde oder Öffentlichkeit. Präsenz bezieht sich auf strukturelle Aspekte wie Erreichbarkeit (z.B. Gemeindehaus und -büro, Kirche, Pfarrhaus), inhaltliche Aspekte wie Erkennbarkeit (Räume, Inhalte) sowie personale Aspekte wie Erwartbarkeit (Kommunikation, Verhalten). Im Alltag wie in besonderen Situationen gegenwärtig zu sein, erfordert Kontinuität. Kirchliches Handeln ist deshalb beides: Es ist ausgerichtet auf die Zukunft und zugleich wird Tradition weitergegeben als das, was wichtig ist, als Antwort auf die Frage, woher wir kommen und wohin wir gehen. Dabei kommt es immer wieder zu der schmerzlichen Erfahrung, dass die Kirche oft gerade dort, wo sie anerkannt und am kompetentesten ist – wie beim Gottesdienst oder beim Eintreten für Gerechtigkeit – nicht das bewirkt, was sie sich erhofft. Dennoch gilt es, das eigene Tun gezielt und so gut wie möglich zu gestalten – und darin dafür offen zu bleiben, dass wir über die Gegenwart Christi und das Wirken des Heiligen Geistes nicht verfügen.

II. ... unter den gegenwärtigen Bedingungen ...

1. Zur Situation

Die gegenwärtige Situation in unserer Kirche ist dadurch gekennzeichnet, dass durch die demografische Entwicklung der Mitgliederrückgang erheblich beschleunigt wird und dies nicht mehr zugleich mit entsprechenden wirtschaftlichen Wachstumsraten kompensiert werden kann. Die neue Qualität der Situation besteht nicht zuletzt darin, dass es sich bei den sinkenden Mitgliederzahlen um eine langfristige Perspektive handelt, die auch in den kommenden Jahrzehnten nicht umzukehren ist.

Es ist davon auszugehen, dass bis 2030 die Zahl der Kirchenmitglieder in der EKvW von 2,8 Mio. auf 1,9 Mio. sinken wird. Die Finanzkraft der Kirche dürfte sich halbieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Rückgang der Kirchensteuer ab 2020 erheblich beschleunigen wird, weil dann die geburtenstarken Jahrgänge aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Die Zahl der hauptamtlich Mitarbeitenden in unserer Landeskirche kann deshalb nicht mehr aufrechterhalten werden, sondern muss deutlich begrenzt werden. So sind in der Haushaltsrede vor der Landessynode 2004 Maßnahmen zur Begrenzung des Anstiegs der Personalkosten auf allen Ebenen eingefordert worden.

Durch die notwendigen Sparmaßnahmen werden bezahlte Arbeitsplätze mehr und mehr abgebaut. Sie können nur teilweise durch ehrenamtliche Kräfte ersetzt werden und müssen in Teilbereichen ganz gestrichen werden. Zugleich werden aber die Anforderungen an die Kirche bleiben, und der Bedarf an gottesdienstlicher, seelsorglicher, bildungsmaßiger, diakonischer und ethischer Begleitung bleibt erhalten.

Trotz der schwierigen finanziellen Situation werden in unserer Kirche bereits Modelle entwickelt, um die für die Zukunft der Kirche wichtigen Arbeitsbereiche zu erhalten, das Engagement der Mitarbeitenden zu stärken und durch unorthodoxe Lösungen betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden. Die Erschließung neuer Finanzierungsquellen und die verstärkten Kooperationen auf allen Ebenen tragen dazu bei, die Vielfalt der Aufgabenfelder und die Pluralität der Berufsbilder zu erhalten. Allerdings kann das Hauptproblem des erheblichen Rückgangs der Kirchensteuermittel damit nicht ausgeglichen werden.

Präses Buß hat vor der Landessynode 2004 darauf hingewiesen, dass sowohl „die traditionellen“ wie auch „die jungen kirchlichen Berufe“ für die Zukunft der Kirche nötig sind. Durch ihre jeweilige Fachkompetenz und ihre große Vielfalt stärken sie das Profil der gesamten kirchlichen Arbeit. Sie alle leisten ihren eigenen Beitrag dazu, dass die christliche Botschaft glaubwürdig und tatkräftig vermittelt wird.

2. Störungen und Herausforderungen

Viele Mitarbeitende in der Kirche – sowohl Pfarrerinnen und Pfarrer wie auch hauptamtlich Beschäftigte wie auch die Ehrenamtlichen – leisten ihre Arbeit mit hohem Engagement und erleben sie als gut und sinnvoll. Sie sind aufmerksam für die Fragen, Sorgen und Freuden der Menschen, nehmen ihre Zweifel und Anfechtungen ernst und erschließen mit ihnen gemeinsam vom Evangelium her Antworten und Orientierung und stehen ihnen in ihren Nöten bei. Durch die „werbende Beispielfunktion“⁴ der ehren-, neben- und hauptamtlichen

⁴ Im Papier „Mitgliederorientierung als Leitbegriff kirchlichen Handelns“, das die Landessynode 2004 verabschiedet hat, heißt es: „Eine besondere Bedeutung kommt hierbei den ehren-, neben- und hauptamtlich Mitarbeitenden zu. Indem sie zu den Menschen gehen, ihre Wünsche und Erwartungen ernst nehmen und sie zum Glauben einladen, haben sie eine ‚werbende Beispielfunktion‘ für andere Mitglieder. Gemeinden und kirchliche Arbeitsbereiche, die die Mitgliederorientierung glaubhaft umsetzen möchten, achten dabei sowohl auf die Gaben der Mitarbeitenden als auch auf ihre zeitlichen Grenzen.“

Mitarbeitenden laden sie zum Glauben und zur Teilhabe an Kirche ein. Darum geht es in der gegenwärtigen Situation vor allem darum, die Qualität und die nachhaltige Bedeutung von Aufgabenfeldern zum Maßstab für Veränderungen zu machen und nicht zuerst die Frage nach der Finanzierbarkeit, den Kosten und damit auch nach Entlassungen. Neben der Verunsicherung und Frustration für die Mitarbeitenden würde es auch einen tiefen Verlust an Glaubwürdigkeit der Kirche bedeuten.

Es geht darum, umsichtig mit der Motivation der Mitarbeitenden und dem Arbeitsklima in der Kirche umzugehen. Es gibt durchaus Bereiche kirchlich-diakonischen Handelns, in denen die Nachfrage wächst. In diese Arbeitsfelder und die dazu gehörigen Berufsbilder zu investieren, verhindert, die notwendigen Veränderungsprozesse nur als Schrumpfungsprozesse wahrzunehmen.

Um die Vielfalt der Aufgabenfelder und die Pluralität der Berufsbilder in der Kirche zu erhalten, die ein wichtiges Merkmal für das Miteinanderarbeiten im Modell der Dienstgemeinschaft sind, sind Anpassungsprozesse nötig.

2.1 aus der Perspektive von hauptamtlichen Mitarbeitenden

Viele hauptamtliche Mitarbeitende haben Angst um ihre Arbeitsplätze, weil sie im Gegensatz zu den Theologinnen und Theologen nicht dieselbe Arbeitsplatzsicherheit haben. In diesem Zusammenhang wird auch das Ziel der gerechten Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche massiv gefährdet, denn über 70% der hauptamtlich Beschäftigten in der Kirche sind Frauen. Wenn aus finanziellen Gründen Mitarbeitende entlassen werden oder ihre Bezahlung nicht mehr Existenz sichernd ist, empfinden die Betroffenen dies oftmals als Missachtung ihrer hohen Professionalität und der Qualität ihrer Arbeit.

Zugleich werden z.B. durch die Gründung von Stiftungen oder durch eine systematische Form des Fundraising neue Finanzierungsmöglichkeiten für einzelne kirchliche Arbeitsfelder entdeckt. Diese Prozesse zu unterstützen, ist eine Form der besonderen Verantwortung der Kirche gegenüber ihren Mitgliedern und ihren Mitarbeitenden. In diesen Zusammenhang gehört es auch, zu prüfen, unter welchen Bedingungen kirchliche Arbeit durch die Gründung von Trägergesellschaften, bei denen die Kirche eine von mehreren gleichberechtigten Partnern ist, weitergeführt werden kann.

2.2 aus der Perspektive von Theologinnen und Theologen

Viele Theologinnen und Theologen fühlen sich durch die Kritik an ihrer Arbeit, durch ihre Charakterisierung als größter Kostenfaktor unter starkem Druck gesetzt. Dabei bleibt festzuhalten: Durch

- Wegfall der Sonderzuwendung,
- Wegfall von früheren zusätzlichen Dienstaltersstufen,
- Änderungen im Dienstwohnungsrecht

mussten sie Kürzungen akzeptieren, die je nach persönlicher und örtlicher Situation zu Gehaltseinbußen zwischen 10% und 14% gegenüber dem Betrag führten, der ohne die Eingriffe zugestanden hätte.

Trotz ihrer guten Ausbildung und ihres großen Engagements vermissen sie oft eine angemessene Wertschätzung ihrer Arbeit in der Kirche. Diese Wertschätzung zeigt sich auch darin, dass ihre Aufgaben sich auf die Handlungsfelder konzentrieren, für die sie ausgebildet worden sind.

In der gegenwärtigen Situation werden ihnen immer mehr Aufgaben zugewiesen. Es ist davon auszugehen, dass diese Entwicklung noch zunehmen wird, wenn zukünftig immer mehr andere Arbeitsplätze in der Kirche abgebaut werden. Für die Betroffenen ist dies eine Beeinträchtigung ihrer pastoral-theologischen Arbeit, die Auswirkungen auf ihre berufliche Motivation und ihre Identifikation mit dem Auftrag der Kirche haben kann.

2.3 aus der Perspektive von Ehrenamtlichen

Viele ehrenamtliche Mitarbeitende fühlen sich angesichts der wachsenden Anforderungen, die an sie gestellt werden, zunehmend allein gelassen. So empfinden z.B. Presbyterinnen und Presbyter ihre Personal- und Finanzverantwortung manchmal als immense Last. Es fehlen in den Kirchenkreisen gegenwärtig Strukturen, durch die sie systematisch ihren Voraussetzungen entsprechend bei der Erfüllung dieser neuen Aufgaben unterstützt werden. Für mehr als eine / einen von ihnen führt dies zur Aufgabe des Amtes, obgleich sie eigentlich bereit sind, mit großem Engagement für die Kirche zu arbeiten. Um die freiwillige Beteiligung zu verstärken, muss intensiver danach gefragt werden, wer zu welcher Aufgabe wirklich bereit und in der Lage ist. Die verbale Wertschätzung ehrenamtlicher Arbeit

zwingt dazu, dieses Engagement in der Kirche tatsächlich durch qualitativ hochwertige Fortbildungen und einen strukturell gesicherten Informationsfluss zu stärken. Das Potential an Bereitschaft zu ehrenamtlichem Engagement, das bislang in der Mehrheit Frauen zeigen, erfordert verbesserte Unterstützungsstrukturen und deutlichere Aufgabenbeschreibungen.

2.4 Auswirkungen auf das Klima in der Kirche insgesamt

Die gegenwärtige Situation in der Kirche macht es nötig, die informellen und die strukturellen Hierarchien – z.B. zwischen Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen, Pfarrerrinnen / Pfarrern und nicht-theologischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern, Frauen und Männern – kritisch zu reflektieren. Geschlechtergerechtigkeit ist – wie es die Landessynoden 1993 / 1994 verstanden haben – auch eine ekklesiologische Frage. Darum dürfen in der gegenwärtigen Situation das Ziel der gerechten Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche und die Notwendigkeit von Einsparungen und Umstrukturierungen nicht gegeneinander ausgespielt, sondern müssen aufeinander bezogen werden. So müssen gegenwärtige und zukünftige Umstrukturierungsprozesse in der Kirche in Bezug auf Arbeitsfelder, Personal- und Finanzausstattung das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit befördern.

Um das Konzept der Dienstgemeinschaft innerhalb der kirchlichen Arbeitsbeziehungen zu erhalten und weiter zu qualifizieren, müssen die bestehenden Konflikte und Herausforderungen zwischen den unterschiedlichen Gruppen von Beschäftigten offen angesprochen werden.

Für ein Arbeitsklima, das vom Geist des Evangeliums geprägt ist, bedarf es des Vertrauens und zugleich des Raums für die vorhandenen berechtigten und unberechtigten Ängste. Wenn schon nicht alle Arbeitsplätze auf Dauer gesichert werden können, dann ist ein transparenter Prozess der Kriterienfindung und ihrer Umsetzung nötig, an dem möglichst alle beteiligt werden.

Die gegenwärtige Situation führt bei vielen Beschäftigten in der Kirche zu Verunsicherungen. Demgegenüber ist gerade die Vielfalt der Aufgabenfelder und die Pluralität der Berufsbilder Ausdruck der komplexen Organisation von Kirche, wie sie in einer ausdifferenzierten Gesellschaft nötig ist. Um die notwendigen Anpassungsprozesse menschen- und sachgerecht zu gestalten, müssen die beschriebenen Konflikte wahrgenommen werden. Mit

Hilfe eines professionellen Konfliktmanagements muss bei allen Beschäftigten die Fähigkeit gefördert werden, die Konflikte auszuhalten und gemeinsam Lösungen auszuhandeln. Dies ist die Voraussetzung dafür, um wieder gemeinsam nach Wegen zu suchen, wie der Auftrag der Kirche verwirklicht werden kann. Das Konzept der Dienstgemeinschaft entspricht dem Gedanken des Miteinanderarbeitens in der und für die Kirche, weil es davon ausgeht, dass das Miteinanderarbeiten in der Kirche geprägt ist vom gegenseitigen Dienen.

Das Miteinanderarbeiten in der Kirche schließt auch Beteiligungsregelungen für die Mitarbeitenden in wirtschaftlichen Angelegenheiten ein. Im Sinne der Beteiligungsgerechtigkeit ist sicherzustellen, dass die einmal jährliche Unterrichtungspflicht der Dienststellenleitung über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf gegenüber der Mitarbeitervertretung (MAV) nach § 34 Absatz 2 Satz 1 MVG gewährleistet ist. Hierzu gehört auch die Verpflichtung der Dienststellenleitung, einmal jährlich in einer Mitarbeitendenversammlung über die Entwicklung der Dienststelle zu informieren.

Es ist zu prüfen, ob ein Ausschuss für Wirtschaftsfragen eingerichtet werden kann, der die MAV regelmäßig über die wirtschaftlichen Angelegenheiten unterrichtet, um vom alleinigen Informationsrecht auch hier zu entsprechenden Mitbestimmungsregelungen zu kommen.

III. ... miteinander arbeiten

Die gegenwärtigen Herausforderungen und Konflikte haben Konsequenzen sowohl für den Umgang miteinander wie auch für die Gestaltung der Strukturen, in denen die Arbeit wahrgenommen wird. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit von hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern richtet sich aus an dem Grundsatz der Dienstgemeinschaft. Der Pluralität der Kernaufgaben (s. I.3) entspricht die Vielfalt der Personen, die diese Aufgaben mit fachlicher Kompetenz hauptberuflich oder ehrenamtlich übernommen haben. Sie handeln aus einer Fülle verschiedener Motivationen heraus, denen auch im Kontext des kirchlichen Auftrags entsprochen werden muss. Angesichts dieser Vielfalt geht es darum, Steuerungsmechanismen zu entwickeln, die sich an den Zieldimensionen des Prozesses „Kirche mit Zukunft“ orientieren: Menschen gewinnen - Mitgliedschaft stärken - Glauben vermitteln - Verantwortung übernehmen.

1. Wie schaffen wir es, vertrauensvoll miteinander zu arbeiten?

Vertrauen spielt für die Glaubwürdigkeit der Kirche als ganzer wie für die individuelle und gemeinsame Arbeit eine zentrale Rolle.⁵ Die gegenwärtige Situation ist durch ein erhebliches Maß an Unsicherheit gekennzeichnet – Unsicherheit insbesondere bezüglich der beruflichen Zukunft der Mitarbeitenden, aber auch hinsichtlich der unterschiedlichen Aufgabenverteilung in ehrenamtlicher wie hauptamtlicher Perspektive. Diese Situation erfordert ein hohes Maß an Offenheit und Kommunikation. Als Richtschnur dient uns das Evangelium: „Furcht ist nicht in der Liebe.“ (1. Johannes 4,18); „Zur Freiheit hat uns Christus befreit!“ (Galater 5,1)

Es ist Aufgabe aller, die jeweiligen Gaben und Fähigkeiten der Mitarbeitenden so in den Blick zu nehmen, dass alle ihren Stärken entsprechend am Dienst der Kirche mitwirken können. Hierbei muss transparent sein, wie die Fähigkeiten und Gaben der Beschäftigten einerseits mit den Ziel- und Schwerpunktsetzungen in den jeweiligen Arbeitsbereichen verknüpft werden und wie andererseits die Selbststeuerung und Handlungsverantwortung der Mitarbeitenden gefördert wird.

Wenn Aufgabenfelder in der Kirche umstrukturiert und damit auch Arbeitsplätze abgebaut werden müssen, ist dies so zu gestalten, dass Mitarbeitende – wenn irgend möglich – nicht in die Arbeitslosigkeit entlassen werden (s. III.2.4; Beschluss der Landessynode 2003).

1.1 Kooperation

Zusammenarbeit entsteht aus der Verständigung darüber, welche Aufgaben wir als gemeinsame anerkennen. Die zehn im Kirchenbild der EKvW benannten Kernaufgaben sind die Grundlage für unser Kooperationshandeln. Jede und jeder bringt die je eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen ein, damit so der gemeinsame Auftrag bestmöglich erfüllt wird. Diese Orientierung am gemeinsamen Auftrag erfordert ein hohes Maß an Partizipation aller. Insofern ist es notwendig, in überschaubaren Zusammenhängen miteinander zu kooperieren und für diese Zusammenhänge Konzeptionen zu entwickeln, in denen die Erwartungs- und Anforderungsprofile für die Mitarbeitenden formuliert werden. Damit sich die Kirche auf allen Ebenen zu einer „ermöglichenden Institution“ entwickelt, müssen die Rahmenbedingungen

⁵ Vgl. Wolfgang Huber, Bericht des Rates der EKD Teil A „Vertrauen erneuern“ für die EKD-Synode 2004.

für mehr ehrenamtliches Engagement, für Netzwerke und selbst organisierte Zusammenschlüsse verbessert und ausgebaut werden.

Um die notwendigen Kooperationen zu ermöglichen, sind Planungseinheiten zu schaffen, in denen auch kooperiert werden kann. Die Erarbeitung von Gemeindekonzeptionen, die sich entweder selbst als Kooperationsverbund beschreiben können und / oder in Bezug auf andere Gemeinden - sei es im Kirchenkreis oder im Blick auf andere benennbare räumliche Größen - gehören ebenso in diesen Zusammenhang wie die Erarbeitung von Konzeptionen für Kirchenkreise resp. Gestaltungsräume, die die Gesamtheit der Kernaufgaben im Blick auf Kooperationsverbünde beschreiben.⁶ Kooperationsverbünde auf der Basis von Verträgen (gegebenenfalls mit zeitlicher Befristung) ermöglichen es, auch die gemeinsamen Dienste eigenständig aufzunehmen und gleichzeitig die Autonomie der Träger (Gemeinden, Kirchenkreis/e) zu wahren.

1.2 Kommunikation und Interaktion

Kommunikation ist mehr als Information, Interaktion mehr als ein sachlich orientiertes Handeln. In beidem geht es um die Gestaltung von Beziehungen zwischen den Beteiligten, damit sich ein an der Aufgabe orientierter Prozess entwickeln kann.

Ein gelingendes Miteinander muss Regeln befolgen, die die Kommunikation sichern und einen transparenten Prozess ermöglichen. Es muss Bereitschaft vorhanden sein, verschiedene Sichtweisen anzuerkennen, konsensorientiert zu arbeiten und erreichte Kompromisse gemeinsam zu tragen. Für die einzelnen Personen spielen deshalb Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit ebenso eine Rolle wie Klarheit und Verbindlichkeit, Offenheit und die Fähigkeit, Konflikte auszutragen (vgl. dazu die „Grundsätze für Leitung, Führung und Zusammenarbeit in der EKvW“ / Beschluss der Landessynode 2003).

1.3 Beteiligung

Im Dialog bzw. in der Kooperation werden immer wieder Kompromisse zwischen verschiedenen Interessen gefunden werden müssen. Die herausragende Anforderung sowohl

⁶ Vgl. Vorschläge der Projektgruppe I „Kirchenbild“ zur Erarbeitung von Gemeindekonzeptionen.

an Dienststellenleitungen wie auch an die Mitarbeitervertretungen (MAV) wird in den kommenden Jahren die Mitwirkung an der Beschäftigungssicherung sein. Auf allen kirchlichen Ebenen werden zurzeit Maßnahmen diskutiert, wie die Sicherung der Beschäftigung erreicht werden kann und betriebsbedingte Kündigungen vermieden werden können. Dabei zeigen sich die Nachteile kleiner Einheiten, die häufig keine Personalplanung und -entwicklung möglich machen. Mit der Verringerung der finanziellen Ressourcen haben sich die Arbeitsbeziehungen in der Kirche in den letzten Jahren erheblich gewandelt. Für die oftmals langjährig Beschäftigten zeigt sich dies in deutlich erhöhten Anforderungen an ihre Arbeitszeitflexibilität und an ihre Bereitschaft zur Qualifizierung und Mehrarbeit. Die Zunahme der befristeten Arbeitsverträge führt zu erheblichen Verunsicherungen und Ängsten um den Bestand des Arbeitsverhältnisses. In der Folge steigen die Anfragen und der Beratungsbedarf bei den MAVen. Gleichzeitig wird ein erhöhter Schulungsbedarf der Mitarbeitervertretungen deutlich, die wegen der beschriebenen Entwicklungen um Rat gefragt werden oder als Mitarbeitervertretung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) handeln müssen. Dieser Beratungs- und Schulungsbedarf wird in Zukunft weiter ansteigen. Dabei ist eine Stärkung der Rechte der Mitarbeitervertretungen im Sinne der Angleichung ans BetrVG anzustreben. Im Übrigen ist zu prüfen, ab welcher Größe einer MAV tatsächlich Handlungsfähigkeit gegeben ist.

1.4 Rahmenbedingungen

Die Kirche als Arbeitgeberin gewährleistet Arbeitsplatzsicherheit und wurde unter anderem dadurch in der Vergangenheit ihrem eigenen Anspruch auf Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit gerecht. Sie will auch in Zukunft vertrauenswürdige Arbeitgeberin sein.

Um die Erfüllung aller zehn Kernaufgaben der Kirche auf der Ebene der Gemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche gewährleisten zu können, ist es erforderlich, die Konzeptionen von Gemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirche so aufeinander zu beziehen und miteinander abzustimmen, dass eine integrierte Personalplanung⁷ und Personalentwicklung möglich wird. Es ist notwendig, die Verantwortung und die Reichweite der Ver-

⁷ Gemeint ist in diesem Zusammenhang eine Personalplanung, die die unterschiedlichen Ebenen – Landeskirche, Kirchenkreis und Gemeinde – in der EKvW einbezieht und zugleich die verschiedenen Berufsgruppen – Theologen, Hauptamtliche, Ehrenamtliche – in gleicher Weise berücksichtigt.

antwortung jeder Ebene – Gemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche – präzise zu benennen und zudem deutlich zu machen, wie die verschiedenen Ebenen im Blick auf Personalplanung und -entwicklung insgesamt zusammenwirken. In Zukunft müssen die Kompetenzen und die Motivation der Mitarbeitenden gestärkt, Qualifizierungsmöglichkeiten angeboten und berufliche Perspektiven entwickelt werden.

2. Wie schaffen wir es, weiterhin die Vielfalt der Aufgabenfelder und der Berufsbilder zu gewährleisten?

Es ist deutlich, dass die zehn Kernaufgaben in verschiedenen Aufgabenfeldern erfüllt werden können, wenn die dafür notwendigen Fähigkeiten auch vorgehalten werden. Unstrittig ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch, dass die Kirche um ihrer Handlungsfähigkeit willen für alle Aufgaben professionell Mitarbeitende braucht. Um die Frage zu klären, wie viele Mitarbeitende bestimmter Qualifikation an welchem Ort für welche Zeit und welche Aufgaben gebraucht werden, bedarf es eines detaillierten Stellenplans auf den unterschiedlichen Ebenen.

Die Themen Personalplanung, Personalentwicklung, Fort- und Weiterbildung sowie dienstrechtliche, Besoldungs- und allgemeine Finanzierungsfragen bestimmen deshalb diesen Abschnitt, der einführenden Charakter hat. Die erarbeiteten Ergebnisse der beiden Projektgruppen zu diesen Themen finden sich im Teil „C. Konkretionen“.

2.1 Personalplanung

In der EKvW gibt es ca. 900 verschiedene Arbeitgeber, die weitgehend selbständig handeln und in hohem Maß autonome Entscheidungen treffen können.⁸ Eine angemessene Personalplanung aber kann im Regelfall nicht von jeder einzelnen Arbeitgeberin / jedem einzelnen Arbeitgeber angemessen wahrgenommen werden, sondern sollte auf der kirchlichen Mittel- und der Gestaltungsebene gestaltet werden.

⁸ Die Probleme, die sich daraus ergeben, sind dokumentiert in: „Ergebnisse der Vorstudie zur Erhebung von Personaldaten der Beschäftigten und zur Entwicklung von Kriterien zur Personalplanung für die Evangelische Kirche von Westfalen“, 2003, S. 3f.

Das rechtliche Instrument hierfür ergibt sich aus der Finanzstruktur der EKvW und den in diesem Rahmen erlassenen kreiskirchlichen Satzungen. In diesen Satzungen kann eine angemessene Verknüpfung der Personalplanung des Kirchenkreises mit den Befugnissen der Presbyterien sichergestellt werden. Gegebenenfalls kann auch eine finanzielle Mitverantwortung für das Personal in den Gemeinden und den unterschiedlichen Arbeitsfeldern geregelt werden. Entsprechende Modelle sind der Landessynode mit der Vorlage zum Finanzausgleichsgesetz vorgestellt worden (vgl. Protokoll der Landessynode 2003). Damit könnte unabhängig von der Pluralität der Anstellungsträger und deren Selbständigkeit eine übergemeindliche Personalplanung gesichert werden.

Darüber hinaus soll die Landeskirche alle zentralen Daten (des Ist-Standes wie des Solls, das sich durch Gemeinde- und andere Aufgabenkonzeptionen ergibt) aktuell aufbereitet zur Verfügung stellen können.

2.2 Personalentwicklung und Personalberatung

Auf der Ebene der Anstellungsträger – also in den Kirchengemeinden, im Kirchenkreis und auf landeskirchlicher Ebene – muss eine zielgerichtete Diskussion unter Beteiligung aller Mitarbeitenden darüber geführt werden, welche Arbeitsfelder für die Gemeinde, den Kirchenkreis und die Landeskirche mit welchen Mitarbeitenden zukunftsfähig gemacht werden sollen. Die Ergebnisse dieses Diskussionsprozesses müssen durch das Presbyterium, den Kreissynodalvorstand und die Kirchenleitung transparent gemacht werden.

Das Landeskirchenamt stellt ausreichende Informationen über Berufsfelder im kirchlich-diakonischen Bereich bereit, die durch den demografischen Wandel reduziert bzw. zukünftig gebraucht werden (Beispiel: Erzieherinnen und Altenpflegerinnen). Dazu gehört auch, die EKvW-weite Stellenbörse für alle kirchlichen Berufe weiter zu entwickeln. Die Aufgabe einer – einzurichtenden – Agentur für Personalberatung kann sein, geeignete Qualifizierungsmaßnahmen für Personalentwicklung zu vermitteln bzw. vorhandene Angebote zu bewerten. Sie kann dazu beitragen, die verschiedenen Einrichtungen und Anstellungsträger in der EKvW im Blick auf Personalentwicklung und -beratung zu unterstützen. Sie könnte Folgendes anbieten:

- Personalbeschaffung für Anstellungsträger,
- Stellenwechsel-Coaching und Stellenmarktanalyse,
- Outplacement-Beratung,
- Individuelle Personalberatung,
- Mentoring für Frauen in der Kirche.

2.3 Fort- und Weiterbildung

Die Fort- und Weiterbildung ist ein zentrales Instrument der Personalentwicklung in der EKvW. Die bestehenden Fortbildungsangebote sind daraufhin zu überprüfen, ob sie den zehn Kernaufgaben des Kirchenbildes entsprechen. Die berufsspezifischen Fortbildungen sind für eine professionelle Berufsausübung in der Kirche wichtig. Grundsätzlich ist die kirchliche Arbeit aber auf allen Ebenen immer durch das Miteinander von Ehren-, Neben- und Hauptamtlichen gekennzeichnet. In diesem Sinne ist es nötig, im IAFW ein Fort- und Weiterbildungskonzept zu entwickeln, in dem die Aufgabe des Miteinanderarbeitens prägend ist (z.B. Leitungsverantwortung, Gottesdienst u.a.). Auf dieser Grundlage werden interdisziplinäre Fortbildungsangebote entwickelt, die offen sind für alle hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

2.4 Weiterentwicklung kirchlicher Vergütungssysteme, des Dienst- und Arbeitsrechts, Finanzen

Damit stellen sich große Aufgaben für die Kirche als Arbeitgeberin. Es ist zu prüfen, ob der Geltungsbereich des bestehenden Tarifrechts ausreicht. Schon der Beschluss der Landessynode 1996, mit dem auf lange Sicht ein einheitliches Dienstrecht angestrebt wurde, weist darauf hin, dass die unterschiedliche Absicherung der verschiedenen Berufsgruppen in der Kirche ein Problem darstellt. Die mittlerweile eingetretene finanzielle Situation der Kirche hat zu einer Verschärfung der Lage geführt. Es ist zu prüfen, was die Beibehaltung des unterschiedlichen Dienstrechts für Pfarrerrinnen und Pfarrer und Kirchenbeamte auf der einen Seite und die übrigen kirchlichen Mitarbeitenden auf der anderen Seite in dieser Situation bedeutet.

In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass die Situation von Pfarrerrinnen und Pfarrern im Entsendungsdienst, zumeist Frauen, eine veränderte Qualität

bekommen hat. Während dieser Status mit eingeschränkten Rechten, geringerem Status und geringerer Bezahlung ursprünglich auf eine begrenzte Zeit angelegt war, wird er gegenwärtig und zukünftig immer stärker für einen Großteil der Betroffenen zu einer dauerhaften Form des Arbeitsverhältnisses. Es sind Konzepte zu entwickeln, mit denen die Gleichwertigkeit der pfarramtlichen Dienste betont wird, die strukturellen Benachteiligungen des Entsendungsdienstes abgebaut werden und die Gleichstellung von Theologinnen und Theologen gefördert wird.

Auf dem Hintergrund der unterschiedlichen Finanzierungsbedingungen und Systeme für Mitarbeitende im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, zu dem die überwiegend Kirchensteuer finanzierten Arbeitsbereiche in der verfassten Kirche gehören, und für Mitarbeitende in einem privat-rechtlichen Dienstverhältnis, zu dem die überwiegend durch öffentliche Mittel refinanzierten und unter Wettbewerbsdruck stehenden Arbeitsbereiche in der Diakonie gehören, ist die Weiterentwicklung des einheitlichen Arbeitsrechts gefährdet.

Angesichts des drastischen Kirchensteuerrückgangs einerseits und dem zunehmenden Kosten- und Wettbewerbsdruck andererseits ist die Herausforderung und Ausgangslage für die Weiterentwicklung des einheitlichen Arbeitsrechts jedoch identisch. Es ist zu prüfen, wie bei der Weitergestaltung des Arbeitsrechts dafür gesorgt werden kann, dass das Arbeitsrecht in Kirche und Diakonie einheitlich geregelt bleibt.

Ebenso ist es nötig, dass sich die personellen und finanziellen Mittel an den Zielen des kirchlichen Auftrags orientieren und darüber größtmögliche Transparenz hergestellt wird. Es darf nicht dabei bleiben, dass die Entlassung von Mitarbeitenden, die die höchste Lebensaltersstufe erreicht haben, allein deshalb für einen Anstellungsträger attraktiv wird, weil die Einstellung eines jüngeren Mitarbeitenden zu Einsparungen bis zu 30% führt. Die Lebensalterstufen sind zu überprüfen.

Da die Kirche vor allem „personalintensiv“ ist, d.h. von und mit Menschen lebt, die sich in ihr engagieren, ist es sinnvoll, das Dienst- und Arbeitsrecht (oder die verschiedenen Dienstrechte) so zu gestalten, dass es aktiv dazu beiträgt, ein gegenseitiges Ausspielen des Personals zu verhindern.

Die weitere Gestaltung des Dienst- und Arbeitsrechts sowohl für die in einem privatrechtlichen wie auch für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeitenden muss die Leistungs- und Kostenorientierung der Arbeit in der Kirche fördern und qualifizierten und engagierten Mitarbeitenden neue Perspektiven eröffnen, Arbeitsfelder gerade auch in fremdfinanzierten Bereichen sichern helfen und dort, wo die Gegebenheiten den Abbau von Arbeitsfeldern erfordern, Wege ermöglichen, wenn irgend möglich den Mitarbeitenden die Entlassung in die Arbeitslosigkeit zu ersparen.

Beschluss der Landessynode 2003 zur Sicherung von Arbeitsplätzen im kirchlichen Bereich:

„Sinkende Kirchensteuern und die Kürzung bzw. der Wegfall öffentlicher Finanzmittel führen zu einem erheblichen Rückgang der Finanzkraft der Kirche.

Gleichzeitig steigen die Kosten durch Tarifierhöhungen und Besoldungs- und Versorgungsleistungen. In vielen Bereichen fehlen die notwendigen Instrumente zur Personalplanung, die zur Problemlösung erforderlich sind; deshalb sind Leitungsorgane oft überfordert.

Angesichts der Problemlage wird in vielen Fällen ein Abbau kirchlicher Arbeit mit entsprechenden Konsequenzen für die Arbeitsplätze unvermeidlich sein. Um hier ein geordnetes und transparentes Verfahren zu ermöglichen, ist eine Personalplanung auch mit Setzung klarer Prioritäten auf Kirchenkreisebene für Kirchenkreise und Gemeinden unverzichtbar. Dabei ist die Einbeziehung der Mitarbeitenden und der jeweiligen MAV in den Beratungsvorgang von Beginn an selbstverständlich. Alle Ebenen der Evangelischen Kirche von Westfalen sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Umsetzung die Kirche nicht in Widerspruch zu ihren Positionen gerät, die bereits bei der Personalplanung für Theologinnen und Theologen unumstritten waren: Es müssen im Rahmen der Personalplanung Wege gesucht werden, Entlassungen in die Arbeitslosigkeit zu vermeiden.

Wenn die Finanzlage zu sofortigen Konsequenzen nötigt, muss auch geprüft werden, ob mittels arbeitsrechtlicher Notlagenregelungen Wege gefunden werden können, das Sparziel zu erreichen, um Zeit für kirchengemäße Lösungen zu gewinnen. Dabei sind die Möglichkeiten der Zusammenarbeit auf der Ebene des Gestaltungsraumes unter Einbeziehung der freien diakonischen Träger zu prüfen.

Die Kirchenkreise und Kirchengemeinden werden von der Landessynode aufgerufen, die genannten Kriterien bei den notwendigen Personalentscheidungen zu beachten.

Die Kirchenleitung wird beauftragt:

- *Modelle für die Personalplanung aufzuzeigen, die auch verbunden sein können mit Umstrukturierungsvorschlägen für die Anstellungsverhältnisse. Dabei sollen auch Möglichkeiten dargelegt werden, die satzungsmäßigen Vorgaben im Kirchenkreis so zu regeln, dass für einen Kirchenkreis und seine Gemeinden eine einheitliche Personalplanung und -politik möglich sind.*
- *Modelle für Notlagenregelungen zu erarbeiten und für Beratung und Hilfestellung für die Kirchenkreise bei der Umsetzung zu sorgen.“*

Es ist auf allen Ebenen wichtig, über Finanzierungsformen, die über Kirchensteuermittel hinausgehen, nachzudenken bzw. diese „einzuwerben“.

3. Wie schaffen wir es, angesichts der notwendigen Pluralität von Aufgaben und Personen Prioritäten zu setzen? Ziele und Kriterien

Mit der Verabschiedung des Kirchenbildes der EKvW hat die Landessynode im Jahr 2003 zehn Kernaufgaben benannt, „die den vielfältigen Aktivitäten in unserer Kirche die gemeinsame Ausrichtung geben“.

Die Festlegung von Prioritäten kann sich also nicht auf die Kernaufgaben als solche beziehen. Dem Auftrag, der in diesen Kernaufgaben beschrieben ist, müssen alle Ebenen der Kirche – Gemeinden, Kirchenkreise, Landeskirche – entsprechen, ebenso der Notwendigkeit, für diese Aufgaben eine Vielfalt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorzusehen. Dennoch ist in einer Prioritätendiskussion die gesamte Art und Weise, wie diese Kernaufgaben heute durchgeführt werden, in den Blick zu nehmen und insofern eine Aufgabenkritik zu betreiben.

Die Kriterien für eine notwendige Prioritätendiskussion sind aus den vier Zielen des Prozesses „Kirche mit Zukunft“ zu entwickeln: Menschen gewinnen - Mitgliedschaft stärken - Glauben vermitteln - Verantwortung übernehmen. An diesen Zielen orientierte Kriterien richten den Blick über die jeweiligen Ebenen der Kirche und die speziellen Arbeitsfelder hinaus nach außen. Sie ermöglichen es nach innen, die Erfüllung der Aufgaben auf andere zu beziehen (Kooperation) und mit Zielen zu versehen, die nachprüfbar sein und regelmäßig evaluiert werden sollten. Zugleich fordern Kriterien, die sich an diesen vier Zielen

orientieren, dazu auf, die notwendigen Veränderungen in den jeweiligen Aufgabenfeldern gezielt unter innovativen, konzentrierenden und nachhaltigen Gesichtspunkten zu gestalten, um so die geringeren finanziellen Mittel effektiv nutzen zu können.

C. Konkretionen

1. Kriterien zur Förderung einer beteiligungsoffenen und beteiligungsorientierten Kirche durch ehrenamtliches Engagement

Die folgenden Überlegungen orientieren sich am Leitbild einer einladenden und offenen Kirche - wie sie im Kirchenbild der EKvW beschrieben worden ist - und am Synodenbeschluss von 2001 zur Förderung der ehrenamtlich Mitarbeitenden in der EKvW. Darin wurden die vielfältigen Formen ehrenamtlichen Engagements in der Kirche sichtbar gemacht und als Angebote zur Beteiligung am kirchlichen Leben in den Blick genommen.

Daraus ergibt sich:

- Die Förderung der ehrenamtlich Mitarbeitenden ist ein Prozess im Rahmen der konkreten Nachfolge, der auf gegenseitigem Vertrauen, auf gegenseitiger Achtung und Partnerschaft beruht.
- Die Kirche gewinnt durch die Zusammenarbeit von Ehrenamtlichen, Hauptamtlichen und Pfarrerinnen und Pfarrern und kommt damit der Verwirklichung ihres Auftrages näher.
- Angesichts der finanziellen Entwicklung der EKvW ist eine gezielte und geplante Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Evangelischen Kirche von Westfalen nötig. Die organisatorischen, rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen sind so zu entwickeln, dass ehrenamtliche Arbeit in der Kirche attraktiv und anziehend ist.
- Der innerkirchliche, der gesellschaftliche und der ökumenische Erfahrungsaustausch über das ehrenamtliche Engagement ist zu intensivieren, so dass die Ergebnisse dieser Fachdiskussion in die Verbesserung der Rahmenbedingungen einfließen können.

Die folgenden Vorschläge zur Förderung der Ehrenamtlichen und des ehrenamtlichen Engagements zielen darauf, Ehrenamtlichkeit in der Kirche unter den veränderten innerkirchlichen und gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu positionieren und exemplarische Aufgaben zu benennen, die in der EKvW in der nächsten Zeit zu bearbeiten und umzusetzen sind.

1. Beteiligungsorientierung als Wesenszug der Kirche erkennen und ausbauen

Ein beteiligungsorientiertes Kirchenverständnis setzt voraus, dass ehrenamtlich tätige Männer und Frauen eigenständige und gleichberechtigte Mitgestalterinnen und Mitgestalter des kirchlichen Lebens und Handelns sind und ihnen Möglichkeiten der Gestaltung und Entscheidung zustehen. Ehrenamtliches Engagement ist eine zentrale Dimension der Kirche. Es bringt eine eigene Qualität ein, z.B. in die Kinder- und Jugendarbeit, in die Atmosphäre bzw. das Klima, das in einer Gemeinde, einem Krankenhaus oder in anderen Feldern gemeindlicher und übergemeindlicher kirchlicher Arbeit herrscht.

Die Kirche - in all ihren unterschiedlichen Arbeitsbereichen - ist heute als eine „ermöglichende Institution“ gefordert, die die Rahmenbedingungen für mehr ehrenamtliches Engagement, für Netzwerke und selbstorganisierte Zusammenschlüsse verbessert und ausbaut.

Die regionalen Unterschiede innerhalb unserer Landeskirche machen es erforderlich, eine auf diese Unterschiede abgestimmte Unterstützungspraxis zu entwickeln.

Sinnvoll ist es, wenn sich in der Kirche innovative Organisationsformen herausbilden, die erfolgreich Brücken schlagen zwischen pfarramtlicher Tätigkeit, hauptamtlicher Tätigkeit und ehrenamtlichem Engagement. Mit gewollten und unterstützten Experimenten und Modellprogrammen (wie z.B. Förderpreisen) werden die produktiven Potentiale solcher Projekte für die gesamte Kirche fruchtbar gemacht.

2. Ehrenamtliches Engagement auf Gemeindeebene

Die Ortsgemeinde ist für das ehrenamtliche Engagement in der Kirche von zentraler Bedeutung, denn das mit Abstand meiste ehrenamtliche Engagement findet hier statt (Eltern-Kind-Gruppen; Mitgestaltung des KU; Besuchsdienste; etc.).

Angesichts der finanziellen Entwicklung ist heute besonders viel Kreativität und Engagement gefordert, um ehrenamtliche Arbeit zu erhalten und auszubauen. Wichtig ist dabei, dass ehrenamtliches Engagement nicht für wegbrechende hauptamtliche Tätigkeit instrumentalisiert wird.

Das Konzept einer „beteiligungsoffenen und beteiligungsorientierten Kirche“ setzt voraus, dass sich die Gemeindeleitungen darum bemühen, die Ehrenamtlichen in ihre Planungs- und Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Mit einer Fülle von Beteiligungsformen, wie z.B. Zukunftswerkstätten, Planungszellen, Mediationsverfahren, open-space-Foren ent-

wickeln sich die Ortsgemeinden zu Experimentierfeldern, in denen ehrenamtlich Engagierte einen festen Platz haben.

Voraussetzung dafür ist, dass sich die Gemeindeleitungen Klarheit darüber verschaffen, welche Motivationen und Ziele die Ehrenamtlichen für ihr Engagement mitbringen. Diese können emotionaler, partizipativer und / oder sachbezogener Natur sein. Die unterschiedlichen Motive und Ziele stehen gleichberechtigt nebeneinander. Sie werden in ihrer Vielfalt gewürdigt und in Absprachen und Planungen einbezogen.

Darüber hinaus wird eine stark durch ehrenamtliches Engagement geprägte „beteiligungsorientierte Kirchengemeinde“ entsprechende Veränderungen in der Frage der Gemeindeleitung und der Ressourcenverteilung einleiten.

Impulse und Erfahrungen der Ehrenamtlichen für das kirchliche Leben fließen in die Entscheidungsprozesse ein. Es spricht für die Lebendigkeit und Qualität der Arbeit einer Ortsgemeinde, wenn sie die Kompetenzen der Ehrenamtlichen für die Entwicklung von Kirche zu nutzen weiß.

Konkret heißt das:

- In einem gleichberechtigten Dialog aller Beteiligten wird bestimmt, welches Entwicklungsziel die Gemeinde für die nächste Zeit anstrebt (z.B. in einer Gemeindekonzeption).
- Es wird geklärt, welche Fähigkeiten und Fertigkeiten jeder einzelne der beteiligten Mitarbeitenden in diesen Prozess einbringen will.
- Die jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche, Aufgaben und Rollen zwischen Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen werden eindeutig beschrieben und deutlich voneinander abgegrenzt.
- Es erfolgen Klärungen über die genaue Tätigkeit, den Zeitumfang, die Dauer und die Qualifikationen und Fertigkeiten, die erforderlich sind, bzw. erlernt werden müssen.
- Es wird geklärt, welche Entscheidungen und Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit den Hauptamtlichen erfolgen und was eigenständig geleistet werden soll und muss.
- Es werden regelmäßig Zeiten verabredet, in denen der Prozess reflektiert und Arbeitsbedingungen evaluiert werden.

3. Verbesserung der Rahmenbedingungen

Rechtliche, organisatorische, kommunikative und finanzielle Bedingungen haben entscheidenden Einfluss darauf, ob Ehrenamtliche ihr Engagement als gewollt erleben und sich unterstützt und gefördert fühlen.

Es zeigt sich, dass ehrenamtliche Arbeit dann attraktiv ist, wenn die Rahmenbedingungen in miteinander abgestimmten Prozessen weiterentwickelt und optimiert werden.

Zu den zentralen Verbesserungen der Rahmenbedingungen gehört eine Veränderung der Umgangsformen in der Kirche (Organisationskultur und der Umgang mit ehrenamtlich Engagierten etc.), eine nachhaltige Förderung engagementfördernder Infrastruktureinrichtungen (Freiwilligenagenturen, Seniorenbüros, Selbsthilfekontaktstellen etc.) und die Unterstützung der Forderung nach einer allgemeinen steuerlichen Aufwandspauschale für Ehrenamtliche.

Konkret heißt das:

- Allen Ehrenamtlichen müssen die in der EKvW geltenden Grundsatzpapiere (Kirchenbild, Synodenbeschlüsse zum Ehrenamt) in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt werden.
- Die Evangelische Kirche von Westfalen stellt mit ihren Einrichtungen sicher, dass es Weiterbildungsangebote für Ehrenamtliche gibt.
- Die Institution Kirche ist dafür verantwortlich, dass alle Ehrenamtlichen ordnungsgemäß versichert sind.
- Die Hauptamtlichen in den Gemeinden und Arbeitsbereichen erstellen in Kooperation mit den Ehrenamtlichen eine Aufgabenübersicht und einen Einsatzplan. Erfahrungen werden evaluiert und für Qualitätsentwicklungsprozesse fruchtbar gemacht.
- Konflikte sind eine Möglichkeit, die Arbeit weiterzuentwickeln und bestehende Strukturen und Arbeitsweisen zu überprüfen. Probleme werden von allen Seiten mutig und konstruktiv aufgegriffen, Supervision und Beratung sind anzubieten.
- In allen Gemeinden und Arbeitsbereichen sowie auf Kirchenkreisebene ist eine Ansprechperson für Ehrenamtliche zu benennen, an die sie sich wenden können und von der sie Informationen erhalten.
- Die Gemeindeleitung ist dafür verantwortlich, dass die Ehrenamtlichen alle notwendigen Informationen für ihr Engagement zeitnah erhalten.

- Die Gemeinde bzw. der Arbeitsbereich stellt den Ehrenamtlichen die nötigen Mittel wie Räume, technisches Gerät, unterstützendes Personal, Material und Finanzen zur Verfügung.
- In den Arbeitsbereichen werden Formen und Rituale zur Einführung und zur Beendigung des Engagements unter Beteiligung aller Betroffenen entwickelt und gestaltet.

4. Ehrenamtliche in Leitungsfunktion

In unserer Kirche werden auch Leitungsaufgaben in ehrenamtlichem Engagement wahrgenommen. Festzustellen ist ein großer Bedarf, dieses ehrenamtliche Leitungsamt stärker zu profilieren: Was bedeutet ehrenamtliche Leitung in Führungsämtern an persönlicher, zeitlicher und fachlicher Beanspruchung? Wie kann sie angesichts der sehr komplexen Prozesse und Entscheidungen gestaltet und ausgeübt werden? Welche Formen der Unterstützung sind notwendig?

In diesem Zusammenhang gewinnt die Qualifizierung der hauptamtlich Mitarbeitenden und der Pfarrerinnen und Pfarrer an Bedeutung: Mit ihrer Qualifizierung werden grundlegende Voraussetzungen für aktive Teilhabe, Mitbestimmung und Mitgestaltung geschaffen. Ihre Bildung und Qualifizierung zielen dabei auf die Entdeckung, Stärkung bzw. Weiterentwicklung der Kompetenzen zu ehrenamtlichem Engagement.

Gleichzeitig müssen auch die Ehrenamtlichen ihre Qualifikationen und Wissen in entsprechenden Angeboten weiterentwickeln können. Ein erweitertes Verständnis von ehrenamtlichem Engagement, das insbesondere Kompetenzen der Verantwortungsübernahme für sich selbst und die kirchliche Gemeinschaft, zur Mitbestimmung, Mitgestaltung und zum kooperativen Handeln für die Gemeinde bzw. die Kirche einschließt, ist erforderlich.

Konkret heißt das:

- klare Beschreibung der Aufgaben-, Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche des ehrenamtlichen Leitungsgremiums und des geschäftsführenden Hauptamtlichen bzw. der / des Vorsitzenden des Presbyteriums,
- klare Festlegung der Rechte und Pflichten von ehrenamtlicher Leitung,
- Vorgaben für die zeitliche Befristung der Leitungsaufgabe,
- klarer Rahmen über den zeitlichen Aufwand für die Leitungsaufgabe,
- klarer Rahmen über die Auslagerstattung für die Leitungsaufgabe,

- Aufbau einer Kultur der Anerkennung der spezifischen Fähigkeiten und Fertigkeiten, die die Mitglieder in ehrenamtliche Leitungsgremien einbringen,
- Entwicklung eines Kompetenzprofils, was ehrenamtliche Leitungspersonen mitbringen sollen,
- Mentoring für Frauen in ehrenamtlichen Leitungsaufgaben.

5. Qualifizierung und Bildung

Insbesondere gehören die Schaffung und Erweiterung der Möglichkeiten und Orte zum „Lernen“ von ehrenamtlichem Engagement als Bildungsziel in alle kirchlichen Arbeits- und Fortbildungsbereiche, insbesondere auch in die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Pfarrerrinnen, Pfarrer und Hauptamtlichen.

Bereits bestehende Qualifizierungsangebote (auch aus dem außerkirchlichen Kontext) sollen an geeigneter Stelle gebündelt werden, so dass Interessierte Zugriff auf die Informationen haben können (z.B. Homepage der Landeskirche).

Darüber hinaus werden engagementrelevante Gesichtspunkte in die Organisationsentwicklung von Kirchengemeinden und kirchlichen Handlungsfeldern aufgenommen.

Konkret heißt das:

- Wege und Möglichkeiten der Gewinnung von Ehrenamtlichen werden verbindlicher Bestandteil der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Pfarrerrinnen, Pfarrern und Hauptamtlichen.
- Die Frage nach Umgang mit Macht und Wissen und die Möglichkeiten einer verantwortlichen Beteiligung der Ehrenamtlichen sind zentral in den Weiterbildungen der Hauptamtlichen.
- Es werden Modelle aufgegriffen, weiterentwickelt und unterstützt, in denen Ehrenamtliche für ihre Aufgaben qualifiziert werden. Darin realisiert sich eine „Kultur der Anerkennung“: „Wer Engagement fordert, muss Kompetenz fördern“.
- Ergebnisse der wissenschaftlichen Ehrenamtsforschung für die kirchliche Förderung des ehrenamtlichen Engagements werden zur Kenntnis genommen und integriert. Kooperative Strukturen im Verhältnis der Mitarbeitenden untereinander werden ausgewertet und weiterentwickelt.

- Die Bereitschaft der Ehrenamtlichen zu Fort- und Weiterbildung wird durch die Hauptamtlichen unterstützt und gefördert.

6. Fortentwicklung des ehrenamtlichen Engagements

Die Diskussionen über neue Formen des Ehrenamtes, erweiterte Tätigkeitsbereiche, neue Adressatengruppen, insbesondere auch über generationenübergreifende Perspektiven werden bereits intensiv geführt. Es geht darum, sich an der gegenwärtigen Debatte um die Freiwilligendienste und die Rückbesinnung auf ein Soziales Pflichtjahr so zu beteiligen, dass der besondere Charakter des ehrenamtlichen Engagements im Unterschied zu den angedachten Formen deutlich wird. Hierbei wird die besondere Rolle von Sozialisation, Bildung und Qualifikation unterschiedlicher Adressatengruppen ebenso im Blick zu behalten sein wie die sich neu entwickelnden Perspektiven von diakonischen und kirchlichen Einrichtungen, Diensten und Organisationen. Ein besonderes Augenmerk gilt es dabei auf zukünftige Kontakte zur Wirtschaft und in die Arbeitswelt insgesamt zu legen, um dort ein größeres Verständnis für die qualifizierende und berufsorientierende bzw. karrierefördernde Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements zu bewirken.

Konkret heißt das:

- Der besondere Charakter des ehrenamtlichen Engagements in der Kirche wird durch eine regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit in die jeweilige Region transportiert.
- In allen Kirchenkreisen bzw. Gestaltungsräumen werden Beauftragte für ehrenamtliches Engagement benannt. Sie erstellen u.a. regelmäßig eine Übersicht über die ehrenamtlichen Aktivitäten in der Region. Sie arbeiten eng mit den jeweiligen Öffentlichkeitsreferenten zusammen, damit über das unterschiedliche ehrenamtliche Engagement in der Region regelmäßig berichtet wird.
- Die zuständige Dezernentin bzw. der zuständige Dezernent im Landeskirchenamt entwickelt in Zusammenarbeit mit den Ehrenamtsbeauftragten in den Kirchenkreisen oder Gestaltungsräumen öffentlichkeitswirksame Aktionen mit dem Ziel, die Attraktivität des Ehrenamtes in der Kirche zu erhöhen und sichtbar zu machen.

II. Leitlinien zur Personalplanung und Personalentwicklung in der EKvW

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat in ihrer Entschließung zu „Kirche mit Zukunft“ 2001 in Abschnitt 2.2 unter anderem folgende Zielvorstellung entwickelt:

„Schaffung rechtlicher und struktureller Voraussetzungen für die Entwicklung einer verbindlichen, aufgabenorientierten Personalplanung für alle Berufsgruppen“. Der konkrete Auftrag für die Projektgruppe II „Förderung von Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen“ bestand darin, Leitlinien für die Personalplanung zu entwickeln.

Personalplanung und Personalentwicklung in der EKvW kann gegenwärtig auf drei Ebenen stattfinden: Gemeinde bzw. Gemeindeverbände, Kirchenkreis und Landeskirche.

Mit der Umsetzung der folgenden Überlegungen zur Personalplanung werden sowohl personenspezifische wie arbeitsorganisatorische und organisationsstrukturelle Aspekte berücksichtigt.

In einem zukünftigen Personalplanungs- und Personalentwicklungskonzept in der EKvW werden zum einen die Fähigkeiten und Gaben der Beschäftigten mit den Ziel- und Schwerpunktsetzungen der Arbeitsbereiche in der Kirche verknüpft und zum anderen die Selbststeuerung und Handlungsverantwortung der Mitarbeitenden gefördert. In diesem Konzept wird vor allem auf das eigene Engagement, die innere Überzeugung und die Identität von Person und Auftrag gesetzt.

1. Was ist Personalplanung und Personalentwicklung in der EKvW?

Personalplanung und Personalentwicklung umfasst die Tätigkeit aller Beschäftigten auf allen Ebenen innerhalb der EKvW während der Zeit ihrer Anstellung.

Es sind zwei Elemente eines zielorientierten, präventiven, fortdauernden, kontinuierlichen Prozesses, der alle Beschäftigten auf allen Ebenen innerhalb der EKvW berücksichtigt, begleitet und fördert.

Personalplanung und Personalentwicklung innerhalb der EKvW orientiert sich an dem gegebenen Haushaltsvolumen.

2. Welches Ziel hat Personalplanung und Personalentwicklung in der EKvW?

- Durch Personalplanung und Personalentwicklung in der EKvW wird bewusst dazu beigetragen, dass der zentrale Auftrag der Kirche, Menschen über alle Grenzen hinweg durch die Verkündigung der einen Botschaft zum Vertrauen auf Gott und zu einem Leben nach seinem Willen einzuladen und anzuleiten, durch die Beschäftigten auf allen Ebenen besser verwirklicht werden kann.
- Durch Personalplanung und Personalentwicklung in der EKvW wird die nachhaltige Beschäftigung der verschiedenen Berufsgruppen – Pfarrerinnen und Pfarrer ebenso wie aller übrigen hauptamtlich Mitarbeitenden – auf allen Ebenen der Landeskirche gewährleistet.
- Durch Personalplanung und Personalentwicklung wird der Personalbedarf bei allen Anstellungsträgern in der EKvW angesichts der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen abgeschätzt.
- Durch Personalplanung und Personalentwicklung in der EKvW wird Planungssicherheit sowohl für die Anstellungsträger wie auch in gleicher Weise für die Beschäftigten hergestellt.
- Durch Personalplanung und Personalentwicklung werden die fachlichen Voraussetzungen und Interessen der einzelnen Beschäftigten mit den Zielsetzungen der Anstellungsträger in Übereinstimmung gebracht.
- Durch Personalplanung und Personalentwicklung wird klar beschrieben, wer welche Funktion mit welcher Qualifikation bei den jeweiligen Anstellungsträgern übernimmt, um zukünftig die Aufgaben der Kirche zu bewältigen.

3. In welcher Kultur geschieht Personalplanung und Personalentwicklung in der EKvW?

Alle Frauen und Männer, die in der EKvW arbeiten, bezeugen in ihrem beruflichen wie privaten Alltag in Wort und Tat die ‚Wohltaten Gottes‘. Engagierte und begeisterte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Botschaft des Evangeliums weitergesagt wird und sie durch ihr Handeln dieser Botschaft entsprechen. Das bedeutet für alle, die Personalverantwortung tragen:

- Die Persönlichkeit jedes einzelnen Beschäftigten in der EKvW ist zu achten.

- Allen Beschäftigten bei den jeweiligen Anstellungsträgern sind dieselben Entwicklungschancen zu geben.
- Die Gaben und Fähigkeiten jedes Beschäftigten in der EKvW sind zu fördern, indem alle Personalentwicklungsinstrumente angeboten werden.
- Die Leistungsfähigkeit jedes Beschäftigten wird durch Förderung ihrer bzw. seiner Eigeninitiative und Kreativität gestärkt.
- Die Stärken und Kompetenzen jedes Beschäftigten werden in den Mittelpunkt gestellt.
- Die Verschiedenheit der Berufe in unserer Kirche wird als großes Potential und Chance verstanden.
- Eine Kultur der Kooperation der unterschiedlichen Berufe und Fähigkeiten wird bewusst gefördert.

4 Mit welchen Instrumenten geschieht Personalplanung und Personalentwicklung in der EKvW?

Um **Personalplanung** verantwortlich zu betreiben, müssen alle Personen und Gremien, die für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich sind,

- die demografische Entwicklung berücksichtigen, um den zukünftigen Bedarf an Personal in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern zu erheben und entsprechende Stellenpläne für einen klar definierten Zeitraum aufzustellen. Hierzu stellt das Landeskirchenamt regelmäßig allen Anstellungsträgern innerhalb der EKvW die notwendigen Informationen über die demografische Entwicklung und ihre Auswirkungen auf die Berufsfelder im kirchlich-diakonischen Bereich zur Verfügung.
- die wirtschaftliche Entwicklung für ihren Verantwortungsbereich beobachten, um ein Einnahmenprofil für einen klar definierten Zeitraum zu erstellen.
- den allgemeinen kirchlichen Auftrag für ihren Verantwortungsbereich konkretisieren, um für einen klar definierten Zeitraum Zielvereinbarungen mit den Mitarbeitenden abzuschließen.
- die vorliegenden Erkenntnisse und Erfahrungen mit Personalplanung zusammenzutragen, auszuwerten und öffentlich zu machen.

Um **Personalentwicklung** zu ermöglichen, die sich am kirchlichen Auftrag und den notwendigen Bedarfen an Qualifikationen orientiert, können vielfältige Instrumente eingesetzt

werden wie z.B. Mitarbeitendengespräche, Weiterbildung, kollegiale Beratung, Coaching / Supervision, gezielte Nachwuchs- und Nachfolgeplanung, Mentoring-Programme, Erweiterung des beruflichen Aufgabenspektrums, Vorbereitung auf höhere Positionen, Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Rotation von Aufgaben bzw. Positionen, Umschulungen, Einrichtung einer Stellenbörse, Einführung eines Skillmanagementsystems.

- Es werden Qualitätsstandards der Personalentwicklung für Gemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche beschrieben.
- Die Verantwortung für Personalplanung und Personalentwicklung wird ausdrücklich in das Aufgabenprofil aller Personalverantwortlichen aufgenommen.
- Es werden regelmäßig und verpflichtend Fortbildungen im Bereich Personalplanung und Personalentwicklung für alle Personalverantwortlichen angeboten.
- Es wird in jährlichem Abstand von den jeweiligen Personalverantwortlichen dokumentiert, welche Mitarbeitende welche Personalentwicklungsinstrumente in Anspruch genommen haben.

III. Förderliche Rahmenbedingungen für einen differenzierten Pfarrdienst

Auftrag der Landessynode 2001 ist es, „an der Weiterentwicklung des Pfarrbildes zu arbeiten. Dies soll am Leitbild des Amtes und der ‚Profession‘ geschehen“ (Beschluss der Landessynode).

„Ihr Beruf, in der Ordination übernommen, wird von vielen Pfarrerinnen und Pfarrern als schöner Beruf empfunden, den sie gerne tun – der sie aber auch belastet“ heißt es weiter in der Entschließung.

Diese Spannung baut sich unterschiedlich auf:

Amt und Person (Identität)

Das Amt trägt nicht mehr fraglos die Person, sondern die Person muss mit einem kompetenten und glaubwürdigen Auftreten so etwas wie Amtsautorität erst erwerben bzw. das Amt damit füllen. Das Pfarramt lebt in einem zunehmenden Maße von der personalen Kompetenz derer, die den Beruf ausüben. Dazu brauchen Pfarrerinnen und Pfarrer in stärkerem Maße ein Unterstützungssystem zum Aufbau eigener beruflicher Identität.

Profession und Professionalität (Rolle)

„Mädchen für alles‘ kann ebenso wenig unsere Aufgabe sein wie ausgedehnte Sozialarbeit oder andere vernünftige und durchaus sinnvolle Tätigkeiten für die Gesellschaft, die diese auch ohne Pfarrer leisten könnte.“ (D. Stollberg, *Der Pfarrberuf zwischen Anspruch und Wirklichkeit*, in: *Pastoraltheologie 2000*, S. 504). Das Problem liegt nicht in einem „zu viel“, sondern in einem „zu vielerlei“. Der Verzettelung als Ausdruck der in Kirche mit Zukunft genannten Profilkrisis und Akzeptanzkrise ist durch Konzentration auf das für den Beruf der Pfarrerin / des Pfarrers Wesentliche zu begegnen.

Geistlichkeit und Management (Alltagshandeln)

Das Spannungsfeld wird aufgeladen durch

- die zunehmende Marginalisierung von Kirche in unserer Gesellschaft mit einhergehendem Bedeutungsverlust,
- die unterschiedlichen Erwartungen an die Pfarrerin und den Pfarrer als Repräsentanten von Kirche („Totalrolle“ und „Schlüsselrolle“),

- die geforderte Professionalisierung und Spezialisierung in einer sich differenzierenden Gesellschaft,
- den kirchlichen Reformprozess, der die kirchliche Milieuverengung überwinden will und „Wachsen gegen den Trend“ fördert.

In der EKvW haben wir bereits einen hohen Grad an Differenzierung im Pfarrdienst, was Handlungsfelder, Verantwortlichkeit und Teildienste betrifft. Angesichts der Auffächerung unserer Gesellschaft brauchen wir weitere zielgerichtete Differenzierung. Wenn wir es wagen, nicht nur sehr unterschiedliche Dienste durch Pfarrerinnen und Pfarrer zu gestalten, sondern vor allem auch den bestehenden und entstehenden Unterschiedlichkeiten der Dienste in der Gestaltung der Rahmenbedingungen gerecht zu werden, öffnet das die Horizonte und Lebensräume von Kirche.

Differenzierung als eine tragende Komponente des Pfarrbildes zu verstehen bedeutet:

Wir stellen uns auf der Grundlage des traditionellen Amtsverständnisses in unserer Kirche bewusst den realen Entwicklungen und Herausforderungen des gesellschaftlichen Rahmens. Wir schaffen strukturelle Handlungsmöglichkeiten, mit denen die Kirche der Wirklichkeit einer ausdifferenzierten Gesellschaft aktiv begegnen kann. Es geht um eine Aufnahme von sich verändernden wie bereits veränderten gesellschaftlichen Gegebenheiten.

In einer Differenzierung des Pfarrdienstes sehen wir die Möglichkeit eines kreativen Umgangs mit der Spannung zwischen dem ganzheitlichen kirchlichen Auftrag und einer Berufsgestaltung, die sich zunehmend am Bedarf und an den Erwartungen der Kirchenmitglieder orientiert. Ebenso hat sich das pastorale Selbstverständnis gewandelt. Pfarrerinnen und Pfarrer suchen nach klareren Abgrenzungsmöglichkeiten von Privat- und Berufsleben.

Eine strukturelle Begrenzung der Arbeit durch Dienstumfang und Dienstauftrag ersetzt nicht die Fähigkeit, im Blick auf die Arbeit und im Blick auf die Menschen, mit denen sie getan wird, die Grenzen der eigenen Person zu wahren und deutlich zu machen. Dabei ist Supervision oft nötig und hilfreich. Berufliche Fortbildung und Spezialisierung führen zur Profilierung der Arbeit. Die Ausgewogenheit zwischen Beruf und anderen Lebensbereichen erhöht die lebensweltliche Präsenz von Pfarrerinnen und Pfarrern und wirkt einer Milieuverengung entgegen. Pfarrerinnen und Pfarrer im Teildienst standen von vornherein vor der

Aufgabe, solche Qualitäten zu entwickeln und auszubauen, und haben dies zum Teil bereits getan.

Differenzierung erfordert eine Beschreibung der Rahmenbedingungen:

1. Arbeitsfelder
2. Beschreibung pastoraler Tätigkeiten
3. Personalentwicklung
4. Präsenz
5. Dienstumfang
6. Kultur des Wechsels
7. Entsendungsdienst
8. Ruhestand.

1. Arbeitsfelder

Pfarrdienst geschieht grundsätzlich auf den Ebenen Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche.

- 1.1 Die *Gemeinde* entwickelt eine Gemeindekonzeption, aus der unter anderem hervorgeht, welche Pfarrdienste mit welchen Aufgabenbeschreibungen benötigt werden. Die Gemeinde stimmt ihre Konzeption mit der Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis ab und erhält im Rahmen der ihr zuerkannten personellen bzw. finanziellen Ressourcen entsprechende Besetzungsmöglichkeiten. Die Gemeindekonzeption muss auf die Stellenbeschreibung / Dienstanweisung der Pfarrerin / des Pfarrers bezogen werden.⁹ Hilfreich für die Zuordnung von Gemeindekonzeption und Dienstanweisung für die Pfarrerin oder den Pfarrer ist die Entwicklung von „Standards für pfarramtliche Tätigkeiten“.¹⁰

⁹ Vgl. hierzu: „Pfarrerin und Pfarrer als Beruf. Ein Leitbild für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz mit einer Musterdienstanweisung für den Pfarrdienst“, Berlin 2004.

¹⁰ Vgl. hierzu die Veröffentlichung der Kirchenkreise Dortmund-West und Lünen.

- 1.2 Der *Kirchenkreis* als Planungsebene und Einsatzort für unterschiedliche gemeinsame Dienste entwickelt eine Beschreibung kreiskirchlicher Handlungsfelder (etwa im Rahmen einer kreiskirchlichen Satzung). Aus dieser Beschreibung geht hervor, welche Pfarrdienste mit welchen Aufgabenbeschreibungen benötigt werden und welche Dienste von Pfarrerinnen und Pfarrern, welche von hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeitenden und welche ehrenamtlich wahrgenommen werden sollen (vgl. Muster für eine Kreissatzung zum Finanzausgleichsgesetz).
- 1.3 Die *Landeskirche* als Anstellungsträgerin aller Pfarrerinnen und Pfarrer sichert den dienstrechtlichen Rahmen, die Versorgung der Pfarrerinnen / Pfarrer und ihrer Familien. Sie verantwortet die Personalentwicklung und schafft die rechtlichen Rahmenbedingungen, die einen differenzierten Einsatz ermöglichen. Sie unterstützt die Anstellungsträger im Bereich der EKvW im Blick auf die Personalentwicklung und -planung.
- Durch die Einrichtungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung fördert die Landeskirche die Entwicklung der pastoralen Kompetenz im Zusammenhang der Qualifizierung der ehren-, haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden.

2. Beschreibung pastoraler Tätigkeiten

„Transparenz darüber, wie viel Arbeitszeit die verschiedenen Tätigkeiten von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Gemeinde beanspruchen, ist Voraussetzung für eine verantwortliche Personalplanung und -entwicklung sowie für die individuelle Zeitplanung unter Berücksichtigung des jeweils vorhandenen Stellenumfangs (50%, 75%, 100%). **Transparenz bezüglich pfarramtlichen Handelns** ist insbesondere auch im Kontext der Entwicklung von Gemeindekonzeptionen notwendig, um Entscheidungen über die Organisation und das Profil der gemeindlichen Arbeit zu treffen. Denn die Erfassung des Umfangs pfarramtlicher Tätigkeiten und Transparenz von Tätigkeitszeiten dient der Klärung, wie viel personelle Ressourcen zur Verfügung stehen und wo Prioritäten in der pfarramtlichen Arbeit gesetzt werden bzw. gesetzt werden sollen.“ (Vorwort zu „Beschreibung pastoraler Tätigkeiten in der Gemeinde nach Arbeitsschritten und Zeitaufwand. Erarbeitet vom Pfarrkonvent des Kirchenkreises Dortmund-West 2002“).

Standards zur Beschreibung pastoraler Tätigkeiten können ein hilfreiches Instrument sein für:

- die Entwicklung von Gemeindekonzeptionen,
- die Erstellung von Dienstanweisungen,
- die Ausgestaltung von Dienstvereinbarungen zwischen Gemeinden und Pfarrerinnen und Pfarrern
- und bieten Kriterien zur Qualitätssicherung im Rahmen der jährlichen Mitarbeitendengespräche
- und einen Orientierungsrahmen zur Verbesserung der eigenen Arbeitsorganisation.

Standards eignen sich zwar zur Schaffung von Transparenz für pfarramtliche Tätigkeiten aber nicht als landeskirchenweite Norm. Auf der Grundlage von Gemeindekonzeptionen sollen Dienstanweisungen verhandelt, überarbeitet und konkretisiert werden.

3. Personalentwicklung

Die zeitgemäße Wahrnehmung des Verkündigungsauftrages erfordert in einem sich schnell wandelnden gesellschaftlichen Umfeld ein hohes Maß an Flexibilität und persönlicher Weiterentwicklung der Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrem Dienst. Dabei geht es auch im Sinne einer gabenorientierten Arbeitsteilung darum, das vorhandene Potential von Fähigkeiten und Gaben der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erkennen und zu fördern.

Personalentwicklung ist ein fortdauernder, systematisch gestalteter Prozess. Er ermöglicht, das Potential von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu erkennen, zu erhalten und in Abstimmung mit den Anforderungen und dem Bedarf in den verschiedenen kirchlichen Diensten und Organisationen verwendungs- und entwicklungsbezogen zu fördern.

Als Teilaspekt der Leitungsaufgabe hilft Personalentwicklung Leitungspersonen, ihre Leitungsfunktion bewusster, klarer und stetiger wahrzunehmen und ihre Vorstellungen und Ziele klarer zu fassen.

3.1 Instrumente zur Personalentwicklung

Zentrales Personalentwicklungsinstrument ist das auch für die EKvW verbindlich eingeführte „Regelmäßige Mitarbeitendengespräch“. Dieses dient einerseits der Wahrnehmung von Gaben und Potentialen und andererseits der Vereinbarung der weiteren Förderung und

Entwicklung. Von hier aus werden die weiteren Personalentwicklungsmaßnahmen und -instrumente in der Regel initiiert und evaluiert.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen solchen Maßnahmen, die eher an der Entwicklung der Einzelperson orientiert sind und solchen, die das gesamte Mitarbeitendenteam in den Blick nehmen. Hier zeigt sich auch die enge Verzahnung von Personal- und Organisationsentwicklung. Solche auch in der Praxis oft genutzte Maßnahmen sind:

Häufig angewendete Maßnahmen zur Entwicklung der einzelnen Person:

- Kollegiale Beratung,
- Mentoring und Hospitation,
- Fortbildungen, Rüstzeiten, Supervision und Coaching,
- Sonderaufträge (Synodalbeauftragung, Vorträge etc.), Aufgabenrotation.

Häufig angewendete Maßnahmen zur Entwicklung eines Teams bzw. einer Gruppe:

- Zielvereinbarungen mit Gruppen von Mitarbeitenden,
- Konfliktmanagement,
- Changemanagement, insbesondere Prozessbegleitung in Leitungsgremien etc.,
- Lern-, Problemlösungs- und Projektgruppen.

In der Aus-, Fort- und Weiterbildung müssen Wege entwickelt und aufgezeigt werden, wie die Personalverantwortlichen dafür qualifiziert werden, diese Instrumente entsprechend einzusetzen.

3.2 Personalentwicklung im Zusammenspiel der Ebenen

Die Personalentwicklung für Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKvW ist in einem engen Kontext mit der Stellenplanung, der Personalbedarfsplanung, der Personalbeschaffung und der Stellenbesetzung zu sehen. Im Blick auf diese Aufgaben müssen Landeskirche, Kirchenkreise und Kirchengemeinden eng kooperieren. Auch Informationsaustausch und das Zusammenspiel zwischen den Ebenen sind deutlich zu verbessern.

Während die Stellenplanung und die Stellenbesetzung im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes grundsätzlich in der Verantwortung der Kirchenkreise und –gemeinden liegen, erfolgt die Personalbedarfsplanung für Pfarrerinnen und Pfarrer insgesamt durch die Landeskirche.

Ein ähnliches Zusammenspiel der verschiedenen Ebenen zeigt sich auch in der Durchführung von Maßnahmen zur Personalentwicklung. So dienen die Mitarbeitendengespräche auch dazu, den Bedarf an Fortbildungen zu ermitteln. In Abstimmung mit dem Presbyterium genehmigt die Superintendentin / der Superintendent die Fortbildungen. Das Angebot möglicher Fortbildungsmaßnahmen erfolgt prospektiv durch das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung. Einen systematischen und zeitnahen Abgleich von Informationen aus den Mitarbeitendengesprächen („Fortbildungsbedarf“), der Bereitstellung geeigneter Maßnahmen („Fortbildungsangebot“) und der Überprüfung von Teilnahme und Erfolg („Evaluation“) gibt es derzeit nicht.

Im Hinblick auf die Personalentwicklung für Pfarrerinnen und Pfarrer sind fünf Phasen zu unterscheiden:

1. Begleitung der Studierenden
2. Ausbildung im Vikariat
3. Fortbildung in den ersten Amtsjahren
4. Fort- und Weiterbildung während des weiteren Dienstes
5. Übergang in den Ruhestand.

Relativ klar geregelt und strukturiert sind derzeit vor allem die ersten drei Phasen. Eher zufällig und von der Initiative der einzelnen Pfarrerin / des einzelnen Pfarrers abhängig ist dagegen die systematische Entwicklung in der vierten und fünften Stufe. Insbesondere die Entwicklung in der vierten Stufe ist jedoch entscheidend für die Wirksamkeit des Dienstes im Pfarramt in Kooperation mit anderen Mitarbeitenden. Hier sind deutliche Verbesserungen erforderlich.

Dazu wird an die Fortbildungsverpflichtung im Pfarrdienstgesetz erinnert. Wie in den ersten Amtsjahren soll die Wahrnehmung der Fortbildung überprüft werden.

3.3 Kompetenzerweiterung - Methodische Wahrnehmung von Potentialen und Entwicklungen

Eine besondere Schwierigkeit der Personalentwicklung im Pfarrdienst besteht in der systematischen Wahrnehmung und Beschreibung von Potentialen und Entwicklungen. Die je nach Dienst sehr unterschiedlichen und komplexen Anforderungen an die Stelleninhaberinnen

nen und -inhaber erfordern ein einfaches und wirksames Instrument, um Entwicklungen und Veränderungen kontinuierlich sichtbar zu machen.

Hierfür wurde exemplarisch das „Kompetenzrad“ entwickelt.¹¹ Mit diesem Instrument werden wesentliche Grundkompetenzen und Spezialgebiete im gemeinsamen Gespräch abgebildet und auf dieser Basis Maßnahmen zur Entwicklung vereinbart. Unterschieden wird dabei zwischen theologischen bzw. thematischen, pädagogischen, methodischen und Selbst-Kompetenzfeldern. Diese Kompetenzfelder sind die Bereiche, in denen Entwicklung stattfinden kann und soll. Dabei gibt die Darstellung einen Überblick über alle möglichen Kompetenzfelder. Jede Pfarrerin / jeder Pfarrer deckt davon in der Regel nur einen bestimmten, persönlichen Ausschnitt ab. Dies ist ihr bzw. sein besonderes Profil.

Mit solch einem Instrument können die verschiedenen Gaben sichtbar gemacht werden und mit dem vorhandenen Gemeinde- bzw. Stellenprofil in Abstimmung gebracht werden.

Auf dieser Basis werden dann angestrebte Entwicklungen gemeinsam vereinbart (z.B. Verbesserung der Leitungskompetenz im Bereich Gesprächsführung durch eine Fortbildung und / oder durch Supervision / Coaching). Im Rahmen des nächsten Mitarbeitendengesprächs findet dann eine Evaluation der Fortschritte und eine veränderte Einschätzung statt.

Mit diesem Instrument kann Personalentwicklung auch jenseits von Aufstiegsmöglichkeiten oder Besoldungsveränderungen sinnvoll und kontinuierlich vollzogen werden.

In der konkreten Umsetzung können die einzelnen Kompetenzräder in Anlehnung an die bereits vorhandene Fortbildungsordnung und die Richtlinien für die Fortbildung in den ersten Amtsjahren definiert werden. Als Grundlage für das Mitarbeitendengespräch sind sie verbindlich zu machen.

3.4 Begleitung der Studierenden

Die Begleitung der Studierenden ist über das bisherige Maß hinaus weiter zu entwickeln. Sie sollte bereits am Anfang des Studiums beginnen, damit frühzeitig der Zusammenhang von fachlicher, persönlicher und geistlicher Dimension des gewählten Berufes deutlich wird. Dazu ist eine Vernetzung mit den Ausbildungsstätten und den Studierendenseelsorgerinnen und -seelsorgern vor Ort sinnvoll.

¹¹ Das Kompetenzrad ist fester Bestandteil bei der Schulung zur Einführung des Regelmäßigen Mitarbeitendengesprächs.

Die Begleitung im Studium umfasst: Begleitung bei der Planung des Studiums, geistlich-seelsorgliche Begleitung, Begleitung in Fragen der Berufsentscheidung, Begleitung bei Fragen der Berufseignung, Erkennen von Fehlentwicklungen.

Die Begleitung beginnt mit der Eintragung in die Liste der Studierenden der Evangelischen Theologie mit dem Ausbildungsziel „Pfarramt“. Die Eintragung erfolgt nach einem ausführlichen Gespräch, welches die Interessentinnen und Interessenten mit Vertreterinnen und Vertretern der Landeskirche führen. Dabei werden die Erwartungen beider Seiten abgeklärt: von Seiten der Landeskirche wird deren Interesse und Anspruch an ihre zukünftigen Pfarrerrinnen und Pfarrer bezogen auf das Pfarr- und Kirchenbild der EKvW formuliert; von Seiten der Interessentinnen und Interessenten deren Erwartungen an ihre Landeskirche.

Für die Begleitung der Studierenden stehen erfahrene Gemeindementorinnen und -mentoren aus der Vikariatsausbildung und Pfarrerinnen und Pfarrer mit Zusatzqualifikation in Seelsorge, Gesprächsführung, Beratung, Supervision zur Verfügung. Die Begleitenden sollten eine besondere Aufmerksamkeit für Genderfragen mitbringen.

Die Vorbereitung und Begleitung dieses Personenkreises übernimmt das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in enger Kooperation mit dem Ausbildungsdezernat.

Eine Verpflichtung zum Gespräch mit der Begleitperson sollte sich während des Studiums auf einen Termin pro Jahr beschränken. Zusätzlich sollten weitere Termine bei Bedarf möglich sein. Praktika sind darüber hinaus besondere Gelegenheiten, das Leben in der EKvW kennen zu lernen und zugleich den Fragen von Motivation und persönlicher Eignung nachzugehen.

3.5 Vertiefung des eigenen geistlichen Lebens

Christliche Spiritualität vollzieht ein Einstimmen in die Beziehung mit dem lebendigen Gott und befördert so eine Haltung der „Lebensachtsamkeit“ (F. Steffensky). Sie stellt die Integration des gesamten Lebens in eine vom Glauben getragene und reflektierte Lebensform dar.

Insbesondere in der jüngeren Vergangenheit sind in verschiedenen Zusammenhängen Formen geistlichen Lebens entwickelt worden, die sich als Angebote - nicht ausschließlich aber auch - an Pfarrerinnen und Pfarrer richten. Sie haben zu einer Pluralität geführt, die dem Priestertum aller Gläubigen im spirituellen Leben gerecht wird.

Im Rahmen von Fortbildungen für Pfarrerinnen und Pfarrer und der Ev. Erwachsenenbildung gibt es verschiedene **spirituelle Angebote**. Diese Pluralität ist bereichernd und zu erhalten. Zudem ist es für Pfarrerinnen und Pfarrer ein Gewinn, ihr geistliches Leben nicht nur mit Berufskolleginnen / Berufskollegen zu entwickeln.

3.6 Entwicklung einer „Personalagentur“

In unserer Kirche – einem „Unternehmen“ mit ca. 23.000 Mitarbeitenden - gibt es keinen internen Stellenmarkt bzw. abgestimmte Qualifizierungsoffensive, um geeignete Mitarbeitende an die für sie geeigneten Stellen zu bringen. Der Reichtum des Personals wird viel zu wenig gepflegt und gefördert.

Daher soll eine **Agentur für Personalberatung** auf landeskirchlicher Ebene eingerichtet werden. Ihre Aufgabe besteht darin, geeignete Qualifizierungsmaßnahmen für Personalentwicklung zu vermitteln bzw. vorhandene Angebote zu bewerten. Sie soll dazu beitragen, die verschiedenen Einrichtungen und Anstellungsträger in der EKvW zu unterstützen im Blick auf Aufgaben der Personalentwicklung und -planung. In Anlehnung an das Konzept der Arbeitsstelle für Laufbahnberatung in der Ev. Kirche von Hessen-Nassau sollte die Agentur der EKvW Folgendes anbieten:

1. Personalbeschaffung für Anstellungsträger (z.B. Head-Hunting und Assessment-Center)
2. Stellenwechsel-Coaching und Stellenmarkt-Analyse
3. Outplacement-Beratung
4. Individuelle Personalberatung mit Klärung beruflicher Visionen und Profilierung von Qualifizierung und Kompetenzen.

Personen, die durch Veränderungen betroffen, verunsichert und herausgefordert sind, werden beraten. Darüber hinaus werden Dienstleistungen zur Personalentwicklung für die unterschiedlichen Dienststellen angeboten, die manche Aufgaben der Personalakquisition und Qualifizierung nicht mehr allein bewältigen können (z.B. Personalbeschaffung, Personalvermittlung oder Ermöglichung von Stellenwechsel durch bekannt werden offener Stellen und Aufbereitung verschiedener Daten). Die Agentur soll für die verschiedenen Dienststellen im Blick auf geeignete Anbieter auf dem unübersichtlichen Markt von Unternehmens- bzw. Personalberatungsfirmen beraterisch tätig sein.

Die Agentur soll das Bewusstsein für eine integrierte und systematische Personalentwicklung und für die dabei notwendige Kooperation in allen kirchlichen Arbeitsfeldern fördern und stärken.

4. Präsenz

Begriffsklärungen:

- *Residenzpflicht*: Pflicht der Pfarrerin oder des Pfarrers, innerhalb der Grenzen der Gemeinde zu wohnen.
- *Dienstwohnungspflicht*: Pflicht der Pfarrerin oder des Pfarrers, im Pfarrhaus oder einer Dienstwohnung zu wohnen.
- *Präsenzpflicht*: Pflicht der Pfarrerin oder des Pfarrers, sich in der Gemeinde aufzuhalten und sie nur dann für längere Zeit zu verlassen, wenn zuvor Urlaub erteilt und die Vertretung geregelt wurde, damit eine verlässliche Erreichbarkeit für Gemeindeglieder auch außerhalb festgelegter Sprechstunden gesichert ist.

An der *Residenzpflicht* der Inhaberin / des Inhabers einer Gemeindepfarrstelle muss festgehalten werden. Es gehört zu der Besonderheit des Pfarrberufs, mit der Gemeinde Wohnort und Lebensumfeld zu teilen.

Allerdings muss Residenzpflicht nicht notwendig „Wohnen im Pfarrhaus“ heißen. Es wird häufig ausreichen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer in der Gemeinde, in der sie oder er arbeitet, auch wohnt. Dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft sollte es erlaubt sein, unter Berücksichtigung der örtlichen Strukturen, Finanzen und Verhältnisse im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand und der Landeskirche zu bestimmen, ob die Pfarrerin oder der Pfarrer im Pfarrhaus oder in einer Privatwohnung wohnt. Voraussetzung bleibt dabei stets, dass angemessene räumliche Möglichkeiten für die Dienstausbübung (z.B. seelsorgliche Gespräche) sichergestellt bleiben.

Die Pfarrerin / der Pfarrer bleibt verpflichtet, eine vorgehaltene Dienstwohnung zu beziehen.

Es wird empfohlen, das Pfarrhaus als Zeichen der Präsenz von Kirche im Wohn- und Lebensbereich zu erhalten. Je nach Gemeindekonzeption kann festgelegt werden, ob bzw.

welche der zur Verfügung stehenden Pfarrstellen aufgrund örtlicher Gegebenheiten (Verbindung von Kirche, Gemeindehaus, Pfarrhaus) mit *Dienstwohnungspflicht* zu versehen sind.

Unter *Präsenzpflicht* verstehen wir die verlässliche Erreichbarkeit in der Gemeinde. Dazu gehört, dass für Urlaubs-, Freizeit- und andere Abwesenheitszeiten eine Vertretungsregelung getroffen wird. Für teilbeschäftigte Pfarrerinnen und Pfarrer sind bei eingeschränkter Präsenz verlässliche, bekannte und leicht erreichbare Vertretungen sicher zu stellen. Grundsätzlich gilt dies auch für Pfarrerinnen und Pfarrer in funktionalen Diensten für ihre Bezugsgruppen.

5. Dienstumfang

Der Modellversuch einer Stellenteilung durch Ehepaare in Westfalen begann 1982 zu einem Zeitpunkt, als erstmals Frauen in nennenswerter Anzahl ins Pfarramt kamen. Seit Mitte der 90er Jahre wird die Teilzeitarbeit als arbeitsmarktpolitisches Instrument genutzt. Bislang sind Teildienste in hohem Maß mit dem Entsendungsdienst und dem weiblichen Geschlecht verbunden, denn Teildienste werden auf dem Hintergrund männlicher Berufsbiographien zumeist als nicht erstrebenswert angesehen.

Der Modellversuch „Versorgung einer Gemeindepfarrstelle durch mehrere Theologen“ ist von den Gemeinden, in denen dieses Modell angewandt wurde, begrüßt und als Bereicherung empfunden worden: „Die Gemeinden empfinden es als einen Gewinn, wenn zwei Theologen mit ihren unterschiedlichen Prägungen, Gaben, Fähigkeiten und Interessen, jeder mit seiner eigenen geistlich-theologischen Biographie, seiner Persönlichkeitsstruktur und seinem Arbeitsstil nun den Dienst tut.“ Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeitenden der Gemeinde sowie der Einbindung in ein gemeinsames Gemeindekonzept ist ebenso gesehen worden wie die Möglichkeiten der Entlastung für Pfarrstelleninhaberinnen / -inhaber und die besseren Chancen, Beruf und andere Lebensbereiche zu vereinbaren. Schon 1985 wurde gesehen: „Der Pfarrer, der ‚immer im Dienst‘ ist, wird nicht mehr für alle Leitbild sein. Teildienst ermöglicht eine größere Flexibilität, unterschiedliche Akzentuierungen in der Arbeit.“

Jede Pfarrerin / jeder Pfarrer hat die Möglichkeit, auf eigenen Wunsch ihren / seinen Dienst im Rahmen des eingeschränkten Dienstes wahrzunehmen. Unabhängig von den Gründen für den eingeschränkten Dienst müssen folgende Rahmenbedingungen erfüllt werden:

- Wer in Teilzeit arbeitet, soll die Möglichkeit haben, *eine weitere Verpflichtung in entsprechendem Umfang in Familie oder Beruf wahrzunehmen*. Dafür sind verlässliche Zeitkontingente unerlässlich. Dies muss bei der Genehmigung von Nebentätigkeiten berücksichtigt werden.
- Ein Teildienst darf sich *nicht hindernd auf den beruflichen Aufstieg* auswirken.
- Die Möglichkeit, Aufgaben, *auch Leitungsaufgaben zu teilen*, ist zu fördern, um den Teildienst in allen Bereichen zu verankern und seine Akzeptanz zu fördern.

6. Kultur des Wechsels

Zum Pfarrbild der Zukunft wird es gehören, dass bei einer langen Lebensarbeitszeit ein Wechsel der Dienststelle als positive Möglichkeit gesehen wird. Denn der Wechsel fördert die eigene Persönlichkeitsentwicklung, unterstützt Profilveränderungen und Kompetenzerweiterungen. Ein Wechsel bietet die Möglichkeit, unterschiedliche Arbeitsfelder kennen zu lernen und neuen Herausforderungen zu begegnen. Auf der anderen Seite kann ein Wechsel bei den unterschiedlichen Dienststellen positive Strukturveränderungsprozesse nach sich ziehen, können die eigenen Ziele überprüft und die jeweiligen Konzeptionen überarbeitet werden.

Das Pfarrdienstrecht und das Pfarrstellenbesetzungsrecht bieten neben dem „Normalfall“ der Bewerbung und Wahl in eine andere Pfarrstelle hinreichende Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Pfarrstellenbesetzung und zur Beförderung einer Kultur des Wechsels:

6.1 Befristete Übertragung von Pfarrstellen

Nach § 24 Abs. 1 PfdG geschieht die Übertragung einer Pfarrstelle in der Regel ohne zeitliche Begrenzung. Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche errichtet worden sind, können für eine begrenzte Zeit, die mindestens sechs Jahre betragen muss, übertragen werden. Durch landeskirchliches Recht kann diese Möglichkeit auch auf Gemeindepfarrstellen erstreckt werden. Analog zur Übertragung von Leitungsämtern auf die Dauer von acht Jahren könnte erwogen werden, die Übertragung von Pfarrstellen zukünftig generell oder im Einzelfall, etwa bei absehbaren Strukturveränderungen, für die Dauer von acht Jahren vorzusehen. Im Rahmen einer „Stellenbilanz nach acht Jahren“ müsste dann jeweils in einem Gespräch zwischen der Superintendentin / dem Superintendenten und dem Leitungsorgan der Körperschaft unter Beteiligung der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers geprüft werden, ob eine Wiederwahl oder die Beendigung des Dienstes an dieser Stelle angezeigt ist. Dies könnte in der Weise erfolgen, dass die Superintendentin / der Superintendent in angemessenem Abstand vor dem Ablauf der Befristung im Rahmen eines Planungsgespräches oder einer Gemeindevisitation eine Sitzung des Presbyteriums beziehungsweise des Kreis-synodalvorstandes zur Evaluation der Gemeinde- / Stellenkonzeption leitet. Ziel ist die Feststellung der Stimmigkeit von Konzeption und Möglichkeit der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers, diese oder eine neu zu definierende Konzeption mit Leben zu erfüllen.

Erfolgt keine Wiederwahl, treten die Betroffenen sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit in den Wartestand (§ 75 Abs. 2 PFDG).

6.2 Rat zum Stellenwechsel

Nach § 72 PFDG kann das landeskirchliche Recht bestimmen, dass zehn Jahre nach der Übertragung einer Pfarrstelle die an der Übertragung Beteiligten gemeinsam mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer prüfen, ob der Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortgesetzt werden soll oder ob ein Stellenwechsel geraten erscheint. Dieser Möglichkeit liegt das Modell einer Stellenbilanz nach zehn Jahren zugrunde. Zur Stellenbilanz gilt das unter Punkt 6.1 Ausgeführte entsprechend.

Wird zu einem Stellenwechsel geraten, soll die Pfarrerin oder der Pfarrer innerhalb eines Jahres die Pfarrstelle wechseln. Erfolgt der Wechsel nicht, kann die Abberufung aus der Pfarrstelle vorgesehen werden.

6.3 Freistellung für einen anderen kirchlichen Dienst

Eine Flexibilisierung im Bezug auf die Besetzung der Pfarrstellen unter dem Gesichtspunkt des Outplacement ohne Abberufung kann mit dem Instrument der Freistellung nach § 77 f. PFDG erreicht werden:

Nach § 77 PFDG können Pfarrerinnen und Pfarrer „mit ihrer Zustimmung für einen anderen kirchlichen Dienst oder für eine andere im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe befristet oder unbefristet freigestellt werden. Die Freistellung kann unter Fortzahlung oder unter Verlust der Besoldung erfolgen.“ „Mit dem Beginn der Freistellung verlieren Pfarrerinnen und Pfarrer die Pfarrstelle und die mit dieser verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. Im Übrigen dauert das Dienstverhältnis zur Kirche fort; alle Anwartschaften, die zum Zeitpunkt der Freistellung erworben waren, bleiben gewahrt“ (§ 81 Abs. 1 PFDG).

Der Freistellung liegt zwar ursprünglich der Gedanke eines Wechsels des Dienstgebers zugrunde, dies ist nach dem Gesetzeswortlaut jedoch nicht zwingend. Eine Veränderung der bisherigen Praxis erscheint insoweit ohne gesetzgeberische Maßnahmen möglich.

6.4 Verstärkung des Vorschlagsrechtes

Kommt es zur festen Übertragung der Pfarrstellen oder wird der „Rat zum Stellenwechsel“ ermöglicht, wird die Zahl der Personen wachsen, die ihre Pfarrstellen verlieren, ohne zugleich in eine neue Pfarrstelle gewählt zu werden. Dies mag im Einzelfall hinzunehmen sein, darf aber nicht der Regelfall werden. Um dieses Ergebnis zu vermeiden, ist eine Änderung des Pfarrstellenbesetzungsrechtes mit dem Ziel einer Verstärkung des landeskirchlichen Vorschlagsrechtes zwingend erforderlich.

7. Entsendungsdienst

Angesichts der Pfarrstellensituation und der Finanzlage der EKvW werden viele Pfarrerrinnen und Pfarrer ihre gesamte Dienstzeit im Entsendungsdienst verbringen müssen. In dieser Situation sollten folgende Gesichtspunkte für die Erteilung der Dienstaufträge leitend sein:

- die Kirchenkreise werden grundsätzlich entsprechend ihrer Gemeindegliederzahl berücksichtigt,
- nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt die Übertragung eines Dienstauftrages auf acht Jahre,
- nach acht Jahren erfolgt die Prüfung, ob ein Wechsel des Auftrages angezeigt ist (Kultur des Wechsels),
- die Dienstaufträge sollen ausgeschrieben werden.

Bei allen Maßnahmen muss es das Ziel bleiben, möglichst vielen Personen im Entsendungsdienst eine Pfarrstelle zu übertragen.

8. Ruhestand

Vakante und besetzbare Pfarrstellen sind Voraussetzung dafür, möglichst vielen Personen im Entsendungsdienst eine Pfarrstelle übertragen zu können. Dazu sind erweiterte Vorruhestandsregelungen für Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber zu prüfen. Die Möglichkeit finanzieller Anreize soll in die Prüfung einbezogen werden.

Landessynode 2005

2. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 31. Oktober bis 3. November 2005

Kriterien
zur Erstellung von
Gemeindekonzeptionen
und deren Umsetzung

Kriterien
zur Erstellung von
Konzeptionen für Kirchenkreise
und deren Umsetzung

Kriterien zur Erstellung von Gemeindekonzeptionen und deren Umsetzung

1. Eine Gemeindekonzeption beschreibt, auf welche Weise die Gemeinde ihren biblischen Auftrag und ihre Dienste als Teil der Kirche Jesu Christi wahrnehmen will.
2. Eine Gemeindekonzeption enthält die Beschreibung der gemeindlichen Wirklichkeit in einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort.
Dabei werden die Lebenssituation der Menschen vor Ort sowie das gesellschaftliche und politische Umfeld genauso in den Blick genommen wie die Dienste und Angebote, die in der Gemeinde bereits wahrgenommen werden. Zur Beschreibung der gemeindlichen Wirklichkeit gehören auch Aussagen darüber, mit welchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (haupt-, neben-, ehrenamtlich) und Ressourcen (finanziell, räumlich etc.) die Gemeinde diese Dienste und Angebote erbringt.
3. Eine Gemeindekonzeption reflektiert auf der Grundlage des Kirchenbildes der Evangelischen Kirche von Westfalen, wie die Gemeinde ihren biblischen Auftrag und ihre Dienste in der besonderen gemeindlichen Situation lebt und zukünftig leben will.
Sie benennt dazu auf die Gemeindewirklichkeit bezogene Leitsätze und Ziele für das Ganze der Gemeindearbeit und die einzelnen Arbeitsfelder der Gemeinden für einen gemeinsam festgelegten Zeitraum (ca. vier Jahre). Eine Gemeindekonzeption setzt Schwerpunkte für die Arbeit und berücksichtigt die Möglichkeiten zu regionalen (kirchlichen wie nichtkirchlichen) Kooperationen. Bereits erstellte Konzeptionen einzelner Arbeitsbereiche werden beachtet.
4. Eine Gemeindekonzeption enthält Regelungen zur Umsetzung der Leitsätze und Ziele in der Gemeindearbeit und zur regelmäßigen Überprüfung (spätestens alle vier Jahre) und Fortschreibung der Gemeindekonzeption. Bei allen Stellenveränderungen ist ein Abgleich mit der Gemeindekonzeption vorzunehmen.
5. Eine Gemeindekonzeption wird in einem Prozess entwickelt, an dem das Presbyterium haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sachkundige Gemeindeglieder beteiligt. Innerhalb dieses Prozesses wird das Gespräch mit

Vertreterinnen und Vertretern der Nachbargemeinden und des Kreissynodalvorstandes gesucht.

6. Eine Gemeindekonzeption wird in schriftlicher Form erstellt und vom Presbyterium verabschiedet. Sie enthält in konzentrierter Form die wichtigsten Ergebnisse aus den Punkten 1-4 (Umfang ca. 10-20 Seiten).
7. Das Presbyterium passt bei der Erstellung und regelmäßigen Überprüfung der Gemeindekonzeption die Dienstanweisungen und Stellenbeschreibungen der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Verabredungen mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an.
8. Die Gemeindekonzeption dient den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde als Grundlage für ihre Arbeit. Die in der Gemeindekonzeption beschriebenen Ziele und Schwerpunkte sind Grundlage für die regelmäßigen Mitarbeitendengespräche in der Gemeinde.
9. Die in der Gemeindekonzeption beschriebenen Ziele und Schwerpunkte sind Grundlage für die Gestaltung der Gemeindegemeinschaft. Sie sind Kriterium für die Ausschreibung und Besetzung von Stellen. Sie bilden Entscheidungshilfen, welche Arbeitsbereiche und Dienste ausgebaut, neu aufgenommen, eingeschränkt oder aufgegeben werden.
10. Die Gemeindekonzeption wird dem Kreissynodalvorstand zur Stellungnahme vorgelegt und dem Landeskirchenamt zur Kenntnisnahme gegeben. Sie dient als Grundlage für die Visitation in den Kirchengemeinden und für das regelmäßige Mitarbeitendengespräch mit den Pfarrerrinnen und Pfarrern. Die Konzeptionen der Gemeinden unterstützen die synodale Gemeinschaft des Kirchenkreises bei der Abstimmung der Schwerpunktangebote der Gemeinden und bei der Verabredung regionaler Kooperationen zwischen Gemeinden und zwischen Gemeinden und den gemeinsamen Diensten des Kirchenkreises.

Kriterien zur Erstellung von Konzeptionen für Kirchenkreise und deren Umsetzung

1. Eine Konzeption für einen Kirchenkreis beschreibt, auf welche Weise ein Kirchenkreis seinen biblischen Auftrag in der Gemeinschaft seiner Gemeinden, Einrichtungen und Dienste als Teil der Kirche Jesu Christi wahrnehmen will.

2. Eine Konzeption für einen Kirchenkreis enthält die Beschreibung der kirchlichen, sozialen, kulturellen und demografischen Wirklichkeit in einer bestimmten Zeit und in einer bestimmten Region.

Dabei werden die Lebenssituationen der Menschen sowie das gesellschaftliche und politische Umfeld genauso in den Blick genommen wie die Dienste und Angebote, die im Kirchenkreis bereits wahrgenommen werden. Zur Beschreibung der Wirklichkeit im Kirchenkreis gehören auch Aussagen darüber, mit welchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (haupt-, neben-, ehrenamtlich) und Ressourcen (finanziell, räumlich etc.) der Kirchenkreis diese Dienste und Angebote erbringt.

3. Eine Konzeption für einen Kirchenkreis reflektiert unter Berücksichtigung des Kirchenbildes der Evangelischen Kirche von Westfalen, wie ein Kirchenkreis in seiner besonderen Situation seinen biblischen Auftrag ausführen und seine Dienste einrichten will.

Sie benennt dazu auf die Wirklichkeit des Kirchenkreises bezogene Leitsätze und Ziele für das Ganze der Arbeit im Kirchenkreis als Gemeinschaft aller Gemeinden und für die einzelnen Arbeitsfelder für einen gemeinsam festgelegten Zeitraum (ca. vier Jahre).

Eine Konzeption für einen Kirchenkreis setzt Schwerpunkte für die Arbeit und berücksichtigt die Möglichkeiten zu regionalen (kirchlichen wie nichtkirchlichen) Kooperationen z.B. im Gestaltungsraum.

Eine Konzeption für einen Kirchenkreis berücksichtigt die bereits erstellten Konzeptionen der Gemeinden und der gemeinsamen Dienste. Ein bereits erarbeitetes Leitbild eines Kirchenkreises wird beachtet und aufgenommen.

4. Eine Konzeption für einen Kirchenkreis enthält Regelungen zur Umsetzung der Leitsätze und Ziele in die konkrete Arbeit und zur regelmäßigen Überprüfung (spätestens alle vier Jahre) und Fortschreibung der Konzeption. Bei allen Stellenveränderungen ist ein Abgleich mit der Konzeption vorzunehmen.
5. Eine Konzeption für einen Kirchenkreis wird in einem Prozess entwickelt, an dem der Kirchenkreis die Ausschüsse, haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sachkundige Gemeindeglieder beteiligt. Innerhalb dieses Prozesses wird das Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenkreise im Gestaltungsraum gesucht.
6. Eine Konzeption für einen Kirchenkreis wird in schriftlicher Form erstellt und von der Kreissynode verabschiedet. Sie enthält in konzentrierter Form die wichtigsten Ergebnisse aus den Punkten 1-4 (Umfang ca. 10-20 Seiten).
7. Der Kirchenkreis passt bei der Erstellung und regelmäßigen Überprüfung der Konzeption die Satzungen, die Dienstanweisungen und Stellenbeschreibungen der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Verabredungen mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an.
8. Die in der Konzeption für einen Kirchenkreis beschriebenen Ziele und Schwerpunkte sind Grundlage für die Gestaltung der Arbeit. Sie sind Kriterium für die Ausschreibung und Besetzung von kreiskirchlichen Stellen. Sie bilden Entscheidungshilfen, welche kreiskirchlichen Arbeitsbereiche und Dienste ausgebaut, neu aufgenommen, eingeschränkt oder aufgegeben werden.
9. Die Konzeption für einen Kirchenkreis dient den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Grundlage für ihre Arbeit. Die in der Konzeption beschriebenen Ziele und Schwerpunkte sind Grundlage für die regelmäßigen Mitarbeitendengespräche im Kirchenkreis.

10. Die Konzeption für einen Kirchenkreis wird der Kirchenleitung / dem Landeskirchenamt zur Stellungnahme vorgelegt. Sie wird für die Visitation in Kirchenkreisen und für das regelmäßige Mitarbeitendengespräch mit den Superintendentinnen und Superintendenten zugrunde gelegt.

11. Die Konzeption für einen Kirchenkreis unterstützt die Gemeinschaft der Gemeinden und der gemeinsamen Dienste eines Kirchenkreises bei der Abstimmung von Schwerpunktangeboten. Ebenso unterstützt sie die Gemeinschaft im Gestaltungsraum und in der Landeskirche bei der Verabredung regionaler Kooperationen.

Beschlussvorschlag

1. 1. Jede Gemeinde in der Evangelischen Kirche von Westfalen soll eine Gemeindekonzeption erstellen.
1. 2. Dabei werden die „Kriterien zur Erstellung von Gemeindekonzeptionen und deren Umsetzung“ angewandt.
1. 3. Die Landessynode bittet die Kreissynodalvorstände, die Presbyterien der Kirchengebunden ihres Kirchenkreises in geeigneter Weise zur Erarbeitung von Gemeindekonzeptionen anzuregen und aufzufordern.
2. 1. Jeder Kirchenkreis der Evangelischen Kirche von Westfalen soll eine Konzeption für einen Kirchenkreis erstellen. Dabei soll die Gemeinschaft der Gemeinden eines Kirchenkreises und die Gemeinschaft der gemeinsamen Dienste berücksichtigt werden.
2. 2. Dabei werden die „Kriterien zur Erstellung von Konzeptionen für Kirchenkreise und deren Umsetzung“ angewandt.
2. 3. Die Landessynode bittet die Kreissynoden und die Kreissynodalvorstände, diese Konzeption zu erarbeiten.
3. Die Landessynode nimmt den Leitfaden zur Erstellung von Konzeptionen mit Dank entgegen. Sie beauftragt die Kirchenleitung, den Leitfaden und die Materialsammlung den Gemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen als geeignete Hilfsmittel für die Erstellung ihrer Konzeption bekannt zu machen. Sie empfiehlt den Gemeinden und Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Westfalen, den Leitfaden und die Materialsammlung bei der Erstellung ihrer Konzeption zu Grunde zu legen.

4. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, eine Änderung der Kirchenordnung vorzubereiten, die die Erstellung und Fortschreibung von Gemeindekonzeptionen als Aufgabe des Presbyteriums benennt.

Ebenso bittet die Landessynode, eine Änderung der Kirchenordnung vorzubereiten, die die Erstellung und Fortschreibung von Konzeptionen für Kirchenkreise als Aufgabe der Kreissynode / des Kreissynodalvorstands benennt.

Die Kirchenleitung wird gebeten zu prüfen, in welche anderen Gesetze und Verordnungen die Erstellung von Gemeindekonzeptionen sowie von Konzeptionen für Kirchenkreise aufgenommen werden sollte.

Landessynode 2005

2. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 31. Oktober bis 3. November 2005

Einführung von Planungsgesprächen

1. Auftrag

Die Landessynode hat der Projektgruppe IV im Zusammenhang mit dem Thema „Leitung“ verschiedene Prüf- und Erarbeitungsaufträge zugewiesen:

- Etablierung von Planungsgesprächen zwischen Landeskirche, Kirchenkreisen und Gestaltungsräumen, Kirchenkreis und Kirchengemeinden.
- Begleitung der Planungsgespräche durch eine zu entwickelnde vereinfachte Form der Visitation.

2. Inhaltliche Schwerpunkte

Die Projektgruppe IV hält die regelmäßige Verpflichtung der leitenden Gremien der Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu strategischen Planungen von Ressourcen und inhaltlichen Zielen für dringend geboten und notwendig im Rahmen einer verantwortungsvollen Wahrnehmung der Leitungsaufgaben. Durch die verbindliche Beteiligung des Kirchenkreises an der Durchführung können zugleich Elemente der Visitation mit aufgenommen werden.

Als Inhalte des Planungsgespräches sind zu nennen:

- a) Auf der Basis vorhandener Daten und einer entsprechenden Gemeindekonzeption nimmt das Presbyterium regelmäßig in Abstimmung mit der Superintendentin oder dem Superintendenten die (mittelfristige) Planung für die kommenden vier Jahre vor.
- b) Das Planungsgespräch findet in Anwesenheit mindestens eines KSV-Mitglieds statt.
- c) Das Planungsgespräch sollte finanzwirtschaftliche, konzeptionelle und personelle Fragestellungen beinhalten. Es muss bei einer Pfarrstellenbesetzung stattfinden.

Aus dem Planungsgespräch kann sich gegebenenfalls eine Überarbeitung der vorhandenen Gemeindegeldkonzeption oder die Erstellung eines Haushalts-sicherungskonzeptes (§ 67a VwO) ergeben.

Den groben Ablauf der gesamten Vorbereitung und Durchführung für ein Planungsgespräch auf Grundlage der Gemeindegeldkonzeption zeigt die nebenstehende Grafik.



3. Vorschläge und Lösungsansätze

Im Hinblick auf die Einführung von Planungsgesprächen wird vorgeschlagen:

- Erarbeitung einer „Leitlinie für Planungsgespräche“ mit entsprechenden Verfahrensordnungen für die einzelnen Kirchenkreise.
- Erarbeitung von Mustervorlagen für die Durchführung von Planungsgesprächen durch die Landeskirche. Darin sind auch Anforderungen für die Datenerfassung und Datenbereitstellung durch die Verwaltung zu definieren.
- Rechtliche Verankerung der Planungsgespräche und deren Ausgestaltung (z.B. im Rahmen einer eigenen Ordnung für Planungsgespräche).
- Schrittweise Vereinheitlichung und Standardisierung der Datenauswertung als Regelverfahren (Haushaltswesen, EKD-Statistik, Meldewesen, Immobilienplanung etc.).
- Aufnahme und Beschreibung des Verfahrens in das Handbuch für Presbyterien „Gemeinde leiten“.
- Definition von Unterstützungsangeboten z.B. durch Gemeindeberatung / AMD für die Durchführung der Planungsgespräche (Moderation, Perspektiventwicklung etc.).



Landessynode 2005

2. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 31. Oktober bis 3. November 2005

Einheitliche EDV
in der EKvW

Mit der Entschließung der Landessynode 2001 zum Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ wurde die Kirchenleitung gebeten, eine Projektgruppe einzuberufen, die „im Blick auf die Verwaltung die Einführung einheitlicher Datenprogramme“ prüfen sollte. Die Kirchenleitung hat vier Projektgruppen einberufen, u. a. die Projektgruppe IV „Leitungshandeln auf allen Ebenen“. Diese hatte auch den Auftrag:

„Im Blick auf Verwaltung sind folgende Bereiche zu prüfen:

Einführung einheitlicher Datenprogramme zwischen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirche; insbesondere ist der schnelle Aufbau einer Personalstrukturdatei zu gewährleisten.“

Als Ergebnis der Arbeit der Projektgruppe IV ist über den Prozess-Lenkungsausschuss ein Beschlussvorschlag für die Kirchenleitung entstanden. Die Kirchenleitung hat daraufhin in ihrer Sitzung am 15.06.2005 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Vereinheitlichung der EDV-Verfahren ist zu erreichen, gegebenenfalls auch durch ein entsprechendes Kirchengesetz.“

Zur Erläuterung werden die IT-Strukturen in der EKvW dargestellt.

I. Entwicklungen im Bereich einheitlicher IT-Strukturen

Ausgangspunkt sämtlicher Überlegungen im Bereich einheitlicher IT-Strukturen ist das (landes-)kirchliche Meldewesen.

Im staatlichen Bereich versteht man unter Meldewesen die grundsätzliche Aufgabe, die in der jeweiligen Kommunalgemeinde wohnhaften Bürger zu registrieren. Daneben hat das staatliche Meldewesen die Funktion, Daten an Behörden und sonstige Stellen zu übermitteln. Im Rahmen dieser Übermittlung bedeutet kirchliches Meldewesen die Sammlung und Bereithaltung aller kommunalen und kirchlichen Meldedaten, das heißt sowohl Mitgliedschaftsdaten als auch ergänzende Daten zu kirchlichen Amtshandlungen.

Bis 1997 gab es in der EKvW keinen einheitlichen Meldewesen-Datenbestand und kein einheitliches Programm zur Bearbeitung der Gemeindegliederdaten.

Seit 1997 hat das kirchliche Rechenzentrum ECKD GmbH (EDV Centrum für Kirche und Diakonie) im Benehmen mit allen Kirchenkreisen für die EKvW einen einheitlichen elektronischen Meldewesen-Datenbestand aufgebaut, der den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden mit einem einheitlichen Programm (DavipW) zur Bearbeitung vor Ort (dezentral) zur Verfügung gestellt wurde. Zur Optimierung des Zugriffs auf den einheitlichen elektronischen Meldewesen-Datenbestand wurde in 2003 ein Intranet (KiNet-W) aufgebaut. Der Zugriff erfolgt seitdem zentral und auf gesichertem Weg über das Programm netKIM. Die vollständige Ablösung des dezentralen Programms und die flächendeckende Einführung von netKIM in allen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden zur verbindlich vorgeschriebenen Bearbeitung und Auswertung der Gemeindegliederdaten konnte Ende 2003 erfolgreich abgeschlossen werden. Damit sind im Bereich kirchliches Meldewesen einheitliche und zentrale IT-Strukturen innerhalb der EKvW aufgebaut worden.

Parallel dazu wurde im Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ die Anforderung nach einheitlichen Konzepten für Informationstechnologie in der EKvW gestellt (vgl. S. 66 in der Reformvorlage „Kirche mit Zukunft“).

Zum 1. Januar 2005 ist nunmehr die „Verordnung über den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der kirchlichen Verwaltung (ITVO)“ in Kraft getreten und löst damit die bisher geltende PC-Verordnung ab. In § 2 Abs. 2 ITVO heißt es:

„Innerhalb der EKvW sind einheitliche IT-Lösungen zu entwickeln und einzusetzen.“

Im Rahmen dieser politischen Zielrichtung sind insbesondere die Steuerungsinstrumente der Freigabe von Bedeutung. Dazu heißt es in § 3 Abs. 1 – 6 ITVO:

„(1) Programme für die Bereiche Meldewesen, Kirchenbuchwesen, Personalwesen sowie Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen müssen vor Einsatz in den einzelnen kirchlichen Körperschaften freigegeben sein. Für weitere Bereiche kann das Landeskirchenamt die Freigabepflicht beschließen.“

(2) Anträge auf Freigabe können nur durch kirchliche Körperschaften gestellt werden. Über den Antrag auf Freigabe entscheidet das Landeskirchenamt. Die Freigabe erfolgt grundsätzlich für die gesamte Landeskirche, im Ausnahmefall für eine einzelne kirchliche Körperschaft. Die Freigabe kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden werden.

(3) Programme können freigegeben werden, soweit sie fachlichen, technischen sowie datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen und sie nicht dem Grundsatz der Einheitlichkeit widersprechen. Das Landeskirchenamt kann im Benehmen mit der antragstellenden Körperschaft dazu ein Gutachten in Auftrag geben. Alle dabei entstehenden Kosten sind durch die antragstellende Körperschaft zu tragen.

(4) Das Landeskirchenamt kann von einer Prüfung des jeweiligen freigabepflichtigen Programms ganz oder teilweise absehen, wenn durch die antragstellende Körperschaft qualifizierte Freigabetestate anderer kirchlicher Körperschaften oder anderer Prüfstellen vorgelegt werden.

(5) Wesentliche Änderungen freigegebener Programme sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

(6) Wenn die Voraussetzungen für die Freigabe eines Programms nicht mehr gegeben sind, kann das Landeskirchenamt die Freigabe widerrufen.“

In § 4 ITVO wird darüber hinaus auch die Verpflichtung für die Anbindung und Nutzung des bereits bestehenden landeskirchlichen Intranets geschaffen:

„(1) Alle kirchlichen Stellen, die auf elektronischem Weg dienstliche Daten verarbeiten oder abrufen, sind in KiNet-W einzubinden.

(2) Die elektronische Übermittlung von dienstlichen Daten erfolgt innerhalb der EKvW über KiNet-W.“

II. Aktuelle Situation der Einheitlichkeit von IT-Strukturen

Für die Bereiche kirchliches Meldewesen; Emailsystem; Personalwesen; Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für das Gebäudemanagement/ Liegenschaftsverwaltung ergibt sich zurzeit folgender Stand:

Seit Ende 2003 gibt es im Bereich **kirchliches Meldewesen** einheitliche und zentrale IT-Strukturen, die einen wesentlichen Bestandteil des landeskirchlichen Intranets KiNet-W darstellen. (vgl. I.)

Zur Realisierung einer Meldewesen-Kommunikation und eines Transports von Änderungsdaten wurde 1997 flächendeckend ein einheitliches sicheres **Emailsystem** aufgebaut, das seit 2003 ebenfalls in KiNet-W integriert wurde. Dieses Emailsystem beinhaltet mittlerweile mehr als 2.300 Adressen kirchlicher Anwender. Die hohe Zahl der Anwender zeigt eine deutliche Nutzung für dienstliche Zwecke.

Mit dem Beschluss der Kirchenleitung vom 16.10.2003, über eine zentrale Finanzierung auch den Pfarrerrinnen und Pfarrern den Zugriff auf die zentralen Meldedaten und eine dienstliche Emailadresse innerhalb des Intranets KiNet-W zu geben, wurde die Möglichkeit geschaffen, aus dem Amtszimmer heraus Meldedaten nutzen zu können. Mittlerweile sind über die Kirchenkreise ca. 300 Installationen für diesen Anwenderkreis realisiert.

Der Bereich **Personalwesen** gliedert sich in zwei Bereiche: das Abrechnungsverfahren sowie ein Auskunft- und Informationssystem. Abgesehen von zwei Kirchenkreisen wird als Abrechnungsverfahren das Programm KIDIKAP zentral durch verschiedene Dienstleister über KiNet-W bereitgestellt. Daneben wird ein weiteres, autonomes und dezentrales Abrechnungsverfahren in zwei Kirchenkreisen eingesetzt. Das Auskunft- und Informationssystem Kirchliche Datenbank (KIDAT) ist hingegen ein für die Anforderungen der Landeskirche entwickeltes Programm und wird nur innerhalb des Landeskirchenamtes genutzt.

Im Bereich **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR)** sind neun unterschiedliche Verfahren im Einsatz. Trotz der Freigabepflicht für diese Programme ist es in der Vergangenheit nicht gelungen, die Vielzahl der Programme zu begrenzen, da nach der alten PC-

Verordnung bei Vorliegen der rechtlichen, datenschutzrechtlichen sowie fachlichen Anforderungen grundsätzlich eine Freigabe erfolgen musste. Mit Inkrafttreten der ITVO ist das Freigabeverfahren im Rahmen des Ermessens zu einem politischen Steuerungsinstrument im Interesse der Einheitlichkeit geworden.

Für den Bereich **Gebäudemanagement/ Liegenschaftsverwaltung** wurde im Rahmen einer landeskirchlichen Anwendergruppe über einen gemeinsam erstellten Anforderungskatalog das Programm Archikart für den Einsatz in der EKvW ausgesucht. Durch das Landeskirchenamt wurde eine Erstlizenz erworben, wodurch die Kirchenkreise über kostengünstige Folgelizenzen das Programm modular erwerben können. Bisher haben erst drei Kirchenkreise von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

III. Zusammenfassung und Zielperspektiven

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Kirchenleitung vom 15.06.2005 lässt sich feststellen, dass die Voraussetzungen für die Vereinheitlichung der „EDV-Verfahren“ mit der Verabschiedung der ITVO und den darin formulierten grundsätzlichen Verpflichtungen

- zu einheitlichen IT- Lösungen,
 - zur Freigabe von bestimmten Programmen sowie
 - zur verbindlichen Nutzung des landeskirchlichen Intranets KiNet-W
- geschaffen worden sind. Mit der neuen IT-Verordnung wurde erstmalig ein rechtlicher Rahmen für einheitliche IT-Strukturen geschaffen.

Auch in der praktischen Umsetzung lässt sich feststellen, dass das von der Landessynode 2001 formulierte Ziel, einheitliche Datenprogramme zwischen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirche einzuführen, zum Teil realisiert worden ist. Erfolgreiche Beispiele für einheitliche IT-Strukturen sind das Intranet KiNet-W, das Emailsysteem sowie das kirchliche Meldewesen. In den Bereichen Personalwesen, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Gebäudemanagement/ Liegenschaftsverwaltung konnten bislang aber keine einheitlichen IT-Strukturen erreicht werden.

Im Ganzen gesehen fehlt auf allen Ebenen unserer Landeskirche allerdings die nötige Akzeptanz - trotz der rechtlichen Vorgaben in der ITVO und der Empfehlung von Pro-

grammen über landeskirchenweite Anwendergruppen - einheitliche EDV-Verfahren einzusetzen. Dies führt sogar dazu, dass Programme, die zentral über die Landeskirche finanziert werden, nur zögerlich bzw. überhaupt nicht zum Einsatz kommen bzw. nicht freigegebene Programme eingesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Verabschiedung eines Kirchengesetzes sinnvoll, um konsequent einheitliche IT-Strukturen in unserer Landeskirche aufzubauen und in allen Bereichen einheitliche EDV-Verfahren einzuführen.

Landessynode 2005

2. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 31. Oktober bis 3. November 2005

Entwurf eines
44. Kirchengesetzes
zur Änderung der
Kirchenordnung der
Evangelischen Kirche
von Westfalen (Artikel 1)

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 44. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Artikel 1) zur Beratung und Beschlussfassung vor.

In Weiterführung der Beschlüsse zur Hauptvorlage „Gott hat sein Volk nicht verstoßen“ hatte die Landessynode 2000 folgenden Auftrag erteilt:

Die Kirchenleitung wird gebeten, den Ständigen Theologischen Ausschuss, den Ständigen Kirchenordnungsausschuss und den Ausschuss „Christen und Juden“ damit zu beauftragen, eine neue Formulierung von Artikel 1 der Einleitenden Bestimmungen zu erarbeiten, die die Treue Gottes zu seinem Volk Israel und die bleibende Verbundenheit der Kirche mit ihm zum Ausdruck bringt. Dabei soll geprüft werden, ob dies im Rahmen einer trinitarischen Formulierung möglich ist.

Nach Erarbeitung des Wortlauts soll die Kirchenleitung das entsprechende Verfahren zur Änderung der Kirchenordnung einleiten.

Der hier vorliegende Entwurf zur Änderung der Kirchenordnung in Artikel 1 versucht, den inhaltlichen Vorgaben des Synodenbeschlusses zu entsprechen. Dabei wurde auch der bisherige Meinungsbildungsprozess zu diesem Thema in der Evangelischen Kirche von Westfalen beachtet, und hier besonders die Synodalerklärung zum Verhältnis von Christen und Juden aus dem Jahr 1999.

Der mit der Erarbeitung des Textentwurfes beauftragte Unterausschuss hatte sich zunächst vertraut gemacht mit den in anderen Landeskirchen verabschiedeten Kirchenordnungsänderungen zu dieser Thematik. Er hatte ebenfalls die landeskirchlichen synodalen Erklärungen und ihre theologischen Bestimmungen des Verhältnisses Christen und Juden zur Kenntnis genommen.

Bei dem Vergleich bereits vorliegender Texte mit dem Diskussionsverlauf in der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem konkreten synodalen Auftrag wurde deutlich, dass keine der in anderen Kirchen beschlossenen Kirchenordnungsänderungen einfach übernommen werden konnte. Vielmehr musste ein neuer Text erarbeitet werden.

Als die Landessynode eine trinitarische Formulierung anregte, ging sie aus von der Erkenntnis, dass das Verhältnis der Kirche zu Israel in den Grundlagen unseres christlichen Glaubens verankert ist, im Bekenntnis zum dreieinigen Gott. Darum sind auch Aussagen über die bleibende Verbundenheit der Kirche mit dem Volk Israel nicht bloß Erklärungen menschlichen guten Willens, sondern sie gründen in Erkenntnis und Bekenntnis der Treue Gottes.

Für die Arbeit des Unterausschusses war es hilfreich, dass die 2001 erschienene Studie der Leuenberger Kirchengemeinschaft „Kirche und Israel, Ein Beitrag der reformatorischen Kirchen Europas zum Verhältnis von Juden und Christen“ genau diesen theologischen Sachverhalt ausführlich reflektiert und beschrieben hat. So konnte auf diesen im Konsens der Kirchen verabschiedeten Text zurückgegriffen werden.

Für den Unterausschuss war es weiterhin wichtig, dass die zu erarbeitende trinitarische Formulierung keine „neuen“ Bekenntnisaussagen enthalten sollte, sondern im Rahmen des theologischen Konsenses der Kirchen blieb. Darum wurde inhaltlich wie sprachlich die Nähe zum Apostolischen Glaubensbekenntnis gesucht, ohne dieses zu wiederholen oder zu verändern.

In Ergänzung zu dem Gesetzentwurf wurde eine „Arbeitshilfe“ erstellt, die Diskussionsprozesse nachzeichnet und einzelne Formulierungsvorschläge begründet. Diese „Arbeitshilfe“ war Bestandteil der Beratungsvorlage, die im April 2004 den Kirchengemeinden und Instituten, Ämtern und Einrichtungen zugesandt worden ist.

Der Entwurf zur Änderung der Kirchenordnung in Art. 1 ist auf großes Interesse gestoßen. Alle Kreissynoden haben dazu votiert, darüber hinaus das Frauenreferat, einige Gruppierungen, wie etwa das Kontaktnetz Palästina, und mehrere Einzelpersonen.

Im Ergebnis zeigte sich eine breite Zustimmung zu dem Gesetzentwurf. 12 Kirchenkreise haben dem Entwurf uneingeschränkt zugestimmt. 16 Kirchenkreise so wie das Frauenreferat haben grundsätzlich zugestimmt, ihr Votum jedoch mit Änderungsvorschlägen verbunden. Nur drei Kirchenkreise haben den Entwurf abgelehnt.

Die bereits an der Erarbeitung des Gesetzentwurfes beteiligten Ausschüsse, nämlich der Ständige Theologische Ausschuss, der Ständige Kirchenordnungs-Ausschuss und der Ausschuss Christen-Juden, haben die Stellungnahmen und die darin enthaltenen Veränderungsvorschläge beraten und sich in einigen Fällen für eine Übernahme der Vorschläge ausgesprochen.

Eine ausführliche Darstellung und Auswertung der Stellungnahmen, die Voten der Ausschüsse so wie alle Originalunterlagen stehen dem Theologischen Tagungsausschuss und dem Tagungs-Gesetzesausschuss der Landessynode zur Verfügung.

Mit den Ergebnissen des Stellungnahmeverfahrens und den Ausschussberatungen hat sich dann die Kirchenleitung ausführlich beschäftigt. Ebenso wie die Ausschüsse schlägt auch die Kirchenleitung an einigen Stellen die Übernahme von Veränderungsvorschlägen aus den Kirchenkreisen vor. Die einzelnen Änderungen sind aus der Gegenüberstellung in Anlage 2 ersichtlich.

In ihrer Sitzung am 21./22. September 2005 hat die Kirchenleitung folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf eines 44. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (Artikel 1) wird in der von der Kirchenleitung beschlossenen Fassung der Landessynode zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Entwurf

Stand 22.09.2005

**44. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom ... November 2005**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 43. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 14. November 2002 (KABl. 2002 S. 336), wird wie folgt geändert:

1) In Artikel 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sie tut dies im Vertrauen auf den dreieinigen Gott, der Himmel und Erde geschaffen hat, der Israel zu seinem Volk erwählt hat und ihm die Treue hält, der in dem Juden Jesus, dem gekreuzigten und auferstandenen Christus, Menschen zu sich ruft und sie durch den Heiligen Geist, gemeinsam mit Israel, zu seinen Zeuginnen und Zeugen und zu Erbinnen und Erben seiner Verheißung macht.“

2) Artikel 1 Satz 2 wird Satz 3.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

**Durch Beschluss der Kirchenleitung vom 21. September 2005
veränderte Textfassung von Art.1 KO**

Vom Theologischen Tagungsausschuss beschlossene Fassung

<p>Die Evangelische Kirche von Westfalen urteilt über ihre Lehre und gibt sich ihre Ordnung im Gehorsam gegen das Evangelium von Jesus Christus, dem Herrn der Kirche.</p> <p><i>Sie tut dies im Vertrauen auf den dreieinigen Gott, der Himmel und Erde geschaffen hat, der Israel zu seinem Volk erwählt hat und ihm die Treue hält, der in Jesus, dem Juden dem gekreuzigten und auferstandenen Christus, Menschen zu sich ruft und sie durch den heiligen Geist gemeinsam mit Israel zu seinen Zeugen und zu Erben der Verheißung macht.</i></p> <p>In dieser Bindung und der darin begründeten Freiheit überträgt sie ihre Ämter, übt sie ihre Leitung aus und erfüllt sie ihre sonstigen Aufgaben.</p>	<p>Die Evangelische Kirche von Westfalen urteilt über ihre Lehre und gibt sich ihre Ordnung im Gehorsam gegen das Evangelium von Jesus Christus, dem Herrn der Kirche.</p> <p><i>Sie tut dies im Vertrauen auf den dreieinigen Gott, der Himmel und Erde geschaffen hat, der Israel zu seinem Volk erwählt hat und ihm die Treue hält, der in dem Juden Jesus, dem gekreuzigten und auferstandenen Christus, Menschen zu sich ruft und durch den Heiligen Geist, gemeinsam mit Israel, zu seinen Zeuginnen und Zeugen und zu Erbinnen und Erben seiner Verheißung macht.</i></p> <p>In dieser Bindung und der darin begründeten Freiheit überträgt sie ihre Ämter, übt sie ihre Leitung aus und erfüllt sie ihre sonstigen Aufgaben.</p>
--	--

Landessynode 2005

2. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 31. Oktober bis 3. November 2005

Entwurf eines 45. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(Überarbeitung der Bestimmungen
zur evangelischen Erziehung und
zur Konfirmation)

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 45. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – Überarbeitung der Bestimmungen zur evangelischen Erziehung und zur Konfirmation – mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Die Landessynode 1998 hatte im Zusammenhang mit dem Entwurf des 39. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung, der sich hauptsächlich mit der Einführung der sogenannten inklusiven Sprache beschäftigte, über Vorschläge und Anfragen der Presbyterien, Kreissynodalvorstände und Kreissynoden zur weiteren Überarbeitung der Kirchenordnung beraten. Diese inhaltlichen Änderungsvorschläge, die auch die Artikel zur evangelischen Erziehung und zur Konfirmation betrafen, wurden damals in einer gesonderten Vorlage „Inhaltliche Überarbeitung der Kirchenordnung der EKvW“ zusammengefasst.

Die Landessynode entschied, dass diese weitergehenden inhaltlichen Änderungsvorschläge an die Kirchenordnung in einem gesonderten Verfahren in Form von selbstständigen Kirchengesetzen zur Änderung der Kirchenordnung unter Beteiligung der zuständigen Ausschüsse zu beraten seien.

Für den Bereich des Kirchlichen Unterrichts hatte die Landessynode im Jahre 1997 bereits den Auftrag erteilt, den Kirchlichen Unterricht durch Überarbeitung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Kirchlichen Unterrichts in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1988 zur „Konfirmanden- und Jugendarbeit“ weiterzuentwickeln.

In Zusammenführung und Erfüllung dieser Aufträge der Landessynode werden nunmehr in der Vorlage 3.2 der Entwurf eines 45. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Vorlage 3.3 der Entwurf eines Kirchengesetzes über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (GOKA) vorgelegt.

Der Entwurf eines 45. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen berücksichtigt die seinerzeit gestellten Änderungsanträge zur Kirchenordnung.

Der Entwurf ist im Mai 2004 allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, Ämtern und Einrichtungen zur Beratung und Stellungnahme bis zum 31. Juli 2005 zugeleitet worden.

Es sind insgesamt 33 Stellungnahmen eingegangen.

Der Entwurf wird einhellig begrüßt und findet insgesamt breite Zustimmung. Einige Stellungnahmen enthalten Änderungsvorschläge zu Einzelbestimmungen des Gesetzesentwurfs.

Sie waren Gegenstand der Beratungen des Ständigen Kirchenordnungsausschusses der Landessynode sowie der Kirchenleitung.

Die Kirchenleitung hat auf Empfehlung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses in ihrer Sitzung am 21./22. September 2005 beschlossen, der Landessynode den Entwurf eines 45. Kirchengesetzes zu Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Überarbeitung der Bestimmungen zur evangelischen Erziehung und zur Konfirmation) zur Beschlussfassung vorzulegen.

Alle hierzu eingegangenen Stellungnahmen und Änderungsvorschläge werden dem Tagungs-Gesetzesausschuss zur Beratung zur Verfügung stehen.

Zur besseren Übersichtlichkeit ist als Anlage zu dem Entwurf eines 45. Kirchengesetzes zu Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen zusätzlich eine Synopse beigefügt, in der in der linken Spalte die geltenden Kirchenordnungsartikel, in der mittleren Spalte die Formulierungen des Entwurfs, sowie in der rechten Spalte die Begründungen aufgeführt sind.

Der Entwurf eines 45. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen steht in engem Zusammenhang mit dem ebenfalls der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Auf die Vorlage 3.3 wird insoweit verwiesen.

Begründung

Zur **Einzelbegründung** wird auf die Kommentare in der rechten Spalte der beigefügten Synopse verwiesen.

Entwurf

Stand 22.09.2005

**45. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
vom ... November 2005**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 44. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom wird wie folgt geändert:

1. Artikel 191 wird neu gefasst:

„Artikel 191

- 1 Die Gemeinde trägt vor Gott Verantwortung für die evangelische Erziehung ihrer Kinder. Sie sorgt dafür, dass ihre Kinder das Wort Gottes hören, im Verständnis des Glaubens wachsen und lernen, in christlicher Verantwortung zu leben.
- 2 Es ist die besondere Aufgabe der Eltern, mit ihren Kindern zu beten, ihnen biblische Geschichten zu erzählen und mit ihnen am Gemeindeleben teilzunehmen.
- 3 Sie halten ihre Kinder zur Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht an.

4Die Gemeinde unterstützt die Eltern und nimmt ihre eigene Verantwortung wahr durch Kindergottesdienste, evangelische Tageseinrichtungen für Kinder, besondere Formen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und durch die Konfirmandenarbeit.“

2. Artikel 192 wird neu gefasst:

„Artikel 192

(1) Der evangelische Religionsunterricht wird auf der Grundlage der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments und in Übereinstimmung mit den in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bekenntnissen erteilt.

(2) Die Lehrerinnen und Lehrer erteilen den evangelischen Religionsunterricht als Glieder der Kirche, die sie zu diesem Dienst bevollmächtigt.“

3. Artikel 193 wird neu gefasst:

„Artikel 193

(1) Die Konfirmandenarbeit soll die Kinder und Jugendlichen durch Unterricht und andere Arbeitsformen mit zentralen Aussagen des christlichen Glaubens und dem Leben in der Gemeinde vertraut machen und ihnen helfen, in eigener Verantwortung als Christinnen und Christen zu leben.

(2) Der Konfirmandenarbeit liegen die Bibel, der in der Gemeinde geltende Katechismus und das Gesangbuch zugrunde.

(3) Sie wird nach dem von der Landessynode genehmigten Lehrplan durchgeführt.

(4) Die inhaltliche und zeitliche Gestaltung der Konfirmandenarbeit erfolgt unter Verantwortung des Presbyteriums.

(5) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

4. Artikel 194 wird neu gefasst:

„Artikel 194

(1) Die Einladung, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen und sich konfirmieren zu lassen, richtet sich an alle getauften und ungetauften Kinder und Jugendlichen in der Regel zwischen zwölf und fünfzehn Jahren.

(2) Für ungetaufte Kinder dient die Konfirmandenarbeit der Taufvorbereitung. Die Taufe erfolgt während der Konfirmandenzeit oder im Konfirmationsgottesdienst.“

5. Artikel 195 wird neu gefasst:

„Artikel 195

(1) Die Kinder und Jugendlichen nehmen an der Konfirmandenarbeit der Gemeinde teil, zu der sie gehören. Artikel 27 gilt entsprechend.

(2) Die Eltern melden ihr Kind bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer an. Wurde ein Kind in einer anderen Kirchengemeinde getauft, ist eine Taufbescheinigung vorzulegen.“

6. Artikel 196 wird neu gefasst:

„Artikel 196

(1) Gegen Ende der Konfirmandenzeit stellen die Konfirmandinnen und Konfirmanden im Beisein von Presbyterinnen und Presbytern Einsichten und Lernergebnisse aus der Konfirmandenzeit vor.

(2) Danach beschließt das Presbyterium die Konfirmation.“

7. Artikel 197 wird neu gefasst:

„Artikel 197

(1) Der Konfirmationsgottesdienst ist ein Gottesdienst der Gemeinde. Er richtet sich nach der geltenden Agende.

(2) Den Konfirmandinnen und Konfirmanden wird die Gnade Gottes bezeugt, wie sie ihnen in der Taufe zugesprochen worden ist. Sie bekennen ihren christlichen Glauben und empfangen unter Handauflegung und unter Fürbitte der Gemeinde den Segen Gottes. Für ihren Lebensweg wird ihnen ein Wort der Heiligen Schrift zugesprochen.

(3) Zur Konfirmation gehört die Feier des heiligen Abendmahls im Konfirmationsgottesdienst selbst oder in unmittelbarer zeitlicher Nähe.

(4) Die Konfirmation berechtigt zur Teilnahme am heiligen Abendmahl und zur Übernahme des Patenamtes.“

8. Artikel 198 wird neu gefasst:

„Artikel 198

(1) Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen auf Beschluss des Presbyteriums von der Konfirmandenarbeit zurückgestellt werden, wenn sie ihre sich aus der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit ergebenden Verpflichtungen wiederholt verletzen oder zu erkennen geben, dass sie den Sinn der Konfirmation ablehnen.

(2) Gegen die Zurückstellung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.“

9. Artikel 199 wird neu gefasst:

„Artikel 199

(1) Erwachsene Gemeindeglieder, die als Kinder getauft, aber nicht konfirmiert wurden, können nach entsprechender Vorbereitung auf Beschluss des Presbyteriums gemäß der Agende konfirmiert werden.

(2) Lehnt das Presbyterium die Konfirmation ab, ist gegen die Entscheidung Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.“

10. Artikel 200 wird neu gefasst:

„Artikel 200

(1) Die Konfirmation ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vollzogen worden ist.

(2) Über die Konfirmation wird ein Konfirmationsschein ausgestellt.“

11. Artikel 201 wird aufgehoben.

12. Artikel 202 wird aufgehoben.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Begründung

Zur Einzelbegründung wird auf die Kommentare in der rechten Spalte der beigefügten Synopse verwiesen.

**Entwurf eines 45. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung
(Die evangelische Erziehung und die Konfirmation)**

Stand 22.09.2005

alte Fassung	neue Fassung	Kommentar
<p align="center">IV. Die evangelische Erziehung und die Konfirmation Artikel 191</p> <p>1Die Gemeinde hat vor Gott die Verantwortung für die evangelische Erziehung ihrer Kinder. 2Die Verantwortung tragen in erster Linie die Eltern. 3Sie sollen ihre Kinder beten lehren und ihnen zu einem Leben im Glauben verhelfen. 4Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder unterstützen die Eltern in diesem Dienst. 5Spätestens vom sechsten Lebensjahr an sollen die Eltern ihre Kinder dem Kindergottesdienst zuführen. 6Die Eltern sind verantwortlich dafür, dass ihre Kinder in der Schule am evangelischen Religionsunterricht teilnehmen. 7Ebenso bedarf der Kirchliche Unterricht der Mithilfe und der Fürbitte der Eltern.</p>	<p align="center">IV. Die evangelische Erziehung und die Konfirmation Artikel 191</p> <p>1Die Gemeinde trägt vor Gott Verantwortung für die evangelische Erziehung ihrer Kinder. Sie sorgt dafür, dass ihre Kinder das Wort Gottes hören, im Verständnis des Glaubens wachsen und lernen, in christlicher Verantwortung zu leben. 2Es ist die besondere Aufgabe der Eltern, mit ihren Kindern zu beten, ihnen biblische Geschichten zu erzählen 3Sie halten ihre Kinder zur Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht an. 4Die Gemeinde unterstützt die Eltern und nimmt ihre eigene Verantwortung wahr durch Kindergottesdienste, evangelische Tageseinrichtungen für Kinder, besondere Formen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und durch die Konfirmandenarbeit.</p>	<p>Die Verantwortung der Gemeinde und der Eltern für die evangelische Erziehung wird klarer gegliedert und deutlicher benannt.</p>
<p align="center">Artikel 192</p> <p>(1) Der evangelische Religionsunterricht wird auf der Grundlage der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments und in Übereinstimmung mit den geltenden Bekenntnissen erteilt.</p> <p>(2) Die Lehrkräfte erteilen den evangelischen Religionsunterricht als Glieder der Kirche, die sie zu diesem Dienst bevollmächtigt.</p>	<p align="center">Artikel 192</p> <p>(1) Der evangelische Religionsunterricht wird auf der Grundlage der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments und in Übereinstimmung mit den in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bekenntnissen erteilt.</p> <p>(2) Die Lehrerinnen und Lehrer erteilen den evangelischen Religionsunterricht als Glieder der Kirche, die sie zu diesem Dienst bevollmächtigt.</p>	

<p>Artikel 193</p> <p>(1) Der Kirchliche Unterricht hat die besondere Aufgabe, auf die Konfirmation und auf die Feier des heiligen Abendmahls vorzubereiten.</p> <p>(2) Dem Kirchlichen Unterricht liegen die Bibel, der in der Gemeinde geltende Katechismus und das Gesangbuch zugrunde.</p> <p>(3) Der Unterricht wird nach einem von der Landessynode genehmigten Lehrplan erteilt.</p>	<p>Artikel 193</p> <p>(1) Die Konfirmandenarbeit soll die Kinder und Jugendlichen durch Unterricht und andere Arbeitsformen mit zentralen Aussagen des christlichen Glaubens und dem Leben in der Gemeinde vertraut machen und ihnen helfen, in eigener Verantwortung als Christinnen und Christen zu leben.</p> <p>(2) Der Konfirmandenarbeit liegen die Bibel, der in der Gemeinde geltende Katechismus und das Gesangbuch zugrunde.</p> <p>(3) Sie wird nach dem von der Landessynode genehmigten Lehrplan durchgeführt.</p> <p>(4) Die inhaltliche und zeitliche Gestaltung der Konfirmandenarbeit erfolgt unter Verantwortung des Presbyteriums.</p> <p>(5) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.¹ ¹ Siehe Kirchengesetz über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der EKwV</p>	<p>Hier und im folgenden wird durchgängig der Begriff „Konfirmandenarbeit“ statt „Kirchlicher Unterricht“ verwendet. Zum damit vollzogenen Perspektivwechsel wird auf den Kommentar zu § 1 des neuen Kirchengesetzes über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der EKwV verwiesen.</p> <p>Die Vorbereitung auf Konfirmation und Abendmahl sind in der umfassenden Einführung der Konfirmandenarbeit in den christlichen Glauben und das Leben der Gemeinde eingeschlossen.</p>
<p>Artikel 194</p> <p>1 Der Kirchliche Unterricht wird in der Regel von der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer erteilt. 2 Soll aus besonderen Gründen der Unterricht für längere Zeit nicht von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer erteilt werden, ist die Genehmigung des Kreissynodalvorstandes erforderlich.</p>	<p>Artikel 194</p> <p>(1) Die Einladung, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen und sich konfirmieren zu lassen, richtet sich an alle getauften und ungetauften Kinder und Jugendlichen in der Regel zwischen zwölf und fünfzehn Jahren.</p> <p>(2) Für ungetaufte Kinder dient die Konfirmandenarbeit der Taufvorbereitung. Die Taufe erfolgt während der Konfirmandenzeit oder im Konfirmationsgottesdienst.</p>	<p>Die Einladung zur Konfirmandenarbeit und die Möglichkeit der Teilnahme nicht getaufter Kinder werden hier bedacht, ehe die Zuständigkeiten geregelt werden.</p>
<p>Artikel 195</p> <p>(1) Jedes Kind wird in der Kirchengemeinde unterrichtet und konfirmiert, der es angehört. Artikel 27 gilt entsprechend.</p>	<p>Artikel 195</p> <p>(1) Die Kinder und Jugendlichen nehmen an der Konfirmandenarbeit der Gemeinde teil, zu der sie gehören. Artikel 27 gilt entsprechend.</p>	<p>Die Einladung zur Konfirmandenarbeit und die Möglichkeit der Teilnahme nicht getaufter Kinder werden hier bedacht, ehe die Zuständigkeiten geregelt werden.</p>

<p>(2) „Die Eltern sollen ihre Kinder zum Unterricht persönlich bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer anmelden. „Wurde das Kind in einer anderen Kirchengemeinde getauft, ist eine Bescheinigung über die Taufe vorzulegen.“</p> <p>(3) Wechselt die Gemeindegliedschaft während der Unterrichtszeit, ist der nunmehr zuständige Pfarrerin oder dem nunmehr zuständigen Pfarrer eine Bescheinigung über die bisherige Teilnahme am Unterricht vorzulegen.“</p> <p style="text-align: center;">Artikel 196</p> <p>(1) Die Aufnahme in den Kirchlichen Unterricht setzt in der Regel die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht voraus.</p> <p>(2) „Kinder, die nicht der evangelischen Kirche angehören, können am Kirchlichen Unterricht teilnehmen. „Ungetaufte Kinder können während des Unterrichtszeitraums oder im Konfirmationsgottesdienst getauft werden.“</p> <p style="text-align: center;">Artikel 197</p> <p>(1) „Etwa ein Vierteljahr vor der Konfirmation findet unter Mitwirkung des Presbyteriums ein ausführliches Unterrichtsgespräch statt, in dem die Konfirmandinnen und Konfirmanden darlegen sollen, was sie vom christlichen Glauben wissen und wie sie ihn verstehen. „Das Presbyterium kann beschließen, Eltern sowie Patinnen und Paten zu diesem Gespräch einzuladen.“</p> <p>(2) Nach diesem Unterrichtsgespräch entscheidet das Presbyterium über die Zulassung zur Konfirmation.“</p>	<p>(2) Die Eltern melden ihr Kind bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer an. Wurde ein Kind in einer anderen Kirchengemeinde getauft, ist eine Taufbescheinigung vorzulegen.“</p>	
		<p>Die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht wurde bereits oben zu Artikel 191 Satz 3 KO (neu) hervorgehoben. Nach § 8 Abs. 1 des neuen Gesetzes über die Ordnung der Konfirmandenarbeit wird die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht in der Regel vorausgesetzt.</p> <p>Dies wird an dieser Stelle nicht erneut erwähnt, wo es um den einladenden Aspekt der Konfirmandenarbeit geht.</p>
	<p style="text-align: center;">Artikel 198</p> <p>(1) Gegen Ende der Konfirmandenzeit stellen die Konfirmandinnen und Konfirmanden im Beisein von Presbyterinnen und Presbytern Einsichten und Lernergebnisse aus der Konfirmandenzeit vor.</p> <p>(2) Danach beschließt das Presbyterium die Konfirmation.“</p>	<p>Das Presbyterium hat jederzeit die Möglichkeit, Konfirmandinnen und Konfirmanden von der Konfirmandenarbeit zurückzustellen (s.u. Artikel 198 neu). Nach Möglichkeit soll eine Zurückstellung aber nicht erst am Ende der Konfirmandenzeit erfolgen.“</p>

<p>Artikel 199</p> <p>(1) Die Konfirmation erfolgt im Gemeindegottesdienst nach der von der Landessynode genehmigten Agenda¹.</p> <p>(2) Die Konfirmation darf außerhalb des Gemeindegottesdienstes nur in dringenden Fällen mit Genehmigung des Presbyteriums und in Anwesenheit von wenigstens zwei gewählten Mitgliedern des Presbyteriums stattfinden.</p> <p>Artikel 200</p> <p>„In der Feier der Konfirmation bekennen die Kinder, die getauft und im Glauben der evangelischen Kirche unterwiesen sind, im Vertrauen auf Gottes Hilfe mit der Gemeinde ihren Glauben an den Dreieinigem Gott. ¹Unter Handauflegung und unter Fürbitte der Gemeinde wird ihnen der Segen Gottes zugesprochen. ²Für ihren Lebensweg empfangen sie ein Wort der Heiligen Schrift.</p> <p>³Sie werden zum heiligen Abendmahl zugelassen und erhalten das Recht, Patin oder Pate zu werden.“</p>	<p>Artikel 197</p> <p>(1) Der Konfirmationsgottesdienst ist ein Gottesdienst der Gemeinde. Er richtet sich nach der geltenden Agenda.</p> <p>(2) Den Konfirmandinnen und Konfirmanden wird die Gnade Gottes bezeugt, wie sie ihnen in der Taufe zugesprochen worden ist. Sie bekennen ihren christlichen Glauben und empfangen unter Handauflegung und unter Fürbitte der Gemeinde den Segen Gottes. Für ihren Lebensweg wird ihnen ein Wort der Heiligen Schrift zugesprochen.</p> <p>(3) Zur Konfirmation gehört die Feier des heiligen Abendmahls im Konfirmationsgottesdienst selbst oder in unmittelbarer zeitlicher Nähe.</p> <p>(4) Die Konfirmation berechtigt zur Teilnahme am heiligen Abendmahl und zur Übernahme des Patenamtes.</p>	<p>Artikel 197 (neu) fasst Bestimmungen von Art. 199 und Art. 200 KO (alt) zusammen.</p> <p>Der innere Zusammenhang der Konfirmation mit der Taufe einerseits und dem Abendmahl andererseits wird ausdrücklich betont.</p> <p>Dabei bleibt die Taufe während der Konfirmationszeit möglich (vgl. § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der EKvW).</p> <p>Ebenso möglich bleibt das in die Konfirmationszeit vorgezogene Abendmahl (vgl. Art. 185 Abs. 2 KO und § 9 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der EKvW).</p>
<p>Artikel 198</p> <p>(1) Ein Kind soll durch Beschluss des Presbyteriums vom Kirchlichen Unterricht oder von der Konfirmation zurückgestellt werden, wenn es</p> <p>a) die aus dem Besuch des Kirchlichen Unterrichts erwachsenen Verpflichtungen beharrlich verletzt oder</p>	<p>Artikel 198</p> <p>(1) Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen auf Beschluss des Presbyteriums von der Konfirmandenarbeit zurückgestellt werden, wenn sie ihre sich aus der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit ergebenden Verpflichtungen wiederholt verletzen oder zu erkennen geben, dass sie den Sinn der Konfirmation ablehnen.</p>	<p>Die Zurückstellung soll nach Möglichkeit so rechtzeitig vor Ende der Konfirmationszeit erfolgen, dass die zurückgestellten Konfirmandinnen und Konfirmanden noch die Möglichkeit erhalten, ihr Verhalten zu ändern (vgl. oben Art. 196 KO).</p>

<p>b) durch sein Verhalten zu erkennen gibt, dass es den Sinn der Konfirmation ablehnt.</p> <p>(2) 1Gegen die Zurückstellung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten zulässig. 2Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</p> <p>(3) Die Zurückstellung soll dazu dienen, zur Umkehr zu rufen; daher soll sie nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Gründe für die Zurückstellung nicht mehr vorliegen.</p>	<p>(2) Gegen die Zurückstellung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</p>	
<p>Artikel 201</p> <p>(1) Erwachsene Gemeindeglieder, die nicht konfirmiert sind, können nach gründlicher Vorbereitung auf Beschluss des Presbyteriums gemäß einer besonderen Ordnung konfirmiert werden.</p> <p>(2) 1Lehnt das Presbyterium die Konfirmation ab, ist gegen die Entscheidung Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten zulässig. 2Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</p>	<p>Artikel 199</p> <p>(1) Erwachsene Gemeindeglieder, die als Kinder getauft, aber nicht konfirmiert wurden, können nach entsprechender Vorbereitung auf Beschluss des Presbyteriums gemäß der Agende konfirmiert werden.</p> <p>(2) Lehnt das Presbyterium die Konfirmation ab, ist gegen die Entscheidung Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</p>	
<p>Artikel 202</p> <p>Die Konfirmation ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vollzogen worden ist.</p>	<p>Artikel 200</p> <p>(1) Die Konfirmation ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vollzogen worden ist.</p> <p>(2) Über die Konfirmation wird ein Konfirmationschein ausgestellt.</p>	

Landessynode 2005

2. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 31. Oktober bis 3. November 2005

Entwurf eines Kirchengesetzes über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen

(Ordnung Konfirmandenarbeit
- GOKA -)

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen – Ordnung Konfirmandenarbeit (GOKA) - mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Die Landessynode 1998 hatte im Zusammenhang mit dem Entwurf des 39. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung, der sich hauptsächlich mit der Einführung der sogenannten inklusiven Sprache beschäftigte, über Vorschläge und Anfragen der Presbyterien, Kreissynodalvorstände und Kreissynoden zur weiteren Überarbeitung der Kirchenordnung beraten. Diese inhaltlichen Veränderungsvorschläge, die auch die Artikel zur evangelischen Erziehung und zur Konfirmation betrafen, wurden damals in einer gesonderten Vorlage „Inhaltliche Überarbeitung der Kirchenordnung der EKvW“ zusammengefasst.

Die Landessynode entschied, dass diese weitergehenden inhaltlichen Änderungsvorschläge an die Kirchenordnung in einem gesonderten Verfahren in Form von selbstständigen Kirchengesetzen zur Änderung der Kirchenordnung unter Beteiligung der zuständigen Ausschüsse zu beraten seien.

Für den Bereich des Kirchlichen Unterrichts hatte die Landessynode im Jahre 1997 bereits den Auftrag erteilt, den Kirchlichen Unterricht durch Überarbeitung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Kirchlichen Unterrichts in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1988 zur „Konfirmanden- und Jugendarbeit“ weiterzuentwickeln.

In Zusammenführung und Erfüllung dieser Aufträge der Landessynode werden nunmehr in der Vorlage 3.2 der Entwurf eines 45. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Vorlage 3.3 der Entwurf eines Kirchengesetzes über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vorgelegt.

Bei der Erarbeitung beider Entwürfe wurde erreicht, dass die Artikel der Kirchenordnung über den Kirchlichen Unterricht und die Konfirmation von Detailregelungen entlastet und nur wesentliche Regelungen in der Kirchenordnung enthalten sind. Das Kirchengesetz über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen nimmt diese Regelungen auf und ergänzt sie in erforderlichem Umfang. Bisher widersprüchliche Regelungen in Kirchenordnung und Kirchengesetz wurden in Übereinstimmung gebracht.

Unter Beteiligung des Pädagogischen Ausschusses wurde die vom früheren Konfirmationsausschuss begonnene Arbeit zur Weiterentwicklung des Kirchengesetzes über den Kirchlichen Unterricht im Sinne des Synodalbeschlusses aus dem Jahre 1997 fortgesetzt. Nach einer längeren Unterbrechung, u.a. bedingt durch eine Diskussion über das Konfirmationsverständnis in den Gliedkirchen der früheren EKU, ist die Arbeit nach Verabschiedung der Konfirmationsagende abgeschlossen worden.

Der Entwurf ist im Mai 2004 allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, Ämtern und Einrichtungen zur Beratung und Stellungnahme bis zum 31. Juli 2005 zugeleitet worden. Es sind insgesamt 33 Stellungnahmen eingegangen.

Der Entwurf wird einhellig begrüßt und findet die Zustimmung aller Kirchenkreise. Zahlreiche Stellungnahmen enthalten Änderungsvorschläge zu Einzelbestimmungen des Gesetzesentwurfs. Sie waren Gegenstand der Beratungen des Ständigen Kirchenordnungsausschusses der Landessynode sowie der Kirchenleitung.

Inhaltlich war eine deutliche Konzentration der Stellungnahmen auf die Organisation der Konfirmandenarbeit (§ 13) festzustellen. Hier wurden die Vorschläge vieler Stellungnahmen zur Durchführung von Blockveranstaltungen dadurch in den jetzt vorgelegten Gesetzesentwurf übernommen, dass für Blockveranstaltungen nun eine Bandbreite bis hin zu einem regelmäßigen, mindestens monatlichem Turnus zugelassen wird (§ 13 Abs. 2).

Ebenso wird die Anrechnung von weiteren Organisationsformen der Konfirmandenarbeit in besonderen Fällen bis zur Hälfte der vorgegebenen Gesamtstundenzahl ermöglicht (§ 13 Abs. 3).

In der nunmehr vorgelegten Entwurfsfassung wurden daneben auch die Änderungsvorschläge des Ständigen Kirchenordnungsausschusses berücksichtigt.

Die Kirchenleitung hat auf Empfehlung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses in ihrer Sitzung am 21./22. September 2005 beschlossen, der Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Ordnung Konfirmandenarbeit – GOKA -) zur Beschlussfassung vorzulegen.

Alle hierzu eingegangenen Stellungnahmen und Änderungsvorschläge werden dem Tagungs-Gesetzesausschuss zur Beratung zur Verfügung stehen.

Zur besseren Übersichtlichkeit ist als Anlage zu dem Entwurf eines Kirchengesetzes über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen zusätzlich eine Synopse beigefügt, in der in der linken Spalte die Bestimmungen des geltenden Kirchengesetzes, in der mittleren Spalte die Formulierungen des Entwurfs, sowie in der rechten Spalte die Begründungen aufgeführt sind.

Der Entwurf eines Kirchengesetzes über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Ordnung Konfirmandenarbeit – GOKA –) steht in engem Zusammenhang mit dem ebenfalls der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegten Entwurf eines 45. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Auf die Vorlage 3.2 wird insoweit verwiesen.

Begründung

Zur **Einzelbegründung** wird auf die Kommentare in der rechten Spalte der beigefügten Synopse verwiesen.

Entwurf
Stand 22.09.2005

**Kirchengesetz über die
Ordnung der Konfirmandenarbeit
in der Evangelischen Kirche von Westfalen
(Ordnung Konfirmandenarbeit – GOKA –)**

Vom ... November 2005

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz über die Ordnung der Konfirmandenarbeit
in der Evangelischen Kirche von Westfalen
(Ordnung Konfirmandenarbeit – GOKA –)**

§ 1

Grundlage

(1) Die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden gründet in Auftrag und Zusage Jesu Christi: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker, taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ (Matth. 28, 18-20)

(2) Gebunden an das Zeugnis der Heiligen Schrift lädt die Gemeinde getaufte und nicht getaufte Kinder und Jugendliche ein und hilft ihnen, durch die Begegnung mit dem Evangelium zu erfahren und zu erkennen, was es heißt, unter dem Zuspruch und Anspruch Jesu Christi zu leben. Sie sollen Angebote verlässlicher Gemeinschaft erfahren und Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner finden, die sie in ihrer Lebenssituation ernst nehmen und begleiten.

(3) Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen das Leben ihrer Gemeinde kennen lernen und mitgestaltend an ihm teilnehmen können. Dazu erhalten sie grundlegende Kenntnisse biblischer Inhalte und sollen mit Formen gottesdienstlichen Lebens, insbesondere mit der Feier des heiligen Abendmahls, vertraut werden. Sie sollen ermutigt werden, ihre Erfahrungen und Fragen einzubringen, damit ein selbständiger Glaube wachsen kann. Sie sollen sich mit wesentlichen Inhalten des christlichen Glaubens auseinandersetzen und eigene Verantwortung für christliches Handeln entdecken.

(4) Die Konfirmandinnen und Konfirmanden bereiten sich auf diese Weise auf die Konfirmation vor.

§ 2

Presbyterium

(1) Das Presbyterium trägt die Verantwortung für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden. Es entscheidet auf Grundlage der geltenden Ordnungen über ihre Gestalt und Inhalte und legt Rahmenbedingungen fest. Die Konfirmandenarbeit soll wenigstens einmal im Jahr Thema in einer Presbyteriumssitzung sein. Dazu sollen die beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Konfirmandenarbeit eingeladen werden.

(2) Das Presbyterium schafft die notwendigen sächlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung der Konfirmandenarbeit. Dazu gehört die Bereitstellung von sachgerecht eingerichteten Räumen, von Unterrichtsmaterialien und audiovisuellen Medien sowie die finanzielle Unterstützung von Projekt- und Freizeitmaßnahmen.

(3) Im Rahmen ihrer Verantwortung für die Konfirmandenarbeit nehmen Mitglieder des Presbyteriums nach Absprache mit den Mitarbeitenden an Veranstaltungen der Konfirmandenarbeit teil, um die Konfirmandinnen und Konfirmanden zu begleiten.

(4) Das Presbyterium kann einzelnen seiner Mitglieder besondere Verantwortung für die Konfirmandenarbeit übertragen.

§ 3

Konfirmandinnen und Konfirmanden

(1) Für die Kinder und Jugendlichen beginnt die Konfirmandenarbeit in der Regel mit dem 7. Schulbesuchsjahr. Die Gemeinde lädt zur Teilnahme ein. Kinder und Jugendliche, die nicht der evangelischen Kirche angehören, können an der Konfirmandenarbeit teilnehmen.

(2) Die Konfirmation setzt die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche und damit die Taufe voraus. Nicht getaufte Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen während der Konfirmandenzeit getauft werden. Sie können auch im Konfirmationsgottesdienst getauft werden.

(3) Erwachsene Gemeindeglieder können nach entsprechender Vorbereitung auf Beschluss des Presbyteriums konfirmiert werden.

§ 4

Mitarbeitende

(1) Die Konfirmandenarbeit wird von der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer durchgeführt. Sie kann für mehrere Pfarrbezirke oder Gemeinden gemeinsam geplant und durchgeführt werden.

(2) An der Konfirmandenarbeit beteiligte Pfarrerrinnen und Pfarrer sollen darauf bezogene Beratungs- und Fortbildungsangebote in Anspruch nehmen.

(3) Im Einvernehmen mit dem Presbyterium sollen haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gemeindeglieder, die eine pädagogische Ausbildung haben oder in angemessener Weise darauf vorbereitet wurden, für die Beteiligung an der Konfirmandenarbeit gewonnen werden. Es soll ihnen ermöglicht werden, sich dafür fortzubilden. Ehrenamtlich Mitarbeitenden werden die notwendigen Auslagen nach den jeweils geltenden Bestimmungen erstattet.

4) Das Presbyterium kann aus besonderen Gründen beschließen, dass die Konfirmandenarbeit für einen längeren Zeitraum von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer oder von religionspädagogisch ausgebildeten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durchgeführt wird. Dazu ist die Zustimmung des Kreissynodalvorstandes erforderlich.

§ 5

Eltern und Paten

(1) Die Zusammenarbeit mit den Eltern fördert die Konfirmandenarbeit und bietet Anknüpfungspunkte für das gemeinsame Leben, Glauben und Lernen in Familie und Gemeinde. Sie ist daher fester Bestandteil der Konfirmandenarbeit. Patinnen und Paten sollen einbezogen werden.

(2) Die Eltern werden über die Ziele, Inhalte und Formen der Konfirmandenarbeit informiert. Sie sollen zu Veranstaltungen – auch zusammen mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden – eingeladen werden, in denen Informationen aus der Konfirmandenarbeit ausgetauscht, Ergebnisse vorgestellt und Fragen des Glaubens und der Erziehung behandelt werden. Sie können um Mithilfe bei Exkursionen, Praktika, Projekten und Freizeiten gebeten werden.

§ 6

Gemeinde

Die Konfirmandenarbeit ist Teil des Lebens der Gemeinde. Zwischen den Konfirmandinnen und Konfirmanden und anderen Gemeindegliedern und Gemeindegruppen sollen Begegnungen ermöglicht und Kontakte hergestellt werden, damit generationsübergreifendes Leben, Glauben und Lernen in der Gemeinde erfahren werden kann. Ergebnisse der Konfirmandenarbeit sollen regelmäßig öffentlich vorgestellt werden.

§ 7

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

(1) Die Konfirmandenarbeit und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind aufeinander zu beziehen.

(2) Dies geschieht durch die Zusammenarbeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die gemeinsame Behandlung von Themen, die Zusammenarbeit in Projekten, gemeinschaftliche Nutzung von Räumen, andere gemeinsame Angebote und durch Gottesdienste.

(3) In der Konfirmandenarbeit sollen Verbindungen zu den verschiedenen Einrichtungen, Angeboten und Formen gemeindlicher und übergemeindlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hergestellt werden.

§ 8

Schule

(1) Der evangelische Religionsunterricht in der Schule und die Konfirmandenarbeit in der Gemeinde sind aufeinander zu beziehen. Die Teilnahme der Konfirmandinnen und Konfirmanden am evangelischen Religionsunterricht wird darum in der Regel vorausgesetzt.

(2) Die Zusammenarbeit mit den Schulen, insbesondere mit den Religionslehrerinnen und Religionslehrern ist anzustreben.

(3) Die Termine der Konfirmandenarbeit sind mit den Schulen abzusprechen.

§ 9

Gottesdienst

(1) Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen mit den Gottesdiensten der Gemeinde vertraut werden. Deshalb sollen sie regelmäßig am Gottesdienst teilnehmen. Auch die Eltern werden zur Teilnahme am Gottesdienst eingeladen.

(2) Bei der Planung und Gestaltung der Gottesdienste ist die Anwesenheit der Konfirmandinnen und Konfirmanden zu berücksichtigen, damit sie den Gottesdienst als Glaubens- und Lebenshilfe erfahren können. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sind regelmäßig an der Gestaltung der Gottesdienste zu beteiligen.

(3) Einige Gottesdienste sind zusammen mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden vorzubereiten und zu gestalten. Ihre Eltern sind zu diesen Gottesdiensten besonders einzuladen.

(4) Das Presbyterium kann beschließen, die getauften Konfirmandinnen und Konfirmanden jeweils eines Jahrgangs im Rahmen der Abendmahlsvorbereitung zum Abendmahl einzuladen.

§ 10

Anmeldung

(1) Die Konfirmandinnen und Konfirmanden nehmen an der Konfirmandenarbeit der Gemeinde teil, zu der sie gehören. Ausnahmen sind nur aufgrund einer pfarramtlichen Abmeldebescheinigung zulässig.

(2) Die Eltern melden ihr Kind in der Regel bei der zuständigen Pfarrerin oder bei dem zuständigen Pfarrer ihrer Gemeinde an. Wurde das Kind in einer anderen Gemeinde getauft, so ist eine Bescheinigung über die Taufe vorzulegen.

(3) Für Konfirmandinnen und Konfirmanden, die während der Konfirmandenzeit umziehen, ist bei der Neuansmeldung der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer der Gemeinde eine Bescheinigung über die bisherige Teilnahme an der Konfirmandenarbeit vorzulegen.

(4) Mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden und ihren Eltern wird über die in der Gemeinde geltenden Rahmenbedingungen der Konfirmandenarbeit und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten eine Vereinbarung getroffen.

(5) Zu Beginn der Konfirmandenzeit werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden im Gottesdienst begrüßt. Zu diesem Gottesdienst werden die Eltern sowie die Patinnen und Paten eingeladen. Alle an der Konfirmandenarbeit Beteiligten werden auf ihre Verantwortung für die Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie für die Konfirmandenarbeit hingewiesen.

§ 11

Zurückstellung

(1) Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen auf Beschluss des Presbyteriums von der Konfirmandenarbeit zurückgestellt werden, wenn sie ihre sich aus der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit ergebenden Verpflichtungen wiederholt verletzen oder zu erkennen geben, dass sie den Sinn der Konfirmation ablehnen.

(2) Zeigt eine Konfirmandin oder ein Konfirmand ein Verhalten, das zu einer Zurückstellung führen kann, hat die Pfarrerin oder der Pfarrer unverzüglich ein Gespräch mit der Konfirmandin oder dem Konfirmanden und den Eltern zu führen. Zu diesem Gespräch können auch Beauftragte des Presbyteriums hinzugezogen werden. In diesem Gespräch ist auf die Möglichkeit einer Zurückstellung hinzuweisen.

(3) Beschließt das Presbyterium die Zurückstellung, müssen die Eltern auf ihr Beschwerderecht bei der Superintendentin oder bei dem Superintendenten hingewiesen werden. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

(4) Die Zurückstellung soll dazu dienen, der Konfirmandin oder dem Konfirmanden Zeit zu geben, sich über die eigene Haltung zur Konfirmation klar zu werden.

(5) Eine Wiederaufnahme in die Konfirmandenarbeit soll erfolgen, wenn die Gründe für die Zurückstellung nicht mehr vorliegen.

(6) Eine Konfirmandin oder ein Konfirmand kann auf eigenen Wunsch von der Konfirmandenarbeit zurückgestellt werden. Der Zurückstellungsentscheidung des Presbyteriums soll ein Gespräch mit der Konfirmandin oder dem Konfirmand und den Eltern vorausgehen.

(7) Über die Unterrichtsteilnahme und die Zurückstellung ist eine Bescheinigung auszustellen.

§ 12

Inhalte

(1) Der Konfirmandenarbeit liegen die Bibel, der in der Gemeinde geltende Katechismus und das Gesangbuch zugrunde.

(2) Sie wird nach dem von der Landessynode genehmigten Lehrplan durchgeführt.

(3) Es liegt in der Verantwortung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers, in Absprache mit dem Presbyterium zu entscheiden, auf welche Themen stärkeres Gewicht gelegt wird und welche anderen Inhalte aus dem Lebensbereich der Jugendlichen berücksichtigt werden.

(4) Die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer erstellt unter Beteiligung der weiteren Mitarbeitenden im Einvernehmen mit dem Presbyterium den konkreten Jahrgangsplan. Dieser beschreibt den Ablauf der Konfirmandenarbeit in seinen inhaltlichen und organisatorischen Elementen für den jeweiligen Konfirmationsjahrgang.

Er benennt die wesentlichen Themen und die damit verbundenen Lernintentionen. Er ordnet den vorgesehenen Inhalten Unterrichtsphasen (§ 13 Abs. 2) und Organisationsformen (§ 13 Abs. 3) zu. Er kennzeichnet Verknüpfungsmöglichkeiten der Konfirmandenarbeit mit anderen Lebensbereichen der Gemeinde.

Bei der Erstellung des Jahrgangsplanes wird die Zusammensetzung der Gruppe mit Jugendlichen verschiedener Schulformen und Begabungen, ihre unterschiedliche Motivation und Lernfähigkeit, ihre Lebenssituation und Erfahrungswelt berücksichtigt.

(5) Der Jahrgangsplan wird den Konfirmandinnen und Konfirmanden vorgestellt. Ziele, Inhalte und konkrete Planung werden mit ihnen besprochen. Mitwirkungsmöglichkeiten sind ihnen zu eröffnen.

(6) Der Verlauf der Konfirmandenarbeit ist in einem Begleitbuch festzuhalten. Es muss neben einer Anwesenheitsliste die Inhalte und Organisationsformen der Konfirmandenarbeitsphasen enthalten.

§ 13

Dauer und Organisationsformen

(1) Das Presbyterium entscheidet in Abstimmung mit der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer, in welchen Formen die Konfirmandenarbeit durchgeführt wird. Die Organisation der Konfirmandenarbeit muss eine kontinuierliche Begleitung der Konfirmandinnen und Konfirmanden ermöglichen. Sie muss den Jugendlichen verständlich sein und mit den Eltern besprochen werden.

(2) Die Konfirmandenarbeit umfasst mindestens 75 Zeitstunden. Sie kann sowohl in Form der wöchentlichen Einzelstunde als auch in Form von Blockveranstaltungen in regelmäßigem, mindestens monatlichem Turnus gestaltet werden.

(3) Weitere Organisationsformen wie

- Exkursionen,
- Praktika,
- Projekte,
- Konfirmandentage,
- Seminare,
- Freizeiten

sollen gewählt werden. Sie können in der Regel bis zu einem Umfang von 25 Stunden angerechnet werden. Auf Beschluss des Presbyteriums kann mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes eine Anrechnung bis zur Hälfte der Gesamtstundenzahl erfolgen.

(4) Die Konfirmandenarbeit wird in der Regel während des siebten und achten Schulbesuchsjahres der angemeldeten Kinder und Jugendlichen durchgeführt. Sie beginnt nach den Sommerferien und endet mit dem Konfirmationsgottesdienst. Dieser findet nach Ostern des übernächsten Kalenderjahres statt.

(5) Das Presbyterium kann beschließen, das erste Jahr der Konfirmandenarbeit in das dritte Schulbesuchsjahr vorzulegen. Die Teilnahme am vorgezogenen Jahr kann die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit parallel zum siebten Schulbesuchsjahr ersetzen. Für alle Kinder, die am vorgezogenen Jahr nicht teilnehmen, ist eine vom Zeitumfang her

gleichwertige Konfirmandenarbeit parallel zum siebten Schulbesuchsjahr verbindlich. Es ist sicher zu stellen, dass die Konfirmandinnen und Konfirmanden in der Zeit zwischen dem dritten und dem achten Schulbesuchsjahr regelmäßig zu Angeboten der Arbeit mit Kindern eingeladen werden.

(6) Das Presbyterium kann die Dauer der Konfirmandenzeit um ein Jahr verlängern, indem die Kinder bereits im sechsten Schulbesuchsjahr in die Konfirmandenarbeit aufgenommen werden.

(7) Machen örtliche Gegebenheiten die Durchführung der Konfirmandenarbeit in einer anderen Organisationsform erforderlich, so kann das Landeskirchenamt dies auf Antrag des Presbyteriums genehmigen. Vor der Entscheidung ist der Kreissynodalvorstand zu hören.

§ 14

Unterrichtsgruppen

(1) Die Konfirmandenarbeit kann auf Beschluss des Presbyteriums pfarrbezirksübergreifend durchgeführt werden.

(2) Auf Beschluss der beteiligten Presbyterien können gemeindeübergreifende Gruppen gebildet werden.

(3) Wo es pädagogisch geboten ist, können getrennte Jungen- oder Mädchengruppen gebildet werden.

(4) Bei mehr als 25 Konfirmandinnen und Konfirmanden soll die Gruppe geteilt werden. Eine Abweichung von dieser Bestimmung bedarf der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

(5) Für Jugendliche mit Behinderungen können gemeindeübergreifende Unterrichtsgruppen in Absprache mit Schulen und diakonischen Einrichtungen gebildet werden, wenn eine Integration in die Konfirmandengruppe nach Absprache mit den Eltern nicht ratsam erscheint.

§ 15

Abschluss

(1) Vor Abschluss der Konfirmandenzeit feiern die Konfirmandinnen und Konfirmanden mit der Gemeinde einen Gottesdienst, den sie selbst vorbereiten und mitgestalten. Die Gemeinde, insbesondere die Eltern der Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie die Patinnen und Paten sind dazu einzuladen.

(2) Gegen Ende der Konfirmandenzeit kommen alle an der Konfirmandenarbeit Beteiligten im Beisein von Presbyterinnen und Presbytern zusammen. Dabei stellen die Konfirmandinnen und Konfirmanden Einsichten, Fragen und Lernergebnisse aus der Konfirmandenzeit vor. Sie berichten über Erfahrungen, die sie in und mit der Gemeinde gemacht haben. Zu dieser Veranstaltung sind auch die Eltern einzuladen.

(3) Danach beschließt das Presbyterium die Konfirmation der Konfirmandinnen und Konfirmanden.

§ 16

Konfirmation

(1) Der Konfirmationsgottesdienst bildet den festlichen Abschluss der Konfirmandenzeit. Er wird als Gemeindegottesdienst nach der von der Landessynode genehmigten Agende gehalten und soll an einem Sonntag oder kirchlichen Feiertag stattfinden.

(2) In der Feier der Konfirmation wird den Konfirmandinnen und Konfirmanden die Gnade Gottes bezeugt, wie sie ihnen in der Taufe zugesprochen worden ist. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden bekennen ihren christlichen Glauben.

Unter Handauflegung und unter der Fürbitte der Gemeinde empfangen sie den Segen Gottes.

Für ihren Lebensweg wird ihnen ein Wort der Heiligen Schrift zugesprochen.

Sie werden zur Nachfolge Christi ermutigt.

(3) Mit der Konfirmation erhalten die Konfirmandinnen und Konfirmanden das Recht, am heiligen Abendmahl teilzunehmen und das Patenamts auszuüben.

(4) Die Gemeinde wird im Konfirmationsgottesdienst an ihre Verantwortung für die Jugendlichen erinnert.

§ 17

Regelungen im Zusammenhang mit der Konfirmation

(1) Wer aus zwingenden Gründen an der Teilnahme am Konfirmationsgottesdienst verhindert ist, kann zu einem späteren Zeitpunkt konfirmiert werden. Soweit es erforderlich ist, wird über die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Die Konfirmation darf außerhalb des Gemeindegottesdienstes nur in dringenden Fällen mit Genehmigung des Presbyteriums und in Anwesenheit von wenigstens zwei gewählten Mitgliedern des Presbyteriums stattfinden.

(3) Die Konfirmation ist in das Kirchenbuch der Gemeinde einzutragen, in der sie vollzogen worden ist.

§ 18

Weiterführung

(1) Die Gemeinde hat auch nach der Konfirmation ihre Verantwortung für die Jugendlichen weiter wahrzunehmen.

(2) Für jede Gemeinde sollen vielfältige und altersgerechte Angebote von Jugendarbeit bestehen, zu denen die konfirmierten Jugendlichen eingeladen werden. Sie sollen Gelegenheit zur verantwortlichen Mitarbeit in der Gemeinde erhalten.

§ 19

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Ordnung des Kirchlichen Unterrichts in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1988 (KABl. Seite 223) außer Kraft. Es bleibt auslaufend in Geltung für vor dem 01. Januar 2006 begonnenen Kirchlichen Unterricht.

Allgemeine Begründung

Der Entwurf einer Ordnung der Konfirmandenarbeit in der Ev. Kirche von Westfalen setzt fünf Schwerpunkte als Qualitätsmerkmale :

1. Der von der Westfälischen Landessynode 1997 angeregte Perspektivwechsel vom „Kirchlichen Unterricht zur Konfirmandenarbeit“ wird vollzogen.

„Konfirmandenarbeit“ bezeichnet die Kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf dem Weg zur Konfirmation. Sie enthält auch Unterrichtsphasen und Unterrichtselemente, die auf den Erwerb von Kenntnissen zielen. Sie bleibt in der Auswahl der Themen auf den geltenden Lehrplan bezogen. „Sie hat sich als eine Form bewährt, mit christlichem Leben in der Gemeinde vertraut zu machen. Aber sie ist mehr. Im spannungsreichen Prozess zwischen Selbstfindung und Beheimatung in einer Gemeinschaft können sich junge Menschen die Wahrheit des Glaubens aneignen und deren Bedeutung für ihr persönliches Leben ausloten“ (Agende für die Ev.-Luth. Kirchen und für die Ev. Kirche der Union –Bielefeld 2001 – Vorwort S. 5).

2. Die Konfirmandenarbeit und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind aufeinander zu beziehen. „Konfirmandenarbeit“ vollzieht sich in enger organisatorischer, inhaltlicher und methodischer Verknüpfung mit der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde in einem Zeitraum, der hier „Konfirmandenzeit“ genannt wird. In der neuen Konfirmationsagende wie in der wissenschaftlichen Literatur werden beide Begriffe – Konfirmandenarbeit und Konfirmandenzeit – durchgehend verwendet (s. „Handbuch zur Konfirmandenarbeit“ hrsg. vom Comenius-Institut, Gütersloh 1994).

3. Der Entwurf eröffnet mehr Vielfalt in der methodischen und organisatorischen Gestaltung der Konfirmandenarbeit. § 13 beschreibt neben dem Basismodell mit Einzelwochenstunden mögliche Modelle in Form von Blockveranstaltungen in regelmäßigem, mindestens monatlichem Turnus. Die bisher nur als Ausnahmemodell zugelassene zweigeteilte Konfirmandenarbeit (KU 3/KU 8 – Modell) wird als Regelmöglichkeit eingeführt.

4. Bei der Wahl der Organisationsformen der Konfirmandenarbeit werden Standards nach den Kriterien der Kontinuität und Verlässlichkeit gesetzt.

§ 13 Abs. 2 schreibt eine Mindeststundenzahl von 75 Zeitstunden vor, wobei bestimmte Organisationsformen wie Exkursionen, Freizeiten, Praktika nur bis zu einem in der Regel auf 25 Wochenstunden begrenzten Umfang anrechenbar sind.

§ 13 Abs. 4 legt als Mindestdauer der Konfirmandenarbeit einen Zeitraum von 1,5 Jahren verbindlich fest und schafft damit eine kontinuierliche und verlässliche Struktur.

§ 10 Abs. 3 stellt zudem Kontinuität in der Konfirmandenarbeit für den Fall eines Ortswechsels her.

5. Die Verantwortung des Presbyteriums wird gestärkt und profiliert; die Konfirmandenarbeit wird deutlicher als bisher zu einer Aufgabe der gesamten Kirchengemeinde.

§ 2 Abs. 1 weist die Verantwortung für die Konfirmandenarbeit eindeutig dem Presbyterium zu, das nach § 13 Abs. 1 auch über die Organisationsform zu entscheiden hat.

§ 10 Abs. 2 bezieht die Eltern in die Konfirmandenarbeit ausdrücklich ein.

§ 4 Abs. 3 benennt den Personenkreis der an der Konfirmandenarbeit zu beteiligenden Mitarbeitenden.

Zur **Einzelbegründung** wird auf die Kommentare in der rechten Spalte der beigefügten Synopse verwiesen.

**Kirchengesetz über die Ordnung der Konfirmandenarbeit
in der Evangelischen Kirche von Westfalen (GOKA)**
Stand 22.09.2005

Ordnung KU – alt -	Ordnung KA – neu --	Kommentar Ordnung KA – neu -
<p>§ 1 Grundlage und Ziel</p>	<p>§ 1 Grundlage</p>	
<p>(1) Der Kirchliche Unterricht gründet im Tauf- und Missionsbefehl Jesu Christi: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Matth., 28,18-20).</p>	<p>(1) Die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden gründet in Auftrag und Zusage Jesu Christi: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker, taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ (Matth. 28, 18-20)</p>	<p>Der Begriff „Konfirmandenarbeit“ tritt im vorliegenden Entwurf an die Stelle des bisherigen Begriffs „Kirchlicher Unterricht“. Konfirmandenarbeit bezeichnet die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf dem Weg zur Konfirmation. Sie enthält Unterrichtsphasen und Unterrichtselemente, die auf den Erwerb von Kenntnissen zielen. Sie bleibt in der Auswahl der Themen auf den geltenden Lehrplan bezogen. „Sie hat sich als eine Form bewährt, mit christlichem Leben in der Gemeinde vertraut zu machen. Aber sie ist mehr. Im spannungsreichen Prozess zwischen Selbstfindung und Beheimatung in einer Gemeinschaft können sich junge Menschen die Wahrheit des Glaubens aneignen und deren Bedeutung für ihr persönliches Leben ausloten“ (Agende für die Ev.-Luth. Kirchen und für die Ev. Kirche der Union – 2001 – Vorwort S. 5). Konfirmandenarbeit vollzieht sich in enger, organisatorischer, inhaltlicher und methodischer Verknüpfung mit der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde in einem Zeitraum, der hier „Konfirmationszeit“ genannt wird. In der neuen Konfirmationsagen- de wie in der wissenschaftlichen Literatur wer- den beide Begriffe – Konfirmandenarbeit und Konfirmationszeit – durchgehend verwendet (z.B. „Handbuch zur Konfirmandenarbeit“, hrsg. vom Comenius-Institut, Gütersloh, 1994).</p>

Ordnung KU – alt -	Ordnung KA – neu --	Kommentar - Ordnung KA – neu -
<p>(2) Der Kirchliche Unterricht ist ein wichtiger Abschnitt auf dem Weg, den jungen Menschen mit Taufe und Abendmahl zu einem mündigen und verantwortlichen Christsein in Gemeinde und Gesellschaft gehen.</p>	<p>(2) Gebunden an das Zeugnis der Heiligen Schrift lädt die Gemeinde getaufte und nicht getaufte Kinder und Jugendliche ein und hilft ihnen, durch die Begegnung mit dem Evangelium zu erfahren und zu erkennen, was es heißt, unter dem Zuspruch und Anspruch Jesu Christi zu leben. Sie sollen Angebote verlässlicher Gemeinschaft erfahren und Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner finden, die sie in ihrer Lebenssituation ernst nehmen und begleiten.</p>	<p>An dieser Stelle wird die biblische Bezogenheit der Konfirmandenarbeit hervorgehoben. Die Einladung erfolgt an getaufte und nichtgetaufte Jugendliche, wobei der Anteil nichtgetaufter Jugendlicher wächst. Die Verantwortung der (älteren) Gemeindeglieder für die Jugendlichen wird besonders betont. Zugleich ist die jeweilige Lebenssituation der Jugendlichen wahrzunehmen und ihre Lebenswelt besonders zu bedenken.</p>
<p>(3) Ziel des Kirchlichen Unterrichts ist es, durch die Begegnung mit dem Evangelium die Konfirmandinnen und Konfirmanden in einer ihrer Altersstufe gemäßen Weise zum Glauben an den lebendigen Jesus Christus zu rufen und ihnen ein verantwortliches Christsein im persönlichen Leben, in der Gemeinde und in der Gesellschaft zu ermöglichen. Er beteiligt sie am Leben der Gemeinde, vermittelt ihnen grundlegende Kenntnisse der biblischen Inhalte, macht sie vertraut mit dem Bekenntnis und Leben der Kirche und begleitet sie seelsorgerlich. Er hat die besondere Aufgabe, auf die Konfirmation und auf die Feier des Heiligen Abendmahls vorzubereiten.</p>	<p>(3) Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen das Leben ihrer Gemeinde kennen lernen und mitgestaltend an ihm teilnehmen können. Dazu erhalten sie grundlegende biblische Kenntnisse und sollen mit Formen gottesdienstlichen Lebens, insbesondere mit der Feier des heiligen Abendmahls, vertraut werden. Sie sollen ermutigt werden, ihre Erfahrungen und Fragen einzubringen, damit ein selbstständiger Glaube wachsen kann. Sie sollen sich mit wesentlichen Inhalten des christlichen Glaubens auseinandersetzen und eigene Verantwortung für christliches Handeln entdecken.</p>	<p>Die Jugendlichen sollen beides: einerseits Gemeinde und Gottesdienst kennen lernen und andererseits mitgestalten. Die Gemeinde hat Mitgestaltungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten zu eröffnen. Die Hinführung zum Abendmahl ist eingebettet in den Prozess, mit dem gottesdienstlichen Leben vertraut zu werden. Die Konfirmandenarbeit hat es mit zunehmend selbständig werdenden und zur Selbständigkeit hinzuführenden Jugendlichen zu tun. Diesen Heranwachsenden soll eine eigenständige Begegnung mit der christlichen Tradition ermöglicht werden.</p>
	<p>(4) Die Konfirmandinnen und Konfirmanden bereiten sich auf diese Weise auf die Konfirmation vor.</p>	<p>Die Konfirmation ist als Abschluss der Konfirmationszeit und als Zeitpunkt des Weges dorthin kein isoliertes Einzelereignis. Sie ist integraler Bestandteil der Konfirmandenzeit.</p>

<p>Ordnung KU – alt -</p> <p>§ 2</p> <p>Presbyterium</p>	<p>Ordnung KA – neu --</p> <p>§ 2</p> <p>Presbyterium</p>	<p>Kommentar Ordnung KA – neu -</p>
<p>(1) Das Presbyterium trägt die Verantwortung für den Kirchlichen Unterricht. Es kann einzelnen seiner Mitglieder besondere Verantwortung für den Kirchlichen Unterricht übertragen.</p>	<p>(1) Das Presbyterium trägt die Verantwortung für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden. Es entscheidet auf Grundlage der geltenden Ordnungen über ihre Gestalt und Inhalte und legt Rahmenbedingungen fest. Die Konfirmandenarbeit soll wenigstens einmal im Jahr Thema in einer Presbyteriumssitzung sein. Dazu sollen die beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Konfirmandenarbeit eingeladen werden.</p>	<p>Die Verantwortung des Presbyteriums für die Konfirmandenarbeit wird genauer beschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - beschlussmäßige Entscheidung über Inhalte und Organisationsformen; - regelmäßige, mindestens jährliche Beiratung über die Konfirmandenarbeit, zu der die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingeladen werden sollen. - zugleich erhält das Presbyterium mehr Entscheidungsspielraum über die Organisation der Konfirmandenarbeit (vgl. § 13). - Begleitung der Konfirmandenarbeit durch Beauftragte.
<p>(2) Das Presbyterium hat die notwendigen sächlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung der unterrichtlichen Veranstaltungen zu schaffen. Dazu gehört die Bereitstellung von sachgerecht eingerichteten Räumen, von Bild- und Tonträgern.</p>	<p>(2) Das Presbyterium schafft die notwendigen sächlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung der Konfirmandenarbeit. Dazu gehört die Bereitstellung von sachgerecht eingerichteten Räumen, von Unterrichtsmaterialien und audiovisuellen Medien sowie die finanzielle Unterstützung von Projekt- und Freizeitmaßnahmen.</p>	
<p>(3) Mitglieder des Presbyteriums nehmen nach Absprache mit den Unterrichtenden an anderen Veranstaltungen des Kirchlichen Unterrichts teil, um die Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie das Unterrichtsgeschehen zu begleiten.</p>	<p>(3) Im Rahmen ihrer Verantwortung für die Konfirmandenarbeit nehmen Mitglieder des Presbyteriums nach Absprache mit den Mitarbeitenden an Veranstaltungen der Konfirmandenarbeit teil, um die Konfirmandinnen und Konfirmanden zu begleiten.</p>	

Ordnung KU – alt -	Ordnung KA – neu --	Kommentar Ordnung KA – neu -
<p align="center">§ 4</p> <p>Konfirmandinnen und Konfirmanden</p> <p>(1) Alle evangelischen Kinder, die in dem betreffenden Jahr ihr 7. Schulbesuchsjahr beginnen, sind zum Kirchlichen Unterricht einzuladen. Für die Aufnahme wird in der Regel die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht in der Schule vorausgesetzt.</p> <p>(2) Kinder, die nicht der evangelischen Kirche angehören, können am Kirchlichen Unterricht teilnehmen. Die Konfirmation setzt die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche voraus. Ungetaufte Kinder können während der Unterrichtszeit oder im Konfirmationsgottesdienst getauft werden. Erfolgt ihre Taufe im Konfirmationsgottesdienst, so tritt sie an die Stelle der Konfirmation.</p> <p>(3) Erwachsene Gemeindeglieder können nach entsprechender Vorbereitung auf Beschluß des Presbyteriums konfirmiert werden.</p>	<p>(4) Das Presbyterium kann einzelnen seiner Mitglieder besondere Verantwortung für die Konfirmandenarbeit übertragen.</p> <p align="center">§ 3</p> <p>Konfirmandinnen und Konfirmanden</p> <p>(1) Für die Kinder und Jugendlichen beginnt die Konfirmandenarbeit in der Regel mit dem 7. Schulbesuchsjahr. Die Gemeinde lädt zur Teilnahme ein. Kinder und Jugendliche, die nicht der evangelischen Kirche angehören, können an der Konfirmandenarbeit teilnehmen.</p> <p>(2) Die Konfirmation setzt die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche und damit die Taufe voraus. Nicht getaufte Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen während der Konfirmandenzeit getauft werden. Sie können auch im Konfirmationsgottesdienst getauft werden.</p> <p>(3) Erwachsene Gemeindeglieder können nach entsprechender Vorbereitung auf Beschluß des Presbyteriums konfirmiert werden.</p>	<p>Die veränderte Reihenfolge unterstreicht die Orientierung an den Kindern und Jugendlichen.</p> <p>Die neue Fassung betont ausdrücklich, dass die Gemeinde zur Konfirmandenarbeit einlädt (folgt aus der Verantwortung des Presbyteriums).</p> <p>Die Teilnahme am schulischen RU als Voraussetzung für die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit wird jetzt in dem neuen Paragraphen 8 „Schule“ geregelt. Die Einladung an nicht getaufte Kinder ist bereits in § 1 beschrieben. In Übereinstimmung mit der neuen Konfirmationsregelung rät der Entwurf zur Taufe während der Konfirmandenzeit.</p> <p>Auch hier wird die Verantwortung des Presbyteriums gemäß Art. 201 KO hervorgehoben.</p>

Ordnung KU – alt - § 3 Unterrichtende	Ordnung KA – neu -- § 4 Mitarbeitende	Kommentar-Ordnung KA – neu -
<p>(1) Der Kirchliche Unterrichtsamt wird in der Regel von dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin erteilt.</p>	<p>(1) Die Konfirmandenarbeit wird von der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer durchgeführt. Sie kann für mehrere Pfarrbezirke oder Gemeinden gemeinsam geplant und durchgeführt werden. (2) An der Konfirmandenarbeit beteiligte Pfarrinnen und Pfarrer sollen darauf bezogene Beratungs- und Fortbildungsangebote in Anspruch nehmen.</p>	<p>Die veränderte Überschrift trägt dem Konzept einer Konfirmandenarbeit Rechnung, in der neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligt sind. Die Durchführung der Konfirmandenarbeit durch die Pfarrinnen und Pfarrer bleibt verbindlich. Die verantwortliche Mitwirkung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll nicht dazu führen, dass die Pfarrinnen und Pfarrer diesen Arbeitsbereich ganz aufgeben. Die Notwendigkeit der Fortbildung ergibt sich schon aus der Neuorientierung der Konfirmandenarbeit, z.B. auf die Lebenswelten der Jugendlichen.</p>
<p>(2) Im Einvernehmen mit dem Presbyterium können für bestimmte Aufgaben andere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen sowie Eltern an der Durchführung des Kirchlichen Unterrichts beteiligt werden. Das gilt insbesondere für Freizeiten, Wochenendseminare, Konfirmanden-nachmittage und Praktika.</p>	<p>(3) Im Einvernehmen mit dem Presbyterium sollen haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gemeindeglieder, die eine pädagogische Ausbildung haben oder in angemessener Weise darauf vorbereitet wurden, für die Beteiligung an der Konfirmandenarbeit gewonnen werden. Es soll ihnen ermöglicht werden, sich dafür fortzubilden. Ehrenamtlich Mitarbeitenden werden notwendige Auslagen nach den jeweils geltenden Bestimmungen erstattet.</p>	<p>Die Beteiligung von geeigneten und dazu vorbereiteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird zu einem Kennzeichen der Konfirmandenarbeit. Diese Beteiligung ist auf Dauer angelegt und soll nicht nur während einzelner Abschnitte der Konfirmandenarbeit möglich sein.</p>
<p>(3) Das Presbyterium kann aus besonderen Gründen beschließen, daß der Kirchliche Unterrichtsamt für einen längeren Zeitraum von einem anderen Pfarrer, einer anderen Pfarrerin oder von religionspädagogisch ausgebildeten Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen erteilt wird. Dazu ist die Zustimmung des Kreissynodalvorstandes erforderlich.</p>	<p>(4) Das Presbyterium kann aus besonderen Gründen beschließen, dass die Konfirmandenarbeit für einen längeren Zeitraum von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer oder von religionspädagogisch ausgebildeten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durchgeführt wird. Dazu ist die Zustimmung des Kreissynodalvorstandes erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis trägt den derzeit geltenden Bestimmungen „Grundsätze für die ehrenamtliche Arbeit in der EKvW“ Rechnung.</p>

Ordnung KU – alt - § 5 Eltern und Paten	Ordnung KA – neu -- § 5 Eltern und Paten	Kommentar Ordnung KA – neu -
<p>(1) Die Zusammenarbeit mit den Eltern der Konfirmandinnen und Konfirmanden soll sowohl den Kirchlichen Unterricht als auch das gemeinsame Lernen, Glauben und Leben in</p> <p>Familie und Gemeinde fördern. In die Zusammenarbeit sind nach Möglichkeit auch die Paten einzubeziehen.</p> <p>(2) Die Eltern und die Paten sollen eingeladen werden, gelegentlich an Unterrichtsstunden teilzunehmen.</p> <p>(3) Die Eltern sollen zu Veranstaltungen und Seminaren - auch zusammen mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden - eingeladen werden, in denen Ergebnisse des Unterrichts vorgestellt, Informationen über den Unterricht ausgetauscht und Fragen des Glaubens und der Erziehung behandelt werden. Die Paten sind nach Möglichkeit zu beteiligen.</p>	<p>(1) Die Zusammenarbeit mit den Eltern fördert die Konfirmandenarbeit und bietet Anknüpfungspunkte für das gemeinsame Leben, Glauben und Lernen in Familie und Gemeinde. Sie ist daher</p> <p>fester Bestandteil der Konfirmandenarbeit. Patinnen und Paten sollen einbezogen werden.</p> <p>(2) Die Eltern werden über die Ziele, Inhalte und Formen der Konfirmandenarbeit informiert. Sie sollen zu Veranstaltungen – auch zusammen mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden – eingeladen werden, in denen Informationen aus der Konfirmandenarbeit ausgetauscht, Ergebnisse vorgestellt und Fragen des Glaubens und der Erziehung behandelt werden. Sie können um Mithilfe bei Exkursionen, Praktika, Projekten und Freizeiten gebeten werden.</p>	<p>Analog zur Taufordnung wird der Begriff „Eltern“ inklusiv, zum Beispiel auch für Erziehungsberechtigte und Personensorge-berechtigte, verwendet.</p> <p>An die Stelle des Angebotes zum gelegentlichen Unterrichtsbesuch tritt die Pflicht, die Eltern detailliert über die Ziele, Inhalte und Formen der Konfirmandenarbeit zu informieren.</p> <p>Da Elternseminare bisheriger Art nur selten angenommen wurden, werden jetzt andere Mitwirkungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern genannt.</p>

<p>Ordnung_KU – alt -</p>	<p>Ordnung KA – neu --</p>	<p>Kommentar-Ordnung KA – neu -</p>
<p>§ 6 Gemeinde</p> <p>(1) Die Gemeinde hat teil an der Verantwortung für die Konfirmandinnen und Konfirmanden. Sie ist immer wieder an ihre Mitverantwortung zu erinnern. Sie soll die Konfirmandinnen und Konfirmanden in ihre Führung einschließen. Bei der Gestaltung der Gottesdienste ist deren Anwesenheit zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Zwischen den Konfirmandinnen und Konfirmanden, einzelnen Gemeindegliedern und Gemeindeguppen sollen Begegnungen ermöglicht und Kontakte hergestellt werden, damit generationenübergreifendes Lernen, Glauben und Leben in der Gemeinde erfahren werden kann.</p>	<p>§ 6 Gemeinde</p> <p>Die Konfirmandenarbeit ist Teil des Lebens der Gemeinde. Zwischen den Konfirmandinnen und Konfirmanden und anderen Gemeindegliedern und Gemeindeguppen sollen Begegnungen ermöglicht und Kontakte hergestellt werden, damit generationenübergreifendes Leben, Glauben und Lernen in der Gemeinde erfahren werden kann. Ergebnisse der Konfirmandenarbeit sollen regelmäßig öffentlich vorgestellt werden.</p>	<p>Die neu gefasste Regelung beschreibt die Konfirmandenarbeit als Teil des gemeindlichen Lebens auch außerhalb des Gottesdienstes (s. hierzu § 9). Dabei ist eine Wechselwirkung anzustreben. Die Konfirmandenarbeit soll nicht ohne Folgen für die Gemeinde bleiben. Jugendliche sollen für ihre Erfahrungen und Gedanken eine Öffentlichkeit finden. Umgekehrt verstehen auch die Konfirmandinnen und Konfirmanden ihre Zugehörigkeit zur Gemeinde als Teil des eigenen Lebens.</p>
<p>§ 6 Gemeinde</p> <p>(1) Die Gemeinde hat teil an der Verantwortung für die Konfirmandinnen und Konfirmanden. Sie ist immer wieder an ihre Mitverantwortung zu erinnern. Sie soll die Konfirmandinnen und Konfirmanden in ihre Führung einschließen. Bei der Gestaltung der Gottesdienste ist deren Anwesenheit zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Zwischen den Konfirmandinnen und Konfirmanden, einzelnen Gemeindegliedern und Gemeindeguppen sollen Begegnungen ermöglicht und Kontakte hergestellt werden, damit generationenübergreifendes Lernen, Glauben und Leben in der Gemeinde erfahren werden kann.</p>	<p>§ 7 Arbeit mit Kindern und Jugendlichen</p> <p>(1) Die Konfirmandenarbeit und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind aufeinander zu beziehen.</p> <p>(2) Dies geschieht durch die Zusammenarbeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die gemeinsame Behandlung von Themen, die Zusammenarbeit in Projekten, gemeinschaftliche Nutzung von Räumen, andere gemeinsame Angebote und durch Gottesdienste.</p>	<p>§ 7 enthält die entscheidende Neuerung des Entwurfes.</p> <p>Konfirmandenarbeit und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sollen miteinander verbunden werden. Es wird genauer beschrieben, wie dies geschehen kann.</p> <p>Die Verknüpfung von Konfirmandenarbeit und der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen drückt auf institutioneller Ebene aus, dass sich die Konfirmandenarbeit an den Jugendlichen</p>

Ordnung KU – alt -	Ordnung KA – neu --	Kommentar Ordnung KA – neu -
	<p>(3) In der Konfirmandenarbeit sollen Verbindungen zu den verschiedenen Einrichtungen, Angeboten und Formen gemeindlicher und übergemeindlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hergestellt werden.</p>	<p>orientiert und durch ihre Vielfalt von Methoden und Organisationsformen mehr Mitgestaltung und Mitwirkung der Konfirmandinnen und Konfirmanden ermöglicht.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 8 Schule</p> <p>(1) Der evangelische Religionsunterricht in der Schule und die Konfirmandenarbeit in der Gemeinde sind aufeinander zu beziehen. Die Teilnahme der Konfirmandinnen und Konfirmanden am evangelischen Religionsunterricht wird darum in der Regel vorausgesetzt.</p> <p>(2) Die Zusammenarbeit mit den Schulen, insbesondere mit den Religionslehrerinnen und Religionslehrern ist anzustreben.</p> <p>(3) Die Termine der Konfirmandenarbeit sind mit den Schulen abzusprechen.</p>	<p>Hier sind Regelungen zusammengefasst, die sich bisher an verschiedenen Stellen verstreut finden (vgl. § 4, Abs. 1; § 12, Abs. 1 der bestehenden OrdKU). Durch die Zusammenfassung in einem eigenen Paragraphen betont der Entwurf die Bedeutung des RU für die Konfirmandenarbeit.</p> <p>§ 7 und § 8 unterstreichen, dass die Konfirmandenarbeit in vielfältigen Bezügen geschieht: Die Vernetzung mit der Jugendarbeit einerseits und die Zusammenarbeit mit den Schulen andererseits folgen der Orientierung der Konfirmandenarbeit an der Lebenssituation und Lebenswelt der Jugendlichen.</p> <p>Gedacht ist an eine möglichst von der oder dem KU-Beauftragten und dem Schullehrer koordinierte regionale Absprache.</p>

Ordnung KU – alt -	Ordnung KA – neu --	Kommentar Ordnung KA – neu -
<p>Ordnung KU – alt -</p> <p>§ 7</p> <p>Gottesdienst</p> <p>(1) Zur Konfirmandenzeit gehört wie zum gesamten Christenleben der Besuch des Gottesdienstes.</p>	<p>§ 9</p> <p>Gottesdienst</p> <p>(1) Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen mit den Gottesdiensten der Gemeinde vertraut werden. Deshalb sollen sie regelmäßig am Gottesdienst teilnehmen. Auch die Eltern werden zur Teilnahme am Gottesdienst eingeladen.</p> <p>(2) Bei der Planung und Gestaltung der Gottesdienste ist die Anwesenheit der Konfirmandinnen und Konfirmanden zu berücksichtigen, damit sie den Gottesdienst als Glaubens- und Lebenshilfe erfahren können. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sind regelmäßig an der Gestaltung der Gottesdienste zu beteiligen.</p> <p>(3) Einige Gottesdienste sind zusammen mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden vorzubereiten und zu gestalten. Ihre Eltern sind zu diesen Gottesdiensten besonders einzuladen.</p> <p>(4) Das Presbyterium kann beschließen, die getauften Konfirmandinnen und Konfirmanden jeweils eines Jahrgangs im Rahmen der Abendmahlsvorbereitung zum Abendmahl einzuladen.</p>	<p>Der neue Absatz 2 nimmt Forderungen der Landessynode 1997 auf. Zugleich wird unterstrichen, dass die Beteiligung der Konfirmandinnen und Konfirmanden an den Gottesdiensten fester Bestandteil der Konfirmandenarbeit ist.</p> <p>Die Regelung in Absatz 4 entspricht der Bestimmung des Art. 185 Abs. 2 KO.</p>
<p>(2) Die Konfirmandinnen und Konfirmanden und ihre Eltern sind zu den Gottesdiensten einzuladen. Einige Gottesdienste sind zusammen mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden vorzubereiten und zu gestalten.</p> <p>(3) Das Presbyterium kann beschließen, die Konfirmandinnen und Konfirmanden jeweils eines Jahrgangs im Rahmen der Abendmahlsunterweisung zum Abendmahl einzuladen. Die mit der Konfirmation verbundene allgemeine Zulassung zum Abendmahl bleibt davon unberührt.</p>		

Kommentar Ordnung KA – neu -		
	<p data-bbox="109 689 131 901">Ordnung KA – neu --</p> <p data-bbox="158 736 212 854">§ 10 Anmeldung</p>	<p data-bbox="109 1128 131 1324">Ordnung KU – alt -</p> <p data-bbox="158 1168 212 1285">§ 9 Anmeldung</p>
	<p data-bbox="234 588 365 1003">(1) Die Konfirmandinnen und Konfirmanden nehmen an der Konfirmandenarbeit der Gemeinde teil, zu der sie gehören. Ausnahmen sind nur aufgrund einer pfarramtlichen Abmeldebescheinigung zulässig.</p> <p data-bbox="387 588 540 1003">(2) Die Eltern melden ihr Kind in der Regel bei der zuständigen Pfarrerin oder bei dem zuständigen Pfarrer ihrer Gemeinde an. Wurde das Kind in einer anderen Gemeinde getauft, so ist eine Bescheinigung über die Taufe vorzulegen.</p> <p data-bbox="562 588 742 1003">(3) Für Konfirmandinnen und Konfirmanden, die während der Konfirmandenzeit umziehen, ist bei der Neuanmeldung der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer der Gemeinde eine Bescheinigung über die bisherige Teilnahme an der Konfirmandenarbeit vorzulegen.</p>	<p data-bbox="234 1019 365 1434">(1) Die Konfirmandinnen und Konfirmanden werden in der Gemeinde unterrichtet und konfirmiert, der sie zugehören. Ausnahmen sind nur aufgrund einer pfarramtlichen Bescheinigung zulässig.</p> <p data-bbox="387 1019 540 1434">(2) Die Eltern melden ihr Kind beim zuständigen Pfarrer oder bei der zuständigen Pfarrerin zum Kirchlichen Unterricht an. Ist das Kind in einer anderen Kirchengemeinde getauft, so ist eine Bescheinigung über die Taufe vorzulegen.</p> <p data-bbox="562 1019 742 1434">(3) Für Konfirmandinnen und Konfirmanden, die während der Unterrichtszeit umziehen, ist bei der Neuanmeldung dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin eine Bescheinigung über die bisherige Teilnahme am Unterricht vorzulegen.</p>
		<p data-bbox="769 141 999 572">Der Abschluss einer solchen Vereinbarung entspricht dem heute auch in Schulen zunehmend praktizierten pädagogischen Verfahren, sich aus dem Schulbesuch ergebende – z.T. gesetzlich normierte – Verpflichtungen durch Selbstverpflichtung bewusst zu machen. Die Vereinbarung gilt wechselseitig; sie erstreckt sich auf die Pflichten der Konfirmandinnen und Konfirmanden wie auf die der Eltern und</p>

Ordnung KU – alt -	Ordnung KA – neu --	Kommentar Ordnung KA – neu -
<p style="text-align: center;">§ 15 Zurückstellung</p> <p>(1) Konfirmandinnen oder Konfirmanden sollen auf Beschluss des Presbyteriums vom Kirchlichen Unterrichtsamt oder von der Konfirmandenarbeit zurückgestellt werden, wenn sie</p> <p>a) die aus dem Besuch des Kirchlichen Unterrichts erwachsenden Verpflichtungen beharrlich verletzen oder</p> <p>b) durch ihr Verhalten zu erkennen geben, daß sie den Sinn der Konfirmation ablehnen.</p>	<p>(5) Zu Beginn der Konfirmandenzeit werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden im Gottesdienst begrüßt. Zu diesem Gottesdienst werden die Eltern sowie die Patinnen und Paten eingeladen. Alle an der Konfirmandenarbeit Beteiligten werden auf ihre Verantwortung für die Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie für die Konfirmandenarbeit hingewiesen.</p>	<p>der an der Konfirmandenarbeit Beteiligten. Inhaltlich wird es um die durch Art. 198 KO sowie die vom Presbyterium nach § 2 und § 13 dieser Ordnung festgelegten Rahmenbedingungen der Konfirmandenarbeit gehen. Entsprechende Verfahren werden im Rahmen des „Bündnis für Erziehung“ in Erziehungspartnerschaften praktiziert.</p> <p>Die zum Inkrafttreten dieser Ordnung vorgesehene Handreichung wird u.a. Muster für solche Vereinbarungen enthalten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Zurückstellung</p> <p>(1) Konfirmandinnen oder Konfirmanden sollen auf Beschluss des Presbyteriums vom Kirchlichen Unterrichtsamt oder von der Konfirmandenarbeit zurückgestellt werden, wenn sie</p> <p>a) die aus dem Besuch des Kirchlichen Unterrichts erwachsenden Verpflichtungen beharrlich verletzen oder</p> <p>b) durch ihr Verhalten zu erkennen geben, daß sie den Sinn der Konfirmation ablehnen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Zurückstellung</p> <p>(1) Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen auf Beschluss des Presbyteriums von der Konfirmandenarbeit zurückgestellt werden, wenn sie ihre sich aus der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit ergebenden Verpflichtungen wiederholt verletzen oder zu erkennen geben, dass sie den Sinn der Konfirmation ablehnen.</p>	

Ordnung KU – alt -	Ordnung KA – neu --	Kommentar Ordnung KA – neu -
<p>(2) Zeigt ein Kind ein Verhalten, das zu einer Zurückstellung führen kann, hat der Pfarrer oder die Pfarrerin unverzüglich ein Gespräch mit der Konfirmandin oder dem Konfirmanden und den Eltern zu führen. Zu diesem Gespräch können Beauftragte des Presbyteriums hinzugezogen werden. In diesem Gespräch ist auf die Möglichkeit einer Zurückstellung hinzuweisen.</p>	<p>(2) Zeigt eine Konfirmandin oder ein Konfirmand ein Verhalten, das zu einer Zurückstellung führen kann, hat die Pfarrerin oder der Pfarrer unverzüglich ein Gespräch mit der Konfirmandin oder dem Konfirmanden und den Eltern zu führen. Zu diesem Gespräch können auch Beauftragte des Presbyteriums hinzugezogen werden. In diesem Gespräch ist auf die Möglichkeit einer Zurückstellung hinzuweisen.</p>	
<p>(3) Beschließt das Presbyterium die Zurückstellung, müssen die Eltern auf ihr Einspruchsrecht beim Superintendenten hingewiesen werden; dieser entscheidet endgültig.</p>	<p>(3) Beschließt das Presbyterium die Zurückstellung, müssen die Eltern auf ihr Beschwerderecht bei der Superintendentin oder bei dem Superintendenten hingewiesen werden. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</p>	
<p>(4) Die Zurückstellung soll dazu dienen, zur Umkehr zu rufen; daher soll sie nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Gründe für die Zurückstellung nicht mehr vorliegen.</p>	<p>(4) Die Zurückstellung soll dazu dienen, der Konfirmandin oder dem Konfirmanden Zeit zu geben, sich über die eigene Haltung zur Konfirmation klar zu werden.</p>	
<p>(5) Konfirmandinnen oder Konfirmanden können auf eigenen Wunsch von der Konfirmation zurückgestellt werden. Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat vor der Entscheidung ein seelsorgerliches Gespräch mit ihnen und ihren Eltern zu führen.</p>	<p>(5) Eine Wiederaufnahme in die Konfirmandenarbeit soll erfolgen, wenn die Gründe für die Zurückstellung nicht mehr vorliegen.</p> <p>(6) Eine Konfirmandin oder ein Konfirmand kann auf eigenen Wunsch von der Konfirmandenarbeit zurückgestellt werden. Der Zurückstellungsentscheidung des Presbyteriums soll ein Gespräch mit der Konfirmandin oder dem Konfirmanden und den Eltern vorausgehen.</p>	

<p>Ordnung KU – alt -</p>	<p>Ordnung KA – neu --</p>	<p>Kommentar Ordnung KA – neu -</p>
<p>(6) Über die Unterrichtsteilnahme und die Zurückstellung ist eine Bescheinigung auszustellen.</p>	<p>(7) Über die Unterrichtsteilnahme und die Zurückstellung ist eine Bescheinigung auszustellen.</p>	
<p>§ 8 Unterricht</p> <p>(1) Dem Kirchlichen Unterricht liegen die Bibel, der in der Gemeinde geltende Katechismus und das Gesangbuch zugrunde.</p> <p>2) Der Kirchliche Unterricht wird nach einem von der Landessynode genehmigten Lehrplan erteilt.</p>	<p>§ 12 Inhalte</p> <p>(1) Der Konfirmandenarbeit liegen die Bibel, der in der Gemeinde geltende Katechismus und das Gesangbuch zugrunde.</p> <p>(2) Sie wird nach dem von der Landessynode genehmigten Lehrplan durchgeführt.</p> <p>(3) Es liegt in der Verantwortung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers, in Absprache mit dem Presbyterium zu entscheiden, auf welche Themen stärkeres Gewicht gelegt wird und welche anderen Inhalte aus dem Lebensbereich der Jugendlichen berücksichtigt werden.</p> <p>(4) Die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer erstellt unter Beteiligung der weiteren Mitarbeitenden im Einvernehmen mit dem Presbyterium den konkreten Jahrgangsplan. Dieser beschreibt den Ablauf der Konfirmandenarbeit in seinen inhaltlichen und organisatorischen Elementen für den jeweiligen Konfirmationsjahrgang.</p>	<p>Aus dem „Unterrichtsplan“ wird der „Jahrgangsplan“: Die Perspektive wechselt vom „Unterricht“ hin zur Orientierung an den Konfirmandinnen und Konfirmanden. Das drückt sich auch in der umfassenden Beschreibung der didaktischen Aspekte aus, die der Jahrgangsplan berücksichtigen soll.</p>
<p>(3) Auf der Grundlage des Lehrplans erstellt der Pfarrer oder die Pfarrerin im Einvernehmen mit dem Presbyterium jeweils den konkreten Unterrichtsplan. Dabei sind die Gruppenzusammensetzung, die Begabungsunterschiede, die Lernfähigkeit der Gruppe und die unterschiedlichen Lerndimensionen als Planungsgesichtspunkte zu berücksichtigen.</p>		

Ordnung KU – alt -	Ordnung KA – neu --	Kommentar Ordnung KA – neu -
<p>(4) Im Kirchlichen Unterricht sind Arbeits- und Anschauungsmittel einzusetzen, die den Zielen und Inhalten des Kirchlichen Unterrichts entsprechen.</p> <p>(5) Die Durchführung des Kirchlichen Unterrichts ist in einem Unterrichtsleitbuch festzuhalten. Es muß neben einer Anwesenheitsliste Themen und Aufgaben der erteilten Stunden enthalten.</p>	<p>Er benennt die wesentlichen Themen und die damit verbundenen Lernintentionen. Er ordnet den vorgesehenen Inhalten Unterrichtsphasen (§ 13 Abs. 2) und Organisationsformen (§ 13 Abs. 3) zu. Er kennzeichnet Verknüpfungsmöglichkeiten der Konfirmandenarbeit mit anderen Lebensbereichen der Gemeinde.</p> <p>Bei der Erstellung des Jahrgangsplanes wird die Zusammensetzung der Gruppe mit Jugendlich</p> <p>verschiedener Schulformen und Begabungen, ihre unterschiedliche Motivation und Lernfähigkeit, ihre Lebenssituation und Erfahrungswelt berücksichtigt.</p> <p>(5) Der Jahrgangsplan wird den Konfirmandinnen und Konfirmanden vorgestellt. Ziele, Inhalte und konkrete Planung werden mit ihnen besprochen. Mitwirkungsmöglichkeiten sind ihnen zu eröffnen.</p> <p>(6) Der Verlauf der Konfirmandenarbeit ist in einem Begleitbuch festzuhalten. Es muss neben einer Anwesenheitsliste die Inhalte und Organisationsformen der Konfirmandenarbeitsphasen enthalten.</p>	<p>Die zum Inkrafttreten dieser Ordnung vorgesehene Handreichung wird weitergehende Hinweise enthalten.</p> <p>Dieser Abschnitt ist neu. Die in der Konfirmandenarbeit Mitarbeitenden werden verpflichtet, den Konfirmandinnen und Konfirmanden Ziele und Inhalte durchsichtig zu machen (entsprechend der Information der Eltern nach § 5 Abs. 2). Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen die Konfirmandenarbeit mitgestalten und mitbestimmen können. Die transparente Gestaltung der Konfirmandenarbeit trägt der Orientierung an den Konfirmandinnen und Konfirmanden Rechnung.</p>

<p>Ordnung KU – alt - § 10 Beginn und Ende der Unterrichtszeit</p>	<p>Ordnung KA – neu -- § 13 Dauer und Organisationsformen</p>	<p>Kommentar Ordnung KA – neu -</p>
<p>(1) Der Kirchliche Unterricht wird in der Regel während des 7. und 8. Schulbesuchsjahres der angemeldeten Kinder durchgeführt. Er beginnt spätestens nach den Sommerferien und endet mit dem Konfirmationsgottesdienst. Dieser findet nach Ostern des übernächsten Kalenderjahres statt.</p> <p>(2) Das Presbyterium kann die Dauer des Kirchlichen Unterrichts um ein Jahr verlängern, indem die Kinder bereits im 6. Schulbesuchsjahr in den Kirchlichen Unterricht aufgenommen werden. Der Unterricht während des 7. und 8. Schulbesuchsjahres darf in diesem Fall nicht gekürzt werden.</p> <p>(3) Zu Beginn der Unterrichtszeit werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden, die Eltern und die Paten zu einem Gottesdienst eingeladen, in dem alle Beteiligten auf ihre Verantwortung für die Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie für den Kirchlichen Unterricht hingewiesen werden.</p> <p>(4) In den Schulferien findet in der Regel kein Unterricht statt.</p>	<p>(1) Das Presbyterium entscheidet in Abstimmung mit der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer, in welchen Formen die Konfirmandenarbeit durchgeführt wird. Die Organisation der Konfirmandenarbeit muss eine kontinuierliche Begleitung der Konfirmandinnen und Konfirmanden ermöglichen. Sie muss den Jugendlichen verständlich sein und mit den Eltern besprochen werden.</p> <p>(2) Die Konfirmandenarbeit umfasst mindestens 75 Zeitstunden. Sie kann sowohl in Form der wöchentlichen Einzelstunden als auch in Form von Blockveranstaltungen in regelmäßiger, mindestens jedoch monatlichem Turnus gestaltet werden.</p> <p>(3) Weitere Organisationsformen wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Exkursionen, - Praktika, - Projekte, - Konfirmandentage, - Seminare, - Freizeiten <p>sollen gewählt werden. Sie können in der Regel bis zu einem Umfang von 25 Stunden angerechnet werden. Auf Beschluss des Presbyteriums kann mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes eine Anrechnung bis zur Hälfte der Gesamtstundenzahl erfolgen.</p>	<p>Der neu gefasste § 13 vereint Regelungen zur Gesamtdauer der Konfirmandenzeit und zu den Organisationsformen der Konfirmandenarbeit. Diese Regelungen waren zuvor verteilt auf die §§ 10, 12 und 13 der bisherigen Ordnung. Neu ist, dass das Presbyterium über die Organisationsform der Konfirmandenarbeit entscheidet muss (Stärkung der Verantwortung des Presbyteriums!). Der Entwurf nennt drei Varianten von Organisationsformen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Basismodell des wöchentlichen Unterrichts; 2. Den Blockunterricht in bis zu monatlichem Turnus; 3. Die besondere Form der zweigeteilten Konfirmandenarbeit in Parallele zum 3. und 8. Schulbesuchsjahr bzw. 12. und 13. Lebensjahr. <p>Blockunterricht und zweigeteilter Unterricht werden erstmals erwähnt.</p> <p>Dem größeren Entscheidungsspielraum der Presbyterien entspricht, dass grundlegende Kriterien für die Gestaltung der Konfirmandenarbeit genannt werden: Kontinuität, Transparenz und Mitbeteiligung von Jugendlichen und Eltern.</p> <p>Um Kontinuität für die Konfirmandinnen und Konfirmanden herzustellen und um Vergleichbarkeit zu wahren wird der zeitliche Rahmen auf 75 Stunden innerhalb von 1,5 Jahren während des 7./8. Schulbesuchsjahres bzw. des 12. und 13. Lebensjahres festgelegt. Weitere „dis-</p>

<p>Ordnung KU – alt -</p>	<p>Ordnung KA – neu --</p>	<p>Kommentar Ordnung KA – neu -</p>
<p>Unterrichtsstunden und Veranstaltungen</p> <p>§ 12</p>	<p>(4) Die Konfirmandenarbeit wird in der Regel während des siebten und achten Schulbesuchsjahres der angemeldeten Kinder und Jugendlichen durchgeführt. Sie beginnt nach den Sommerferien und endet mit dem Konfirmationsgottesdienst. Dieser findet nach Ostern des übernächsten Kalenderjahres statt.</p>	<p>kontinuierliche“ Organisationsformen können mit einem Drittel, in besonderen Fällen auch bis zur Hälfte der Unterrichtsstunden angerechnet werden.</p> <p>Neu ist in diesem Zusammenhang die Festlegung einer Mindeststundenzahl. Die zusätzliche Festlegung einer Mindestgesamtdauer von 1,5 Jahren soll verhindern, dass die Mindeststundenzahl in ausschließlich auf Intensivphasen konzentrierten Arbeitsformen erreicht wird. Konfirmandenarbeit braucht neben Phasen intensiver Arbeit auch zeitliche Dauer, um Jugendliche in einer wichtigen Lebensphase zu begleiten, eine nachhaltige religiöse Bildung zu fördern und längerfristige Bindungen zu ermöglichen.</p> <p>Die Liste der Veranstaltungsformen wurde ergänzt.</p>
<p>(1) Der Kirchliche Unterricht wird wöchentlich in einer Doppelstunde zu 90 Minuten erteilt. Absprachen mit den Schulen bezüglich der Tage, an denen der Kirchliche Unterricht stattfindet, sind einzuhalten.</p> <p>(2) Werden in einem Pfarbezirk zwei oder mehr Unterrichtsgruppen eines Jahrgangs eingerichtet, so kann die wöchentliche Unterrichtszeit 60 Minuten pro Gruppe betragen.</p> <p>(3) In den Kirchlichen Unterricht können folgende Veranstaltungen einbezogen werden:</p> <p>a) Konfirmandenfreizeiten b) Wochenendseminare c) Konfirmandenachmittage d) Praktika.</p> <p>Diese Veranstaltungen können auf Beschluss des Presbyteriums bis zu einer Höchstzahl von 15 Doppelstunden auf die Gesamtzeit des kontinuierlichen Unterrichts angerechnet werden, soweit Inhalte des Kirchlichen Unterrichts dort behandelt worden sind.</p>	<p>(5) Das Presbyterium kann beschließen, das erste Jahr der Konfirmandenarbeit in das dritte Schulbesuchsjahr vorzuverlegen. Die Teilnahme am vorgezogenen Jahr kann die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit parallel zum siebten Schulbesuchsjahr ersetzen. Für alle Kinder, die am vorgezogenen Jahr nicht teilnehmen, ist eine vom Zeitumfang her gleichwertige Konfirmandenarbeit parallel zum siebten Schulbesuchsjahr verbindlich. Es ist sicher zu stellen, dass die Konfirmandinnen und Konfirmanden in der Zeit zwischen dem dritten und dem achten Schulbesuchsjahr regelmäßig zu Angeboten der Arbeit mit Kindern eingeladen werden.</p> <p>(6) Das Presbyterium kann die Dauer der Konfirmandenzeit um ein Jahr verlängern, indem die Kinder bereits im sechsten Schulbesuchsjahr in die Konfirmandenarbeit aufgenommen werden.</p>	<p>Neu ist in diesem Zusammenhang die Festlegung einer Mindeststundenzahl. Die zusätzliche Festlegung einer Mindestgesamtdauer von 1,5 Jahren soll verhindern, dass die Mindeststundenzahl in ausschließlich auf Intensivphasen konzentrierten Arbeitsformen erreicht wird. Konfirmandenarbeit braucht neben Phasen intensiver Arbeit auch zeitliche Dauer, um Jugendliche in einer wichtigen Lebensphase zu begleiten, eine nachhaltige religiöse Bildung zu fördern und längerfristige Bindungen zu ermöglichen.</p> <p>Die Liste der Veranstaltungsformen wurde ergänzt.</p>

Ordnung KU – alt -	Ordnung KA – neu --	Kommentar Ordnung KA – neu -
<p>§ 13 Andere Organisationsformen</p> <p>(1) Ist die Durchführung des wöchentlichen Unterrichts auf Grund örtlicher Gegebenheiten nicht möglich, so kann das Landeskirchenamt auf Antrag des Presbyteriums die Einrichtung einer anderen Organisationsform genehmigen. Die Zahl der insgesamt zu erteilenden Unterrichtsstunden darf dadurch nicht verringert werden. Vor der Entscheidung ist der Kreissynodalvorstand zu hören.</p> <p>(2) Für besondere Gruppen von Konfirmandinnen und Konfirmanden, z. B. Behinderte, kann der Kirchliche Unterricht in bezug auf Beginn, Dauer, Inhalte, Form und Organisation auf Beschluss des Presbyteriums gemäß den jeweiligen Möglichkeiten und Erfordernissen durchgeführt werden.</p>	<p>(7) Machen örtliche Gegebenheiten die Durchführung der Konfirmandenarbeit in einer anderen Organisationsform erforderlich, so kann das Landeskirchenamt dies auf Antrag des Presbyteriums genehmigen. Vor der Entscheidung ist der Kreissynodalvorstand zu hören.</p>	
<p>§ 11 Unterrichtsgruppen</p> <p>(1) Der Kirchliche Unterricht kann auf Beschluss des Presbyteriums in mehreren Gruppen eines Jahrgangs durchgeführt werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen geboten ist.</p> <p>(2) Bei mehr als 25 Konfirmandinnen und Konfirmanden muß die Gruppe geteilt werden. Eine Abweichung von dieser Bestimmung bedarf der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.</p>	<p>§ 14 Unterrichtsgruppen</p> <p>(1) Die Konfirmandenarbeit kann auf Beschluss des Presbyteriums pfarrbezirksübergreifend durchgeführt werden.</p> <p>(2) Auf Beschluss der beteiligten Presbyterien können gemeindeübergreifende Gruppen gebildet werden.</p>	<p>Die Regelungen tragen der unterschiedlichen Situation der Gemeinden Rechnung und berücksichtigen Anregungen aus dem Reformprozess „Kirche mit Zukunft“.</p>

Ordnung KU – alt -	Ordnung KA – neu --	Kommentar Ordnung KA – neu -
	<p>(3) Wo es pädagogisch geboten ist, können getrennte Jungen- oder Mädchengruppen gebildet werden.</p> <p>(4) Bei mehr als 25 Konfirmandinnen und Konfirmanden soll die Gruppe geteilt werden. Eine Abweichung von dieser Bestimmung bedarf der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.</p> <p>(5) Für Jugendliche mit Behinderungen können gemeindeübergreifende Unterrichtsgruppen in Absprache mit Schulen und diakonischen Einrichtungen gebildet werden, wenn eine Integration in die Konfirmandengruppe nach Absprache mit den Eltern nicht ratsam ist.</p>	<p>Die Genderfrage wird ausdrücklich aufgenommen.</p> <p>Die Zahl von maximal 25 Konfirmandinnen und Konfirmanden je Konfirmandengruppe hat sich bewährt.</p>
<p>§ 16 Vorstellung</p> <p>Vor der Konfirmation stellen sich die Konfirmandinnen und Konfirmanden in einem Gottesdienst, den sie vorbereiten und mitgestalten, der Gemeinde vor.</p>	<p>§ 15 Abschluss</p> <p>1) Vor Abschluss der Konfirmandenzeit feiern die Konfirmandinnen und Konfirmanden mit der Gemeinde einen Gottesdienst, den sie selbst vorbereiten und mitgestalten. Die Gemeinde, insbesondere die Eltern der Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie die Patinnen und Paten sind dazu einzuladen.</p>	<p>Der Entwurf verzichtet auf den Begriff der „Vorstellung“. In diesem Gottesdienst geht es um die Gestaltung und Durchführung eines Gottesdienstes mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden, in den die Eindrücke, Erfahrungen und Kenntnisse aus der Konfirmandenarbeit einfließen.</p> <p>Die „Vorstellung“ der Konfirmandinnen und Konfirmanden ist bereits im Gottesdienst zu Beginn der Konfirmandenzeit erfolgt, als der neue Jahrgang vorgestellt und begrüßt wurde.</p>

<p>Ordnung KU – alt - § 14 Zulassung zur Konfirmation</p>	<p>Ordnung KA – neu --</p>	<p>Kommentar Ordnung KA – neu -</p>
<p>(1) Etwa ein Vierteljahr vor der Konfirmation findet unter Mitwirkung des Presbyteriums ein ausführliches Unterrichtsgespräch statt, in dem die Konfirmandinnen und Konfirmanden darlegen, was sie vom christlichen Glauben wissen und verstehen, welchen Merkstoff sie gelernt und welche neuen Lebens- und Glaubenserfahrungen sie in und mit der Gemeinde durch den Kirchlichen Unterricht gemacht haben. Zu diesem Gespräch können aufgrund eines Beschlusses des Presbyteriums die Eltern und Paten eingeladen werden.</p> <p>(2) Nach diesem Unterrichtsgespräch entscheidet das Presbyterium über die Zulassung der Konfirmandinnen und Konfirmanden zur Konfirmation.</p>	<p>(2) Gegen Ende der Konfirmandenzeit kommen alle an der Konfirmandenarbeit Beteiligten im Beisein von Presbyterinnen und Presbytern zusammen. Dabei stellen die Konfirmandinnen und Konfirmanden Einsichten, Fragen und Lernergebnisse aus der Konfirmandenzeit vor. Sie berichten über Erfahrungen, die sie in und mit der Gemeinde gemacht haben. Zu dieser Veranstaltung sind auch die Eltern einzuladen.</p> <p>(3) Danach beschließt das Presbyterium die Konfirmation der Konfirmandinnen und Konfirmanden.</p>	<p>Die Zusammenkunft ist als Dialog zwischen Konfirmandinnen und Konfirmanden mit ihrer Gemeinde gedacht. Die Jugendlichen legen ihre während der Konfirmandenzeit gewonnenen Eindrücke, Erfahrungen und Kenntnisse dar. Die Gemeinde berücksichtigt die Gesprächsergebnisse bei der künftigen Planung und Durchführung der künftigen Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit.</p> <p>Der Beschluss über die Konfirmation der Jugendlichen wird nicht von dem Ergebnis eines Unterrichtsgesprächs im Sinne von Konfirmandenprüfung abhängig gemacht. Eine ggf. notwendige Zurückstellung von der Konfirmandenarbeit gemäß § 11 wird in aller Regel bereits früher erfolgt sein. Dennoch kann das Presbyterium im besonderen Ausnahmefall eine Zurückstellung von der Konfirmandenarbeit (Art. 198 KO und § 11) auch noch zu diesem Zeitpunkt beschließen.</p>

<p>Ordnung KU – alt -</p> <p>§ 17</p> <p>Konfirmation</p>	<p>Ordnung KA – neu --</p> <p>§ 16</p> <p>Konfirmation</p>	<p>Kommentar Ordnung KA – neu -</p>
<p>(1) Die Konfirmation ist der Abschluss eines wichtigen Abschnittes auf dem Wege der Einübung in den christlichen Glauben und eine Segenshandlung für den weiteren Lebensweg.</p> <p>(2) In der Feier der Konfirmation bekennen die Konfirmandinnen und Konfirmanden im Vertrauen auf Gottes Hilfe mit der Gemeinde ihren Glauben an den Dreieinigen Gott. Unter Handauflegung und unter Fürbitte der Gemeinde wird ihnen der Segen Gottes zugesprochen. Für ihren Lebensweg empfangen sie ein Wort der Heiligen Schrift. Sie werden zum Abendmahl zugelassen und eingeladen. Sie erhalten das Recht, Pate zu werden.</p> <p>(3) Die Konfirmation erfolgt im Gottesdienst an einem Sonntag oder kirchlichen Feiertag nach der von der Landessynode genehmigten Agenda.</p>	<p>(1) Der Konfirmationsgottesdienst bildet den festlichen Abschluss der Konfirmandenzeit. Er wird als Gemeindegottesdienst nach der von der Landessynode genehmigten Agenda gehalten und soll an einem Sonntag oder kirchlichen Feiertag stattfinden.</p> <p>(2) In der Feier der Konfirmation wird den Konfirmandinnen und Konfirmanden die Gnade Gottes bezeugt, wie sie ihnen in der Taufe zugesprochen worden ist. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden bekennen ihren christlichen Glauben.</p> <p>Unter Handauflegung und unter der Fürbitte der Gemeinde empfangen sie den Segen Gottes.</p> <p>Für ihren Lebensweg wird ihnen ein Wort der Heiligen Schrift zugesprochen.</p> <p>Sie werden zur Nachfolge Christi ermutigt.</p> <p>(3) Mit der Konfirmation erhalten die Konfirmandinnen und Konfirmanden das Recht, am heiligen Abendmahl teilzunehmen und das Patenamt auszuüben.</p> <p>(4) Die Gemeinde wird im Konfirmationsgottesdienst an ihre Verantwortung für die Jugendlichen erinnert.</p>	<p>Der Entwurf spricht präzisierend vom Konfirmationsgottesdienst als festlichem Abschluss der Konfirmandenzeit.</p> <p>Dem vorlaufenden Charakter der Gnade Gottes entsprechend wird auf diese zuerst hingewiesen. Folgerichtig wird ausdrücklich an die Taufe erinnert, in der die Gnade Gottes zuvor an den Kindern und Jugendlichen veranschaulicht worden ist.</p> <p>Der stärkeren Betonung der Gnade Gottes korrespondiert die Ermutigung zu einem Leben in der Nachfolge Christi.</p> <p>Das Verleihen der kirchlichen Rechte wird durch den eigenen Absatz betont.</p>

Ordnung KU – alt -	Ordnung KA – neu --	Kommentar Ordnung KA – neu -
<p style="text-align: center;">§ 16 Vorstellung</p> <p>(4) Wer zur Konfirmation zugelassen ist, aber aus zwingenden Gründen an der Teilnahme am Konfirmationsgottesdienst verhindert ist, kann zu einem späteren Zeitpunkt konfirmiert werden. Soweit es erforderlich ist, wird über die Zulassung eine Bescheinigung ausgestellt.</p> <p>(5) Die Konfirmation darf außerhalb des Gemeindegottesdienstes nur in dringenden Fällen mit Genehmigung des Presbyteriums und in Anwesenheit von wenigstens zwei Mitgliedern des Presbyteriums stattfinden.</p> <p>(6) Die Konfirmation ist in das Kirchenbuch der Gemeinde einzutragen, in der sie vollzogen worden ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Regelungen im Zusammenhang mit der Konfirmation</p> <p>(1) Wer aus zwingenden Gründen an der Teilnahme am Konfirmationsgottesdienst verhindert ist, kann zu einem späteren Zeitpunkt konfirmiert werden. Soweit es erforderlich ist, wird über die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit eine Bescheinigung ausgestellt.</p> <p>(2) Die Konfirmation darf außerhalb des Gemeindegottesdienstes nur in dringenden Fällen mit Genehmigung des Presbyteriums und in Anwesenheit von wenigstens zwei gewählten Mitgliedern des Presbyteriums stattfinden.</p> <p>(3) Die Konfirmation ist in das Kirchenbuch der Gemeinde einzutragen, in der sie vollzogen worden ist.</p>	<p>Die formalen Aspekte der Konfirmation sollen von den inhaltlichen Aspekten deutlicher unterschieden werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Weiterführung</p> <p>(1) Die Gemeinde hat auch nach der Konfirmation ihre Verantwortung für die Jugendlichen wahrzunehmen.</p> <p>(2) Für jede Gemeinde sollen vielfältige und altersgerechte Angebote von Jugendarbeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Weiterführung</p> <p>(1) Die Gemeinde hat auch nach der Konfirmation ihre Verantwortung für die Jugendlichen weiter wahrzunehmen.</p> <p>(2) In jeder Gemeinde sollen Angebote von Jugendarbeit bestehen, zu denen die konfir-</p>	

Ordnung KU – alt -	Ordnung KA – neu --	Kommentar-Ordnung KA – neu -
<p>bestehen, zu denen die konfirmierten Jugendlichen eingeladen werden. Sie sollen Gelegenheit zur verantwortlichen Mitarbeit in der Gemeinde erhalten.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Ordnung des Kirchlichen Unterrichts in der Evangelischen Kirche von Westfalen - Rahmenordnung - vom 20. Oktober 1972 (KABl. Seite 236) außer Kraft.</p>	<p>mierten Jugendlichen eingeladen werden. Sie sollen Gelegenheit zur verantwortlichen Mitarbeit in der Gemeinde erhalten.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.</p> <p>(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Ordnung des Kirchlichen Unterrichts in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1988 (KABl. Seite 223) außer Kraft. Es bleibt auslaufend in Geltung für vor dem 01. Januar 2006 begonnenen Kirchlichen Unterricht.</p>	<p>Die neue Ordnung findet erstmals für die im Jahr 2006 neu beginnende Konfirmandenarbeit Anwendung.</p> <p>Die Vorbereitung für diese Jahrgänge muss daher unter Berücksichtigung der neuen Ordnung erfolgen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken, wenn auch für bereits vor dem 1. Januar 2006 begonnenen Kirchlichen Unterricht ab Januar 2006 die Regelungen und Inhalte des neuen Gesetzes zugrundegelegt werden.</p> <p>Die auslaufende Anwendung des alten Gesetzes endet spätestens Ende Mai 2007.</p>

Landessynode 2005

2. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 31. Oktober bis 3. November 2005

Entwurf eines 46. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchen- ordnung der Ev. Kirche von Westfalen

- Zugangsvoraussetzungen
zum Presbyterium, Änderung von
Artikel 39 -

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 46. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen – Zugangsvoraussetzungen zum Presbyterium, Änderung von Artikel 39 – mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Die Kirchenleitung hatte im November 2004 das Verfahren zur Änderung der Kirchenordnung eingeleitet, da die bisherige Textfassung von Artikel 39 Kirchenordnung in der Praxis mehrere Probleme aufgeworfen hatte, die einer rechtlichen Klarstellung bedürfen:

1. Die bisherige Fassung von Artikel 39 regelt, dass hauptberuflich Beschäftigte nicht zu Presbyterinnen oder Presbytern gewählt werden können. Gemeint ist aber, dass diese Personen grundsätzlich keine Presbyterinnen oder Presbyter sein können. Es ist also nicht nur eine Frage, die zum Zeitpunkt der Wahl entschieden werden muss, sondern es soll als Dauervoraussetzung geregelt werden, dass bestimmte Personen nicht gewählte Mitglieder im Presbyterium sein können. Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Bestimmung rechtlich klar und eindeutig gefasst.
2. Da der Begriff „hauptberuflich“ als praktisch überholt anzusehen ist, musste eine bessere Formulierung gefunden werden, die mögliche Interessenkonflikte im Presbyterium verhindern soll. Zukünftig sollen alle entgeltlich Beschäftigten grundsätzlich ausgeschlossen sein. Über die hier notwendigen Ausnahmen, insbesondere im Bereich geringfügiger Beschäftigung, soll das Landeskirchenamt wie bisher entscheiden. Für die Ausübung der Ermessensentscheidung sind Leitlinien entwickelt worden, die festlegen, an welchen wesentlichen Maßstäben sich die Entscheidung des Landeskirchenamtes zukünftig orientieren wird. Die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen pro Presbyterium sollte zahlenmäßig begrenzt sein. Hier bietet sich als Orientierung die Zahl der Pfarrstellen an. So kann bei bis zu zwei Pfarrstellen eine Ausnahme genehmigungsfähig sein, zwei Ausnahmen bei drei bis fünf Pfarrstellen und drei Ausnahmen bei mehr als fünf Pfarrstellen. Für Mitarbeitenden bei Kirchengemeinden ist eine Ausnahme dann sinnvoll, wenn diese nicht der Mitarbeitervertretung angehören, wenn sie keine leitenden Funktionen in der Kirchengemeinde ausüben (z. B. Leitung der Tageseinrichtung für Kinder, Leitung Friedhofsverwaltung) oder wenn ihr monatlicher Bruttoverdienst in Anlehnung an die sozialrechtliche Grenze nach § 8 SGB IV 630,00 € nicht übersteigt. Für Mitarbeitenden bei Kirchenkreisen in kirchlichen Verbänden ist eine Ausnahme dann sinnvoll, wenn diese nicht selbst mit aufsichtlichen Aufgaben gegenüber der Kirchengemeinde betraut sind oder keine für die einzelne Kirchengemeinde bedeutsamen sachlichen Zuständigkeiten haben.

3. In Angleichung an die sonst in der Kirchenordnung verwendete Formulierung ersetzt die neue Textfassung das Wort „Verband“ durch den „kirchlichen Verband“.

Der Entwurf eines 46. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen wurde den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Von den 31 Kirchenkreisen wurden 30 Stellungnahmen abgegeben. Alle Kirchenkreise haben dabei grundsätzlich ihre Zustimmung zu dem Entwurf erklärt. 7 Kirchenkreise und 2 Kirchengemeinden haben zusätzliche Anregungen und Änderungsvorschläge abgegeben. Der Entwurf eines 46. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung sowie die Stellungnahmen waren Gegenstand der Beratungen im Ständigen Kirchenordnungsausschuss und in der Kirchenleitung. Es wurde festgestellt, dass ein großer Teil der Anregungen und Änderungsvorschläge sich durch die neu entwickelten Leitlinien zur zukünftigen Handhabung der Ausnahmegenehmigungen erledigt haben dürfte.

Die Kirchenleitung hat auf Empfehlung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses in ihrer Sitzung am 22. September 2005 beschlossen, der Landessynode den Entwurf eines 46. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen (Zugangsvoraussetzungen zum Presbyterium, Änderung von Artikel 39) zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorlage sind beigelegt:

1. Entwurf eines 46. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen (**Anlage 1**),
2. Synopse zur Kirchenordnungsänderung mit ausführlicher Begründung (**Anlage 2**),

Entwurf

Stand 16.08.2004

**46. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom ... November 2005**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

In der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 45. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom November 2005 (KABl. 2005 S. ...), wird Artikel 39 wie folgt gefasst:

„Artikel 39

„Personen, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis bei einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenkreis oder kirchlichem Verband stehen, dem die Kirchengemeinde angehört, können nicht Presbyterinnen und Presbyter dieser Kirchengemeinde sein. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen zulassen.“

Artikel II

In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Die am 1. Januar 2006 entgeltlich kirchlich beschäftigten Presbyterinnen und Presbyter dürfen ihre Amtszeit unbeschadet der Neuregelung vollenden.

**Entwurf eines 46. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung
(Überarbeitung der Zugangsvoraussetzung zum Presbyterium)**
Stand: 12.09.2005

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
<p>Artikel 39 Personen, die hauptberuflich bei einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenkreis oder Verband tätig sind, dem die Kirchengemeinde angehört, können nicht zu Presbyterinnen und Presbytern dieser Kirchengemeinde gewählt werden. ²Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p>Artikel 39 Personen, die <i>in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis bei einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenkreis oder einem kirchlichen Verband stehen</i>, denen die Kirchengemeinde angehört, können nicht <i>Presbyterinnen und Presbyter dieser Kirchengemeinde sein</i>. ²Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p>1. Das Ziel des Art. 39 KO war und ist es, absehbare Interessenkollisionen zu vermeiden. Deshalb wurde nicht mehr eine Wahlvoraussetzung, sondern eine Dauervoraussetzung formuliert. Der neue Wortlaut deckt eindeutig den Fall ab, dass eine in das Presbyterium gewählte Person, die dann später eine entsprechende berufliche Anstellung bei der Kirchengemeinde aufnimmt, grundsätzlich mit Beginn der Tätigkeit nicht mehr Mitglied des Presbyteriums sein kann.</p> <p>2. Die begriffliche Unterscheidung von Haupt- und Nebenberuf knüpfte an eine beamtenrechtliche Differenzierung an und ist unter den arbeitsrechtlichen Bedingungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes nicht mehr sinnvoll anzuwenden. Durch die neue Formulierung „einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis“ wird zunächst der Kreis derer, denen der Zugang zum Presbyterium verwehrt ist, erweitert. Damit wird der Ausnahmestandard gewichtiger. Die Zahl der zu genehmigenden Ausnahmen wird steigen.</p> <p>a) Auch bei genehmigten Ausnahmen ist das Ziel, Interessenkollisionen zu vermeiden, zu beachten. Dabei gilt es quantitative und qualitative Aspekte zu berücksichtigen. Einerseits sollte die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen pro Presbyterium deshalb begrenzt sein. Hier bietet sich die Orientierung an der Zahl der Pfarstellen an. So kann bei bis zu zwei Pfarstellen eine Ausnahme vom Grundsatz des Art. 39 KO genehmigungsfähig sein, zwei Ausnahmen bei drei bis fünf Pfarstellen und drei Ausnahmen bei mehr als fünf Pfarstellen. Für Mitarbeitenden bei Kirchengemeinden ist eine Ausnahme dann sinnvoll, wenn diese nicht der Mitarbeitervertretung angehören, wenn sie keine leitenden Funktion in der Kirchengemeinde ausüben (z. B. Leitung Tageseinrichtung für Kinder, Leitung Friedhofsverwaltung) oder wenn</p>

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
		<p>ihir monatlicher Bruttoverdienst in Anlehnung an die sozialrechtliche Grenze (§ 8 SGB IV) 630,- € nicht übersteigt. Für Mitarbeitenden bei Kirchenkreisen und kirchlichen Verbänden ist eine Ausnahme dann sinnvoll, wenn diese nicht selbst mit aufsichtlichen Aufgaben gegenüber der Kirchengemeinde betraut sind oder keine für die einzelne Kirchengemeinde bedeutsamen sachlichen Zuständigkeiten haben.</p> <p>b) Nach der Kirchenordnung ist das Landeskirchenamt für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung wie bisher zuständig. Antragsberechtigt sind die betroffenen Personen oder mit ihrer Zustimmung die jeweilige Kirchengemeinde. Presbyterium und Superintendent sollten dem Antrag ihre Voten beifügen, um verzögerte Rückfragen zu vermeiden. Eine Ausnahmegenehmigung wird sinnvollerweise auf die Amtszeit der betreffenden Presbyterin oder des betreffenden Presbyters befristet sein. Selbstverständlich kann die Ausnahmegenehmigung widerrufen werden, wenn sich entscheidungserhebliche Tatsachen verändern.</p> <p>3. Mit der Formulierung „kirchlichen Verband“ wird an die sonst übliche Formulierung in der Kirchenordnung angeknüpft (vgl. Art. 4, 54, 157 KO).</p>

Landessynode 2005

2. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 31. Oktober bis 3. November 2005

Entwurf eines 47. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchen- ordnung der Ev. Kirche von Westfalen

- Vorsitz im Presbyterium,
Änderung von Artikel 63 -

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 47. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen – Vorsitz im Presbyterium, Änderung von Artikel 63 – mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Die Kirchenleitung hatte im November 2004 das Verfahren zur Änderung von Artikel 63 der Kirchenordnung eingeleitet. Im Rahmen des Reformprozesses „Kirche mit Zukunft“ war die Frage der Regelung des Vorsitzes im Presbyterium erörtert und diskutiert worden. Die Idee, eine gabenorientierte Wahrnehmung des Vorsitzes zu regeln, hatte zu dem Vorschlag geführt, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in jedem Fall durch Wahl zu bestimmen. Nach dem neuen Vorschlag soll nicht mehr danach unterschieden werden, ob ein gewähltes Mitglied im Presbyterium (Presbyterin oder Presbyter) oder ein Mitglied von Amts wegen (Pfarrerin oder Pfarrer) die Aufgabe des Vorsitzes übernimmt. Die Regelung, wonach Mitglieder des Presbyteriums von Amts wegen grundsätzlich verpflichtet sind, den Vorsitz im Presbyterium zu übernehmen, wird beibehalten.

Der Entwurf eines 47. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen wurde den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Von den 31 Kirchenkreisen wurden 30 Stellungnahmen abgegeben. Alle Kirchenkreise haben dabei grundsätzlich ihre Zustimmung zu dem Entwurf der überarbeiteten Kirchenordnung erklärt. 24 Kirchenkreise und 2 Kirchengemeinden haben zusätzliche Anregungen und Änderungsvorschläge abgegeben. Der überwiegende Teil der Anregungen und Änderungsvorschläge konnte in die veränderte Fassung der Vorlage einfließen:

- o Die Amtszeit ist jetzt flexibler geregelt worden. Sie beträgt grundsätzlich ein Jahr. Die Möglichkeit vor der Wahl die Amtszeit durch Beschluss auf bis zu vier Jahre auszudehnen, lässt dem Presbyterium im Einzelfall die Möglichkeit offen, z.B. einer im Vorsitz bewährten Person das Amt für einen längeren Zeitraum anzuvertrauen.
- o Das Amt der oder des Vorsitzenden endet nach den Neuwahlen der Presbyterinnen und Presbyter, spätestens mit der ersten Sitzung nach Einführung der neu gewählten Mitglieder, auch wenn die Amtszeit noch nicht ausgeschöpft wurde.
- o Zur Klarstellung wurde eine Formulierung aufgenommen, dass die oder der Vorsitzende solange im Amt bleibt, bis die Wahl der oder des neuen Vorsitzenden zum Abschluss gekommen ist.

- o Die Erklärung über die Niederlegung des Vorsitzes oder der Stellvertretung im Vorsitz soll jetzt mit ihrem Zugang beim Kreissynodalvorstand wirksam werden. Die Begründungspflicht bei Niederlegung des Amtes ist entfallen.

- o Die Übergangsregelung ist jetzt einfacher gefasst worden. Innerhalb von drei Monaten nach dem In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes sind die Wahlen durchzuführen. Die bisherigen Vorsitzenden bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Kirchenleitung hat auf Empfehlung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses in ihrer Sitzung am 22. September 2005 beschlossen, der Landessynode den Entwurf eines 47. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen (Vorsitz im Presbyterium, Änderung von Artikel 63) zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigelegt:

1. Entwurf eines 47. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen (**Anlage 1**),
2. Synopse zur Kirchenordnungsänderung mit ausführlicher Begründung (**Anlage 2**),

Entwurf

Stand 22.08.2005

**47. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom ... November 2005**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

In der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 43. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 14. November 2002 (KABl. 2002 S. 336), wird Artikel 63 wie folgt gefasst:

„Artikel 63

(1) ¹Das Presbyterium wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seiner Mitte. ²Die Amtszeit beträgt ein Jahr, es sei denn, das Presbyterium beschließt eine längere Amtszeit. ³Jede Amtszeit endet spätestens mit der Einführung der neuen Presbyterinnen und Presbyter nach der nächsten Wahl der Presbyterinnen und Presbyter. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Ein Wechsel im Amt ist dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende bleibt bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden im Amt. ²Das Gleiche gilt für die Stellvertretung.

(3) Im Falle einer Vakanz im Vorsitz und in seiner Stellvertretung führt die Superintendentin oder der Superintendent oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person den Vorsitz ohne Stimmrecht.

(4) ¹Die Mitglieder des Presbyteriums von Amts wegen sind verpflichtet, den Vorsitz oder die Stellvertretung im Presbyterium zu übernehmen. ²Auf ihren Antrag kann der Kreissynodalvorstand hiervon aus wichtigen Gründen befreien.

(5) ¹Gewählte Mitglieder des Presbyteriums können den Vorsitz oder die Stellvertretung im Vorsitz aus wichtigen Gründen niederlegen. ²Die Niederlegung ist dem Kreissynodalvorstand schriftlich mitzuteilen. ³Die Erklärung wird mit ihrem Zugang wirksam. ⁴Die Nachwahl für den Rest der Amtszeit soll innerhalb von 3 Monaten stattfinden.

Artikel II

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) ¹Innerhalb von drei Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes sind die Wahlen nach Artikel 63 Absatz 1 durchzuführen. ²Die bisherigen Vorsitzenden bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Stand 31.08.2005

Artikel 63 KO geltende Fassung	Artikel 63 KO überarbeitete Fassung	Anmerkungen
<p>(1) Den Vorsitz im Presbyterium führt eine Pfarrerin, ein Pfarrer, eine Presbyterin oder ein Presbyter.</p>	<p><i>(1) Das Presbyterium wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seiner Mitte. 2Die Amtszeit beträgt ein Jahr, es sei denn, das Presbyterium beschließt eine längere Amtszeit. 3Jede Amtszeit endet spätestens mit der Einführung der neuen Presbyterinnen und Presbyter nach der nächsten Wahl der Presbyterinnen und Presbyter. 4Wiederwahl ist zulässig. 5Ein Wechsel im Amt ist dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.</i></p>	<p>Der neue Abs. 1 fasst die komplizierte Regelung der bisherigen Absätze 1-3 sachgerecht zusammen.</p> <p>Vorsitz und Stellvertretung werden wegen der Bedeutung der Ämter für die Dauer der Amtszeit gewählt. Nicht mehr möglich ist es, die Stellvertretung pauschal zu regeln, wonach z. B. im Verhinderungsfall der oder des Vorsitzenden die dienstälteste Presbyterin oder der dienstälteste Presbyter die Vertretung übernimmt. Die Neuregelung hat den Vorteil, dass die vertretende Person sofort allen bekannt ist und nicht mehr im konkreten Fall ermittelt werden muss.</p> <p>Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt grundsätzlich 1 Jahr. Durch die Verkürzung der im ursprünglichen Entwurf vorgesehenen 2-jährigen Amtszeit auf 1 Jahr wird dem Wunsch vieler Kreissynoden entsprochen. Viele Presbyterien gehen davon aus, dass Presbyterinnen und Presbyter eher geneigt sind, bei einer kurzen Amtszeit mit Wiederwahlmöglichkeit die Funktion des Vorsitzes und der Stellvertretung zu übernehmen und auszuprobieren, ob und inwieweit sie die Verantwortung des Amtes tragen können.</p> <p>Die Möglichkeit vor der Wahl die Amtszeit durch Beschluss auf bis zu 4 Jahre auszu dehnen, lässt dem Presbyterium im Einzelfall die</p>

Stand 31.08.2005

<p>Artikel 63 KO geltende Fassung</p>	<p>Artikel 63 KO überarbeitete Fassung</p>	<p>Anmerkungen</p>
		<p>Das Amt der oder des Vorsitzenden endet nach Neuwahlen der Presbyterinnen und Presbyter, spätestens mit der 1. Sitzung nach Einführung der neu gewählten Mitglieder, auch wenn die Amtszeit noch nicht ausgeschöpft wurde. Der Beginn der Amtszeit bedarf daher keiner Regelung durch die Kirchenordnung.</p> <p>Die Mitteilungspflicht an den Kreissynodalvorstand ist sinnvoll, weil der Kreissynodalvorstand auch für Befreiungen vom Vorsitz zuständig ist (Art. 63 Abs. 4 Satz 2 KO n.F.) und ihm auch die Niederlegung des Vorsitzes mitzuteilen ist (Art. 63 Abs. 5 Satz 2 KO n.F.). Die Mitteilungspflicht umfasst auch die Vertretungsregelung, damit die Wirksamkeit der Handlungen von stellvertretenden Vorsitzenden nicht in Frage steht.</p>
	<p><i>(2) 1Die oder der Vorsitzende bleibt bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden im Amt. 2Das Gleiche gilt für die Stellvertretung.</i></p>	<p>Es ist eine klare Regelung vorhanden, wer die Leitung der ersten Sitzung des Presbyteriums nach der Neuwahl innehat (siehe auch die parallele Regelung von Art. 108 Abs. 6 KO). Mit der Neuwahl einer oder eines Vorsitzenden über-</p>

<p>Artikel 63 KO geltende Fassung</p>	<p>Artikel 63 KO überarbeitete Fassung</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>(2) ¹ Überträgt das Presbyterium den Vorsitz einem gewählten Mitglied, regelt es zugleich die Stellvertretung und den Beginn der Amtszeit. ² Die Amtszeit beträgt ein Jahr. ³ Wiederwahl ist zulässig.</p>		<p>nimmt die gewählte Person ihr Amt und leitet die Sitzung des Presbyteriums weiter bis zum Ende der Tagesordnung.</p> <p>Der denkbare Fall, dass weder die oder der Vorsitzende noch die Stellvertretung nach der Wahl dem Presbyterium noch angehören, muss dann über die Vakanzregelung des Art. 63 Abs. 4 KO n.F. gelöst werden.</p>
		<p>Die Unterscheidung zwischen gewählten Mitgliedern und solchen von Amts wegen wirkt sich hier nicht mehr aus.</p>
<p>(3) ¹ Überträgt das Presbyterium den Vorsitz nicht einem gewählten Mitglied, gilt Folgendes: a) ² In Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle führt die Pfarrerin oder der Pfarrer den Vorsitz. ³ Ist die Stellvertretung nicht geregelt, führt bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden eine Kirchmeisterin oder ein Kirchmeister den Vorsitz. b) ⁴ In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen wechselt der Vorsitz unter den Mitgliedern von Amts wegen jährlich nach einer vom</p>		<p>Die ergänzende Regelung zum Vorsitz für den Fall, dass ein gewähltes Mitglied nicht zur Verfügung steht, entfällt ersatzlos, weil das Mitglied von Amts wegen (Pfarrerin oder Pfarrer) und das gewählte Mitglied (Presbyterin und Presbyter) insoweit auch sprachlich gleichbehandelt werden.</p> <p>Insbesondere die Regelung des Abs. 3 Satz 8 a.F. entfällt, weil das im Artikel 71 KO zum Ausdruck kommende Vier-Augen-Prinzip dadurch eine empfindliche Schwächung erführt.</p>

Stand 31.08.2005

<p>Artikel 63 KO geltende Fassung</p>	<p>Artikel 63 KO überarbeitete Fassung</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>Presbyterium aufgestellten Ordnung.⁵ Mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes kann das Presbyterium bestimmen, dass der Vorsitz alle zwei Jahre wechselt.⁶ In besonderen Fällen kann die Amtszeit mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes verlängert werden.⁷ Die Stellvertretung liegt jeweils bei der Amtsvorgängerin oder dem Amtsvorgänger.⁸ Sind diese verhindert, führt eine Kirchmeisterin oder ein Kirchmeister den Vorsitz.</p>		
<p>(4) Im Falle einer Vakanz im Vorsitz und in seiner Stellvertretung führt die Superintendentin oder der Superintendent, eine von ihr oder ihm beauftragte Person den Vorsitz ohne Stimmrecht.</p>	<p>(3) Im Falle einer Vakanz im Vorsitz und in seiner Stellvertretung führt die Superintendentin oder der Superintendent oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person den Vorsitz ohne Stimmrecht.</p>	<p>Keine Änderung im Wortlaut des neuen Absatz 3. Die Vakanzregelung ist eine echte Notfallregelung. Ein Leitungsorgan, das keinen Vorsitz zu bestimmen vermag, ist rechtlich nicht arbeitsfähig und kann unter dem Gesichtspunkt des Artikels 80 KO (Pflichtverletzung) betrachtet werden. Hier ist die Aufgabe der aufsichtlichen Leitung richtig platziert, auch damit die Superintendentin oder der Superintendent informiert ist. Die Vakanzregelung greift nach Ablauf der Amtszeit, wenn keine neue Vorsitzende bzw. kein neuer Vorsitzender und keine neue Stellvertretung gewählt wird oder wenn eine Nachwahl innerhalb der 3-Monatsfrist nach Niederlegung (Art. 63 Absatz 5 Satz 4) nicht in Angriff genommen wird.</p>

Stand 31.08.2005

<p>Artikel 63 KO geltende Fassung</p>	<p>Artikel 63 KO überarbeitete Fassung</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>(5) Die Mitglieder des Presbyteriums von Amts wegen sind verpflichtet, den Vorsitz im Presbyterium zu übernehmen. ²Auf ihren Antrag kann der Kreissynodalvorstand hiervon aus wichtigen Gründen befreien.</p>	<p>(4) Die Mitglieder des Presbyteriums von Amts wegen sind verpflichtet, den <i>Vorsitz oder die Stellvertretung</i> im Presbyterium zu übernehmen. ²Auf ihren Antrag kann der Kreissynodalvorstand hiervon aus wichtigen Gründen befreien.</p>	<p>Die Mitglieder des Presbyteriums von Amts wegen sind grundsätzlich verpflichtet für den Vorsitz zu kandidieren. Das gilt selbstverständlich auch für die Stellvertretung. Soweit wichtige Gründe, die gegen die Übernahme des Vorsitzes sprechen, bereits zum Zeitpunkt der Wahlhandlung bekannt sind, muss die Pfarrerin oder Pfarrer frühzeitig den Kreissynodalvorstand (KSV) informieren und eine Befreiung beantragen. Wird dem Antrag stattgegeben, kann die Pfarrerin oder Pfarrer die Übernahme des Vorsitzes oder der Stellvertretung im Vorsitz ablehnen. Wird der Befreiung durch den KSV stattgegeben, ist dieser gehalten, auch eine Regelung für das Ausscheiden aus dem bereits übernommenen Vorsitz zu treffen.</p>
<p>(6) Gewählte Mitglieder des Presbyteriums können den Vorsitz aus wichtigen Gründen niederlegen. ²Die Niederlegung ist dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen und von diesem festzustellen.</p>	<p>(5) Gewählte Mitglieder des Presbyteriums können den <i>Vorsitz oder die Stellvertretung im Vorsitz</i> aus wichtigen Gründen niederlegen. ²Die Niederlegung ist dem Kreissynodalvorstand <i>schriftlich mitzuteilen</i>. <i>Die Erklärung wird mit ihrem Zugang wirksam. Die Nachwahl für den Rest der Amtszeit soll innerhalb von 3 Monaten stattfinden.</i></p>	<p>Die Schriftform der Niederlegung ist aus Gründen der Rechtssicherheit sinnvoll. Eine Rücknahmefrist in Analogie zu Art. 42 KO erscheint nicht angezeigt, weil von der Vorsitzfunktion der geordnete Geschäftsgang abhängt. Der Schritt zur Niederlegung des Vorsitzes bedarf der vorhergehenden sorgfältigen Überlegung. Eine Begründungspflicht bei Niederlegung des Vorsitzamtes erfüllt keine eigenständige Funktion, weshalb darauf in Abänderung zum Vorwurf verzichtet werden sollte.</p>

<p>Artikel 63 KO geltende Fassung</p>	<p>Artikel 63 KO überarbeitete Fassung</p>	<p>Anmerkungen</p>
		<p>Der Kreissynodalvorstand informiert das Presbyterium über die Niederlegung des Vorsitzes und den Termin des Wirksamwerdens, damit das Presbyterium eine Neuwahl rechtzeitig vorbereiten und vornehmen kann. Satz 4 dient der Klärung, wonach innerhalb von 3 Monaten eine Neuwahl vorzunehmen ist. In der Regel dürfte der Tagesordnungspunkt der Neuwahl Gegenstand der nächsten Presbyteriumssitzung sein. Die Vakanzregelung nach Abs. 3 greift nur dann, wenn die oder der V.orsitzende ganz aus dem Presbyterium ausgeschieden ist und folglich das Amt nicht gemäß Art. 63 Absatz 2 KO n.F. fortführen kann und eine Stellvertretung nicht besteht.</p>

	<p>In-Kraft-Treten der KO-Änderung / Übergangsregelung</p>	
	<p><i>In-Kraft-Treten</i> <i>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.</i> <i>(2) Innerhalb von drei Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes sind die Wahlen nach Artikel 63 Absatz 1 durchzuführen. Die bisherigen Vorsitzenden bleiben bis zur Neuwahl im Amt.</i></p>	<p>Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung soll am 1. Januar 2006 in Kraft treten. Durch Absatz 2 ist eine zeitliche Übergangsregelung geschaffen worden, die festlegt, dass innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens von 3 Monaten die Wahlen der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters vorzunehmen sind. Damit keine Vakanz im Vorsitz eintritt, bestimmt Satz 2, dass die bisherigen Vorsitzenden bis zur Neuwahl im Amt bleiben.</p>

Landessynode 2005

2. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 31. Oktober bis 3. November 2005

Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht

Bestätigung der gesetzesvertreten-
den Verordnung zur Änderung des
Dienst-, Besoldungs- und Versor-
gungsrechts der Pfarrerinnen und
Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen
und Kirchenbeamten sowie der
Predigerinnen und Prediger vom
21. April 2005/24. Juni 2005

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 21. April 2005/24. Juni 2005 wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die westfälische Kirchenleitung hat am 21. April 2005 die anliegende gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger beschlossen. Der entsprechende Beschluss der rheinischen Kirchenleitung erfolgte am 24. Juni 2005.

II.

Die gesetzesvertretende Verordnung betrifft das gemeinsame Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der rheinischen und der westfälischen Landeskirche. Die Änderungen werden wie stets als gemeinsame Regelungen getroffen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage verwiesen. Sie enthält in der linken Spalte den geltenden Text, in der Mitte den Änderungsentwurf und in der rechten Spalte die Einzelbegründungen.

Die gesetzesvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

alter Text	neuer Text	Begründung
	<p>Gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrfrauen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger</p> <p>Vom 21. April 2005/24. Juni 2005</p>	
	<p>Aufgrund der Artikel 130 und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen – jede für ihren Bereich – folgende gesetzvertretende Verordnung:</p>	
<p>I. Geltungsbereich</p> <p>§ 1</p> <p>Diese Ordnung regelt die Besoldung und Versorgung sowie die sonstigen Bezüge der Pfarrfrauen und Pfarrer auf Lebenszeit und der Pfarrfrauen und Pfarrer im Probeamt (Entsendungsämter) sowie der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen.</p>	<p>Artikel 1</p> <p>Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung</p> <p>Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PFBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S.1/ KABl. W. 2000 S. 252), zuletzt geändert durch gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrfrauen und Pfarrer, der Kir-</p>	

alter Text	neuer Text	Begründung
<p>3. Grundgehalt, Zulagen</p> <p>§ 5</p> <p>(1) Pfarrern und Pfarrer auf Lebenszeit erhalten von dem Tage der erstmaligen Berufung in das Pfarramt an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe I3 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht.</p> <p>(2) „Nach einer zwölfjährigen hauptberuflichen Dienstzeit als Pfarrern oder Pfarrer auf Lebenszeit erhalten diese ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe I4 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht. „Das Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A I4 wird vom Ersten des Monats an gewährt, in den der Tag nach Ablauf der Dienstzeit gemäß Satz 1 fällt.</p> <p>„Auf die Dienstzeit nach Satz 1 sind anzurechnen</p> <p>1. die Zeit, während der die Pfarrerin oder der Pfarrer zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsgesetzes oder § 19 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes weiter im Hilfsdienst oder Probedienst (Entsendungsdienst) geblieben ist,</p> <p>2. die Zeit, während der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pfarrstellenverwalterin oder Pfarrstellenverwalter nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder als Gemeindepastorin oder Gemeindepastor in der Evangelischen Kirche im Rheinland ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A I3 erhalten hat,</p> <p>3. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst oder als Pfarrerin oder Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nach Zuerkennung der Anstellungs-</p>	<p>chenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 16./17. September 2004 (KABl. R. S. 418/ KABl. W. S. 242) wird wie folgt geändert:</p>	

alter Text	neuer Text	Begründung
<p>fähigkeit während einer Beurlaubung (§ 21 Abs. 2 oder 3 des früheren Pfarrerdienstgesetzes) oder einer Freistellung (§ 77 des Pfarrdienstgesetzes) einen hauptberuflichen (mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassenden) pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat.</p> <p>„Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, einer Freistellung, eines Warestandes oder eines Ruhestandes gelten nicht als Dienstzeit im Sinne von Satz 1.“Abweichend davon sind anzurechnen</p> <p>1. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes während einer Beurlaubung (§ 21 Abs. 2 oder 3 des früheren Pfarrerdienstgesetzes) oder einer Freistellung nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes,</p> <p>2. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes nach § 90 Abs. 2 oder § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes,</p> <p>3. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zur Dauer von einem Jahr für jedes vor dem 1. April 1995 geborene Kind, von einem Jahr und sechs Monaten für jedes nach dem 31. März 1995 geborene Kind.</p> <p>„Elternzeit während eines Dienstes nach Satz 1, 3 oder 5 ist über die Zeit nach Satz 5 Nr. 3 hinaus anzurechnen, soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer während der Elternzeit hauptberuflichen pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat.“Das Landeskirchenamt kann weitere Ausnahmen von Satz 4 zulassen.</p>	<p>1. § 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 3 wird gestrichen.</p> <p>b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.</p> <p>c) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:</p> <p>„(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst (Entscheidungsdienst) erhalten von ihrer Berufung in den Probendienst (Entscheidungsdienst) an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 12 entspricht. Sind sie zur Wahrnehmung eines</p>	<p>Der neue § 5 Abs. 4 führt nunmehr die bislang in Art. 2 § 2 des westf. Maßnahmegesetzes von 1996 befristet bestimmte Festlegung der Besoldung der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Entscheidungsdienst auf A 12 unbefristet</p>
<p>(3) „Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst (Entscheidungsdienst) erhalten von ihrer Berufung in den Probendienst (Entscheidungsdienst) an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 13 entspricht.“</p> <p>„Sie erhalten ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 14 entspricht, wenn sie seit Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zwölf Jahre</p> <p>1. zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes) weiter im Hilfsdienst oder Probendienst geblieben sind,</p> <p>2. während einer Beurlaubung (§ 21 Abs. 2 oder 3 des früheren Pfarrerdienstgesetzes) oder einer Freistellung (§ 77 des Pfarrdienstgesetzes) einen hauptberuflichen pfarramtlichen Dienst wahrgenommen haben.</p>	<p>1. § 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 3 wird gestrichen.</p> <p>b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.</p> <p>c) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:</p> <p>„(4) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst (Entscheidungsdienst) erhalten von ihrer Berufung in den Probendienst (Entscheidungsdienst) an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 12 entspricht. Sind sie zur Wahrnehmung eines</p>	<p>Der neue § 5 Abs. 4 führt nunmehr die bislang in Art. 2 § 2 des westf. Maßnahmegesetzes von 1996 befristet bestimmte Festlegung der Besoldung der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Entscheidungsdienst auf A 12 unbefristet</p>

alter Text	neuer Text	Begründung
<p>„Auf die Dienstzeit nach Satz 2 sind nach der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit liegende Zeiten einer Kinderbetreuung bis zur Dauer von einem Jahr für jedes vor dem 1. April 1995 geborene Kind, von einem Jahr und sechs Monaten für jedes nach dem 31. März 1995 geborene Kind, anzurechnen.“</p> <p>(4) Der Anspruch auf Anhebung des Grundgehaltes in die Besoldungsgruppe A 14 ruht, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurteilt oder vorläufig des Dienstes entoben ist. „Dies gilt entsprechend, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Lehrbeurteilungsverfahren beurteilt ist.“ Die Zeit des Ruhens wird auf die Dienstzeit zur Anhebung des Grundgehaltes in die Besoldungsgruppe A 14 nicht angerechnet.</p> <p>1. wenn das Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfemung aus dem Dienst führt, 2. wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Lehrbeurteilungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet, 3. wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeurteilungsverfahrens durch Ausscheiden endet.</p>	<p>neuer Text</p> <p>Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Abs. 4 Satz 2 des Pfarrerinnen- und Pfarrern im Hilfsdienst oder Probierdienst (Entsendungsdienst) geblieben, erhalten sie für die Dauer der Wahrnehmung dieses Auftrages eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer Besoldung und der Besoldung, die ihnen zustünde, wenn sie als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit den Dienst wahrnehmen würden. In begründeten Einzelfällen kann die Kirchenleitung die Ruhegehaltfähigkeit feststellen.“</p>	<p>Begründung</p> <p>in die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung ein. Wie bereits im Maßnahmengesetz bestimmt, erhalten Pfarrerninnen und Pfarrer im Entsendungsdienst die Besoldung abweichend von dieser Regel jetzt in Form einer Zulage eine Besoldung vergleichbar der nach A 13, ggf. nach Ablauf entsprechender Zeiten auch nach A 14, dann, wenn sie – nach Zuerkennung ihrer Anstellungsfähigkeit – sich nicht auf Pfarrstellen bewerben, weil sie, einem Wunsch der Kirchenleitung folgend, einen Sonderdienst im Entsendungsdienst leisten – § 19 Abs. 4 S. 4 PFDG – (diese Zulage entfällt bei Beendigung des Sonderauftrags!)</p> <p>oder</p> <p>– für einen im kirchlichen Interesse liegenden Dienst freigestellt waren und in diesem Dienst pfarramtliche Dienste wahrgenommen haben – in Frage kommen z.B. Dienst als Militärseelsorger in Auslandsgemeinden und ähnliches.</p> <p>Im begründeten Einzelfall (z. B. bei Dienstunfähigkeit) kann die Zulage durch die Kirchenleitung als ruhegehaltfähig festgestellt werden. Das hat zur Folge, dass dann auch die entsprechenden Versorgungskassenbeiträge nachgezahlt werden müssen.</p> <p>Die bisherige Regelung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird zum 1. Oktober 2005 auch für die Evangelische Kirche im Rheinland übernommen</p>
	<p>d) In Abs. 5 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

alter Text	neuer Text	Begründung
<p>zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren. „Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einer Amtsenthaltung die Zeit des Ruhens angerechnet wird. (6) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus Abschnitt I der Anlage 1.</p>	<p>e) Absatz 6 erhält folgenden Wortlaut: „(6) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus den Anlagen.“</p>	
<p>§ 6 (1) Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten eine ruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe sich aus Abschnitt III der Anlage 1 ergibt. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probatdienst (Entsetzungsdiakonat) erhalten die Zulage nach Satz 1 vom Ersten des Monats an, in dem die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wirksam wird. (2) Superintendentinnen und Superintendenten erhalten während der Dauer ihres Amtes eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Episkopalzulage, deren Höhe sich aus Abschnitt IV der Anlage 1 ergibt. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. (3) Die hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung und die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes im Pfarrdienstverhältnis erhalten für die Dauer der Wahrnehmung ihres Amtes das Grundgehalt nach einer höheren Besoldungsgruppe als nach § 5. Für andere Pfarrerinnen und Pfarrer, die Inhaberinnen oder Inhaber einer Pfarrstelle mit besonders hervorgehobener Funktion sind oder denen zusätzlich ein besonderer Aufgabenbereich von den Leitungsorganen der Landeskirche oder des Kirchenkreises übertragen worden ist, kann für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion oder dieses Aufgabenbereiches 1. das Grundgehalt nach einer höheren Besoldungsgruppe als nach § 5 bemessen werden oder 2. eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Zulage vorgesehen werden.</p>		

alter Text	neuer Text	Begründung
<p>„Die Zulage nach Satz 2 Nr. 2 muss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach der Epphoralzulage (Absatz 2) oder 2. nach dem Unterschied zwischen dem Grundgehalt der Pfarrerrinnen und Pfarrer und dem Grundgehalt, das sie bei Zuordnung zu einer höheren Besoldungsgruppe erhalten würden, oder <p>nichtbefähigte Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihren Dienstbezügen nach dieser Ordnung und ihrem bisherigen Einkommen.“Die Zulage darf die Dienstbezüge, die sie mit einem Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 14 erhalten würden, nicht übersteigen. „Bei der Berechnung der Zulage bleiben die familienbezogenen Bestandteile (Ehegatten- und Kinderanteile) unberücksichtigt. „Die Zulage entfällt mit der Anhebung des Grundgehalts in die Besoldungsgruppe A 14.</p>		
<p>3. nach einer Zulage, die Beamtinnen und Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen im gleichen oder vergleichbaren Aufgabenbereich zusteht, bemessen werden.</p> <p>„Das Grundgehalt nach der höheren Besoldungsgruppe oder die Zulage wird für die Zeit vom Beginn des Monats bis zum Ende des Monats gezahlt, in denen die Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 vorliegen, längstens bis zum Ende des Anspruchs auf Besoldung.</p> <p>„Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Verordnung, soweit die Regelung nicht durch Kirchengesetz erfolgt.</p> <p>(4) Beurlaubten oder freigestellten Pfarrerrinnen und Pfarrer, die als Militär-, Gefängnis- oder Krankenhauspfarrerin oder -pfarrer im sonstigen öffentlichen Dienst ein Grundgehalt erhalten, das niedriger ist als der Betrag, den sie als Pfarrerrinnen oder Pfarrer nach dieser Ordnung als Grundgehalt zuzüglich der Zulage nach Absatz 2 erhalten würden, kann eine nichtruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt werden.</p>		
<p>(5) Pfarrerrinnen und Pfarrer mit einem Grundgehalt nach Absatz 1, deren bisheriges Einkommen aus einem unbefristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnis höher als die Besoldung entspre-</p>	<p>2. § 6 Abs. 5 wird gestrichen.</p>	<p>§ 6 Abs. 5 stellt eine Art „Besitzstandswahrung“ für Pfarrer dar, die aus einem anderen Dienst – als Pfarrer</p>

alter Text	neuer Text	Begründung
<p>chend der Besoldungsgruppe A 13 war, erhalten eine das Grundgehalt ergänzende</p> <p>7. Jährliche Sonderzahlung</p> <p>§ 11</p> <p>(1) Pfarrerninnen und Pfarrer erhalten eine Sonderzahlung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.</p> <p>(2) Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Sonderzahlungsgesetzes (SZG-NRW) steht die Freistellung einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich, § 4 Abs. 5 ist zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Auf den Sonderbetrag (§ 8 SZG-NRW) findet § 10 Abs. 6 entsprechend Anwendung.</p> <p>Stünde neben der Pfarrernin oder dem Pfarrer einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Rühelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Sonderbetrag oder eine entsprechende Leistung zu, so erhält die Pfarrernin oder der Pfarrer als Sonderbetrag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihr oder ihm und der anderen Person bei gleichzeitiger Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst an Sonderbetrag und entsprechender Leistung zustehen würde, und dem Betrag, der der anderen Person zusteht. Diese Einschränkung gilt nicht in den Fällen des § 10 Abs. 8. Diese Einschränkung gilt ferner nicht, wenn der anderen Person der Sonderbetrag oder die entsprechende Leistung wegen einer Teilzeitbeschäftigung nur anteilig zusteht.</p> <p>§ 8 Abs. 2 des Sonderzahlungsgesetzes findet keine Anwendung.</p>		<p>oder auch in anderer Funktion – in den Dienst der EKvV oder der EKfR übernommen werden und deren Gehalt nach dem Recht dieser Ordnung unterhalb der bisherigen Besoldung liegt. Es ist in der gegenwärtigen finanziellen Situation nicht mehr vermittelbar, inwieweit ein solches Privileg für von außen Kommende beibehalten bleiben soll, wenn (westfälische) Pfarrer sogar angeregt werden, in den Vorruhestand zu gehen.</p>

alter Text	neuer Text	Begründung
<p>(4) Verlieren Pfarrerrinnen und Pfarrer, die aus dem sonstigen öffentlichen Dienst in den kirchlichen Dienst übernommen werden, einen Anspruch auf die Sonderzahlung nach dem Recht des bisherigen Dienstherrn nur deshalb, weil der kirchliche Dienst nicht dem sonstigen öffentlichen Dienst gleichgestellt ist, wird ihnen insoweit die Sonderzahlung aus kirchlichen Mitteln gewährt.</p> <p>(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn Pfarrerrinnen und Pfarrer in den sonstigen öffentlichen Dienst übertreten, soweit sie ausschließlich aus dem in Absatz 4 genannten Grund keinen Anspruch auf die Sonderzahlung erwerben oder wenn sie in den Dienst einer anderen kirchlichen Einrichtung treten, soweit die Zeiten des bisherigen kirchlichen Dienstes bei der Sonderzahlung nicht anerkannt oder soweit diese eine Sonderzahlung nicht gewährt.</p>	<p>3. § 11 erhält folgenden Abs. 6: „(6) Pfarrerrinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen erhalten keine Sonderzahlung.“</p>	<p>Da nach rheinischer Auffassung die Sonderzahlung – noch – erhalten bleiben soll, während sie in Westfalen entfällt, kann § 11 – noch – nicht gestrichen werden, sondern für die Pfarrer der EKvW ist eine gesonderte Regelung erforderlich</p>
<p>10. Besoldung während der Mutterschutzfristen und der Elternzeit § 14</p> <p>(1) Für die Bezüge während der Mutterschutzfristen und der Elternzeit finden die für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Die zugewiesene Dienstwohnung bleibt auch während dieser Zeiten belassen.</p>	<p>4. In § 14 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt: „§ 11 Abs. 6 gilt entsprechend.“</p>	<p>Es handelt sich um den Wegfall der Sonderzahlung in Westfalen auch für die Zeit der sogenannten Elternzeit.</p>
<p>(2) Für die Zeit der Elternzeit erhalten Pfarrerrinnen und Pfarrer keine Dienstbezüge. Leisten sie während der Elternzeit einen eingeschränkten pfarramtlichen Dienst, erhalten sie abweichend von Satz 1 Dienstbezüge gemäß § 4 Abs. 4. Der Anspruch auf die jährliche Sonderzahlung bleibt während der Elternzeit und während des eingeschränkten Dienstes im Rahmen der für die</p>		

alter Text	neuer Text	Begründung
<p>Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen und unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 5 bestehen.</p>		
<p>12. Vikarsbezüge</p> <p>§ 16</p> <p>(1) Vikarinnen und Vikare erhalten Vikarsbezüge für die Zeit vom Tage ihrer Berufung zur Vikarin oder zum Vikar bis zum Ende des Dienstverhältnisses als Vikarin oder Vikar.</p> <p>(2) Zu den Vikarsbezügigen gehören</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Grundbetrag, 2. der Familienzuschlag, 3. folgende sonstige Bezüge: <ol style="list-style-type: none"> a) jährliche Sonderzahlung, b) vermögenswirksame Leistung. 		
<p>(3) Vikarinnen und Vikare erhalten einen Grundbetrag entsprechend den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes über die Anwärterbezüge in der für die Beamtinnenwärtinnen und Beamtinnenwärtner des Landes Nordrhein-Westfalen mit einem späteren Eingangsstamm nach der Besoldungsgruppe A 13 mit Zulage geltenden Fassung. Der Grundbetrag wird monatlich im Voraus gezahlt. Seine Höhe ergibt sich aus der Anlage 2.</p> <p>(4) Bestehen Vikarinnen oder Vikare die Zweite Theologische Prüfung nicht oder verzögert sich die Ausbildung aus einem von ihnen zu vertretenden Grund, kann der Grundbetrag bis auf 30 % des Anfangsgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 herabgesetzt werden. Von der Herabsetzung wird bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge eines genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung und in besonderen Härtefällen abgesehen.</p> <p>(5) Für den Familienzuschlag gilt § 10 entsprechend. Seine Höhe ergibt sich aus der Anlage 2.</p>		

alter Text	neuer Text	Begründung
<p>(6) Vikarinnen und Vikare erhalten eine jährliche Sonderzahlung, eine vermögenswirksame Leistung und ein jährliches Urlaubsgeld in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnenwärtinnen und Beamtinnenwärtner des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Ferner gilt für die Sonderzahlung § 11 Abs. 3 bis 5, für das Urlaubsgeld § 11 Abs. 5 entsprechend.</p> <p>(7) Vikarinnen erhalten während der Mutterschutzfristens Vikarsbezüge in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnenwärtinnen des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.</p> <p>3Für die Zeit der Elternzeit erhalten Vikarinnen und Vikare keine Vikarsbezüge. 3Der Anspruch auf die sonstigen Bezüge bleibt bestehen.</p> <p>(8) Die Vikarsbezüge werden um die Einkünfte vermindert, die die Vikarinnen und Vikare aus einem Dienst nach § 19 Abs. 3 des Pfarrausbildungsgesetzes erhalten; insofern findet § 65 des Bundesbesoldungsgesetzes keine Anwendung.</p>	<p>5. § 16 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut: „(6) Vikarinnen und Vikare erhalten eine jährliche Sonderzahlung und eine vermögenswirksame Leistung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnenwärtinnen und Beamtinnenwärtner des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Darüber hinaus gelten für die Sonderzahlung § 11 Abs. 3 bis 6 dieser Ordnung sowie § 23 Abs. 6 Satz 2 Kirchenbesoldungs- und -versorgungsordnung entsprechend.“</p>	<p>Es handelt sich um den Wegfall der Sonderzahlung für Vikarinnen und Vikare in Westfalen.</p>
<p>12a Wartegeld § 16a</p> <p>(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand erhalten Wartegeld in Höhe von 75 % der Besoldung einer im uneingeschränkten Dienst beschäftigten Pfarrerin bzw. eines im uneingeschränkten Dienst beschäftigten Pfarrers. 3Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die unmittelbar aus einem unbefristeten eingeschränkten Dienst in den Wartestand versetzt werden, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Satz 1 der Prozentsatz, der dem Anteil des eingeschränkten Dienstes an einem uneingeschränkten Dienst entspricht. 3Dies gilt nicht, wenn der Anteil des eingeschränkten Dienstes mindestens 75 % beträgt. 3Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die unmittelbar aus einem befristeten eingeschränkten Dienst in den Wartestand versetzt werden, gelten die Sätze 2 und 3 bis zum Ablauf dieser Befristung. 3Die Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach einer Abberufung, Freistellung oder Beendigung einer befristeten Amts-</p>		

alter Text	neuer Text	Begründung
<p>zeit in den Wartestand treten.</p> <p>(2), Wartegeld wird nicht gezahlt, solange die Pfarrerin bzw. der Pfarrer im Wartestand eine paratamtliche Tätigkeit übertragen ist, deren Umfang auf eigenen Antrag 75% eines uneingeschränkten Dienstes nicht übersteigt. „Während des Dienstes nach § 90 Abs. 2 PIDG wird das Wartegeld nur insoweit gezahlt, als es die Bezüge aus diesem Dienst übersteigt.“ Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer Erwerbseinkünfte im Sinne von § 53 BeamtVG erhält.</p> <p>(3), Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand verlieren ihren Anspruch auf Wartegeld</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit dem Zeitpunkt, zu dem der Wartestand endet, 2. solange sie die Übernahme eines ihnen vom Landeskirchenamt übertragenen Dienstes ohne hinreichenden Grund verweigern (§ 90 Abs. 2 und 3 PIDG), 3. mit dem Beginn des Ruhestandes, 4. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses. <p>„Im Falle der Nr. 2 stellt das Landeskirchenamt den Verlust des Anspruchs auf das Wartegeld fest und teilt dies der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer mit.“ § 61 Abs. 2 PIDG findet entsprechend Anwendung.</p>	<p>6. In § 16 a Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „erhält“ folgende Wörter eingefügt: „oder Anspruch auf Übergangsgeld nach § 47 BeamtVG hat“.</p>	<p>Durch die Ergänzung werden doppelte Zahlungen an Pfarrerrinnen und Pfarrer verhindert, die, z.B. aus einem Dienst bei einer staatlichen Stelle zur Kirche zurückkehrend, nach der PIBVO Anspruch auf Wartegeld, für den gleichen Zeitraum aber auch Anspruch auf ein Übergangsgeld gegenüber dem bisherigen staatlichen Dienstherrn haben.</p>
<p>§ 21</p> <p>(4) Haben Pfarrerrinnen oder Pfarrer vor ihrer Berufung in das Pfarramt als Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte oder aus einem Dienst nach § 43 höhere Dienstbezüge als aus dem Pfarramt erhalten, so gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihren Ruhegehalt aus dem Pfarramt zugrunde zu legen sind, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem früheren Amt als Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte oder aus dem Dienst nach § 43 zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zugrunde zu legen wären.</p>	<p>7. § 21 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut: „(4) Haben Pfarrerrinnen oder Pfarrer aus einem Dienst nach § 43 höhere Dienstbezüge als aus dem Pfarramt erhalten, so gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zugrunde zu legen sind, und dem ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Dienst nach § 43 zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zugrunde</p>	<p>Bei Übernahme von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in den Pfarrdienst entfällt analog der Streichung von § 6 Abs. 5 die Ruhegehaltfähigkeit des Unterschiedsbetrages zur bisher höheren Besoldung.</p>

alter Text	neuer Text	Begründung
<p>(2) § 14 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes findet keine Anwendung</p> <p>1.</p> <p>2. für Pfarrerninnen und Pfarrer, die Altersteildienst von mindestens vier Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Altersaltersgrenze nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, bei Pfarrerninnen und Pfarrern in einer Schulpfarrstelle, spätestens mit Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, beantragt haben.</p>	<p>zu legen wären.“</p> <p>8. § 27 Abs. 2 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Das Wort „spätestens“ wird gestrichen.</p> <p>b) Nach dem Wort „Schuljahres“ werden die Worte „oder Schulhalbjahres“ eingefügt.</p>	<p>Zu Nr. 8: Nach gängiger Verwaltungspraxis entsprechend § 44 LBG können Pfarrerninnen und Pfarrer in Schulpfarrstellen mit Ablauf des Schulhalbjahres in den Ruhestand versetzt werden. Zur Klarstellung soll dies auch im Falle des § 27 Abs. 2 Ziffer 2 gelten.</p>
<p>§ 30 Abs. 1 Satz 2</p> <p>Dies gilt ferner für aufgrund des § 21 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes in Verbindung mit § 3 des rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz entlassene Pfarrerninnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst), sofern sie nicht zur Pfarrerin oder zum Pfarrer auf Lebenszeit oder nach dem rheinischen Sonderrdienstgesetz in das Kirchenbeamtenverhältnis als Pastornin oder Pastor im Sonderdienst berufen werden.</p>	<p>9. In § 30 Abs. 1 Satz 2 ist die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ zu ersetzen.</p>	<p>Zu Nr. 9: Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 49</p> <p>Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen können jeweils für ihren Bereich im Bereich mit der anderen Landeskirche für einen befristeten Zeitraum durch Kirchengesetz, Notverordnung oder gesetzvernehmende Verordnung von einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung abweichen.</p>	<p>10. § 49 erhält folgenden Wortlaut: „§ 49 Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen sind bestrebt, das Besoldungs- und Versorgungsrecht einheitlich zu gestalten. Abweichungen von den einheitlichen Regelungen setzen das Benehmen mit der jeweils anderen Landeskirche voraus.“</p>	<p>Der bisherige Wortlaut des § 49 PfBVO erlaubt abweichendes Recht auch dann, wenn es mit der Partnerkirche abgestimmt war, nur für einen befristeten Zeitraum. Mit der Neufassung wird einerseits das Bestehenbleiben des Strebens nach einheitlichem Recht bekräftigt, andererseits aber, im Falle von Abweichungen – der Zwang zur Befristung aufgehoben.</p>
	<p>11. Der Anhang wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift zu Anlage 1 wird ergänzt um die</p>	

alter Text	neuer Text	Begründung																																	
	<p>Worte „- Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit nach § 5 Abs. 1 und 2-“</p> <p>b) Es wird folgende neue Anlage 2 eingefügt:</p> <p>„Anlage 2</p> <p>Besoldungssätze der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) nach § 5 Abs. 4 PFBVO</p> <p>I. Grundgehalt</p> <p>Das Grundgehalt beträgt monatlich</p> <table data-bbox="633 611 895 1034"> <thead> <tr> <th>Stufe</th> <th>Besoldungsgruppe A 12</th> <th>in €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3</td> <td></td> <td>2.559,52</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td></td> <td>2.690,81</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td></td> <td>2.822,08</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td></td> <td>2.953,37</td> </tr> <tr> <td>7</td> <td></td> <td>3.084,65</td> </tr> <tr> <td>8</td> <td></td> <td>3.172,17</td> </tr> <tr> <td>9</td> <td></td> <td>3.259,68</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td></td> <td>3.347,20</td> </tr> <tr> <td>11</td> <td></td> <td>3.434,74</td> </tr> <tr> <td>12</td> <td></td> <td>3.522,25</td> </tr> </tbody> </table> <p>II. Familienzuschlag, Zulage</p>	Stufe	Besoldungsgruppe A 12	in €	3		2.559,52	4		2.690,81	5		2.822,08	6		2.953,37	7		3.084,65	8		3.172,17	9		3.259,68	10		3.347,20	11		3.434,74	12		3.522,25	<p>Die Installation der Besoldung nach A 12 in die PFBVO führt zur Ergänzung der bisherigen Anlagen.</p>
Stufe	Besoldungsgruppe A 12	in €																																	
3		2.559,52																																	
4		2.690,81																																	
5		2.822,08																																	
6		2.953,37																																	
7		3.084,65																																	
8		3.172,17																																	
9		3.259,68																																	
10		3.347,20																																	
11		3.434,74																																	
12		3.522,25																																	
	<p>Die Familienzuschläge und die Zulagen richten sich</p>																																		

alter Text	neuer Text	Begründung
<p>Kirchenbeamten- besoldungs- und -versorgungsordnung</p> <p>(bisheriger Text)</p>	<p>nach Anlage 1 Abschnitt II und III“</p> <p>c) Die bisherigen Anlagen 2 und 3 werden Anlagen 3 und 4</p> <p>Artikel 2</p> <p>Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung</p> <p>Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1/KABl. W. 2000 S. 267), zuletzt geändert durch die gesetzestretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und -versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 16./ 17. September 2004 (KABl. R. S. 418/KABl. W. S. 242) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 7</p> <p>(1) Für die Festsetzung des Ruhegehaltes erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit des Wartestandes für die die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte Wartegeld erhalten hat oder ohne Berücksichtigung der Bestimmungen über das Zusammenreffen von Wartegeld mit anderen Einkommen Wartegeld erhalten hätte. Ist dem Wartestand eine Teilbeschäftigung auf eigenen Antrag vorangegangen, so erfolgt die Erhöhung nach Satz 1 für die Fälle, in denen der Wartestand nach dem 31. Juli 2001 beginnt, nur in dem Umfang, der dem Anteil der Teilbe-</p>	<p>1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:</p> <p>„Beginnt der Wartestand nach dem 30. September 2005, erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Satz 1 nur in dem Umfang, in dem die Besoldung während des Wartestandes gezahlt wird oder ohne Anwendung des § 5b Abs. 2 zu zahlen wäre.“</p>	<p>Hiermit wird klargestellt, dass Wartestandszeiten, in denen nicht – etwa im Rahmen eines Beschäftigungsauftrags – Dienst erbracht wird, nicht zur Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit führen können.</p>

alter Text	neuer Text	Begründung
<p>schäftigung an einer gleichen Vollbeschäftigung entspricht. „Wer die Teilbeschäftigung befristet, so gilt Satz 2 bis zum Ablauf dieser Befristung.“</p> <p>„Nehmen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte während des Wartestandes einen Dienst nach § 56 des Kirchenbeamtengesetzes mit einem Umfang wahr, der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Umfang der vorangegangenen Teilbeschäftigung übersteigt oder 2. auf ihren Antrag den Umfang der vorangegangenen Beschäftigung unterschreitet, <p>erfolgt die Erhöhung in dem Umfang, der dem Anteil der Teilbeschäftigung an einer gleichen Vollbeschäftigung entspricht.“</p> <p>„Nicht ruhegehaltfähig ist die Zeit eines Wartestandes infolge Amenshebung nach § 30 des Disziplinargesetzes der Evangelische Kirche in Deutschland.“</p> <p>„Nimmt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte während dieses Wartestandes einen hauptberuflichen Dienst nach § 56 des Kirchenbeamtengesetzes wahr, so gilt Satz 5 entsprechend.“</p>	<p>b) Im neuen Satz 7 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>IV. Jährliche Sonderzahlung</p> <p>§ 23</p> <p>(1) „Stünde neben der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Sonderbetrag für Kinder nach dem Sonderzahlungsgesetz (SZG-NRW) oder eine entsprechende Leistung zu, so erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte als Sonderbetrag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihm oder ihr und der anderen Person bei gleichzeitiger Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst an Sonderbetrag und entsprechender Leistung zustehen würde, und dem Betrag, der der anderen Person zusteht.“</p> <p>„Diese Einschränkung gilt nicht in Fällen des § 4 Abs. 3 Unterabs. 2.“</p> <p>„Diese Einschränkung gilt ferner nicht, wenn der anderen Person der Sonderbetrag oder die entsprechende Leistung wegen einer Teilzeitbeschäftigung</p>		

alter Text	neuer Text	Begründung
<p>nur antilig zusteht.</p> <p>§ 8 Abs. 2 des Sonderzahlungsgesetzes findet keine Anwendung.</p> <p>(2) Verlieren Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte, die aus dem sonstigen öffentlichen Dienst in den kirchlichen Dienst übernommen werden, einen Anspruch auf die Sonderzahlung nach dem Recht des bisherigen Dienstherrn nur deshalb, weil der kirchliche Dienst nicht dem sonstigen öffentlichen Dienst gleichgestellt ist, wird ihnen die Sonderzahlung insoweit aus kirchlichen Mitteln gewährt.</p> <p>(3) Soweit Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte, die in den sonstigen öffentlichen Dienst übertreten, einen Anspruch auf die Sonderzahlung ausschließlich aus dem im Absatz 2 genannten Grund nicht erwerben oder wenn sie in den Dienst einer anderen kirchlichen Einrichtung treten, soweit diese die Zeiten des bisherigen kirchlichen Dienstes bei der Sonderzahlung nicht anerkennt oder soweit diese eine Sonderzahlung nicht gewährt, wird ihnen eine entsprechende Leistung aus kirchlichen Mitteln gewährt.</p> <p>(4) Als Zeit eines Dienstverhältnisses im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Sonderzahlungsgesetzes gilt auch die Zeit eines Wartestandes.</p> <p>(5) Für die Gewährung der Sonderzahlung an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand oder im Wartestand und ihre Hinterbliebenen gilt § 15 entsprechend.</p>	<p>2. § 23 wird wie folgt geändert:</p> <p>Es wird folgender Abs. 6 neu eingefügt:</p> <p>„(6) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche von Westfalen, welche nicht unter § 1 Abs. 2 fallen, entfällt die Sonderzahlung, soweit sie in die Besoldungsgruppe A 12 oder höher eingruppiert sind. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die nach der Besoldungsgruppe A 11 oder niedriger besoldet werden, beschränkt sich die Sonderzahlung auf einen Kinderbetrag in Höhe</p>	<p>Es gelten die Ausführungen zum Wegfall der Sonderzahlung für Pfarrerinnen und Pfarrer entsprechend.</p>

alter Text	neuer Text	Begründung
<p>Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen können jeweils für ihren Bereich im Benehmen mit der anderen Landeskirche für einen befristeten Zeitraum durch Kirchengesetz, Notverordnung oder gesetzvertretende Verordnung von einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung abweichen.</p>	<p>von 250.- € für jedes Kind, für das ihnen im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommenssteuergesetz zustehen würde.“</p>	
<p>§ 27 Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen sind bestrebt, das Besoldungs- und Versorgungsrecht einheitlich zu gestalten. Abweichungen von der einheitlichen Regelung setzen das Benehmen mit der jeweils anderen Landeskirche voraus.“</p>	<p>3. § 27 erhält folgenden Wortlaut: „§ 27 Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen sind bestrebt, das Besoldungs- und Versorgungsrecht einheitlich zu gestalten. Abweichungen von der einheitlichen Regelung setzen das Benehmen mit der jeweils anderen Landeskirche voraus.“</p>	<p>Die Ausführungen zu Art. 1 Nr. 10 gelten entsprechend.</p>
<p>Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz (bisheriger Text)</p>	<p>Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz Artikel 3</p>	
<p>§ 10 a Vorzeltige Versetzung in den Ruhestand (1) Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst können Pfarrerrinnen und Pfarrer nach Vollen-</p>	<p>§ 10 a erhält folgenden Wortlaut: „§ 10 a</p>	

alter Text	neuer Text	Begründung
<p>dung des 58. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie diese Altersgrenze vor dem 1. Januar 2002 erreichen.</p> <p>(2) Eine Verminderung des Ruhegehaltes wegen vorzeitiger Zuruhesetzung (§§ 14 und 85 BeamnVG) tritt im Falle des Absatzes 1 nicht ein.</p>	<p>Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand</p> <p>Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst können Pfarrerrinnen und Pfarrer nach Vollendung des 58. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie diese Altersgrenze bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 erreichen. §§ 14 und 85 BeamnVG gelten entsprechend. Der Ruhegehaltssatz der nach § 10a in der bis zum 30. 4. 2005 geltenden Fassung vorzeitig in den Ruhestand Versetzten bleibt unberührt.“</p>	<p>Mit § 10 a wird die Möglichkeit des Vorruhestandes entsprechend dem Auftrag der Synode geschaffen. Die zeitliche Befristung (2009) ist die Konsequenz aus der gleichfalls auf diesen Termin befristeten Öffnungsklausel in Art. 12 § 1 des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKV.</p>
<p>Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung</p> <p>(bisheriger Text)</p>	<p>Artikel 4</p> <p>Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung</p> <p>Die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Prediger (PrBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. 1981 S. 77, 119), zuletzt geändert durch die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und -versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 16./17. September 2004 (KABl. R. S. 418/KABl. W. S. 242) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 9</p> <p>(1) Für Prediger mit einer Zurüstung gemäß § 3 des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers findet § 12 des Beamtenversor-</p>		

alter Text	neuer Text	Begründung
<p>gungsgesetzes keine Anwendung.</p> <p>(2) Bei Predigern mit einer Ausbildung gemäß § 1 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers wird als Ausbildungszeit (§ 12 BeamtVG) die Zeit des vorgeschriebenen Fachhochschulstudiums bis zu drei Jahren bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berücksichtigt, wenn der Prediger bei Eintritt des Versorgungsfalles eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 35 Jahren noch nicht erreicht hat.</p> <p>2. Andere Ausbildungszeiten, die auf das Studium angerechnet worden sind, werden entsprechend berücksichtigt.</p> <p>(3) Bei Predigern, die in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland für einen dem Amt des Predigers entsprechenden Dienst ausgebildet sind, kann die vorgeschriebene Mindestzeit dieser Ausbildung ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.</p>	<p>In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „40“ ersetzt.</p>	<p>Die Änderung passt die Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung hinsichtlich der Anrechenbarkeit bestimmter Ausbildungszeiten auf die ruhegehaltfähigen Dienstzeit an die Änderungen zur höchsten ruhegehaltfähigen Dienstzeit im übrigen Beamtenversorgungsrecht an.</p>
<p>Artikel 5</p> <p>Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 1</p> <p>Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Pfarrern und Pfarrer, die nach dem bisherigen § 6 Abs. 5 PfBVO eine Zulage erhalten haben, wird diese weitergewährt.</p> <p>(2) Pfarrern und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland, die am 30. September 2005 nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des § 5 Absatz 3 Satz 1 ein Grundgehalt nach A 13 erhalten, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Besoldungsgruppe gewährt. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge um</p>	<p>Artikel 5</p> <p>Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 1</p> <p>Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Pfarrern und Pfarrer, die nach dem bisherigen § 6 Abs. 5 PfBVO eine Zulage erhalten haben, wird diese weitergewährt.</p> <p>(2) Pfarrern und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland, die am 30. September 2005 nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des § 5 Absatz 3 Satz 1 ein Grundgehalt nach A 13 erhalten, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Besoldungsgruppe gewährt. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge um</p>	<p>Begründung</p>

alter Text	neuer Text	Begründung
	<p>die Hälfte des Erhöhungsbetrages. Nach Eintritt des Versorgungsfalls verringert sich die Ausgleichszulage als Teil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.</p> <p>§ 2 In-Kraft-Treten – Außer-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese gesetzvertretende Verordnung tritt für die Evangelische Kirche von Westfalen am 1. Mai 2005 in Kraft. Artikel 1 Nr. 1, 2, 5 Satz 1, Nr. 6 bis 11, Artikel 2 Nr. 1 und 3 sowie Artikel 5 treten für die Evangelische Kirche im Rheinland zum 1. Oktober 2005 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über vorübergehende dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Maßnahmen (VMaßnG) vom 14. November 1997 (KABl. 1997 S. 181, 1998 S. 4), zuletzt geändert durch gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Maßnahmengesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 20. November 2003 (KABl. 2003 S. 423; 2004 S. 34) außer Kraft.</p>	
	<p>Bielefeld, 21. April 2005 Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung (L.S.)</p>	<p>Die bisher noch im Maßnahmegesetz verbliebenen Inhalte sind aufgenommen in das übrige Dienstrecht, so dass das Maßnahmegesetz gegenstandslos wird.</p>

alter Text	neuer Text	Begründung
	Düsseldorf, 24. Juni 2005 Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung (L.S.)	

Landessynode 2005

2. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 31. Oktober bis 3. November 2005

Kirchensteuerordnung

Erste gesetzvertretende Verordnung / Dritte gesetzvertretende Verordnung / Dritte Notverordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung

Bestätigung

vom ... November 2005

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vom 22. September vor und bittet wie folgt zu beschließen:

Die Erste gesetzesvertretende Verordnung / Dritte gesetzesvertretende Verordnung /
Dritte Notverordnung

zur Änderung der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen, des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000, zuletzt geändert durch die Zweite Notverordnung / gesetzesvertretende Verordnung vom 14. Juni 2002 / 12. September 2002 / 11. September 2002

wird gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Der Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche sowie die rheinische und westfälische Kirchenleitung haben am 20. September, 09. September, 22. September die als Anlage 1 beigelegte Erste gesetzesvertretende Verordnung/ Dritte gesetzesvertretende Verordnung/ Dritte Notverordnung zur Änderung der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen, des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung - KiStO) beschlossen (für den Bereich der LLK als Notverordnung, für den Bereich der EKIR und der EKvW als gesetzesvertretende Verordnung). Eine Veröffentlichung der Notverordnung und der gesetzesvertretenden Verordnung in den jeweiligen nächsten kirchlichen Amtsblättern wird erfolgen.

II.

Die Evangelische Kirche im Rheinland errichtet zum 01.01.2006 eine Gemeinsame Kirchensteuerstelle beim Landeskirchenamt. Aufgabe der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle wird es sein, im Auftrage der Kirchengemeinden das Rechtsbehelfsverfahren durchzuführen. Das bedeutet, dass zukünftige Einsprüche bei der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle einzureichen sind. Aufgrund der Errichtung der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle bedarf es einer Änderung in § 25 Abs. 1 Satz 2 KiStO (Einspruchsstelle).

Mit der Änderung wird des Weiteren für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen eine Kongruenz zwischen dem zum 1.1.2005 in Kraft getretenen Finanzausgleichsgesetz, dem Kirchensteuergesetz NRW und der Kirchensteuerordnung hergestellt.

Eine Rechtsänderung tritt hierdurch für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen nicht ein; es handelt sich lediglich um eine Klarstellung.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer Notverordnung bzw. gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung sind sowohl für die Evangelische Kirche im Rheinland, für die Evangelische Kirche von Westfalen als auch für die Lippische Landeskirche gegeben Art. 130 g) und 150 Kirchenordnung Evangelischen Kirche im Rheinland, Artikel 144 Kirchenordnung Evangelische Kirche von Westfalen, Artikel 107 Verfassung Lippische Landeskirche).

Mit der Änderung der Kirchensteuerordnung konnte nicht bis zur Landessynode abgewartet werden, da die umgehende Anpassung dringend geboten war, weil die technische Änderung (Korrektur der Rechtsbehelfsbelehrungen) durch die Finanzverwaltung bis Ende 2005 umgesetzt sein muss.

In der EKiR (gesetzesvertretende Verordnung) und in der LLK (Notverordnung) laufen die Verfahren zur Änderung der gemeinsamen KiStO parallel.

III.

Die Erste gesetzesvertretende Verordnung / Dritte gesetzesvertretende Verordnung / Dritte Notverordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung ist nach Art. 144 Abs. 2 KO der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

**Erste gesetzvertretende Verordnung / Dritte gesetzvertretende Verordnung /
Dritte Notverordnung
zur Änderung
der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland /
der gesetzvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen /
des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche
über die Erhebung von Kirchensteuern
(Kirchensteuerordnung - KiStO)**

Vom 9. September 2005 / Vom 22. September 2005 / Vom 20. September 2005

Aufgrund der Artikel 130 g) und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, des Artikels 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Artikels 107 der Verfassung der Lippischen Landeskirche wird die Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland / die gesetzvertretende Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen / das Kirchengesetz der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000, zuletzt geändert durch die zweite Notverordnung / gesetzvertretende Verordnung vom 14. Juni 2002 / 12. September 2002 / 11. September 2002, wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 25 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird der Satz 2 wie folgt gefasst:

„Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen bei der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle beim Landeskirchenamt einzulegen, die den Steuerbescheid erlassen hat oder für die der Steuerbescheid durch das Finanzamt oder die

Kommunalgemeinde erlassen wurde; im Bereich der Lippischen Landeskirche ist der Einspruch beim Landeskirchenamt einzulegen.“

Artikel 2

Die Erste gesetzesvertretende Verordnung / Die Dritte gesetzesvertretende Verordnung / Die Dritte Notverordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Landessynode 2005

2. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 31. Oktober bis 3. November 2005

Bericht

über die Ausführung von Beschlüssen
der Landessynode 2004

1. Antrag betr. Beiträge der nicht lohn- und einkommenssteuerpflichtigen Glieder der Kirche (Nr. 5)

Der Antrag wurde an den Ständigen Finanzausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Es werden derzeit Überlegungen gemeinsam mit der Ev. Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche angestellt. Konkrete Ergebnisse liegen z.Z. nicht vor.

2. Antrag „Förderung einer Kultur des Wechsels“ (Nr. 7)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Kirchenleitung hat die Behandlung des Themas *Kultur des Wechsels*, die im Gesamtzusammenhang der Reformediskussionen „Kirche mit Zukunft“ steht, zur weiteren Bearbeitung der Projektgruppe 3 „Pfarrbild“ überwiesen. Überlegungen und Empfehlungen dazu werden der diesjährigen Synode zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

3. Antrag der Kreissynode Dortmund-West betr. „Verwaltungsordnung – Verwendung von Kapitalvermögen“ (Nr. 20)

Der Antrag wurde an den Ständigen Finanzausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Auf Empfehlung des Ständigen Finanzausschusses hat die Kirchenleitung beschlossen, dass die Verwendung von Kapitalvermögen zum Haushaltsausgleich für ordentliche Ausgaben grundsätzlich abgelehnt wird. Die Verwendung von Kapitalvermögen muss auf wenige begründete Ausnahmen beschränkt bleiben.

4. Antrag der Kreissynode Gladbeck-Bottrop-Dorsten betr. „Erhöhung der Fördermittel des Gemeinschaftsfonds Arbeitslosigkeit“ (Nr. 21)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Kirchenleitung hat den Antrag der Kreissynode beraten und festgestellt, dass sie in der gegenwärtigen finanziellen Situation keine Möglichkeit sieht, dem Antrag der Kreissynode Gladbeck-Bottrop-Dorsten auf Erhöhung der Fördermittel für den Gemeinschaftsfonds Arbeitslosigkeit zu entsprechen.

In dem Antrag wird die Kirchenleitung weiterhin gebeten, jährlich einen kirchlichen Bericht zur sozialen Lage in Nordrhein-Westfalen vorzustellen sowie auf die EKD einzuwirken, alle 2 Jahre einen gemeinsamen Bericht zu „Armut und Reichtum“ zu veröffentlichen.

Die Erstellung eines Berichtes auf Ebene der Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen würde personelle und auch finanzielle Kapazitäten in erheblichem Umfang binden. In der gegenwärtigen Situation des auch personellen Rückbaus, sind die Aufgaben bereits derart konzentriert bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angebanden, dass die Erstellung eines solchen Berichtes mit den vorhandenen personellen Kapazitäten nur dann möglich ist, wenn andere Aufgaben stark eingeschränkt oder eventuell sogar ganz aufgegeben werden. Eine derartige Prioritätendiskussion muss noch erfolgen.

Gegenüber der EKD ist der Wunsch auf Erstellung eines gemeinsamen Berichtes zu „Armut und Reichtum“ weitergegeben worden.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass das Thema „Armut und Reichtum“ auf Basis des Armutsberichtes der Bundesregierung Thema der Begegnungstagung zwischen Politikerinnen und Politikern und Mitgliedern der Kirchenleitung im Februar 2006 sein wird.

5. Antrag der Kreissynode Gladbeck-Bottrop-Dorsten betr. „Befristung der Übertragung von Pfarrstellen“ (Nr. 22)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Kirchenleitung hat die Behandlung des Themas *Befristung der Übertragung von Pfarrstellen*, die im Gesamtzusammenhang der Reformdiskussion „Kirche mit Zu-

kunft“ steht, zur weiteren Bearbeitung der Projektgruppe 3 „Pfarrbild“ überwiesen. Überlegungen und Empfehlungen dazu werden der diesjährigen Synode zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

6. Antrag der Kreissynode Gütersloh betr. „Gottesdienstliche Einführung von Pfarrern und Pfarrerinnen im Entsendungsdienst“ (Nr. 24)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Kirchenleitung hat die Beratungen über die *Stellung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst* im Rahmen des Reformprozesses „Kirche mit Zukunft“ der Projektgruppe 3 „Pfarrbild“ überwiesen, die der Synode ihre Ergebnisse vorlegen wird. Eine im engeren Sinne gottesdienstliche Einführungshandlung für Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst kann, da keine Übertragung einer Pfarrstelle stattfindet, nicht erfolgen. Dennoch sollte der Dienstbeginn eines Pfarrers oder Pfarrerin i. E. in seinem Arbeitsbereich stets mit einer gottesdienstlichen Vorstellung bzw. Einführung verbunden sein. Dazu sind schon jetzt liturgische Formulare im Rahmen der Agende der Ev. Kirche der Union (Band II, Teil 2 Formular M und N) vorhanden.

7. Antrag der Kreissynode Münster betr. „Wahlberechtigung bei Presbyteriumswahlen“ (Nr. 27)

Der Antrag wurde an den Ständigen Kirchenordnungsausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Eine Änderung des Presbyterwahlgesetzes (PWG) wird in einer der nächsten Sitzungen im Ständigen Kirchenordnungsausschuss erörtert, um dann im Zusammenhang einer Überarbeitung des PWG auf der Landessynode 2006 zu entscheiden.

8. Antrag betr. „Urlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer“ (Nr. 75)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Nach dem Beschluss der Landessynode war zu prüfen, ob zwei weitere Urlaubstage der Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Kontext mit den sog. AZV-Tagen (Arbeitszeitverkürzungstage) der übrigen Mitarbeitenden seinerzeit eingeführt, dann aber – wiederum im Kontext mit den AZV-Tagen – gestrichen worden waren, aufrecht erhalten werden können.

Im Kontext mit den Änderungen im Pfarrdienstrecht bzgl. der Zuwendung wurde diese Thematik überprüft. Bereits die Einbeziehung der Beamten in den Wegfall der Zuwendung hätte jedoch zu der Frage geführt, ob dann auch den Beamten zusätzliche Urlaubstage zu gewähren seien, abweichend von den Regelungen des Landes. Schließlich hätte eine Einbeziehung auch der Beamten ihrerseits zu der Frage geführt, inwieweit Notlagenregelungen der Angestellten, die zum Verlust der Zuwendung führen, dann auch – wiederum aus Gerechtigkeitsgründen – eine gewisse Kompensation durch Urlaubstage voraussetzen.

Vor diesem Hintergrund wurde darauf verzichtet, in der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstrechts vom 21. April 2005 die zwei zusätzlichen Urlaubstage erneut zu installieren.

9. „Bleiberechtsregelung“ (Nr. 82)

Zur Ausführung:

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat ihre Bemühungen für situationsgerechte „Bleiberechtsregelungen für bei uns lebende Ausländer“ fortgesetzt. Dies geschah in enger Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und den entsprechenden Diakonischen Werken. Zu nennen ist das gemeinsame Auftreten gegenüber staatlichen Stellen in NRW, nicht zuletzt die Mitarbeit in der nunmehr rechtsförmlich gebildeten Härtefallkommission beim Innenministerium in Düsseldorf. Zu nennen ist auch die Unterstützung von entsprechenden Initiativen auf EKD-Ebene (Stichwort: „Altfallregelung“).

Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass in NRW wie auch in anderen Bundesländern ein restriktiverer Kurs bezüglich der Vergabe von aufenthaltsrechtlichen Titeln eingeschlagen worden ist, obwohl der Erlass des Zuwanderungsgesetzes mit anderen

Perspektiven verbunden wurde. Die Evangelische Kirche von Westfalen wird sich weiterhin für humanitäre Lösungen einsetzen.

10. „Abschlussbericht für kirchliche Arbeitsrechtsetzung“ (Nr. 90)

Zur Ausführung:

Entsprechend dem Beschluss der Landessynode wurde Verbindung mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche aufgenommen. Gemeinsam wurden erste Gespräche sowohl mit ver.di wie auch dem Marburger Bund und dem VKM zu den Überlegungen der Synode geführt. Einbezogen sind inzwischen in diese Gespräche auch die drei Diakonischen Werke. Während VKM und Marburger Bund für die Überlegungen der Landessynode offen sind, ist die Tendenz der Gewerkschaft ver.di noch nicht erkennbar; die Gespräche werden fortgeführt.

11. Weiterarbeit am Bericht der Kirchenleitung zur Umsetzung der Beschlüsse zum Schwerpunktthema der Landessynode 1993/94 „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ (Nr. 92)

Zur Ausführung:

Die Superintendentinnen und Superintendenten sowie die Leiterinnen und Leiter der Ämter, Werke und Einrichtungen der EKvW wurden über den Beschluss unterrichtet mit der Bitte um Beachtung der von der Synode benannten Schwerpunkte bei der Umsetzung von mehr Gerechtigkeit für Frauen und Männer in unserer Landeskirche.

12. „Christlich-islamischer Dialog“ (Nr. 101)

Zur Ausführung:

Seit der letzten Synode haben mehrere Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes sowie u. a. die Vorsitzende des Ständigen Theologischen Ausschusses weitere Gespräche mit wichtigen islamischen Verbänden geführt, so mit der „Türkisch-islamischen Union der Anstalt für Religion (DITIB)“ und der „Alevitischen Gemeinde Deutschlands“. Des Weiteren ist ein Materialheft in Vorbereitung, in dem gelungene Beispiele christlich muslimischer Kooperationen im Bereich unserer Landeskirche dokumentiert werden sollen.



Landessynode 2005

2. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 31. Oktober bis 3. November 2005

Abschlussbericht der Hauptvorlage der Lan- dessynode 1997

„Kinder – Jugend – Kirche / Ohne
uns sieht Eure Kirche alt aus“

Nachdem die Kirchenleitung der Landessynode 2002 einen Zwischenbericht zur Überprüfung der landessynodalen Beschlüsse von 1997 vorgelegt hatte, wurde auf der Landessynode 2002 folgender Beschluss gefasst:

11. Umsetzung der Beschlüsse zur Hauptvorlage 1997

Die Kirchenleitung wird gebeten, in drei Jahren (zur Synode 2005) einen Abschlussbericht zum Prozess Kinder – Jugend – Kirche, Ohne uns sieht Eure Kirche alt aus, vorzulegen.

Abschlussbericht der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen
„Kinder – Jugend – Kirche: Ohne uns sieht eure Kirche alt aus“
Ergebnisse des Prozesses seit 1997

Acht Jahre nach den Beschlüssen der Landessynode 1997 zum Thema „Kinder-Jugend-Kirche: Ohne uns sieht eure Kirche alt aus“ legt die Kirchenleitung der Landessynode den Abschlussbericht eines Reformprozesses vor, der nachhaltige Veränderungen gebracht hat. Der 1997 beschlossene Perspektivenwechsel, Kinder und Jugendliche mit ihren Lebensperspektiven selbst in den Blick zu nehmen und sich mit ihnen gemeinsam auf den Weg des Glaubens zu machen, war und ist die angemessene Antwort der Kirche und ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf die Herausforderungen, denen sich die junge Generation zu stellen hat.

I. Lebensperspektiven von Kindern und Jugendlichen

1. Kinder und Jugendliche heute

Kinder und Jugendliche wachsen immer häufiger geschwisterlos auf. Die Ein-Kind-Familie ist mittlerweile die größte Haushaltsgruppe in NRW; jeder dritte Haushalt ist ein Ein-Personen-Haushalt, Haushalte mit mehr als drei Personen machen nicht einmal ein Drittel aus. Die Chance, Gleichaltrigenkontakte in der Familie oder im direkten sozialen Umfeld aufzunehmen, wird geringer, sie müssen organisiert werden. Diese Situation öffnet zusätzlich die Schere zwischen Kindern aus intakten sozialen Verhältnissen und solchen aus sozial schwierigen: die Erziehungs- und Bildungsdefizite nehmen bei den letztgenannten überproportional zu. Jugendliche nehmen die Herausforderungen, vor denen sie bei der Bewältigung ihres Lebens stehen, sehr deutlich wahr.

„Gerade in Zeiten gesellschaftlichen Wandels, in denen Standpunkte, Strukturprinzipien und Profile Veränderungen unterworfen sind, entsteht zwangsläufig ein neuer Bedarf an Orientierung und Suchprozessen nach geeigneten und erforderlichen Handlungsstrategien.

... Kinder und Jugendliche erfahren den Wandel sehr ambivalent. ... Erwachsenwerden (ist) nicht leichter geworden, sondern zunehmend von Unsicherheiten, Ängsten und Orientierungsproblemen gekennzeichnet.“

Kinder und Jugendliche blicken mit ambivalenten Gefühlen in die Zukunft. Sie akzeptieren zwar erwachsene Vorbilder und Experten, trauen aber zugleich den Autoritäten der Erwachsenenengeneration wenig zu. Wichtig ist ihnen die private Welt der Familie, sie wissen aber auch, dass diese Ordnung sehr eng und zerbrechlich sein kann.

„Sie genießen einerseits das Jungsein, verbunden mit Erlebnis- und Lebenslust; andererseits sehen sie aber auch, wie gefährdet sie als Individuum sind und berichten von Stress, psychosomatischen Störungen, chronischen Krankheiten, von Situationen als soziale Außenseiter, Leistungsversagen etc.“ (ebd. S. 11).

Diese Ambivalenz wird auch bei der Selbsteinschätzung deutlich: diejenigen mit einem eher sozial sicheren Hintergrund blickt als „selbstbewusste Macher“ und „pragmatische Idealisten“ optimistisch in die Zukunft, die andere Hälfte, die eher von der Krise der Erwerbsarbeit und des Wohlfahrtsstaates betroffen ist, sieht sich als „robuste Materialisten“ und „Unauffällige“ eher auf der Schattenseite des Lebens.

2. Herausforderungen

a) Demographischer Wandel

Die Bedeutung des demographischen Wandels in der Bundesrepublik Deutschland für die Sicherung der sozialen Systeme inklusive der Kirchen ist erst in den letzten Jahren wirklich bewusst geworden. Der Anteil von Kindern und Jugendlichen unter 20 Jahren an der Gesamtbevölkerung wird im Jahr 2020 von heute 21% auf 17% sinken, der der über 65-Jährigen von 16% auf 22% steigen. Für Kinder und Jugendliche stellt dies für ihre Lebensplanung eine bisher nicht gekannte Herausforderung dar. Sie müssen gewärtigen, zukünftig neben ihren Pflichten der älteren Generation gegenüber auch die Mittel zur Sicherung ihres

eigenen Lebensabends zu erwirtschaften. Politisch wird diese Entwicklung z.Zt. unter dem Stichwort Generationengerechtigkeit diskutiert. Ein Ehrenamtlicher aus der Evangelischen Jugendkonferenz von Westfalen sieht diese eher skeptisch:

„Generationengerechtigkeit, das ist doch nur ein Schlagwort. Die Älteren bestimmen doch, wo es lang geht, denn sie haben die Macht und den Einfluss, weil sie das Geld haben.“

Gerade die ehrenamtlich engagierten Jugendlichen in unserer Kirche fordern auf allen Ebenen ihr Recht auf Selbstbestimmung in den Fragen, die sie selbst betreffen, und auf gesicherte Mitbestimmung in allen Zukunftsfragen ein.

Ein Ausdruck dieser Haltung ist das große Engagement Jugendlicher bei sozialen oder wirtschaftlichen Fragen. Der Erfolg von „Attac“ und das große Engagement während des 2. I-rakkrieges geben hierfür Beispiel. Im kirchlichen Bereich spiegelt sich die hohe soziale Empathie in dem zunehmenden Interesse Jugendlicher, während eines Diakonischen Jahres Menschen in schwierigen Lebenslagen zu unterstützen und die eigene Begabung in diesem Feld zu fördern und zu prüfen.

b) Bildung

Ausgelöst durch die Ergebnisse der OECD PISA-Studie hat in Deutschland eine Bildungsdebatte begonnen, die weit über die Frage nach Reformen im Schul- und Ausbildungssystem hinausreicht.

„Bildung zielt auf die ganzheitliche Entfaltung der Persönlichkeit. Dies geschieht in der Offenheit für andere, für die Natur und für die kulturellen, technischen, wirtschaftlichen gesellschaftlichen und geistigen Entwicklungen der Zeit. Bildung in solchem ganzheitlichen Verständnis schließt auch die religiöse Dimension ein. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit jeden Einzelnen, Verantwortung für sich selber in seinem eigenen Lebenszusammenhang zu übernehmen und damit zugleich auch die Verpflichtung, seinen Beitrag zum Ausbau einer solidarischen und freiheitlichen Gesellschaft zu leisten.“

In dieser Perspektive gerät auch die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und ihre Bedeutung für die non formale und informelle Bildung neu in den Blick. Die Evangelische Jugend konnte im Wirksamkeitsdialog mit dem Land NRW ihr Bildungshandeln in Form von Schulungen von Ehrenamtlichen überzeugend darstellen. die Bildungsdimension der Arbeit ist aber zukünftig stärker zu profilieren und neue Handlungsansätze sind zu entwickeln.

II. Fortentwicklungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche von Westfalen seit 1997

1. Partizipation

Der von der Landessynode 1997 geforderte Perspektivenwechsel ist in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter dem Stichwort „Partizipation“ diskutiert und gestaltet worden.

Anknüpfen konnte die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dabei an ihrer guten Praxis, die Kinder und Jugendlichen bei der Gestaltung der Programme selbstverständlich zu beteiligen und ganzheitlich alle Sinne anzusprechen und zu nutzen. Wo dies nicht geschieht, stimmen Kinder und Jugendliche mit den Füßen ab: sie kommen einfach nicht. Im Amt für Jugendarbeit der EKvW wurde deshalb als Ziel formuliert, dass evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die Aufgabe hat,

„sich mit Kindern und Jugendlichen zu verständigen, um zu ‚begreifen‘, zu ‚erfahren‘ und zu ‚verstehen‘, was Sinn macht, Wert hat, als Regel taugt und deshalb für alle gelten kann und soll. ... Evangelische Jugend lädt dazu ein, das eigene Leben im Vertrauen auf den Gott, der will, dass das je eigene Leben gelingt, zu gestalten.“

Schwieriger war es, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Gremien der Gemeinden und der Kirchenkreise zu fördern. Berichte aus den Kirchenkreisen machen jedoch deutlich, dass der Prozess „Ohne uns sieht eure Kirche alt aus“ vor allem die Wahrnehmung der Kinder und Jugendlichen als mit verantwortliche Subjekte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bei den Erwachsenen und Hauptamtlichen gestärkt hat. Eine Ehrenamtliche aus dem KK Iserlohn beschreibt es so:

„Die Durchlässigkeit der Organisations- und Entscheidungsgremien der Jugendarbeit war für viele Jugendliche und Ehrenamtliche vor dem Reformprozess nicht ohne weiteres erkennbar, so dass sich Vorurteile wie „Die machen eh was sie wollen!“ und „Daran können wir gar nichts ändern!“ entwickelt und gehalten haben. Es wurde also notwendig, mehr Transparenz zu schaffen und Jugendlichen und besonders Ehrenamtlichen zu vermitteln, dass sie von Bedeutung sind, etwas ändern können, und dass ihre Beteiligung sogar gewünscht ist. Ein Prozess musste initiiert werden, der zunächst Vorurteile abbaut, um dann die Mitbestimmungsmöglichkeiten für Jugendliche und Ehrenamtliche offen zu legen, attraktiver zu gestalten und auf höhere Ebenen auszuweiten. Natürlich handelt es sich bei diesem Prozess um einen sich langsam Entwickelnden, der langfristig zu dem Bewusstsein führen soll, ein gemeinsames Ziel zu haben. Die Gestaltung dieses Ziels muss einem fruchtbaren Dialog von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen entspringen. In den Kirchenkreisen wurden nun Wege gesucht, diesen Prozess in Gang zu setzen: Im Kirchenkreis Iserlohn scheint dies weitestgehend gelungen zu sein. Jugendliche und Ehrenamtliche sind als gleichberechtigte Mitglieder (neben Jugendpfarren und Jugendpresbytern und Presbytern) innerhalb der regionalen Jugendausschüsse politisch aktiv und nehmen als Entscheidungsträger aktiv an der Gestaltung der Jugendarbeit innerhalb ihrer Regionen teil. Dies wird besonders deutlich, durch die Besetzung der Vorstände: Fünf von neun Regionen wählten einen Ehrenamtlichen zum Vorsitzenden, nur vier Regionen Pfarrer. Auch die Durchlässigkeit in höhere Gremien, also den synodalen Jugendausschuss, ist gegeben. Durch ihre Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erweisen sich die Ehrenamtlichen Mitglieder dieser Ausschüsse als kompetent und engagiert und sind in der Lage, ihr Wissen und Können gezielt in Entscheidungsprozesse einzubringen, ohne sich hauptamtlichen Mitgliedern gegenüber unterlegen zu fühlen. Der Prozess der Partizipation findet seinen höchsten Entwicklungsstand sicherlich in der EJKW, die die Mitarbeit von Jugendlichen auch auf landeskirchlicher Ebene möglich macht. Allerdings muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass der Zugang zu diesen Gremien meiner Meinung nach noch weiter geöffnet werden muss, so dass mehr Jugendliche und Ehrenamtliche Partizipation erleben können und über ihre Möglichkeiten informiert werden, zugleich sollte die Vorbereitung Ehrenamtlicher auf ein politisches Amt gerade in der gegenwärtigen Zeit verbessert werden, um ihnen Sicherheit und Kompetenz auch in Fragen der Finanzierung und Refinanzierung zu vermitteln.“

Mittlerweile arbeiten ehrenamtliche Jugendliche in der Jugendkammer mit und vertreten die Evangelische Jugend von Westfalen auf der Bundesebene bei der Arbeitsgemeinschaft Ev. Jugend (AEJ).

2. Bindung auf Zeit – Prägung bleibt: Neue Kooperationspartner entdecken

Die Wahrnehmung der Bedarfe und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen öffnete den Verantwortlichen häufig die Augen für Kooperationsmöglichkeiten unterschiedlicher gemeindlicher Arbeitsfelder, die zuvor in der Regel nebeneinander her handelten. Dies geschieht zunehmend in den Kirchenkreisen und Gestaltungsräumen bei so genannten Events wie aber auch bei größeren Projekten. Empirische Untersuchungen zeigen, dass Angebote, an denen Kinder und Jugendliche „nur“ für einen begrenzten Zeitraum teilnehmen, sie für das Leben prägen können, wenn dabei eindruckliche Erfahrungen gemacht werden können. Drei bewährte Kooperationen, die sich jedoch kontinuierlich weiter entwickeln, seien deshalb hier beispielhaft in Ergänzung des Berichts der Kirchenleitung „Umsetzung der Beschlüsse zur Hauptvorlage 1997“ im Jahre 2002 genannt.

a) Jugendarbeit und Konfirmandenarbeit

„In vielen Gemeinden in unserem Kirchenkreis wird zurzeit mit ganz vielen neuen und guten Modellen Konfirmandenunterricht und Jugendarbeit ineinander verzahnt. Oft wirken die hauptamtlichen Jugendreferentinnen und Referenten bei der Vorbereitung und Durchführung der Konfirmandenarbeit mit. Darüber hinaus werden auch zahlreiche Ehrenamtliche in Teams ausgebildet, um als Verbindung zwischen Konfirmandenunterricht und Jugendarbeit eingesetzt zu werden. Die Teams haben die Möglichkeit, auf die einzelnen Bedürfnisse und Wünsche der Katechumenen und Konfirmanden einzugehen. Ihre Mitarbeit ermöglichen z.B. erst die in einigen Kirchenkreisen durchgeführten ‚Konfi-Camps‘. Durch Projekte wie Ostergarten und Gemeindediakoniepraktikum wird Kirche und Gemeinde zudem viel lebensnäher. Die Jugendlichen können mit ihren Stärken und Schwächen wahrgenommen werden. Begleitende Maßnahmen wie Beratung und Seelsorge kann viel stärker praktiziert werden.“

Durch z. B. KU 3 Modelle wird man den Bedürfnissen der Katechumenen und Konfirmanden viel gerechter. Neben Gemeinschaftsgefühl, Glauben, Handeln, Sozialraumerfahrung erleben die Jugendlichen, dass Kirche sich als Team präsentiert, wo Begriffe wie Partizipation gelebt werden.“

Die der Landessynode 2005 ebenfalls vorliegende Gesetzesvorlage zur Neuordnung der Konfirmandenarbeit nimmt solche Erfahrungen auf. Dabei soll der projektbezogene Ansatz bewusst gefördert werden. Zugleich soll die Konfirmandenarbeit die vielen Einzelprojekte, Freizeiten, Exkursionen, Praktika in einen kontinuierlichen Prozess einmünden lassen, so dass nachhaltige Prägung und Begleitung der Jugendlichen auf dem Wege zur Konfirmation und darüber hinaus stärker begünstigt wird als bisher. Unter dem Aspekt der kontinuierlichen und dauerhaften Begleitung ist auch die „zweigeteilte Konfirmandenarbeit“ (bisher: KU 3-Modell) möglich, wonach einer ersten einjährigen Phase während der Grundschulzeit (3. Schuljahr) über regelmäßige Einzelprojekte in der Folgezeit („Brückenangebote“) eine zweite Phase im Jahr vor der Konfirmation (8. Schuljahr) folgt.

b) Jugendarbeit und Schule

Diese Kooperation ist besonders seit dem Jahr 2002 in vielen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen kontinuierlich ausgebaut worden. Im Kontext der Einführung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich ergab sich neben der Möglichkeit, Partner im Nachmittagsprogramm zu werden, ein neues Feld der niederschweligen, einladenden Kooperation: die Einbeziehung von Kindern in die freiwilligen Angebote der gemeindlichen und kreiskirchlichen Ferienspiele, Kinderbibelwochen in den Oster- bzw. Herbstferien und Ferienfreizeiten. Hierbei können Kinder, die nicht durch ihre Familie und den Kindergarten religiös bzw. christlich geprägt sind, erste Erfahrungen mit dem christlichen Glauben z.B. durch das Erzählen biblischer Geschichten, die Feier kindgerechter Gottesdienste, die Angebote rahmender Gebete sammeln. Eine Grundschullehrerin berichtet:

„Die Angebote der Evangelischen Jugend am Nachmittag und in den Ferien öffnen vielen Kindern ganz neue Welten. Davon profitiert auch der Unterricht am Vormittag.“

3. Veränderungen in der Arbeit der Verbände

Die Beschlüsse der Landessynode haben neben den Gemeinden und Kirchenkreisen vor allem auch in den Verbänden der Jugendarbeit gewirkt.

Der Gesamtprozess hat z.B. den CVJM –Westbund den Fokus neu auf die Thematik der Arbeit mit Jugendlichen richten lassen:

„Dabei ist deutlich geworden, dass, um die Interessen der Jugendlichen besser vertreten zu können, neben den geschlechtsspezifischen Angeboten in der Altersgruppe der 13 – 16 Jährigen, auch eine gemeinsame Initiative für diese Zielgruppe gebraucht wird. So bildete sich im Jahr 1999 die Initiative „Pro Teens“. In dieser Initiative erarbeiten und planen Mitarbeitende aus den Bereichen Mädchenarbeit, Jungenarbeit, Ten sing und gemischter Jugendkreise gemeinsame Projekte. Inzwischen hat sich auf die Initiative von Jugendlichen hin, die für diese Freizeiten zu alt geworden sind, ein neues Projekt ergeben. Im Jahr 2006 wird erstmalig den Teen Camps ein Bau- und Bibelcamp vorgeschaltet, in das die älteren Jugendlichen kommen können. Sie werden gemeinsam die nötigen Vorbereitungen für die Camps treffen und an Fragen der Bibel und des Glaubens arbeiten. Ebenso hat die Arbeit im Bereich Pro Teens eine weitere Perspektive eröffnet. Nachdem wir bisher nur Kongresse für die Sparten Mädchen- und Jungenarbeit hatten, wird es ebenfalls im Jahr 2006 einen gemeinsamen Pro Teen Kongress für alle Sparten geben. Zusammenfassend kann man sagen, dass der Prozess „Ohne uns sieht Eure Kirche alt aus“ im Bereich des CVJM – Westbund die Belange der Jugendlichen stärker in den Vordergrund gerückt hat. Dadurch sind neue Perspektiven und Arbeitsformen entstanden, die die Interessen und Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen stärker berücksichtigen.“

Aus der Ev. Schülerinnen- und Schülerarbeit wird berichtet:

„eSw Evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit (BK) e. V. ist ohne Beteiligung und Mitbestimmung Jugendlicher nicht denkbar. Seit über 30 Jahren haben sie zu einem Drittel Sitz und Stimme im Vorstand. Insofern hat die eSw mit ihrem Sitz in der Jugendbildungsstätte Berchum in Hagen den Reformprozess immer aktiv unterstützt. Die Arbeit konnte in den letzten Jahren stark erweitert werden. Die Anzahl der Jugendlichen, die sich für die eSw und ihre Projekte einsetzen, ist kontinuierlich gestiegen, neue Kooperationen mit und

in den Kirchenkreisen sind entwickelt worden. Das Aufgabenfeld Jugendarbeit und Schule hat dabei immer mehr an Bedeutung gewonnen, ohne dass dabei die traditionellen Arbeitsfelder im Bereich der Bildungsarbeit (Medien, Kultur, Gleichberechtigung der Geschlechter, Versöhnungsarbeit mit Osteuropa) an Bedeutung verloren hätten.

Auch im Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) hat sich der Prozess positiv ausgewirkt.

„Verbandsintern hat ein Reflexionsprozess begonnen. Die Inhalte und Beschlüsse der Landessynode wurden auf dem Hintergrund des verbandlichen Konzeptes erarbeitet. Dies hatte und hat zur Folge, dass der Verband christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) als Trägerverband evangelischer Jugendarbeit sich deutlicher in den Gemeinden und auf Landesebene positionierte. Zum einen zeigte sich dies in der zunehmenden Mitarbeit in kirchlichen Gremien und zum anderen in dem wachsenden Verständnis füreinander durch die Transparenz in der gemeinsamen Arbeit. Des Weiteren wurde der VCP immer häufiger als Ansprech- und Kooperationspartner für gemeinsame Projekte in den Gemeinden wie z.B. in der Konfirmandenarbeit angefragt und eingebunden. Auf diesem Weg haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des VCP heute viel mehr Chancen und Möglichkeiten, die Arbeit der evangelischen Jugend mit zu gestalten. Die Beschlüsse der Synode haben der Anerkennung der ehrenamtlichen, qualifizierten Jugendarbeit einen hohen Stellenwert zugeschrieben. Für den VCP, der basisdemokratisch und ehrenamtlich aufgebaut ist, ist es zugleich eine Anerkennung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit. Beim VCP ist die Botschaft angekommen: Kirche nimmt Kinder und Jugendliche ernst und fördert die Arbeit der Verbände, die die aktive Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche unterstützen, umsetzen und weiterentwickeln wollen.“

4. Kinder- und Jugendpolitik

Bei der Volksinitiative „Jugend braucht Zukunft – für die gesetzliche Absicherung der Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ im Winter 2003/2004 hat sich besonders eindrucksvoll gezeigt, dass die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wirklich ein Anliegen der Kirche und ihrer Mitglieder geworden ist. Organisiert wurde die Kampagne federführend vom Amt für Jugendarbeit der EKvW. Während der Kampagne zeigte sich, wie viele Menschen von der verbandlicher oder offenen Jugendarbeit geprägt worden sind. Sie waren

bereit, ihre jetzigen beruflichen – z. B. journalistischen – Kompetenzen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einzubringen. Unter anderem ihrem Einsatz ist zu verdanken, dass die Volksinitiative mehr als die doppelte Anzahl der benötigten Unterschriften erhielt. Noch im Sommer 2004 wurde der Gesetzesentwurf der damaligen Regierungskoalition im Landtag beschlossen, der der Jugendarbeit zukünftig jeweils für eine Legislaturperiode Planungssicherheit gewährt.

5. Krise der Finanzen und die Zukunft der Hauptamtlichkeit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Auch für die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gilt: die gegenwärtige Krise der Finanzen wie die erwartete Entwicklung zwingen zu einem Rückbau der Hauptamtlichkeit in unserer Kirche. Gleichzeitig stellte der Zwischenbericht zur Landessynode 2002 fest:

„Ehrenamtlichkeit braucht Hauptamtlichkeit, die die Aus- und Fortbildung sowie die Begleitung in der praktischen Arbeit und damit ihre Qualität sichert und entwickelt.“

Diese Einsicht gilt fort. Umso wichtiger ist es deshalb, dass der Rückbau von Hauptamtlichkeit nicht zufälligen Gegebenheiten folgt, sondern im Zusammenspiel der unterschiedlichen Ebenen gestaltet wird.

III. Den Prozess beenden: Was haben wir entdeckt – was bleibt als Dimension?

Der Prozess „Kinder – Jugend – Kirche. Ohne uns sieht eure Kirche alt aus“ hat die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen qualifiziert. Seine Grundannahme, dass bei der Gestaltung aller Aktivitäten die Perspektive der Teilnehmenden in den Vordergrund zu rücken ist, führt dazu, dass Konzeptionen und Methoden auch weiterhin permanent überprüft werden müssen. In dieser Perspektive ist der 1997 begonnene Prozess unabschließbar. Wichtiger ist jedoch, dass wir feststellen können, dass seine Prinzipien Bestandteil der Alltagsarbeit geworden sind. Als Reformprozess ist er damit zu einem gewissen Ende gekommen.

1. Spiritualität und Gottesdienst

Der bereits 2002 festgestellte Aufbruch, gegenwartstaugliche Formen von Jugendgottesdiensten zu entwickeln, hat sich erfreulicherweise stabilisiert. Immer deutlicher wird dabei jedoch, dass Jugendliche „ihre“ besonderen Gottesdienste feiern und dabei meist unter sich bleiben wollen. Dabei orientieren sie sich erstaunlich oft an der Liturgie des „klassischen“ Erwachsenengottesdienstes, füllen diese jedoch zumeist recht eigenwillig mit Elementen der Jugendkultur. Dies gilt vor allem für das Liedgut, das sehr häufig aus freikirchlichen Traditionen oder auch der kommerziellen Popmusik entlehnt wird.

Daneben erreichen Jugendgottesdienste, die mit einem hohen elektronischen und personellen Aufwand als imposante Show gestaltet werden, zahlreiche Jugendliche, die hierbei allerdings in der Regel in der passiven Rolle rezipierend bleiben. Einzelne Elemente solcher Gottesdienste bilden zuweilen auch die Grundlage spiritueller Praxis in kleineren Gruppen an Alltagsorten. Dazu gehören Lieder, Meditationen, Tanz, Bibellektüre u.a.

Diese Erfahrungen sollten uns vor allem auch in den Großstädten in Westfalen dazu ermutigen, das innovative Konzept der „Jugendkirchen“ als realistische Organisationsform einer ganzheitlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu prüfen.

2. Die Dimension des Bildungshandelns in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist nicht nur, aber auch Bildungshandeln. Das Amt für Jugendarbeit fragte während des 30. Deutschen Evangelischen Kirchentages erwachsene Besucherinnen und Besucher, was sie in der Jugendarbeit bedeutsames für ihr Leben gelernt haben. Die Antworten spiegeln eine breite Bandbreite von kirchlichen, religiösen, aber eben auch alltagspraktischen und persönlichen Kompetenzen, Kenntnissen und Fertigkeiten wider. Einen Schwerpunkt bilden daneben in der Gegenwart Themen und Aktionsmöglichkeiten aus dem Feld „Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung“.

Es scheint heute geboten, dem Thema „Zertifizierung“ stärkere Beachtung zu widmen, da Jugendliche selbst ein Interesse daran haben, Nachweise über Geleistetes zu erwerben.

3. Ein Fazit

Viele ehrenamtliche Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen übernehmen inzwischen über die eigentliche Arbeit hinaus Verantwortung in der Gemeinde. Auf Zukunft hin muss dieser Einsatz noch stärker von den Älteren wert geschätzt werden. Für Jugendliche und junge Erwachsene sind dabei Transparenz und umfassende Informationsmöglichkeiten wichtige Voraussetzungen zum Engagement.

Bei all der Vielfalt in den Erscheinungsformen unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, bei all den Wünschen, den eigenen Glauben unter sich zu suchen, auszuprobieren und auch zu finden, kann zum guten Schluss festgestellt werden:

Kinder und Jugendliche sind heute Teil der Gemeinde

Landessynode 2005

2. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 31. Oktober bis 3. November 2005

Globalisierung –

Wirtschaft im Dienst des Lebens

(Umsetzung der Beschlüsse der
Landessynode 2004)

Bericht der Kirchenleitung über die Umsetzung der Beschlüsse der Landessynode 2004 zum Thema „Globalisierung“

Beschlüsse der LS 2004

Beschluss 1:

Die Landessynode beschließt die Stellungnahme zum Soesterberg-Brief in der jetzt vorliegenden Fassung.

Stellungnahme beschlossen: erledigt.

Beschluss 2:

Die Landessynode bittet den Präses, den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Verbänden sowie Ämtern und Werken die Stellungnahme zum Soesterberg-Brief bekannt zu machen und sie zu motivieren, die darin enthaltenen Anregungen, ihren Möglichkeiten entsprechend, umzusetzen.

Sie bittet auch, den Dialog mit den in der Wirtschaft Verantwortlichen aufzunehmen.

Die Kirchenleitung wird gebeten, die Stellungnahme in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Die Kirchenleitung wird gebeten, eine Zusammenstellung von Literatur, Materialien und Arbeitshilfen zum Thema Globalisierung für die verschiedenen kirchlichen Arbeitsbereiche und Zielgruppen zu veranlassen sowie eine entsprechende Referentinnen- und Referentenliste zu erstellen.

a) Stellungnahme bekannt machen:

Mit Schreiben an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise am 23.02.2005 erledigt.

b) Dialog mit den in der Wirtschaft Verantwortlichen:

noch Bedarf:

Der Dialog wird bereits geführt und gehört zum Aufgabenkatalog für die regelmäßigen Gespräche Kirche - Arbeitgeberverband, Kirche - Unternehmer, Kirche - Gewerkschaft, Kirche - Landespolitiker und Bundespolitiker. Ausdrücklich wird er im Zusammenhang der nächsten Politikertagung zum Thema „Arm und Reich“ ein Schwerpunkt sein. Ebenso wird die Thematik im Politischen Ausschuss der EKvW aufgenommen. Die Thematik wird ebenfalls in der jetzigen (neuen) Legislaturperiode des Sozialausschusses bearbeitet. Auch einzelne Kirchenkreise haben den Impuls bereits aufgenommen und führen ihrerseits den Dialog mit den in der Wirtschaft Verantwortlichen in ihrem Bereich (z.B. die Kirchenkreise Bielefeld, Iserlohn u.a.).

c) Stellungnahme veröffentlichen:

erledigt (zweisprachig deutsch/englisch).

Hefte werden zur Landessynode bereit gelegt; Text ist auch auf der EKvW-Homepage abrufbar.

d) Literatur-, Materialien-, ReferentInnenliste

werden der Arbeitshilfe „Wachstum zu Lasten der Armen?“ als Ergänzung, vgl. Beschluss 4 b), beigelegt.

Beschluss 3:

Die Kirchenleitung wird gebeten, den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Ämtern und Werken sowie den kirchlichen Verbänden im Jahr 2005 Hilfestellung für den Umgang mit kirchlichen Finanzen nach ethischen Kriterien anzubieten, damit der in der Landeskirche begonnene Prozess, Geld im nachhaltigen Investment anzulegen, auf allen Ebenen fortgesetzt wird.

Es wird ein Leitfaden erarbeitet, der möglichst noch in diesem Jahr zur Verfügung gestellt werden soll. Das Landeskirchenamt ist bei Bedarf gern bereit, Kirchenkreise zu beraten und innerhalb der EKvW Beratung zu vermitteln.

Beschluss 4:

Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung,

- a) *im Zusammenhang mit der UNO-Sondervollversammlung 2005 Maßnahmen zu ergreifen, in unserer Kirche und in der gesellschaftlichen Debatte die Umsetzung der Millenniumsziele wirksam zu unterstützen;*
- b) *dafür zu sorgen, dass im Jahr 2005 den Gemeinden Arbeitshilfen zum Thema „Wachstum der Lebensqualität von Armen“ zur Verfügung gestellt werden.*

a) Umsetzung der Millenniumsziele:

Die EKD hat im Juni 2005 unter dem Titel „Schritte zu einer nachhaltigen Entwicklung. Die Millenniumsentwicklungsziele der Vereinten Nationen“ eine Stellungnahme der Kammer für nachhaltige Entwicklung der EKD zur Sondervollversammlung der Vereinten Nationen im September 2005 vorgelegt. Diese Stellungnahme deckt sich mit den Grundpositionen der EKvW-Stellungnahme zur Globalisierung und wurde mit einem Anschreiben des Präses an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Ämter, Werke und Verbände der EKvW verschickt. In den Gesprächen der Kirchenleitung mit Vertreterinnen und Vertretern des öffentlichen Lebens wird diese Position offensiv vertreten. Den Mitgliedern der Landessynode liegt die EKD-Stellungnahme (EKD-Texte 81) vor. Das Amt für Mission, Ökumene und Kirchliche Weltverantwortung (MÖWe) hat sich in Zusammenarbeit mit dem Informationszentrum 3. Welt (Herne) im Vorfeld der Sondervollversammlung der Vereinten Nationen auf unterschiedliche Weise für diese Position stark gemacht. Auch in den kommenden Jahren wird die wirksame Unterstützung der Umsetzung der Millenniumsziele in Kooperation mit anderen Akteuren eine Priorität ihrer Arbeit sein.

b) Arbeitshilfen zum Thema „Wachstum der Lebensqualität von Armen“

In Ausführung des Beschlusses der Landessynode liegt den Landessynodalen die Arbeitshilfe zum Thema „Wachstum der Lebensqualität von Armen“ vor. Sie wird allen Gemeinden, Initiativen und Interessierten zur Verfügung gestellt und bietet vielfältige inhaltliche und methodische Ansatzpunkte zur Vertiefung der Arbeit auf allen Ebenen unserer Kirche.

Beschluss 5:

Die Kirchenleitung wird beauftragt, der Landessynode 2005 Vorschläge für weitere Beschlüsse zur Umsetzung der in der Stellungnahme formulierten Ziele vorzulegen.

Weitere Beschlüsse

An verschiedenen Punkten wird auf unterschiedlichen Ebenen unserer Landeskirche an der Umsetzung der Beschlüsse der Landessynode gearbeitet. Teilweise erfordert die Umsetzung einen längeren Zeitraum, teilweise steht die Umsetzung noch aus (z.B. waren im Blick auf die Aufforderung an die Landesregierung, in NRW Lehrstühle für Wirtschaftsethik einzurichten, entsprechende Gespräche erst sinnvoll nach dem Antritt der neu gewählten Landesregierung).

Angesichts des komplexen Aufgabenfeldes können weitere Beschlüsse zur Umsetzung der in der Stellungnahme formulierten Ziele erst der Landessynode 2006 vorgelegt werden. Dann können auch die Ergebnisse der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen 2006 in Porto Alegre zu diesem Themenkomplex mit berücksichtigt werden.



Landessynode 2005

2. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 31. Oktober bis 3. November 2005

Kirchengesetz

über den Kirchensteuerhebesatz
(Kirchensteuerbeschluss für 2006)

vom November 2005

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz

(Kirchensteuerbeschluss - KiStB -)

Vom November 2005

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges.u.VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96) zuletzt geändert durch Erste gesetzesvertretende Verordnung vom 09.09.2005 (KABl. EKIR), Dritte gesetzesvertretende Verordnung vom 22.09.2005 (KABl. EKvW), Notverordnung vom 20.09.2005 (Ges.u.VoBl. LLK), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2006 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999, Teil I, Seite 509) sowie des Erlasses vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000, Teil I, Seite 612) Gebrauch macht.

§ 2

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Erste gesetzesvertretende Verordnung vom 09.09.2005 (KABl. EKIR), Dritte gesetzesvertretende Verordnung vom 22.09.2005 (KABl. EKvW), Notverordnung vom 20.09.2005 (Ges.u.VoBl. LLK) wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die

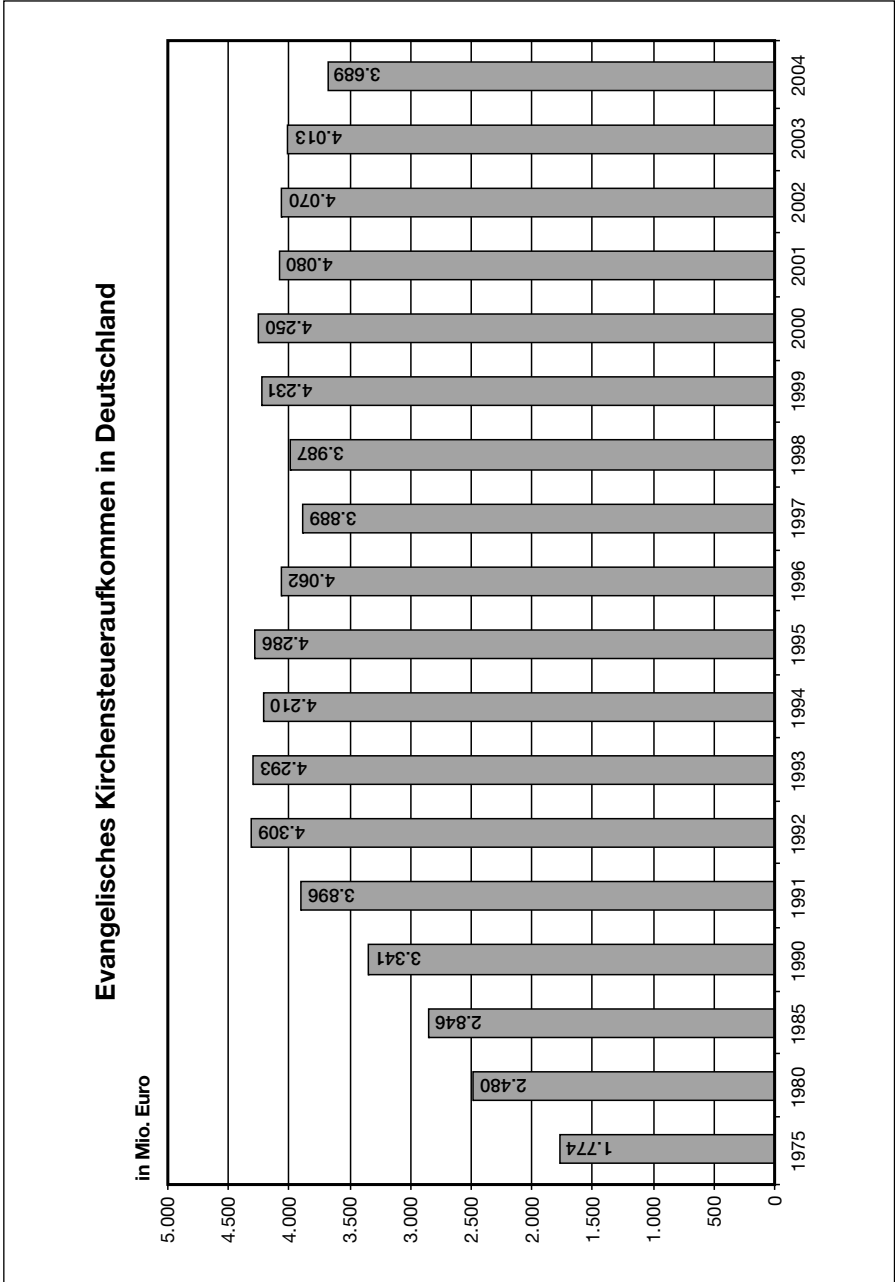
Verbände im Steuerjahr 2006 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gem. § 6 Abs. 2 S. 2 KiStO:	besonderes Kirchgeld:
1	30.000 - 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 - 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 - 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 - 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 - 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 - 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 - 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 - 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 - 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 - 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 - 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 - 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

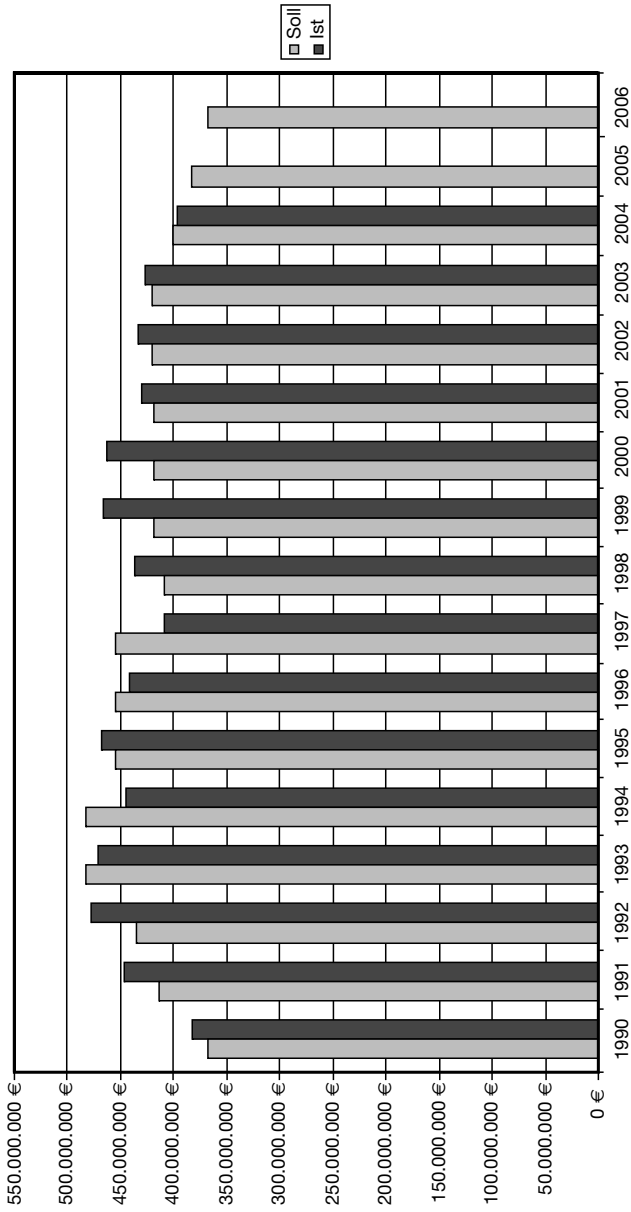
§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, den November 2005

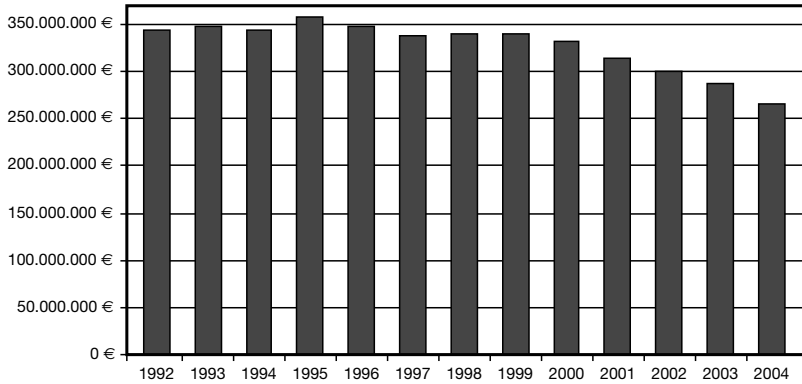


Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen der EKvW

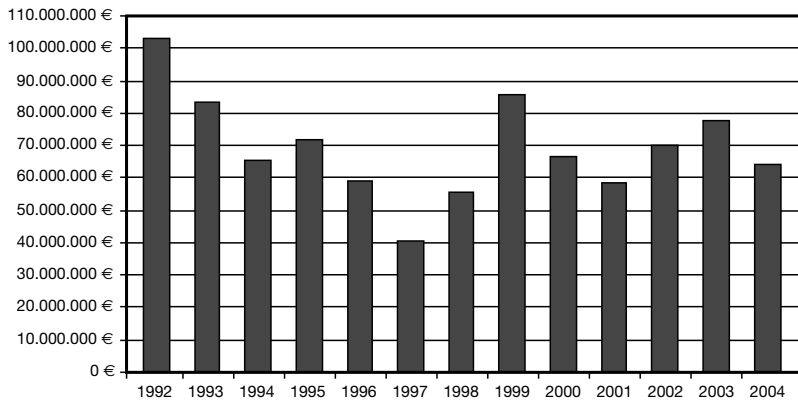


Entwicklung des Aufkommens aus der Kirchensteuer bei den Finanzämtern

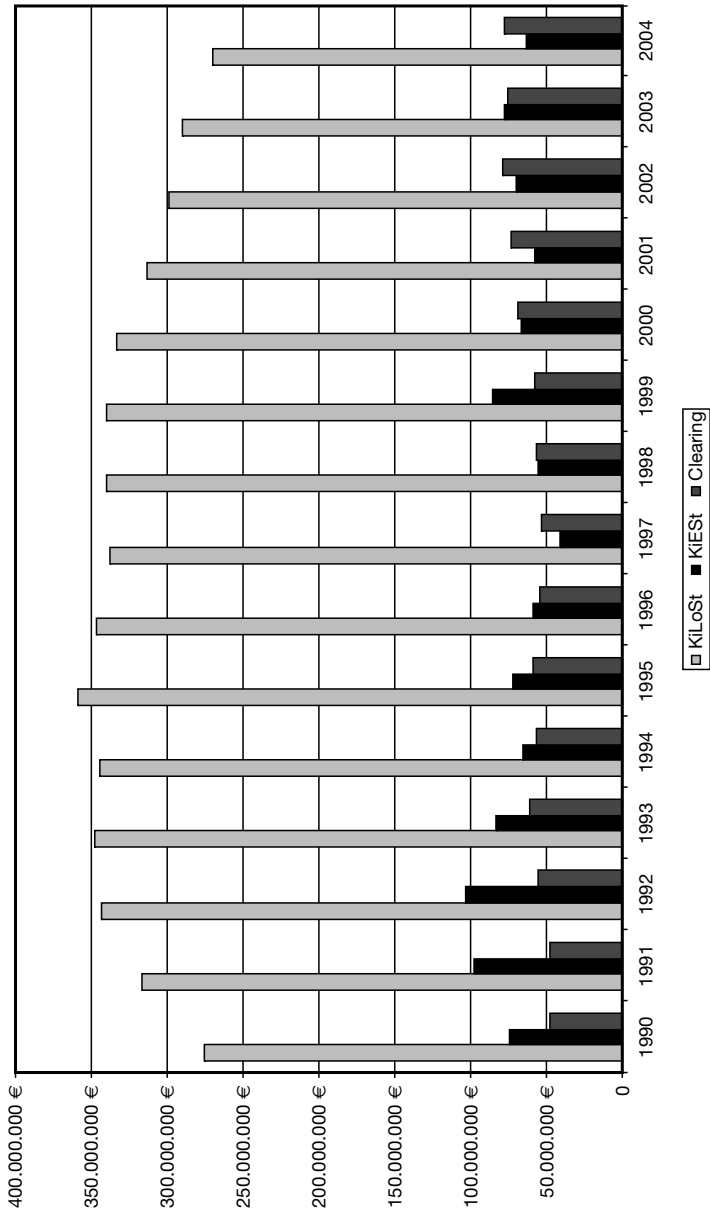
Entwicklung des Aufkommens aus der Kirchenlohnsteuer



Entwicklung des Aufkommens aus der Kircheneinkommensteuer



KiLoSt, KiEST und Clearing 1990-2004

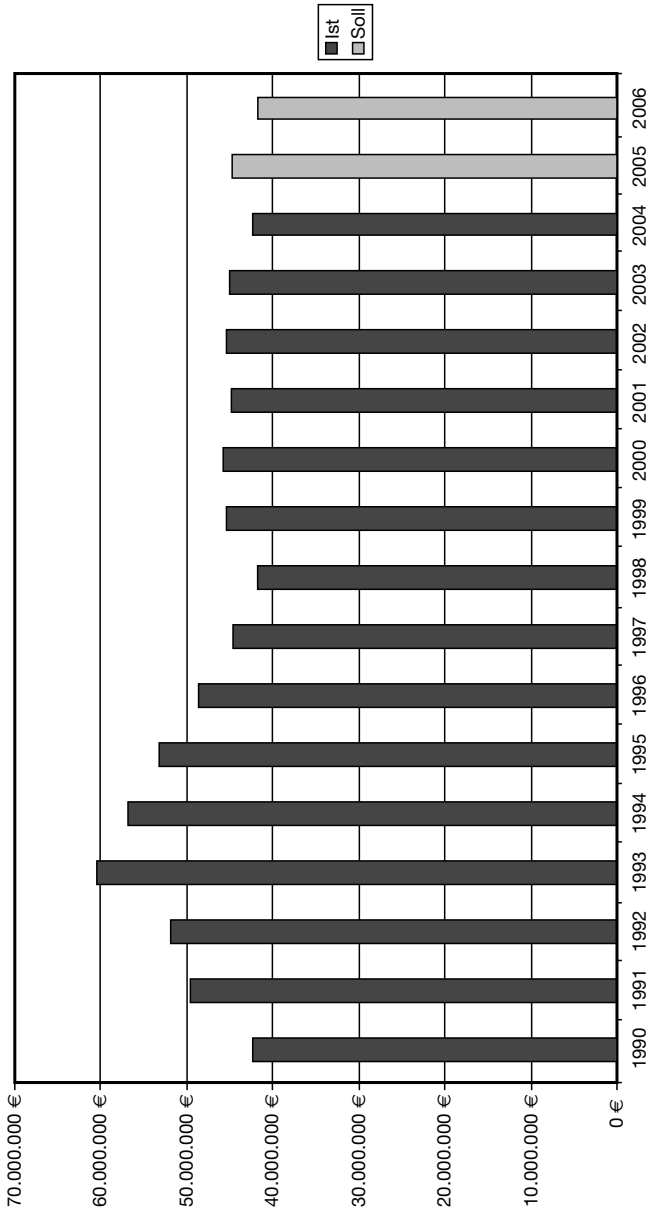


**Aufbringung und Verteilung der Mittel im EKD-Finanzausgleich
Proberechnung für den EKD-Finanzausgleich 2006**

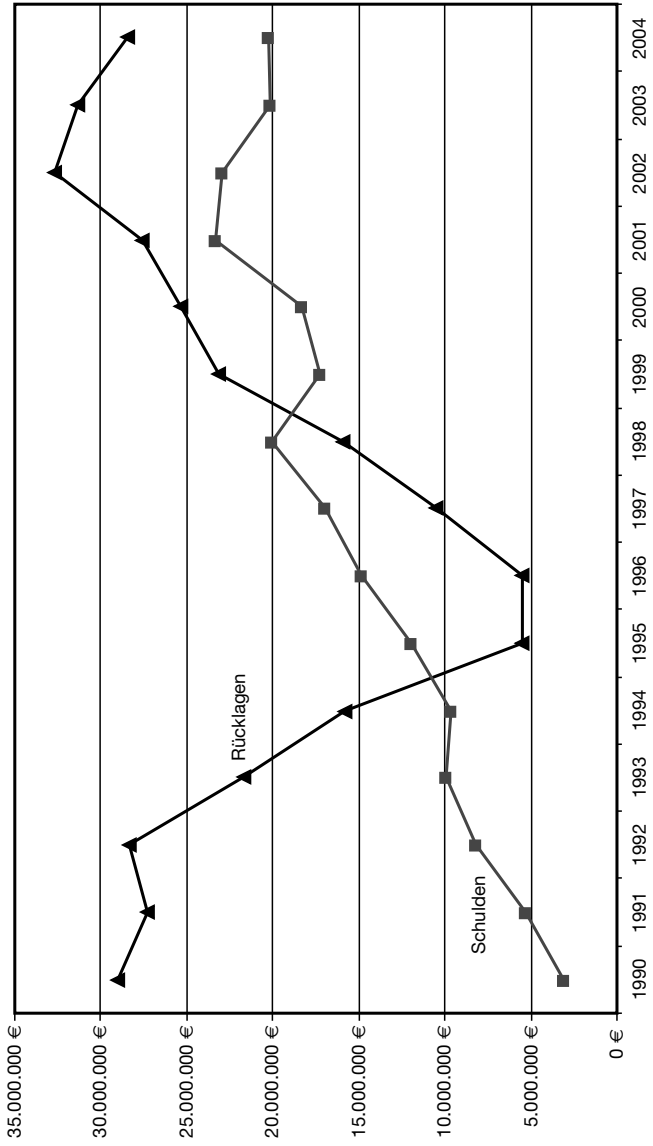
in Mio. €

Gliedkirche	Geber	Nehmer/Neutral
Brandenburg		34,5
Sonderfonds		1,3
Thüringen		29,6
Mecklenburg		12,7
Anhalt		3,2
Sachsen		44,7
KPS		19,4
Pommern		4,6
Oldenburg		0,0
Hannover	8,1	
Schaumburg-Lippe	0,2	
Ref. Kirche	0,6	
EKBO	5,2	
Bremen	1,0	
Braunschweig	2,1	
Pfalz	3,5	
Nordelbien	12,4	
Westfalen	15,9	
Kurhessen-Waldeck	6,0	
Lippe	1,3	
Baden	8,7	
Bayern	19,9	
Rheinland	24,4	
Württemberg	22,7	
Hessen u. Nassau	18,0	
Gesamt	150,0	150,0

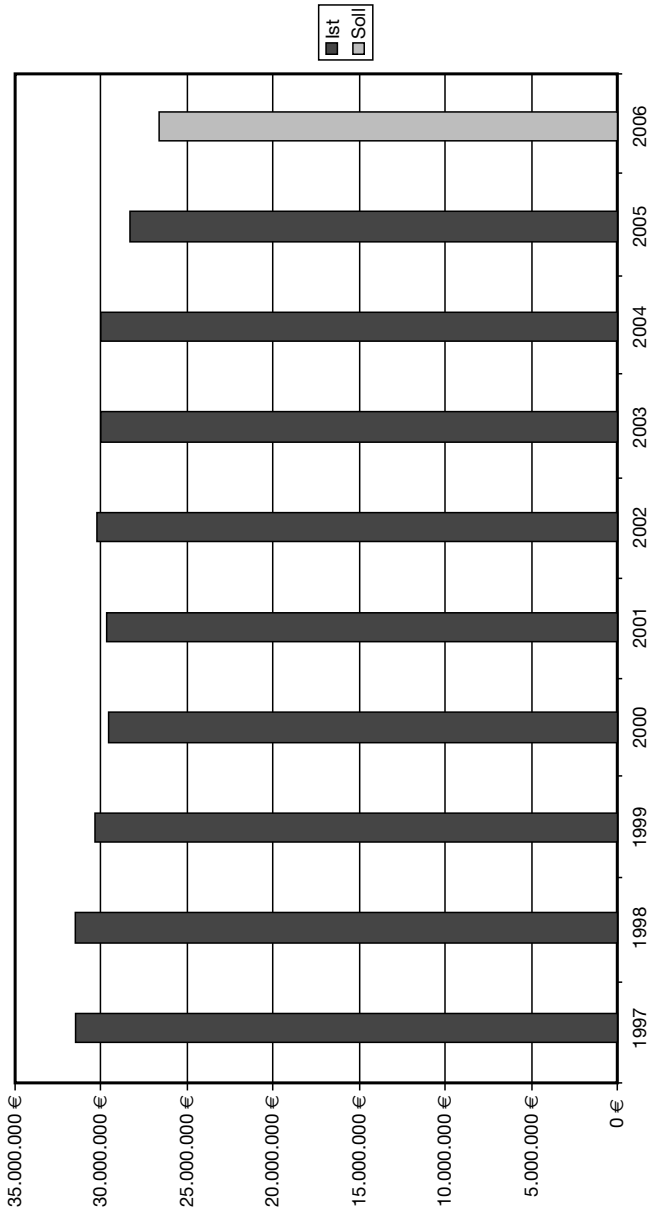
Entwicklung des Haushaltsvolumens des allgemeinen Haushalts



Entwicklung der Rücklagen und Schulden der Landeskirche



Entwicklung des Haushalts „Gesamtkirchliche Aufgaben“ (ehem. Sonderhaushalt Teil I)



Kirchenmitglieder je Theologin/Theologe im aktiven Dienst ohne Beurlaubte und Warteständler am 31.12.2002			
Gliedkirche	Kirchenmitglieder	Theologen/ Theologinnen im aktiven Dienst ohne Beurlaubte und Warteständler	Kirchenmitglieder je Theologe/ Theologin
Anhalt	58.490	81	722
Baden	1.323.011	939	1.409
Bayern	2.740.840	2.296	1.194
Berlin-Brandenburg	1.246.073	893	1.395
Braunschweig	427.149	322	1.327
Bremen	250.374	144	1.739
Hannover	3.142.685	1.865	1.685
Hessen und Nassau	1.854.303	1.472	1.260
Kirchenprovinz Sachsen	533.113	546	976
Kurhessen-Waldeck	983.805	921	1.068
Lippe	203.215	159	1.278
Mecklenburg	220.109	237	929
Nordelbien	2.212.722	1.469	1.506
Oldenburg	473.442	293	1.616
Pfalz	627.390	570	1.101
Pommern	122.300	161	760
Reformierte Kirche	190.866	183	1.043
Rheinland	3.029.591	2.447	1.238
Sachsen	895.316	753	1.189
Schaumburg-Lippe	63.639	44	1.446
Schlesische Oberlausitz	63.992	67	955
Thüringen	485.462	560	867
Westfalen	2.699.742	2.023	1.335
Württemberg	2.363.858	2.043	1.157
Gliedkirchen insgesamt	26.211.487	20.488	1.279

Landessynode 2005

2. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 31. Oktober bis 3. November 2005

Entwurf

eines Beschlusses zur Auffüllung
der Clearing-Rücklage und zur Ver-
teilung der Kirchensteuern für das
Jahr 2005 und 2006

Die Kirchenleitung schlägt der Landessynode vor, zur Streckung der Clearing-Rücklage ab 2005 10 v.H. der laufenden monatlichen Clearing-Vorauszahlungen der Clearing-Rücklage zuzuführen sowie diese Vorgehensweise jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen. Für 2005 ist der Betrag von 6,7 Mio. € und für 2006 ist der Betrag von 6 Mio. € vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche beitzustellen.

Die weitere Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2005 und 2006 richtet sich nach § 2 Abs. 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) (vgl. Anlagen 1 und 2).

Begründung:

Mit Schreiben vom 25.1.2005 hat das Kirchenamt der EKD den Gliedkirchen die Clearing-Soll-Auswertung 2000 übersandt. Hiernach ergab sich für die EKvW eine innerhalb der sechswöchigen Zahlungsfrist zu begleichende Zahlungsverpflichtung von rd. 9,6 Mio. €. Der Stand der Clearing-Rücklage betrug nach Entnahme dieser Rückzahlungsverpflichtung noch rd. 17,3 Mio. €.

Aufgrund künftig zu erwartender Clearing-Rückzahlungen für die Jahre 2001 bis 2004 ist die derzeitige Ausstattung der Clearing-Rücklage bei weitem nicht ausreichend. Es ist somit unumgänglich, die Clearing-Rücklage aufzufüllen. Dies würde auch den wiederholten Empfehlungen des Beirates der Gliedkirchen der EKD für Clearingfragen entsprechen, einen Betrag in Höhe eines Jahres-Clearing-Volumens (für die EKvW rd. 67 Mio. €) in die Rücklage einzustellen.

Legt man zur Ermittlung einer zu erwartenden Clearing-Rückzahlungsverpflichtung für die Jahre 2001 bis 2004 Auswertungen für die Jahre 1990 bis 2000 zugrunde ergibt sich im günstigsten Falle eine Rückzahlungsverpflichtung von rd. 38 Mio. € und im ungünstigsten Falle eine Rückzahlungsverpflichtung von rd. 64 Mio. €. Bei einem hieraus gebildeten Mittelwert ergibt sich eine zu erwartende Rückzahlungsverpflichtung für die Jahre 2001 bis 2004 in Höhe von rd. 51 Mio. € (zur Ermittlung vgl. Anlagen 3 und 4).

Es wird daher vorgeschlagen, die Clearing-Rücklage beginnend ab dem Jahr 2005 schrittweise mindestens bis auf 50 Mio. € aufzufüllen, um die mutmaßlichen Rückzahlungsverpflichtungen vornehmen zu können, ohne in die laufenden monatlichen Kirchensteuerabläufe greifen zu müssen. Dies könnte ansonsten die Liquidität übersteigen, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die mitgeteilten Rückzahlungsbeträge innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe fällig sind.

Verteilungsübersicht für 2005

Gesamtsumme	385.000.000 €
Zuweisung EKD-Finanzausgleich gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 FAG	16.500.000 €
Zuführung Clearing-Rücklage gemäß § 2 Abs. 3 FAG	6.700.000 €
Verteilungssumme	361.800.000 €
1.) Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a FAG (9 % von 361,8 Mio €)	32.562.000 €
2.) Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b FAG (7,22 % von 361,8 Mio €)	26.124.400 €
3.) Zuweisung für die Pfarrbesoldung gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe c FAG (8,82 % von 361,8 Mio €)	31.902.000 €
4.) Zuweisung an die Kirchenkreise gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG (74,96 % von 361,8 Mio €)	271.211.600 €
Betrag je Gemeindeglied 271.211.600 € : 2.673.180 =	101,456542 €
	361.800.000 €

* Der Zuweisungsbedarf beträgt 36,902 Mio € Zur Verringerung des Zuweisungsbedarfs ist eine Rücklagenentnahme von 5 Mio € auf 31,902 Mio € vorgesehen.

Übersicht über die Verteilung der Kirchensteuern bei einem
Kirchensteuer-Aufkommen von 385 Mio. €

Lfd. Kirchenkreis Nr.	Zahl der Ge- meindglieder am 31.12.2003	Grundbetrag je Gemeindglied- 101,456542 € x Spalte 3	Prozentsatz bezogen auf 271.211.600 €
1	2	3	4
		€	€
1 Arnsberg	47.276	4.796.459	1,768530
2 Bielefeld	115.706	11.739.131	4,328403
3 Bochum	110.287	11.189.338	4,125686
4 Dortmund	248.910	25.253.548	9,311382
5 Gelsenkirchen u. Wattenscheid	113.542	11.519.579	4,247451
6 Gladbeck-Bottrop-Dorsten	71.032	7.206.661	2,657210
7 Gütersloh	116.976	11.867.981	4,375912
8 Hagen	88.157	8.944.104	3,297833
9 Halle	52.632	5.339.861	1,968891
10 Hamm	94.891	9.627.313	3,549742
11 Hattingen-Witten	77.792	7.892.507	2,910092
12 Herford	136.497	13.848.514	5,106166
13 Herne	82.170	8.336.684	3,073867
14 Iserlohn	115.399	11.707.984	4,316918
15 Lübbecke	73.209	7.427.532	2,738648
16 Lüdenscheid-Plettenberg	104.982	10.651.111	3,927233
17 Minden	90.593	9.191.253	3,388960
18 Münster	101.293	10.276.838	3,789232
19 Paderborn	83.214	8.442.605	3,112922
20 Recklinghausen	123.151	12.494.475	4,606910
21 Schwelm	52.119	5.287.814	1,949700
22 Siegen	140.580	14.262.761	5,258905
23 Soest	69.617	7.063.100	2,604277
24 Steinfurt-Coesfeld-Borken	86.859	8.812.414	3,249276
25 Tecklenburg	81.149	8.233.097	3,035673
26 Unna	89.395	9.069.708	3,344144
27 Vlotho	66.972	6.794.748	2,505331
28 Wittgenstein	38.780	3.934.485	1,450707
	2.673.180	271.211.600	100,000000
30 Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche		32.562.000	
31 Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben		26.124.400	
32 Zuweisung für die Pfarrbesoldung § 10 Abs. 1 FAG		31.902.000	
33 Zuweisung EKD-Finanzausgleich		16.500.000	
34 Zuführung Clearing-Rücklage		6.700.000	
		<u>385.000.000</u>	

Verteilungsübersicht für 2006

Gesamtsumme	370.000.000 €
Zuweisung EKD-Finanzausgleich gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 FAG	15.600.000 €
Zuführung Clearing-Rücklage gemäß § 2 Abs. 3 FAG	6.000.000 €
Verteilungssumme	348.400.000 €
1.) Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a FAG (9 % von 348,4 Mio €)	
	31.356.000 €
2.) Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b FAG (7,34 % von 348,4 Mio €)	
	25.574.800 €
3.) Zuweisung für die Pfarrbesoldung gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe c FAG (8,62 % von 348,4 Mio €)	
	30.039.000 €
4.) Zuweisung an die Kirchenkreise gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG (75,04 % von 348,4 Mio €)	
	261.430.200 €
Betrag je Gemeindeglied 261.430.200 € : 2.655.045 =	98,465450 €
	348.400.000 €

* Der Zuweisungsbedarf beträgt 35,039 Mio € Der Ständige Finanzausschuss der Landessynode und die Kirchenleitung schlagen vor, durch eine Rücklagenentnahme von 5 Mio. € den Bedarf aus Kirchensteuern auf 30,039 Mio € zu verringern.

Übersicht über die Verteilung der Kirchensteuern bei einem
Kirchensteuer-Aufkommen von 370 Mio. €

Lfd. Kirchenkreis Nr.	Zahl der Ge- meindglieder am 31.12.2004	Grundbetrag je Gemeindglied- 98,465450 € x Spalte 3	Prozentsatz bezogen auf 261.430.200 €
1	2	3	4
		€	€
1 Arnsberg	47.261	4.653.576	1,780045
2 Bielefeld	114.700	11.293.987	4,320077
3 Bochum	109.825	10.813.968	4,136465
4 Dortmund	246.039	24.226.341	9,266849
5 Gelsenkirchen u. Wattenscheid	111.439	10.972.891	4,197255
6 Gladbeck-Bottrop-Dorsten	70.104	6.902.822	2,640407
7 Gütersloh	116.540	11.475.164	4,389379
8 Hagen	86.344	8.501.901	3,252073
9 Halle	52.304	5.150.137	1,969985
10 Hamm	94.193	9.274.756	3,547699
11 Hattingen-Witten	76.897	7.571.698	2,896260
12 Herford	135.098	13.302.485	5,088351
13 Herne	81.045	7.980.132	3,052491
14 Iserlohn	114.019	11.226.932	4,294428
15 Lübbecke	72.933	7.181.381	2,746959
16 Lüdenscheid-Plettenberg	104.003	10.240.702	3,917184
17 Minden	90.153	8.876.956	3,395536
18 Münster	103.058	10.147.652	3,881591
19 Paderborn	84.013	8.272.378	3,164278
20 Recklinghausen	122.104	12.023.025	4,598943
21 Schwelm	51.543	5.075.205	1,941323
22 Siegen	139.027	13.689.356	5,236333
23 Soest	69.913	6.884.015	2,633213
24 Steinfurt-Coesfeld-Borken	87.770	8.642.313	3,305782
25 Tecklenburg	81.397	8.014.792	3,065748
26 Unna	88.628	8.726.796	3,338098
27 Vlotho	66.298	6.528.062	2,497057
28 Wittgenstein	38.397	3.780.778	1,446190
	2.655.045	261.430.200	100,000000
30 Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche		31.356.000	
31 Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben		25.574.800	
32 Zuweisung für die Pfarrbesoldung § 10 Abs. 1 FAG		30.039.000	
33 Zuweisung EKD-Finanzausgleich		15.600.000	
34 Zuführung Clearing-Rücklage		6.000.000	
		<u>370.000.000</u>	

Zur Ermittlung der Clearing-Rückzahlungsverpflichtung für die Jahre 2001 bis 2004 erscheinen hiernach folgende Verfahrensweisen möglich:

a) Bei Betrachtung der Auswertungen für die Jahre 1990 bis 2000 wird das Jahr mit der höchsten Rückzahlungsverpflichtung ausgewählt und unterstellt, dass dieser Wert die maximale Rückzahlungsverpflichtung für die kommenden Soll-Auswertungen darstellen könnte. Die Soll-Auswertung für das Jahr 2000 wies für den gewählten Betrachtungsraum die höchste Rückzahlungsverpflichtung aus, nämlich 9.585.170,50 €

	2001	2002	2003	2004	Rückzahlungsverpflichtung
bisheriger Clearing-Abschlag	72.871.320,02	78.462.849,36	75.489.472,01	78.113.804,85	--
Rückzahlungsverpflichtung	9.585.170,50	9.585.170,50	9.585.170,50	9.585.170,50	38.340.682,00

- alle Angaben in €-

b) Bei Betrachtung der Auswertungen für die Jahre 1990 bis 2000 wird der Durchschnittswert aus den drei höchsten Jahres-Clearingzeiten (1994, 1999, 2000) der tats. Clearing-Zuweisungen gebildet. Dieser liegt bei rd. 60 Mio. € Unterstellt man, dass dieser Wert nunmehr als voraussichtliche Basis auch für die Jahre 2001 bis 2004 fortgelte, würden die darüber hinaus erhaltenen Clearing-Abschlagszahlungen die voraussichtliche Rückzahlungsverpflichtung darstellen:

	2001	2002	2003	2004	Rückzahlungsverpflichtung
bisheriger Clearing-Abschlag	72.871.320,02	78.462.849,36	75.489.472,01	78.113.804,85	--

abzgl. Basiswert 60 Mio.	60.000.000	60.000.000	60.000.000	60.000.000	--
Rückzahlungsverpflichtung	12.871.320,02	18.462.849,36	15.489.472,01	18.113.804,85	64.937.446,24

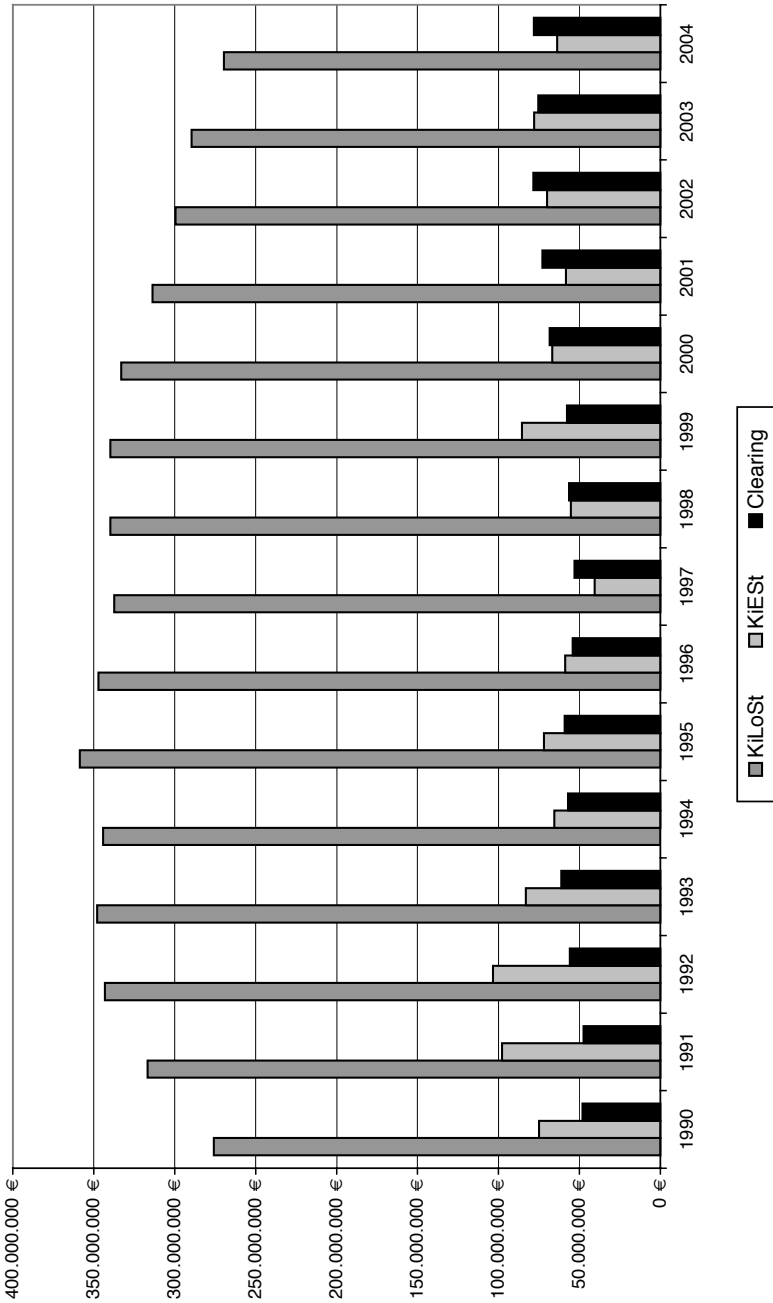
- alle Angaben in €-

c) Da im Ergebnis beide Varianten in der Höhe zu sehr unterschiedlichen Rückzahlungsverpflichtungen gelangen, erscheint es sinnvoll, den Mittelwert aus beiden Varianten zu bilden. Hiernach ergeben sich folgende Rückzahlungsverpflichtungen für die Jahre 2001 bis 2004:

	2001	2002	2003	2004	Rückzahlungsverpflichtung
Var. a)	9.585.170,50	9.585.170,50	9.585.170,50	9.585.170,50	38.340.682,00
Var. b)	12.871.320,02	18.462.849,36	15.489.472,01	18.113.804,85	64.937.446,24
Mittelwert	11.228.245,26	14.024.009,93	12.537.321,26	13.849.487,68	51.639.064,12

- alle Angaben in €-

KiLoSt, KiEst u. Clearing 1990-2004



VORLAGE***des Tagungs-Finanzausschusses für die Landessynode 2005*****Bericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2004 der Landeskirche und der Rechnung für einen außerordentlichen Haushaltsplan der Landeskirche**

Berichterstatter: Synodaler Hempelmann

I. Die Landessynode möge gemäß § 3 (2) der Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen der landeskirchlichen Verwaltung (RPrO-L) beschließen:

Die Verantwortlichen für Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2004 und für die Rechnung für den außerordentlichen Haushaltsplan 02.5130.03. Herstellung der Vierzügigkeit am Ev. Gymnasium Meinerzhagen werden entlastet.

Ihnen wird Dank und Anerkennung ausgesprochen.

II. Der Landessynode wird gemäß § 3 (1) RPrO-L Folgendes zur Kenntnis gegeben:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seit der letzten Synodaltagung für nachstehende 9 Jahresrechnungen landeskirchlicher Ämter und Einrichtungen Entlastung erteilt:

1.1 Landeskirchliche Ämter und Einrichtungen

1.1.1 Aus dem Haushaltsjahr 2001

Ev. Studierendenpfarramt Münster;
Haus Landeskirchlicher Dienste, Dortmund;
Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung, Villigst.

1.1.2 Aus dem Haushaltsjahr 2002

Ev. Studierendenpfarramt Münster;
Haus Landeskirchlicher Dienste, Dortmund;
Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung, Villigst.

1.1.3 Aus dem Haushaltsjahr 2003

Ev. Studierendenpfarramt Münster;
Haus Landeskirchlicher Dienste, Dortmund;
Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung, Villigst.



Landessynode 2005

2. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 31. Oktober bis 3. November 2005

Anträge

der Kreissynoden, die nicht im
Zusammenhang mit Verhandlungs-
gegenständen stehen

1. Bochum **Schließung der Redaktion epd-west-ruhr in Bo-** Kirchenleitung

so auch:

Dortmund-
West,
Gelsenkirchen
und Watten-
scheid,
Gladbeck-
Bottrop-
Dorsten,
Herne, Reck-
linghausen,
Schwelm

chum

Aufgrund landeskirchlicher Sparvorgaben soll die epd-Bezirksredaktion in Bochum zum 31.12.2005 geschlossen werden. Das wird zu einer erheblichen Schwächung der evangelisch-publizistischen Arbeit im gesamten Ruhrgebiet, darüber hinaus im westlichen Münsterland, Sauer- und Siegerland, sowie in der Kulturberichterstattung führen.

Die Landessynode möge prüfen, ob diese Entscheidung dem strategischen Konzept der Kirche mit Zukunft entspricht.

Die Landessynode möge die Kirchenleitung beauftragen, im Dialog mit den betroffenen Kirchenkreisen bzw. Gestaltungsräumen Vernetzungspotentiale zu untersuchen und Lösungen zu finden, die Einsparungen ermöglichen und zugleich evangelisch-publizistische Qualität in den Regionen Ruhrgebiet, Münsterland, Sauer- und Siegerland nachhaltig sichern.

2. Bochum **Handlungsspielräume eröffnen – das Pfarrdienstrecht zeitgemäß und zielorientiert weiterentwickeln**

1. Wegfall des Weihnachtsgeldes

Die Kreissynode bittet die Landessynode, Lösungen zu suchen, die den Sachverhalt berücksichtigen, dass es kindergeldberechtigte Kinder auch in den Besoldungsgruppen über A 11 gibt. Darüber hinaus ist die Zahlung eines Betrages wie in der zuvor praktizierten Regelung für nicht oder nur geringbeschäftigte Ehepartner vorzusehen.

Kirchenleitung /
Tagungs-
Finanzausschuss

siehe auch:
Heme

2. 58er-Regelung für Pfarrerinnen und Pfarrer

Die Kirchenleitung hat als weiteren Versuch, die Steigerungsraten der Personalkosten im Griff zu behalten, die Wiedereinführung einer Vorruhestandsregelung mit 58 Jahren beschlossen. Dies schließt bei Inanspruchnahme eine mögliche Kürzung der Vorruhestandsbezüge um bis zu 10,8% ein. Das heißt im Klartext: Hier wird ein Angebot gemacht, das recht besehen nur Pfarrer und Pfarrerinnen annehmen können, deren Ehepartner ein angemessenes eigenes Einkommen haben bzw. die nicht mit ‚einfachen‘ Ruhestandsbezügen aus einem ‚einfachen‘ Pfarreinkommen auskommen müssen.

Die Kreissynode bittet die Landessynode, eine Lösung zu suchen, die hier nachbessert, um möglichst viele Pfarrer und Pfarrerinnen, zur freiwilligen Inanspruchnahme dieser Regelung zu motivieren und um – finanz- und personalpolitisch durchaus bedenkenswert – Pflichtfrüh Pensionierungen zu vermeiden. Die Einsparung von Personalkosten und die Möglichkeit durch diese Abgänge wieder zu einer aktiven Pfarrstellenbesetzungspolitik zurückkehren zu können, gehören zusammen. Ein Angebot allerdings, das man freiwillig annehmen soll, sollte so attraktiv sein, dass man es auch aus freien Stücken annehmen kann und gerade nicht nur, weil man es sich ‚leisten‘ kann.

Als weitere Maßnahme zur Senkung von Personalkosten empfiehlt die Kreissynode, die Entwicklung und Förderung von Modellen, die Einkom-

Kirchenleitung /
Tagungsaus-
schuss Reform-
prozess „Kirche
mit Zukunft“

mensverzicht und Freizeitausgleich zusammen-
denken, d. h. Verzicht auf Jahresarbeitszeit und
Verzicht auf die entsprechenden Gehaltsanteile
(z. B. Verzicht auf ein Monatsgehalt, dafür zusätz-
lich 4 Wochen Urlaub).

In die Vorruhestandsangebote sollen auch Kir-
chenbeamtinnen und -beamte einbezogen sein.
Modelle für eine Kombination Einkommensver-
zicht / Freizeitausgleich sollen für alle kirchli-
chen Mitarbeitenden in Anspruch genommen wer-
den können.

3. Pfarrhaus

Die Diskussion um das Thema „Pfarrhaus“ ist
noch nicht abgeschlossen. Die Kreissynode Bo-
chum erwartet von der Landessynode, dass sie die
,Diskussionsdekade‘ zum Thema ‚Pfarrhaus‘, an
der sich in den letzten Jahren viele Kreissynoden –
auch Bochum – mit Anträgen an die Landessyno-
de beteiligt haben, beendet und zeitgemäße Rege-
lungen auf den Weg bringt, die die Handlungs-
spielräume für die Gemeinden und ihre Kirchen-
kreise vor Ort erhöhen.

Die Kreissynode bittet die Landessynode, zeitnah
Lösungen zu entwickeln, die es Gemeinden und
Kirchenkreisen ermöglicht, mit übereinstimmen-
den Beschlüssen der zuständigen Presbyterien und
Kreissynodalvorstände im Blick auf die konkreten
Vor-Ort-Situationen, die Dienstwohnungspflicht
aufzuheben oder an ihr festzuhalten. Der Grund-
satz, dass der/die Pfarrstelleninhaber/-inhaberin im
Gebiet seiner/ihrer Gemeinde wohnt (Residenz-

Kirchenleitung /
Tagungsaus-
schluss Reform-
prozess „Kirche
mit Zukunft“

Gebiet seiner/ihrer Gemeinde wohnt (Residenzpflicht) bleibt davon unberührt.

4. Befristete Übertragung von Pfarrstellen

(§ 27 PfdG)

Bisher gibt es in der EKvW die Möglichkeit, Kreispfarrstellen für 8 Jahre befristet zu übertragen. Darüber hinaus wird grundsätzlich die Funktion der Superintendentin/des Superintendenten befristet übertragen (8 Jahre).

Kirchenleitung /
Tagungsaus-
schluss Reform-
prozess „Kirche
mit Zukunft“

Die Kreissynode spricht sich dafür aus, grundsätzlich die Inhaberschaft von Pfarrstellen befristet für 8 Jahre zu übertragen. In begründeten Einzelfällen soll bei Kreispfarrstellen bei entsprechender Beschlussfassung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes und bei Gemeindepfarrstellen bei entsprechender Beschlussfassung des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstandes, eine kürzere Befristung (mindestens 4 Jahre) ermöglicht werden. Wiederwahl soll möglich sein.

Auch die Funktion von Stellen für den leitenden Verwaltungsdienst – einschließlich der Funktion der theologischen Kirchenrats- und Landeskirchenratstellen – soll befristet für 8 Jahre übertragen werden.

5. Freistellung (§ 77 PfdG)

Die Kreissynode bittet die Landessynode, zeitnah zu prüfen, ob sich die Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge – verbunden mit der Wahrnehmung konzeptionell definierter gesamtkirchlicher

Kirchenleitung /
Tagungsaus-
schluss Reform-
prozess „Kirche
mit Zukunft“

Aufgaben – zu einem wirkungsvollen Instrument der Personalsteuerung im Rahmen gegenwärtigen Rechts entwickeln lässt.

**6. Konzept für gesamtkirchlich finanzierte Pfarr-
rinnen und Pfarrer**

Die Kreissynode bittet die Landessynode, für den Bereich der gesamtkirchlich finanzierten Pfarr-
rinnen und Pfarrer ein ressourcen- und zukunfts-
orientiertes Konzept der Planung und Steuerung
zu entwickeln, so dass die hier liegenden Ressour-
cen positiver als bisher wahrgenommen und ziel-
gerichteter als bisher für eine Kirche mit Zukunft
eingesetzt werden können.

Kirchenleitung /
Tagungsaus-
schuss Reform-
prozess „Kirche
mit Zukunft“

siehe auch:
Herne

7. Errichtung einer Personalberatungsagentur

Die Kreissynode bittet die Landessynode, die Er-
richtung einer Personalberatungs-Agentur zu prü-
fen, die Pfarrerinnen und Pfarrer und andere kirch-
liche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter profession-
nell in Veränderungsprozessen, die in berufliche
Handlungsfelder außerhalb der Kirche führen, be-
gleitet. Im Ergebnis werden Personalkosten redu-
ziert. Eine positiv wahrgenommene Unterstützung
der eigenen Kirche in diesem Prozess wird Folgen
haben, für die Gestaltung des Handlungsfeldes in
der „Welt“.

Kirchenleitung /
Tagungsaus-
schuss Reform-
prozess „Kirche
mit Zukunft“

3. Dortmund-
West

**Umsetzung des Finanzausgleichsgesetzes /
Pfarrstellenfinanzierung**

Die Kreissynode beantragt bei der Landessynode, un-
verzüglich verschiedene Maßnahmen und Verordnun-
gen auf den Weg zu bringen, damit nicht das neue

Kirchenleitung /
Tagungsaus-
schuss Reform-
prozess „Kirche
mit Zukunft“

Finanzausgleichsgesetz als Verschiebung lästiger Probleme von der landeskirchlichen auf die kreiskirchliche Ebene, die bisher kaum Handlungsinstrumente hat, erfahren wird. Als Ergänzung dieses Gesetzes müssen nun in notwendiger Konsequenz sehr kurzfristig u. a. folgende Maßnahmen wirksam werden:

- die Befristung aller Pfarrstellen auf acht Jahre
- die stringente Anwendung des Rates zum Stellenwechsel nach 10 Jahren
- die Entwicklung von konkreten Modellen für Zeitausgleich bei teilweisem Gehaltsverzicht
- eine „Nachbesserung“ der eben erlassenen Vorruhestandsregelung, damit möglichst viele Theologinnen und Theologen von ihr Gebrauch machen
- eine befristete (z. B. 7 Jahre) Absenkung der Pensions-Lebensaltersgrenze von 65 auf 63/62, evtl. sogar auf 60 Jahre
- neue und kreativ auszulegende Freistellungsregelungen als Hilfen beim Abbau von Pfarrstellen, wobei der Abbau konzeptionell aufgefangen werden muss
- ein positives strukturelles Instrumentarium für die Mittelebene zum Abbau von Pfarrstellen und eine wie bisher schon im Einzelfallbereich konstruktive Begleitung durch das Landeskirchenamt
- die Überprüfung der Gehaltsstruktur der Theologinnen und Theologen mit dem Ziel einer deutlichen Absenkung
- den Aufbau eines „Managements“ für Ruheständlerinnen und Ruheständler auf der landeskirchlichen Ebene
- eine offensive Informationspolitik der Landeskirche in Bezug auf alle Maßnahmen.

4. Gelsenkirchen und Wattenscheid

Finanz- und Lastenausgleich/Kirchensteuersystem

Kirchenleitung /
Ständiger Finanzausschuss

Kirchengemeinden können vor Ort ihren Auftrag „Kirche für und mit anderen“ zu sein, nur erfüllen und ihrer in Jahrzehnten gewachsenen Verantwortung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur glaubwürdig nachkommen, wenn gleichzeitig auf landeskirchlicher Ebene konkrete Schritte eingeleitet werden, die Einnahmen der Kirche den gesellschaftlichen Veränderungen anzupassen und eine größere Flexibilität im Umgang mit Grundstücken, Gebäuden und Geld zu ermöglichen.

Deshalb stellt die Kreissynode Gelsenkirchen und Wattenscheid folgenden Antrag an die Landessynode:

1. Ein interner Finanz- und Lastenausgleich für strukturell und sozial besonders belastete Kirchenkreise ist einzurichten.
2. Das Kirchensteuersystem sollte den veränderten ökonomischen Rahmenbedingungen der Gesellschaft angepasst werden. Es sollte z. B. eine Übernahme des Kirchensteuersystems der Schweiz geprüft werden. In der Schweiz wird zur Finanzierung der gesellschaftlichen Verantwortung eine Kirchensteuer von natürlichen Personen und juristischen Personen erhoben. Andere alternative Finanzierungssysteme sollten mit in die Überlegungen einbezogen werden (z. B. Kultursteuer in Italien ...) Die Ergebnisse der Prüfung werden innerhalb von 1 ½ Jahren den Kirchenkreisen mitgeteilt.

5. Gütersloh **Pfarrstellenrefinanzierung** Kirchenleitung / Tagungs- Finanzausschuss
- siehe auch:
Iserlohn,
Münster
- Die Kreissynode bittet die Landessynode, das Finanzausgleichsgesetz um eine besondere Regelung für die refinanzierten Pfarrstellen (mit Gestellungsvertrag der Inhaberinnen bzw. der Inhaber an staatlichen Schulen) zu ergänzen. Die besondere Regelung soll beinhalten:
- die Übernahme der Pfarrbesoldungspauschalen dieser Pfarrstellen durch den landeskirchlichen Haushalt
 - die Abführung der gesamten Refinanzierung einschließlich der Verwaltungskostenpauschale an den landeskirchlichen Haushalt
 - die zentrale Abrechnung der Gestellungsverträge durch das Landeskirchenamt.
- Nicht betroffen von dieser Regelung sollen Gemeinde- und Funktionspfarrstellen sein, deren Dienstauftrag nur zum Teil Schulunterricht umfasst.
6. Gütersloh **Finanzsituation** Kirchenleitung / Tagungs- Finanzausschuss
- Die Landessynode wird gebeten, der überproportionalen Belastung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden vom Haushaltsjahr 2006 an durch folgende Beschlüsse zu begegnen: Durch geeignete Maßnahmen sind die finanziellen Zuweisungen für
- den EKD-Finanzausgleich
 - die gesamtkirchlichen Aufgaben (Sonderhaushalt I) und
 - die Pfarrbesoldung gem. § 10 (1) Finanzausgleichsgesetz (Sonderhaushalt II)
- der Situation angepasst angemessen zu reduzieren. Die Zuweisung für den allgemeinen Haushalt der Landeskirche ist auf 8% festzusetzen oder diese Zu-

weisung ist in Höhe von 9,6% auf der gleichen Basis zu berechnen wie die Zuweisung an die Kirchenkreise, d. h. nach Abzug der Zuweisung für den EKD-Finanzausgleich, für gesamtkirchliche Aufgaben und für die Pfarrbesoldung nach § 10 (21) FAG.

7. Gütersloh **Hilfestellung für den Umgang mit kirchlichen Finanzen nach ethischen Kriterien** Kirchenleitung / Ständiger Finanzausschuss
- Die Kreissynode beantragt, dass auf der Landessynode 2005 eine Bestandsaufnahme vorgelegt wird zu den Ergebnissen der Bitte der Landessynode 2004, die Kirchenleitung möge den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden „Hilfestellung für den Umgang mit kirchlichen Finanzen nach ethischen Kriterien“ anbieten.
8. Gütersloh **Gelder für einen Nachhaltigkeitsfonds** Kirchenleitung / Ständiger Finanzausschuss
- Die Kreissynode bittet die Landessynode zu beschließen, dass die Landeskirche verstärkt Gelder in einem Nachhaltigkeitsfonds anlegt, der nachweislich sozialen und ökologischen Kriterien genügt. Der INIK-Fonds in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung entspricht diesen Kriterien kaum und sollte grundlegend überarbeitet werden.
9. Gütersloh **Anlage bei Oikocredit** Kirchenleitung / Ständiger Finanzausschuss
- Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Landessynode 2004 zum „Soesterbergbrief“ – in der es heißt, „Christen können nicht das Brot am Tisch des Herren teilen, ohne auch das tägliche Brot zu teilen“ – bittet die Kreissynode, dass sich die Landessynode dafür einsetzt, dass bis zu 1% des Pensionsfonds bei Oikocredit angelegt werden.

10. Herne **58er-Regelung für Pfarrerinnen und Pfarrer** Kirchenleitung /
Tagungsaus-
schuss Reform-
prozess „Kirche
mit Zukunft“
- siehe auch:
Bochum
- Die Synode des Kirchenkreises Herne stellt fest: Bei Fortführung der bisherigen Personalpolitik entwickelt sich offensichtlich ein deutliches Ungleichgewicht, was die theologischen und nichttheologischen Mitarbeitenden in der Landeskirche angeht.
- Deshalb möge die Landessynode beschließen: Es soll eine attraktive 58er Regelung für Pfarrerinnen und Pfarrer geben, damit durch die Vorruhestandsregelung die Personalentwicklung nicht allein zu Lasten der nichttheologischen Mitarbeitenden geht und die Kirchenkreise Luft bei der Personalplanung erhalten.
11. Herne **Beratungsstelle für Pfarrerinnen und Pfarrer** Kirchenleitung /
Tagungsaus-
schuss Reform-
prozess „Kirche
mit Zukunft“
- siehe auch:
Bochum
- Die Synode des Kirchenkreises Herne stellt fest: Es ist offensichtlich weitgehend in das eigene Bemühen der Pfarrerinnen und Pfarrer gestellt, in einen anderen kirchlichen Dienst oder gar in einen anderen Beruf zu wechseln.
- Deshalb möge die Landessynode beschließen: Es soll eine Beratungsstelle für Pfarrerinnen und Pfarrer eingerichtet werden, in der Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einen anderen kirchlichen Dienst oder in einen anderen Beruf wechseln wollen, kompetent beraten und unterstützend begleitet werden.
12. Iserlohn **Zusammenlegung der drei Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen** Kirchenleitung
- Angesichts der zu erwartenden massiven Einbrüche der kirchlichen Einnahmen bittet die Kreissynode Iserlohn die Landessynode, ihre Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lip-pischen Landeskirche zu verstärken. Sie begrüßt den

gemeinsamen Ausschuss, den die Kirchenleitungen eingesetzt haben und bittet, die Frage intensiv zu prüfen, ob eine organisatorische Zusammenlegung aller drei Landeskirchen auf dem Gebiet des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nicht anzustreben ist.

13. Iserlohn

siehe auch:
Güterloh,
Münster

Pfarrstellenrefinanzierung

Die Kreissynode Iserlohn bittet die Landessynode zu prüfen, ob das Finanzausgleichsgesetz um eine besondere Regelung für die refinanzierten Pfarrstellen (mit Gestellungsvertrag des Inhabers / der Inhaberin an staatlichen Schulen) zu ergänzen ist. Diese besondere Regelung sollte folgendes beinhalten:

- die Übernahme der Pfarrbesoldungspauschalen dieser Pfarrstellen durch den landeskirchlichen Haushalt
- die Abführung der gesamten Refinanzierung einschließlich der Verwaltungskostenpauschale an den landeskirchlichen Haushalt
- die zentrale Abrechnung der Refinanzierung von Gestellungsverträgen durch das Landeskirchenamt.

Nicht betroffen von dieser Regelung sollen Gemeinde- oder Funktionspfarrstellen sein, deren Dienstauftrag nur zum Teil Schulunterricht umfasst.

Kirchenleitung /
Tagungs-
Finanzausschuss

14. Lübbecke

Dienstrechtliche Voraussetzungen für Pfarrstellenplanung

Die Landessynode wird aufgefordert, die dienstrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Pfarrstellenplanung umgesetzt werden kann.

Kirchenleitung /
Tagungsaus-
schuss Reform-
prozess „Kirche
mit Zukunft“

15. Lübbecke

Tarifrecht

Die Kreissynode bittet die Landessynode, der Übernahme des neuen Tarifrechtes für den Öffentlichen Dienst (Bund/VKA) nicht zuzustimmen!

Kirchenleitung /
Ständiger Finanz-
ausschuss

16. Lübbecke **Weiterentwicklung des Kirchlichen Arbeitsrechtes BAT-KF** Kirchenleitung / Ständiger Finanzausschuss
- Um betriebsbedingte Kündigungen auf das absolut notwendige Maß beschränken zu können, bittet die Kreissynode die Landessynode, sich in der Arbeitsrechtlichen Kommission bei den Verhandlungen über die Weiterentwicklung des Kirchlichen Arbeitsrechtes BAT-KF für eine spürbare Kostenentlastung einzusetzen.
17. Minden **Zuweisung von Pfarrerinnen und Pfarrern im Entsendungsdienst in die Kirchenkreise** Kirchenleitung / Tagungsausschuss Reformprozess „Kirche mit Zukunft“
- Die Personalkosten für den Entsendungsdienst werden (weiterhin) im Rahmen des Sonderhaushaltes II solidarisch von allen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden in der EKvW finanziert. Die Entsendung in die Kirchenkreise ist aber sehr unterschiedlich: so gibt es Kirchenkreise, die gegenüber den Planzahlen eine deutlich höhere Zuweisungsquote haben.
- Die Kreissynode Minden stellt folgenden Antrag an die Landessynode: Die Landessynode wird beauftragt, für eine gerechtere Zuweisung von Pfarrerinnen und Pfarrern im Entsendungsdienst in die Kirchenkreise zu sorgen.
18. Münster **Pfarrstellenrefinanzierung** Kirchenleitung / Tagungsausschuss
- siehe auch: Gütersloh, Iserlohn
- Die Kreissynode bittet die Landessynode, das Finanzausgleichsgesetz um eine besondere Regelung für die refinanzierten Pfarrstellen (mit Gestellungsvertrag des Inhabers / der Inhaberin an staatlichen Schulen) zu ergänzen.
- Diese besondere Regelung soll folgendes beinhalten:

- die Übernahme der Pfarrbesoldungspauschalen dieser Pfarrstellen durch den landeskirchlichen Haushalt
- die Abführung der gesamten Refinanzierung einschließlich der Verwaltungskostenpauschale an den landeskirchlichen Haushalt
- die zentrale Abrechnung der Refinanzierung von Gestellungsverträgen durch das LKA.

Nicht betroffen von dieser Regelung sollen Pfarrstellen sein, deren Dienstauftrag nur zum Teil Schulunterricht umfasst.

19. Münster

Pfingstmontag

Kirchenleitung

Die Kreissynode bittet die Landessynode, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, dass der zweite Pfingsttag (Pfingstmontag) als gesetzlicher Feiertag erhalten bleibt.

20. Schwelm

Sicherung kirchlicher Arbeitsfelder in der EKvW

Kirchenleitung /
Ständiger Finanzausschuss

- Es ist nach Möglichkeiten zu suchen, die Kirchensteuer unabhängig von der Einkommensteuer zu gestalten, um nicht ständig von steuerpolitischen Entscheidungen betroffen zu sein, z. B. indem man einen Kirchensteuersatz festlegt, der direkt auf die Höhe des Einkommens bezogen ist. Gleichzeitig ist verstärkt danach zu fragen, ob der Eigenanteil kirchlicher Mittel an Aufgaben, die eigentlich von der öffentlichen Hand übernommen werden müssten, nicht dauerhaft gesenkt werden kann.
- Es ist nach Möglichkeiten zu suchen, diejenigen in die Finanzierung kirchlicher Arbeit mit einzu beziehen, die keine Kirchensteuer zahlen. Hier ist die Einführung des freiwilligen Kirchgeldes,

bei dem die Einnahmen direkt der Gemeinde vor Ort zugute kommen, eine vordringliche Aufgabe.

- Es ist nach Möglichkeiten zu suchen, die Verteilung der Mittel gerechter unter den Berufsgruppen der Kirche als bisher zu gestalten. Dabei ist der Vorschlag der Kircheninitiative nach Budgetierung in seinen Auswirkungen detailliert zu prüfen und darzustellen.
- Es ist nach Möglichkeiten zu suchen, wie kirchlichen Mitarbeitenden aller Berufsgruppen berufliche Perspektiven außerhalb des kirchlichen Dienstes aktiv vermittelt werden können.
- Langfristig ist an eine umfassende Reform der theologischen Ausbildung zu denken, die einerseits den tatsächlichen Anforderungen des Pfarramtes gerechter wird und andererseits die Umorientierung in andere Berufsfelder erleichtert.
- Es ist nach Möglichkeiten zu suchen, ein einheitliches Dienstrecht für Mitarbeitende aller Berufsgruppen in der EKvW zu schaffen.

Die Kreissynode Schwelm bittet die Landessynode, die genannten Vorschläge prüfen zu lassen und ggf. umzusetzen.

Landessynode 2005

2. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 31. Oktober bis 3. November 2005

Wahl

eines nebenamtlichen nicht-
theologischen Mitgliedes

der Kirchenleitung

Gemäß Artikel 121 der KO in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode für die anstehende

**Wahl eines nebenamtlichen nichttheologischen Mitgliedes
der Kirchenleitung**

folgende Wahlvorschläge (in alphabetischer Reihenfolge):

Stucke, Ingo

Historiker



Bielefeld

Trübner, Karin Herta



Paderborn

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

Anlage

tabellarische Lebensläufe



Landessynode 2005

2. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 31. Oktober bis 3. November 2005

Nachwahlen

zum Verwaltungsgerichtshof der
Union Evangelischer Kirchen

Die Landessynode 2001 hatte eine Neuwahl der westfälischen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes der Union Evangelischer Kirchen (UEK) für die Amtszeit vom 1. Juli 2002 bis zum 30. Juni 2008 vorgenommen. Es sind jetzt zwei Positionen vakant, die neu zu besetzen sind.

Der Verwaltungsgerichtshof der UEK ist gegen Urteile der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen als Revisionsinstanz tätig.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit – Verwaltungsgerichtsgesetz – besteht der Senat des Verwaltungsgerichtshofes aus dem oder der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem ordinierten Theologen oder einer ordinierten Theologin und weiteren Mitgliedern. Als weitere Mitglieder werden von der UEK und den Kirchen, für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist, für Verfahren aus ihrem Bereich je zwei Personen bestellt. Diese je zwei weiteren Mitglieder werden von den Synoden der Kirchen gewählt, für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist. Für alle Mitglieder sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen.

Zum Mitglied kann nur gewählt werden, wer mindestens 30 Jahre alt ist. Die Amtszeit endet grundsätzlich mit Vollendung des 70. Lebensjahres.

Der Ständige Nominierungsausschuss hat beschlossen, der Landessynode nach Artikel 121 Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode für die Nachwahlen folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

Nachwahlen betreffend Verwaltungsgerichtshof der UEK Wahlvorschlag für die Beisitzerinnen und Beisitzer aus dem Bereich der EKvW (Amtszeit 01.07.2002 – 30.06.2008)	
Position	Besetzungsvorschlag
2. Beisitzer:	N. N.
1. Vertreter (keine Nachwahl):	Dr. Dirk Gottschick, [REDACTED] Münster (Wahl bereits durch die Landessynode 2001 erfolgt)
2. Vertreter	Klaus Körner, [REDACTED] Lengerich



Landessynode 2005

2. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 31. Oktober bis 3. November 2005

Nachwahlen

in die Disziplinarkammer der
Evangelischen Kirche von Westfa-
len

Die Landessynode 2004 hatte eine Neuwahl der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Amtszeit vom 01.01.2005 – 31.12.2010 vorgenommen. Es sind zwei Positionen vakant, die neu zu besetzen sind.

Bei Amtspflichtverletzungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, Predigerinnen und Predigern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten können Disziplinarverfahren durchgeführt werden. Disziplinargericht des ersten Rechtszuges ist die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Nach § 12 Abs. 3 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) in Verbindung mit § 5 des Ausführungsgesetzes zum Disziplinargesetz der EKD (AGDiszG) werden die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Disziplinarkammer von der Landessynode gewählt.

Die Disziplinarkammer wird nach § 13 Abs. 2 DG.EKD mit einem rechtskundigen vorsitzenden, einem ordinierten beisitzenden und einem nichtordinierten beisitzenden Mitglied besetzt. In Verfahren gegen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie Predigerinnen und Predigern tritt an die Stelle des ordinierten beisitzenden Mitgliedes eine Amtskraft entweder aus der Laufbahn oder mit dem entsprechenden Status der Amtskraft. § 6 AGDiszG bestimmt hierzu, dass als Laufbahn der höhere, der gehobene und der mittlere Dienst ohne Rücksicht auf die Fachrichtung bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gelten. Im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen sind keine Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten des mittleren Dienstes tätig. Daher ist eine Besetzung der Disziplinarkammer für diese Personengruppe nicht notwendig.

Für die Mitglieder sind nach § 12 Abs. 4 DG.EKD mindestens je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied zu berufen. Nach § 12 Abs. 5 DG.EKD soll eine paritätische Besetzung der Disziplinargenichte mit Männern und Frauen angestrebt werden. Rechtskundige Mitglieder müssen nach § 13 Abs. 5 DG.EKD die Befähigung zum Richteramt haben.

Die Amtszeit endet automatisch mit Vollendung des 70. Lebensjahres.

Der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode hat beschlossen, der Landessynode gem. Art. 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode für die Nachwahlen folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

**Nachwahlen betreffend die Disziplinarkammer
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(Amtszeit: 01.01.2005 – 31.12.2010)**

**An Stelle der ordinierten Beisitzerin/des ordinierten Beisitzers
in Verfahren gegen Predigerinnen und Predigern**

Position	Besetzungsvorschlag
2. Stellvertretung	Ulrich Hüsemann, Pastor, Preußisch Oldendorf

**An Stelle der ordinierten Beisitzerin/des ordinierten Beisitzers
in Verfahren gegen Beamte des gehobenen Dienstes**

Mitglied	Carola Radloff, Landeskirchenoberamtsrätin Bielefeld
-----------------	--

Landessynode 2005

2. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 31. Oktober bis 3. November 2005

Nachwahlen

Spruchkammer I (lutherisch)
Spruchkammer II (reformiert)
der Evangelischen Kirche von
Westfalen

Die Landessynode 2004 hat eine Neuwahl der Spruchkammern I-III der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Amtszeit von November 2004 – November 2008 vorgenommen. Es hat sich herausgestellt, dass einige Positionen sowie der Vorsitz in der Spruchkammer II (reformiert) neu zu besetzen sind.

Die Spruchkammern der Evangelischen Kirche von Westfalen können in Verfahren, in denen eine ordinierte Dienerin oder ein ordinierter Diener am Wort durch ihre oder seine Verkündigung und Lehre oder sonst öffentlich durch Wort oder Schrift im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift getreten ist, wie er in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt und in den Grundartikeln der UEK und ihrer Gliedkirchen bekannt geworden ist, von der Kirchenleitung angerufen werden. Zur Entscheidung in Verfahren der Lehrbeanstandung werden drei Spruchkammern gebildet. Die erste Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener lutherischen Bekenntnisstandes, die zweite Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener reformierten Bekenntnisstandes und die dritte Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener unierten Bekenntnisstandes zuständig.

Nach § 4 des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der UEK werden die Mitglieder der Spruchkammern und ihre Stellvertreter von der Landessynode gewählt.

Nach § 13 der Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung ordinierter Diener am Wort (Lehrbeanstandungsordnung) gehören jeder Spruchkammer an

- vier in einem Amt der Gliedkirche stehende ordinierte Theologen, von denen zwei in einem Gemeindepfarramt stehen sollen,
- zwei Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters besitzen,
- ein ordentliches Mitglied einer evangelisch-theologischen Fakultät oder des Lehrkörpers einer kirchlichen Hochschule oder ein sonst im theologischen Lehramt stehender Diener am Wort im Bereich der UEK.

§ 13 Abs. 2 Lehrbeanstandungsordnung legt fest, dass die Stellvertreter in der erforderlichen Anzahl zu berufen sind.

Nach § 6 des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der UEK müssen die theologischen Mitglieder sowie der Professorinnen und Professoren noch im Amt sein und sich auf das jeweilige Bekenntnis (lutherisch, reformiert, uniert) verpflichten bzw. dies durch schriftliche Erklärung anerkannt haben. Die in den Spruchkammern mitwirkenden Gemeindeglieder dürfen das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (siehe Artikel 42 Kirchenordnung). Die Gliedkirchen können nach § 13 Abs. 4 Lehrbeanstandungsordnung bestimmen, dass die oder der Präses oder die theologische Vizepräsidentin oder der theologische Vizepräsident den Vorsitz in der Spruchkammer führt. Hiervon hat die Evangelische Kirche von Westfalen abgesehen. Statt dessen bestimmt die Landessynode nach § 5 des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der UEK aus den Mitgliedern der Spruchkammern die Vorsitzenden und die jeweils ersten und zweiten Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

Der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode hat beschlossen, der Landessynode gem. Art. 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode für die Nachwahlen der Spruchkammern und für die Besetzung des Vorsitzes in der Spruchkammer II (reformiert) folgende Vorschläge zu unterbreiten:

Nachwahlen betreffend Spruchkammer I-II der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit November 2004 – November 2008)	
Spruchkammer I lutherisch	
Position	Besetzungsvorschlag
II. Gemeindeglieder mit Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters:	
1. Gemeindeglied (Stellvertretung)	ab 1. April 2006 Bobbert, Wilhelm Julius [REDACTED] Münster
2. Gemeindeglied	ab 1. April 2006 Demmer, Dr. Dorothea [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Münster
Spruchkammer II reformiert	
Position	Besetzungsvorschlag
I. Theologische Mitglieder	
<u>Vorsitzender</u> (bereits gewähltes 1. Theologisches Mitglied)	Meyer, Christoph Pfarrer Siegen
2. Theologisches Mitglied	Kurschus, Annette Superintendentin Siegen



Landessynode 2005

2. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 31. Oktober bis 3. November 2005

Nachwahl

in den Ständigen Ausschuss für

Weltmission, Ökumene und
kirchliche Weltverantwortung

Gemäß Artikel 140 KO in Verbindung mit § 35 (2) der Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung der Landessynode für die Nachwahl in den

Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung

folgenden Vorschlag:

**Herrn Universitätsprofessor
Dr. Michael Weinrich,
Ruhr-Universität Bochum.**

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.

Dieser Vorschlag ist in engem Zusammenwirken mit dem Ständigen Nominierungsausschuss entstanden.



Landessynode 2005

2. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 31. Oktober bis 3. November 2005

Nachwahl

in den Ständigen
Kirchenordnungsausschuss

Gemäß Artikel 140 KO in Verbindung mit § 35 (2) der Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung der Landessynode für die Nachwahl in den

Ständigen Kirchenordnungsausschuss

folgenden Vorschlag:

Frau Sylvia Bachmann-Breves
Juristin im Frauenreferat
Dortmund.

Die Vorgeschlagene ist mit ihrer Nominierung einverstanden.

Dieser Vorschlag ist in engem Zusammenwirken mit dem Ständigen Nominierungsausschuss entstanden.

Namensverzeichnis

A

Ackermeier 34, 215
Anders-Hoepgen 16, 31, 34, 35, 36, 46,
93-94, 96-97, 119, 155, 219, 222

B

Bachmann-Breves 221
Bade, Dr. 153
Barenhoff 34, 153, 197
Bartling 50, 120-121, 123-125, 130-131
Bath, Dr. 251-252
Beese, Dr. 100-102, 107, 203, 207
Beldermann 89-93
Benad, Dr. 95
Besch, Dr. 116-117
Bitterberg 34, 35
Bode 153
Bolte 34, 35
Brandt, E.-F. 210
Burg 153, 154, 197, 198, 209
Burkowski 66-76, 153, 197, 207, 208
Buß 6, 7, 8-12, 14-15, 16, 17-30, 32, 34,
36, 46, 50, 63, 64, 65, 83, 85, 93, 94,
96, 100, 134, 135, 136-137, 152, 153,
155, 156, 194, 195, 196, 197, 203,
204, 206, 207, 209, 210, 211, 212,
214, 215, 216, 217, 218, 222

C

Conring, Dr. 119, 209
Czylwik 94, 107, 119, 135, 137, 153, 203,
204, 207

D

Damke 6, 203, 208, 209
Dembek 15-16
Demmer Dr. 136
Dickinson 243-244
Diehl 209
Dinger, Dr. 34, 101
Domke 34, 222
Drees 126-127
Drost 153, 155
Drüge 34

E

Ebach 196, 198
Eiteneyer, Dr. 34, 35, 153
Etzien 153

G

Gießen 58
Göbel 153, 207

H

Hempelmann 131
Henz 197, 209-210
Höcker 40, 153
Hoffmann, Dr. 36-46, 50, 58, 59, 89, 93,
120, 121, 123, 125, 126, 127, 130,
131, 133, 134, 155
Hogenkamp 154
Hovemeyer 60
Huneke 153, 154, 155

J

Jeck 119, 153, 154, 155, 197

K

Kerl 153, 154, 209
Kleingünther 153, 154
Knorr 213-214
Körn 34, 35, 127-130
Krebs 34, 75
Krefis 215
Krolzik 215
Kronshage 196
Kuschnik 34, 35, 153, 154, 211

L

Lembke 34, 125, 153, 196
Longin 248-250
Lübking, Dr. 34
Ludwig 154

Namensverzeichnis

M

Majoress 75, 81-83, 202-203, 205-206,
208
Malasusa 63-64
Menke 196
Meyer 209
Moskon-Raschick 85-89, 137
Mucks-Büker 34, 75, 76-79, 208
Mudrack 34, 35, 118-119, 153
Muhr-Nelson 153, 154, 155

N

Napitupulu 61-62
Niemann 93, 203
Nierhaus 97-99, 137

S

Seibel 135
Sobiech 36, 217-218
Sommer 12-14
Sommerfeld 119, 211-212

Sch

Scheffler, Dr. 83-85
Schmidt, Christel 194
Schmidt, Ilona 34
Schneider, H.-W. 1-5, 58, 75, 79-81, 153,
194, 197, 208, 210, 215
Schuch 153

St

Stamm 153
Stucke 46-48, 50, 100, 134

T

Tebartz van Elst 32-34
Tiemann 153, 154, 156, 196
Trübner 48-50, 100
Tsobras 60-61

V

Venjakob 155
v. Vietinghoff, Dr. 101, 253-263

W

Wacker 209
Weber, Dr. 153, 154, 155, 194, 196, 197,
198
Weigt-Blätgen 34
Weinrich, Dr. 221
Wentzek 75, 153, 154, 208
Werth, Dr. 153
Wiedemann 153
Winterhoff 36, 51-58, 85, 97, 99, 100,
102, 103, 106, 108, 116, 117, 119,
125, 135, 137, 141, 142, 150, 151,
153, 154, 155, 197, 203
Wojtowicz 245-247
Wortmann 209

<u>Sachregister</u>	<u>Seite</u>
A bschlussbericht der Hauptvorlage der Landessynode 1997 „Kinder – Jugend – Kirche / Ohne uns sieht Eure Kirche alt aus“	89
Armut und Reichtum – Gerechtigkeit zwischen Generationen –	35
Anträge zum Präsesbericht	34-35
Anträge der Kreissynoden	35-45
Ausstellungen	11
B AT-KF – Weiterentwicklung -	44
Beratungsstellen – Personalagenturen –	39, 190
Besoldungs- und Versorgungsrecht	127-130
Bleiberechtsregelung für Flüchtlinge und (EKD-Erklärung)	211-113, 313
C learing-Rücklage	126
Christen und Juden – Art. 1 KO –	85-89; 97-100; 135-137
D ank	75-76; 222
E rklärung des Vorsitzenden des Rates der EKD, Bischof Huber und des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz Kardinal Lehmann, zu den Äußerungen des iranischen Präsidenten	312
epd-west-ruhr in Bochum	36, 217-219
F AG	39 ff, 126
Feststellung des endgültigen Wortlautes	223
Freistellung für einen anderen kirchlichen Dienst	38, 193
Frist bezüglich der Ergänzung von Wahlvorschlägen	46
G äste	10-11
Globalisierung – Bericht –	89
Gottesdienst Eröffnung der Synode	1-5
Grüßworte	12-14; 15-16; 32-34; 60-61; 61-62; 63, 83-85

<u>Sachregister</u>	<u>Seite</u>
Grüne Gentechnik -	35, 215-217
Grüner Hahn	35; 213-215
H aushalt der EKvW für das Haushaltsjahr 2006	123-127
Haushaltsrede des Juristischen Vizepräsidenten	51-58
Hauptvorlage - Vorschlag -	210-211
I srael und Palästina	35
K irchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW – Artikel 1 – (Christen und Juden)	135-137
45. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (Konfirmandenarbeit)	137-141
Kirchengesetz über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der EKvW	141-150
46. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (Presbyterinnen/Presbyter Voraussetzungen)	150-151
47. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (Vorsitz Presbyterium)	151-152
Kirchensteuerordnung – Änderung -	130-131
Kirchensteuerhebesatz	121-123
Kollekte	60
Konfirmandenarbeit	100-116; 137-150
Kostenerstattung	8-9
Legitimation	7
M ännerarbeit	35
Nachhaltigkeitsfonds – INIK -	41
O ikocredit	42
P farr- und Beamtendienstrecht	35, 174

<u>Sachregister</u>	<u>Seite</u>
Pfarrhaus	38, 157
Personalplanung und Personalberatung	38, 156 ff
Presbyterinnen und Presbyter – Wahl, Vorsitz –	116-118; 150-151; 118-120; 151-152
Pfingstmontag	45
Präsesbericht – schriftlich –	264-311
Präsesbericht – mündlich –	17-30
Reformprozess „Kirche mit Zukunft“	
Bericht des Vorsitzenden des Prozesslenkungs-Ausschusses	66-76
• Einbringung Vorlage 2.1 „In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten“	76-79
Ergebnisse unter 2.1.1	153-194
• Einbringung der Vorlage 2.2 „Erstellung von Gemeindekonzeptionen und deren Umsetzung“	79-80
Ergebnisse unter 2.2.1	194-202
• Einbringung der Vorlagen 2.3 und 2.4 „Einführung von Planungsgesprächen“ und „Einheitliche EDV in der EKvW“	81-83
Ergebnisse unter 2.3.1	202-205
Ergebnisse unter 2.4.1	205-207
• Vorlage 2.0.1 „Reformprozess Kirche mit Zukunft – Ergebnissicherung“	207-208
• Mitglieder des Reformbeirates	209
Schriftführende	8
Sondererklärung nach § 32 GO	137
Ständiger Rechnungsprüfungsausschuss – Bericht –	549-550
Tagungsausschüsse	36; 64-65
VEM – Bericht der Regionalkoordinatorin –	89-93

<u>Sachregister</u>	<u>Seite</u>
Verstorbene Landessynodale	9
Vorruhestandsregelung (58-er Regelung)	37
Vorstellungsreden zu Kirchenleitungswahlen (Nebenamt) sowie Ergebnisse	
■ Ingo Stucke	46-48; 100
■ Karin Herta Trübner	48-50; 100
■ Lebensläufe – Kirchenleitungskandidaten –	568-570
Vortrag von Dr. Eckhart v. Vietinghoff	101
Wahlen: Wahl zur Kirchenleitung	
Einbringung Vorsitzender Ständiger Nominierungsaus.	46, 50, 96-97, 100
Einbringung Vorlage 7.2-7.6	93-94
■ Nachwahlen zum Verwaltungsgerichtshof der UEK	93, 219
■ Nachwahlen in die Disziplinarkammer der EKvW	94, 220
■ Nachwahlen in die Spruchkammern I u. II der EKvW	94, 221
■ Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Welt- mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung	94, 221
■ Nachwahl in den Ständigen Kirchenordnungsausschuss	94, 221
Weihnachtsgeld – Wegfall –	37, 123 ff
Zeitplan	230

